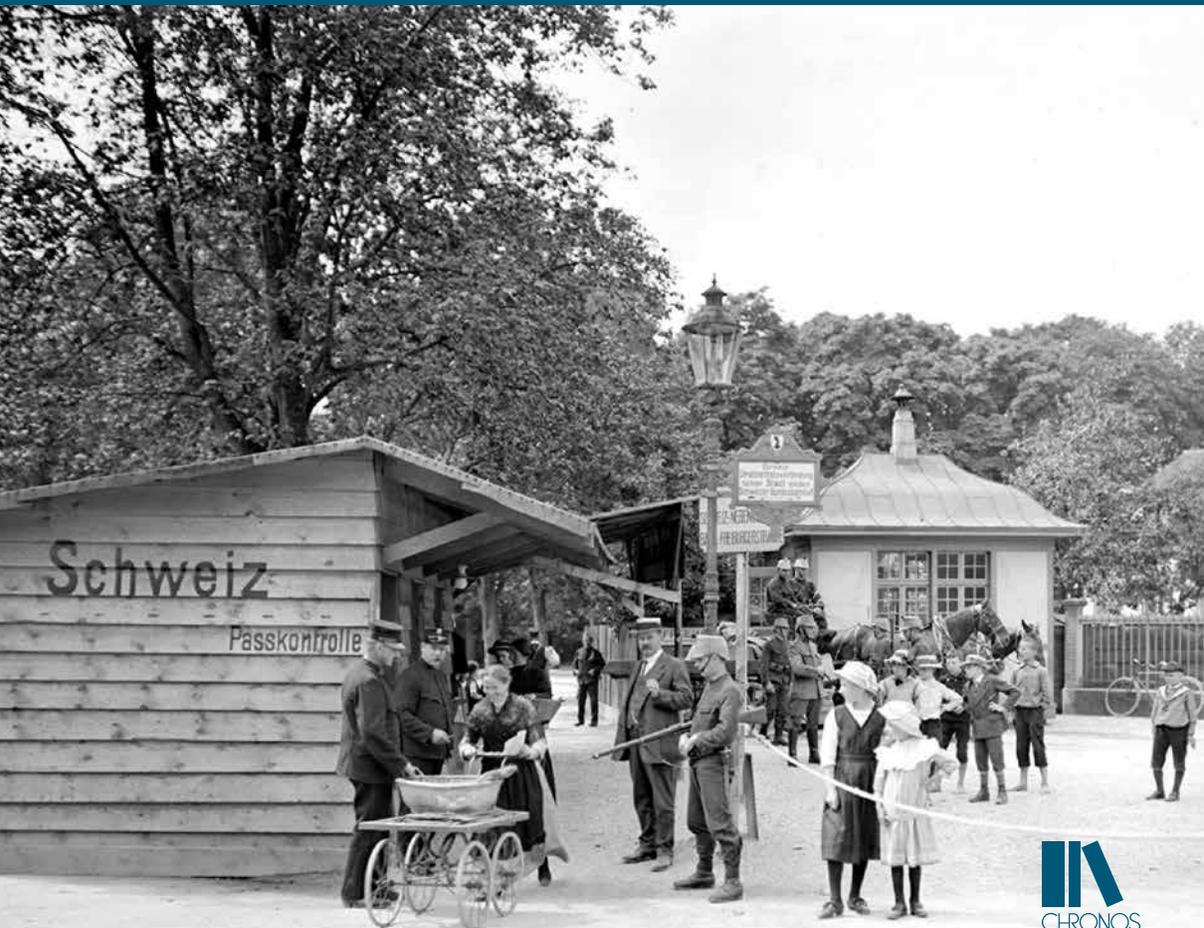


Anja Huber

# Fremdsein im Krieg

Die Schweiz als Ausgangs- und Zielort  
von Migration, 1914–1918

Die Schweiz im Ersten Weltkrieg 2 / La Suisse pendant la Première Guerre mondiale 2



**Die Schweiz im Ersten Weltkrieg 2**  
**La Suisse pendant la Première Guerre mondiale 2**

**Anja Huber**

# **Fremdsein im Krieg**

**Die Schweiz als Ausgangs- und Zielort von Migration  
1914–1918**

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds  
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophisch-historischen  
Fakultät der Universität Bern im Frühjahrssemester 2017 auf Antrag  
der Promotionskommission bestehend aus PD Dr. Daniel Marc Segesser  
(hauptverantwortliche Betreuungsperson) und Prof. Dr. Matthew Stibbe  
als Dissertation angenommen.



Weitere Informationen zum Verlagsprogramm:  
[www.chronos-verlag.ch](http://www.chronos-verlag.ch)

Umschlagbild: vgl. Abb. 1, S. 69

© 2018 Chronos Verlag, Zürich  
Print: ISBN 978-3-0340-1411-3  
E-Book: ISBN 978-3-0340-6411-3

## Die Schweiz im Ersten Weltkrieg

Die vorliegende Dissertation ist Teil eines vom Schweizerischen Nationalfonds in den Jahren 2012–2016 an den Universitäten Zürich, Bern, Genf und Luzern geförderten Forschungsprojektes. Unter dem Titel «Die Schweiz im Ersten Weltkrieg: Transnationale Perspektiven auf einen Kleinstaat im totalen Krieg» entstanden in den letzten Jahren insgesamt sechs Dissertationen mit vielfältigen gegenseitigen Bezügen. Neben den Aussenwirtschaftsbeziehungen, dem Vollmachtenregime und der teilweise prekären Lebensmittelversorgung wurden in diesem Projekt auch die Bedeutung der humanitären Diplomatie, Veränderungen in den Migrationsbewegungen sowie die umstrittene Rolle der schweizerischen Militärjustiz untersucht. Die Studien erforschen in unterschiedlicher Weise die Auswirkungen des Krieges und den wachsenden Einfluss der Krieg führenden Länder auf die Politik, Wirtschaft und Kultur eines neutralen Kleinstaates sowie dessen Handlungsspielräume nach innen und aussen. Hundert Jahre nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges im August 1914 – und eingebettet in eine Vielzahl nationaler und internationaler Forschungsprojekte – erhält dieses zentrale Transformationsereignis des 20. Jahrhunderts auch in der schweizerischen Geschichtsforschung die ihm schon lange zustehende Aufmerksamkeit.

Zürich, Bern, Genf und Luzern im Sommer 2016

*Jakob Tanner, Irène Herrmann, Aram Mattioli,  
Roman Rossfeld und Daniel Marc Segesser*



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Krieg, Migration und die Schweiz</b>	<b>11</b>
1.1	Heranführung	11
1.2	Forschungsstand und Fragestellung	12
1.3	Quellen und Aufbau	16
<b>2</b>	<b>Krieg und Migration im globalen Kontext – theoretische Grundlage</b>	<b>21</b>
2.1	Begriffe und Diskurse	21
2.2	Bausteine der Migrationstheorie	28
2.3	Autonomie der Migration	34
<b>3</b>	<b>Migration vor dem Ersten Weltkrieg und die Schweiz bei Kriegsausbruch</b>	<b>39</b>
3.1	Migrationssysteme und Migrationskontrollen vor dem Ersten Weltkrieg	39
3.2	Die Schweiz als Ausgangs- und Zielort von Migration	45
3.3	Der Schweizer Tourismus und der Erste Weltkrieg	59
<b>4</b>	<b>Arbeitsmigration im Ersten Weltkrieg</b>	<b>63</b>
4.1	Ausländische Arbeitskräfte in der Schweiz	65
4.1.1	Grenzkontrollen, Einreisebestimmungen und Aufenthaltsbewilligungen	66
4.1.2	Schweizer Arbeitsmarkt und Arbeitskräftemangel	76
4.1.3	Diplomatie unter Wahrung der Neutralität	80
4.2	Schweizer Arbeitskräfte im kriegführenden Ausland	84
4.2.1	Passvorschriften und verschärfte Grenzkontrollen	85
4.2.2	Arbeitskräftemangel in den Kriegsindustrien und Agitationen gegen Schweizer Hotelangestellte	96
4.2.3	Diplomatische Unterstützung durch die Schweizer Behörden	100
4.3	Synthese: Arbeitsmigration im Krieg	105

<b>5</b>	<b>Militärische Migration im Ersten Weltkrieg</b>	<b>111</b>
5.1	Ausländische Deserteure und Refraktäre in der Schweiz	112
5.1.1	Erste bundesstaatliche Vorschriften und Zentralisierungstendenzen	113
5.1.2	Militärflüchtlinge als unerwünschte Fremde	118
5.1.3	Der Bruch mit der Schweizer Asyltradition	123
5.2	Militärische Migration von Schweizern im Ausland	130
5.2.1	Mobilisierung der Schweizer im Ausland 1914	131
5.2.2	Vergütung der Reisekosten, Lockerung der Dienstpflcht und Dispensation	136
5.2.3	Schweizer in «fremden Kriegsdiensten»	143
5.3	Synthese: Militärische Migration im Krieg	151
<b>6</b>	<b>Zwangsmigration im Ersten Weltkrieg I: Flucht und Vertreibung – Zuflucht und Schutz</b>	<b>155</b>
6.1	Die Schweiz als Zufluchtsort: Fluchtmigration mit Ziel Schweiz	157
6.1.1	«Unerwünschte» Zivilflüchtlinge und «erwünschte» Reisende	158
6.1.2	Die Entwicklung der Schweiz vom Zufluchts- zum Durchgangsort	164
6.1.3	Die Schweiz als «Tummelplatz» für politische Flüchtlinge	169
6.2	Flucht und Vertreibung von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland	178
6.2.1	Vertreibung, Enteignung und Gewalt	179
6.2.2	Heimschaffungen und Unterstützungsleistungen	186
6.2.3	Ausbau der Schweizer Vertretungen und Organisationen	194
6.3	Synthese: Flucht und Vertreibung – Zuflucht und Schutz im Krieg	199
<b>7</b>	<b>Zwangsmigration im Ersten Weltkrieg II: Verhaftung, Internierung und Ausweisung</b>	<b>205</b>
7.1	Internierung und Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz	206
7.1.1	Ausländische Internierte und die Interessen der Schweizer Hotelindustrie	207
7.1.2	Bundesstaatliche Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern	220
7.2	Verhaftung, Internierung und Ausweisung von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland	228
7.2.1	Verhaftung und Internierung: Schweizer Staatsangehörige als «feindliche Ausländer»	229
7.2.2	Ausweisung als Mittel zur Wahrung der «inneren und äusseren Sicherheit»	237
7.2.3	Bundesstaatliche Massnahmen zum Schutz der Schweizerinnen und Schweizer	245
7.3	Synthese: Verhaftung, Internierung und Ausweisung im Krieg	250

<b>8</b>	<b>Schlussbetrachtungen</b>	<b>255</b>
8.1	Migrationstopografie der Schweiz im Krieg	255
8.2	Zusammenfassung und Schlussgedanken	262
<b>9</b>	<b>Dank</b>	<b>271</b>
<b>10</b>	<b>Anmerkungen</b>	<b>273</b>
<b>11</b>	<b>Anhang</b>	<b>315</b>
11.1	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	315
11.1.1	Abbildungen	315
11.1.2	Tabellen	315
11.2	Quellen- und Literaturverzeichnis	317
11.2.1	Ungedruckte Quellen	317
11.2.2	Zeitungen und Zeitschriften	319
11.2.3	Elektronische Quellen	319
11.2.4	Gedruckte Quellen und Literatur mit Quellencharakter	320
11.2.5	Sekundärliteratur	322



# 1 Krieg, Migration und die Schweiz

## 1.1 Heranführung

«Zugleich mit diesen weltgeschichtlichen Vorgängen setzte über den ganzen Erdkreis hin auch ein Kommen und Gehen, ein Fluten und Strömen der Menschen ein, das alles bisher Dagewesene weit in den Schatten stellte.»<sup>1</sup>

Geprägt von den Eindrücken der Durchreise Tausender italienischer Staatsangehöriger durch die Schweiz Richtung Italien im August 1914 verfasste der Schweizer Pfarrer Ernst Nagel obige Zeilen. Sie stammen aus seinem 1916 veröffentlichten zweibändigen Werk über die humanitäre Tätigkeit der Schweiz während des Ersten Weltkrieges.<sup>2</sup> Bemerkenswert an Nagels Ausführungen ist die Betonung der globalen Dimension der durch den Krieg ausgelösten Migrationsströme. Diese Dimension unterstrich er mit Verweis auf die weltweite Mobilisierung der wehrpflichtigen Männer für die nationalen Armeen zusätzlich: «Zunächst waren es, nicht nur in Europa, sondern auch drüben in der neuen Welt, in Amerika, ja selbst im fernen Osten und bis ins innere Afrikas hinein, die ungezählten Stellungspflichtigen, die dem Ruf ihres Vaterlandes Folge leistend, zu den Fahnen eilten.»<sup>3</sup>

Nagler thematisierte im Weiteren auch die Abreise der ausländischen Reisenden aus der Schweiz und anderen Touristenzentren: «Im Schweizerlande – wie übrigens auch in anderen Fremdenzentren – kamen dazu die vielen Tausende von Fremden, die in den Bergen und an den Seen eben ihren Sommeraufenthalt zubrachten und nun, von den orkanartig hereinbrechenden Ereignissen überrascht, aus ihrer sorglosen Ruhe plötzlich aufgeschreckt, fluchtartig die heimatische Grenze und den heimatlichen Herd zu erreichen suchten.»<sup>4</sup>

In den Augen des Schweizer Pfarrers, wie wohl auch in deren anderer Zeitgenossen, schien im Sommer 1914 die «ganze Welt» unterwegs gewesen zu sein. Einige der von Nagler beschriebenen Migrationsströme sollten während des Krieges allerdings praktisch versiegen, so geschehen im Falle des Tourismus und der kriegsunabhängigen Arbeitsmigration. Migrationsbewegungen konnten während der Jahre 1914–1918 aber auch ihre Richtung wechseln, beispielsweise kamen die aus der Schweiz abgewanderten Arbeitsmigranten teilweise als Militärflüchtlinge in ihr vorheriges Aufenthaltsland zurück. Aufgrund der kriegsbedingten Ereignisse entstanden zudem auch neue, temporäre Migrationsströme wie Fluchtbewegungen, kriegsspezifische Arbeitsmigration oder Migration im

Rahmen zwischenstaatlicher Übereinkommen betreffend Heimtransporte oder Internierung von Zivilpersonen sowie verletzten Soldaten.

Der Erste Weltkrieg stellt in der Geschichte der Migration des 19. und 20. Jahrhunderts deshalb einen wichtigen Wendepunkt zwischen einer Zeit der «proletarischen Massenwanderung» einerseits und einer Epoche der Flüchtlinge bzw. der heimatlosen Menschen andererseits dar. Während Migration im Verlauf des 19. Jahrhunderts primär durch wirtschaftliche Faktoren bestimmt war, wurden politische Entwicklungen und staatliche Rahmenbedingungen ab 1914 immer wichtiger für die nun stärker reglementierten Wanderungsbewegungen von Menschen. Inmitten dieses Geschehens befand sich auch die Schweiz, die in den Jahren 1914–1918 sowohl von Ab- wie von Zuwanderungsbewegungen in erheblichem Masse betroffen war. Deshalb veränderte sich die Migrationstopografie der Schweiz während des Ersten Weltkrieges stark.

Spätestens seit den Forschungsbemühungen von Schweizer Historikerinnen und Historikern im Zusammenhang mit dem 100-jährigen Gedenken an den Grossen Krieg steht ausser Frage, dass auch die Schweiz als nicht kriegführendes Land erheblich von den Auswirkungen des Ersten Weltkrieges betroffen war.<sup>5</sup> So hatten beispielsweise die Nahrungsmittel- und Rohstoffblockaden von Seiten der Entente sowie der Zentralmächte grossen Einfluss auf die Versorgungslage der Schweiz und führten in gewissen Regionen zu Hunger- und Energiekrisen.<sup>6</sup> Ausserdem förderte der Kriegszustand die Zentralisierung der Regierungskompetenzen zuhanden des Bundes – ein Umstand der sich in einer wahren «Vollmachtenflut» äussern sollte.<sup>7</sup> Die Folgen des Krieges auf die Schweiz als Auswanderungs- und Einwanderungsland wurden bislang hingegen nur am Rande untersucht.<sup>8</sup> Das mag einerseits daran liegen, dass Migrationstheorien zumeist die Langzeitperspektive im Blick haben und kurzfristigen Ereignissen wie Kriegen, Naturkatastrophen etc. eher wenig Beachtung schenken.<sup>9</sup> Andererseits bleiben Untersuchungen zu Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz sowie zu Schweizer Staatsangehörigen im Ausland zumeist auf den nationalen Rahmen bzw. auf ein einzelnes Land konzentriert. Da der Erste Weltkrieg als grundlegender Wendepunkt für die Schweiz als Auswanderungs- und Einwanderungsland gesehen werden kann und Entwicklungen ausgelöst hat, die bis in jüngste Zeit nachwirken, ist eine solche Untersuchung allerdings äusserst wichtig und lohnenswert. Ausserdem kann sie einen Beitrag zum Verständnis der im 21. Jahrhundert durch kriegerische Ereignisse ausgelösten Migrationsbewegungen und den Umgang der Schweizer Behörden mit Migration im Allgemeinen leisten.

## 1.2 Forschungsstand und Fragestellung

Die Erforschung des Ersten Weltkrieges stand in der Schweizer Geschichtswissenschaft lange Zeit im Schatten der Beschäftigung mit dem Zweiten Weltkrieg.<sup>10</sup> Bis anhin sind deshalb viele Aspekte der Schweiz im Ersten Weltkrieg uner-

forscht. Insbesondere zur Migration mit Bezugspunkt Schweiz in den Jahren 1914–1918 gibt es kaum Forschung und eine Überblicksdarstellung fehlt vollständig. Wie sich der Forschungsstand zur Situation der Fremden in der Schweiz bzw. der Schweizer Staatsangehörigen als Fremde im Ausland präsentiert, wird im Folgenden erläutert. Auf den Forschungsstand betreffend Migrationstheorien wird in Kapitel 2.2 eingegangen.

Direkt nach dem Krieg erschienen einige Publikationen, die sich mit der Schweiz in den Jahren 1914–1918 beschäftigten. Besonders bekannt ist das Werk von Jacob Ruchti. Es war die erste umfassende Studie zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg. Der Autor stellte sie bereits kurz nach Kriegsende fertig, sie erschien jedoch erst 1928 und 1930 in zwei Bänden.<sup>11</sup> Im ersten Band thematisierte Ruchti Fragen der Innen- und Aussenpolitik, des Militärs und der Neutralität. Dabei wurde am Rande auf die Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz sowie auf Schweizer Staatsangehörige im Ausland eingegangen. Im zweiten Band standen kriegswirtschaftliche und kulturelle Fragen im Vordergrund, wobei auch die humanitären Werke der Schweiz beschrieben wurden. Ruchtis Darstellung war sehr staatsnah und stützte sich vor allem auf das Politische Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Neutralitätsberichte des Bundesrates sowie Zeitungstexte. Ebenfalls nach Kriegsende erschien eine Übersicht zum Schweizer Arbeitsmarkt in den Jahren 1914–1918 von Emanuel Bohny.<sup>12</sup> Darin finden sich grundlegende Informationen zur Veränderung der Arbeitswanderung im Krieg. Ein bedeutendes Werk für die Untersuchung des demografischen Wandels während des Ersten Weltkrieges wurde 1922 von Julis Wyler veröffentlicht.<sup>13</sup> Dieser war Statistiker im Eidgenössischen Statistischen Büro und stützte sich bei seiner Untersuchung der «schweizerischen Bevölkerung unter dem Einflusse des Weltkrieges» vor allem auf Daten des Eidgenössischen Statistischen Amtes.

Während der Erste Weltkrieg im deutschsprachigen Ausland im Rahmen der Fischer-Kontroverse um die Kriegsschuldfrage ab den späten 1950er Jahren wieder vermehrt thematisiert wurde, blieb eine analoge Entwicklung in der Schweiz aus. Das änderte sich im Zeichen der aufstrebenden Sozial- und Wirtschaftsgeschichte im deutschen Sprachraum. In der Folge entstanden auch in der Schweiz verschiedene Werke zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen des Ersten Weltkrieges. Im Bereich der Wirtschaftsgeschichte ist die Studie von Heinz Oxenbein zu den Methoden ausländischer Wirtschaftskontrollen in der Schweiz als wichtiges Werk zu nennen.<sup>14</sup> In den 1970er Jahren erschienen zudem mehrere Studien, die sich mit den sozialen Auseinandersetzungen in der Schweiz des Ersten Weltkrieges befassten. Im Zuge der Beschäftigung mit der Sozialgeschichte erwachte auch das Forschungsinteresse an Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz zur Zeit des Ersten Weltkrieges. So verfasste Rudolf Schlaepfer 1969 eine Studie zu der «Ausländerfrage» vor Ausbruch des Krieges.<sup>15</sup> Gérald Arlettaz und später auch seine Frau Silvia Arlettaz sollten sich drei Jahrzehnte lang mit Fremden in der Schweiz beschäftigen, wobei der Erste Weltkrieg immer wieder

eine zentrale Rolle spielte.<sup>16</sup> Auch Regula Argast, Georg Kreis, Patrick Kury und Brigitte Studer setzten sich ab Mitte der 1990er und vor allem ab den 2000er Jahren vermehrt mit Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, dem damit zusammenhängenden Überfremdungsdiskurs und den schweizerischen Einbürgerungsnormen auseinander.<sup>17</sup> Für eine umfassendere Untersuchung der internierten ausländischen Kriegsgefangenen in der Schweiz von 1916–1919 legten Roland Gysin und Georges Schild erste Grundlagen.<sup>18</sup> Die Basis für weitergehende Untersuchungen zu den ausländischen Deserteuren und Refraktären in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges präsentierte Bettina Durrer in einem 1994 veröffentlichten Beitrag.<sup>19</sup> Eine grundlegende Studie zur Veränderung der Schweizer Immigrationspolitik im Zuge der Gründung der Eidgenössischen Fremdenpolizei 1917 legte Uriel Gast vor.<sup>20</sup>

Forschung zu der Situation der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland während des Ersten Weltkrieges gibt es hingegen kaum. Allgemein beschäftigte sich die Schweizer Geschichtswissenschaft nur am Rande mit der schweizerischen Auswanderungsgeschichte. So spielen Schweizer Staatsangehörige im Ausland im Überblickswerk «Geschichte der Schweiz und der Schweizer» beispielsweise keine Rolle.<sup>21</sup> Eine Ausnahme bildet seit Ende der 1970er Jahre das Forschungsprojekt der Osteuropa-Abteilung des Historischen Seminars der Universität Zürich zur «Auswanderung aus der Schweiz in das Zarenreich». Als Ergebnis dieser Arbeiten entstand das [«Russlandschweizer-Archiv»](#), eine umfangreiche Sammlung von Briefen, Tonbändern, Fotodokumenten, Publikationen und Zeitungsartikeln, welche heute im Sozialarchiv Zürich aufbewahrt wird.<sup>22</sup> In jüngerer Zeit erschienen zudem erste Untersuchungen von Georg Kreis und Gérald Arlettaz zur Neuen Helvetischen Gesellschaft und der von ihr 1919 gegründeten Auslandschweizerorganisation.<sup>23</sup> In anderen Publikationen wie beispielsweise derjenigen von Andreas Zangger über Schweizer Staatsangehörige in Südostasien 1860–1930 wird die Kriegszeit zumindest in Ansätzen untersucht.<sup>24</sup> Betreffend die Einordnung der Schweiz in transnationale Migrationssysteme vor, während und nach dem Ersten Weltkrieg haben Klaus Bade und Dirk Hoerder mit ihren Forschungen zur transnationalen Migration im 19. und 20. Jahrhundert wichtige Grundlagen gelegt.<sup>25</sup> Untersuchungen zum Umgang mit Schweizer Emigrantinnen und Emigranten in den Jahren 1914–1918 aus Perspektive der kriegführenden Aufnahmestaaten fehlen hingegen vollständig. Allerdings entstand in den letzten zwei Jahrzehnten im deutschen und vor allem im englischsprachigen Raum viel Forschung zum Thema der «feindlichen Ausländer» während des Ersten Weltkrieges.<sup>26</sup> Hervorzuheben sind dabei die Studien von Panikos Panayi und Christiane Reinecke zu Grossbritannien.<sup>27</sup> Auch zur Anwendung verschiedenster kriegsbedingter Massnahmen gegen «feindliche Ausländer» wie der Internierung oder der Einschränkung von Eigentumsrechten gibt es bereits einige richtungsbestimmende Untersuchungen.<sup>28</sup> Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang auch die Online-Enzyklopädie [«1914–1918-online»](#), die einen modernen und guten Überblick über diverse Forschungsthemen zum Ersten Weltkrieg bietet.<sup>29</sup>

Zur Schweiz im Ersten Weltkrieg legte Georg Kreis 2014 eine erste neue Überblicksstudie vor.<sup>30</sup> Allerdings blieb diese in vielen Themenbereichen oberflächlich und auf den nationalen Rahmen bezogen. Stärker auf die Verflechtungen der Schweiz mit dem Ausland ausgerichtet ist das Werk zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg von Roman Rossfeld, Thomas Buomberger und Patrick Kury.<sup>31</sup> Darin wurde ausserdem der aktuelle Forschungsstand zur Internierung von ausländischen Kriegsgefangenen in der Schweiz und zum Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern zusammenfassend dargelegt.<sup>32</sup> Auch eine erste Analyse zum Vollmachtenregime findet sich in dem Sammelband.<sup>33</sup> Im Weiteren zu erwähnen ist das vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) unterstützte [Projekt an der Universität Freiburg](#)<sup>34</sup> und das ebenfalls vom SNF getragene [Sinergia-Forschungsprojekt an den Universitäten Zürich, Bern, Luzern und Genf](#).<sup>35</sup> Die hieraus entstandenen Dissertationen von Maria Meier, Oliver Schneider und Sebastian Steiner zu verschiedenen Aspekten der Schweiz im Ersten Weltkrieg, wie der Nahrungsmittelversorgung, dem Vollmachtenregime und der Militärjustiz, sollen im Laufe dieses Jahres publiziert werden.<sup>36</sup> Auch die vorliegende Studie ist Teil dieses Forschungsprojektes. Bereits veröffentlicht wurden die im selben Sinergia-Projekt entstandenen Untersuchungen von Florian Weber über die [Schweizer Aussenpolitik in den Jahren 1917/18](#) und von Cédric Cotter zur humanitären Aktion der Schweiz und ihrer Neutralität.<sup>37</sup> In den letzten Jahren erschienen ausserdem, neben einem Buch zu den Friedenskonferenzen von Zimmerwald und Kiental<sup>38</sup> sowie Aufsätzen zur Militär- und Wirtschaftsgeschichte,<sup>39</sup> auch lokal- und regionalhistorische Studien zu den Kantonen Basel, Schaffhausen, Solothurn, Zug und Zürich.<sup>40</sup> Darin wurden je nach Kanton die ausländischen Kriegsgefangenen, die militärischen Flüchtlinge und die politische Emigration thematisiert.<sup>41</sup> Ein Überblickswerk zu Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz sowie Schweizerinnen und Schweizern im Ausland 1914–1918 fehlt allerdings bis heute. Mit dieser Studie soll deshalb ein Beitrag zur Schliessung dieser Forschungslücke geleistet werden.

Migration wurde in den Jahren 1914–1918 durch die kriegerischen Auseinandersetzungen, die Mobilmachungen der nationalen Armeen sowie die kriegsbedingten Massnahmen zum Schutz der nationalstaatlichen Grenzen sowohl ausgelöst als auch eingeschränkt.<sup>42</sup> Deshalb wird in dieser Studie einerseits der Frage nachgegangen, wie sich Migrationsbewegungen mit Bezugspunkt Schweiz durch den Ersten Weltkrieg verändert haben. Andererseits soll untersucht werden, wie die Schweizer Behörden – darunter fallen der Bundesrat, die verschiedenen eidgenössischen Departemente, die kantonalen Behörden sowie die schweizerischen Vertretungen im Ausland – auf die sich kriegsbedingt verändernden Migrationsbewegungen bzw. -einschränkungen reagierten. Dabei sollen die staatlichen und administrativen Massnahmen der Schweizer Behörden, mit denen Migrationsverläufe geregelt und kontrolliert wurden und mit welchen der Handlungsspielraum von Migrantinnen und Migranten begrenzt oder ausdehnt wurde, aufgezeigt werden.<sup>43</sup> Der Untersuchungszeitraum beschränkt sich grundsätzlich auf

die Kriegsjahre 1914–1918, wobei aber auch Entwicklungen thematisiert werden, die ihre Bedeutung weit über den Krieg hinaus behalten sollten.

### 1.3 Quellen und Aufbau

Da es zum untersuchten Thema bis anhin nicht viel Forschung gibt, stützt sich diese Studie vor allem auf Archivquellen sowie zeitgenössische, schriftliche Quellen.<sup>44</sup> Mit der Recherche wurde im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern (BAR) begonnen und aus diesem stammt auch das meiste Archivmaterial. Das macht insofern Sinn, als in dieser Studie die Frage nach der Reaktion der Schweizer Behörden auf die sich verändernden Migrationsbewegungen im Krieg gestellt wird. Deshalb stützt sich diese Untersuchung in erster Linie auf Verwaltungsquellen. In diesen finden sich aber auch immer wieder Spuren von privaten (insbesondere Briefe) und medialen Quellen (vor allem Zeitungsartikel).

Zu den Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz während des Krieges gibt es vor allem in der Ablage der Generalstabsabteilung der Schweizer Armee zum Aktivdienst 1914–1918 und in den Beständen des Eidgenössischen Politischen Departementes inklusive Eidgenössischer Fremdenpolizei umfangreiches Material. Betreffend die ausländischen Deserteure und Refraktäre wurden von der Generalstabsabteilung alle Erlasse und Vorschriften sowie Unterlagen zu ihrem Aufenthalt, ihrer Überwachung, ihrer Beschäftigung und allfälligen Ausweisung gesammelt. Auch bezüglich der Internierung der ausländischen Kriegsgefangenen – die unter militärischer Leitung stand – wurde viel Material über Organisation und Verwaltung zusammengetragen. Da die Schweizer Armee in einigen Bereichen für die Grenzkontrollen zuständig war, gibt es in den Beständen der Generalstabsabteilung zudem Akten zum Umgang mit zivilen Flüchtlingen in der Schweiz. Im Fonds des Politischen Departementes finden sich vor allem Unterlagen zu Grenzkontrollen, Einreiseformalitäten und der Gründung der Eidgenössischen Fremdenpolizei. Aber auch zur Situation der ausländischen Arbeitskräfte und der militärischen Flüchtlinge in der Schweiz gibt es Akten. Schwieriger war es, Quellenmaterial zu den politischen Emigrantinnen und Emigranten in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges zu finden, da der bundesstaatliche Apparat zu ihrer Überwachung erst im Laufe des Krieges auf- bzw. ausgebaut wurde. Zur Ergänzung der bundesstaatlichen Quellen wurden deshalb die Bestände der Fremdenpolizei Zürich im Stadtarchiv Zürich konsultiert.

Zur Situation und zum Schutz der Schweizerinnen und Schweizer im kriegsführenden Ausland existiert in den Beständen des Politischen Departementes bzw. der dazu gehörenden «Abteilung für Auswärtiges» sowie der Ablage der Schweizer Vertretungen im Ausland umfangreiches Material. Im Fonds des Politischen Departementes finden sich vor allem Unterlagen zur Auswanderung von Schweizer Staatsangehörigen, ihrem Schutz im kriegsführenden Ausland sowie der Wehrpflicht der Schweizer Emigranten. Im Bestand der «Abteilung

für Auswärtiges» gibt es umfangreiches Material zur rechtlichen Stellung der Schweizer Staatsangehörigen im Ausland, Passformalitäten sowie zu Interventionen zu Gunsten verhafteter, internierter oder ausgewiesener Schweizerinnen und Schweizer. Auch Themen wie die Befreiung von Schweizer Männern aus fremden Kriegsdiensten, die Organisation von Heimschaffungstransporten und die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an Schweizerinnen und Schweizer im Ausland sind darin dokumentiert. In den Beständen der Schweizer Vertretungen im Ausland finden sich zudem weitere Akten zur Mobilisierung der Schweizer Männer im Ausland, dem Schutz der Schweizer Staatsangehörigen, ihren Einreiseschwierigkeiten und fremdenfeindlichen Agitationen gegen Schweizer Arbeitskräfte.

Weitere wichtige Quellengrundlagen sind die Berichte des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung in den Jahren 1914–1918 sowie die Neutralitätsberichte der Schweizer Landesregierung.<sup>45</sup> Auch die vielen Kreisschreiben des Bundesrates und der verschiedenen eidgenössischen Departemente, die Bundesratsbeschlüsse sowie die Verordnungen des Bundesrates liefern wertvolle Informationen. Zur Ergänzung der schweizerischen Bestände wurde in den National Archives in London (TNA) sowie dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) in Wien recherchiert. Damit konnte je ein der Entente und der Zentralmächte angehörender Staat abgedeckt werden. In London ist geforscht worden, da im Bestand der Schweizer Vertretung in London interessantes Material zur Situation der Schweizer Staatsangehörigen in Grossbritannien gesichtet wurde und dieses mit britischen Quellen ergänzt werden sollte. In den National Archives finden sich im Bestand des Foreign Office (Auswärtiges Amt) denn auch viele Unterlagen zu den kriegsbedingten Einreiseschwierigkeiten von Schweizerinnen und Schweizern nach Grossbritannien sowie in die britischen Dominions und Kolonien. Auch zur Problematik der Deutsch sprechenden Schweizer Staatsangehörigen in einem zur Entente gehörenden Staat gibt es reichlich Material. Die Archive in Wien wurden konsultiert, da während des Ersten Weltkrieges diverse zu Österreich-Ungarn gehörende Minderheiten Asyl in der Schweiz suchten, in der Schweiz allerdings kaum Akten über diese zu finden sind. In den Beständen des österreichisch-ungarischen Gesandtschaftsarchivs in Bern hingegen finden sich umfangreiche Informationen zu den verschiedenen osteuropäischen Exilgruppen in der Schweiz, da die k. u. k. Behörden insbesondere deren Unabhängigkeitsbestrebungen streng überwachten. Ausserdem ermöglichen die Akten aus Wien auch immer wieder einen «Blick von aussen» auf die Schweiz im Krieg und den Umgang der Schweizer Behörden mit Ausländerinnen und Ausländern.

In dieser Untersuchung werden an mehreren Stellen Zahlenangaben aus Quellen angeführt. Diese sind hilfreich, um einen Eindruck vom Umfang der kriegsbedingten Migrationsbewegungen zu erhalten. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass das Zahlenmaterial in vielen Fällen sehr ungenau und lückenhaft ist. Migrantinnen sowie Migranten und insbesondere Flüchtlinge fielen nämlich

immer wieder durch die Maschen staatlicher Statistik, da sie oftmals über unbeachtete Grenzen reisten und im Landesinneren untertauchten.

Zur Beantwortung der oben ausgeführten Forschungsfragen wurden verschiedene Migrationsfelder mit Bezugspunkt Schweiz im Ersten Weltkrieg definiert: Arbeitsmigration, militärische Migration und Zwangsmigration. Deren Auswahl soll in Kapitel 2 «Krieg und Migration im globalen Kontext – theoretische Grundlage» genauer begründet werden. Die Untersuchung ist deshalb in erster Linie thematisch geordnet. Innerhalb der einzelnen Kapitel wird dagegen zumeist eine chronologische Vorgehensweise gewählt. Der Aufbau in den einzelnen Migrationsfeldern gestaltet sich indessen immer gleich. Zuerst wird auf die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz eingegangen, um in einem weiteren Schritt die Lage der Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland zu thematisieren. Jeweils am Ende eines Hauptkapitels wird im Rahmen einer Synthese versucht, die Ergebnisse der beiden Kapitel zusammenzuführen.

In Kapitel 2 werden in einem ersten Schritt die grundlegenden Begriffe dieser Studie vorgestellt und definiert. Ausserdem soll auf die wirkungsmächtigsten Diskurse über den Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz vor und während des Ersten Weltkrieges eingegangen werden. Im Folgenden wird die Migrationstheorie thematisiert und ein geeignetes theoretisches Konzept für die Untersuchung von Migrationsbewegungen in den Jahren 1914–1918 erarbeitet. In Kapitel 3 soll die Grundlage für die Untersuchung von transnationalen Migrationsbewegungen mit Bezugspunkt Schweiz in der Zeit des Ersten Weltkrieges gelegt werden. Dazu wird auf die verschiedenen Migrationssysteme vor 1914 und auf die Verortung der Schweiz innerhalb dieser Systeme eingegangen. In einem weiteren Schritt sollen die Immigration in die Schweiz sowie die Emigration aus der Schweiz und die staatlichen Migrationskontrollen vor dem Ersten Weltkrieg thematisiert werden. Das Kapitel schliesst mit Ausführungen zum Schweizer Tourismus und dessen Einbruch nach Kriegsbeginn. In Kapitel 4 soll dann die Arbeitsmigration im Ersten Weltkrieg untersucht werden. Zuerst steht die Situation der ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz im Vordergrund. Dabei werden die Einführung strengerer Grenzkontrollen, die erhöhte Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften in der Schweizer Baubranche und die Reaktion der Schweizer Behörden auf die eingeschränkte Arbeitsmigration Thema sein. Im Folgenden wird die Situation der Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten im kriegführenden Ausland analysiert. Im Fokus stehen dabei der Rückgang der Auswanderung aus der Schweiz, die Anwerbung von schweizerischen Arbeitskräften für ausländische Kriegsindustrien sowie Agitationen gegen Schweizer Hotelangestellte im kriegführenden Ausland. In Kapitel 5 wird die militärische Migration während der Jahre 1914–1918 thematisiert. In einem ersten Schritt soll am Beispiel der ausländischen Deserteure und Refraktäre das zunehmende Bestreben der Schweizer Behörden, «unerwünschte Fremde» von schweizerischem Gebiet fernzuhalten, untersucht werden. Ausgangspunkte

sind dabei die Einführung erster bundesstaatlicher Vorschriften zum Umgang mit Militärflüchtlingen und die damit verbundenen Zentralisierungstendenzen von Seiten der Schweizer Landesregierung. In einem weiteren Schritt wird die Mobilisierung von Schweizern im Ausland sowohl für die schweizerische Armee als auch für ausländische Armeen analysiert. Dabei werden die Bedeutung der Mobilisierung der schweizerischen Staatsangehörigen für die Schweizer Armee, die mit dem Mobilisierungsbefehl verbundenen Schwierigkeiten sowie der staatliche Militärdienst von Schweizern in kriegführenden Ländern Thema sein. In Kapitel 6 liegt der Fokus auf Flucht und Vertreibung als Formen der kriegsbedingten Zwangsmigration und der Schweiz als Zufluchtsort bzw. dem Schutz von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland. Zunächst wird die Bedeutung der Schweiz als «Zufluchtsort» für verschiedene Kategorien von Flüchtlingen untersucht. Dabei werden der Umgang der Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden mit ausländischen Personen auf der Flucht, die Funktion der Schweiz als Zufluchts- bzw. Durchgangsort für zivile Flüchtlinge und die politische Emigration im neutralen Kleinstaat Thema sein. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass auch Schweizerinnen und Schweizer in kriegführenden Ländern aufgrund der Kriegswirren zur Flucht gezwungen waren oder im Rahmen von Massnahmen gegen «feindliche Ausländer» um ihren Besitz und ihre Sicherheit zu fürchten hatten. Dazu werden die Vertreibung und Enteignung von Schweizer Staatsangehörigen im kriegführenden Ausland, die von Schweizer Behörden durchgeführten Heimschaffungen sowie der Ausbau der Schweizer Institutionen zum Schutz der schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland thematisiert. In Kapitel 7 ist die staatliche Anwendung von Zwangsmassnahmen wie Verhaftung, Internierung und Ausweisung Thema. In einem ersten Schritt soll auf die Internierung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz sowie die Ausweisung von Fremden aus dem neutralen Kleinstaat eingegangen werden. In einem weiteren Schritt wird die staatliche Anwendung von Zwangsmassnahmen wie Verhaftungen, Internierungen und Ausweisungen gegen Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland im Fokus stehen. Dabei werden die Gründe für diese Massnahmen sowie die Reaktion der Schweizer Behörden auf diese thematisiert. In den Schlussbetrachtungen sollen die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie nochmals zusammengefasst und einige Schlussgedanken formuliert werden, in deren Rahmen auch auf mögliche weitere Forschungsperspektiven hingewiesen wird.

Konzeptuell speziell an dieser Studie ist ihr transnationaler Ansatz. Transnationale Geschichte bzw. Globalgeschichte wird hier nicht als neue «Subkategorie» der Geschichtswissenschaft, sondern als Möglichkeit einer anderen Forschungsperspektive verstanden. Das Ziel der Verwendung eines solchen Ansatzes kann mit den Ausführungen von André Holenstein zum Abschluss seines Werkes «Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte»<sup>46</sup> verdeutlicht werden: «Schweizergeschichte [...] ist transnationale Geschichte und muss aus dieser Perspektive erzählt werden.»<sup>47</sup> Holenstein sieht

in der Transnationalität die «condition d'être» der Schweiz – eine Schlussfolgerung, von der auch die vorliegende Studie ausgeht. Denn gerade Migrationsbewegungen in die Schweiz und aus der Schweiz sind zutiefst transnational geprägt. Inspiriert von den Forschungen Dipesh Chakrabarty's äusserte sich Daniel Marc Segesser dazu wie folgt: «Wer Europa provinzialisieren will, muss die transnationalen Migrationsströme betrachten.»<sup>48</sup> Für eine transnational orientierte Geschichtsschreibung kann Migration gar als paradigmatisch verstanden werden, denn «Migrationsbewegungen durchdringen die Kategorie des Raumes, überschreiten nationalstaatliche Grenzen, und Migrierende verkörpern gleichsam Prozesse der Verflechtung und des Austausches».<sup>49</sup>

Der Begriff der Migration bezieht sich in dieser Studie auf grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen.<sup>50</sup> Eine Untersuchung von Migrationsbewegungen im Krieg mit Bezugspunkt Schweiz muss deshalb notwendigerweise auch den Aspekt des Nationalstaates einbeziehen. Diesbezüglich interessant ist das akademische Konzept des «totalen Krieges».<sup>51</sup> Der Begriff «totaler Krieg» wurde ursprünglich von französischen Politikern in den Jahren 1916 und 1917 geprägt. Letztere waren überzeugt, dass eine Radikalisierung der Kriegsführung sowie eine umfassende Mobilisierung von menschlichen und materiellen Ressourcen notwendig sein würde, um Frankreich aus der Krise zu führen.<sup>52</sup> Ab 1981 organisierten die Historiker Stig Förster und Roger Chickering zusammen mit weiteren Kollegen verschiedene Konferenzen zum Konzept des «totalen Krieges». In einem Aufsatz identifizierte Förster 1999 grundlegende Aspekte, die bei der Untersuchung der Totalität eines Krieges berücksichtigt werden sollten: totale Kriegsziele, totale Kriegsmethoden, totale Mobilisation und totale Kontrolle.<sup>53</sup> Damit legte er die Grundlage für die Verwendung des Konzepts des «totalen Krieges» als analytischen Rahmen zur Untersuchung der Auswirkungen eines Krieges auf ein Land und dessen Beteiligung an diesem.<sup>54</sup> Förster argumentierte in seiner Zusammenfassung zur fünften «Total War»-Konferenz 2001, dass seit dem Ersten Weltkrieg sowohl Politiker als auch Militärs ihre Kriege als «total» betitelten und die Mobilisierung aller Ressourcen vorantrieben. Ausserdem versuchten sie, die totale Kontrolle über die Kriegsanstrengungen ihrer Staaten zu gewinnen, was aber zumeist im totalen Chaos endete. Deshalb argumentierte Förster, dass der «totale Krieg» nur als Idealtyp betrachtet werden kann.<sup>55</sup> Davon wird auch in dieser Studie ausgegangen. Anhand der von Förster aufgestellten Kriterien für einen total geführten Krieg, insbesondere des Aspektes der totalen Kontrolle, soll untersucht werden, inwiefern die Errichtung sogenannter Migrationsregime<sup>56</sup> während der Jahre 1914–1918 mit der zunehmenden Totalisierung des Krieges einhergingen.<sup>57</sup>

## 2 Krieg und Migration im globalen Kontext – theoretische Grundlage

### 2.1 Begriffe und Diskurse

In diesem Kapitel sollen die grundlegenden Begriffe dieser Studie vorgestellt und definiert werden. Im Vordergrund stehen dabei die Migration und mit dieser eng in Zusammenhang stehende Begriffe wie Mobilität, Nation, Staatsbürgerschaft und Grenze. Ausserdem sollen die wirkungsmächtigsten Diskurse über den Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz vor und während des Ersten Weltkrieges thematisiert werden. Die Ausarbeitung einer Theorie für die Untersuchung von Migrationsbewegungen im Krieg – mit der auch die Grundlegung eines spezifischen Konzepts der Migration einhergeht – ist Inhalt des darauffolgenden Kapitels.

#### *Migration*

Der Begriff «Migration» stammt von dem lateinischen Wort «migrare» bzw. «migratio» (wandern, wegziehen bzw. Wanderung) ab. Er ist in den letzten Jahren – beeinflusst durch das weltweit verwendete englische Wort «migration» – sowohl in der deutschen Alltagssprache als auch in der Begriffssprache der Geschichts- und Sozialwissenschaften heimisch geworden.<sup>1</sup> Die Begriffe «Migration» und «Wanderung», «Einwanderung» und «Immigration» sowie «Emigration» und «Auswanderung» werden im Folgenden synonym verwendet.

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs «Migration» gibt es nicht, diese gestaltet sich je nach Fachrichtung und Untersuchungsgegenstand unterschiedlich. In ihrem Überblickswerk zu alten Paradigmen und neuen Perspektiven der Migrationsgeschichte plädieren Jan und Leo Lucassen dafür, bei der grundsätzlichen, von Soziologen benutzten Definition von Migration als «a permanent or semi permanent change of residence» zu bleiben und Unterscheidungen auf der Basis von Distanz, Umfang und Motiv zu vermeiden.<sup>2</sup> In Ingrid Oswalds Einführungswerk in die Migrationssoziologie wird Migration weiter gefasst als ein «Prozess der räumlichen Versetzung des Lebensmittelpunktes, also einiger bis aller relevanten Lebensbereiche, an einen anderen Ort, der mit der Erfahrung sozialer, politischer und/oder kultureller Grenzziehung einhergeht».<sup>3</sup> In der historischen Migrationsforschung ist die Definition von Harald Kleinschmidt verbreitet, welche Migration mit der «mehr oder weniger dauerhaften Veränderung des Wohnsitzes über Staats- und Verwaltungsgrenzen hinweg»<sup>4</sup> assoziiert. Einig-

keit herrscht bezüglich des Prozesses der Migration, welcher grundsätzlich aus drei Phasen besteht:

- Entstehung der Wanderungsbereitschaft und konkrete Entscheidung zum Verlassen des Ausgangsraumes;
- Reise zum Zielort (kann auch in Etappen gegliedert sein);
- Eingliederung in die «Parallelgesellschaft».<sup>5</sup>

### **Mobilität**

Unter Mobilität wird in der Migrationstheorie im Gegensatz zu Migration jegliche Art von räumlicher Veränderung, nicht nur von Menschen, sondern etwa auch von Objekten, Kapital und Information verstanden. Das Konzept «räumlicher Mobilität umfasst gleichermaßen weltumspannende Bewegungen wie eher lokale Prozesse des täglichen Transports, der Bewegung durch den öffentlichen Raum und der Reise von materiellen Dingen im Alltag».<sup>6</sup> Mobilität wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem Massenphänomen. Sebastian Conrad fasste dies wie folgt zusammen: «Die massenhafte Mobilität war eines der zentralen Charakteristika der Globalisierung im 19. Jahrhundert.»<sup>7</sup> Insbesondere der Ausbau des Eisenbahn- und Dampfschiffnetzes beförderte die allgemeine Mobilität von Reisenden, Unternehmern, Arbeitskräften etc. Allerdings darf dabei nicht vergessen werden, dass die Mehrzahl der Menschen sesshaft blieb.<sup>8</sup> Und die «Mobilisierung» als Folge der europäischen Modernisierung ging Huber zufolge auch immer Hand in Hand mit dem Versuch verschiedener Staaten, ihre Bevölkerung zu stabilisieren – also bestimmte Gruppen zu «immobilisieren».<sup>9</sup>

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Migrations- und Mobilitätskonzepten ist der Umstand, dass Grenzen (bzw. deren Überschreitung) kein Bestimmungsmerkmal von Mobilität sind. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen Migration und Mobilität nicht nur auf theoretischer Ebene, sondern auch in der Empirie oft schwierig und die Übergänge sind fließend.<sup>10</sup> Da es in dieser Studie um grenzüberschreitende Bewegungen von Personen geht und den nationalstaatlichen Grenzen im Ersten Weltkrieg eine hohe Bedeutung zukam,<sup>11</sup> wird hier deshalb grundsätzlich von Migration (Arbeitsmigration, militärischer Migration und Zwangsmigration) und nicht von Mobilität gesprochen. Auf die Bedeutung der Mobilität für die staatliche Bewertung und Regulierung der Migration wird in Kapitel 2.3 näher eingegangen.

### **Nationalstaat**

Im Sinne der juristischen Staatslehre wird der Staat als Trias der Einheiten von Volk, Gebiet und Regierung definiert.<sup>12</sup> Im Zuge des Nationalismus beanspruchten die meisten völkerrechtlichen Staaten zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch «Nationen» zu sein.<sup>13</sup> Dahinter stand Torpey zufolge die Vorstellung des «Nationalstaates» als homogene, ethnokulturelle Einheit – als Projekt, das notwendigerweise den Wunsch nach Kontrolle von Bevölkerungsbewegungen zur Folge hatte.<sup>14</sup>

Beeinflusst durch die 1983 veröffentlichten Werke von Benedict Anderson («Imagined Communities»), Eric Hobsbawm («The Invention of Tradition») und Ernest Gellner («Nation and Nationalism») hat sich in der Forschung ein konstruktivistischer Begriff der Nation durchgesetzt, von dem auch in dieser Studie ausgegangen werden soll.<sup>15</sup> Das bedeutet einerseits, dass die Nation nicht als vorgegebene, naturgegebene Grösse betrachtet wird, sondern als Konstrukt, mit dessen Hilfe Menschen ihre Umwelt ordnen. Andererseits wird in der jüngeren Forschung davon ausgegangen, dass das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit auf einer Vorstellung von Gemeinsamkeit<sup>16</sup> beruht, welche durch inszenierte Praktiken (Rituale, Institutionen, Grenzkontrollen) immer wieder rückversichert werden muss.<sup>17</sup> Jakob Tanner hat ausgeführt, dass dabei zwei Kategorien von Vorstellungen auszumachen sind. So kann die Nation mit dem «Demos» (Volk ist die Gemeinschaft der mit den gleichen Rechten ausgestatteten Bürgerinnen und Bürger, demnach kann nur ein Staat die Nation kreieren) oder mit dem «Ethnos» begründet werden (ethnischer, von dem Glauben geprägter Nationalismus, der impliziert, dass das Volk durch gemeinsame Wurzeln zusammengehalten wird und die Essenz der Nation in der Kultur, Sprache oder anderen Traditionsbeständen zu finden ist).<sup>18</sup>

Im Gegensatz zur Migration basiert die Sesshaftigkeit auf der Konzeption vermeintlich homogener und als stabil wahrgenommener Nationalstaaten. Migration wird dabei als Faktor bzw. historischer Ausnahmezustand begriffen, der negativ auf die Stabilität staatlicher Institutionen wirken kann.<sup>19</sup>

### **Grenze**

Der Begriff der Grenze wird in der Migrationsforschung meist unreflektiert auf staatliche, nationale und scheinbar unverrückbare Aussengrenzen angewendet. Die Grenze kann aber auch ein Fluss oder ein Gebirge wie beispielsweise die Alpen sein, wodurch Regionen voneinander getrennt oder miteinander verbunden werden.<sup>20</sup> Zudem gibt es auch nichträumliche Grenzen, wie beispielsweise zwischen Sprach- und Wissensfeldern oder zwischen religiösen und kulturell-ethnischen Räumen.<sup>21</sup>

Allerdings war und ist die Relevanz von Grenzen, vor allem nationalstaatlicher Grenzen, für die Migration und Mobilität von Personen sowie Gütern sehr hoch – gerade im Kriegszustand. In dieser Studie bezieht sich der Begriff der Grenze deshalb in erster Linie auf administrative, also insbesondere staatliche, Grenzen. Allerdings muss dabei beachtet werden, dass Migrantinnen und Migranten die Grenze durch ihre «Überschreitung» erst zur sozialen Tatsache machten. Sie erfuhren und erfahren die Bedeutung von Grenzen und werden in ihrem sozialen Handeln durch diese Grenzerfahrung beeinflusst. Migrationsbewegungen können aber auch zur Auflösung oder zur Verschiebung und Errichtung von Grenzen führen.<sup>22</sup> Gerade während des Krieges war und ist deren Verlauf und Durchlässigkeit verhandelbar und muss immer wieder politisch rückversichert werden.<sup>23</sup>

### ***Staatsbürgerschaft***

Der Begriff der Staatsbürgerschaft umfasst die rechtliche Mitgliedschaft von Personen in einem Staat sowie die Rechte und Pflichten, die diesen Personen in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zukommen. Darüber hinaus verweist der Terminus auf die Möglichkeit der politischen Partizipation.<sup>24</sup> Gérard Noiriel hat in diesem Zusammenhang die These aufgestellt, dass sich das Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht in den europäischen Staaten gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts grundlegend verändert hat. Den Ausschlag für diesen Wandel sieht er in der Nationalisierung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaften seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert. Noiriel zufolge seien zu jenem Zeitpunkt alle sozialen Schichten «durch das allgemeine Wahlrecht und die Einführung einer Sozialgesetzgebung in den Nationalstaat einbezogen»<sup>25</sup> worden oder anders formuliert, in dem Moment, «als der Staat sich in das ökonomische und soziale Leben einzumischen begann, fand ein gewaltiger Prozess nationaler Integration statt».<sup>26</sup> Auf Grundlage dieser Ausführungen wird in dieser Studie davon ausgegangen, dass die Staatsbürgerschaft durch die Herausbildung und Konsolidierung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert zunehmende Bedeutung erlangte und gerade im Krieg im Zusammenhang mit Überlegungen zur Loyalität und nationaler Sicherheit zentral wurde. Aus staatlicher, administrativer Perspektive diente sie dort als entscheidendes Kriterium zur Unterscheidung zwischen Freund und Feind.<sup>27</sup>

### ***Feindliche Ausländer*<sup>28</sup> («*enemy aliens*»)**

Der Begriff bezeichnet Personen, die sich in einem Staat aufhalten, mit dem sich die Regierung ihres Heimatlandes<sup>29</sup> in einem Konflikt befindet – wobei dieser Konflikt nicht zwangsläufig ein Krieg sein muss.<sup>30</sup> Die Gruppe der «feindlichen Ausländer» oder «*enemy aliens*» umfasste im Ersten Weltkrieg zivile Männer – insbesondere im dienstpflichtigen Alter – aber auch Frauen und Kinder, die Staatsangehörige der jeweils gegnerischen Staaten waren und sich bei Kriegsausbruch als Touristinnen und Touristen, Studierende, Geschäftsleute, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder Seeleute, zumeist aber als langfristig ansässige Migrantinnen und Migranten in den kriegführenden Ländern aufhielten.<sup>31</sup>

Der Krieg führte in den meisten Ländern zu einer Verschärfung der Gesetzgebung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern. Als Teil dieser Massnahmen mussten sich die ausländischen Staatsangehörigen registrieren lassen. «Feindliche Ausländer» wurden teilweise zur Aufgabe ihrer Wohnungen gezwungen und in vorgegebene Regionen deportiert, aus dem Land ausgewiesen oder interniert.<sup>32</sup> Auch ihr Besitz konnte konfisziert werden. Ausserdem waren sie von diversen weiteren Einschränkungen betroffen. In Grossbritannien beispielsweise durften «feindliche Ausländer» weder Handel noch Bankgeschäfte betreiben.<sup>33</sup> In Ländern wie Kanada, Neuseeland, Australien und den USA wurde die Presse der ethnischen Minderheiten eingestellt und der Unterricht von «feindlichen» Fremdsprachen verboten.<sup>34</sup>

Im Laufe des Krieges weiteten sich die Massnahmen und Kampagnen gegen «feindliche Ausländer» in den kriegführenden Ländern auch auf «freundliche», also Staatsangehörige eines verbündeten Landes, und neutrale Ausländerinnen und Ausländer aus.<sup>35</sup> Ausserdem betrafen sie Gruppen von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, deren Loyalität aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer früheren Nationalität in Frage gestellt wurde. Im April 1915 wurde in Frankreich beispielsweise fast allen französischen Staatsangehörigen, die in einem «Feindstaat» geboren worden waren, die Staatsangehörigkeit aberkannt.<sup>36</sup> Auch Frauen, die ihre alte Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem (in diesem Falle feindlichen) Ausländer verloren hatten, waren von den Restriktionen gegen «feindliche Ausländer» betroffen.<sup>37</sup>

### ***Die Schweiz als Nation***

Die republikanische Konzeption der Nation, die sich am Gebiet des Territorialstaates und dem Modell politischer Partizipation orientierte, erfuhr im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einen gewichtigen Wandel. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung biologistischer Konzepte, welche die Suche nach «Ursprung», «Wesen» und «Einzigartigkeit» propagierten, wurde sie von einer ethnisch-homogenen Vorstellung der Nation abgelöst. Mit diesem Wandel einher gingen neue Definitionsmerkmale wie Sprache und Kultur statt Rechtssystem und gemeinsame Geschichte.<sup>38</sup> Für die Schweiz bedeutete dies Jost zufolge, dass das ursprünglich republikanisch geprägte Modell der Nation dem ideologischen Konzept des Konservatismus und der katholischen Doktrin angepasst werden musste.<sup>39</sup> Im Zusammenhang dieser Anpassung setzte eine umfangreiche Produktion von Bau- und Kulturwerken als «identitätsstiftende Symbole» ein. Dabei wurden auch die Alpen als Synonym für die helvetischen Tugenden immer wichtiger und es kam zu einer zunehmenden Mythologisierung der nationalen Geschichte. Diese Faktoren führten zu einer verstärkten Abgrenzung nach aussen.<sup>40</sup> Dazu meint Kury: «Wenn man den modernen Nationalismus als eine gigantische Homogenisierungsmaschine versteht, so standen die Gesellschaften des ausgehenden 19. Jahrhunderts häufig vor der Schwierigkeit, sich erst als Kollektiv zu erkennen. Das Problem dabei ist, dass die Konkretisierung der Idee von der souveränen Nation immer zugleich das Eigene und das Fremde definieren muss.»<sup>41</sup>

Die Mehrsprachigkeit der Schweiz machte eine Instrumentalisierung der Sprache und Literatur zur Formung eines «Kollektivs» allerdings schwierig. Der Versuch des Rückbezugs des nationalistischen Patriotismus auf die sprachlich-kulturelle Identität führte Jost zufolge denn auch zu Spannungen zwischen den verschiedenen Sprachregionen. Und auch während – insbesondere aber zu Beginn – des Krieges sollte die sprachlich-kulturelle Segmentierung der Schweiz immer wieder Thema sein.<sup>42</sup>

### ***Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer***

Das schweizerische Staatsverständnis verstand Auswanderung lange Zeit grundsätzlich als Privatangelegenheit. Deshalb gab es weder eine offizielle Bezeichnung für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland noch eine amtliche Stelle, welche die Pflege der Beziehungen zwischen Schweizer Staatsangehörigen und ihrem Heimatland zum Hauptzweck hatte.<sup>43</sup> Auch ihre Rechte und Pflichten waren nicht staatlich geregelt. Kurz vor dem Ersten Weltkrieg begann sich eine private Institution um die Beziehungspflege mit den Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zu kümmern: Am 1. Februar 1914 wurde die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) gegründet. Ihre Grundlage war ein patriotisches Programm, das sich dem Kampf gegen «nationale» Gefahren wie Immigration, Emigration und der «Ausländerfrage» verschrieb.<sup>44</sup> Die NHG bemühte sich fortan, die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland in das politische und kulturelle Geschehen der Schweiz zu integrieren. Im November 1916 arbeiteten Delegierte der NHG einen Plan zur Organisation der Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland aus. Dabei wurde der Begriff «Auslandsschweizer» erstmals definiert: «Die Auslandsschweizer müssen sich vor Augen halten, dass der Begriff «Auslandsschweizer» Pflichten in sich schliesst; wer von Ihnen aus nur rein materiellen Interessen Verständnis von der Heimat fordert und aus innerer Not oder Bedürfnis eine engere Verbindung mit dem Vaterland nicht herbeisehnt oder vielleicht für solche Regungen sogar nur ein überlegenes Lächeln übrig hat, der verdient den Namen Auslandsschweizer nicht.»<sup>45</sup>

«Auslandsschweizerin» oder «Auslandsschweizer» zu sein, bedeutete der NHG zufolge also nicht einfach, als Schweizerin oder Schweizer im Ausland zu leben, sondern sich aktiv für das Heimatland einzusetzen.<sup>46</sup> Und dieser Einsatz wurde sowohl in kultureller als auch in wirtschaftlicher Hinsicht gefordert. Die Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer sollten nach Vorstellungen der NHG zu einer «fünften Schweiz im Ausland» werden. Die Auslandsschweizerorganisation (ASO) wurde 1917 institutionalisiert und zog die Gründung von diversen Auslandsgruppen nach sich.<sup>47</sup> Diese sollten sich in den folgenden Jahren ständig vermehren, so stieg ihre Zahl von 9 im Jahr 1918 auf 155 im Jahr 1925.<sup>48</sup>

### ***Heimatfront***

Der Begriff der Heimatfront bezieht sich auf die staatlichen und gesellschaftlichen Mobilisierungsbemühungen, die materiellen und immateriellen Ressourcen eines Landes dem Krieg zu unterstellen. Er ist aber auch Ausdruck für das Klima selbst, in dem sich diese Bemühungen im Wechselspiel mit dem eigentlichen Kriegsgeschehen vollziehen.<sup>49</sup> Die Mehrheit derjenigen, welche die Erfahrung des Krieges an der «Heimatfront» teilten, waren weiblich oder wenn männlich, entweder noch sehr jung oder aus dem dienstpflichtigen Alter. Gerhard Fischer hat die Heimatfront-Erfahrung für die australische Gesellschaft folgendermassen beschrieben: “But what could those Australians do who did not or could not enlist to fight overseas? There needed to be more to the home front experience

than knitting socks for the boys at the front or volunteering for Red Cross work. Australians who organised the war effort at home also needed to feel they were participating in an event imbued with grandeur. If their dreams were to be fulfilled, the people who remained in Australia also had to become involved, and the country itself had to become a location in the theatre of war, as a target and as an actual battleground. The war had to be fought at home as well.»<sup>50</sup>

Der Krieg sollte also auch «Zuhause» ausgefochten werden. Diese spezifische Erfahrung der «Heimatfront» konstruierte sich insbesondere durch die gemeinsame Abwehr von Fremden. Gerhard Fischer zufolge war beispielsweise die Verweigerung zur Zusammenarbeit mit feindlichen Ausländerinnen und Ausländern oder die Organisation einer öffentlichen Kampagne gegen die Beschäftigung dieser «a highly visible way of participating in the fight against the enemy».<sup>51</sup> Diesbezüglich kann auch in der Schweiz als nichtkriegführendes Land in Bezug auf die Abwehr von Ausländerinnen und Ausländern von einer Art Heimatfront-Erfahrung gesprochen werden, die sie mit kriegführenden Ländern teilte.

### **Assimilation**

Der Begriff «Assimilation» wird heute gemäss der gängigen Definition der Sozialwissenschaften verstanden «als Vorgang der Durchdringung und Verschmelzung, bei dem einzelne Gruppen die Traditionen, Wert- und Verhaltensmuster anderer Gruppen übernehmen und in diesen allmählich aufgehen».<sup>52</sup> Der Begriff der Assimilation – wie er im Ersten Weltkrieg verwendet wurde – ist zweideutig. Er bezieht sich einerseits auf die Einbürgerungsbedingungen für Migrantinnen und Migranten im Aufnahmeland, andererseits auf den bereits abgeschlossenen Integrationsprozess des Individuums in die Gesellschaft. In beiden Fällen setzte «Assimilation» voraus, dass sich die Ausländerinnen und Ausländer gewisse politische, bürgerliche, soziale und kulturelle Werte aneigneten, die im Aufnahmeland als kollektive Grundlage betrachtet wurden.<sup>53</sup> Diese Definition von Assimilation verweist auf eine kulturalistische Vorstellung von der Verschmelzung des Fremden mit dem nationalen Raum, wie sie Anfang des 20. Jahrhunderts und im Ersten Weltkrieg in den USA, aber auch in der Schweiz vertreten wurde.<sup>54</sup> Damit befördert dieses Konzept aber gerade kulturelle Ungleichheit, wie Regula Argast treffend ausführt: «Dem Konzept der «Assimilation» liegt ein Paradox zugrunde. Gerade durch die Absicht, kulturelle Ungleichheit zu reduzieren, schreibt es diese fest und konstruiert gleichzeitig einen imaginären Normbereich kultureller Homogenität nach innen.»<sup>55</sup>

### **Überfremdung**

«Überfremdung» als spezifisch schweizerischer Begriff tauchte das erste Mal um 1900 in der staatswissenschaftlichen Literatur auf. In der Phase zwischen 1900 und dem Ersten Weltkrieg erschienen zahlreiche Texte, Aufsätze und Publikationen zur «Ausländerfrage» in der Schweiz. In einem Bericht des Eidgenössischen

schen Politischen Departementes vom 30. Mai 1914 – also rund einen Monat vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges – fand der Terminus schliesslich Eingang in die Amtssprache.<sup>56</sup> Als ursprünglich quantitative Abwehrstrategie gedacht, entwickelte sich das Schlagwort «Überfremdung» in der Schweiz rasch zu einem qualitativen, kulturprotektionistischen Element.<sup>57</sup>

Der eigentliche Überfremdungsdiskurs entwickelte sich unter dem Einfluss des Identitätsdiskurses, in welchem Fragen nach dem «Wesen der helvetischen Gemeinschaft» und den Grenzen der Assimilationsmöglichkeiten der Schweiz eine zentrale Rolle spielten. Als Hauptmerkmal dieses Diskurses kann die Verwendung von Exklusionssemantiken ausgemacht werden.<sup>58</sup> «Überfremdung» wurde im Laufe des Ersten Weltkrieges dann zur vieldeutigen Metapher für einen negativ bewerteten sozialen Wandel. Sie konnte auf diverse Erscheinungen angewendet werden: städtische Arbeitermassen mit hohem Ausländeranteil, politische Emigrantinnen und Emigranten mit sozialistischem Hintergrund und bisweilen auch auf den ausländischen Einfluss auf Kultur, Bildungs- und Militärwesen.<sup>59</sup> Dabei wurden die Fremden nicht als eigentliche Individuen, sondern als die Fremden eines «bestimmten Typus» – eines unerwünschten Typus – wahrgenommen, wie das Simmel in seinem «Exkurs über den Fremden» treffend ausgeführt hat.<sup>60</sup>

## 2.2 Bausteine der Migrationstheorie

In seinem Werk «Planet der Nomaden» beschreibt Karl Schlögel den Krieg als grossen Motor der Bevölkerungsbewegungen: «Der Krieg ist der grosse Beschleuniger, der Agent millionenfacher Entwurzelung und Entvölkerung.»<sup>61</sup> Tatsächlich hat Krieg Auswirkungen auf alle Formen der Migration: Einerseits schränkt er Migrationsbewegungen, insbesondere die Arbeitsmigration ein. Andererseits ist er Initiator von Migration, insbesondere der Zwangsmigration, aber auch der militärischen Migration. In diesem Kapitel soll ein Überblick über die Bausteine der Migrationstheorie und ihre spezifische Anwendbarkeit auf Migrationsbewegungen im Krieg gegeben werden. Im Anschluss soll eine theoretische Basis für die Untersuchung von Migration im Krieg bzw. der «Problematik» der Migration aus Sicht der Aufnahmeländer erarbeitet werden. Im Gegensatz zu diversen Theorien zur Zwangsmigration, die oft durch Kriege ausgelöst wird, existiert nämlich keine übergreifende Theorie zur grundsätzlichen Beeinflussung verschiedener Migrationsformen durch den Krieg. Der Grund dafür ist wohl, dass Migrationstheorien Grosskonflikte weitgehend ausblenden, da sie vor allem die Langzeitperspektive im Blick haben.

Seit den Anfängen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Migration versuchen die Forscherinnen und Forscher, Gesetze, Modelle, Prognosen und systematische Zusammenhänge zu formulieren. Ausgangspunkt stellen dabei Definitionen und Typologien von Wanderungen und Wandernden dar. Diese Typisierung von Migrationsformen ist Sigrid Wadauer zufolge äusserst problema-

tisch, denn verschiedene Typologien der Migration sind bei genauem Hinschauen nur sehr schwer zu trennen: Parameter wie Raum und Zeit ändern ihre Bedeutung und auch Gründe sowie Absichten für Migration sind leicht anzweifelbar und veränderlich.<sup>62</sup> Typologien – so schemenhaft und ungenau sie zumeist auch bleiben – können aber trotzdem als wertvolles Werkzeug und Orientierungshilfe bei der Untersuchung von Migration dienen, da sie bei der Strukturierung helfen und Parameter liefern, an denen «sich abgearbeitet» werden kann. Deshalb sollen an dieser Stelle die grundlegendsten Typologisierungen von Wanderungen in der Migrationsforschung vorgestellt und ihr Erklärungswert für die Untersuchung von Migration im Krieg herausgearbeitet werden. Allerdings öffnet sich bei einer wissenschaftlichen und theoretischen Beschäftigung mit Migration ein weites Feld an soziologischen, geografischen, historischen und weiteren Erklärungsmodellen und Typologisierungen. In diesem «Dschungel» von Migrationstheorien ist es deshalb schwierig, den Überblick zu behalten, und für eine eingehende Beschäftigung mit allen Theorien wäre wohl ein ganzes «Forscherinnenleben» nötig. Deshalb orientiert sich diese Studie an der Einleitung von Robin Cohen zu seinem Überblickswerk «Theories of Migration», in welcher die wesentlichen «Bausteine» der Migrationstheorie als Kontrastpaare vorgestellt werden. Damit gelingt es Cohen, einen grundlegenden Überblick über dieses weite Feld zu verschaffen.<sup>63</sup> Auf Grundlage dieses Überblicks soll die Wahl der in der Einleitung genannten Migrationsfelder begründet werden.

### ***Individuelle und kontextbezogene Gründe für die Migration***

In der klassischen Migrationstheorie wird von der These ausgegangen, dass sich die betroffenen Individuen aufgrund eines rationalen und kalkulatorischen Modells der Welt zur Migration entscheiden und ihre Möglichkeiten sowie Optionen auf Basis der freien Wahl abwägen können. Faktisch sind die Möglichkeiten allerdings stark eingeschränkt. Denn sie sind durch Faktoren strukturiert wie Landflucht, Arbeits- und Unterkunftsmöglichkeiten, Transportkosten, internationales Recht, Migrationspolitik der Ausgangs- und Aufnahmeländer, Rekrutierungspraktiken der Agenturen und Arbeitgeber sowie der Erfordernis von Unterlagen wie Pässen, Visa und Arbeitsbestätigungen.<sup>64</sup> Kann auch in Friedenszeiten nicht von der Möglichkeit der «freien» Wahl zur Migration ausgegangen werden, so erst recht nicht im Kriegszustand. Der Krieg schränkt die Möglichkeiten beispielsweise durch neue Grenzsperrungen sowie Visa- und Passpflicht zusätzlich ein und bildet die Grundlage für eine restriktivere Migrationspolitik sowohl in den Aufnahme- als auch in den Ausgangsländern.<sup>65</sup> Diese Erkenntnis dient als Grundlage für die vorliegende Untersuchung von Migration im Krieg.

### ***Interne und internationale Migration***

Das Ausmass der Migration innerhalb von Staaten ist Cohen zufolge um einiges grösser als die Migration zwischen verschiedenen Staaten. Allerdings wurde der Regulierung der internen Migration von Seiten der Staaten bis auf einige Aus-

nahmen (Sowjetunion, Apartheid-Afrika) wenig Beachtung geschenkt.<sup>66</sup> Im Gegensatz dazu hängt die eigentliche Herausbildung eines Systems von Nationalstaaten stark von der Fähigkeit ihrer Regierungen ab, die eigenen Grenzen gegen unerwünschte Immigrantinnen und Immigranten zu verteidigen. Allerdings sind sowohl der Verlauf als auch die Durchlässigkeit der Grenzen intern wie extern stets verhandelbar, müssen immer wieder politisch rückversichert werden und haben für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen unterschiedliche Konsequenzen. Das ist insbesondere im Krieg der Fall.<sup>67</sup> Der Krieg weckt bzw. stärkt das Bewusstsein der Staaten für die internationale Migration und die Notwendigkeit zu deren Kontrolle. Dieser Umstand hat die Errichtung eines staatlichen Rahmens für die Kontrolle von Ab- und Zuwanderung, sogenannter Migrationsregime, zur Folge.<sup>68</sup> In dieser Studie wird aufgrund der definierten Fragestellung nur auf die internationale bzw. transnationale Migration eingegangen.

### ***Temporäre und dauerhafte Migration***

Die Unterscheidung zwischen temporärer und dauerhafter Migration fällt oft schwer. So werden eine Touristin in den Ferien, eine Pendlerin oder ein Austauschstudent normalerweise nicht als «Migrantinnen» bzw. «Migranten» bezeichnet. Allerdings kann der erste Eindruck Cohen zufolge täuschen: Eine illegale Migrantin kann beispielsweise als Touristin einreisen und nach Ablauf des Visums untertauchen. Ein Austauschstudent kann illegal zu arbeiten beginnen oder eine Studienkollegin heiraten und sich deshalb zum Bleiben entscheiden. Ausserdem kann die temporäre Migration ebenfalls von Seiten der Staaten eingeführt und reguliert werden – insbesondere um die dauerhafte Niederlassung zu verhindern oder zumindest zu reduzieren.<sup>69</sup> Gerade im Krieg verschwimmen die Grenzen zwischen temporärer und dauerhafter Migration. Der Krieg ist ein «Ausnahmestand»,<sup>70</sup> in dem ein beachtlicher Teil der temporären Migrationen in dauerhafte Migrationen oder umgekehrt übergeht – freiwillig oder unter Zwang.<sup>71</sup>

### ***Siedlungs- und Arbeitsmigration***

Die Siedlungsmigration ist auf die dauerhafte Besiedlung der Zielgebiete durch die Migrantinnen und Migranten angelegt. Nach Cohen geht das weitreichendste Beispiel dieser Art von Migration auf die Ausbreitung der Grenzen durch die europäischen Mächte im 16. Jahrhundert und die darauffolgende Etablierung von Siedlerkolonien in der Neuen Welt, Asien, Australasien und Nord- und Südafrika zurück.<sup>72</sup>

Die internationale Arbeitsmigration wird im Gegensatz zur Siedlungswanderung grundsätzlich durch die Nachfrage von (Industrie-)Ländern nach Arbeitskräften ausgelöst und ist häufig saisonal bedingt (zyklische Wanderungen). Arbeitsmigration ist aber nicht nur eine Funktion der Mobilität des Kapitals, sondern auch eine Funktion der interessenorientierten Migrationspolitik.<sup>73</sup> Die Arbeitsmarktpolitik und die strukturellen Bedingungen der Wirtschaft sind so-

mit zwei entscheidende Determinanten der Arbeitsmigration.<sup>74</sup> Grundsätzlich hatte der Krieg grosse Auswirkungen auf die internationale Arbeitsmigration, indem er Arbeitsmärkte versiegen und neue entstehen liess. Gerade im Kriegszustand wurde die Arbeitsmigration durch gezielte migrationspolitische Massnahmen gefördert bzw. verhindert.<sup>75</sup> Auf Grundlage dieser Überlegungen wird die Arbeitsmigration als erstes Untersuchungsfeld dieser Studie definiert.

### ***Militärische Migration***

Wird Migration als eine «längerfristige, räumlich grössere Verlagerung von Lebensschwerpunkten mit der Folge des Wechsels von sozialen Aktionsräumen»<sup>76</sup> verstanden, dann können die Rekrutierung, Mobilisierung und der Wehrdienst, aber auch die Desertion bzw. die Dienstverweigerung von Soldaten dazu gezählt werden. Grundlage dafür ist die Annahme, dass im Krieg neben den «üblichen» Arbeitsmärkten spezifisch militärische Arbeitsmärkte entstanden, die ebenfalls grenzüberschreitende Muster der Rekrutierung etablierten. Umgekehrt zur Abwanderung der männlichen Arbeitskräfte aus der Schweiz aufgrund von Wehrpflicht, führte die Mobilmachung der Schweizer Armee beispielsweise zu einer beachtlichen Rückwanderung von wehrpflichtigen Schweizern aus dem Ausland.<sup>77</sup> Deshalb wird die militärische Migration als zweites Untersuchungsfeld dieser Studie definiert. Bei der Anwerbung, Rekrutierung und Mobilisierung zwischen Zwang und Freiwilligkeit zu unterscheiden, erweist sich allerdings als ausgesprochen schwierig.<sup>78</sup>

### ***«Freie» Migration und Zwangsmigration***

Zwangsmigration kann verstanden werden als «Summe der durch obrigkeitliche oder staatliche Massnahmen verursachten bzw. bedingten räumlichen Bevölkerungsbewegungen, denen individuell motivierte und organisierte «freie» Wanderungen gegenüberstehen».<sup>79</sup> Die Definitionsversuche für den Begriff «freie Migration» verweisen zumeist auf ökonomische und soziale Beweggründe bei der Entscheidung zur Abwanderung. Die Phänomene, die sich mit den Begriffen «freie Migration» und «Zwangsmigration» verbinden, lassen sich allerdings nicht jederzeit klar voneinander abgrenzen, da sie in ihren Erscheinungs- und Beschreibungsformen zu vielfältig sind.<sup>80</sup> Ausserdem sind Motive für Migration in gewissem Masse immer von Zwängen, vor allem ökonomischen, abhängig.<sup>81</sup> Der Entschluss eines Individuums, zu migrieren, kann nicht unabhängig vom lokalen, institutionellen und globalen Kontext, in welchem dieser Entscheid getroffen wurde, betrachtet werden. Dies gilt für alle Arten der Migration, insbesondere aber für die Fluchtmigration, da dort Massenvertreibungen und Bevölkerungsbewegungen durch Umstände, die ausserhalb der individuellen Kontrolle liegen – wie Kriege, ethnische Säuberungen, Naturkatastrophen etc. – verursacht werden.<sup>82</sup>

Die Zwangsmigration ist deshalb ein entscheidender Baustein für eine Theorie der Migration im Krieg. Aus diesem Grund sind die letzten zwei Un-

tersuchungsfelder dieser Form der Migration gewidmet. Kriegsinduzierte Zwangswanderungen verweisen dabei auf verschiedene wesentliche Komplexe «migratorischer Erscheinungsformen», die in dieser Studie in eigenen Kapiteln untersucht werden sollen:

- Fluchtbewegung oder Evakuierung aus den Kampfzonen sowie vor den vorrückenden Truppen als unmittelbare Folge des Kriegsgeschehens.
- Vertreibung und Umsiedlung von Teilen eigener oder fremder Bevölkerung zur Herrschaftssicherung in besetzten oder eroberten Gebieten.<sup>83</sup>

Im ersten Kapitel zur Zwangsmigration werden deshalb Flucht und Vertreibung und das daraus entstehende Bedürfnis nach Zuflucht und Schutz thematisiert.

In dieser Untersuchung sollen auch die kriegsbedingten Zwangsmassnahmen gegen Migrantinnen und Migranten als migratorische Erscheinungsformen der Zwangswanderung untersucht werden, da sie ebenso Ergebnis kriegsinduzierter Zwangsmigration sind. Deshalb werden im zweiten Kapitel zur Zwangsmigration Verhaftungen, Internierungen und Ausweisungen während des Ersten Weltkrieges im Fokus stehen.

### ***Wirtschaftliche und politische Flüchtlinge***

Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und politischen Flüchtlingen ist gerade in der von Bürgerkriegen und grossräumigen Bevölkerungsbewegungen geprägten Phase nach Ende des Kalten Krieges immer schwieriger geworden. Menschen bewegen sich aus Angst vor politischer Verfolgung *und* weil ihnen ihre Lebensgrundlage entzogen wurde. In solchen Fällen sind die Gründe, die zur Migration führen, oft sehr diffus und vielfältig. Die Aufnahmestaaten dagegen versuchen die Unterscheidung zwischen politischen Flüchtlingen – zu deren Aufnahme sie seit 1951 durch internationale Verträge grundsätzlich verpflichtet sind – und wirtschaftlichen Flüchtlingen – die sie generell auszuschliessen versuchen – aufrechtzuerhalten oder sie gar zu verschärfen.<sup>84</sup> Grundsätzlich kann also gesagt werden, dass Flüchtlinge von den Regierungen der Aufnahmestaaten auf der Basis von ideologischen und ökonomischen Überlegungen «definiert» werden und diese «Definition» stetig angepasst bzw. verändert werden kann.<sup>85</sup>

Der Erste Weltkrieg war einerseits durch die Bewegung ziviler und militärischer Flüchtlinge aus von Krieg betroffenen Ländern geprägt. Andererseits zeichnete er sich aber auch durch die Wanderung von exilierten Individuen aus, die in ihren Heimatländern aufgrund ihrer politischen Einstellung bedroht oder verfolgt wurden und zumeist in einem neutralen Land Zuflucht suchten.<sup>86</sup> Auch wenn Staaten wie beispielweise die Schweiz diesen Flüchtlingen grundsätzlich Asyl boten, wurde im Ersten Weltkrieg nicht klar zwischen politischen, zivilen und wirtschaftlichen Flüchtlingen bzw. Flüchtlingen im Sinne der [Genfer Flüchtlingskonvention von 1951](#) und Migrantinnen bzw. Migranten unterschieden, da es keine völkerrechtlich verbindlichen Grundlagen gab.<sup>87</sup> Erst ab 1951 waren anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Konvention Menschen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen

Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt wurden.<sup>88</sup> Auf diese Problematik wird in Kapitel 6.1 über den Umgang mit Flüchtlingen in der Schweiz eingegangen.

### ***Legale und illegale Migration***

Das Begehren auf Einreise in bevorzugte Länder übersteigt heute grundsätzlich die Zahl der Niederlassungsvisa, welche diese Staaten zu vergeben bereit sind. Dies führt zu einem grossen Anteil an irregulärer und illegaler Migration. Dabei muss Cohen zufolge berücksichtigt werden, dass der Begriff «undocumented migration» in einigen Fällen besser passt als «illegal», da die Behörden entweder die Grenzkontrollen nicht durchsetzen oder die Augen davor verschliessen.<sup>89</sup>

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts existierte die Unterscheidung zwischen legaler und illegaler Migration im heutigen Sinne nicht. Auch wenn über die Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg sicherlich nicht von einer «Phase der völligen Personenfreizügigkeit» gesprochen werden kann, so gab es damals keine grundsätzliche Pass- und Visumpflicht.<sup>90</sup> Migrantinnen und Migranten konnten die Grenzen zumeist ohne Identitätspapiere passieren und wurden auch in ihren Aufenthaltsländern nicht auf diese hin überprüft. Der Krieg führte zu einem grundlegenden Wandel dieser Praxis und schuf die illegale Migration durch die Registrierung der Migrationsbewegungen und die Einführung des Passregimes überhaupt erst im eigentlichen Sinne. Gerade für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland, die ohne Papiere in das betreffende Land eingereist waren und aufgrund des Kriegszustandes um den Beweis ihrer Staatsangehörigkeit zur neutralen Schweiz bemüht waren, konnte das zu einem grundlegenden Problem werden.<sup>91</sup> Dieser Umstand wird in allen Kapiteln über Schweizerinnen und Schweizer im Ausland eine wichtige Rolle spielen.

### ***Push- und Pull-Faktoren***

Everett S. Lee hat die Bedeutung der «Push- und Pull-Faktoren» der Migration in seiner Migrationstheorie differenziert dargestellt.<sup>92</sup> Unter den «Push-Faktoren» (Druckfaktoren) werden alle Faktoren des Herkunftsortes bzw. -landes der Migrantinnen und Migranten zusammengefasst, die diese zur Auswanderung veranlassen.<sup>93</sup> Dabei kann es sich um politische und religiöse Verfolgung, wirtschaftliche Krisen, zwischenstaatliche Kriege, Bürgerkriege, Umwelt- und Naturkatastrophen etc. handeln. Zu den «Pull-Faktoren» (Sogfaktoren) werden dagegen alle Faktoren des Aufnahmeortes bzw. -landes der Migrantinnen und Migranten gezählt, die diese zur Einwanderung anreizen und motivieren.<sup>94</sup> Das Modell der Push- und Pull-Faktoren ist wohl eines der bekanntesten der Migrationstheorie. Allerdings wirkt es oft vereinfachend, da es ziemlich mechanisch auf Angebot und Nachfrage ausgerichtet ist und wenig Raum für institutionelle, strukturelle und individuelle Betrachtungen lässt.<sup>95</sup>

Krieg kann im Sinne der obigen Definition als starker Push-Faktor für die militärische Migration, die verschiedenen Formen der Zwangsmigration und

teilweise auch für die Arbeitsmigration verstanden werden. Interessant für diese Studie ist die Frage nach den Pull-Faktoren in Bezug auf die Aufnahmeländer der Migrantinnen bzw. Migranten und Flüchtlinge im Krieg. In Kapitel 5.1 und 6.1 soll daher untersucht werden, welche Bedeutung die Schweiz als Fluchtort für militärische, politische und zivile Flüchtlinge hatte.

## 2.3 Autonomie der Migration

### *Zur Problematik von Migrations- und Mobilitätskonzepten*

Migrationsgeschichte wurde ursprünglich aus einer dichotomen Emigrations- und Immigrationsperspektive beschrieben. Beide Begriffe deuten auf eine dauerhafte Veränderung des Aufenthaltsortes in eine Richtung hin. Nationalistische Historiker vertraten oft die Ansicht, dass Emigrantinnen und Emigranten ein Verlust für die eigene Nation seien oder gar Verrat an der nationalen Identität begingen.<sup>96</sup> In der Migrationsforschung hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten allerdings zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, «dass Migrationen nicht als Bedrohung des Status quo in den Zielgebieten der Migrantinnen und Migranten empfunden werden müssen und dass Migrationsvorgänge keine einmaligen Ereignisse sind, sondern ad hoc stattfinden, sich wiederholen und miteinander zu Systemen vernetzen können».<sup>97</sup> Diese Erkenntnis der «Permanenz» von Migration hat zur Folge, dass überkommene Vorstellungen von angeblich typischen Einwanderungs- und Auswanderungsländern ebenso wenig angemessen sind wie die Kategorisierung von Migrationsmotiven nach starren, vorgegebenen Push- und Pull-Faktoren.<sup>98</sup> In Übereinstimmung mit Harald Kleinschmidt erscheint deshalb die Ausgangsvoraussetzung sinnvoller, dass grundsätzlich jeder Raum sowohl Zielort als auch Ausgangsort von Migration sein kann.<sup>99</sup> Die verschiedenen Definitionsangebote von Migration<sup>100</sup> haben zudem deutlich gemacht, dass der Begriff bei genauerem Hinsehen schnell unscharf wird. Klar ist, dass ein gewisses Entfernungskriterium sowie ein Hinweis auf die Dauer des Wandervorganges zur Begriffsbestimmung gehören. Allerdings können Migrationsströme ihre Richtung wechseln, mehrere Aufenthaltsorte beinhalten und zur Rückwanderung führen. Insbesondere temporäre, zirkuläre und kleinräumige «Mobilitäten» offenbaren die Schwäche des Begriffs. Deshalb wird in der Migrationsforschung oft zwischen Migration und Mobilität unterschieden. Der Vorteil von Mobilitätskonzepten liegt darin, dass sie nicht auf ethnizierende und kulturalisierende Zuschreibungen angewiesen sind, die mit einer räumlichen Grenzüberschreitung unweigerlich Entwurzelung und Entfremdung verknüpfen. Das Fehlen des Topos der Grenze führt aber auch dazu, dass juristische, soziale und gesellschaftliche Diskriminierungen, die auf dem Staatsbürgerschaftskonzept gründen, nicht angemessen erfasst werden können.<sup>101</sup> Hier kann die Verschränkung des Migrationsbegriffs mit demjenigen der Mobilität Abhilfe schaffen. Im Folgenden soll nun ein Theorieangebot beschrieben werden, in welchem Migra-

tion und Mobilität zusammengedacht werden und das einen innovativen Ansatz zur Untersuchung von Migrationsbewegungen im Krieg bietet.

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass Migrationserfahrungen und Migrationsentscheidungen geschlechtsspezifisch sind.<sup>102</sup> Die Migrationsforschung interessierte sich lange Zeit nicht für die Geschlechter-spezifika und wurde Ingrid Oswald zufolge «bestenfalls ‹geschlechtsneutral› betrieben».<sup>103</sup> Als Grund dafür kann insbesondere die kritiklose Verarbeitung von Massendaten genannt werden. Ausserdem war vor allem die Arbeitsmigration primär männlich geprägt, das heisst, in der Forschung wurde davon ausgegangen, dass hauptsächlich junge Männer auf Arbeitssuche ihre Heimat verlassen würden. Die Arbeitsmigration von Frauen wurde deshalb nicht gesondert betrachtet, sondern nur im Rahmen des Familiennachzugs der bereits migrierten Männer.<sup>104</sup> Aufgrund der vorliegenden Quellen, in denen ebenfalls vor allem von männlichen Migranten die Rede ist, wird auch in dieser Studie nicht hinreichend auf die geschlechtsspezifischen Differenzen der Migrationserfahrung eingegangen werden können. Allerdings sollen die Erfahrungen der migrierenden Frauen, soweit sie Spuren in den Quellen hinterlassen haben, unbedingt berücksichtigt werden.

#### **«Bringing the State Back In»**

Christiane Harzig, Dirk Hoerder und Donna Gabaccia plädieren in ihrem Buch «What is Migration History?» im Kapitel mit dem Titel «Bringing the State Back In» dafür, dem Nationalstaat in der Migrationsforschung wieder vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, denn: “Regulating human mobility has been a particular concern of nation-states for the past 150 years.”<sup>105</sup> Durch die Verwendung des Konzepts der Autonomie der Migration schliesst sich diese Studie diesem Plädoyer an. Dem Staat kommt in einer Untersuchung der Migrationsbewegungen während des Ersten Weltkrieges deshalb eine grundlegende Bedeutung zu, da die Ideologie des Nationalstaates – die sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts überall in Europa sowie im Russischen und Osmanischen Reich durchsetzte – weitreichende Konsequenzen für die Migrationsverhältnisse hatte.<sup>106</sup> Ab den 1880er Jahren bildeten sich in den jeweiligen Ländern neue Migrationsregime heraus, die durch stärkere staatliche Eingriffe in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft geprägt waren. Damit wuchs auch die Reichweite staatlicher Migrationsregulierung.<sup>107</sup> Allerdings muss hier mit Sigrid Wadauer darauf hingewiesen werden, dass nationale Zugehörigkeiten und Grenzen historisch nicht immer den ersten Ansatzpunkt zur Kontrolle räumlicher Mobilität<sup>108</sup> darstellten: «Vielmehr waren wandernde, ‹herrenlose› Arme oder Erwerbslose der Gegenstand von Kontrollbemühungen, bevor nicht zuletzt die Etablierung sozialer und politischer Rechte der Kontrolle von nationalstaatlichen Zugehörigkeiten neue Dringlichkeit verlieh.»<sup>109</sup> Ausserdem stammten die meisten Migrantinnen und Migranten im späteren 19. Jahrhundert nicht aus Nationalstaaten, sondern aus Reichen – dem Qing-, dem Romanow-, dem Habsburger-, dem Hohenzollern- und dem

Vereinigten Königreich, die zu nationalen Kürzeln für China, Russland, Österreich-Ungarn, Deutschland und Grossbritannien wurden.<sup>110</sup>

### ***Autonomie der Migration – Thesen***

Das Konzept der Autonomie der Migration geht auf den Ökonomen Yann Moulier Boutang zurück und bezieht sich ursprünglich auf die Arbeitsmigration. Boutang sieht es als Methode, Ausgangspunkt und heuristisches Konzept.<sup>111</sup> Seine Hauptthese ist die folgende: Die Bewegung der Menschen geht den Bewegungen des Kapitals und der staatlichen Regulierung voraus und ist deshalb in einer statischen oder strukturellen Perspektive nicht fassbar. Das impliziert einerseits, dass Menschen nicht passiv den Bewegungen des Kapitals folgen, sondern es sich dabei vielmehr um eine wechselseitige Determinierung handelt. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass Regieren immer «Regieren von etwas» bedeutet. Die Bewegung von Menschen erzeugt also erst das Bedürfnis nach Regulierung auf staatlicher Ebene (Migrationspolitik).<sup>112</sup> Das Konzept der Autonomie der Migration wurde von verschiedenen Forschern bzw. Forschungsgruppen weiterentwickelt (Transit-Migration-Gruppe in Deutschland, Sandro Mezzadra in Italien, US-amerikanische Forscherinnen und Forscher wie Nicholas de Genova und solche aus Australien wie Nikos Papastergiadis, Brett Neilson und Angela Mitropoulos).<sup>113</sup>

An dieser Stelle soll auf die von Katrin Lehnert und Barbara Lemberger in ihrem Artikel «Mit Mobilität aus der Sackgasse der Migrationsforschung? Mobilitätskonzepte und ihr Beitrag zu einer kritischen Gesellschaftsforschung» vorgestellte Interpretation des Konzeptes der Autonomie der Migration eingegangen werden. Wie der Titel bereits verdeutlicht, versuchen die Autorinnen, Mobilitäts- und Migrationskonzepte zu neuen Ansätzen der Migrationsforschung zu vereinen. Sie wollen sich damit von einem Migrationsbegriff distanzieren, der Migrantinnen und Migranten als «Sonderfall» und «Opfer» benennt und ihnen damit den Status als Randphänomen und Abweichung von der gesellschaftlichen «Normalität» – der Sesshaftigkeit – zuweist. Im «Labor Migration», in dessen Rahmen der Beitrag von Lehnert und Lemberger entstand, wurde daher eine «Entmigrantisierung» der Migrationsforschung diskutiert. Dadurch würde der Fokus weg von den migrantischen Subjekten und Räumen hin zu den Techniken und Institutionen ihrer «Beherrschung» gelenkt.<sup>114</sup> Als Vorschlag zur Umsetzung dieser Überlegungen verschränken Lehnert und Lemberger die Theorie der Autonomie der Migration, in deren Rahmen die Migration als autonome gesellschaftliche Kraft untersucht wird, mit dem Mobilitätsbegriff. Damit schaffen sie die Grundlage für die Untersuchung der Verstrickungen der individuellen und kollektiven Akteurinnen und Akteure in Makrostrukturen wie Grenzregime und national verfasste Gesellschaften.<sup>115</sup> Ihr Fokus liegt dabei auf den Wechselwirkungen zwischen mobilen Praxen und Formen des Regierens, «wobei politische Massnahmen zur Regulierung der Migration nicht einseitig als lenkende Kraft, sondern zugleich als Reaktion auf Prozesse, Praxen, Taktiken und Beharrungs-

kräfte der Migration verstanden werden».<sup>116</sup> Es wird untersucht, wie wessen räumliche Mobilität staatliches Verwaltungshandeln herausfordert und dadurch einerseits eine autonome Kraft darstellt, andererseits vom Staat zur Migration «gemacht» wird, beispielsweise durch die Einführung von Grenzregimen oder die Verweigerung staatsbürgerlicher Rechte.<sup>117</sup> Durch die Verschränkung der Autonomie der Migration mit dem Mobilitätsbegriff wird die Migration vom gesellschaftlichen Sonder- zum Normalfall und die Dichotomie zwischen Sesshaftigkeit und Migration kann aufgelöst werden. Die daraus entstehende Konsequenz für die Migrationsforschung verdeutlichen Lehnert und Lemberger mit einer Aussage der Migrationsforscherin Sigrid Wadauer: «Migration als fraglos gegebener und klar abgrenzbarer Forschungsgegenstand löst sich auf, wenn man die vielfältigen und sich verändernden Zusammenhänge räumlicher Mobilität einbezieht. Will man Migration wissenschaftlich verstehen, so müssen nicht zuletzt auch jene miteinbezogen werden, die nicht migrieren.»<sup>118</sup>

Das Zitat stellt heraus, dass eine Gleichzeitigkeit von (Im-)Mobilität und Migration existiert. Diese Gleichzeitigkeit zu denken bedeutet für Lehnert und Lemberger, sich bewusst zu machen, dass Mobilität und Migration ähnlichen Praktiken entspringen, gesellschaftlich jedoch unterschiedlich gewertet werden. Im Gegensatz zur Mobilität stellt Migration eine spezifische, politisch regulierte Form der Mobilität dar, die immer mit Grenzen rechnen muss.<sup>119</sup> Begrifflich orientiert sich ihr Konzept der Autonomie der Migration damit am klassischen – durch administrative und politische Entscheidungen geprägten – Begriff von Migration (Verwaltungsperspektive). Dieser soll den Autorinnen zufolge aber nicht starr verwendet, sondern als «gesellschaftliches Strukturprinzip» gedacht werden, dessen Konstruktionsleistung offengelegt wird.<sup>120</sup>

Der beschriebene Ansatz eignet sich insofern gut als Untersuchungsgrundlage von Migrationsbewegungen im Ersten Weltkrieg, als davon ausgegangen wird, dass das Bewusstsein der nationalen Regierungen für Wanderungsbewegungen und die Notwendigkeit zu deren Kontrolle durch die Abschottung der nationalstaatlichen Grenzen verstärkt oder teilweise gar erst «geweckt» wurde. Zudem wurden gewisse Migrationsbewegungen, allen voran die Zwangsmigration, aber auch die militärische Migration durch den Krieg erst ausgelöst. Die Wanderungsbewegungen im Krieg sollen hier aber nicht nur als ein von Staaten zu regulierendes «Problem», sondern eben auch als «autonome Kraft» (folglich der Autonomie der Migration) untersucht werden. Es geht darum aufzuzeigen, wie wessen räumliche Mobilität staatliches Verwaltungshandeln herausgefordert hat. Da sich die vorliegende Untersuchung dabei vorwiegend auf Verwaltungsquellen<sup>121</sup> stützt, macht die Wahl eines durch administrative und politische Entscheidungen geprägten Begriffs von Migration im Rahmen des oben ausgeführten Ansatzes zusätzlich Sinn. Aufgrund dieser Überlegungen wird in dieser Studie mit folgenden Thesen gearbeitet:

- Die kriegsbedingte räumliche Mobilität verschiedenster Personen führte in den Nationalstaaten zu einem gesteigerten Kontrollbedürfnis. Im Rahmen

des damit einhergehenden Auf- und Ausbaus von staatlichen Grenzregimen wurden verschiedene Formen von räumlicher Mobilität zu Migration (als politisch regulierte Form der Mobilität) «gemacht».

- Die politische Regulierung der räumlichen Mobilität im Ersten Weltkrieg brachte zudem verschiedene (neue) Kategorien von Migrantinnen und Migranten hervor. Zwischen und innerhalb dieser Kategorien kam es im Laufe des Krieges zu einer Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» bzw. «feindlichen» Personen. Diese beruhte auf verschiedenen Faktoren wie Staatsangehörigkeit, ökonomischer Potenz, Aufenthaltsdauer, politischer Einstellung, Tätigkeit etc.

### 3 Migration vor dem Ersten Weltkrieg und die Schweiz bei Kriegsausbruch

In diesem Kapitel soll die Grundlage für die Untersuchung von transnationalen Migrationsbewegungen mit Bezugspunkt Schweiz im Ersten Weltkrieg gelegt werden. Dazu wird auf die verschiedenen Migrationssysteme vor 1914, die Vertortung von schweizerischen Staatsangehörigen innerhalb dieser und die damals bestehenden Migrationskontrollen eingegangen. In einem weiteren Schritt sollen die Immigration in die Schweiz sowie die Emigration aus der Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg thematisiert werden. Auf den Schweizer Tourismus und dessen Einbruch nach Kriegsbeginn wird im letzten Unterkapitel eingegangen. Als bedeutender Wirtschaftszweig war die schweizerische Tourismusindustrie nämlich stark auf eine funktionierende Mobilität – vor allem ausländischer Reisenden – angewiesen.

#### 3.1 Migrationssysteme und Migrationskontrollen vor dem Ersten Weltkrieg

Ein Migrationssystem ist ein über längere Zeit bestehendes Muster von Wanderungsbewegungen zwischen einer Ausgangs- und einer aufnehmenden Region. Es unterscheidet sich damit von nichtgebündelten, in diverse Richtungen ausgreifenden Migrationsbewegungen.<sup>1</sup> Solche Migrationssysteme, die einen grossen Teil der Welt miteinander verbinden, existieren schon seit langer Zeit. Ihren Ursprung haben sie hauptsächlich in der Nachfrage nach Arbeitskräften in Regionen mit hoher Kapitalkraft und dem davon abhängigen Entscheid der Migrantinnen und Migranten zur Wanderung in diese Regionen. Migrationsströme beginnen Hoerder zufolge zumeist interregional und als Land-Stadt-Wanderungen innerhalb einer Sprachregion, bevor sie dann zu internationalen Fernwanderungen werden. Sobald die Arbeitsmärkte einer Gesellschaft expandieren und genügend Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, gehen die Abwanderungsraten zurück.<sup>2</sup>

Bei dieser Form der Migration, der Arbeitsmigration, wird davon ausgegangen, dass der Entscheid zur Wanderung auf Freiwilligkeit basiert. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass diese Entscheidungen zumeist unter starken ökonomischen Zwängen getroffen werden.<sup>3</sup> Migrationssysteme schliessen aber auch bestimmte Formen von Zwangsmigrationen ein. So können sich bei

Flüchtlingsströmen, die durch internationale Kriege und/oder innergesellschaftliche ethnische, religiöse, ökonomische oder politische Konflikte ausgelöst wurden, bestimmte, über längere Zeit andauernde Migrationsmuster bilden.<sup>4</sup> Oft lösen Kriege allerdings kurzfristige, multidirektionale Wanderungsbewegungen aus. Diese wiederum können längerfristige Auswirkungen auf etablierte Migrationssysteme haben bzw. diese grundlegend verändern. Inwiefern der Erste Weltkrieg die Migrationssysteme mit Bezugspunkt Schweiz unterbrach, beendete oder veränderte, soll in den nächsten Kapiteln herausgearbeitet werden. Dazu wird der Kleinstaat im Folgenden in den transnationalen «Migrationskontext» des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts gesetzt.

### ***Internationale Migrationssysteme***

Im 19. Jahrhundert können verschiedene «migratorische» Makroregionen identifiziert werden, die bei der Untersuchung von Migrationssystemen als Analysehilfen dienen. Sie sollen im Folgenden zur besseren Orientierung kurz vorgestellt werden. Die europäischen Regionen – die Iberische Halbinsel, der Mittelmeerraum, die atlantischen Küstengebiete, Nordeuropa sowie West- und Ostmitteleuropa – verschmolzen im 19. Jahrhundert zu einem Migrationsraum. Das zaristische Osteuropa blieb eine eigenständige Region, die durch östliche Abwanderung mit Südsibirien verbunden war. Die vier Grossregionen Asiens – Südasien, Südostasien, China mit Nordasien und die Japanischen Inseln – blieben ebenfalls eigenständige Regionen, die aber durch Schifffahrtswege miteinander verbunden waren.<sup>5</sup> Wanderungen aus Südostasien erstreckten sich bis zu den Pazifischen Inseln inklusive Australien und Neuseeland. Eine weitere Region zwischen östlichem Mittelmeer und Golf von Hormuz (Westasien) kann Hoerder zufolge als «Scharnierregion» gesehen werden, die das mediterrane Europa, die russischen und osmanischen Schwarzmeerküstenstreifen und Nordafrika mit den Anrainergesellschaften des Indischen Ozeans verband. Zu den afrikanischen Räumen gehörten die eigenständigen arabischen und kabyllischen Mittelmeerregionen im Norden, die Anrainergesellschaften des Indischen und des Atlantischen Ozeans und eine landumschlossene zentrale Region. Der amerikanische Kontinent setzte sich aus dem angloamerikanischen Norden und dem lateinamerikanischen Süden zusammen.<sup>6</sup>

Auf Grundlage dieser Makroregionen unterscheidet Hoerder im 19. Jahrhundert weltweit fünf grosse Migrationssysteme, von denen einige schon Jahrhunderte früher beginnen und teilweise bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts erhalten bleiben:

- das doppelte nord- und südatlantische «weisse» System. Dieses entsprang dem 15. Jahrhundert und verband Europa mit Nord- und Südamerika sowie Europa mit seinen Kolonien. Es erreichte seinen Höhepunkt zwischen den 1880er Jahren und 1914 und fand sein Ende Mitte der 1950er Jahre. Das System war geprägt von der Massenmigration aus den peripheren Gesellschaften Europas in die industrialisierten Zentren des Kontinents und

- in die nordamerikanischen und kanadischen Industrie- und Bergbauregionen.<sup>7</sup>
- das afrikanische Sklaven- oder «schwarz-atlantische» Migrationssystem. Dieses begann in den 1440er Jahren, erreichte seinen Höhepunkt im 18. und 19. Jahrhundert und endete in den 1870er Jahren.
  - das Migrationssystem freier und schuldverknechteter asiatischer Männer und Frauen. Das die Halbkugel umspannende System der Vertragsknechtschaft («indentured labour») wurde ursprünglich vom Britischen Empire aufgebaut und später auch von anderen europäischen Reichen beansprucht. Es dauerte von 1830 bis 1930 und weitete sich auch auf Nord- und Südamerika aus.
  - das transkontinentale russisch-sibirische System. Dieses bestand aus grossräumigen, oft zirkulären Land-Stadt-Wanderungen innerhalb des europäischen Teils von Russland und der Besiedlung transkaspischer und süd-sibirischer Regionen. Dazu kam eine spezifische Auswanderung nach Nordamerika und eine Einwanderung aus Westeuropa (Jahreszahlen zu diesem System fehlen).
  - das nordchinesische-mandschurische System. Die nördliche Massenmigration von China in die Mandschurei begann um 1880 und nahm vor allem in den 1920er und 30er Jahren grosse Ausmasse an.<sup>8</sup>

### ***Das transatlantische Migrationssystem***

Zwischen 1880 und 1920 entfaltete sich im nordatlantischen Raum ein Spannungsverhältnis zwischen einer sich in Ökonomie, Verkehr und Kommunikation vernetzenden Welt und sich voneinander abschottenden Nationalstaaten. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts waren Überseeemigration, saisonale Arbeitswanderung und bleibende Zuwanderung zentrale Elemente eines übergreifenden Migrationssystems, das sich über den atlantischen Raum<sup>9</sup> erstreckte.<sup>10</sup> Dieses Migrationssystem ist das am besten untersuchte und soll auch hier genauer angeschaut werden, da die Schweiz Teil davon war.

Zwischen 1750 und 1900 verdreifachte sich die Bevölkerung Europas auf 430 Millionen und ihr Anteil an der Weltbevölkerung stieg von einem Sechstel auf ein Viertel. Im späten 19. Jahrhundert war die Nachfrage nach Arbeitskräften in den meisten europäischen Städten tief, zur gleichen Zeit war sie auf anderen Kontinenten hoch. Dies führte zu einer starken Abwanderung aus dem europäischen Raum. Millionen Europäerinnen und Europäer verliessen ihre Heimorte und migrierten in die USA und nach Kanada. Gegen Ende des Jahrhunderts wurden dann auch Südamerika, Australien und Neuseeland zu beliebten Auswanderungszielen. Das Ausmass dieser Wanderungsbewegungen wird von Reinecke bis zum Ersten Weltkrieg auf 50–60 Millionen Menschen geschätzt.<sup>11</sup> Nordamerika-Migrantinnen und -Migranten kamen vorerst hauptsächlich aus West- und Nordeuropa und ab Mitte der 1880er Jahre auch aus Osteuropa, Süditalien und den südosteuropäischen Gesellschaften.<sup>12</sup> Etwa ein Fünftel der transatlantischen Auswanderinnen und

Auswanderer steuerte Südamerika an. Entscheidender Faktor bei der Ausbildung dieser Migrationssysteme war der stetige Ausbau der transnationalen Verkehrssysteme. Die Erweiterung des Eisenbahnnetzes und die immer kürzer werdenden Passagezeiten der Dampfschiffe führten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer gleichzeitigen «Raumverkleinerung» und «Raumerweiterung»; die kürzeren Reisezeiten gingen mit einer Erweiterung des Verkehrsraumes einher.<sup>13</sup>

Ab den 1890er Jahren expandierten die Arbeitsmärkte Westeuropas stark und die Nachfrage nach Arbeitskräften stieg kontinuierlich. Im Zuge dieser Entwicklung ging die Abwanderung aus Westeuropa nach Übersee zurück.<sup>14</sup> Im Gegenzug nahm die Auswanderung aus den süd-, südost- und osteuropäischen Ländern Richtung USA, Kanada und Westeuropa ab den 1880er Jahren zu und der Schwerpunkt der Wanderungsbewegungen innerhalb des atlantischen Raumes verlagerte sich. Insbesondere die polnisch und jüdisch besiedelten Gebiete in den Vielvölkerstaaten Russland und Österreich-Ungarn entwickelten sich zu wichtigen Ausgangsregionen.<sup>15</sup> Dieses «neue» Migrationssystem war weiterhin stark geprägt von Arbeitsmigration. Das industrialisierte Herz Europas – England, die Schottische Tiefebene, Frankreich, das Deutsche Reich, der nördliche und westliche Teil Österreich-Ungarns, die Niederlande und die Schweiz – zog Migrantinnen und Migranten aus der Peripherie an, die sich von Irland via Skandinavien über Ost-Zentral-Europa, den Balkan und Italien bis zur Iberischen Halbinsel erstreckte.<sup>16</sup> Länder wie das Deutsche Reich und die Schweiz wurden durch die Hochindustrialisierung Ende des 19. Jahrhunderts von «Auswanderungs-» zu «Einwanderungsländern» oder anders gesagt zu «Arbeitsimportländern». Im Gegenzug wurde Italien zu dem Auswanderungs- bzw. Arbeitsexportland Europas schlechthin und sollte es bis weit in die Nachkriegszeit hinein bleiben.<sup>17</sup>

Dieses Migrationssystem war aber auch von Fluchtmigration geprägt. Zwischen 1880 und dem Ersten Weltkrieg verliessen rund 2,5 Millionen Jüdinnen und Juden Osteuropa Richtung Westen. Auslöser für diese Massenwanderung waren Pogrome infolge der Ermordung des Zaren Alexander II. im März 1881. Weitere Ausschreitungen folgten und legten die Grundlage für eine antijüdische Politik des nachfolgenden Zaren, die sich unter anderem in judenfeindlichen Gesetzen und antisemitischer Propaganda äusserte. Die grosse Mehrheit der jüdischen Emigrantinnen und Emigranten kam aus dem Zarenreich, in dessen polnischen Provinzen die weltweit grösste jüdische Population lebte. Aber auch das österreichisch-ungarische Galizien und Rumänien wurden zum Ausgangspunkt jüdischer Emigration.<sup>18</sup> Im Zuge dieser Wanderungen liessen sich die jüdischen Flüchtlinge in verschiedenen westeuropäischen Ländern nieder oder durchquerten diese auf ihrer Reise zum amerikanischen Kontinent. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich die Opposition gegen die jüdischen Emigrantinnen und Emigranten allerdings über ganz Europa verbreitet. Sie wurde genährt durch einen populistischen Antisemitismus, Xenophobie, Furcht vor Krankheiten, welche die Juden angeblich einschleppen könnten und durch andere Legenden über ihre angeblich schändlichen Sitten und Angewohnheiten.<sup>19</sup>

Das «neue» transatlantische Migrationssystem ab 1890 war von einem Rückgang der europäischen Emigration nach Übersee und einer weiträumigen Arbeitsmigration von den europäischen Peripherien in die industrialisierten Zentren Europas geprägt. Ausserdem nahm die jüdische Massenmigration aus Osteuropa erste Züge einer massenhaften Flüchtlingsbewegung an. Dennoch kam es nicht zu einer europäischen Flüchtlingskrise, da der amerikanische Kontinent zum grossen «Ventil» dieser Abwanderung wurde.<sup>20</sup> Zum Schluss dieses Kapitels sei angemerkt, dass die interregionale Migration, im Gegensatz zu den oben beschriebenen Wanderungsbewegungen, um einiges grösser war. Allerdings fehlen hierzu verlässliche Zahlen, da in dieser Zeit von den statistischen Ämtern – wenn überhaupt – nur die grenzüberschreitende Migration dokumentiert wurde.

### ***Migrationskontrollen***

Die Massenwanderungen des 19. Jahrhunderts waren ein globales Phänomen, welches Gesellschaften und Staaten miteinander verband, die gerade daran waren, sich als «Nationen» zu erfinden.<sup>21</sup> Die «Vorstellung der Nation»<sup>22</sup> als homogene und ethnokulturelle Einheit bedurfte einer klaren Abgrenzung nach «ausen» und zog notwendigerweise die Kontrolle von Bevölkerungsbewegungen nach sich. Da Nationalstaaten Torpey zufolge sowohl territoriale als auch «Mitglieder-Organisationen» sind, mussten ihre Regierungen physische und mentale Grenzen zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen errichten und garantieren.<sup>23</sup> Dieser Umstand machte die Einführung von Dokumenten nötig, welche Auskunft über die Nationalität einer Person geben konnten. Somit entstand im 19. Jahrhundert ein mehr oder weniger lückenhaftes internationales Passsystem.<sup>24</sup> Gemäss Fahrmeir lassen sich die Ursprünge für dieses «moderne» Passsystem in der Französischen Revolution finden. Dieses unterschied sich im Gegensatz zu früheren Identitätskontrollen in drei Punkten: Erstens wurden Pässe für alle Reisenden obligatorisch. Zweitens entwickelten sich Pässe von semi-personalen Empfehlungsschreiben zu offiziellen Dokumenten, die Auskunft über die Staatsangehörigkeit einer Person gaben. Drittens wurden diese Reise- und Identitätspapiere nicht mehr von Universitäten, Gilden oder Stadtverwaltungen ausgestellt, sondern nur noch von staatlichen Institutionen.<sup>25</sup> Torpey zeigt in seinem Standardwerk «The Invention of the Passport» auf, dass die Staaten in den letzten Jahrhunderten das Monopol zur Legitimation von Bevölkerungsbewegungen erfolgreich von anderen «Anspruchstellern» wie Kirchen und privaten Organisationen übernommen haben.<sup>26</sup> Der Prozess der Monopolisierung der Kontrolle über Bevölkerungsbewegungen ist für ihn denn auch ein grundlegendes Element der Staatsbildung: “[...] states’ monopolization of the right to authorize and regulate movement has been intrinsic to the very construction of states since the rise of absolutism in early modern Europe.”<sup>27</sup>

Im Zuge der Revolutions- und Napoleonischen Kriege wurde das Passsystem mit einigen Unterschieden in allen europäischen Staaten eingeführt. Nach 1815 wurde dieses im Rahmen von Passgesetzen institutionalisiert.<sup>28</sup> Die

Durchsetzung von Kontrollen innerhalb dieses Systems setzte neben einer kooperierenden internationalen Gesellschaft auch ein übergreifendes Set von Normen voraus, an welche sich die Staaten zu halten hatten.<sup>29</sup> Die Prüfung von Dokumenten, die Auskunft über Herkunft und Identität gaben, wurde allerdings je nach Land und Zeit unterschiedlich konsequent eingeführt und umgesetzt. Ab 1850 begannen die meisten Staaten die Kontrollen an den Grenzen wieder zu lockern, um diese ein Jahrzehnt später dann ganz aufzugeben. Pässe wurden im internationalen Reiseverkehr immer unnötiger und 1907 wurde das Passsystem in einer französischen Dissertation gar als Kuriosität in der Rechtsgeschichte beschrieben.<sup>30</sup> Allerdings mussten sich Fremde bei der Einreise in europäische Länder – ausser im Vereinigten Königreich – weiterhin registrieren und einige Staaten, wie beispielsweise Österreich-Ungarn und das Deutsche Reich, führten gegen Ende des 19. Jahrhunderts erneut Passkontrollen ein.<sup>31</sup> Zudem bedeuteten fehlende Passkontrollen an den Grenzen nicht die Aufgabe der Identifikationspflicht, im Gegenteil. Fortschritte in der Kriminaltechnik trugen massgeblich zur besseren Identifikation des «Staatsbürgers» bei und befeuerten den staatlichen Wunsch nach dessen Kontrolle zusätzlich.

In den 1880er Jahren wurde die Identifizierung von Personen zu einem politischen Modethema. Anlässlich der Pariser Weltausstellung 1889 präsentierte Alphonse Bertillon die Technik der anthropometrischen Identifikation. Seine Methode beruhte auf Messungen der verschiedenen Teile des menschlichen Körpers, die zur Erstellung von Typologien systematisch aufgezählt und geordnet wurden. Fotografien konnten so standardmässig zu Fahndungszwecken eingesetzt werden.<sup>32</sup> Innerhalb weniger Jahre wurde das neue Identifikationsverfahren dann auch vermehrt bei der Registration von (suspekten) Ausländerinnen und Ausländern angewandt.<sup>33</sup> Gérard Noiriel prägte für die oben beschriebene Zeitspanne den Begriff der «révolution identificatoire». In deren Verlauf wurden «Karten» und «Codes» entwickelt, mit deren Hilfe Menschen identifiziert und voneinander unterschieden werden konnten. Torpey nimmt den Begriff in seinem Werk ebenfalls auf und weist damit darauf hin, dass die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg nicht als eine «Ära der Personenfreizügigkeit» charakterisiert werden kann: “Thus despite the fact that the period from the late nineteenth century until the First World War has been frequently viewed as an unexampled era of free movement in the modern age, the period also saw the spread of various kinds of identification documents that sharpened the line between national and alien.”<sup>34</sup>

In dieser Zeit wurde auch die Statistik revolutioniert. Die «Veramtlichung» der Bevölkerungsstatistik brachte Kleinschmidt zufolge eine Konzentration des Sammelns auf diejenigen Daten mit sich, die für das «demografische Geschehen» aus der Sicht der Regierung wichtig schienen, also Geburt, Eheschliessung, Aufenthalt und Tod.<sup>35</sup> Allerdings sind die amtlichen Bevölkerungsstatistiken des 19. und frühen 20. Jahrhunderts eine mit Vorsicht zu gebrauchende Datenbasis, da sich viele Personen nie offiziell registrieren liessen.<sup>36</sup>

Das 19. Jahrhundert kann rückblickend als Epoche betrachtet werden, in der sich freizügige und interventionistische Phasen abwechselten. Mit Hilfe der neuen Identifikationsverfahren konnten die Behörden in den europäischen Ländern zwischen «berechtigten» Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und «geduldeten» Ausländerinnen und Ausländern unterscheiden. Im Zuge dieser Entwicklungen kam es in den einzelnen Nationalstaaten zu einer Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» Ausländerinnen und Ausländern, welche im Ersten Weltkrieg ihren vorläufigen Höhepunkt finden sollte. Dabei spielte auch das diplomatische Prinzip der Reziprozität eine wichtige Rolle: «Forderte ein Staat den Nachweis der Staatsangehörigkeit oder wies jemanden aus, musste ein anderer reagieren.»<sup>37</sup> Das Verhältnis von Migrantinnen sowie Migranten und Staat war im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert also stets durch das Verhältnis zu den übrigen Staaten bestimmt. Reinecke zufolge ist die Geschichte der staatlichen Intervention in Migrationsprozesse deshalb eng mit dem Auf- und Ausbau des modernen Verwaltungsstaates und der «gigantischen Homogenisierungsmaschine» des modernen Nationalismus verbunden.<sup>38</sup>

### 3.2 Die Schweiz als Ausgangs- und Zielort von Migration

#### *Immigration in die Schweiz*

Die Schweiz war bis Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem Ausgangsraum von Arbeitswanderung. Ab den 1880er Jahren erlebte der Kleinstaat als Teil des industrialisierten Herzens Europas dann eine steigende Zuwanderung.<sup>39</sup> Zunächst war vor allem die wachsende Textilbranche, später auch die mechanische und chemische Industrie, auf Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten aus dem Ausland angewiesen. Und auch in der universitären Wissensproduktion und -vermittlung bestand ein hoher Bedarf an Arbeitskräften. Bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts wanderten deshalb viele Akademiker und selbständig erwerbstätige Handwerker aus dem Deutschen Bund und Frankreich, aber auch Italienerinnen und Italiener, die in der Wissenschaft, der Industrie und dem Baugewerbe eine Beschäftigung fanden, in die Schweiz ein.<sup>40</sup> Ab den 1880er Jahren stieg die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz rasant an und Ende desselben Jahrzehntes wies das Land schliesslich eine positive Migrationsbilanz mit stetig wachsenden Zuwanderungsgewinnen aus.<sup>41</sup> Insbesondere die Jahre vor dem Ersten Weltkrieg waren von einem intensiven Wirtschaftswachstum und einem hohen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften geprägt.<sup>42</sup>

Die Tabelle 1 zeigt, dass die ausländische Bevölkerung in den Jahren 1850–1910 im Schnitt schneller als die schweizerische Bevölkerung wuchs und deshalb einen immer grösseren Anteil an der gesamten Schweizer Wohnbevölkerung ausmachte. 1910 kamen auf 1000 Schweizerinnen und Schweizer 147 Ausländerinnen und Ausländern, also etwa fünfmal mehr als 1850.

Tab. 1: Die Wohnbevölkerung der Schweiz 1850–1910

Jahr	Wohnbevölkerung			Ausländer auf 1000	
	Ausländer	Schweizer	Total	Einwohner	Schweizer
1850	71 570	2 321 170	2 392 740	30	31
1860	114 983	2 395 511	2 510 494	46	48
1870	150 907	2 518 240	2 669 147	57	60
1880	211 035	2 635 067	2 846 102	74	80
1888	229 650	2 688 104	2 917 754	79	85
1900	383 424	2 932 019	3 315 443	116	131
1910	552 011	3 201 282	3 753 293	147	172

Quelle: Wyler, Julius, Die Demographie der Ausländer in der Schweiz, Bern 1921, S. 7.

Dank den seit 1850 alle zehn Jahre stattfindenden **Volkszählungen** ist für das Jahr 1910 umfassendes Zahlenmaterial zur Bevölkerung der Schweiz vorhanden. Mit Hilfe dieser Zahlen lässt sich der Umfang und die Zusammensetzung der Migration in die Schweiz, die zu dieser Zeit hauptsächlich aus Arbeitsmigration bestand, nachverfolgen. Der Kleinstaat wies 1910 mit 14,7 Prozent den höchsten Ausländeranteil gemessen an der Landesbevölkerung – die Bevölkerungszahl 1910 betrug 3 753 293 – aller europäischen Länder mit Ausnahme von Luxemburg auf, wie die Tabelle 2 zeigt.<sup>43</sup>

Während das Deutsche Reich im Hinblick auf die absolute Zahl und die Zunahme der Zahl der Ausländerinnen und Ausländer an erster Stelle stand, besass die Schweiz neben Luxemburg den grössten Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung. Allerdings muss hier angemerkt werden, dass ein Vergleich der Schweiz mit anderen europäischen Ländern bezüglich Ausländeranteil nur bedingt aussagekräftig ist. Denn in der Schweiz galt (und gilt noch) das «ius sanguinis», das heisst, die Staatsbürgerschaft wird durch väterliche oder mütterliche Abstammung erworben. In anderen Ländern wie Frankreich und Spanien galt (und gilt) ein uneingeschränktes oder teilweises «ius soli», das bedeutet, die Staatsbürgerschaft wird mit der Geburt im entsprechenden Land erworben.<sup>44</sup>

Die Einwanderung in die Schweiz konzentrierte sich hauptsächlich auf die grössten industrialisierten Städte wie Zürich, Genf, Basel und St. Gallen sowie auf die Grenzregionen und erfolgte sprachspezifisch.<sup>45</sup> 1910 hielten sich in den Kantonen Zürich, Genf, Basel-Stadt und St. Gallen je über 50 000 ausländische Personen auf, was fast die Hälfte aller Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz ausmachte. Der Anteil an Fremden in Städten mit über 10 000 Einwohnern belief sich auf 52 Prozent im Gegensatz zu 30 Prozent in den industrialisierten Gebieten.<sup>46</sup> Vuilleumier zufolge kann davon ausgegangen werden, dass mehr als die Hälfte aller Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz zu Beginn des

**Tab. 2: Ausländerinnen und Ausländer in verschiedenen europäischen Ländern 1880, 1900 und 1910**

Staat	Ausländer			Bevölkerungsanteil (‰)		
	1880	1900	1910	1880	1900	1910
Schweiz	211 035	383 424	555 012	74,5	115,6	147,1
Luxemburg	13 543	29 000	39 723	64,8	122,9	152,8
Belgien	143 261	206 061	254 547	25,9	30,8	34,2
Frankreich	1 001 090	1 033 871	1 132 696	26,7	26,9	27,0
Deutsches Reich	277 065	778 698	1 259 873	6,1	13,6	19,4
Niederlande	–	52 989	69 982	–	10,8	11,9
Österreich-Ungarn	178 678	261 086	326 919	4,7	5,7	6,8
Schweden	4 229	15 279	21 708	0,9	3,0	3,9
Spanien	–	55 383	61 992	–	2,9	3,1
Italien	59 956	61 606	79 756	2,1	1,8	2,3

Quelle: Wyler, Demographie der Ausländer, S. 2.

**Tab. 3: Ausländerinnen und Ausländer nach den vier grössten europäischen Staaten 1850–1910**

Jahr	Angehörige der vier grössten europäischen Staaten						Angehörige anderer Staaten	Total
	Deutsche	Italiener	Franzosen	Österreicher	Total	In % aller Ausländer		
1850	28 316	14 971	15 517	8 655	67 459	94,3	4 111	71 570
1860	47 792	30 754	29 603	3 654	111 803	97,2	3 180	114 983
1870	57 245	18 073	62 228	6 232	143 778	95,3	7 129	150 907
1880	95 255	41 530	53 653	13 318	203 756	96,6	7 279	211 035
1888	112 342	41 881	53 627	14 181	222 031	96,7	7 619	229 650
1900	168 451	117 054	58 522	25 435	369 462	96,4	13 962	383 424
1910	219 530	202 809	63 695	41 368	527 402	95,5	24 609	552 011

Quelle: Wyler, Demographie der Ausländer, S. 57.

20. Jahrhunderts Angehörige einer stabilen Herkunftsgemeinschaft waren und sich auf einen Daueraufenthalt im Land eingerichtet hatten.<sup>47</sup>

Zwischen 1850 und 1910 stammten mehr als 98 Prozent der Immigrantinnen und Immigranten in der Schweiz aus Europa. Die meisten von ihnen kamen aus dem Deutschen Reich, Italien, Frankreich und Österreich-Ungarn, wie die Tabelle 3 zeigt.<sup>48</sup> Personen aus dem Deutschen Reich und Italien stellten 1910 bei

ungefähr gleicher Verteilung 76,5 Prozent der ausländischen Bevölkerung, wobei der Anteil der Italienerinnen und Italiener in den Jahren 1900–1910 überproportional stark zugenommen hatte.

Wichtigster Beschäftigungsbereich für Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz war die Bauindustrie, dazu kam die Textilindustrie, der Handel und Tourismus sowie die Hauswirtschaft.<sup>49</sup> Die zumeist männlichen italienischen Arbeitskräfte waren vor allem im Baugewerbe beschäftigt und liessen sich bevorzugt in den grösseren Schweizer Städten nieder.<sup>50</sup> Viele deutsche Staatsangehörige, die schon seit längerer Zeit in der Schweiz waren, verdienten ihren Lebensunterhalt als unabhängige Handwerker. Ausserdem wurde die industrialisierte Nord- und Ostschweiz zum Anziehungspunkt für Arbeiterinnen und Arbeiter aus dem weniger industrialisierten Süden des Deutschen Reiches. Im kaufmännischen Bereich fanden vor allem viele deutsche sowie französische Staatsangehörige eine Beschäftigung. Ausserdem arbeiteten viele der gut ausgebildeten Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten aus Frankreich und dem Deutschen Reich im Dienstleistungs- und Bildungssektor. Unter den ausländischen Professoren in der Schweiz im Jahr 1914 machten Lehrbeauftragte deutscher (60 Prozent) und französischer Herkunft (14 Prozent) den grössten Anteil aus.<sup>51</sup> Die österreichisch-ungarische Einwanderung bot hinsichtlich nationaler Zugehörigkeit und Beschäftigungsbereich ein buntes Gemisch: Arbeiterinnen und Arbeiter aus dem benachbarten Vorarlberg, aus Ungarn und Tschechien, aber auch galizische Polinnen und Polen, die kurz vor 1914 als saisonale Landarbeiterinnen und Landarbeiter zu Hunderten in die Schweiz kamen.<sup>52</sup>

Im Baugewerbe arbeiteten vor allem junge ledige Männer. Allerdings waren in der Schweiz auch viele Frauen – vor allem aus dem Deutschen Reich und Frankreich – in Städten und städtischen Grenzgebieten als Hausangestellte beschäftigt. Das Geschlechterverhältnis innerhalb der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz gestaltete sich 1910 folgendermassen: 51,7 Prozent Männer gegenüber 48,3 Prozent Frauen. Damit wies das Land einen deutlich kleineren Männerüberschuss als andere westeuropäische Länder zu dieser Zeit aus.<sup>53</sup>

Seit 1850 war die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung protestantisch. Etwa die Hälfte der bis 1910 eingewanderten Ausländerinnen und Ausländer war katholisch. Viele liessen sich in den ehemals fast rein protestantischen Städten nieder. Zusammen mit der katholisch geprägten Land-Stadt-Wanderung von Schweizerinnen und Schweizern bildeten sie in den ehemals fast rein protestantischen Städten eine starke katholische Unterschicht.<sup>54</sup>

Die Zahl der Jüdinnen und Juden in der Schweiz stieg von 3145 Personen im Jahr 1850 auf 18462 Personen im Jahr 1910. Damit hatte sie sich fast versechsfacht. In den 1880er Jahren erfuhr die Schweiz infolge der zaristischen Verfolgungen der jüdischen Gemeinschaft in Russland eine starke osteuropäische Zuwanderung, die ihren Höhepunkt um 1905 fand. Die jüdische Einwanderung bestand in erster Linie aus russischen und bulgarischen Studentinnen und Studenten. An den meisten Schweizer Universitäten waren ab den 1870er Jahren

auch Frauen zum Studium zugelassen. Die ausländischen Jüdinnen und Juden verteilten sich deshalb zu 90 Prozent auf die Hochschulkantone Zürich, Genf, Bern, Basel-Stadt, Waadt, St. Gallen und Neuenburg.<sup>55</sup> Allgemein gab es viele ausländische Studierende an den Schweizer Universitäten. 1913/14 erreichte ihre Zahl mit 4185 gegenüber 3925 Schweizer Studierenden ihren Höhepunkt.<sup>56</sup>

### ***Staatliche Kontrolle der Immigration***

Grundsätzlich lag die Kompetenz, über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern zu bestimmen, bis zum Ersten Weltkrieg bei den Kantonen. Diese stellten allerdings kaum Regelungen auf. Der Bundesrat gab zwei Bestimmungen vor: Einerseits verbot er den Kantonen, ihren Kantonsbürgern das Bürgerrecht zu entziehen, um Staatenlosigkeit zu vermeiden. Andererseits schrieb er vor, dass Ausländerinnen und Ausländer aus der Staatsbürgerschaft ihres Herkunftslandes «entlassen» werden mussten, um sich in der Schweiz einbürgern zu lassen.<sup>57</sup> Der Bundesrat schloss zwischen 1850 und 1914 ausserdem zahlreiche [Niederlassungsverträge](#) mit anderen Staaten ab. In diesen wurde festgelegt, dass die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten den schweizerischen Niedergelassenen in rechtlichen Belangen – mit Ausnahme von politischen Rechten und zivilrechtlichen Angelegenheiten – gleichgestellt sein sollten. Für Ausländerinnen und Ausländer dieser Staaten herrschte damit weitgehende Personenfreizügigkeit sowie Niederlassungs- und Handelsfreiheit.<sup>58</sup>

Mit der [Bundesverfassung von 1848](#) wurden Kantonsbürger automatisch zu Bundesstaatsbürgern, dem kantonalen Recht wurde mit Artikel 42 ein Schweizer Bürgerrecht «übergestülpt». Damit bekamen alle Schweizer,<sup>59</sup> unabhängig von ihrer kantonalen Herkunft, dieselben politischen Rechte. Die kantonalen Kompetenzen wurden von diesem Artikel allerdings nicht tangiert, das Schweizer Bürgerrecht war eine blosser Ableitung des Kantonsbürgerrechts.<sup>60</sup> Mit der [Verfassung von 1874](#) wurde dem Bundesrat mit Artikel 44 dann die Aufsichtskompetenz über Einbürgerungen sowie die Kompetenz, Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts festzusetzen, zugesprochen. Als Voraussetzung für das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wurde so neu die Bewilligung der bundesstaatlichen Behörden notwendig, womit dem «Bürgerrechtsschacher», also dem «Verkauf» von Bürgerrechten gegen hohe Einkaufssummen, ein Ende gesetzt werden sollte. Zwei Jahre später wurde in einem Bundesgesetz die minimale Wohnsitzfrist von zwei Jahren als Einbürgerungsvoraussetzung festgeschrieben.<sup>61</sup> Auf diese Weise höhlte der Bundesrat die Kompetenzen der Kantone im Bereich des Aufenthalts und der Niederlassung zunehmend aus – Ausländerinnen und Ausländer waren zu einer relevanten Gruppe bundesstaatlicher Bürgerrechtspolitik geworden.<sup>62</sup>

In den 1890er Jahren war die Schweiz als Teil des transatlantischen Migrationssystems von einer zunehmenden Immigration und Binnenmigration geprägt, wobei der Ausländeranteil stetig stieg. In der Folge kam es in den grösseren Schweizer Städten zu einer wirtschaftlichen und kulturellen Zentrumsbildung

und es wurden erste sozialstaatliche Einrichtungen (Militärversicherung, Kranken- und Unfallversicherung) geschaffen.<sup>63</sup> Insbesondere die deutschen, französischen und italienischen Migrationsgruppen hatten sich in der Schweiz gut etabliert und ein Netzwerk von eigenen sozialen Einrichtungen, Schulen und Vereinen aufgebaut.<sup>64</sup> Der grösste deutsche Arbeiterverein in der Schweiz, die «Eintracht», engagierte sich für die Vertretung und Wahrung der Interessen seiner ausländischen Mitglieder.<sup>65</sup>

Zürich war Ende des 19. Jahrhunderts mit über 100 000 Einwohnern als erste Schweizer Stadt zur Grossstadt geworden. Zwischen 1890 und 1900 hatte sich die Zahl der Italienerinnen und vor allem der Italiener in der Stadt verfünffacht. Aufgrund der starken Zuwanderung kam es zu einer Wohnungsnot.<sup>66</sup> Ausserdem fühlten sich einige Schweizer Arbeiter durch die gewerkschaftliche Organisation der italienischen Arbeitskräfte und ihren Forderungen nach besseren Arbeitsbedingungen und höherem Verdienst bedroht. Der Unmut der ansässigen Bevölkerung gegenüber den Zugewanderten entlud sich 1896 im «Italienerkrawall»,<sup>67</sup> der Argast zufolge als Auftakt für die Problematisierung der Ausländerzahl und ihrer Kontrolle auf Bundesebene gesehen werden kann.<sup>68</sup> Grundsätzlich war die Stimmung zwischen Einheimischen und Italienerinnen sowie Italienern um die Jahrhundertwende an verschiedenen Orten der Schweiz äusserst angespannt. Die italienischen Migrantinnen und Migranten wurden als Konkurrenz auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt gesehen und die unterschiedlichen Sitten und Lebensgewohnheiten führten zu Misstrauen auf beiden Seiten.<sup>69</sup>

Auch die Haltung der Schweizer Bevölkerung gegenüber der jüdischen Einwanderung, insbesondere derjenigen aus Osteuropa, verschärfte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts zusehends.<sup>70</sup> In diese Zeit fiel auch die Diskussion über Möglichkeiten zur Kontrolle der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz und zur Beschränkung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Diese wurde zunächst auf politischer Ebene unter dem Schlagwort der «Ausländerfrage» geführt.<sup>71</sup> Eine Einschränkung der Personenfreizügigkeit der Ausländerinnen und Ausländer, welche durch die verschiedenen Niederlassungsverträge mit auswärtigen Staaten geregelt war, kam für die Bundesbehörden allerdings nicht in Betracht. Denn die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland waren ebenfalls von diesen abhängig.<sup>72</sup> Eine andere Möglichkeit sahen Bundesrat und Parlament in einer nationalen Regelung der Einbürgerungsfrage. Es wurde darüber diskutiert, das geltende «*ius sanguinis*» durch ein «*ius soli*» zu ersetzen. Mit dieser Massnahme sollte der Ausländeranteil in der Schweiz gesenkt und die Ausländerinnen und vor allem die Ausländer in die staatsbürgerliche Pflicht (Steuer- und Wehrpflicht) genommen werden können.

Mit dem Bundesgesetz von 1903 bot der Bundesrat den Kantonen die Möglichkeit, in der Schweiz geborene und wohnhafte Kinder, deren Mütter schweizerischer Herkunft oder deren Eltern bei der Geburt des Kindes seit mindestens fünf Jahren im gleichen Kanton wohnhaft waren, das Bürgerrecht direkt von Amtes wegen zu erteilen. Von dieser Befugnis wurde allerdings nur selten

Gebrauch gemacht. Das neue Gesetz stärkte den Einfluss des Bundesrates auf die Regelung des Aufenthalts und der Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern somit kaum.<sup>73</sup> Argast umriss die Auswirkungen dieser Entwicklungen folgendermassen: «Das Verhältnis, das die schweizerischen Bundespolitiker um 1900 zwischen den Schweizern und Ausländern diskursiv konstruierten, war, abschliessend betrachtet, ambivalent. Einerseits stilisierte der Diskurs die ausländische Wohnbevölkerung in staatspolitischer, wirtschaftlicher, militärischer und rechtlicher (aber kaum in kultureller) Hinsicht zu einer Gefahr für die Schweiz und die Schweizer. Andererseits wurde mit der erleichterten Einbürgerung nach einer integrativen Massnahme gesucht, um die als bedrohlich wahrgenommene Zahl der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz zu reduzieren.»<sup>74</sup>

Die «Ausländerfrage» fand im Zuge der politischen Debatten Eingang in einen breiteren Kreis der schweizerischen Gesellschaft und mit ihr die Angst vor einer «ausländischen Überbevölkerung». 1910 begannen sich die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft und der Schweizerische Juristenverein intensiv mit der Thematik auseinanderzusetzen. Auch in der Presse wurde die angebliche wirtschaftliche und staatspolitische Bedrohung durch die Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz rege diskutiert. Nach 1911 begannen sich auch die politischen Parteien mit der «Ausländerfrage» und der Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zu beschäftigen.<sup>75</sup>

Bereits 1910 hatte der Bundesrat die «Neunerkommission» mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für die Revision des «Einbürgerungsartikels» in der Bundesverfassung beauftragt. Die freiwillige Kommission war zu gleichen Teilen aus Vertretern der liberalen, radikal-demokratischen und der sozialdemokratischen Partei zusammengesetzt. Im November 1912 verlangte sie in einer Petition an den Bundesrat, dass ein partielles «ius soli» sowie ein bedingtes Recht auf Einbürgerung für gewisse Ausländer in der Verfassung verankert werden sollen.<sup>76</sup> Diesen Weg unterstützte auch der Schweizer Gewerkschaftsbund. Seinen Vertretern zufolge hatte die Eingliederung der ausländischen Arbeitskräfte über den Erwerb politischer und sozialer Rechte zu erfolgen. Bis zum Ersten Weltkrieg gelang es dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund denn auch, seine Organisation durch die Aufnahme zahlreicher ausländischer Arbeitskräfte zu stärken.<sup>77</sup>

In einem Bericht vom Mai 1914 unterrichtete das Eidgenössische Politische Departement den Bundesrat über eine Reihe von Massnahmen gegen die «Überfremdung» der Schweiz. Darin zeigten sich die Vertreter des Departementes ebenfalls von der Lösung der erleichterten Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländern überzeugt. Durch den Kriegsausbruch wurden die Arbeiten an der Verfassungsrevision jedoch unterbrochen.<sup>78</sup> Im Verlauf des Ersten Weltkrieges sollten sich die Begriffe «Ausländerfrage» und «Überfremdung» dann mit unterschiedlichen Bedeutungen als Träger einer nationalistischen Idee durchsetzen.<sup>79</sup> Zu wichtigen (männlichen) Vertretern dieser Idee wurden die Mitglieder der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG). Diese war am 1. Februar 1914 von 250 Bürgern, zumeist Intellektuellen der konservativen Rechten, in Bern gegrün-

det worden. Grundlage der NHG war ein patriotisches Programm, dass sich dem Kampf gegen die «nationalen» Gefahren wie Immigration, Emigration und der «Ausländerfrage» widmete.<sup>80</sup>

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass bis zum Ersten Weltkrieg keine klare Unterscheidung zwischen Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz bestand. Ausländische Aufenthaltserinnen und Aufenthalter, denen durch die Niederlassungsverträge praktisch die gleichen Rechte wie den Schweizerbürgern zugesichert worden waren, unterstanden üblicherweise keiner Ausweis- und Meldepflicht.<sup>81</sup> Eine Beschränkung der Einwanderung und die Verweigerung der Niederlassung im Hinblick auf wirtschaftliche, politische, kulturelle oder sanitärische Interessen des Landes war somit kaum üblich und möglich. Vorübergehend unterstützungsbedürftige Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz hatten laut Niederlassungsverträgen ausserdem Anrecht auf unentgeltliche Verpflegung sowie Armen- und Krankenfürsorge am Wohnort. Bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit drohte ihnen aber die Ausschaffung.<sup>82</sup> Zudem hatten Bundesrat und Kantone ein weitgehendes Recht, Ausländerinnen und Ausländer bei Straffälligkeit oder «Gefährdung der nationalen Sicherheit» aus dem Land zu weisen. Von diesem machten insbesondere die Kantone häufig Gebrauch: In der Beilage zum Schweizerischen Polizei-Anzeiger 1913 finden sich 4792 Artikel betreffend kantonaler Ausweisungen.<sup>83</sup>

### ***Emigration aus der Schweiz***

Der Eintritt in fremde Kriegsdienste war bis in das erste Drittel des 19. Jahrhunderts der häufigste Auswanderungsgrund aus der Schweiz. Diese militärische Migration war ein fast ausschliesslich männlich geprägtes Phänomen. Aber auch die zumeist temporäre Emigration zu Ausbildungs- und Weiterbildungszwecken oder als Handelsreisende betraf vor allem Schweizer Männer.<sup>84</sup> Die Siedlungsmigration dagegen war ein geschlechterübergreifendes Phänomen. Ab dem 18. Jahrhundert wanderten ganze Familien vor allem nach Mittel- und Osteuropa sowie in die britischen Kolonien Nordamerikas aus. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und dem Ausbau der Transportmittel ab Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Siedlungsmigration insbesondere nach Nord- aber auch nach Südamerika massiv zu.<sup>85</sup> Die Bildungsexpansion im 19. Jahrhundert forcierte dann die spezifisch weibliche Auswanderung von Köchinnen, Gouvernanten und Erzieherinnen.<sup>86</sup>

Die Gründe, die den Entschluss zur Auswanderung bedingten, konnten sehr vielfältig sein. Die sozialen Umstände der Auswanderer müssen stets mitberücksichtigt werden, da es sich nie um rein individuelle Entscheide handelte.<sup>87</sup> Oft spielten allerdings ökonomische Faktoren eine wichtige Rolle. Insbesondere Einzelpersonen und Familien aus ärmlichen ländlichen Gegenden versuchten ihre wirtschaftliche Lage mit der Verlagerung ihres Lebensmittelpunktes auf den amerikanischen Kontinent zu verbessern.<sup>88</sup> Die beruflichen Verschiebungen

Tab. 4: Schweizer Bürgerinnen und Bürger oder in der Schweiz Geborene in europäischen Staaten um 1880

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Frankreich	66 218	Monaco	200
Deutsches Reich	28 214	Dänemark	127
Italien	12 104	Norwegen	101
Österreich-Ungarn	6 714	Schweden	100
Grossbritannien und Irland	4 491	Malta	4
Belgien	890	Übrige Staaten	90
Spanien	454	Total	119 707

Quelle: Durrer, Josef, Schweizer in der Fremde, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik XXI, Bern 1885, S. 88–89.

innerhalb der einzelnen Auswanderungsgruppen lassen auf die jeweilige konjunkturelle und strukturelle Lage der schweizerischen Wirtschaft schliessen. Allgemein verminderten sich die Ausreisen aus dem Primärsektor bis zum Ersten Weltkrieg, während sich beim industriellen Sektor ein leichter und beim tertiären Sektor ein stärkerer Aufwärtstrend beobachten lässt.<sup>89</sup>

Für die Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg gibt es keine verlässlichen Statistiken zur Auswanderung von Schweizerinnen und Schweizern in europäische Länder. Auch noch 1949 erfasste die schweizerische Auswanderungsstatistik nur die überseeische Wanderung.<sup>90</sup> Eine rudimentäre Tabelle zu Schweizern in europäischen Ländern findet sich in der schweizerischen Zeitschrift für Statistik von 1885 (siehe Tabelle 4).<sup>91</sup>

Obwohl die Zahlen in der Tabelle 4 unvollständig sind und teilweise auf Schätzungen beruhen, können sie zur Veranschaulichung der territorialen Verteilung der Schweizerinnen und Schweizer in Europa dienen. Frankreich fungierte klar als beliebtestes Auswanderungsziel, darauf folgten das Deutsche Reich und Italien. Ebenfalls zog es einige 1000 Schweizer Emigrantinnen und Emigranten nach Österreich-Ungarn und Grossbritannien.

Ab 1888 erfasste das Eidgenössische Auswanderungsamt die Auswanderung von schweizerischen Staatsangehörigen nach Übersee statistisch.<sup>92</sup> Zu dieser transatlantischen Emigration ist deshalb reichlich Zahlenmaterial der schweizerischen Behörden vorhanden. Die USA waren im gesamten 19. Jahrhundert und bis in die 1930er Jahre das wichtigste Zielland für die Schweizer Emigration. 1850 hielten sich insgesamt 28,7 Prozent aller im Ausland wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer in den USA auf. 1870 stieg ihr Anteil auf 36,5 Prozent und pendelte sich in der Folge bei einem Wert von durchschnittlich 34 Prozent ein.<sup>93</sup> Allgemein gab es aber starke Schwankungen in der Übersee-Auswanderung von Schweizerinnen und Schweizer.

Ein Blick auf den gesamteuropäischen Kontext zeigt, dass die Auswanderung aus der Schweiz und den restlichen europäischen Ländern in aussereuropäische Staaten im Jahr 1912 ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte. Zwar war die Zahl der europäischen Einwanderinnen und Einwanderer in die USA im Jahr 1907 noch höher, allerdings war die Emigration nach Kanada, Brasilien, Argentinien und Australien damals noch bedeutend geringer. 1912 wanderten insgesamt über 2 Millionen Personen aus Europa aus. Allein im Hafen von New York wurden 1 068 580 Emigrantinnen und Emigranten sowie Reisende registriert. Auch die Zahl der Rückwanderinnen und Rückwanderer nach Europa war im Jahr 1912 laut Geschäftsbericht des Bundesrates aussergewöhnlich hoch. Aus den USA kehrten vom Januar bis Ende November 1912 über 254 000 ehemalige Auswanderinnen und Auswanderer nach Europa zurück. Etwa 17 400 von ihnen mussten allerdings wieder die Rückreise antreten, da sie die Bedingungen für die Einreise in ihre ehemaligen Heimatländer nicht (mehr) erfüllten.<sup>94</sup>

Von den oben beschriebenen Entwicklungen profitierten die schweizerischen «Auswanderungsagenturen», die mit der Beförderung von auswanderungswilligen Personen aus dem In- und Ausland sowie dem Verkauf von Durchfahrts-Tickets ihr Geld verdienten. 1899 gab es in der Schweiz zehn Agenturen und «Passagegeschäfte», 1912 waren bereits deren 40 gemeldet, die zusammen 250 Unteragenturen beschäftigten. 1899 wurden 7923 Personen aus der Schweiz und dem Ausland von schweizerischen Agentinnen und Agenten befördert, 1912 belief sich ihre Zahl auf 93 881.<sup>95</sup> Interessant ist die Zusammensetzung der transportierten Personen, welche sich laut Geschäftsbericht des Bundesrates folgendermassen gestaltete:

- 29 100 Touristinnen und Touristen aus der Schweiz und aus dem Ausland;
- 58 983 ausländische Auswandernde, die schweizerischen Agentinnen und Agenten von ausländischen Speditionsgeschäften zur Transitbeförderung überwiesen wurden;
- 24 222 ausländische Auswandernde;
- 5 871 Auswandernde aus der Schweiz.<sup>96</sup>

Die Mehrheit der von den schweizerischen Agenturen beförderten Personen kam demnach aus dem Ausland und passierte die Schweiz auf ihrem Weg nach Nord- und Südamerika bloss. Die grosse Auswanderungswelle aus Europa nach Nord- und Südamerika sowie Australien und Neuseeland in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg machte die Schweiz zu einem wichtigen Durchgangsland. Der dichte «Transitverkehr» beförderte den weiteren Ausbau der schweizerischen Transportsysteme und führte zum Aufbau von neuen Unterbringungsmöglichkeiten für die Reisenden. So wurde beispielsweise in Basel ein privat finanziertes «Auswandererasyll» aufgebaut, in dem gleichzeitig mehrere 100 Personen untergebracht und gepflegt werden konnten.<sup>97</sup> Nebst dem klassischen Erholungs- und Sporttourismus<sup>98</sup> wurde die Beförderung und Verpflegung der durchreisenden Emigrantinnen und Emigranten zu einer wichtigen Einnahmequelle für die Schweiz.

Tab. 5: Herkunft und Auswanderungsziel der Emigrantinnen und Emigranten aus der Schweiz 1912

Herkunft	Anzahl	Ziel	Anzahl
Bern	1102	USA	4195
Zürich	773	Argentinien	969
Tessin	696	Brasilien	228
St. Gallen	541	Kanada	209
Basel-Stadt	347	Australien, Neuseeland, Polynesien	113
Schwyz	248	Asien	37
Neuenburg	244	Afrika	32
Genf	233	Uruguay	21
Waadt	231	Kolumbien	18
Aargau	204	Chile	17
Wallis	166	Zentralamerika	15
Thurgau	162	Mexiko	13
Graubünden	152	Peru	2
Luzern	147	Panama	1
Basel-Landschaft	118	Venezuela	1
Solothurn	99	Total	5871
Obwalden	69		
Zug	67		
Glarus	61		
Appenzell Ausserrhoden	55		
Schaffhausen	54		
Freiburg	53		
Uri	28		
Nidwalden	16		
Appenzell Innerrhoden	5		
Total	5871		

Quelle: Bericht des Bundesrates 1912, S. 41.

Zur Herkunft und zum Auswanderungsziel der 5871 Emigrantinnen und Emigranten aus der Schweiz 1912 findet sich im Geschäftsbericht des Bundesrates eine Übersicht (siehe Tabelle 5).

Die Statistik zeigt, dass die meisten Auswanderinnen und Auswanderer aus den Kantonen Bern, Zürich und Tessin kamen. Am wenigsten Personen wanderten aus den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Uri aus. Über die Gründe dafür können lediglich Vermutungen angestellt werden. So waren die Überbevölkerung und die mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten in den Städten sicherlich wichtige Auswanderungsgründe und überlagerten kurz vor dem Ersten Weltkrieg wohl den zuvor wichtigsten Auswanderungsgrund – die Mechanisierung der Landwirtschaft und die daraus folgende Arbeitslosigkeit und Armut.<sup>99</sup>

Tab. 6: Schweizer Übersee-Auswandererinnen und -Auswanderer des Jahres 1913 nach Berufsgruppen

Berufsgruppen	Männliche Erwerbende	Weibliche Erwerbende	Total
Bergbau und Landwirtschaft	1470	66	1536
Nahrungsmittel-, Bekleidungs-, Metall- und Bauindustrie sowie chemische Industrie	1352	230	1582
Handel (darunter auch Gastgewerbe)	522	135	657
Verkehr	65	-	65
Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft und Künste	131	154	285
Persönliche Dienste (Dienstboten) und andere nicht genau bestimmbare Berufe	29	287	316
Studenten, Rentner, Private und andere Personen ohne Beruf	113	231	344
Total	3682	1103	4785

Quelle: Statistisches Büro des eidgenössischen Departementes des Innern (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Schweiz 22, Bern 1914, S. 52f.

Als beliebtestes Auswanderungsziel für Schweizer Emigrantinnen und Emigranten fungierten klar die USA, aber auch Argentinien war ein wichtiges Zielland. Zur sozialen Zusammensetzung der ausgewanderten Personen heisst es im Geschäftsbericht von 1912: «Es muss hier auch beigefügt werden, dass die Ansicht, die schweizerischen Auswanderer rekrutieren sich aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung, durchaus unzutreffend ist; gewiss gibt es unter ihnen viele arme Leute, die Mehrheit wird aber nicht durch die Not aus der Heimat getrieben, was sich schon aus der Tatsache ergibt, dass 2/3 für die Meerfahrt die II. Schiffsklasse benützen.»<sup>100</sup>

Kamen die Übersee-Emigrantinnen und -Emigranten bis Mitte der 1890er Jahre überwiegend aus ländlichen Regionen und waren Kleinbauern und Handwerker, zeigte sich im letzten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg ein anderes Bild (siehe Tabelle 6). Zwar war ein überwiegender Teil der Auswandererinnen und Auswanderer immer noch in der Landwirtschaft tätig, allerdings arbeitete ein eben fast so grosser Teil von ihnen in verschiedenen Industrien, und auch der Handel war ein wichtiger Beschäftigungsbereich für die Übersee-Emigrantinnen und -Emigranten.

Gegen Ende des Jahres 1913 begann die Auswanderung von Europa nach Süd- und Nordamerika langsam abzunehmen. Die Balkankriege 1912/13 führten zu einer Verunsicherung der Geldmärkte in Europa und den USA, was hemmend auf die Emigration wirkte. Die revolutionären Wirren in Mexiko, die Boden- und Bauspekulationen in Kanada und Argentinien, der Rückgang der Gummi- und

Kaffeepreise in Brasilien und die allgemeine Geldknappheit dämpften die Konjunktur und hatten einen Mangel an Arbeitsmöglichkeiten in Nord- und insbesondere Südamerika zur Folge. Folgende Zahlen veranschaulichen die Abnahme der Emigration aus der Schweiz:

- Von Europa in die USA reisten vom 1. Januar bis 30. Juni im Jahr 1913 insgesamt 786 159 Personen und im Jahr 1914 insgesamt 572 337 Personen. Das bedeutete eine Abnahme von 213 822 Personen.
- Dagegen reisten aus den USA nach Europa im Jahr 1913 insgesamt 284 082 Personen und im Jahr 1914 insgesamt 318 941 Personen. Das bedeutete eine Zunahme von 34 859 Personen.<sup>101</sup>

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges sollte die Auswanderung von Europa nach Nord- und Südamerika sowie Australien und Neuseeland dann stark eingeschränkt werden; Grenzen und Verkehrsrouten wurden geschlossen und eine Fahrkarte und/oder eine Arbeitsbestätigung alleine genügte oft nicht mehr zur Einreise in das Zielland.<sup>102</sup>

### ***Staatliche Kontrolle der Emigration***

Bis 1874 hatten die Kantone die alleinige Gesetzgebungskompetenz über die Auswanderung. Dies führte zu grossen kantonalen Unterschieden im Umgang mit der Emigration. Je nach Kanton wurde die Auswanderung gefördert oder strengsten Beschränkungen unterstellt.<sup>103</sup> Die Häufung von Mängeln und Missbräuchen bei den Auswanderungsagenturen veranlasste den Bundesrat 1874 zur Schaffung des Artikels 34 der Bundesverfassung. Dieser unterstellte die Auswanderungsagenturen der Aufsicht und Gesetzgebung der Bundesbehörden. 1880 trat ein Gesetz in Kraft, das dem Bundesrat die Kompetenz zur Überwachung der Auswanderungsagenturen übertrug.<sup>104</sup> In diesem Gesetz wurde auch der Begriff des «Auswanderers» juristisch definiert. Demnach waren all jene als Auswanderinnen und Auswanderer zu betrachten, die von einer schweizerischen Auswanderungsagentur als solche nach einem überseeischen Bestimmungsort befördert wurden. Emigrantinnen und Emigranten, die von der Schweiz aus in ein anderes europäisches Land wanderten, fielen damit nicht in diese Kategorie.<sup>105</sup>

1888 wurde dann das Eidgenössische Auswanderungsamt gegründet. Dieses hatte die Aufgabe, die schweizerischen Auswanderungsagenturen zu überwachen, eine Statistik zu führen und Informationen zu den Zielländern bereitzustellen. Vom Eidgenössischen Arbeitsamt wurden die Emigrantinnen und Emigranten auf Erwerbsmöglichkeiten im Ausland hingewiesen. Bei der Ausreise wurden die männlichen Migranten aufgrund ihrer Militärdienstpflicht ausserdem in speziell eingerichteten Büros registriert. Trotz diesen staatlichen Einrichtungen wurde die Emigration im schweizerischen Staatsverständnis des 19. Jahrhunderts aber grundsätzlich als Privatangelegenheit betrachtet. Es gab deshalb keine amtliche Stelle, welche sich um die Beziehungspflege zwischen Schweizerinnen und Schweizern im Ausland und ihrem Herkunftsland kümmerte.<sup>106</sup> Die einzige Aktivität der Bundesbehörden bezüglich den schweizerischen «Kolonien»<sup>107</sup> im

Ausland bestand in der Errichtung von Gesandtschaften und Konsulaten sowie der Ausrichtung einer kleinen finanziellen Unterstützung an die Schweizervereine im Ausland. Die schweizerischen Vertretungen dienten hauptsächlich dem Schutz der schweizerischen Angehörigen im jeweiligen Land. Ausserdem fungierten sie als Informationsbörse für die Exportwirtschaft, indem sie regelmässige wirtschaftliche Berichte verfassten. Schliesslich waren sie auch ein wichtiger Kommunikationskanal zwischen der Schweizer Regierung und den ausgewanderten Personen.<sup>108</sup> Im 19. Jahrhundert gab es allerdings kaum schweizerische Berufskonsulate und nur wenige offizielle Schweizer Gesandtschaften. Zudem wurden die bestehenden konsularischen Posten fast ausschliesslich von Honorkonsuln besetzt, die das Konsularamt ehrenamtlich ausübten. Einige Konsuln in Hauptstädten wurden teilweise mit begrenzten diplomatischen Aufgaben betraut, doch im Gegensatz zu den Gesandten hatten sie nur in Ausnahmefällen Zutritt zu den Ministerien und zum diplomatischen Corps. Der Bundesrat verfolgte zu dieser Zeit somit eine äusserst zurückhaltende konsularische und gesandtschaftliche Politik.<sup>109</sup>

#### ***Die Organisation der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland***

Die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland organisierten sich deshalb vor allem auf privater Basis in diversen Vereinen. Im Rahmen der Vereinstätigkeit wurden Hilfsgesellschaften und teilweise auch Schulen aufgebaut. In Städten bzw. Ländern, in denen grosse Gruppen von Schweizerinnen und Schweizern ansässig waren, wurde oftmals auch ein schweizerischer «Informationsdienst» eingerichtet. In London beispielsweise informierten sich die Schweizerinnen und Schweizer durch die Vermittlung einer Press-Cutting-Agency über die Entwicklungen in Grossbritannien. Ausserdem versuchten sie durch eigene Zeitungsartikel und Berichte in Magazinen über die Schweizer Kultur zu informieren und Vorurteile abzubauen.<sup>110</sup>

In Ländern, in welchen nur wenig Schweizerinnen und Schweizer lebten, schlossen sich diese häufig deutschen, französischen oder italienischen Gesellschaften an.<sup>111</sup> Der gesellige Aspekt der Schweizervereine organisierte sich üblicherweise um eine der drei nationalen Freizeitbeschäftigungen wie dem Singen, Turnen und Schiessen.<sup>112</sup> Die Gemeinschaften waren Zangger zufolge aber auch Orte, an denen die Grenzen dessen verhandelt wurden, was es bedeutete, Schweizerin oder Schweizer im Ausland zu sein.<sup>113</sup> Der Bundesrat unterstützte die Funktion der Vereine als Unterstützungsgesellschaften für in Not geratene Mitglieder in bescheidenem Masse.<sup>114</sup>

Gemeinnützigkeit hatte in den Schweizer Kolonien eine lange Tradition. Dabei stand laut Zangger zunächst die eigene soziale Absicherung im Vordergrund. Mit wachsendem Wohlstand wurde aber auch philanthropische Tätigkeit immer wichtiger.<sup>115</sup> Viele vermögende Schweizerinnen und Schweizer im Ausland spendeten vor dem Ersten Weltkrieg denn auch viel Geld in die Heimat.<sup>116</sup>

### 3.3 Der Schweizer Tourismus und der Erste Weltkrieg

Die Schweizer Tourismusindustrie war stark auf die funktionierende Mobilität von Personen – vor allem ausländischen Reisenden – angewiesen. Da ihr innerhalb der Schweizer Wirtschaft eine wichtige Bedeutung zukam, sollten die Interessen ihrer Exponenten beim kriegsbedingten Ausbau des bundesstaatlichen Apparates zur Kontrolle der Einreise und des Aufenthaltes von Fremden eine wichtige Rolle spielen. Ausserdem waren gerade Schweizer Hotelangestellte aufgrund ihrer exponierten Stellung fremdenfeindlichen Agitationen in verschiedenen kriegführenden Ländern ausgesetzt. Das Schweizer Hotelgewerbe, deren Interessenvertreter und die Schweizer Hotelangestellten im Ausland werden in dieser Studie deshalb immer wieder Thema sein. Aus diesem Grund soll in diesem Kapitel ein kurzer Überblick über die Entwicklung des Schweizer Tourismus bis 1914 und die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges auf diesen gegeben werden.

Der Beginn des modernen Tourismus kann in den als «Grand Tour» bezeichneten Bildungsreisen Adliger sowie Mitgliedern des gehobenen Bürgertums des 16. bis 18. Jahrhunderts vermutet werden. Diese Bildungsreisen waren ursprünglich eine kulturelle Praxis der internationalen Eliten, die sich in etablierte Muster der Diplomatie und des kulturellen Austausches einfügte.<sup>117</sup> Seit dem späten 18. Jahrhundert wurden «Grand Tour-Reiseziele» auch für die arbeitende Mittelklasse geöffnet, insbesondere in Grossbritannien. Diese Entwicklung wurde stimuliert durch die sich verändernden sozialen Strukturen im Zuge der Industriellen Revolution.<sup>118</sup> Mit der Expansion eines populären Marktes in Grossbritannien seit Mitte des 19. Jahrhunderts, welcher auch die untere Mittelschicht erreichte, sollte das Zeitalter des «Massentourismus» in Europa beginnen.<sup>119</sup>

Der Schweizer Tourismus erlebte seine Hochblüte mit der Entdeckung der Alpen als Freizeit- und Erholungsgebiet Mitte des 18. Jahrhunderts. Damit einher ging die zunehmende Verbreitung des Gebirgstourismus im Laufe des 19. Jahrhunderts.<sup>120</sup> Der Alpenraum wurde zum Sinnbild für Grundwerte wie Freiheit, Friede und Einfachheit, die auch bei der Herausbildung einer schweizerischen Identität in den folgenden Jahrzehnten eine tragende Rolle spielen sollten. Es entstand ein regelrechter Mythos rund um die Schweizer Bergwelt, der vor allem in England auf grosse Resonanz stiess. Schon bald nach den Napoleonischen Kriegen (1792–1815) begannen Britinnen und Briten in die Schweiz zu reisen. Sie werden deshalb als eigentliche «Erfinder» des Tourismus in der Schweiz bezeichnet.<sup>121</sup> Im Berner Oberland entstand 1832 das erste Berghotel auf dem Faulhorn, in der Zentralschweiz 1812 der Gasthof «Rigi-Klösterli» und 1816 diejenigen auf Rigi-Kulm und auf Rigi-Staffel.<sup>122</sup> In dieser Zeit wurden neue touristische Regionen im Wallis, Graubünden und dem Tessin erschlossen. Neben britischen Staatsangehörigen reisten nun vermehrt auch Deutsche in die Schweiz. Organisiert wurden diese Reisen von professionellen Reiseagenturen in den jeweiligen Ländern. Der aufkommende Wintersport erschloss zudem ein weiteres Zielpublikum für die Schweizer Bergregionen. So erschienen 1865 die ersten Wintergäste in Davos.<sup>123</sup>

Eine wesentliche Rolle für den Erfolg des Schweizer Tourismus spielte die verkehrstechnische Erschliessung Europas, insbesondere der Ausbau des Eisenbahnnetzes ab 1850. Für die Touristen bedeutete dies sinkende Reisekosten und schwindende Distanzen. Insbesondere die Eröffnung des Gotthardtunnels 1882 war Tissot zufolge in touristischer Hinsicht ein Meilenstein und gilt als Gründungsakt einer regelrechten «Fremdenverkehrsindustrie» in der Schweiz.<sup>124</sup> Diese «Industrie» zeichnete sich durch Hotels und Herbergen in allen Alpentälern, Angebote für kulturelle und sportliche Aktivitäten (vor allem Wandern und Klettern) sowie Kliniken und Sanatorien für Kuraufenthalte aus. Das Aufblühen des Schweizer Tourismus wirkte sich wiederum auf andere Wirtschaftssektoren aus, denn der Tourismus war auf eine bauliche Infrastruktur und Transportmöglichkeiten sowie auf kaufmännisch und sprachlich gut geschultes Personal angewiesen.<sup>125</sup> Damit wurde er vor allem in den Voralpen- und Alpenregionen zu einem wichtigen Erwerbszweig.<sup>126</sup> In diese Zeit fiel auch die Gründung der ersten Berufsorganisationen im Gastgewerbe: der Schweizer Hotelier-Verein (1882) sowie der Schweizer Wirteverein (1891) auf Arbeitgeberseite, die Union Helvetia (1886) als Zentralverband der schweizerischen Hotel- und Restaurantangestellten auf Arbeitnehmerseite und, als Zusammenschluss der verschiedenen gelagerten wirtschaftlichen und örtlichen Interessenten, der Verband der schweizerischen Verkehrsvereine (1893).<sup>127</sup>

In den 25 Jahren vor dem Ersten Weltkrieg kann von einer eigentlichen «Hochphase» der schweizerischen Hotellerie gesprochen werden, in der sie sich zu einem bedeutenden volkswirtschaftlichen Faktor für die Schweiz entwickelte. Aus unbekanntem Dörfern wurden in diesen Jahren weltbekannte Kurorte.<sup>128</sup> Der Tourismus wurde insbesondere für die Kantone Unterwalden, Uri, Wallis, Schwyz, Luzern, Waadt, Zug, Bern, Tessin und Glarus zu einer unerlässlichen Einnahmequelle.<sup>129</sup> In dieser Zeit entstanden auch erste Hotel-Aktiengesellschaften, zum grössten Teil blieben die Hotels aber in Familienbesitz. Es wurden hohe Investitionen getätigt, um die Hotels auszubauen und Schweizer Kapital wurde in Italien, an der Riviera, in Ägypten, Paris und London angelegt. Von 1880 bis 1912 wurden über 800 Millionen Schweizer Franken (nach heutigem Geldwert etwa 2,5 Milliarden Schweizer Franken) in die Hotellerie investiert.<sup>130</sup> 1912 zählte der Hotelier-Verein in der Schweiz 3585 Hotels mit insgesamt 168 625 Betten.<sup>131</sup> Der Boom in der Hotelbranche ging mit einer erhöhten Nachfrage nach Arbeitskräften einher, die durch den Schweizer Arbeitsmarkt nicht mehr gedeckt werden konnte. Die Schweizer Hoteliers begannen deshalb, Personal aus dem naheliegenden Ausland, insbesondere aus dem Deutschen Reich und Italien, zu rekrutieren. 1912 wurden in der Schweiz gesamthaft 43 136 Beschäftigte im Hotelgewerbe gezählt.<sup>132</sup> Unter den Küchenchefinnen und Küchenchefs, Köchinnen und Köchen, Sekretärinnen und Sekretären, Chefs de Service, Portiers sowie Kellnerinnen und Kellnern lag der Ausländeranteil 1912 schweizweit bei 40 Prozent.<sup>133</sup> Im Gegenzug arbeiteten Schweizer Hotel- und Serviceangestellte zu Tausenden an touristischen Orten im Ausland.

Vor dem Krieg waren die Schweizer Hotels während fast drei Monaten oder mehr voll besetzt und die Gesamtfrequenz der Übernachtungen dürfte 1910 ihren absoluten Höhepunkt erreicht haben.<sup>134</sup> Allerdings überhitzte sich die Tourismuskonjunktur schon damals. Ein grosser Teil der Hotelbesitzer war nach 1910 überschuldet und Grossbanken rieten grundsätzlich von Investitionen ab.<sup>135</sup> Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges im August 1914 stürzte den Schweizer Tourismus in eine tiefe Krise und setzte der Sommersaison ein jähes Ende.<sup>136</sup> Dazu meint Flückiger-Seiler: «Im Sommer 1914 versank diese Traumwelt mit einem Schlag in den Schützengräben des Ersten Weltkriegs.»<sup>137</sup> Ein Grossteil der ausländischen Reisenden kehrte in ihre Heimat zurück, in Interlaken im Kanton Bern beispielsweise ging die Zahl der Touristinnen und Touristen innerhalb weniger Wochen von 50000 auf 3000 zurück.<sup>138</sup> Auch das Dorf Mürren im Berner Oberland litt stark unter dem Zusammenbruch des Tourismus: Am 6. August 1914, fünf Tage nach Kriegsausbruch, musste die Standseilbahn den Betrieb einstellen und die Angestellten wurden entlassen. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Laus terbrunnen, zu der auch Mürren gehörte, hatte sich durch den Tourismusboom seit 1888 um fast ein Drittel auf 3200 Personen vergrössert. Die Touristinnen und Touristen in Mürren schufen viele neue Arbeitsplätze. Durch den Krieg wurden diese zu einem grossen Teil wieder vernichtet und die einheimische Bevölkerung musste in den Fabriken des Berner Unterlandes Arbeit suchen.<sup>139</sup>

Während des Krieges sollten die ausländischen Gäste in der Schweiz praktisch ausbleiben und die Hotels und Sanatorien grösstenteils leer stehen. Eine Ausnahme bildeten die Hotels in grösseren Städten wie Genf, Bern und Zürich, die von Emigrantinnen und Emigranten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ausländischen Regierungen, Spioninnen und Spionen etc. bewohnt wurden.<sup>140</sup> Besonders stark von der Krise betroffen waren die Voralpen- und Alpenregionen der Schweiz, in denen der Tourismus vor dem Krieg zu der bedeutendsten Einnahmequelle geworden war.<sup>141</sup> Im August 1915 reichte die Versammlung des oberländischen Fremdenverkehrs in Interlaken deshalb eine Resolution an den Bundesrat ein. Darin wurden Massnahmen gefordert, um eine «finanzielle Katastrophe im Hotelgewerbe und den verwandten Unternehmen zu verhindern». Als Reaktion darauf erliess der Bundesrat am 2. November 1915 eine «Verordnung zum Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges». Darin wurde für Eigentümer von Hotelbetrieben die Möglichkeit einer Stundung der Zinsen und Kapitalrückzahlungen bis Ende 1920 festgelegt. Ausserdem wurde der Bau oder die Erweiterung von «Fremdenunterkünften» von einer Bewilligung des Bundesrates abhängig gemacht.<sup>142</sup> Mit der Internierung der verletzten Kriegsgefangenen ab 1916 sollte sich für die Hoteliere dann eine neue Einnahmequelle ergeben, doch dazu mehr im Kapitel über ausländische Internierte und die Interessen der Schweizer Hotelindustrie.<sup>143</sup> Mit den Beschlüssen vom 5. Januar 1917 und 27. Oktober 1917 wurden die 1915 erlassenen Massnahmen ergänzt und verlängert. 1918 wurde schliesslich die «Nationale Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs» gegründet, welche mit Hilfe des Bundesrates, der Banken sowie

der Handels- und Industriegesellschaften die Arbeit aller auf dem Gebiet des Tourismus tätigen Kräfte organisieren sollte. Ihre Hauptinstitution war die vom Bundesrat subventionierte «Schweizer Verkehrszentrale».<sup>144</sup>

Die Hoteliers, vertreten durch ihre Berufsorganisationen, sollten sich während des ganzen Krieges und auch danach stark an der Diskussion um die Verschärfung der Grenzkontrollen beteiligen.<sup>145</sup> Die Tourismusindustrie prägte das Bild der Schweiz im Ausland, ihre Vertreter waren deshalb stark darauf bedacht, ein positives Bild der Schweiz zu vermitteln, vor allem auch während der Krise im Krieg. Der Bundesrat sollte dabei auf internationaler Ebene vermitteln. Ausserdem forderten sie die eidgenössischen Behörden dazu auf, ihr Gewerbe verschiedenen kriegsrechtlichen Rettungsmassnahmen zu unterstellen. Damit begann die Ära der staatlichen Unterstützungs- und Subventionspolitik, ohne welche die Tourismusbranche jene Zeit wohl nicht überlebt hätte.<sup>146</sup> Es gab allerdings auch kritische Stimmen zur Fremdenindustrie, die fanden, dass ihr eine zu grosse Bedeutung beigemessen werde. Diese Ansicht wurde vor allem von Exponenten aus der «Überfremdungsbewegung» vertreten. Nach Kriegsende sollte es dann zum Interessenkonflikt zwischen der Förderung der Hotelindustrie und der Bekämpfung der Überfremdung bzw. der Abwehr des Bolschewismus kommen.<sup>147</sup>

## 4 Arbeitsmigration im Ersten Weltkrieg

«Neben den Kampf millionenstarker Armeen trat in den nationalistischen und kulturalistischen Diskursen ein ‹totaler› Krieg von Völkern und Kulturen. In den am Krieg beteiligten Staaten kam es zu inneren Frontstellungen, bei denen sich Arbeitswanderer und Einwanderer aus dem ‹feindlichen Ausland› in ‹feindliche Ausländer› und zu Gefahren für die innere Sicherheit verwandelten.»<sup>1</sup>

Die Totalisierung<sup>2</sup> des Krieges hatte erhebliche Auswirkungen auf die internationale Arbeitsmigration: Die Immigration in die meisten europäischen und amerikanischen, aber auch asiatischen, pazifischen und afrikanischen Länder wurde erschwert und stark eingeschränkt. Ausländische Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten waren durch die Einberufung in die heimische Armee oder durch die Kriegswirren zur Rückkehr in ihre Heimatländer gezwungen.<sup>3</sup> Ausserdem wurden die ausländischen Arbeitskräfte in vielen Ländern über Nacht zu ‹feindlichen› Ausländern und interniert, ausgewiesen oder vertrieben.<sup>4</sup> Durch den Kriegszustand ergaben sich aber auch neue Arbeitsmöglichkeiten – speziell für aussereuropäische Migranten, die in diesem Fall fast ausschliesslich Männer waren. Beispielsweise rekrutierten Grossbritannien, Frankreich und Russland zwischen 1915 und 1917 über 350 000 chinesische Arbeitskräfte, welche an die westlichen und östlichen Frontlinien Europas geschickt wurden.<sup>5</sup> Insgesamt leisteten etwa 400 000 aussereuropäischen Kriegsarbeiter einen wesentlichen Beitrag zur Produktion und Bereitstellung sowie zum Unterhalt und Transport kriegswichtiger Güter. Die meisten von ihnen stammten aus China, Nordafrika, Indien und Indochina. Aber auch aus Australien, Madagaskar, Malta, Ägypten, den Bermudas, Kanada und Fidschi wurden Arbeitskräfte rekrutiert.<sup>6</sup>

Die Schweizer Behörden führten während des Krieges strengere Grenzkontrollen ein, um die Zuwanderung von ‹unerwünschten› Ausländerinnen und Ausländern zu unterbinden. Damit wurde auch die Arbeitsmigration in die Schweiz eingeschränkt. Allerdings waren gewisse Zweige der Schweizer Wirtschaft unbedingt auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen und ihre Interessenvertreter sollten während des gesamten Krieges versuchen, die Einwanderung der benötigten ausländischen Arbeitskräfte zu erleichtern. Diese Entwicklungen werden Inhalt des Kapitels 4.1 sein.

Während des Krieges verschwamm die Grenze zwischen Arbeitsmigrantinnen sowie Arbeitsmigranten und Flüchtlingen zusehends: Zum Teil war den

flüchtenden Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten die Rückkehr in ihre Heimatländer nicht mehr möglich, ausserdem verloren Tausende Männer – und damit oft auch ihre Familien – durch Nichtbefolgung des militärischen Aufgebots ihre Staatsbürgerschaft. Somit gestaltete sich auch die Abgrenzung zwischen der Arbeitsmigration und anderen Migrationsformen, beispielsweise der Zwangsmigration (Zwangsarbeit) oder der militärischen Migration, oft schwierig. In diesem Kapitel soll grundsätzlich von der Arbeitsmigration als «freiwillige» Wanderung unter ökonomischen Zwängen ausgegangen werden. Das heisst, im Gegensatz zu den Flüchtlingen bestimmten die Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten den Zeitpunkt ihrer Abreise und den Zielort – innerhalb ihrer Migrationsnetzwerke – selbst. Der Krieg führte im Allgemeinen auch zu einer Re-Nationalisierung der internationalen Arbeitsmärkte. Allerdings waren insbesondere die kriegführenden als auch die neutralen Staaten nach wie vor auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Diese mobilisierte die Entente vor allem in ihren Kolonien. Die Mittelmächte konnten kaum auf den ausser-europäischen Arbeitsmarkt zurückgreifen und zogen deshalb häufiger Kriegsgefangene und zivile Zwangsarbeiter heran.<sup>7</sup> In vielen Fällen geschah dies aber nicht freiwillig, sondern unter physischem Zwang. Auf die Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg soll in diesem Kapitel allerdings nicht näher eingegangen werden. Denn in der Schweiz wurden keine «Zwangsarbeiterinnen» und «Zwangsarbeiter» im engeren Sinne eingesetzt. Und soweit bekannt wurden auch keine Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland zur Arbeit gezwungen. Allerdings zog es Schweizerinnen und Schweizer teilweise in die Kriegsindustrien kriegführender Mächte. In Kapitel 4.2 sollen deshalb einerseits die Schweizerinnen und Schweizer im Fokus stehen, die schon vor Kriegsausbruch als Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in europäischen oder aussereuropäischen Ländern lebten und arbeiteten und durch den Krieg zu «unerwünschten» bzw. «feindlichen Ausländern» wurden. Andererseits sollen auch Schweizerinnen und Schweizer betrachtet werden, die während des Krieges als Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in verschiedene kriegführende Nationen abwanderten.

In der Schweiz hatte der Erste Weltkrieg die Abwanderung von ungefähr 100 000 Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, hauptsächlich aus Italien, dem Deutschen Reich und Frankreich zur Folge. Dafür suchten über 26 000 Deserteure und Refraktäre sowie mehrere 1000 zivile Flüchtlinge und politische Emigrantinnen und Emigranten Zuflucht in der Schweiz. Ausserdem wurden 67 726 verletzte Kriegsgefangene aus den angrenzenden kriegführenden Ländern zur Erholung interniert. Diese «neuen» Ausländer – grösstenteils Männer – ersetzten zum Teil die Arbeitskraft der abgewanderten Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten und der mobilisierten Schweizer Männer. Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen des Krieges auf diejenigen Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, die schon vor Kriegsausbruch in der Schweiz lebten und arbeiteten oder seit Jahren als Saisonniers<sup>8</sup> in die Schweiz

kamen, untersucht. Unter diese Kategorie fielen insbesondere die männlichen Italiener in der Schweiz, die im Gegensatz zu vielen deutschen und französischen Arbeitsmigranten nicht einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgingen, sondern in Fabriken, Bauunternehmungen etc. angestellt waren.

#### 4.1 Ausländische Arbeitskräfte in der Schweiz

Der österreichisch-ungarische Gesandte in Bern, Freiherr von Gagern, schrieb in einem Brief an den Aussenminister in Wien, Graf Berchtold, im Januar 1914 Folgendes zur «Ausländerfrage» in der Schweiz: «Ein Problem, welches die öffentliche Meinung der Schweiz bereits seit einer Reihe von Jahren in hohem Masse präoccupiert, ist die sogenannte Ausländerfrage, welche durch das rapide Anwachsen des sesshaften ausländ. Elementes hierzulande entstanden ist. Das Bewusstsein, dass in dem Bestehen starker Fremdencolonien, welche sich der Schw. Nation weder geistig noch rechtlich assimiliert haben, ein gefahrdrohender Zustand gelegen sei, ist hierzulande nach u. nach ebenso allgemein geworden wie der Wunsch, diesen Zustand zu beseitigen.»<sup>9</sup>

Von Gagern sah den Grund für die Schweizer Diskussion um die «Ausländerfrage» in der wachsenden und vor allem sesshaften ausländischen Bevölkerung. Die in «starken Fremdenkolonien» organisierten Ausländerinnen und Ausländer hatten sich seines Erachtens weder geistig noch rechtlich an die Schweizer Verhältnisse angepasst und erfuhren deshalb die Missgunst von weiten Teilen der Schweizer Bevölkerung. Als Grund für die wachsende ausländische Bevölkerung im Land nannte von Gagern den starken Mangel an Arbeitskräften in der Schweiz und die Abneigung der Einheimischen gegen schwere und tendenziell schlechter bezahlte Handarbeit. Nicht wissend, wie aktuell seine Aussage bald sein würde, sprach er in seinem Schreiben auch die Auswirkung der Einberufung der wehrpflichtigen Deutschen, Franzosen oder Italiener in der Schweiz an. Falls die ausländischen Kräfte die Schweiz verliessen, würde das ein «volkswirtschaftlich äusserst empfindlicher Schlag» für das Land bedeuten.<sup>10</sup>

Interessant an von Gagerns Schreiben ist, dass er mit einem «Blick von aussen» zwei Themen umreisst, die in der Schweiz kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges bezüglich ausländischer Arbeitskräfte aktuell waren: die «Ausländerfrage» bzw. die Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» Fremden und die Abhängigkeit der Schweizer Wirtschaft von ausländischen Arbeitskräften. Diese Themenbereiche sollten durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges nochmals zusätzlich an Aktualität und Brisanz gewinnen: Einerseits wurden die Grenzkontrollen ausgebaut und die Bedingungen zur Einreise in die Schweiz verschärft, was den Aufbau einer zentralen Institution zur «Ausländerkontrolle» zur Folge hatte. Andererseits war die Schweizer Wirtschaft, insbesondere das Baugewerbe, stark auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen und die Bundesbehörden führten diesbezüglich diplomatische Verhandlungen mit den

Nachbarländern. Diese Entwicklungen sowie ihre Auswirkungen auf die ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz – während und teilweise auch nach dem Krieg – sind Inhalt dieses Kapitels.

#### **4.1.1 Grenzkontrollen, Einreisebestimmungen und Aufenthaltsbewilligungen**

Infolge der Mobilmachung der Schweizer Armee vom 1. August 1914 wurde ein Teil der Soldaten zum Grenzdienst an die Schweizer Landesgrenzen geschickt.<sup>11</sup> In den ersten Monaten des Krieges wurde die Grenze zu einer befestigten Zone ausgebaut, wodurch auch die Zahl der Grenzübergänge reduziert wurde. Die Oberaufsicht über die Grenzkontrollen oblag im Armeegebiet der Armeeführung und im «Hinterland»<sup>12</sup> dem Territorialdienst<sup>13</sup> der Schweizer Armee. Dieser unterstand direkt dem Eidgenössischen Militärdepartement und seine Vertreter waren deshalb befugt, den Kantonen Weisungen zu erteilen. Das an der Grenze stationierte kantonale zivile Grenzwächter- und Polizeipersonal konnte bei Bedarf den Grenzbewachungstruppen unterstellt werden und hatte sich in diesem Fall nach den Anordnungen der Armeeführung bzw. der Leitung des Territorialdienstes zu richten.<sup>14</sup>

#### **Die Einführung schärferer Grenzkontrollen**

Grundsätzlich lag die Kontrolle der Einreise und des Aufenthaltes von Ausländerinnen und Ausländern bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges in der Kompetenz der Kantone.<sup>15</sup> Allerdings konnte sich der Bundesrat auch im Bereich der Ausländerkontrolle auf seine am 3. August 1914 erhaltenen unbeschränkten Vollmachten «betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität»<sup>16</sup> berufen. Im ersten Kriegsjahr erliess er aber keine speziell diesen Themenbereich betreffende Vorschriften. Es gab dementsprechend keine einheitlichen Richtlinien und in der Handhabung der verschiedenen Kantone herrschten grosse Unterschiede. Über die Ausweisungspflicht an den Grenzen bemerkte der Leiter des Territorialdienstes, Oberst Tschanner, im Mai 1915 beispielsweise: «Jedenfalls bestehen aber betreffend die Ausweise keine einheitlichen Grundsätze für den Grenzverkehr, sondern es wechselt das Verfahren mit der Kantonsgrenze.»<sup>17</sup>

Diese Situation wurde von den Armee- und Bundesbehörden mit der Zeit als unbefriedigend empfunden, da sie eine bundesstaatliche Kontrolle der eingereisten Fremden verunmöglichte. 1915 berief der Bundesrat deshalb eine Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren ein, in der über eine geplante Bundesverordnung zur Grenzkontrolle beraten werden sollte.<sup>18</sup> Eine Kommission aus Vertretern der Militär- und Zollbehörden sowie der Bundesbahnen erarbeitete im Anschluss an die Konferenz ein Grundlagenpapier. Darin empfahl sie eine von den Bundesbehörden geleitete Grenzkontrolle. Diese sollte nach einheitlichen Richtlinien organisiert werden und so eine klare Verbesserung der unübersichtlichen Zustände bringen.<sup>19</sup> Als Reaktion auf diese Vorschläge erliess der Bundesrat im September 1915 ein Kreisschreiben an die Kantone. Darin wurden diese

dazu aufgefordert, überall an der Grenze eine Schriftenkontrolle einzurichten, denn: «Allseitig werden die Grenzen unseres Landes von den Nachbarstaaten strenge überwacht und jeder Person, welche nicht im Besitz der vorgeschriebenen Papiere ist, der Eintritt verwehrt. Infolgedessen sammeln sich auf dem Gebiete unseres Landes, das bisher jedermann ohne besondere Kontrolle den Eintritt gestattet hat, eine grosse Anzahl von Elementen, die den Kantonen zur Last fallen und deren Abschaffung gar nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten bewerkstelligt werden kann.»<sup>20</sup>

Da in der Schweiz im Gegensatz zu den kriegführenden Nachbarländern bis anhin keine kriegsbedingten Grenzkontrollen eingerichtet worden seien, so argumentierte der Bundesrat, hätten sich viele «unerwünschte Elemente» im Land gesammelt. Unerwünscht waren Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz zu dieser Zeit vor allem dann, wenn sie den Kantonen aufgrund von Armut, Arbeitslosigkeit oder Kriminalität «zur Last» fielen. Während des Kriegszustandes war ihre Anwesenheit besonders problematisch, da sie aufgrund der geschlossenen Grenzen nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen in ihre Heimatländer abgeschoben werden konnten oder gar staatenlos geworden waren.<sup>21</sup>

Da es sich um Grenzkontrollen handle, so hiess es im Kreisschreiben weiter, müssten sich vor allem die Behörden der Grenzkantone mit der Einführung von Schriftenkontrollen befassen. Allerdings sollten auch alle anderen Kantone Massnahmen zur Verhinderung der Einreise von schriften- und mittellosen Fremden treffen. Bezüglich der genauen Gestaltung dieser Massnahmen hatten die Kantone einen gewissen Spielraum, allerdings mussten folgende Regeln eingehalten werden: «Es soll überall an der Grenze eine Schriftenkontrolle eingerichtet werden, der sich jeder Ausländer, beim Betreten des schweizerischen Gebietes zu unterwerfen hat. Hierbei wird zu untersuchen sein, ob der Fremde sich im Besitze solcher Papiere befindet, die ihn nach Massgabe der bestehenden Verträge zum Erwerb einer Niederlassungsbewilligung in der Schweiz berechtigen; denn nur auf Grund entsprechender Ausweisschriften werden die schweizerischen Behörden imstande sein, die Übernahme der betreffenden Personen jederzeit wieder vom Ausland zu begehren. Fremde, die solche Papiere nicht vorweisen können, sollen am Eintritt in die Schweiz verhindert und ohne weiteres zurückgewiesen werden.»<sup>22</sup>

Der Bundesrat verlangte von den Kantonen also, Ausländerinnen und Ausländer ohne Pässe oder andere Ausweisschriften an der Schweizer Grenze abzuweisen. Denn ohne Ausweisschriften konnten diese im Falle von Unterstützungsbedürftigkeit oder eines kriminellen Vergehens nicht ausgewiesen werden. Falls die Fremden im Besitz der benötigten Schriften seien, so wurde im Kreisschreiben weiter ausgeführt, müsse abgeklärt werden, ob sie ein entsprechender Niederlassungsvertrag zum Erwerb der Niederlassung in der Schweiz berechtigen würde. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sollten nur Flüchtlinge sein.<sup>23</sup>

Zur praktischen Ausführung der Kontrollen wurde im Kreisschreiben Folgendes bemerkt: Die Schriftenkontrolle sollte von den kantonalen Polizeibehörden durchgeführt werden, da diese am besten beurteilen könnten, ob die vorge-

wiesenen Papiere den Anforderungen entsprechen würden. Die Polizeibehörden würden von Militär- und Zollbeamten an der Grenze allerdings nach Möglichkeit unterstützt werden – insbesondere bei einer allfälligen Zurückweisung von Fremden. Im Armeeraum würde die Kontrolle hingegen von der Heerespolizei übernommen werden.<sup>24</sup> Die Umsetzung dieser Weisungen hatte für die Grenzkantone einen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand zur Folge. Laut Kreisschreiben sollten diese Kantone deshalb im Falle von Personalmangel und bei der Begleichung der Mehrkosten von den «inneren» Kantonen unterstützt werden.<sup>25</sup> Abschliessend wurden die Grenzkantone dazu verpflichtet, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht über die getroffenen Massnahmen zu erstatten und ein monatliches Verzeichnis der schriftenlos – also ohne amtliche Ausweisepapiere – eingereisten Fremden zu übermitteln. Dabei sollten «möglichst genau die Personalien der Betreffenden, sowie die allfälligen Bedingungen, unter denen sie geduldet werden»<sup>26</sup> angegeben werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Forderungen der Kommission nach einer von den Bundesbehörden geleiteten Grenzkontrolle mit diesem Kreisschreiben – vorerst – nicht erfüllt wurden. Der Bundesrat gab zwar Richtlinien vor, allerdings waren die einzelnen Kantone in der Ausführung dieser relativ frei. Ausserdem bestand kein zentrales, übergeordnetes Organ zur Überwachung der kantonalen Massnahmen. Einzig bei der Forderung der Abgabe eines monatlichen Verzeichnisses der eingereisten schriftenlosen Fremden liessen sich erste Zentralisierungstendenzen von Seiten des Bundesrates ausmachen. Ob die Kantone dieser Forderung tatsächlich nachkamen, müsste genauer untersucht werden. Im Bundesarchiv scheinen diese Verzeichnisse – sollten sie denn je angelegt worden sein – allerdings nicht aufbewahrt worden sein. Und soweit sich aus den Akten erschliessen lässt, hatte auch der Bund kein zentrales Verzeichnis der schriftenlos eingereisten Fremden angelegt.

### ***Schriftenlose Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten***

Italienischen und deutschen Staatsangehörigen, die sich während des Krieges in der Schweiz aufhielten, wurden ihre abgelaufenen Ausweisschriften von den zuständigen Behörden ihrer Heimatländer oftmals nicht mehr verlängert.<sup>27</sup> Grund für den Entzug der Staatsangehörigkeit war die Nichtbefolgung des militärischen Aufgebots des Heimatlandes oder Desertion.<sup>28</sup> Einerseits verloren diese Personen damit jegliche mit ihrer Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte (diplomatischer Schutz, Recht auf Unterstützungsleistungen und Rückkehr). Andererseits konnten sie von den Schweizer Behörden bei Unterstützungsbedürftigkeit oder Gesetzesverstössen nicht mehr in ihre Heimatländer «abgeschoben» werden. Deshalb stellten die meisten Kantonsbehörden solchen Ausländern und Ausländerinnen – der Ehefrau und den Kindern konnten die Staatsangehörigkeit zusammen mit dem Mann entzogen werden – die Aufenthaltsbewilligung nur noch unter der Bedingung einer zumeist hohen Kautionsleistung aus. Dies war ein Umstand, der gerade für die italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz zu einem



Abb. 1: Gepäck- und Personenkontrolle am Grenzübergang Weil-Otterbach bei Basel.

grossen Problem wurde. Die Wenigsten von ihnen waren nämlich im Stande, eine derart hohe Kautionsleistung zu leisten.

Bundesrat Eduard Müller informierte seinen Amtskollegen, Bundesrat Arthur Hoffmann, in einem Schreiben vom Mai 1916 deshalb darüber, dass sich der Schweizer Baumeister-Verband<sup>29</sup> mit dem Gesuch an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gewandt habe, «die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an arbeitsfähige schriftlose Ausländer nicht allzu stark zu erschweren [...]».<sup>30</sup> Ausserdem habe er angeregt, «dass namentlich da, wo es sich um seit Jahren in der Schweiz niedergelassene oder in Arbeit stehende Italiener handle, von Fall zu Fall eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und der Polizei angestrebt werden sollte».<sup>31</sup> Zur Untermauerung seiner Forderung verwies der Baumeister-Verband auf die Schwierigkeiten einiger in St. Gallen lebender Italiener mit abgelaufenen und nicht mehr erneuerbaren Ausweisschriften. Diesen sollte die Aufenthaltsbewilligung von den St. Galler Behörden nur noch unter der Bedingung einer Kautionsleistung von 1000 Schweizer Franken erteilt werden.

Im Weiteren wurde Hoffmann davon in Kenntnis gesetzt, dass die Forderungen des Baumeister-Verbandes den kantonalen Polizeidirektoren übermittelt worden seien. Als Begründung führte Müller an, dass die Fremdenpolizei «Sache der Kantone» sei und das Eidgenössische Polizei- und Justizdepartement deshalb keine Weisungen in dieser Angelegenheit erlassen könne.<sup>32</sup> Den

Kantonen stand es somit frei, von Ausländerinnen und Ausländern mit abgelaufenen Ausweisschriften im Gegenzug zur Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung eine hohe Kautionsleistung zu verlangen. Allerdings gaben sich einzelne Kantone wie Neuenburg, Solothurn und Zürich im Falle der italienischen Arbeitskräfte auch mit monatlichen Teilzahlungen der Kautionsleistung zufrieden.<sup>33</sup> Und auch die sozialdemokratische Partei, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und andere soziale Vereinigungen oder Hilfsgesellschaften sollten sich für die Zahlung der Kautionsleistungen engagieren.<sup>34</sup>

In einzelnen Fällen wurde der Kautionsbetrag sogar von Schweizer Firmen geleistet. Im Stadtarchiv Zürich findet sich in den Akten der Fremdenpolizei der Stadt Zürich ein Dossier mit der Aufschrift «Italienerkolonie (Zürcher Ziegeleien)».<sup>35</sup> Darin werden das Problem der abgelaufenen Ausweisschriften der italienischen Arbeitskräfte und die zur Verlängerung nötigen Kautionsleistungen thematisiert. So wandte sich der Delegierte des Verwaltungsrates der Zürcher Ziegeleien, J. Keller, im Juli 1916 mit einem Schreiben an den Polizeivorstand der Stadt Zürich.<sup>36</sup> Darin führte er aus, dass das Unternehmen in jenem Frühjahr «beinahe unüberbrückbare Schwierigkeiten» gehabt habe, das nötige Personal für seine Betriebe zu finden. Ausserdem habe sich – als dieses gefunden war – ein weiteres Problem ergeben: «Kaum waren die Geschäfte einigermaßen im Gang, stellte es sich heraus, dass eine Partie dieser Leute italienischer Nationalität sind und deren Pässe indessen abgelaufen waren und bis zur Stunde nicht erneuert werden konnten. Dieselben Leute konnten im Kanton Tessin ohne weiteres unbehelligt verbleiben, währenddem ihnen hier von der Polizeibehörde Schwierigkeiten gemacht werden.»<sup>37</sup>

Offensichtlich war den Verantwortlichen der Zürcher Ziegeleien bei der Rekrutierung der benötigten Arbeitskräfte nicht bewusst gewesen, dass sich darunter einige italienische Staatsangehörige mit abgelaufenen Pässen befanden. Den weiteren Akten zufolge wurden alle 26 betroffenen italienischen Arbeitskräfte von der Fabrikleitung im Tessin angeworben und nach Zürich gebracht. Betreffend Pässe wurde erwähnt, dass diese «aus Gründen militärischer Natur» nicht erneuert worden seien.<sup>38</sup> Im Gegensatz zum Kanton Tessin führte das im Kanton Zürich zu Schwierigkeiten, beschwerte sich der Delegierte des Verwaltungsrates in seinem Schreiben – auch von Arbeitsgeberseite wurden hier die Unterschiede zwischen den Kantonen im Umgang mit ausländischen Staatsangehörigen thematisiert und kritisiert.

Keller führte im Weiteren aus, dass die Firma durchaus bereit wäre, sich um die Erneuerung der Pässe zu kümmern. Allerdings könne diesbezüglich nicht mit der Unterstützung des italienischen Konsulates in Zürich gerechnet werden, welches die Passgesuche nur «schleppend» behandeln würde. Dies habe zur Folge, «dass die Arbeiter, resp. wir mit den Aufsichtsorganen in Konflikt kommen, die über solche Aufenthaltsbewilligungen zu wachen haben».<sup>39</sup> Als Lösung schlug er vor, dass die Zürcher Ziegeleien eine Pauschalkautionsleistung für alle in Frage kommenden Arbeiter leisten würde, deren Höhe vom Polizeivorstand bestimmt werden

könne. Dies hätte den Vorteil, dass die Kautionsleistung nicht bei jedem Zu- oder Wegzug eines Arbeiters geändert werden müsste.<sup>40</sup>

Der Polizeivorstand bewilligte das Gesuch der Zürcher Ziegeleien und die Firma überwies in der Folge 15 000 Schweizer Franken für einen Bestand an insgesamt höchstens 30 Arbeitern an das städtische Finanzamt. Im Protokoll des Polizeivorstandes der Stadt Zürich heisst es dazu: «Dem Gesuch kann ausnahmsweise, aus Rücksicht auf die schwierigen Arbeitsverhältnisse der Ziegeleibranche, entsprochen werden in der Meinung, dass es der Polizeiverwaltung in jedem einzelnen Toleranzfall freisteht, die Niederlassung zu gewähren oder nicht.»<sup>41</sup>

Im Protokoll wurde klar darauf hingewiesen, dass dem Gesuch der Zürcher Ziegeleien nur ausnahmsweise entsprochen worden sei. Für die italienischen Arbeiter bestand also trotz Kautionsleistung der Firma kein Recht auf Aufenthalt oder Niederlassung, sondern sie wurden auf «Wohlverhalten» hin geduldet. Ausserdem sollten die hinterlegte Kautionsleistung und die damit verbundene Aufenthaltsbewilligung nur für die Dauer der Anstellung in den Zürcher Ziegeleien gelten.<sup>42</sup>

Im September 1917 stellten die Zürcher Ziegeleien einen Antrag auf Reduktion bzw. Rückerstattung der Kautionsleistung. Diese wurde von den Zürcher Polizeibehörden angesichts der zehn – noch in der Firma beschäftigten und schriftenlosen – Arbeitskräfte allerdings abgelehnt. Erst Anfang 1921 erklärte sich der Polizeivorstand der Stadt Zürich dazu bereit, die Kautionsleistung herauszugeben. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die meisten Arbeiter Zürich wieder verlassen hätten oder nun über gültige Ausweisschriften verfügen würden.<sup>43</sup> Eine Übersicht von 1921 zeigt, dass die meisten ehemals bei den Zürcher Ziegeleien angestellten italienischen Arbeitskräfte in den Jahren 1917 und 1918 nach Chiasso (im Kanton Tessin mussten sie keine Kautionsleistung leisten) oder nach Italien abgewandert waren. Einige von ihnen hatten in der Zwischenzeit Pässe erhalten und blieben in Zürich. Die letzten zwei schriftenlosen italienischen Arbeiter sollten 1920 nach Italien zurückkehren.<sup>44</sup>

### ***Die Eidgenössische Fremdenpolizei***

Vom Standpunkt des Politischen Departementes aus blieben die Grenzkontrollen auch nach Erlass des Kreisschreibens vom September 1915 unbefriedigend. Es wurde bemängelt, dass die zuständigen Kantone immer noch schriften- und mittellose ausländische Staatsangehörige einreisen lassen würden, deren Rückweisung im Kreisschreiben gefordert worden sei.<sup>45</sup> Die Kantone waren in den Augen der Vertreter des Politischen Departementes oft zu «grosszügig» in der Ausstellung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen und wurden von diesem immer wieder ermahnt. Ab Mitte 1917 erschienen ausserdem fast täglich Zeitungsmeldungen über die Lebensmittelknappheit in der Schweiz, Teuerungsdemonstrationen und Lebensmittelschmuggel.<sup>46</sup> Neben der Missstimmung gegen das «Schiebertum» – hinter dem oftmals Ausländerinnen und Ausländer vermutet wurden – machte sich in der Schweizer Bevölkerung auch Unmut gegen die ausländische Konkurrenz bei der Lebensmittelversorgung und Arbeitsbeschaf-

fung breit. Dazu kam nach den Revolutionen in Russland die – von den bürgerlichen Parteien befeuerte – Furcht vor revolutionären Umstürzen in der Schweiz.<sup>47</sup> Die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) erliess an ihrer dritten Jahrestagung vom September 1917 als Reaktion auf diese Entwicklungen drei Forderungen an den Bundesrat. Dieser sollte Massnahmen gegen eine zu starke «Neuzuwanderung» und zur Verhinderung des «Schiebertums» ergreifen. Ausserdem verlangte die NHG, dass «lästige» Fremde vermehrt ausgewiesen würden.<sup>48</sup>

Im Hintergrund dieser Ereignisse wurde im Oktober 1917 eine kantonale Polizeidirektorenkonferenz einberufen. Darin sollte über schärfere Grenzkontrollen beraten werden. Bundesrat Müller eröffnete die Konferenz mit folgenden Ausführungen zu ihrer Notwendigkeit: «In der Behandlung der Fremden hat sich eine allzu grosse Verschiedenheit gezeigt; viel unerwünschtes Volk wusste sich bisher der Kontrolle an der Grenze der Polizei zu entziehen, und die Kontrolle an der Grenze selbst konnte den Eintritt vieler zweifelhafter Elemente in unser Land nicht verhindern.»<sup>49</sup> Auch Bundesrat Müller war der Meinung, dass sich in der Schweiz zu viel «unerwünschtes Volk» aufhalten würde. Dafür machte er vor allem die kantonalen Unterschiede in der Behandlung der Ausländerinnen und Ausländer verantwortlich. Er war deshalb der Meinung, dass für solch wichtige Fragen «eine Lösung auf eidgenössischem Boden»<sup>50</sup> gesucht werden müsse, in deren Rahmen auch die Grenzkontrollen verschärft werden könnten.

Die Beteiligten bekamen im Weiteren die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Dabei zeigte sich, dass verschiedene Meinungen zur Verschärfung der Grenzkontrollen bestanden. Je nach Lage (Grenzkantone) und Interessen des Kantons (Tourismuskantone) sprachen sich die Vertreter für eine allgemeine oder teilweise Verschärfung aus. Der liberal-radikale Regierungsrat des Kantons Graubündens Olgiati beispielsweise wies darauf hin, dass die Situation der Schweiz nicht mit derjenigen der kriegführenden Länder zu vergleichen sei und deshalb von zu strengen Grenzkontrollen abgesehen werden sollte. Er führte aus: «Was wir bezwecken, ist die Fernhaltung von schlimmen Elementen und Leuten, die uns zur Last fallen. Legitime Interessen aber wollen wir soviel als möglich schützen. Unsere Hotellerie ist an dieser Frage besonders interessiert; ist sie ja vielfach einzig auf das Ausland angewiesen.»<sup>51</sup> Olgiati wollte die Einreise demnach nicht allen Ausländerinnen und Ausländern gleichermassen erschweren, sondern nur «schlimmen Elementen». Dies geschah vor allem angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage des Schweizer Hotelgewerbes.<sup>52</sup>

Interessant ist auch die Argumentation von Oberst Jost, Vertreter der Heerespolizei. Er hob die Probleme von Schweizer Staatsangehörigen hervor, die ins Ausland reisen wollten. Diese müssten zahlreiche Formalitäten erfüllen und in vielen Fällen werde ihnen die Reise verwehrt. Deshalb war er der Meinung: «Mit Rücksicht hierauf dürfen auch wir strenger sein gegenüber den Ausländern, die zu uns kommen wollen.»<sup>53</sup> Er orientierte sich somit am diplomatischen Prinzip der Reziprozität: Wenn Schweizer Staatsangehörigen bei der Einreise in ausländische Staaten Probleme gemacht werden, soll es auch den Ausländerinnen

und Ausländern, die in die Schweiz einreisen wollen, nicht all zu leicht gemacht werden. Diesem Prinzip sollte sich die neutrale Schweiz – ab 1915 umringt von kriegführenden Staaten – während des gesamten Krieges verpflichten.

Am 21. November 1917 erliess der Bundesrat – gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten – die «Verordnung betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer».<sup>54</sup> Mit Artikel 30 der Verordnung wurde die Oberaufsicht über die Grenzpolizei und die Kontrolle des Aufenthalts der Ausländerinnen und Ausländer dem Justiz- und Polizeidepartement zugeteilt, welches dafür neu eine «Zentralstelle für Fremdenpolizei» schuf. Die von dieser Behörde erlassenen Weisungen und Instruktionen sollten sowohl für die kantonalen Fremdenpolizeien als auch für die militärischen Stellen verbindlich sein.<sup>55</sup> In der Verordnung wurden Richtlinien bezüglich Grenzkontrollen, Kontrollen des Aufenthalts und der Niederlassung sowie Strafbestimmungen und Ausweisungen erlassen. Für die Einreise von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz wurden in Artikel 1 vier Bedingungen festgelegt:

- Besitz eines Passes oder eines gleichwertigen Legitimationspapiers mit Visum des für den letzten Wohnort des Einreisenden zuständigen schweizerischen Gesandten oder Konsuls.
- Vorlage eines Auszuges aus dem Strafregister oder eines Leumundszeugnisses.
- Nachweis eines «einwandfreien» Zweckes für den Aufenthalt in der Schweiz.
- Nachweis der notwendigen «Subsistenzmittel», also ausreichender Mittel zur Sicherung der eigenen Existenz.<sup>56</sup>

Mit dieser Verordnung bekam die bereits im Kreisschreiben von 1915 festgelegte Bedingung des Besitzes einer gültigen Ausweisschrift eine gesetzliche Grundlage. Für die Grenzkantone, deren Polizei für die Grenzkontrollen zuständig war, bedeutete das einheitliche Richtlinien, aber auch einen zusätzlichen administrativen Aufwand und die Einschränkung der eigenen Kompetenzen. Für die ausländischen Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten mit Ziel Schweiz hatte die Verordnung erschwerte Einreisebedingungen zur Folge. Zum Teil konnten grössere Firmen in Absprache mit den Kantonen zwar Sonderbewilligungen für die benötigten Arbeitskräfte erwirken, im Allgemeinen wurde die Arbeitsmigration von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz aber stark erschwert.

Im Mai 1918 ordnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ausserdem die grundsätzliche Befristung aller Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen an. Diese wurde von den zuständigen Schweizer Vertretungen im Ausland bereits bei der Erteilung des Visums vorgenommen.<sup>57</sup> Ausländerinnen und Ausländern mit befristeten Reise-Visa sollten von den Kantonen keine dauerhaften Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen mehr erteilt werden. Dafür würden ihnen «Kontrollkarten» für die Dauer ihres Aufenthaltes ausgestellt. Diese mussten bei jedem Kontakt mit der Fremdenpolizei, den Einwohnerbehörden und bei polizeilichen Kontrollen vorgewiesen werden.<sup>58</sup> Über eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. einen Antrag zur dauerhaften

Niederlassung entschied nun in letzter Instanz die Eidgenössische Fremdenpolizei.<sup>59</sup> Damit lag die übergeordnete Kompetenz zur Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen neu in den Händen der Bundesbehörden. Die Souveränität der Kantone im Bereich des «Ausländerwesens» wurde somit stark eingeschränkt – ein Prozess, der sich auch nach dem Krieg fortsetzte.<sup>60</sup>

### ***Rückgang der Einwanderung***

Die beschriebenen Entwicklungen können anhand der folgenden Zahlen verdeutlicht werden, auch wenn es sich bei den Fremden in der Schweiz selbstredend nicht nur um ausländische Arbeitskräfte handelte: 1913 hielten sich geschätzte 609 000 Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz auf. Die **Volkszählung** im Jahr 1920 ergab die Zahl von 402 000 Ausländerinnen und Ausländern. Daraus ergab sich eine Nettoabwanderung von einem Drittel über die Jahre 1913–1920. Zeitgenössische Schätzungen gingen von einer Nettozuwanderung (ohne internierte Kriegsgefangene) von etwa 30 000 Personen während des Krieges aus. Vom Waffenstillstand bis zum 31. Dezember 1920 erhielten ausserdem ungefähr 42 000 demobilisierte Soldaten eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Damit erhöhte sich die Nettozuwanderung während des Krieges um 72 000 Personen und die Nettoabwanderung um mindestens 228 000 Personen.<sup>61</sup>

Vor allem in den ersten zwei Kriegsjahren kam es zu einer starken Abwanderung von Fremden aus der Schweiz. Insgesamt wurden 1914/15 ungefähr 100 000 ausländische Arbeitskräfte als Soldaten mobilisiert. Diese wurden von etwa 40 000 weiteren Personen begleitet. Zudem müssen Arlettaz zufolge noch 88 000 andere Ausländerinnen und Ausländer angeführt werden, welche die Schweiz zwischen 1914 und 1920 verliessen.<sup>62</sup> Der Rückgang der Zahl der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz lässt sich anhand der Tabelle 7 nachverfolgen, auch wenn darin Orte und Kantone erwähnt werden, in denen sich während des Krieges grundsätzlich viele Fremde aufhielten.<sup>63</sup> Die Abnahme der Zahl der Ausländerinnen und Ausländer machte sich an allen Orten vor allem in den ersten beiden Kriegsjahren bemerkbar. In der Stadt Zürich sowie in den Kantonen Genf und Neuenburg sollte die Zahl der Fremden in den folgenden Jahren relativ konstant bleiben, um dann am Ende des Krieges nochmals zu sinken. Im Kanton Basel-Stadt nahm die Zahl der Fremden während der gesamten Kriegsjahre kontinuierlich ab.

### ***Waffenstillstand an der Westfront***

Nach dem Kriegsende an der Westfront<sup>64</sup> kam es im Deutschen Reich und Österreich-Ungarn zu Massenentlassungen aus dem Heer und in diversen Betrieben. Von Letzteren waren auch viele Schweizerinnen und Schweizer sowie während der Kriegszeit aus der Schweiz abgewanderte deutsche und österreichisch-ungarische Arbeiter betroffen, die ihre Familien im Land zurückgelassen hatten. Ausserdem wollten Tausende entlassene Soldaten, die vor Kriegsbeginn in der Schweiz gelebt und gearbeitet hatten, wieder in das Land zurück. Dazu meinte

Tab. 7: Ausländerinnen und Ausländer auf Jahresende 1913–1919

Jahr	Kanton Zürich	Kanton Basel-Stadt	Kanton Neuenburg	Kanton Genf	Stadt Zürich
1913	113 181	55 307	15 489	71 844	69 050
1914	101 161	51 649	13 957	70 975	67 810
1915	98 911	48 295	13 209	64 004	59 997
1916	97 911	46 242	12 878	64 445	58 569
1917	97 180	42 967	12 615	64 040	58 894
1918	?	40 200	11 103	60 609	58 236
1919	?	39 792	11 056	55 357	54 044

Quelle: Wyler, Einfluss des Krieges, S. 47.

Bohny, welcher die Entwicklungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt während der Kriegsjahre untersucht hat: «Unserem Land drohte die Gefahr eines gewaltigen Zustromes Arbeitsloser.»<sup>65</sup> Die zurückkehrenden ausländischen Arbeitskräfte wurden bei der Einreise in die Schweiz registriert und überprüft. Durch diese Kontrollen sollte der Einlass von politisch unerwünschten, unterstützungsbedürftigen und kriminellen Personen möglichst verhindert werden.<sup>66</sup>

Am 26. November 1918 wurden die Grenzen auf Beschluss des Bundesrates für die aus dem Kriegsdienst entlassenen Wehrmänner der Zentralmächte vorläufig sogar ganz geschlossen.<sup>67</sup> 1922 waren allerdings die meisten italienischen Demobilisierten, die bereits vor dem Krieg mit ihren Familien in der Schweiz gelebt und danach wieder eine Anstellung gefunden hatten, im Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Italienischen Statistiken zufolge kehrten zwischen 1919 und 1920 mehr als 47 000 Italienerinnen und Italiener in die Schweiz zurück.<sup>68</sup> Ausserdem hatten während des Krieges viele der seit langem in der Schweiz wohnhaften italienischen Staatsbürger Antrag auf Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht gestellt. Wurden vor Kriegsausbruch jährlich etwa 560 Italiener<sup>69</sup> naturalisiert, stieg der Jahresdurchschnitt zwischen 1914 und 1918 auf 1344. Nach dem Krieg ging die Zahl der Einbürgerungen wieder zurück und pendelte sich zwischen 1919 und 1930 auf einem jährlichen Mittel von 1013 Personen ein.<sup>70</sup> Eine Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht wurde für langansässige italienische Staatsbürger während der Jahre 1914–1918 grundsätzlich attraktiver. Denn dadurch konnte ihr Aufenthalt im Land nicht mehr in Frage gestellt werden, wie dies gerade bei der Gruppe der ausländischen Deserteure und Refraktäre – zu der auch viele Italiener zählten – oftmals der Fall war.

#### **4.1.2 Schweizer Arbeitsmarkt und Arbeitskräftemangel**

Der Krieg führte zu einer Krise auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Einerseits wurden durch den Zusammenbruch des Tourismus zu Beginn des Krieges bis zu 20 000 Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe arbeitslos. Und auch in anderen Branchen herrschte aufgrund des kriegsbedingten Einbruchs der Nachfrage oder Schwierigkeiten bei der Rohstoffbeschaffung hohe Arbeitslosigkeit.<sup>71</sup> Andererseits reisten in den Jahren 1914–1915 Schätzungen zufolge über 100 000 ausländische Arbeitskräfte in ihre Heimatländer zurück und ein Grossteil der männlichen Schweizer wurde in die Armee einberufen. Die wechselnden Truppenaufgebote und -entlassungen der Schweizer Männer und ausländischen Arbeitsmigranten sollten sich während des gesamten Krieges stark auf den Schweizer Arbeitsmarkt auswirken.<sup>72</sup> Ausserdem wurde die Einreise von arbeitswilligen Ausländerinnen und Ausländern durch die schärferen Grenzkontrollen sowie die strengeren Ausreise- und Einreisebestimmungen erschwert. Hatten die Schweizer Arbeitsämter 1913 noch 116 980 arbeitssuchende «Durchreisende» registriert, waren es 1914 nur noch 90 586, also rund 26 400 weniger als im Vorjahr.<sup>73</sup> Im Baugewerbe und in der Landwirtschaft – die Mobilisierung im August 1914 fiel mitten in die Erntezeit – fehlten deshalb Zehntausende Arbeitskräfte.

1917 sollte das Angebot der ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz dann auf einen Drittel im Vergleich zur Situation vor dem Krieg sinken. Der Arbeitskräftemangel machte sich wiederum in der Landwirtschaft, aber auch in der Metallindustrie bemerkbar.<sup>74</sup> Der Mangel an Arbeitskräften führte ausserdem zu Umwälzungen auf dem «weiblichen» Arbeitsmarkt. Gerade in der Munitionsfabrikation<sup>75</sup> sollten Tausende weibliche Arbeiterinnen Beschäftigung finden. Im letzten Kriegsjahr kam es dann zu einem starken Rückgang des Arbeitsbedarfs in der Maschinenindustrie und speziell in der Munitionsfabrikation. Durch die erschwerte Rohstoffbeschaffung wurde die Lage der Industrie in den neutralen Ländern immer schwieriger, während die Kriegsindustrie in den kriegführenden Ländern immer noch florierte.<sup>76</sup>

#### **Das Baugewerbe und die italienischen Arbeitskräfte<sup>77</sup>**

1915 begann sich die Geschäftslage in den meisten Industrien und Gewerben allmählich zu erholen. Allerdings wurde die Beschaffung von Rohstoffen für die Baumwoll-, Seiden- und Stickereiindustrie zu einem Problem.<sup>78</sup> Ungünstig blieb die Lage im Hotelgewerbe.<sup>79</sup> Die Arbeitslosigkeit unter dem Hotelpersonal – sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen – war sehr gross, da es nur einer verhältnismässig kleinen Zahl gelang, eine alternative Beschäftigung zu finden.<sup>80</sup>

Auf der anderen Seite herrschte in anderen Branchen wie der Metallindustrie, dem Baugewerbe und der Landwirtschaft Arbeitskräftemangel. Ab 1916 sollte sich das Angebot an verfügbaren Arbeitskräften in der Schweiz aufgrund der Militärpflicht und der erschwerten Ausreise- und Einreisebedingungen für Ausländerinnen und Ausländer nochmals stark vermindern. Aus diesem Grund

richteten sich der Zentralsekretär und der Zentralpräsident des schweizerischen Baumeister-Verbandes im April 1916 mit folgenden Worten an Bundesrat Hoffmann, Vorsteher des Politischen Departementes: «Obwohl die Bautätigkeit seit Kriegsausbruch schwer darniederliegt, hat unser Gewerbe z. Z. einen sehr empfindlichen Arbeitsmangel. Dieser ist in erster Linie auf die strengen Vorschriften zurückzuführen, welche die italienischen Behörden für die Auswanderung aufgestellt haben.»<sup>81</sup> Die Vertreter des Verbandes betonten im Weiteren, dass sie grundsätzlich Verständnis für die Praxis der italienischen Behörden hätten, militärpflichtigen Italienern keinen Auslandspass auszustellen. Allerdings befänden sich in Oberitalien viele dienstuntaugliche oder ältere Bauarbeiter, welche seit Jahren saisonal in schweizerischen Betrieben arbeiten würden und dies auch in der folgenden Saison zu tun wünschten.<sup>82</sup> Es wurde weiter ausgeführt, dass zahlreiche Betriebe Briefe von ihren früheren italienischen Arbeitnehmern bekommen hätten mit der Bitte, ihnen einen Arbeitsvertrag auszustellen, denn mit einem gültigen Arbeitsvertrag konnten sie einen Auslandspass beantragen. Vor dem Krieg waren weder ein Auslandspass noch ein gültiger Arbeitsvertrag Voraussetzungen für die Ausreise aus Italien bzw. die Einreise in die Schweiz gewesen.

Die Schweizer Baufirmen hatten bei der Rekrutierung von italienischen Arbeitskräften mit weiteren kriegsbedingten Schwierigkeiten zu kämpfen: Die betreffenden Betriebe mussten einen Fragebogen mit Angaben zu Arbeitszeit, Verdienst, Vertragsdauer etc. zuhänden des italienischen Auswanderungskommissariates mit Sitz in Luzern ausfüllen. Je nach Antwort wurde die Ausreise der italienischen Arbeitskraft vom Kommissariat, welches für die Kontrolle und Organisation der italienischen Emigration in die Schweiz zuständig war, bewilligt oder abgelehnt. Ausserdem verlangte das Kommissariat «regelmässig» 10 Prozent Zuschlag auf die bezahlten Löhne. Diese Umstände führten die beiden Schreibenden zu folgendem Fazit: «Die Bedingungen sind so hart, dass sie in Wirklichkeit einer gänzlichen Unterbindung der Einwanderung gleichkommen. Unser Gewerbe ist aber auf die italienischen Arbeiter, die mindestens 80 Prozent des Arbeiterbestandes bilden, angewiesen.»<sup>83</sup> Deshalb, so heisst es im Schreiben weiter, würden sie sich erlauben, die Schweizer Behörden darum zu bitten, in Verhandlungen mit den italienischen Behörden eine Milderung dieser Bestimmungen zu erreichen.

In den Akten des Schweizerischen Bundesarchivs zum Thema der italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz 1914–1918 finden sich keine konkreten Hinweise darauf, ob das Politische Departement in Verhandlung mit den italienischen Behörden eine Milderung der Ausreisebestimmungen für italienische Arbeiter erwirken konnte. Ein Schreiben des schweizerischen Gesandten in Rom, Albert von Planta, lässt allerdings nicht darauf schliessen. Dieser wandte sich im Juni 1916 mit folgendem Bericht an das Politische Departement: «Auf Wunsch der Direktion der Rhät. Bahn in Chur bin ich unlängst beim hiesigen Ministerium des Auswärtigen vorstellig geworden, damit der genannten Bahn gestattet werde, etwa 30 militärfreie Maurer aus Italien kommen zu lassen, die

dringend nötig wären, um unaufschiebbare Reparaturen an einem Tunnel der Rh. B. auszuführen.»<sup>84</sup>

Planta führte im Weiteren aus, dass ihm auf Anfrage vom zuständigen italienischen Ministerium mitgeteilt wurde, dass «sein Ansuchen» mit grösstem Wohlwollen behandelt werde, er nun allerdings ein Schreiben mit einer «glatten Absage» erhalten habe. Darin sah Planta seinen früheren Eindruck, dass das Auswanderungsamt der Auswanderung italienischer Arbeiter in die Schweiz «mehr als nötig Schwierigkeiten in den Weg legt»<sup>85</sup> bestätigt.

Die Schreiben des Baumeister-Verbandes und des schweizerischen Gesandten in Rom veranschaulichen die wirtschaftliche Abhängigkeit der Schweiz von ausländischen, insbesondere italienischen Arbeitskräften und die Schwierigkeiten einer durch Krieg beschränkten Arbeitsmigration. Plötzlich mussten die – wohl gemerkt nicht militärpflichtigen – italienischen Arbeiter im Besitz eines Auslandspasses sein, um aus Italien ausreisen und die Schweizer Grenze passieren zu können. Dieser Auslandspass wiederum war nur gegen Vorweisen eines gültigen Arbeitsvertrages erhältlich. Das bedeutete sowohl für die italienischen Behörden als auch für die Schweizer Behörden und Firmen mehr Aufwand: Dokumente mussten ausgestellt, verschickt und kontrolliert werden. Ausserdem führte der Krieg zur Nationalisierung der Arbeitsmärkte in den kriegführenden Ländern: Den einheimischen, insbesondere männlichen Arbeitskräften wurde die Auswanderung ins Ausland stark erschwert, da sie in der Heimat als Soldaten oder «Kriegsarbeiter» gebraucht wurden.

Die obigen Ausführungen verdeutlichen ausserdem ein sich im Ersten Weltkrieg ausdifferenzierendes Paradox: Die Einwanderung von qualifizierten ausländischen Arbeitskräften wurde von Seiten der Arbeitgeber ausdrücklich erwünscht und gefördert, während arbeits- und mittellose ausländische Arbeitskräfte von den Kantons- und Bundesbehörden als «unerwünschte Ausländer» abgeschoben oder bereits an der Grenze abgewiesen wurden.

### ***Schutz der «nationalen Arbeitskraft»***

Im Juli 1916 erreichte Bundesrat Hoffmann ein weiteres Schreiben des Baumeister-Verbandes. Darin wurde ein Problemfeld betreffend die ausländischen Arbeitskräfte in der Schweiz thematisiert, welches während des Krieges besonders an Aktualität gewinnen sollte: «Die Arbeitgeber, welche Arbeitermangel haben, ziehen eben vor, auch noch mehr zu bezahlen, um die Arbeiter behalten zu können. So entstehen durch eine solche Arbeitersuche nur neue Lohntreiberien, worunter wir schon so gelitten haben.»<sup>86</sup> Schon vor – aber insbesondere während – des Ersten Weltkrieges kam es vermehrt zu Spannungen und mitunter gewalttätigen Konflikten zwischen einheimischen und ausländischen Arbeitskräften. Dabei ging es vor allem um die genannten «Lohntreiberien», aber auch um die allgemeine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bzw. den Schutz vor Arbeitslosigkeit. Im Juli 1918 unterbreitete der Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) dem Bundesrat eine Reihe von Postula-

ten, in welchen der Schutz der einheimischen Arbeiterschaft und Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verlangt wurden.<sup>87</sup> In diesem Rahmen forderte der SGB auch, dass schon vor dem Krieg in der Schweiz niedergelassene ausländische Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt gegenüber denjenigen bevorzugt werden sollten, die erst während oder nach dem Krieg in das Land gekommen waren.<sup>88</sup> Diese Forderung wurde gerade im Hinblick auf das nahende Kriegsende aktuell, da die Schweizer Behörden mit der Einwanderung einer grossen Zahl von demobilisierten Soldaten rechneten. Im Dezember 1918 präzisierte der SGB seine Position betreffend der Einreise von ausländischen Arbeitskräften: Der Gewerkschaftsbund wollte zwar keine Grenzsperrren einführen, verlangte aber Aufnahmebeschränkungen für Ausländerinnen und Ausländer, die keinen «Bezug» zur Schweiz hatten. Die Einreise sollte vorerst nur Personen gestattet werden, die schon vor dem Krieg einen festen Wohnsitz im Land hatten. Damit wollte der SGB den Zustrom von ausländischen Arbeitskräften beschränken und die einheimischen Arbeitskräfte schützen.<sup>89</sup> Die Schweizer Arbeiterbewegung orientierte sich Arlettaz zufolge damit grundsätzlich an der Linie, welche der internationale Gewerkschaftsbund 1918 vorgegeben hatte. Das heisst, ein generelles Einwanderungsverbot wurde abgelehnt, allerdings wurde den Staaten das Recht vorbehalten, die Immigration aus wirtschaftlichen, gesundheitspolitischen oder kulturellen Gründen zu beschränken.<sup>90</sup>

Schon zu Beginn des Jahres 1918 hatte der freisinnige Nationalrat Mächler die Motion zum «Schutz der nationalen Arbeitskraft» eingereicht. Diese wurde laut Arlettaz von prominenten Vertretern aus dem Freisinn und der Wirtschaft mitunterzeichnet. In der Motion hiess es: «Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob zum Schutze der nationalen Arbeitskraft und zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Überfremdung der Schweiz nicht jetzt schon in folgender Weise Vorkehren zu treffen sind.»<sup>91</sup> Das «nicht jetzt schon» bezog sich auf das bevorstehende Kriegsende. Auch von Seiten der Wirtschaftsvertreter und Arbeitgeber wurde demnach mit einem grossen Zustrom ausländischer Arbeitskräfte gerechnet, weshalb vom Bundesrat Massnahmen zum Schutz der «nationalen Arbeitskraft» gefordert wurden. In der Motion werden verschiedene Bereiche angesprochen, in welchen Richtlinien erlassen werden sollten: Einerseits sollte die «unverhältnismässig starke» Abwanderung von qualifizierten einheimischen Arbeitskräften durch bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, einem Ausbau der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge und einer Reihe von weiteren Bestimmungen zum Schutz der einheimischen Arbeitskräfte möglichst verhindert werden. Andererseits sollten Massnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass der Schweizer Arbeitsmarkt nach dem Krieg durch «zweifelhafte ausländische Elemente überflutet»<sup>92</sup> würde. Zudem wurden Richtlinien gefordert, um die Geschäftsgründungen von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz einzuschränken.<sup>93</sup>

Die relative «Personenfreizügigkeit», die vor dem Ersten Weltkrieg geherrscht hatte, wurde im Hinblick auf das Kriegsende sowohl vom Gewerk-

schaftsbund und der Arbeiterbewegung als auch von Wirtschaftsvertretern und Arbeitgebern als nicht mehr zeitgemäss erachtet.<sup>94</sup> Im Vordergrund stand für alle Seiten der Schutz der einheimischen Arbeitskräfte. Während und vor allem nach dem Weltkrieg begannen sich in der Schweiz damit protektionistische Tendenzen durchzusetzen, die sich insbesondere in der Diskussion um den Schutz der einheimischen Arbeitskraft manifestieren sollten. Ähnliche Entwicklungen waren auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten, so führten beispielsweise die deutschen Behörden nach dem Krieg den «Inländervorrang» ein.<sup>95</sup>

Trotz den beschriebenen Befürchtungen aus politisch rechten und linken Kreisen sowie der temporären Grenzsperrung für demobilisierte ausländische Soldaten<sup>96</sup> liess das Volkswirtschaftsdepartement im Dezember 1918 verlauten, dass italienische Bauarbeiter in der Schweiz erwünscht seien.<sup>97</sup> Die Einreisegesuche von italienischen Arbeitsmigranten wurden denn auch denjenigen von deutschen vorgezogen, allerdings mussten sie sich bereit erklären, von jeglichen politischen Aktivitäten Abstand zu nehmen. Ausserdem wurden sie als «Saisonarbeiter» nur noch als «Aufenthalter» behandelt und bekamen kein Recht mehr auf Niederlassung in der Schweiz wie noch vor dem Krieg. Arletta zufolge wurde der kurzfristige Aufenthalt der italienischen Arbeitskräfte so zum Prinzip erhoben. Dahinter stand die Absicht, den Anteil der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz nach Kriegsende auf einem möglichst tiefen Niveau zu halten.<sup>98</sup> Die Notwendigkeit einer Einwanderungsbeschränkung für Ausländerinnen und Ausländer und entsprechende Massnahmen wurden in den ersten Nachkriegsjahren auf politischer Ebene heftig diskutiert und mündeten schliesslich 1931 in das «[Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer](#)» (ANAG). Mit diesem hatte sich auf Bundesebene die Auffassung durchgesetzt, dass nicht der Aufenthalt, sondern die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern im Fokus der Kontrolle stehen sollte.

#### **4.1.3 Diplomatie unter Wahrung der Neutralität**

Im bereits erwähnten Schreiben des Baumeister-Verbandes an Bundesrat Hoffmann vom April 1916 wurde neben der erschwerten Einreise noch ein anderes Thema bezüglich der italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz angesprochen: «Ein weiterer Übelstand bildet die Abwanderung der noch im Lande vorhandenen Arbeitskräfte nach Frankreich und Deutschland.»<sup>99</sup> Die Repräsentanten des Baumeister-Verbandes beschrieben die Tätigkeit von verschiedenen Agenten in Basel, Lausanne und Genf, welche italienische Maurer und Handlanger gegen hohe Stundenlöhne ins nahegelegene Ausland abzuwerben versuchten und konstatierten: «Wir sind davon überzeugt, dass kein einziger Mann auswandern würde, wenn die Agenten nicht da wären.»<sup>100</sup> Deshalb forderten sie vom Politischen Departement, jede Anwerbetätigkeit von Arbeitskräften in europäische Länder konzessionspflichtig zu machen, wie das schon bei der überseeischen Auswanderung der Fall gewesen sei.<sup>101</sup>

Wie in den weiteren Akten zu diesem Thema ersichtlich wird, war die mögliche «Abwanderung» von italienischen Arbeitskräften in der Schweiz in das Deutsche Reich auch der Grund für die Einschränkung der Auswanderung von Seiten der italienischen Behörden. In einem Schreiben des italienischen Auswanderungskommissars in Luzern an das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement vom 9. Mai 1916 hiess es: «Wir sind überzeugt, dass die italienischen Behörden der Schweiz gegenüber mit Bezug auf die Abwanderung italienischer Arbeiter in die Schweiz wesentlich entgegenkommender wären, wenn verhindert werden könnte, dass diese nach Deutschland reisen können.»<sup>102</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch auf die allgemein «grössere Bewegungsfreiheit» in der Schweiz als neutraler Staat hingewiesen. Der Auswanderungskommissar bemängelte im Weiteren, dass die italienischen Arbeitskräfte von den deutschen Behörden auch mit unvollständigen oder fehlenden Ausweisschriften über die Grenze gelassen würden. Um dies zu verhindern, forderte er das Justiz- und Polizeidepartement dazu auf, die Schweizer Grenzbeamten anzuweisen, den italienischen Arbeitern die Ausreise nur mit konsularisch visierten Pässen zu erlauben.<sup>103</sup> In einem «internen» Schreiben von Bundesrat Müller an Bundesrat Hoffmann wurde dazu ausgeführt, dass der Forderung des italienischen Auswanderungskommissars nicht entsprochen werden könne, da damit ein Eingriff in die «Personenfreizügigkeit» verbunden sei: «Sie dürfte im Widerspruch mit dem allgemein zur Anerkennung gelangten Grundsatz der *Freizügigkeit* stehen, der zwar in keinem unserer Niederlassungsverträge mehr ausdrücklich erwähnt wird, aber die stillschweigende Voraussetzung aller Abmachungen über Niederlassung und Aufenthalt bildet.»<sup>104</sup> Ausserdem wäre die besagte Massnahme, da sie sich nur gegen das Deutsche Reich richten würde, nicht vereinbar mit der schweizerischen Neutralität, welche die Gleichbehandlung aller kriegführenden Staaten gebieten würde.<sup>105</sup>

Die Schweizer Wirtschaft – die nur teilweise auf Kriegsproduktion (zum Beispiel Munitionsfabrikation) eingestellt war – sah sich aufgrund der erhöhten Nachfrage nach italienischen Arbeitskräften im Interessenkonflikt mit zwei kriegführenden Ländern. Allerdings schreckte das zuständige Justiz- und Polizeidepartement vor Massnahmen zurück, um die Abwanderung von italienischen Arbeitskräften ins Deutsche Reich einzuschränken. Denn der Departements-Vorsteher wollte die «allgemein anerkannte» Freizügigkeit und die Neutralität der Schweiz nicht verletzen. Neben den aussenpolitischen Argumenten, die zur «Rechtfertigung» der Untätigkeit der Schweizer Behörden in dieser Sache angeführt wurden, verwies Müller auch auf innenpolitische Gründe: Ein Eingreifen der Schweizer Behörden würde zu einer Ungleichbehandlung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz führen, da nur die Abwanderung derjenigen Arbeitskräfte verhindert werden würde, auf welche die Schweizer Wirtschaft angewiesen sei. Ausserdem könnte dadurch die Wegweisung «unerwünschter Elemente» unter den italienischen Bauarbeitern erschwert werden.<sup>106</sup>

Einige Tage später insistierte der Baumeister-Verband in einem Schreiben an Bundesrat Hoffmann darauf, die Anwerbung von Arbeitskräften für das Ausland durch «fremde Agenten» unter Kontrolle zu stellen bzw. diese zu verbieten. Es wurde argumentiert, dass diese Massnahme keinem Auswanderungsverbot gleichkommen, sondern nur die wenigen Agenten, die meistens sowieso Ausländer seien, betreffen würde. Der Baumeister-Verband forderte deshalb ein Gesetz auf Bundesebene, denn: «Die kantonalen Polizeibehörden, an welche wir uns mehrfach wandten, erklären stets ihre Bereitwilligkeit für eine schärfere Überwachung, sofern die gesetzliche Handhabe hierzu geschaffen werde.»<sup>107</sup> Offensichtlich wären die zuständigen Kantonsbehörden für die Einführung weiterer Massnahmen offen gewesen, allerdings fehlte ihnen die «gesetzliche Handhabe» von Seiten der Bundesregierung bzw. war die Kompetenzverteilung betreffend Grenzkontrollen nicht ganz klar.

In der Antwort des Politischen Departementes wurde die Forderung mit Hinweis auf die oben ausgeführten Gründe allerdings abgelehnt und der Baumeister-Verband wurde dazu aufgefordert, direkt mit dem italienischen Auswanderungskommissariat in Luzern in Verbindung zu treten. Immerhin wurde die Behandlung der Angelegenheit durch die Schweizer Gesandtschaft in Rom in Aussicht gestellt, sollten die direkten «Unterhandlungen das gewünschte Ergebnis nicht zeitigen».<sup>108</sup> Interessant ist, dass sich die Departemente in dieser Sache keineswegs einig waren. In einem Schreiben des Politischen Departementes an den Schweizer Gesandten in Rom, Alfred von Planta, vom Juli 1916 hiess es: «Wir hätten überdies dem Ersuchen der italienischen Gesandtschaft in unserem eigensten [sic] Interesse gerne ganz entsprochen. Wie wir ihnen aber schon in unserem Briefe vom 23. Juni mitteilten, ist leider das Justiz- und Polizeidepartement der Ansicht, dass es im Hinblick auf den allgemein anerkannten Grundsatz der Freizügigkeit und aus Neutralitätsgründen nicht angehe, die Abwanderung nach Deutschland zu verhindern.»<sup>109</sup>

Das Politische Departement hätte den Forderungen der italienischen Behörden also gerne entsprochen, da eine «funktionierende» italienische Arbeitsmigration auch im Interesse seiner Vertreter lag. Allerdings wurden die Wahrung der Neutralität und die Garantie der Freizügigkeit vom zuständigen Justiz- und Polizeidepartement höher gewichtet. Das Politische Departement stellte von Planta allerdings in Aussicht, in dieser Sache nochmals an das Justiz- und Polizeidepartement heranzutreten, falls nötig.<sup>110</sup>

Dies sollte auch der Baumeister-Verband tun. In einem Schreiben an Bundesrat Hoffmann vom Juli 1916 bat er das Politische Departement darum – wenn schon keine bundesstaatliche Regelung möglich sei – die schärfere Beaufsichtigung der fremden Agenten durch die kantonalen Polizeien zu erwirken.<sup>111</sup> Es wurde im Weiteren ausgeführt, dass dem Baumeister-Verband von den kantonalen Polizeidirektoren mitgeteilt worden sei, «dass ein entsprechendes Rundschreiben des tit. eidgenössischen Justiz- & Polizeidepartementes nur begrüsst würde, denn in vielen Kantonen fehlt jegliche gesetzliche Handhabe zum Ein-

schreiten».<sup>112</sup> An dieser Stelle findet sich wieder ein Hinweis auf die nicht immer klare Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Kantonen und den Bundesbehörden über die Fremden- und Grenzkontrollen im Krieg. Mit der oben beschriebenen Gründung der Eidgenössischen Fremdenpolizei wollte der Bundesrat diesem Missstand Abhilfe schaffen. Allerdings sollte sich das «Problem» in diesem Fall von selbst lösen, da die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte von der Schweiz ins Deutsche Reich mit der italienischen Kriegserklärung an das deutsche Kaiserreich vom 27. August 1916 ein Ende finden sollte.<sup>113</sup>

Auch die Entlassung von deutschen Staatsangehörigen in Genf auf angebliche Intervention des dortigen französischen Konsuls gab in den Jahren 1917–1918 Anlass zu diplomatischen Verhandlungen. So hiess es in einem Schreiben der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft an das Politische Departement vom April 1918, dass diverse Schweizer Firmen deutsche Angestellte auf Druck der Regierungen der Entente-Mächte lediglich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit entlassen hätten.<sup>114</sup> Die Gesandtschaft forderte das Departement im Folgenden dazu auf, diesen Entlassungen einen Riegel vorzuschieben, da sie sich sonst gezwungen sähe, Gegenmassnahmen zu ergreifen, welche die «ohnehin schon so stark behinderten Wirtschaftsbeziehungen» weiter belasten würden.<sup>115</sup>

In den Anlagen zum Schreiben finden sich Aufstellungen von entlassenen deutschen Angestellten. Darin hiess es beispielsweise: «Auf Veranlassung der Entente hat die Firma Ikle Frères, Stickereifabrikation und Export in St. Gallen, 25 deutsche Arbeiter, meist Mädchen und Frauen, unter Auszahlung des 14-tägigen Lohnes entlassen.» Oder: «Der Chemiker Josef Ziegler wurde nach fast zehnjähriger Tätigkeit in der Firma Th. Mühlethaler S. A., Fabrik künstlicher Riechstoffe in Nyon, von dieser mit der Begründung entlassen, Frankreich verweigere der Firma die Zufuhr von Rohstoffen und die Einfuhr von Fabrikaten, wenn nicht der deutsche Chemiker sofort entlassen wird.»<sup>116</sup> Auch diverse deutsche Hoteldirektoren und -angestellte in Genf, Montreux, St. Moritz und anderen Orten waren von den Entlassungen betroffen. Zum Teil entliessen Schweizer Firmen den Akten zufolge ihre ganze deutsche und österreichisch-ungarische Belegschaft. Als Grund dafür wurde überall der «Druck der Entente» angegeben, der sich in Exportsperren, Importverboten, Aufnahme der Firma in die schwarze Liste von boykottierten Firmen etc. äusserte.<sup>117</sup>

In einem Schreiben von Bundesrat Müller an den Bundespräsidenten Hoffmann betreffend diese Angelegenheit wurde ausgeführt, dass es aus Sicht des Justiz- und Polizeidepartementes keine Rechtsmittel gäbe, um solche «Vorkommnisse» zu verhindern. Wenn bei der Entlassung vertragliche Pflichten, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, verletzt worden seien, könnten Schadenersatzansprüche gegen den Betrieb geltend gemacht werden. Ansonsten aber würde es jeder Firma freistehen, «Anstellungsverhältnisse nach Belieben und gleichgültig aus welchen Gründen zu lösen».<sup>118</sup> Auch auf dem Wege des Notverordnungsrechts könne, so heisst es weiter, keine Vorschrift dagegen erlassen werden. Müller folgerte daraus: «Soll etwas getan werden, so kann

es wohl nur in diesem Sinne geschehen, dass ihr Departement seinen Einfluss geltend zu machen sucht, um der gerügten Erscheinung für die Zukunft möglichst entgegen zu wirken.»<sup>119</sup> In den betreffenden Akten der Bundesregierung finden sich keine Hinweise auf Massnahmen des Politischen Departementes. Allerdings zeigte sich in dieser Thematik die relative Untätigkeit der Schweizerischen Behörden, wenn es um den Schutz der ausländischen Angestellten in der Schweiz ging. Hintergrund dafür war die wirtschaftliche Abhängigkeit der Schweiz von ihren Nachbarländern, welche ein energisches Vorgehen in solchen Fällen nicht gestattete.<sup>120</sup> Auch in Angelegenheiten, die den Schutz der Schweizer Arbeitskräfte im kriegführenden Ausland betrafen, sollten sich die Schweizer Behörden im In- und Ausland in Zurückhaltung üben.

## 4.2 Schweizer Arbeitskräfte im kriegführenden Ausland

«Mit der Jahrhundertwende und ihren profunden sozioökonomischen Transformationen sowie vor allem mit dem Wandel der internationalen Beziehungen nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurde die liberale Migrationspolitik des 19. Jahrhunderts in Frage gestellt. Die Nationalisierung erstreckte sich nun auch auf die emigrierten Schweizer und Schweizerinnen.»<sup>121</sup>

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges ging die seit Beginn des 19. Jahrhunderts andauernde Phase einer tendenziell liberalen internationalen Migrationspolitik zu Ende. Der Krieg führte nebst schärferen Grenzkontrollen und Migrationsbeschränkungen auch zu einer zunehmenden Nationalisierung der Arbeitsmärkte. Von dieser Entwicklung betroffen waren auch die Schweizer Staatsangehörigen im Ausland. Als ausländische Arbeitskräfte waren sie in den kriegführenden Ländern einerseits gefragt, andererseits wurden sie Opfer von fremdenfeindlichen Bewegungen. Dadurch kamen viele Schweizer Emigrantinnen und Emigranten erstmals in engeren Kontakt mit den Schweizer Behörden – insbesondere mit den schweizerischen Vertretungen im Ausland – und wurden sich ihrer Staatsbürgerschaft zunehmend bewusst.

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges lebten und arbeiteten schätzungsweise 400 000 Schweizerinnen und Schweizer im Ausland.<sup>122</sup> So hielten sich beispielsweise rund 16 000 von ihnen in Grossbritannien auf. Insbesondere die Schweizer Kolonie in London war sehr gross und gut vernetzt.<sup>123</sup> Viele der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland hatten sich über Jahre hinweg eine Existenz in ihrer Wahlheimat aufgebaut und engagierten sich in lokalen Schweizer Klubs und Vereinen. In Ländern, in denen sich nur wenige Schweizer Staatsangehörige aufhielten, schlossen sich diese teilweise auch deutschen, französischen oder italienischen Vereinigungen an.<sup>124</sup> Eine grosse Zahl von Schweizerinnen und Schweizern arbeitete zudem saisonbedingt im Ausland – insbesondere im Gast-

gewerbe und in der Industrie. Bei Kriegsausbruch kehrte ein Teil der Schweizer Staatsangehörigen im Ausland freiwillig oder aufgrund von Truppenaufgeboten in das Heimatland zurück. Diejenigen, die blieben, wurden in den kriegführenden Ländern teilweise als «feindliche Ausländer» verdächtigt, in ihrer Bewegungsfreiheit und Geschäftstätigkeit eingeschränkt und im schlimmsten Fall interniert oder ausgewiesen.<sup>125</sup> Gerade Schweizer Hotelangestellte waren von solchen Massnahmen betroffen, wie zahlreiche Quellen im Schweizerischen Bundesarchiv dokumentieren. Am Beispiel dieser Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten sollen in diesem Kapitel verschiedene Problemfelder der Schweizer Arbeitskräfte in kriegführenden Ländern in den Jahren 1914–1918 aufgezeigt werden. Zuerst werden aber die Passvorschriften für die während des Krieges ins Ausland reisenden Schweizerinnen und Schweizer sowie der Rückgang der Auswanderung aus der Schweiz Thema sein. Dabei soll – nach einer allgemeinen Einführung zum Schweizer Passsystem im Krieg – vor allem auf die Einreiseschwierigkeiten der Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten nach Grossbritannien<sup>126</sup> sowie in die britischen Dominions und Kolonien eingegangen werden.

#### **4.2.1 Passvorschriften und verschärfte Grenzkontrollen**

##### ***Einheitliche Schweizer Passformulare***

Schweizer Staatsangehörige, die während des Krieges ins Ausland reisen oder nach einem Besuch in der Schweiz wieder an ihren ausländischen Wohnort zurückreisen wollten, mussten aufgrund des Passzwanges in den Nachbarländern im Besitz eines Reisepasses sein. In einem Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantone über das Verfahren zur Ausstellung von Pässen vom Oktober 1914 hiess es: «Seit Ausbruch des gegenwärtigen Krieges haben nicht nur die uns umgebenden kriegführenden Staaten, sondern auch Italien und andere neutrale Länder zur Betretung ihres Staatsgebietes den Passzwang eingeführt.»<sup>127</sup> Tatsächlich richteten alle kriegführenden Länder zu Beginn oder im Verlaufe des Krieges strenge Grenzkontrollen ein, in deren Folge zumeist auch ein Passzwang durchgesetzt wurde. Im Deutschen Reich wurden beispielsweise bereits im Juli 1914 Passkontrollen für alle aus dem Ausland kommenden Personen eingeführt.<sup>128</sup> Im britischen «[Aliens Restriction Act](#)» von 1914 wurde vorerst keine Passpflicht festgeschrieben, in der Praxis wurde diese jedoch angewendet. Eine Anordnung vom April 1915 verpflichtete dann alle Ausländerinnen und Ausländer, die nach Grossbritannien einreisen wollten, einen Pass inklusive Fotografie bei sich zu tragen.<sup>129</sup> Ab Mai 1915 galt auch in Italien offiziell das Passobligatorium (inklusive Visa-Erfordernis) für Ausländer und Ausländerinnen, welche in das Land einreisen wollten.<sup>130</sup> Im Kreisschreiben des Bundesrates wurde ausgeführt, dass die Nachfrage nach Pässen von Schweizer Staatsangehörigen, die ins Ausland reisen wollten, deshalb sehr gross sei, und das Politische Departement fast täglich um Auskunft über das Passwesen ersucht werde. In diesen Abklärungen sei fest-

gestellt worden, dass die Kantonsbehörden bei der Ausstellung von Pässen nicht überall nach denselben Prinzipien verfahren würden. Deshalb wurden diese vom Bundesrat dazu aufgefordert, das Eidgenössische Politische Departement über ihr Verfahren bei der Ausstellung von Pässen zu informieren. In den darauffolgenden Antworten der Kantonsbehörden zeigte sich die unterschiedliche Handhabung der Kantone deutlich: In manchen Kantonen wurde nur Kantonsbürgerinnen und -bürgern ein Pass ausgestellt, in anderen Kantonen allen Schweizer Staatsangehörigen sowie auch Ausländerinnen und Ausländern. Ausserdem war je nach Ort eine andere Amtsstelle für die Passvergabe zuständig: kantonale Polizeidirektion, Statthalteramt, Staatskanzlei, Schriftenkontrollbüro etc.<sup>131</sup>

Die beschriebenen kantonalen Unterschiede bei der Ausstellung von Pässen sollten auch im zweiten Kriegsjahr bestehen bleiben und konkrete Auswirkungen auf ins Ausland reisende Schweizerinnen und Schweizer haben. So informierte die Schweizerische Gesandtschaft in London den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes in einem Schreiben vom Oktober 1915 über folgendes Problem: «Mit kantonalen Pässen versehene Schweizer, die in überseeische Länder reisen, müssen notwendigerweise allerlei Schwierigkeiten begegnen, besonders wenn diese Pässe in deutscher Sprache verfasst oder auch nur von einem deutschen Text begleitet sind.»<sup>132</sup> Deshalb riet der Gesandte dem Departement, die Kantone anzuhalten, deutschsprachige Pässe nur noch Reisenden nach Österreich-Ungarn und in das Deutsche Reich auszustellen und in allen anderen Fällen Pässe in französischer Sprache zu verwenden. Ausserdem sei es in «höchstem Grade wünschenswert», dass die Kantone vom Bund zur Verwendung derselben Passformulare verpflichtet würden, «in denen die *Schweizerische* Staatsangehörigkeit des Inhabers besonders hervorgehoben würde».<sup>133</sup>

In der Folge beschwerten sich auch andere Schweizer Gesandtschaften und diverse Schweizerinnen und Schweizer im Ausland beim Bund über die beschriebenen Missstände und auch die Schweizer Presse nahm die Thematik auf.<sup>134</sup> Diese Umstände veranlassten das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unter der Leitung von Bundesrat Müller im November 1915 zu einem Kreisschreiben betreffend Vereinheitlichung der Passformulare. Darin wurde ausgeführt, dass die Uneinheitlichkeit der Passformulare dazu führte, dass die ausländischen Behörden Schweizerinnen und Schweizer nicht gleich als solche erkennen würden, was für diese teilweise schwerwiegende Konsequenzen haben konnte, sowohl in den kriegführenden europäischen Staaten als auch in den überseeischen Kolonien. Neben der Uneinheitlichkeit der Passformulare wurde im Weiteren auch das vom Schweizer Gesandten in London thematisierte «Sprachproblem» erwähnt. Es wurde ausgeführt, dass ein in deutscher Sprache verfasster Pass in den Staaten und Kolonien der Entente grundsätzlich Misstrauen erwecken würde. Diese Umstände führten die zuständigen Vertreter des Justiz- und Polizeidepartementes zu folgendem Schluss: «Die oben genannten Schwierigkeiten werden nicht nur während des Krieges andauern; auch nach seiner Beendigung dürfte noch für längere Zeit die Sachlage dieselbe bleiben. Wir halten es dafür für an-

gezeigt, soweit und rasch als möglich durch eine Reform des Passwesens den andeuteten Schwierigkeiten zu begegnen.»<sup>135</sup>

Interessant ist, dass das Departement davon ausging, dass die beschriebenen Schwierigkeiten auch über den Krieg hinaus andauern sollten – offensichtlich hatte sich durch den Krieg etwas Grundlegendes bezüglich der Ausweisungspflicht für Reisende verändert. Deshalb wurden im Kreisschreiben folgende Punkte bezüglich einer Revision des Passwesens vorgeschlagen: Erstens die Verwendung eines einheitlichen Passformulars «aus welchem sich auf den ersten Blick ergibt, dass sich der Passinhaber damit als Schweizerbürger ausweist».<sup>136</sup> Zweitens die Konzentration auf eine Amtsstelle pro Kanton – bevorzugt die oberste Polizeibehörde bzw. die Polizeidirektion –, welche zur Vergabe von Pässen berechtigt ist. Und schliesslich drittens die grundsätzliche Ausstellung der Pässe in französischer Sprache, ausser bei Reisen in das Deutsche Reich und nach Österreich-Ungarn. In einer Sitzung des Bundesrates einige Wochen später wurde dann allerdings beschlossen, dass das neue Passformular «in den drei Landessprachen gleichzeitig abgefasst»<sup>137</sup> werden sollte. Daraufhin wurde Ende November 1915 die «Verordnung betreffend Verwendung eines einheitlichen Passformulars»<sup>138</sup> erlassen. In dieser wurde festgeschrieben, dass die Kantone bis auf Weiteres nur das vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gleichzeitig in deutscher, französischer und italienischer Sprache ausgestellte, einheitliche Passformular verwenden dürften und dass dieses nur von einer, vom Kanton zu bestimmenden, Amtsstelle ausgestellt werden sollte.<sup>139</sup>

Die Einreisebestimmungen in die kriegführenden Länder wurden in den ersten Kriegsmonaten oft noch zusätzlich verschärft. Dies soll im Folgenden am Beispiel Grossbritanniens sowie den britischen Dominions und Kolonien aufgezeigt werden. Denn in den Akten des britischen National Archives in London finden sich im Bestand des [Foreign Office](#) (Auswärtiges Amt)<sup>140</sup> diverse Akten zur Problematik der Einreise von Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern nach Grossbritannien und in die britischen Dominions bzw. Kolonien.

### ***Einreiseschwierigkeiten am Beispiel Grossbritanniens sowie den britischen Dominions und Kolonien***

In einer Mitteilung des Eidgenössischen Politischen Departementes vom Dezember 1914 hiess es bezüglich der Einreise nach Grossbritannien: «Die über Frankreich nach England reisenden Personen müssen im Besitze eines Reisepasses sein, der ihre Photographie enthält und, nebst dem Visa eines französischen Konsulats in der Schweiz, mit dem Visa eines britischen Konsulats in der Schweiz oder des britischen Konsulats im französischen Einschiffungshafen versehen ist.»<sup>141</sup>

Panayi zufolge führte der Kriegszustand in Grossbritannien zum Erlass von sehr restriktiven Ein- und Ausreisebedingungen. Das Land konnte nur durch einige wenige Häfen betreten oder verlassen werden. Ausserdem mussten ab April 1915 alle Ausländerinnen und Ausländer, die aus dem Land ausreisen oder in das Land einreisen wollten, im Besitz eines gültigen Passes mit Fotogra-

fie und Visum bzw. mehrerer Visa sein (Schweizer Staatsangehörige führte ihr Weg nach Grossbritannien grundsätzlich über Frankreich, deshalb waren zwei Visa nötig).<sup>142</sup> Offensichtlich waren dies aber nicht die einzigen Einreisebedingungen bzw. bestanden Unklarheiten bezüglich dieser Bedingungen. Mitte August des Jahres 1915 wandte sich nämlich der britische Gesandte in Bern, Evelyn Mountstuart Grant Duff, mit der folgenden Frage an das Foreign Office in London: "Article in a newspaper states that Swiss citizens entering Great Britain require to show they got work and £ 5 in money. Is this true?"<sup>143</sup> Offensichtlich hatte der Gesandte drei Tage später noch keine Antwort erhalten, denn in einem weiteren Telegramm insistierte er: "Swiss Press states that the British passport authorities require Swiss citizens proceeding to England to show proof that they have already obtained employment before landing. If so, may I in future be kept informed of any such regulations."<sup>144</sup> Grant Duff hatte aus der Schweizer Presse erfahren, dass Schweizerinnen und Schweizer, die nach Grossbritannien einreisen wollten, über einen Arbeitsnachweis und eine Geldsumme von fünf Pfund verfügen müssten und verlangte nun Aufklärung vom britischen Foreign Office. Die Verwirrung des britischen Gesandten in Bern kann als exemplarisch für die zum Teil schlechte oder unübersichtliche – und sich insbesondere ständig verändernde – Informationslage betreffend Einreisebestimmungen im Krieg gesehen werden. Das Foreign Office antwortete Duff Ende August Folgendes: "All alien passengers must notify the Aliens Officer that they have good reasons for coming to the United Kingdom. There is not and never has been any requirement as to the possession of five pounds or any specific sum. There is no special requirement that passengers must have obtained employment before they can land."<sup>145</sup> Eine spezifische Geldsumme und eine Arbeitsbestätigung waren für Schweizerinnen und Schweizer bei der Einreise nach Grossbritannien demnach nicht erforderlich, allerdings mussten sie gute Gründe haben, um das Land zu betreten.

Was mit «good reasons» gemeint war bzw. welchen Spielraum sich die britischen Behörden mit dieser Formulierung offenhielten, lässt sich aus den weiteren Akten des Foreign Office erschliessen. In einem Schreiben des Schweizer Gesandten in London, Gaston Carlin, an das dortige Foreign Office vom August 1915 hiess es, dass die Gesandtschaft viele Klagen darüber erhalten habe, dass britische Beamte Schweizer Staatsangehörige in französischen und britischen Häfen an der Weiter- oder Einreise gehindert hätten. Es wird ausgeführt, dass von Seiten der Schweizer Gesandtschaft zwar Verständnis dafür bestehe, dass die britischen Beamten «tout étranger qui leur paraît <indésirable> ou dont les moyens d'existence semblent insuffisants»<sup>146</sup> abweisen würden. Allerdings wehre sie sich dagegen, dass den «citoyens suisses désireux» unnötige Schwierigkeiten bei ihrer Einreise gemacht würden. Für den Schweizer Gesandten war es demnach einleuchtend, dass die britische Regierung «unerwünschte» oder mittellose Personen an der Grenze abwies, allerdings hatte er kein Verständnis für die Abweisung von «erwünschten» Schweizer Staatsangehörigen – womit er vor allem die

Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten meinte, wie im Weiteren noch aufgezeigt werden soll.

In Grossbritannien galten während des Ersten Weltkrieges in erster Linie die Angehörigen eines Feindstaates als unerwünschte Ausländerinnen und Ausländer. Weshalb also wurden Schweizerinnen und Schweizer an der britischen Grenze abgewiesen? Der Schweizer Gesandte erwähnte in seinem Schreiben zwei Schweizer Arbeitsmigranten, denen die Einreise nach Grossbritannien verwehrt wurde: Der Kaufmann Egon Müller aus Schaffhausen wohnte vor dem Krieg in Südamerika und wollte im Sommer 1915 nach Grossbritannien reisen, um seine Sprachkenntnisse aufzubessern und Geschäftsbeziehungen zu knüpfen. Ernest Maron aus St. Gallen war als Konditor in einem britischen Hotel angestellt und wollte nach einem Kuraufenthalt in der Schweiz wieder in das Land zurückkehren.<sup>147</sup> Beide waren laut Schweizer Gesandtschaft im Besitz «einwandfreier» Pässe und konnten ohne Probleme durch Frankreich reisen. In der französischen Hafenstadt Dieppe wurden sie kurz vor der Einschiffung nach Grossbritannien von einem britischen Spezialkommissar allerdings mit folgenden Worten abgewiesen: «Les Suisses n'avaient rien à faire en Angleterre et ne pouvaient pas y chercher quelque chose.»<sup>148</sup> Bei einem weiteren Versuch wurden sie vom selben Kommissar mit der Androhung von Gefängnis abermals zurückgewiesen. Obwohl sich Carlin zum Schluss seines Schreibens davon überzeugt zeigte, dass die britischen Beamten in diesen Fällen nicht auf Anweisung der Regierung gehandelt hätten, äusserte er die Hoffnung, «que le Gouvernement de SA MAJESTE s'efforcera d'éviter, dans la mesure de possible, tout ce qui pourrait donner à croire que les Suisses se rendant en Grande-Bretagne sont exposés à un traitement défavorable».<sup>149</sup> Er forderte die britische Regierung demnach dazu auf, ihr Möglichstes zu tun, um den Eindruck zu verhindern, dass die Schweizerinnen und Schweizer in Grossbritannien einer nachteiligen Behandlung ausgesetzt seien.

In einem Schreiben des Sekretärs des Home Office an den Sekretär des Foreign Office bezüglich dieser Vorfälle wurde ausgeführt, dass der britische Spezialkommissar in Dieppe ein Offizier des Nachrichtendienstes der Armee gewesen sei und die betreffenden Schweizer «failed to satisfy the British military authorities at Dieppe, which is a British military base, as to their reasons for desiring to visit England and were consequently advised not to proceed».<sup>150</sup> Offensichtlich waren die Gründe der beiden Schweizer für eine Einreise in das Land nicht überzeugend genug. Die Staatsbürgerschaft eines neutralen Landes und eine Anstellung in Grossbritannien bzw. der Wunsch dort zu arbeiten, fielen demnach nicht grundsätzlich unter die Kategorie der «good reasons». Diese Annahme wird durch das Beispiel von zwei Schweizern aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Wallis gestützt. Diese wurden in der französischen Küstenstadt Le Havre an der Überfahrt nach Grossbritannien mit dem Argument gehindert, dass sie nicht mit Sicherheit auf eine Arbeit im Land zählen konnten und sich zuvor schon im Deutschen Reich aufgehalten hatten.<sup>151</sup> Hier kam also noch ein früherer Aufenthalt in einem Feindstaat als Abweisungsgrund dazu.

Diese Vorfälle und viele ähnliche Beispiele in den Akten des Schweizerischen Bundesarchivs und den National Archives in London lassen auf eine gewisse Willkür der britischen Beamten bei den Einreisekontrollen schliessen.<sup>152</sup> Und offensichtlich waren von dieser nicht nur deutschsprachige, sondern auch französischsprachige Schweizer Staatsangehörige betroffen.

Auch die Mitglieder der «Swiss Mercantile Society» in London hatten mit kriegsbedingten Einreiseschwierigkeiten zu kämpfen. Die Gesellschaft war eine Zweigstelle des 1873 gegründeten Schweizerischen Kaufmännischen Verbands, der seinen Hauptsitz in Zürich hatte und mit über 90 Sektionen in der Schweiz und im Ausland vertreten war. Die Zweigstelle in London war 1890 gegründet worden und vermittelte britischen Unternehmen kaufmännisches Personal aus der Schweiz.<sup>153</sup> Vertreter des «Employment Department» der Gesellschaft wandten sich im August 1915 in der folgenden Sache an das Foreign Office in London: «Commercial Men of Swiss Nationality, who have lately been refused admission to this country by British Consulates in France, without their producing a letter of engagement from a firm in this country.»<sup>154</sup> Offensichtlich wurde Schweizer Kaufleuten die Einreise nach Grossbritannien verwehrt, wenn sie keine Arbeitsbestätigung vorweisen konnten. Im Schreiben des Employment Department wurde ausgeführt, dass britische Firmen ihre potenziellen Angestellten grundsätzlich nur nach persönlichen Interviews einstellen würden und Schweizer Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der strengen Einreisebedingungen deshalb kaum mehr berücksichtigt würden. Deshalb ersuchten die Vertreter der Swiss Mercantile Society das Foreign Office darum, die Restriktionen gegen Schweizer Mitglieder fallen zu lassen und versicherten: “[...] we make confidential enquiries about our applicants to ensure that trustworthy and respectable elements are introduced to our clients.”<sup>155</sup>

Der Schweizer Gesandte in London machte dem britischen Aussenminister in einem Schreiben wenig später den Vorschlag, die Swiss Mercantile Society und allfällige andere Schweizer Gesellschaften wie die Union Helvetia<sup>156</sup> dazu zu ermächtigen, «to issue a certificate guaranteeing a position to the persons whose name the certificate bears and that this document should be considered by the British authorities equivalent of a formal engagement».<sup>157</sup> Carlin ging zu diesem Zeitpunkt demnach davon aus, dass eine Arbeitsbestätigung die Voraussetzung für eine erfolgreiche Einreise nach Grossbritannien war und dass das beschriebene Zertifikat die Probleme der Swiss Mercantile Society lösen würde.

Zu diesem Vorschlag hiess es in einem Schreiben des Sekretärs des Home Office an den Sekretär des Foreign Office vom September 1915, dass der Schweizer Gesandte von einer falschen Annahme ausginge, wenn er glaube, dass «every neutral», der eine Arbeitsbestätigung vorweisen könne, automatisch eine Bewilligung zur Einreise bekäme. Fakt sei, «that every alien passenger seeking admission to the United Kingdom has to satisfy the Aliens Officer that his landing can properly be permitted, and Sir John Simons [der Innenminister] regrets that he

cannot accept as a general principle the suggestion that an engagement arranged by either of the Organisations named in M. Carlin's letter should be considered as establishing a right to admission».<sup>158</sup>

Obwohl sich Carlin beim Aussenminister durchaus für die Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten einzusetzen versuchte, blieb die britische Regierung in diesem Fall unnachgiebig. Allerdings wurden die Einreisebedingungen für eine gewisse Kategorie von ausländischen Arbeitskräften im folgenden Jahr etwas gelockert. Im Oktober 1916 wurde im Rahmen des [Aliens Restriction Act](#) diesbezüglich eine Regelung erlassen. Darin wurden britische Firmen dazu ermächtigt, den benötigten ausländischen Arbeitskräften eine spezielle Arbeitserlaubnis zukommen zu lassen, mit der diese nach Grossbritannien einreisen konnten. Die Erlaubnis musste von den Arbeitgebern bei dem britischen Arbeitsministerium beantragt werden. Sie wurde ausschliesslich «nichtrüstungsrelevanten» Betrieben gewährt und die meisten Genehmigungen wurden an Lehrerinnen und Lehrer sowie Haus- und Büroangestellte vergeben.<sup>159</sup> Wie viele Schweizerinnen und Schweizer von dieser Regelung profitierten ist nicht bekannt.

Bei der Einreise von Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in die britischen Dominions und Kolonien stellten sich ebenfalls kriegsbedingte Schwierigkeiten. So wurde Schweizer Angestellten die Einreise nach Hong Kong, Indien, Malta, Gibraltar oder Südafrika und anderen Destinationen teilweise untersagt.<sup>160</sup> Der Schweizer Gesandte in London bat den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, Bundesrat Hoffmann, im Juli 1915 deshalb darum, bekannt zu machen, «that in future any Swiss citizen desiring to proceed to Egypt, India, or to a British Dominion, Colony, Protectorate or Possession should first produce His Majesty's Legation a document furnished by the Federal Political Department and setting forth his national status, his original nationality if naturalized, and the objects of his proposed journey».<sup>161</sup>

Schweizerinnen und Schweizer, die in die britischen Dominions und Kolonien reisen bzw. in diese zurückkehren wollten, mussten demnach im Besitz eines speziellen Dokumentes des Schweizer Politischen Departementes sein, worauf ihre aktuelle und frühere Nationalität sowie der Reisezweck vermerkt worden waren. Damit konnte bei der britischen Gesandtschaft in Bern ein Visum beantragt werden. Die Besorgung dieser Dokumente funktionierte allerdings nicht immer reibungslos und selbst mit gültigen Papieren konnte das Visum verweigert werden. Dies war dann der Fall, wenn eine frühere deutsche oder österreichisch-ungarische Staatsbürgerschaft festgestellt wurde oder die «good reasons» für einen Aufenthalt im betreffenden Land nach Ansicht der britischen Gesandtschaft nicht erfüllt waren. Dies hatte zur Folge, dass es gerade für Schweizer Angestellte von international tätigen Firmen – die auch während des Krieges geschäftlich unterwegs waren – teilweise schwierig wurde, wieder an ihren eigentlichen «Anstellungsort» zurückzureisen.

Vielen Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten wurde die Einreise in die britischen Dominions und Kolonien allerdings bewilligt. Dies

erfolgte unter der Voraussetzung, dass der britische Gesandte in der Schweiz vom Charakter und guten Glauben der Gesuchsteller überzeugt war und abgeklärt hatte, dass diese nicht ebenfalls noch im Besitz der deutschen oder österreichisch-ungarischen Staatsbürgerschaft waren.<sup>162</sup>

### ***Allgemeine Einreiseschwierigkeiten und Rückgang der Auswanderung***

Bei der Einreise in andere kriegführende Länder hatten die Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten mit identischen oder ähnlichen Problemen zu kämpfen, wie diverse Akten aus dem Bundesarchiv in Bern belegen.<sup>163</sup> Im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahr 1916 wurde festgestellt: «Die von unseren Nachbarstaaten aufgestellten Bedingungen, unter denen Schweizer die Landesgrenze überschreiten dürfen, werden immer schwieriger und verwickelter. Aus militärischen Rücksichten wird die Überwachung des Reiseverkehrs immer strenger durchgeführt.»<sup>164</sup> Für die Beschränkung des Reiseverkehrs in die kriegführenden Länder wurden im Bericht interessanterweise nur wirtschaftliche Gründe wie das Ausschalten des schweizerischen Wettbewerbs und die daraus folgende Verdrängung der Schweizer Angestellten sowie militärische Gründe angegeben.<sup>165</sup> Auf andere Ursachen wie die allfällige Nähe der Schweizerinnen und Schweizer zu Deutschen oder ihre Deklaration als «unerwünschte» Ausländerinnen und Ausländer wurde hingegen nicht eingegangen.

1917 wurden die Einreisebedingungen laut Geschäftsbericht des Bundesrates von den meisten kriegführenden Staaten nochmals verschärft: «Heute müssen wir rückblickend sagen, dass im vergangenen Jahre in allen Ländern die den Personenverkehr einschränkenden Massnahmen mit Konsequenz und unerbittlicher Strenge weiterausgebaut worden sind.»<sup>166</sup> Auch auf das neu geltende «Grundprinzip» des kriegsbedingten Reiseverkehrs wurde im Bericht eingegangen: «Jeder Reisende muss im Besitze eines von der zuständigen Behörde seines Landes ausgestellten Passes sein und dieses Ausweispapier muss den Sichtvermerk der Gesandtschaft oder eines Konsulates desjenigen Landes tragen, in das oder durch das er reisen will. Der Sichtvermerk selbst wird erst nach eingehendster Prüfung des Einzelfalles erteilt.»<sup>167</sup>

Deshalb wurde bereits 1915 ein spezielles Büro in der Abteilung des Eidgenössischen Politischen Departementes eingerichtet. Dessen Angestellte hatten den Auftrag, Schweizer Staatsangehörigen – die bereits im Besitz eines Passes waren – Zeugnis über ihre Nationalität und diejenige ihrer Eltern auszustellen. Denn ohne diese Belege wurden die Pässe von den ausländischen Vertretungen in der Schweiz zumeist nicht visiert.<sup>168</sup>

Auch im letzten Kriegsjahr blieben die Einreise- und Durchreiseschwierigkeiten bestehen. Laut Geschäftsbericht des Bundesrates hatte der Abschluss des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 zu keinen Veränderungen geführt: «Im Gegenteil scheint es, als sei man bestrebt, die Stellen für die zurückkehrenden Soldaten frei zu halten und aus diesem Grunde die Einreise unserer

Landsleute auf das Möglichste zu beschränken. Es kommt sogar häufig vor, dass Schweizer, die im Auslande niedergelassen sind, um dort ihren Beruf auszuüben, nur mit den grössten Schwierigkeiten zu ihrer Beschäftigung zurückkehren können, wenn sie sich eine Zeit lang in ihrer Heimat aufgehalten haben.»<sup>169</sup>

Die «Praxis» der Verweigerung des Visums für Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten war demnach ein in allen kriegführenden Ländern zu beobachtendes Phänomen.<sup>170</sup> Gründe dafür waren vor allem vermutete Sympathien für den «Feind», die Angst vor Spionage und die Abwehr ökonomischer Konkurrenz.

Neben den neu eingerichteten Passkontrollen und verschärften Einreisebedingungen hatte der Krieg auch eine Einschränkung der Transportmöglichkeiten zur Folge. So wurden viele Eisenbahnen, Schiffe etc. von der Armee requiriert und waren für Zivilreisende nur noch eingeschränkt verfügbar. Ausserdem wurden Reisen – gerade nach Übersee – durch die kriegerischen Handlungen unsicher und gefährlich. Dementsprechend ging auch die vom Eidgenössischen Auswanderungsamt registrierte Emigration aus der Schweiz nach Übersee – die Auswanderung in die europäischen Staaten wurde nicht offiziell registriert – stark zurück. Bereits gegen Ende des Jahres 1913 begann die Auswanderung von Europa nach Süd- und Nordamerika langsam abzunehmen. Die Balkankriege 1912/13 führten zu einer Verunsicherung der Geldmärkte in Europa und den USA, was hemmend auf die Emigration wirkte.<sup>171</sup> Im Geschäftsbericht des Bundesrates von 1915 hiess es dann allerdings, dass die Auswanderung durch den begonnenen Weltkrieg auf einen «seit Jahrzehnten nicht mehr beobachteten Tiefstand»<sup>172</sup> gelangt sei. Als wichtigste Ursachen dafür wurden die Einberufung der wehrpflichtigen Männer in den Militärdienst, die Erschwerung des Reisens auf Wasser und Land sowie der Mangel an Arbeitsmöglichkeiten in überseeischen Staaten angegeben.<sup>173</sup>

Allerdings sollte die Auswanderung aus der Schweiz nach Übersee in den ersten drei Kriegsjahren auf bescheidenem Niveau weitergehen. Denn wie auch die europäischen Staaten waren viele überseeische Länder im Laufe des Krieges vermehrt auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen.<sup>174</sup> Und durch die teilweise Beruhigung der kriegerischen Auseinandersetzungen bzw. der Verschiebung und Konzentration der Kriegsfronten wurde auch das Reisen wieder etwas einfacher. Allerdings sollten gerade Deutsch sprechenden Schweizer Übersee-Migrantinnen und -migranten einige Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. So unterrichtete der Chef des Eidgenössischen Auswanderungsamtes das Politische Departement im August 1916 darüber, dass Schweizerinnen und Schweizer mit deutsch klingenden Namen in Australien, Neuseeland und Kanada nicht sehr willkommen seien und dort mit Repressionen (Entlassung, Verhaftung, Internierung oder Ausweisung) rechnen müssten. Deshalb würden sie alle Personen, die in die genannten Länder reisen wollten und sich vorher zwecks Auskunft an das Auswanderungsamt wandten, «auf den erwähnten, überaus bemühenden Umstand»<sup>175</sup> aufmerksam machen.

Tab. 8: Reiseziele und Heimatverhältnisse der Auswandernden 1909–1918

Jahr	Reiseziel (Land des Ausschiffungshafens)										Herkunft	
	Total	Vereinigte Staaten	Übriges Nordamerika	Zentralamerika	Brasilien	Argentinien	Übriges Südamerika	Australien	Afrika	Asien	Schweizer	Ausländer
1909	4915	3798	103	13	72	720	58	94	27	30	3716	1199
1910	5178	4072	195	6	72	683	81	28	16	25	4084	1094
1911	5512	3969	241	0	118	997	31	80	36	40	4285	1227
1912	5871	4195	222	16	228	969	59	113	32	37	4399	1472
1913	6191	4367	396	9	257	874	87	114	41	46	4705	1486
1914	3869	2890	252	36	145	367	38	86	36	19	3119	750
1915	1976	1547	12	40	64	156	15	11	73	58	1693	283
1916	1464	1180	4	11	67	105	13	3	44	37	1249	215
1917	656	489	0	2	37	57	5	3	31	32	536	120
1918	304	186	6	1	26	31	9	1	32	12	204	100

Quelle: Statistisches Büro des eidgenössischen Departementes des Innern (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Schweiz 27, Bern 1918, S. 30.

Wie die Tabelle 8 zeigt, wurden von den schweizerischen Auswanderungsagenturen 1916 dann insgesamt 1249 Schweizer Emigrantinnen und Emigranten in überseeische Staaten befördert, die meisten davon – wie schon in den Jahren zuvor – in die USA. Die Auswanderung nach Australien und dem «sonstigen Nordamerika» ging hingegen massiv zurück und belief sich in der zweiten Kriegshälfte nur noch auf einige wenige Personen.<sup>176</sup>

Wie sich aus der Tabelle 8 ablesen lässt, sollte es 1917 zu einem starken Einbruch der Auswanderung nach Übersee kommen. Dazu hiess es im Geschäftsbericht des Bundesrates von 1917: «Wie in fast allen Ländern, ist im vierten Kriegsjahre die Auswanderung auch in der Schweiz neuerdings zurückgegangen und hat einen Tiefstand erreicht wie noch nie, seitdem eine Statistik über dieselbe geführt wird. Das Reisen durch fremde Staaten und nach überseeischen Ländern wurde im Jahre 1917 durch die immer strenger gewordenen Passvorschriften noch mehr als bisher erschwert.»<sup>177</sup>

Abgesehen von vielen in der Schweiz niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern konnten auch viele Schweizerinnen und Schweizer das Land nicht verlassen, weil ihnen die Pässe von den ausländischen Vertretungen nicht visiert wurden. Eine weitere Ursache für die starke Abnahme der Emigration aus der Schweiz war der Mangel an geeigneten «Beförderungsmitteln» wie Eisenbahnen und Schiffen.<sup>178</sup> Als Einschiffungsorte kamen gegen Ende des Jahres aufgrund der Kriegswirren ausserdem fast nur noch französische und spanische Häfen in

Betracht. Von den 1917 insgesamt 656 Ausgewanderten waren 344 Männer und 312 Frauen. Die meisten von ihnen kamen aus den Kantonen Bern und Zürich.<sup>179</sup> Interessant ist auch die berufliche Zusammensetzung der Schweizer Emigrantinnen und Emigranten, welche den Arbeitskräftemangel in den Kriegsindustrien widerspiegelt. So waren die meisten der 1917 ausgewanderten Personen Kaufleute sowie kaufmännische Angestellte und Industriearbeiterinnen sowie Industriearbeiter.<sup>180</sup>

Im letzten Kriegsjahr sollte die Auswanderung aus der Schweiz praktisch vollständig zum Erliegen kommen (siehe Tabelle 8). Dafür wurden im Geschäftsbericht des Bundesrates vor allem die Schwierigkeiten bei der Beschaffung der nötigen Pass-Visa und «Fahrgelegenheiten» hervorgehoben. Zu den Visa wurde ausgeführt: «Die Pässe für die Einreise in ein überseeisches Land, sowie für die Durchreise durch einen fremden Staat, wurden meist nur solchen Schweizern visiert, die sich über das Ziel, den Zweck und die Notwendigkeit ihrer Auswanderung genügend ausweisen könnten, überdies den Nachweis zu leisten in der Lage waren, dass sie von schweizerischen Eltern abstammten und noch andern Anforderungen genügen.»<sup>181</sup>

Mit diesen Schwierigkeiten hatten auch die in europäische Staaten reisenden Schweizer Staatsangehörigen zu kämpfen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass auch die Auswanderung in diese Länder stark zurückging, allerdings wurde darüber keine offizielle Statistik geführt. Es muss an dieser Stelle bemerkt werden, dass sich die Emigration von Schweizerinnen und Schweizern in das Deutsche Reich, nach Österreich-Ungarn, Frankreich oder Italien aufgrund der geografischen Nähe der Länder zur Schweiz wohl einiges einfacher gestaltete.

Auch in den kriegführenden europäischen Ländern sollte die Auswanderung stark sinken. Nach jährlich 1,3 Millionen Übersee-Emigrantinnen und -Emigranten in den vom Weltkrieg noch nicht schwerwiegend tangierten Jahren 1911–1915 sank die Auswanderung zwischen 1916 und 1920 auf durchschnittlich 431 000 Personen pro Jahr. Deshalb kann mit Bade konstatiert werden, dass das Jahrhundert der massenhaften europäischen Übersee-Migration vor dem Hintergrund des Ersten Weltkrieges definitiv zu Ende ging. Dazu führte Wyler in Bezug auf die Schweiz in seinem Band über die «schweizerische Bevölkerung unter dem Einflusse des Weltkrieges» von 1922 Folgendes aus: «Hängt der Grad der überseeischen Wanderung von der Ausbildung des Transportwesens, der Freizügigkeit und von der wirtschaftlichen Konjunktur ab, so wird für jeden, der die Kriegsereignisse miterlebt hat, verständlich weshalb die Auswanderung aus der Schweiz während des Weltkrieges bis auf einen Zwanzigstel ihrer ursprünglichen Höhe sinken konnte. Ist es noch notwendig, auf die zwischenstaatliche Abspernung, auf die Unsicherheit des Ozeans, auf die Mobilisation und den Arbeiterbedarf im eigenen Lande hinzuweisen?»<sup>182</sup>

In der Zwischenkriegszeit sollte die Zahl der schweizerischen und anderen europäischen Übersee-Emigrantinnen und -Emigranten langsam wieder ansteigen.<sup>183</sup>

#### 4.2.2 *Arbeitskräftemangel in den Kriegsindustrien und Agitationen gegen Schweizer Hotelangestellte*

##### *Anwerbung von Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten*

Wie bereits im vorherigen Kapitel im Falle der Schweiz beschrieben wurde, kam es 1914 auch in den kriegführenden Ländern zu einer Krise auf dem Arbeitsmarkt. In verschiedenen Branchen wie der Bauindustrie und dem Tourismus brach die Nachfrage stark ein und viele Angestellte wurden arbeitslos. In anderen Branchen fehlten dagegen die Arbeitskräfte, da die transnationale Arbeitsmigration bei Kriegsbeginn eingebrochen war.

Ab Anfang 1915 hatten das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Grossbritannien und Frankreich ihre Wirtschaft auf Krieg ein- bzw. umgestellt.<sup>184</sup> Die Versorgung des Militärs führte in den kriegführenden Ländern zu einer grossen Nachfragesteigerung in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, im Textil- und Bekleidungs-gewerbe und vor allem in der Metall- und Maschinenindustrie.<sup>185</sup> Dies wiederum hatte einen grossen Arbeitskräftemangel in den genannten Branchen zur Folge. Aufgrund des Kriegszustandes war die Rekrutierung von ausländischen Arbeitskräften grundsätzlich auf die Kolonien – falls vorhanden – oder auf die neutralen Länder beschränkt. Deshalb wurde in einigen kriegführenden Staaten, insbesondere im Deutschen Reich, aber auch in Frankreich und Österreich-Ungarn, versucht, Schweizer Arbeiterinnen und Arbeiter für die heimische Kriegsindustrie zu gewinnen.<sup>186</sup> Nach Aufzeichnungen der Zentralstelle der Schweizer Arbeitsämter wurden von den schweizerischen Arbeitsämtern im Zeitraum von Oktober 1914 bis Ende August 1915 insgesamt 2037 Arbeitskräfte aus der Schweiz in kriegführende Staaten vermittelt: 1266 in das Deutsche Reich, 600 nach Frankreich und 171 nach Österreich-Ungarn. Eine wohl noch grössere Zahl wurde Bohny zufolge direkt durch ausländische Agentinnen und Agenten engagiert. Der Grossteil der Schweizer Arbeitskräfte fand in der Maschinen- und Metallindustrie und in chemischen Fabriken eine Beschäftigung. Die Abwanderung von Schweizer Arbeiterinnen und Arbeitern in kriegführende Länder erreichte im Juni 1915 ihren Höhepunkt, flaute dann aber – aufgrund des sich erholenden Arbeitsmarktes in der Schweiz und der zunehmend strenger werdenden Grenzkontrollen – immer weiter ab.<sup>187</sup>

Obwohl sich in Grossbritannien grundsätzlich nur ein geringer Bedarf an ausländischen Arbeitskräften zeigte,<sup>188</sup> findet sich in den diplomatischen Akten der k. u. k. Gesandtschaft in Bern ein interessantes Beispiel bezüglich der Anwerbung von Schweizer Arbeitskräften für die britische Kriegsindustrie. Im Dezember 1915 wurden in Fabriken im Kanton Schaffhausen Metallarbeiter angeworben, um in Munitionsfabriken in Grossbritannien zu arbeiten. Als Entschädigung wurde ihnen ein Wochenlohn von 150 Franken und freie Fahrt über Frankreich sowie die «freie Rückbeförderung» nach dem Krieg angeboten.<sup>189</sup> Bemerkenswert daran ist, dass – obwohl in Grossbritannien bei Kriegsbeginn strenge Grenzkontrollen errichtet wurden und die Einreise vielen Schweizer Ar-

beitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten verwehrt blieb – direkt angeworbenen Schweizer Arbeitskräften problemlos Aufenthalt gewährt wurde. Das lag vermutlich vor allem daran, dass die Munitionsproduktion für eine kriegführende Nation sehr hohe Priorität hatte und Ausnahmeregelungen zur Rekrutierung der nötigen Arbeitskräfte rechtfertigte.

Zum Erfolg der Aktion heisst es in den Akten, dass etwa 40 Arbeiter – darunter Schweizer und Italiener – an der «Informationsveranstaltung» teilgenommen hätten, wobei die Schweizer eine «gewisse Geneigtheit» gezeigt hätten, das Angebot anzunehmen. Die Italiener allerdings, die den Quellen zufolge grösstenteils Refraktäre waren, hätten Angst vor einer Auslieferung, falls sie nach Grossbritannien reisen würden. Wie viele Metallarbeiter tatsächlich nach Grossbritannien reisten, lässt sich aus den Quellen nicht erschliessen. Der k. u. k. Militärattaché konstatierte zum Schluss seines Berichtes nur: «Schweizer Behörden verhalten sich vorläufig gegenüber diesen Werbungen indifferent.»<sup>190</sup>

Dies entsprach auch der Wahrnehmung des Schweizer Baumeister-Verbandes. Dieser hatte den Bundesrat im Jahr 1916 mehrmals dazu aufgefordert, Massnahmen gegen die ausländischen Agentinnen und Agenten in der Schweiz zu ergreifen.<sup>191</sup> Der Bundesrat sollte allerdings erst 1918 auf diese Form der Rekrutierung von Schweizer Arbeitskräften reagieren, da die «offen und geheim erfolgte Anwerbung von Schweizern nach Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Holland, der Türkei und der Ukraine»<sup>192</sup> 1917 unentwegt anhielt. Ab Mai 1918 wurde die Aufsicht über die Anwerbung und Abwanderung von Schweizer Staatsangehörigen dem Eidgenössischen Auswanderungsamt unterstellt. Zuvor hatte sich dieses nur um die Kontrolle der Auswanderung in überseeische Staaten gekümmert. Das Amt bekam den Auftrag, mit den Kantons- und Ortsbehörden zwecks Massnahmen zur Verhütung dieser Anwerbungen zu verhandeln. Daraufhin wurden die ausländischen Agentinnen und Agenten schärfer überwacht. Laut Bundesrat zeigten die getroffenen Massnahmen bald Wirkung: «Der Erfolg hat unsern Beschluss gerechtfertigt, denn die geheimen Anwerbungen wurden in Bälde unterdrückt.»<sup>193</sup>

Die genaue Zahl der Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, die während des Krieges in europäische Staaten abwanderten, ist nicht bekannt, denn zu dieser Zeit wurden nur Statistiken über die überseeische Auswanderung von Schweizerinnen und Schweizern geführt. Im Geschäftsbericht des Bundesrates von 1918 ist allerdings von mehreren 100 für das Jahr 1918 die Rede.<sup>194</sup> Die inereuropäische Arbeitsmigration mit Bezugspunkt Schweiz sollte demnach trotz Grenzsperrn und Einreisebeschränkungen auf kleinem Niveau fortbestehen.

### ***Die Schwierigkeiten der Schweizer Arbeitskräfte im kriegführenden Ausland – das Beispiel der Schweizer Hotelangestellten***

Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges arbeiteten Tausende Schweizerinnen und Schweizer als Hotel- oder Restaurantangestellte im Ausland – genaueres Zahlenmaterial ist allerdings nicht vorhanden. Gerade diese Arbeitsmigrantinnen und

Arbeitsmigranten befanden sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in einer exponierten Stellung und waren deshalb oft von fremdenfeindlichen Agitationen betroffen. Das reichlich vorhandene Aktenmaterial im Schweizerischen Bundesarchiv zur Lage der Schweizer Hotelangestellten in Grossbritannien, Frankreich und Italien erlaubt es, deren Schwierigkeiten als ausländische Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in einem kriegführenden Land – stellvertretend für die vielen anderen Schweizer Arbeitskräfte im Ausland – näher zu analysieren.

Der Mythos des bösen und allgegenwärtigen deutschen Spions wurde in Grossbritannien bereits im Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg kultiviert. Es erschienen diverse Spionageromane, in denen die Angst vor einer Invasion deutscher Spione, einer «secret army of spies», heraufbeschworen wurde.<sup>195</sup> Mit der Kriegserklärung Grossbritanniens an das Deutsche Reich vom August 1914 wurden dann alle deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich als potenzielle Spioninnen und Spione verdächtig.<sup>196</sup> Und das «spy fever» wurde im Verlauf des Krieges immer virulenter. Sicherheitsbedenken, nationalistische Strömungen und die sich allmählich ausbreitende Paranoia führten schliesslich dazu, dass in Grossbritannien auch Schweizerinnen und Schweizer, insbesondere deutschsprechende, der Spionage verdächtig, in ihrer Berufstätigkeit gehindert und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurden.<sup>197</sup> Ab dem Jahr 1915 erschienen in britischen Zeitungen diverse Artikel, die Schweizerinnen und Schweizer der Spionage in Grossbritannien bezichtigten. In einem Artikel der «Sunday Times» vom Juni 1915 wurde beispielsweise behauptet, dass «die Deutschen» einen riesigen Spionageapparat in Bern errichtet hätten und dort unter anderem auch Schweizer Frauen und Mädchen für Spionageunternehmen zu gewinnen versuchten: “Besides the work of German agents in Switzerland, there are others whose duty is to find and encourage Swiss women and girls to act as spies.”<sup>198</sup>

Die Union Helvetia beklagte sich in einem Schreiben an den Schweizer Gesandten in London vom November 1915 ausserdem über unrechtmässige Entlassungen und Verhaftungen ihrer Mitglieder, deren Zahl alleine in London über 900 Personen betrug.<sup>199</sup> In einem auf diese Klage folgenden Bericht des Gesandten an das Eidgenössische Politische Departement wurde die Lage der Schweizerinnen und Schweizer in Grossbritannien ausführlicher beschrieben. Darin heisst es, dass vor allem die Mitglieder der Union Helvetia in London von fremdenfeindlichen Strömungen betroffen seien. Die britischen Hoteliers würden nämlich damit drohen, die Schweizer Angestellten zu entlassen oder diese in ihren Betrieben nicht mehr einzustellen.<sup>200</sup> Ausserdem würden die Schweizerinnen und Schweizer von den Behörden und dem Militär grundsätzlich mit Misstrauen beobachtet. Im Weiteren kam der Gesandte auf die exponierte Lage des Hotelpersonals zu sprechen: «Les employés d’hôtel sont naturellement les plus exposés, l’hôtel dépendant de sa clientèle et étant considéré par la police comme un lieu où l’espionnage peut se pratiquer facilement.»<sup>201</sup> Die Hotels wurden während des Ersten Weltkrieges zu einem bevorzugten Ort des Austausches von Informationen und die Schweizer Hotelangestellten wurden aufgrund ihrer

beruflichen Tätigkeit oftmals der Spionage verdächtigt. Als Reaktion auf diese Entwicklungen verstärkte das Komitee der Union Helvetia in Grossbritannien<sup>202</sup> seine Pressearbeit. Es veröffentlichte diverse Artikel in britischen Zeitungen und Magazinen, in denen auf die Pionierrolle und Wichtigkeit der britischen Reisenden in der schweizerischen Tourismusindustrie und auf die starken Bande der Freundschaft zwischen den beiden Nationen hingewiesen wurde. Die Hauptaussage dieser Artikel war: Die Vorwürfe der Deutschfreundlichkeit gegenüber den Schweizerinnen und Schweizern in Grossbritannien sind völlig unbegründet.<sup>203</sup> Das Thema behielt während des gesamten Krieges seine Aktualität und die Union Helvetia sah sich immer wieder gezwungen, Stellung zu verleumderischen Artikeln zu beziehen.

Auch in Italien gab es Umtriebe gegen Schweizer Hotelangestellte. Diverse im Schweizerischen Bundesarchiv gesammelte Zeitungsartikel berichten nach dem Kriegseintritt Italiens im Mai 1915 über die schlechte Behandlung der Schweizerinnen und Schweizer in Italien.<sup>204</sup> Diese wurden der Spionage verdächtigt und es kam zu Hausdurchsuchungen. In einem Schreiben an den Vorsteher des Politischen Departementes im November 1916 machte die Union Helvetia deutlich, dass, falls sich die Lage in Italien nicht ändern würde, eine «energische Gegenaktion» nötig wäre und zwar zu dem Zweck, «die fremden Hotelangestellten in der Schweiz von ihren Stellen zu entfernen und diese den im Ausland vertriebenen Schweizern zu reservieren».<sup>205</sup> Allerdings befanden sich 1916 gemäss Quellen nur gerade 34 Mitglieder der Union Helvetia als Hotel- und Restaurantangestellte in Italien. Ihre Zahl war also im Vergleich zu den 900 Mitgliedern in London bedeutend kleiner.<sup>206</sup> Ausserdem beruhigte sich die Lage ab Anfang 1917 aufgrund der Intervention des Schweizer Gesandten in Rom zunehmend. Die Vertreter der Union Helvetia zeigten sich in einem Schreiben an den Vorsteher des Politischen Departementes im Januar 1917 denn auch dankbar für die «befriedigende Lösung dieser Sache».<sup>207</sup> Allerdings sollte sich die Situation der Schweizer Hotelangestellten im letzten Kriegsjahr wieder verschlechtern. Die Union Helvetia berichtete dem Eidgenössischen Politischen Departement im April 1918 von einer fortdauernden «Schweizer-Hetze» in Italien. Deshalb bat sie um Massnahmen zum Schutz der Schweizer Hotelangestellten, denn: «Die Erbitterung in Kreisen schweizerischen Hotelpersonals wird immer grösser und die Begehren, die von uns das Ergreifen schonungsloser Repressalien verlangen, werden immer heftiger.»<sup>208</sup>

Ebenso waren Schweizer Hotelangestellte in Frankreich von fremdenfeindlichen Tendenzen betroffen. Aus den Akten des Schweizerischen Bundesarchivs lässt sich erschliessen, dass es bereits seit 1910 eine «nationale Bewegung» im Hotelgewerbe Frankreichs gab.<sup>209</sup> Ab 1917 wurde dann kein Schweizer Hotelpersonal mehr eingestellt und Hotelangestellte Schweizer Nationalität bekamen keine Bewilligung mehr, um die französische Grenze zu passieren.<sup>210</sup> Die Union Helvetia informierte das Eidgenössische Politische Departement im Oktober 1917 allerdings darüber, dass auch seit Kriegsausbruch

eine «ansehnliche Zahl» Schweizer Hotelangestellter ihren Lebensunterhalt in Frankreich verdienen würden und dort nach wie vor Schweizer Personal benötigt würde.<sup>211</sup> Die Union Helvetia wies in ihrem Schreiben auch darauf hin, dass vom Schweizer Hotelpersonal in Frankreich keineswegs behauptet werden könne, «dass es um den Preis von Lohnunterbietung oder anderer, die Bürger Frankreichs schädigender Einflüsse, sich seine Plätze erobert hat».<sup>212</sup> Sie könnten deshalb nicht als «provocateurs de chômage» bezeichnet werden. Dies wüssten auch die französischen Berufskreise, die mit «allen Mitteln» die öffentliche Meinung gegen das Schweizer Personal «aufzuhetzen» versuchen würden. Zum Schluss des Schreibens drohte die Union Helvetia auch hier mit möglichen Gegenmassnahmen bezüglich der französischen Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in der Schweiz.<sup>213</sup>

Offen bleibt die Frage, wie die Situation für Schweizer Hotelangestellte im Deutschen Reich aussah. Fakt ist, dass Schweizer Hotelpersonal auch im Deutschen Reich und in Österreich-Ungarn im Einsatz stand.<sup>214</sup> Allerdings finden sich in den Akten des Schweizerischen Bundesarchivs betreffend «Schutz der Schweizer im Ausland»<sup>215</sup> keinerlei Unterlagen, in denen von ähnlichen Schwierigkeiten der Hotelangestellten in den genannten Ländern berichtet wird. In einem Schreiben der Union Helvetia an das Politische Departement vom Februar 1917 wurde lediglich auf folgende Problematik hingewiesen: Schweizer Arbeitskräfte, welche für eine Anstellung ins Deutsche Reich reisten, durften das Land laut deutschem Konsulat bis zum Ende des Krieges nicht mehr verlassen. Dadurch wurde die Vermittlung von Schweizer Hotelpersonal stark erschwert.<sup>216</sup>

#### **4.2.3 Diplomatische Unterstützung durch die Schweizer Behörden**

Im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahr 1914 hiess es: «Die von den kriegführenden Staaten ergriffenen Kriegsmassnahmen wirtschaftlichen Charakters haben auch die Interessen von daselbst niedergelassenen Schweizern in Mitleidenschaft gezogen, ja vielerorts schwer geschädigt.»<sup>217</sup> Insbesondere von den erlassenen Handels- und Zahlungsverboten seien Schweizer Geschäftsleute und Firmen in den kriegführenden Ländern schwer getroffen worden. Der Bundesrat und mit ihm die Schweizer Gesandten und Konsuln hätten deshalb versucht, die Schweizer Interessen auch auf dem «rein ökonomischen Gebiete nach Kräften zu wahren», aber: «Dass dies nicht immer mit Erfolg geschehen konnte, liegt auf der Hand; denn einerseits fanden gewisse Massregeln ohne weiteres auch auf Schweizerbürger, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, Anwendung, andererseits waren in manchen Fällen nicht die administrativen Behörden, sondern die Gerichte ausschliesslich zuständig, so dass es den Interessenten überlassen werden musste, vor diesen direkt ihre Rechte zu verfechten.»<sup>218</sup>

Offensichtlich war es den Schweizer Behörden in Fällen, in denen Schweizerinnen und Schweizer ungeachtet ihrer Nationalität von kriegsbedingten Massnahmen betroffen waren, vielfach nicht möglich – in anderen Worten wohl «di-

plomatisch zu riskant» – einzuschreiten. Ausserdem mussten sich die Schweizer Staatsangehörigen in Fällen – in denen nicht die administrativen Behörden, sondern die jeweiligen Gerichte für den Schutz ihrer Rechte zuständig waren – selbst verteidigen.

### ***Klagen über mangelnde Unterstützung***

Die angetönte «Passivität» der zuständigen Schweizer Behörden – im Ausland waren dies vor allem die Schweizer Gesandtschaften und Konsulate – betreffend den Schutz der Schweizerinnen und Schweizer auf «ökonomischen Gebiet» bzw. gegen fremdenfeindliche Bewegungen zeigt sich auch am Beispiel der Schweizer Hotelangestellten in Grossbritannien. Die Union Helvetia äusserte in einem Schreiben an den Schweizer Gesandten in London, Gaston Carlin, vom November 1915 den Vorwurf, dass sich die Schweizer Behörden im Falle von Berufsverboten und Vertreibungen von Schweizer Hotelangestellten in Grossbritannien zu wenig einsetzen würden.<sup>219</sup> In der Antwort einige Tage später verteidigte der Schweizer Gesandte seinen Einsatz. Ausserdem wies er darauf hin, dass keine allgemeinen Massnahmen auf diplomatischer Ebene ergriffen werden könnten, da andere Angehörige neutraler Staaten auch nicht besser gestellt seien als die Schweizerinnen und Schweizer und «tout doivent se dire qu'ils demeurent dans le territoire de l'une des Puissances belligérentes, ils sont exposés à certains risques provenant de l'état de guerre et qu'ils ne sauraient totalement éviter, même en usant la plus grande prudence».<sup>220</sup> Nach der Meinung des Gesandten konnten Angehörige neutraler Staaten, die sich während des Kriegszustandes in einem kriegführenden Land aufhielten, also nicht davon ausgehen, von Kriegsmassnahmen verschont zu bleiben.

In einem weiteren Schreiben von einem in London lebenden Schweizer, Hermann Senn, wurde Carlin erneut auf die Anfeindungen gegen Schweizer Angestellte – insbesondere gegen Schweizer Dienstbotinnen – in Grossbritannien hingewiesen. Senn beschrieb «the hostile feeling which is at present unfortunately prevelant in this country»<sup>221</sup> und verwies auf die Forderungen von britischen «Ladies Societies», Dienstbotinnen schweizerischer Nationalität zu entlassen, egal ob deutsch- oder französischsprachig. Zum Schluss des Schreibens äusserte Senn die Überzeugung, dass der Schweizer Gesandte bereits über diese Problematik informiert worden sei und sofortige Massnahmen dagegen ergreifen würde: “No doubt you already heard of this, and I trust immediate steps will be taken by the Authorities to safeguard the interests of this innocent people who are made to suffer.”<sup>222</sup> Der Schweizer Gesandte antwortete darauf, dass ein direktes Einschreiten gegen derartige Bewegungen seitens der Gesandtschaft nicht möglich sei, obwohl die Verdächtigungen gegen Schweizer in den meisten Fällen unbegründet seien. Denn solange nicht ganz konkrete Tatsachen vorgewiesen werden könnten, beschränke er sich in Absprache mit dem Eidgenössischen Politischen Departement darauf, von einer «unsern Landsleuten im Allgemeinen übelwollenden Bewegung zu sprechen».<sup>223</sup>

In verschiedenen in Schweizer Zeitungen veröffentlichten Artikeln sollte daraufhin über die Passivität des Schweizer Gesandten bezüglich dem Schutz der Schweizer Staatsangehörigen in Grossbritannien berichtet werden. Beispielsweise war dies im «Berner Tagblatt» und der «Thurgauer Zeitung» der Fall.<sup>224</sup> Als der Schweizer Gesandte in London im Juli 1916 von diesen Artikeln erfuhr, wandte er sich mit einem Schreiben an den Bundesrat. Darin führte er aus, dass die Gesandtschaft von «je her & von sich aus»<sup>225</sup> ihr Möglichstes getan hätte, um die Behörden, die öffentliche Meinung und die britischen Medienleute darüber aufzuklären, dass Deutsch sprechende Schweizer Staatsangehörige nicht grundsätzlich als deutsche Staatsangehörige verdächtigt werden dürften. Und sobald einem Schweizer Staatsangehörigen tatsächlich Unrecht geschehen sei, sei die Gesandtschaft mit «der grössten Energie zu seinem Schutz aufgetreten».<sup>226</sup> Deshalb konstatierte er zum Schluss seines Schreibens: «Der hiesigen Gesandtschaft Untätigkeit im Interesse der Schweizer vorzuwerfen, ist eine bewusste, grobe Unwahrheit & die genannten Zeitungen hätten besser getan, sich bei Ihnen zu erkundigen, statt minderwertige Korrespondenz kritiklos ab-, bzw. nachzudrucken.»<sup>227</sup>

Anscheinend schien die Vertreibung von Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten vom Arbeitsmarkt oder fremdenfeindliche Anschuldigungen gegen diese kein «Unrecht» zu sein, welches von der Schweizer Gesandtschaft tatsächlich verfolgt werden konnte. Ausserdem wies Carlin bereits Ende des Jahres 1915 in einem Schreiben an den Bundesrat auf die Problematik hin, dass sich deutsche Staatsangehörige in Grossbritannien ziemlich häufig hinter der «Schweizerischen Flagge» zu verstecken versuchten.<sup>228</sup> Deshalb war eine gewisse Einschränkung der Rechte der Schweizerinnen und Schweizer in Grossbritannien in den Augen des Gesandten unvermeidbar.<sup>229</sup> Und sein Einsatz in solchen Fällen sollte sich darauf reduzieren, von einer «unsern Landsleuten im Allgemeinen übelwollenden Bewegung zu sprechen».<sup>230</sup>

### ***Massnahmen zum Schutz der Schweizer Hotelangestellten***

Der Schweizer Gesandte unterrichtete das Eidgenössische Politische Departement in einem Schreiben vom November 1915 darüber, dass die Zweigstelle der Union Helvetia in London ein Komitee gegen die «xenophobe Bewegung» in Grossbritannien gegründet habe.<sup>231</sup> In dessen Rahmen wollte die Gesellschaft gemäss Carlin den Ruf der Schweizer Kolonie verbessern. Zudem sollten weitere Schweizer Organisationen und Vereinigungen zur Gründung eines übergeordneten Interessenkomitees gewonnen werden. Da dafür aber Kapital nötig wäre, würden die Vertreter des Komitees das Politische Departement über den Kanal des Schweizer Gesandten um ein Grundkapital bitten. Carlin führte im Weiteren aus, dass er den Vertretern der Union Helvetia seine Meinung dazu in einem persönlichen Gespräch bereits mitgeteilt habe: «J'ai fait remarquer à ces Messieurs que les neutres établis dans un Pays belligérent sont forcément exposés à des tribulations; ils ne peuvent pas raisonnablement demander de pou-

voir vivre aussi tranquillement qu'en temps de paix, uniquement parce qu'ils sont neutres.»<sup>232</sup> Als Angehörige neutraler Staaten in einem kriegführenden Land zu leben, bedeutete für den Schweizer Gesandten also nicht, von den innenpolitischen Auswirkungen des Krieges verschont zu bleiben. Carlin wies ausserdem mehrmals darauf hin, dass die Schweizerinnen und Schweizer in Grossbritannien nicht schlechter behandelt werden würden als andere Staatsangehörige. Viele von diesen seien nämlich von den britischen Behörden interniert worden – eine Massnahme, von der die Schweizer Staatsangehörigen bisher verschont geblieben seien.<sup>233</sup> Ein weiteres Problem sah der Gesandte darin, dass – obwohl die Tendenz, Angehörige neutraler Staaten zu boykottieren bestehe – dies von offizieller Seite nicht mitgetragen werde. Deshalb sei auf diplomatischem Wege keine Intervention möglich.<sup>234</sup>

Als wirkungsvollstes Mittel gegen fremdenfeindliche Tendenzen und die daraus folgenden Berufsverbote sowie Entlassungen sah er die «Aufklärung» der britischen Bevölkerung über die Presse. Er schlug dem Politischen Departement deshalb vor, das Komitee der Union Helvetia zu unterstützen, allerdings nur inoffiziell und ohne direkte finanzielle Zuwendungen. Ausserdem beteuerte er seine Bereitschaft in konkreten Fällen, in denen sich die britischen Behörden eines Unrechts oder einer «Brutalität» gegen Schweizer Staatsangehörige schuldig gemacht hätten, sofort und vehement einzuschreiten.<sup>235</sup> Das Politische Departement antwortete dem Schweizer Gesandten im Dezember 1915 wie folgt: «Nous partageons entièrement votre manière d'envisager la situation plutôt difficile dans laquelle se trouvent nos compatriotes et nous sommes aussi d'avis qu'une action officielle de la Légation pour remédier à cet état de choses ne donnerait aucun résultat appréciable.»<sup>236</sup> Im Weiteren wurde ausgeführt, dass das Departement der Union Helvetia in London keine finanzielle Unterstützung anbieten könnte, da schon diverse Anfragen von Schweizerorganisationen in anderen kriegführenden Ländern, in denen sich die Situation Schweizer Staatsangehörigen noch viel schwieriger gestaltet hätte, abgelehnt worden seien.<sup>237</sup> Die Aktion wurde daraufhin wie vom Gesandten vorgeschlagen in Gang gesetzt: Das Komitee – das sich auf die Interessenvereine der Hotelangestellten beschränkte, da die anderen Vereine kein Interesse an einer Beteiligung hatten – erhielt keinen offiziellen Charakter, publizierte aber auf privater Basis regelmässig Stellungnahmen gegen verleumderische Artikel in der britischen Presse. Die Artikel gingen auch über den Schreibtisch des Gesandten und wurden von diesem mit Blick auf die offizielle Haltung der Schweiz angepasst. Interessant sind seine Korrekturen vor allem bezüglich der Anpassung der Begriffe. So wollte der Gesandte beispielsweise, dass konsequent von «Swiss citizens» und nicht von «Swiss subjects» gesprochen und der Begriff «German Swiss» vermieden wurde, da es keine verschiedenen «Arten» von Schweizern geben würde.<sup>238</sup>

Auch bezüglich der Anfeindungen gegen Schweizer Hotelangestellte in Italien und Frankreich hielten sich die jeweiligen Gesandtschaften auf Geheiss des Eidgenössischen Politischen Departementes zurück. In einem Antwort-

schreiben an die Union Helvetia wies das Politische Departement die Forderung nach Massnahmen zum Schutz des Schweizer Hotelpersonals in Italien ab.<sup>239</sup> Im Schreiben wurde ausgeführt, dass ein offizielles Einschreiten gegenüber der italienischen Regierung unklug wäre, da es sich bei den fremdenfeindlichen Agitationen um eine von Privatpersonen getragene Bewegung handeln würde. Im Weiteren wurde darauf verwiesen, dass dies auch in Frankreich der Fall gewesen sei und dort – obwohl das Politische Departement ebenfalls nicht aktiv geworden war – nie ein Gesetz verabschiedet worden sei, welches die Schweizer Interessen hätte verletzen können. Davon wurde deshalb wohl auch im Hinblick auf die Situation in Italien ausgegangen.<sup>240</sup>

### **Bilanz**

In vielen Fällen, in denen Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten von fremdenfeindlichen Agitationen betroffen waren, konnten (oder wollten) die Schweizer Behörden nicht einschreiten. Einerseits wurden solche Bewegungen zumeist nicht – oder zumindest nicht offiziell – von den jeweiligen Regierungen mitgetragen und/oder die Schweizer Regierung wollte die Gunst der ausländischen Regierungen nicht verlieren, da sie sich der wirtschaftlichen und militärischen Abhängigkeit des Landes vom kriegführenden Ausland sehr bewusst war.<sup>241</sup> Ausserdem war die Personenfreizügigkeit – abgesehen von allfälligen Bestimmungen in Niederlassungsverträgen – nicht gesetzlich geregelt und konnte deshalb nicht eingeklagt werden. Jedem Staat stand es somit frei, einer bestimmten Person den Eintritt zu verwehren. Auch bezüglich der Unterscheidung zwischen «erwünschten» (französisch- und italienischsprachige Schweizer Staatsangehörige) und «unerwünschten» (deutschsprachige Schweizer Staatsangehörige) in Grossbritannien bzw. der Entente-Staaten waren die Schweizer Behörden machtlos. Und gerade auch bezüglich der beschriebenen Einreiseschwierigkeiten nahm der Bundesrat die Schweizerinnen und Schweizer selbst in die Pflicht. So hiess es im Geschäftsbericht von 1916: «Manche unserer Landsleute leben in dem Wahne, als Neutrale auf den Weltkrieg keine Rücksicht nehmen zu brauchen. Sie haben sich die Schwierigkeiten, denen sie in den kriegführenden Ländern begegnen, selbst zuzuschreiben. Es ist selbstverständlich, dass sich Leute, die reisen wollen, um die bestehenden Vorschriften kümmern und sich ihnen auch unterziehen müssen. Übrigens sollten die Reisen jetzt auf das Allernotwendigste beschränkt werden.»<sup>242</sup>

Reisen sollten dem Bundesrat zufolge während des Krieges also möglichst eingeschränkt werden und wenn sie doch nötig waren, sollte sich die betreffende Person zumindest mit den bestehenden Vorschriften befassen. Denn auch die Schweizerinnen und Schweizer müssten auf den Kriegszustand Rücksicht nehmen.

Im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahr 1917 hiess es, dass sich das Eidgenössische Politische Departement bereits mit mehr als 1000 Fällen bezüglich dem Schutz der Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten im kriegführenden Ausland beschäftigt hätte und in zahlreichen

Fällen Erfolge verbuchen konnte: «Dank der Mithilfe unserer Gesandtschaften und oft erst nach wiederholten Bemühungen gelang es in zahlreichen Fällen von den verschiedenen Regierungen ein Entgegenkommen zu erreichen; sei es, dass auf Grund eines Einreisegesuches eine bereits ausgesprochene Ausweisung zurückgezogen oder ein verweigerter Sichtvermerk zugestanden wurde: Verfügungen die sonst geeignet gewesen wären, persönliche oder geschäftliche Interessen von Schweizern schwer zu schädigen.»<sup>243</sup>

Mithilfe der Vermittlung der schweizerischen Vertretungen im Ausland – die sich in den meisten Fällen auf die Versicherung der Schweizer Nationalität, der Neutralität sowie der Vertrauenswürdigkeit der betroffenen Schweizer Staatsangehörigen bezog – konnten Einreisebewilligungen nachträglich doch noch erwirkt und Ausweisungen verhindert werden. Allerdings meinte der Bundesrat auch: «Indessen sind nicht alle unsere Bemühungen von Erfolg gekrönt gewesen. Recht zahlreiche Schweizer werden trotz allem immer noch von ihren Angehörigen oder dem Felde ihrer Tätigkeit ferngehalten.»<sup>244</sup> Diese Aussage sollte bis zum Ende des Krieges und über diesen hinaus ihre Gültigkeit bewahren.

### 4.3 Synthese: Arbeitsmigration im Krieg

Durch den Ersten Weltkrieg wurde die transnationale Arbeitsmigration mit Bezug auf die Schweiz stark eingeschränkt. Auf den folgenden Seiten sollen die wichtigsten Ergebnisse des Kapitels über die Arbeitsmigration im Ersten Weltkrieg zusammengefasst werden. Dabei wird insbesondere auf die Gemeinsamkeiten der Erfahrungen von ausländischen Arbeitswandernden in der Schweiz und Schweizer Arbeitswandernden im kriegführenden Ausland eingegangen. In einem ersten Schritt sollen die Veränderungen der transnationalen Arbeitsmigration im Krieg aufgezeigt werden. Daraufhin wird auf die Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten eingegangen. Zum Schluss soll die Reaktion der Schweizer Behörden auf die veränderte transnationale Arbeitsmigration im Krieg dargelegt werden.

#### *Die Veränderung der transnationalen Arbeitsmigration im Krieg*

Auch wenn die Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg sicherlich nicht als «Phase der völligen Personenfreizügigkeit» bezeichnet werden können, so gab es damals keine grundsätzliche Pass- und Visumpflicht. Migrantinnen und Migranten sowie Reisende konnten die Grenzen zumeist ohne Identitätspapiere passieren und wurden auch in den jeweiligen Aufenthaltsländern nicht auf diese überprüft. Der Erste Weltkrieg weckte bzw. stärkte das Bewusstsein der Staaten für die internationale (Arbeits-)Migration und die Notwendigkeit zu deren Kontrolle. Dieser Umstand hatte die Errichtung eines staatlichen Rahmens für die Kontrolle der Ab- und Zuwanderung, sogenannter Migrationsregime, zur Folge. Sowohl in der

Schweiz als auch im kriegführenden Ausland kam es somit zu einem administrativen Aus- und Aufbau der staatlichen Behörden zur Kontrolle der Migration.

Die Schweiz war ab 1915 vollständig von kriegführenden Staaten umgeben, deren Regierungen strenge Grenz- und Passkontrollen eingeführt hatten. Zu Beginn des Krieges fürchteten die Schweizer Bundesregierung und die Kantonsregierungen deshalb den Zustrom einer grossen Zahl mittelloser Ausländerinnen und Ausländer, die dem Staat und den Kantonen «zur Last» fallen könnten. Deshalb wurden auch in der Schweiz strengere Grenzkontrollen eingeführt. Da diese jedoch je nach Kanton sehr unterschiedlich gehandhabt wurden und deshalb nicht immer gleich wirkungsvoll waren, wurde die Zentralisierung der Fremdenkontrolle (Grenzkontrolle und Kontrolle des Aufenthalts) auf eidgenössischer Ebene im Laufe des Krieges stark gefördert. Im November 1917 wurde auf der Grundlage der an den Bundesrat verliehenen ausserordentlichen Vollmachten schliesslich die Eidgenössische Fremdenpolizei gegründet. Damit wurde die Oberaufsicht über die Grenzpolizei und die Kontrolle des Aufenthalts der Ausländerinnen und Ausländer in die Hände einer Bundesbehörde gelegt. Zudem bekam die bereits 1915 festgelegte Bedingung des Besitzes einer gültigen Ausweisschrift (Passpflicht) beim Übertritt der Schweizer Grenze eine gesetzliche Grundlage. Zusätzlich dazu mussten Ausländerinnen und Ausländer bei ihrer Einreise aufgrund der neuen Verordnung einen Auszug aus dem Strafregister, den Nachweis eines «einwandfreien» Zweckes für den Aufenthalt in der Schweiz und den Beweis genügender Existenzmittel erbringen. Dadurch wurde die Arbeitsmigration von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz stark erschwert.

Schweizer Staatsangehörige, die während des Krieges ins Ausland reisen oder nach einem Besuch in der Schweiz wieder an ihren ausländischen Wohnort zurückreisen wollten, mussten ebenfalls im Besitz eines gültigen Reisepasses sein. Die Nachfrage nach Pässen stieg in der Schweiz zu Beginn des Krieges deshalb stark an. Allerdings bestanden in den Kantonen grosse Unterschiede in der Ausstellung dieser Dokumente. Insbesondere wurden verschiedene Passformulare verwendet. Ausserdem konnte ein ausschliesslich in deutscher Sprache abgefasster Ausweis einen Schweizer Staatsangehörigen in den Staaten, Dominions und Kolonien der Entente in Erklärungsnot bringen. Deshalb verfügte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im November 1915 die Verwendung eines in allen drei Landessprachen verfassten einheitlichen Passformulars. Damit wurde die Schweizer Nationalität durch die Bundesverwaltung – zumindest auf Papier – vereinheitlicht. Allgemein kam der nationalen Zugehörigkeit bzw. deren Versicherung im Ersten Weltkrieg eine sehr hohe Bedeutung zu, da sie über die Einreisebewilligung, Arbeits- und Niederlassungsmöglichkeiten und die Lebensumstände im jeweiligen Staat entschied. Nebst gültigem Pass mussten die ins Ausland reisenden Schweizerinnen und Schweizer Visa der zuständigen ausländischen Vertretung des Durchreise- und Ziellandes vorweisen können. Die «Praxis» der Verweigerung des Visums für Schweizer Arbeitsmigrantinnen und

Arbeitsmigranten war eine in allen kriegführenden Ländern zu beobachtende Entwicklung. Gründe dafür waren vor allem vermutete Sympathien für den «Feind», die Angst vor Spionage und die Abwehr ökonomischer Konkurrenz. Die verstärkten Grenzkontrollen sowie die Einschränkung der Transportmittel und -routen sollten sich stark auf die transnationale Arbeitsmigration mit Ausgangspunkt Schweiz auswirken. Diese sollte während des Krieges zwar nie ganz versiegen, allerdings ging sie massiv zurück. So erreichte die Auswanderung in überseeische Staaten im Jahr 1918 einen nie erreichten Tiefstand seit Führung der Statistik. Nach dem Kriegsende an der Westfront wurden die transnationalen Grenzkontrollen zwar allgemein wieder etwas gelockert, doch sollten Pässe, Visa, Arbeitsbestätigungen etc. auch nach Ende des Ersten Weltkrieges fester Bestandteil des Systems der transnationalen Arbeitsmigration bleiben.

### **«Erwünschte» und «unerwünschte» Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten**

Die transnationale Arbeitsmigration wird grundsätzlich durch die Nachfrage von Ländern nach Arbeitskräften ausgelöst. Arbeitswanderung ist aber nicht nur eine Funktion der Mobilität des Kapitals, sondern auch eine Funktion der interessenorientierten Migrationspolitik. Gerade im Kriegszustand wurde die Deckung der Nachfrage nach Arbeitskräften durch gezielte migrationspolitische Massnahmen gefördert bzw. verhindert. In der Schweiz führte der Krieg zu einem Zusammenbruch des Tourismus und zu hoher Arbeitslosigkeit in gewissen Branchen. Andererseits herrschte in der Bauindustrie eine grosse Nachfrage nach ausländischen, vor allem italienischen, Arbeitskräften. Aus diesem Grund waren italienische Arbeitsmigranten in der Schweiz durchaus erwünscht. Um deren Einreise sollten sich die Interessenvereinigung der Bauindustrie und die Schweizer Bundesbehörden deshalb aktiv bemühen. Ausserdem trafen die Kantonsbehörden Sonderregelungen mit Arbeitgebern, um den benötigten Arbeitskräften den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Im Laufe des Krieges kam es aber auch zu Spannungen und mitunter zu gewalttätigen Konflikten zwischen einheimischen und ausländischen Arbeitskräften über Lohn und Arbeitsplätze. Daraufhin sollte von verschiedenen Seiten der Schutz der nationalen Arbeitskraft gefordert werden. Die relative «Personenfreizügigkeit», die vor dem Ersten Weltkrieg geherrscht hatte, wurde in der Schweiz im Hinblick auf das Kriegsende sowohl vom Gewerkschaftsbund und der Arbeiterbewegung als auch von Wirtschaftsvertretern und Arbeitgebern abgelehnt. Nach Kriegsende sollte der kurzfristige Aufenthalt – in anderen Worten die nur mehr «temporäre Migration» – von ausländischen Arbeitskräften zum allgemeingültigen Prinzip erhoben werden.

Die Mobilisierung männlicher Arbeitskräfte führte dazu, dass die Rekrutierung von Arbeitskräften zu einem Kernproblem der kriegführenden Staaten wurde. Deshalb wurde gerade im Deutschen Reich, aber auch in Frankreich, Österreich-Ungarn und Grossbritannien versucht, Schweizer Arbeitskräfte für die heimischen Kriegsindustrien zu gewinnen. Andererseits wurden Schweizer

Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten – insbesondere Hotelangestellte – als «feindliche Ausländer» verdächtigt, der Spionage und anderer Vergehen bezichtigt und von ihren Posten entlassen bzw. vertrieben. Gerade für Deutsch sprechende Schweizer Staatsangehörige in den Staaten der Entente wurde die Situation teilweise prekär, da sie kaum mehr Anstellungen bekamen und vielfach Opfer von Zwangsmassnahmen gegen «feindliche Ausländer» wurden. Gegen Ende des Krieges kam es zudem auch in den kriegführenden Ländern zu einer zunehmenden Nationalisierung der Arbeitsmärkte, was zur Folge hatte, dass dort keine Schweizerinnen und Schweizer mehr angestellt oder diese entlassen wurden.

### ***Reaktion der Schweizer Behörden***

Je nach nationaler und internationaler Interessenlage übernahmen die verschiedenen Schweizer Behörden eine eher aktive oder passive Rolle in den Verhandlungen mit ausländischen Regierungen betreffend transnationale Arbeitsmigration. Im Falle der dringend benötigten italienischen Arbeitskräfte stellte sich das Problem, dass diese vielfach von der Schweiz aus in das Deutsche Reich weiterwanderten. Deshalb wurde ihre Auswanderung in die Schweiz durch das italienische Auswanderungsamt stark beschränkt. Das zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement schreckte allerdings vor – von verschiedenen Seiten geforderten – Massnahmen zurück, um die Abwanderung von italienischen Arbeitskräften ins Deutsche Reich einzuschränken. Denn das Departement sah darin einen Eingriff in die allgemein anerkannte Freizügigkeit und eine Verletzung der Schweizer Neutralität. Ausserdem wurde befürchtet, dass es zu einer Ungleichbehandlung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz kommen könnte. Auch beim Schutz ausländischer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in der Schweiz vor Entlassungen auf Druck der kriegführenden Staaten zeigte sich die relative Untätigkeit bzw. der beschränkte Handlungsspielraum des neutralen Kleinstaates inmitten kriegführender Mächte. Hintergrund dafür war wohl vor allem die wirtschaftliche Abhängigkeit der Schweiz von ihren Nachbarländern, welche ein energisches Vorgehen in solchen Fällen nicht gestattete.

Betreffend den Schutz der Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten im kriegführenden Ausland verhielten sich die schweizerischen Vertretungen sowie das Eidgenössische Politische Departement ebenfalls oft passiv. Gerade im Falle der fremdenfeindlichen Agitationen gegen (Deutsch sprechende) Schweizer Arbeitskräfte sahen sie sich ausserstande einzuschreiten, da es sich nicht um eine staatliche getragene Bewegung handelte. Auch wenn Schweizerinnen und Schweizer Opfer von staatlichen Kriegsmassnahmen wurden, gestaltete es sich für die zuständigen Schweizer Behörden oft schwierig oder diplomatisch heikel, einzuschreiten. Denn die Personenfreizügigkeit war – abgesehen von den allfälligen Bestimmungen in Niederlassungsverträgen – nicht gesetzlich geregelt und konnte nicht eingeklagt werden. Jedem Staat stand es deshalb frei, einer bestimmten Person den Eintritt zu verwehren. Und auch hier spielte die wirtschaft-

liche und militärische Abhängigkeit der Schweiz vom kriegführenden Ausland eine wichtige Rolle. Mithilfe der Vermittlung der schweizerischen Vertretungen im Ausland, die sich in den meisten Fällen auf die Versicherung der Schweizer Nationalität, der Neutralität sowie der Vertrauenswürdigkeit der betroffenen Schweizer Staatsangehörigen bezog, konnten aber auch viele Einreiseschwierigkeiten gelöst und Entlassungen verhindert werden. Grundsätzlich wurden die Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten durch Schwierigkeiten bei der Einreise in kriegführende Länder, Entlassungen und Anfeindungen aufgrund von Spionageverdacht oder vermuteter Deutschfreundlichkeit in einem kriegführenden Land sowie anderweitigen kriegsbedingten Schwierigkeiten als neue bundesstaatliche «Betreuungskategorie» entdeckt.



## 5 Militärische Migration im Ersten Weltkrieg

Wird Migration als eine «längerfristige, räumlich grössere Verlagerung von Lebensschwerpunkten mit der Folge des Wechsels von sozialen Aktionsräumen»<sup>1</sup> verstanden, dann können die Rekrutierung, Mobilisierung und der Wehrdienst, aber auch die Desertion bzw. die Dienstverweigerung von Soldaten dazu gezählt werden. Unter dem Begriff der militärischen Migration werden in diesem Kapitel deshalb verschiedene Wanderungsbewegungen von Soldaten bzw. wehrpflichtigen Männern und Jugendlichen untersucht. Im Ersten Weltkrieg wurden Oltmer zufolge um die 60 Millionen Männer mobilisiert. Im August 1914 lebten etwa fünf Millionen Europäer nicht in ihrem Geburtsland und nach Kriegsausbruch kehrten viele von ihnen aufgrund der Einberufung in ihre Heimatländer zurück.<sup>2</sup> Der Krieg brachte ausserdem spezifisch militärische Arbeitsmärkte hervor. Diese waren durch transnationale Muster der Rekrutierung geprägt, die häufig mit Zwang verbunden waren. In den Jahren 1914–1918 mobilisierten die europäischen Kolonialmächte mindestens eine Million afrikanischer Soldaten. Diese wurden nicht nur bei Kämpfen in Afrika eingesetzt, sondern kamen auch in grosser Zahl in Europa zum Einsatz. Und die britischen Truppen in Ostafrika, im Nahen Osten und teilweise auch in Europa wurden durch etwa 1,2 Millionen nicht europäische Soldaten, hauptsächlich aus Indien, verstärkt.<sup>3</sup>

Auch Schweizer im Ausland waren Teil dieses transnationalen militärischen Arbeitsmarktes. Die Mobilisierung von Schweizern im Ausland sowohl für die schweizerische Armee als auch für ausländische Armeen soll in Kapitel 5.2 untersucht werden. Die Befolgung der Dienstpflicht bedeutete für die Schweizer im Ausland teilweise sehr weite Reisen, das Zurücklassen ihrer Familien sowie ökonomische Verluste aufgrund des Arbeitsausfalls. Der Militärdienst von Schweizern in fremden Armeen bzw. deren Befreiung aus diesem machte wiederum diplomatische Verhandlungen zwischen den zuständigen Schweizer Vertretungen und den jeweiligen ausländischen Regierungen nötig.

Abgesehen von «Feigheit vor dem Feind» und Meuterei galt Desertion im Ersten Weltkrieg als schwerstes militärisches Delikt. Die Frage der Desertionsgründe ist in der Forschung äusserst umstritten. Steiner zufolge hat sich gezeigt, dass neben der Todesangst vor allem wirtschaftliche sowie familiäre Gründe im Vordergrund standen. Im Gegensatz dazu spielten politische Gründe in der Regel eine untergeordnete Rolle.<sup>4</sup> In allen kriegführenden Ländern wurde das Vergehen nach Militärstrafrecht mit dem Tod bestraft, allerdings wurde das Urteil nicht immer ausgesprochen bzw. vollzogen. In Grossbritannien beispielsweise handelte es sich bei zwei Dritteln der Militärangehörigen, gegen die ein Todesurteil verhängt

wurde, um Deserteure.<sup>5</sup> Allerdings unterschieden sich die militärstrafrechtlichen Definitionen von «Desertion» und die daraus folgenden Strafen in den verschiedenen Ländern. In Deutschland beispielsweise wurde die Todesstrafe nur bei abermaliger Desertion oder «Überlaufen zum Feind» ausgesprochen. Ausserdem musste eine «Absicht» zur Desertion vorhanden sein. In Frankreich fiel nur das «Überlaufen zum Feind» unter die Kategorie der Desertion. Deshalb wurden in beiden Ländern nur wenige Todesurteile ausgesprochen. In der italienischen und britischen Militärjustiz wurde der Begriff der Desertion weiter ausgelegt und dementsprechend gab es auch mehr Todesurteile.<sup>6</sup> Aufgrund dieser Umstände suchten viele Deserteure Zuflucht in der Schweiz. Der Schweizer Bundesrat anerkannte die ausländischen Deserteure zwar nicht formell als politische Flüchtlinge, in der Regel wurde ihnen aber Aufenthalt gewährt.<sup>7</sup> Im Ersten Weltkrieg gab es zudem auch viele Kriegsdienstverweigerer, sogenannte Refraktäre. Viele von ihnen lebten zur Zeit des militärischen Aufgebotes als Arbeitsmigranten im Ausland und verweigerten die Rückkehr in ihr Heimatland – so beispielsweise auch viele Italiener in der Schweiz. Auch Kriegsdienstverweigerern drohten in ihren Heimatländern teilweise hohe Strafen, wenn auch keine Todesurteile. Die Migration von ausländischen Deserteuren und Refraktären in die Schweiz bzw. deren Aufenthalt im Land ist Gegenstand des folgenden Kapitels.<sup>8</sup>

## 5.1 Ausländische Deserteure und Refraktäre in der Schweiz

«La guerre nous a enlevé un fort contingent d'étrangers nés en Suisse, complètement assimilés, élevés dans nos écoles, gagnés à nos idées politiques, pour le remplacer par une population étrangère flottante, ignorante de nos coutumes, de nos idées et soucieuse surtout d'échapper sur sol neutre aux répercussions économiques de la guerre; elle a multiplié les heimatlozes et les déserteurs sur notre sol; elle a exacerbé les luttes sociales [...]»<sup>9</sup>

Diese Aussage machte Georges Sauser-Hall, Professor und Chef des Rechtsdienstes des Eidgenössischen Politischen Departementes in einem Artikel des «Tribune de Genève» im November 1919. Sie kann als symptomatisch für die umschlagende Stimmung der Schweizer Bevölkerung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern – insbesondere Deserteuren und Refraktären – während des Krieges gesehen werden. Tatsächlich war es so, dass der Krieg der Schweiz viele Ausländerinnen und Ausländer entzog, die schon lange in der Schweiz gelebt und sich dort eine Existenz aufgebaut hatten. Dafür sollten während der Jahre 1914–1918 Zehntausende ausländische Deserteure und Refraktäre Zuflucht in der Schweiz suchen – im Mai 1919 waren beim Bund 25 894 entsprechende Personen gemeldet. Allerdings befanden sich unter diesen auch solche, die bereits vor dem Krieg im Land gelebt hatten und nach ihrer Desertion bzw. Militärdienstver-

weigerung wieder zu ihren Familien und ihren Arbeitsplätzen in der Schweiz zurückkehren wollten. Ausserdem wurden wohl Tausende – genaue Zahlen sind nicht bekannt – ausländischer Arbeitsmigranten in der Schweiz zu Refraktären, da sie den Mobilisationsappellen ihrer Heimatländer keine Folge leisteten.<sup>10</sup>

Für die Exponenten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes galten die Fluchtmotive der Deserteure und Refraktäre prinzipiell als unehrenhaft und daher wurde an ihrer Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit gezweifelt.<sup>11</sup> Für die Vertreter der Schweizer Armee waren die Militärflüchtlinge Landesverräter, die möglichst von den «anständigen» Schweizer Soldaten ferngehalten werden sollten.<sup>12</sup> Und da einige Deserteure und Refraktäre am «linken Rand des politischen Spektrums» aktiv waren, zogen sie – insbesondere nach den russischen Revolutionen 1917 – das Misstrauen von Teilen der Schweizer Bevölkerung und Behörden auf sich.<sup>13</sup> In diesem Kapitel sollen nun am Beispiel der ausländischen Militärflüchtlinge das zunehmende Bestreben der Schweizer Behörden, «unerwünschte Fremde» von schweizerischem Gebiet fernzuhalten, und die daraus folgenden Zentralisierungs- und Vereinheitlichungsbestrebungen untersucht werden.

### **5.1.1 Erste bundesstaatliche Vorschriften und Zentralisierungstendenzen**

#### **Grenzübertritt und Aufenthalt**

Den 1914 geltenden internationalen Regeln zufolge bestand für neutrale Staaten weder eine Pflicht zur Aufnahme noch ein Verbot zur Abschiebung von ausländischen Militärflüchtlingen. Ein Schweizer [Bundesgesetz von 1892](#) schloss die Auslieferung von Ausländern wegen «reiner Militärvergehen» – zu welchen auch Desertion und Dienstverweigerung zählten – allerdings aus.<sup>14</sup> In der Verordnung des Bundesrates betreffend die Handhabung der Neutralität vom 14. August 1914 wurde unter Ziffer neun deshalb festgelegt: «Wenn einzelne Wehrmänner der kriegführenden Mächte sich auf neutrales Gebiet flüchten wollen [...] so ist ihnen der Übertritt bis auf weiteres zu gestatten. Sie sind zu entwaffnen und der Militärbehörde zuzuweisen.»<sup>15</sup> Grundsätzlich sollten die kantonalen Grenzbehörden ausländischen Militärflüchtlingen den Grenzübertritt also «bis auf weiteres» gestatten. Allerdings mussten sie der zuständigen Militärbehörde überwiesen werden – im Armeeraum war dies die Armeeleitung, im «Hinterland» bzw. Nichtarmeeraum der Territorialdienst.

Dieses Vorgehen wurde in einer Instruktion des Territorialdienstes betreffend «fremder Militärpersonen» vom Oktober 1914 bestätigt.<sup>16</sup> Die Deserteure wurden nach ihrer Einreise von den Beamten des Territorialdienstes ausserdem über ihre militärische Ausbildung, die Stärke der eigenen Armee und die erlebten Kampfhandlungen befragt. Auf die Befragung der Refraktäre wurde verzichtet, da sie vom militärischen Standpunkt aus gesehen weniger interessant waren. Laut Bürgisser gibt es keine Anzeichen dafür, dass dieses Material von der Armee jemals systematisch erfasst und analysiert worden ist.<sup>17</sup> Einmal in der Schweiz angekommen, konnten sich die ausländischen Deserteure und Refrak-

täre grundsätzlich frei bewegen und einer Arbeit nachgehen. Das Justiz- und Polizeidepartement sprach in diesem Zusammenhang von einer «notwendigen Freizügigkeit». Denn die Departementsvertreter waren der Meinung, dass die Militärflüchtlinge so der «Öffentlichkeit» am wenigsten zur Last fallen würden, da sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten konnten.<sup>18</sup> Die Deserteure sollten von der Heerespolizei und den kantonalen Polizeibehörden ausserdem nach Möglichkeit überwacht werden. In den ersten beiden Kriegsjahren kamen ausschliesslich Militärflüchtlinge aus angrenzenden Ländern in die Schweiz. Ende April 1916 waren der Leitung des Territorialdienstes insgesamt 701 Personen bekannt, 387 aus Italien, 166 aus dem Deutschen Reich, 119 aus Frankreich und 29 aus Österreich-Ungarn. Allerdings waren in diesen Zahlen jene Ausländer nicht mitberücksichtigt, die schon vor Kriegsbeginn in der Schweiz gelebt hatten und durch ihre Dienstverweigerung zu Refraktären geworden waren.<sup>19</sup>

Ende Oktober 1915 erliess der Bundesrat das erste Kreisschreiben betreffend die Behandlung der ausländischen Deserteure und Refraktäre.<sup>20</sup> In diesem wurden die Kantonsbehörden darüber informiert, dass die militärischen Behörden und Kommandostellen den Deserteuren beim Eintritt in das Land aufgrund der angeordneten polizeilichen Überwachung fortan ein bestimmtes «Aufenthaltsrayon» zuweisen würden. Das bedeutete, dass ihnen der Aufenthalt in einem bestimmten Kanton zugewiesen wurde, wo sie ihren Lebensunterhalt dann selbst verdienen konnten. Von einer Internierung der Deserteure wurde dem Bund zufolge aus Kostengründen abgesehen.<sup>21</sup> Diese Anordnung hatte zur Folge, dass das Recht der Kantonsbehörden, «unerwünschte Zuwanderer» aus ihrem Gebiet fernzuhalten, eingeschränkt wurde. Der Bundesrat garantierte den Kantonsbehörden deshalb in Fällen, «wo von der Leitung des Territorialdienstes oder von der Armee einem Kanton ohne sein Einverständnis ein Deserteur zugewiesen wurde, der nicht bereits zum Zeitpunkt seines Einrückens zur Fahne daselbst wohnhaft gewesen ist»,<sup>22</sup> die Verantwortung für die entstehenden öffentlich-rechtlichen und ökonomischen Folgen zu übernehmen. Faktisch ging es dabei vor allem um die Übernahme von zusätzlichen finanziellen Ausgaben der Kantone.

In Bezug auf die Refraktäre wurde im Kreisschreiben ausgeführt, dass diese aufgrund der drohenden Strafen nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden dürften, auch wenn ihre Ausweisschriften abgelaufen waren.<sup>23</sup> Die Kantone waren somit verpflichtet, die niedergelassenen Refraktäre und ihre Familien «bis zur Öffnung der Grenzen nach dem Friedensschluss zu dulden».<sup>24</sup>

### ***Reischl, Lallemand und der erste Bundesratsbeschluss***

Die Frage des Umgangs der Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden mit ausländischen Militärflüchtlingen betraf auch aussenpolitische Interessen, beispielsweise im Falle des deutschen Deserteurs Georg Reischl. Dieser wurde als Sohn eines Deutschen und einer Schweizerin in Zürich geboren und lebte bis zu seinem Einzug in den deutschen Militärdienst im April 1915 in der Schweiz.

Im Juli erhielt Reischl Diensturlaub, woraufhin er sich ohne Erlaubnis des zuständigen Kommandanten in die Schweiz absetzte – er schloss sich im Abort eines Zuges von Konstanz in Richtung Schweiz ein.<sup>25</sup> Die «Königlich Bayerische Gesandtschaft» in Bern wandte sich deshalb im Oktober 1915 mit einem Schreiben an den Schweizer Bundesrat. Darin wurde ausgeführt, dass das «Königliche Preussische Kriegsministerium» den deutschen Reichskanzler Ende September 1915 ersucht hätte, die Auslieferung des Deserteurs zu beantragen. Denn der schweizerische Generalstab soll einige Tage nach der Desertion Reischls in Aussicht gestellt haben, dass die offizielle Schweiz die «Verpflichtung zur Auslieferung» anerkennen würde. Da Reischl daraufhin aber nicht ausgeliefert wurde, wollte sich die Gesandtschaft über den diesbezüglichen Standpunkt der Schweizer Landesregierung erkundigen.<sup>26</sup> Der Bundesrat leitete die Anfrage an den Armeestab der Schweizer Armee, Sektion Militärjustiz, weiter. In dessen Antwort von Anfang November 1915 wurde Folgendes ausgeführt: «Eine Auslieferung wegen eines Militärvergehens – und um ein solches (Fahnenflucht) handelt es sich hier – ist ausgeschlossen.»<sup>27</sup> Dies habe auch das Justiz- und Polizeidepartement bestätigt. Ausserdem könne die Pflicht eines neutralen Staates nur in der Internierung und nie in der Auslieferung von Militärflüchtlingen bestehen.<sup>28</sup>

Auch innenpolitisch machte sich das Fehlen eines Bundesratsbeschlusses in Bezug auf die fremden Deserteure und Refraktäre bemerkbar. An die Weisung des Bundesrates, ausländische Militärflüchtlinge bis zum Ende des Krieges auf «Wohlverhalten hin» zu dulden, sollten sich nämlich nicht alle Kantone gleichermaßen halten. Die Notwendigkeit einer bundesstaatlichen Regelung verdeutlichte sich insbesondere nach der «Affäre Lallemand» Anfang 1916. Léon Lallemand war ein elsässischer Refraktär, der sich in der Stadt Basel niedergelassen hatte. Bei einer polizeilichen Personenkontrolle konnte er sich nicht ausweisen und machte seinen Status als Refraktär geltend. Darauf wurde Lallemand von den basel-städtischen Polizeibehörden direkt den benachbarten deutschen Behörden übergeben und nicht, wie es der Bundesrat angeordnet hatte, dem Schweizer Territorialdienst. In der Romandie rief das Vorgehen der Behörden der Stadt Basel grossen Protest hervor, der sich in diversen Zeitungsartikeln niederschlug. Insbesondere französischsprachige Schweizerinnen und Schweizer sympathisierten mit den elsässischen Refraktären, da sie in ihrer Dienstverweigerung gegenüber dem Deutschen Reich politische und nicht «unehrenhafte» militärische Motive sahen.<sup>29</sup> Der basel-städtische Regierungsrat begründete das Verhalten der Polizeibehörden mit der angeblich problematischen Lage im Kanton: «Die Anwesenheit von zahlreichen Refraktären in unserem Grenzkanton wird zu einem eigentlichen Missstand, nicht nur in ökonomischer Beziehung, sondern auch in politischer.»<sup>30</sup> Denn die ausländischen Militärflüchtlinge würden mit «ihren ausgesprochenen Antipathien gegen eine bestimmte Macht» das Gebot der Schweizer Neutralität verletzen und auch die Wahrung der neutralen Haltung der ansässigen Bevölkerung erschweren.<sup>31</sup>

Der Fall Lallemand kann als Folge der Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen sowie der uneinheitlichen Gesetzeslage bezüglich der ausländischen Deserteure und Refraktäre gewertet werden.<sup>32</sup> Der Bund sah sich zwecks Klärung der unübersichtlichen Situation dazu veranlasst, im Juni 1916 einen Bundesratsbeschluss über die fremden Deserteure und Refraktäre zu erlassen.<sup>33</sup> Darin hiess es einleitend, dass zwar grundsätzlich die Kantone für die Behandlung der fremden Deserteure und Refraktäre zuständig seien, die «aussergewöhnlichen Zeitumstände» es aber notwendig machten, dass sich auch der Bund mit dieser Thematik auseinandersetze – gerade weil auch aussenpolitische Interessen davon betroffen seien.<sup>34</sup> Deshalb erliess der Bundesrat folgende Vorschriften:

- Ausländische Deserteure und Refraktäre durften während der Dauer des Krieges nicht über die Schweizer Grenze und auch nicht von Kanton zu Kanton abgeschoben werden. Auch die Ausweisung aus einem Kanton wurde untersagt.
- Der Bundesrat behielt sich aber das Recht vor, Deserteure und Refraktäre, die sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten, trotz Kriegszustand auszuweisen. Gefährliche oder ungehorsame Personen konnten von den Kantonen ausserdem in Strafanstalten interniert werden.
- Die Kantone wurden vom Bund dazu ermächtigt, von neu ankommenden Deserteuren und Refraktären eine Kautionsleistung zu verlangen, welche die bei Arbeitslosigkeit, Mittellosigkeit oder Internierung entstehenden Kosten decken sollte. Die Kantone konnten die Höhe und Art der Sicherheitsleistung selbst bestimmen.
- Der Bund schrieb den Kantonsbehörden vor, Verzeichnisse über die Anzahl der Deserteure und Refraktäre auf dem Kantonsgebiet anzufertigen, welche an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement geschickt und regelmässig aktualisiert werden sollten.
- Das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement erliess in Absprache mit dem Militärdepartement und der Armeeführung einheitliche Vorschriften über die Grenzkontrollen und über das weitere Verfahren nach dem Grenzübertritt.<sup>35</sup>

Der Bundesrat hatte die Souveränität der Kantone im Umgang mit den Militärflüchtlings mit seinem Beschluss somit nur marginal eingeschränkt. Abgesehen von dem Verbot, Deserteure und Refraktäre über die Schweizer- bzw. Kantonsgrenze abzuschicken, blieben die Kantone in ihrer Handhabung relativ frei. Dennoch sind hier erste Tendenzen zur Zentralisierung (Verzeichnisse) und Vereinheitlichung (Kautionsleistung, Grenzkontrollen) von Seiten des Bundesrates zu beobachten. Als Grund dafür wurde der kriegsbedingte «Ausnahmestand» angeführt. Die Landesregierung hatte sich aufgrund des Zustroms der ausländischen Militärflüchtlings mit Fragen von nationaler Bedeutung wie einheitlichen Grenzkontrollen, der Überwachung und Kontrolle von Deserteuren und Refraktären, aber auch mit ihrem Schutz vor einer Auslieferung auseinandersetzen

zen. Die Beschäftigung mit diesen Fragen offenbarte zudem diverse Missstände sowie eine unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Kantonen.

### ***Vorschriften der Armeeleitung***

Im Nachgang des Bundesratsbeschlusses vom Juni 1916 erliess die Armeeleitung einheitliche Vorschriften über die Grenzkontrollen von Militärflüchtlingen: Schriftlose oder mit ungenügenden Ausweisschriften versehene Personen, die von Organen der Heerespolizei oder der kantonalen Polizei beim Überschreiten der Grenze angehalten wurden, sollten, falls sie behaupteten, Deserteure oder Refraktäre zu sein, dem nächsten Truppen- oder Bezirksarzt überwiesen werden. Dieser sollte die Militärflüchtlinge auf Krankheiten untersuchen. Falls sich herausstellte, dass sie krank waren, wurden sie an die nächste Quarantänestation überwiesen.<sup>36</sup> Wenn sie gesund waren, wurden sie mit einem entsprechenden Ausweis an die nächste zuständige militärische Amtsstelle zur Einvernahme übergeben. In diesem Rahmen sollte auch abgeklärt werden, ob der Militärflüchtling irgendwo im Land bereits eine Arbeitsmöglichkeit in Aussicht hatte oder sonstige Beziehungen in der Schweiz unterhielt, «die ihm sein Fortkommen erleichtern könnten».<sup>37</sup> Wenn sich herausstellte, dass der Einvernommene falsche Angaben zu seiner Person gemacht hatte oder überhaupt kein Militärflüchtling war, sollte er der nächsten kantonalen Polizeibehörde übergeben werden. Falls der vom Deserteur oder Refraktär in Aussicht genommene Aufenthaltsort im Armeeraum lag, musste ausserdem eine Sonderbewilligung eingeholt werden. Diese wurde nur ausgestellt, wenn keine militärischen Interessen verletzt wurden, die Familie des Militärflüchtlings bereits dort ansässig war und die zuständige Gemeinde ihm ein gutes Leumundszeugnis ausstellte. Ausserdem musste der Deserteur oder Refraktär nachweisen können, dass er am betreffenden Ort ein Auskommen finden würde.<sup>38</sup> Somit war der Aufenthalt im Armeeraum nur denjenigen Militärflüchtlingen gestattet, die schon vor Kriegsbeginn in der Schweiz gelebt und gearbeitet hatten oder sogar im Land aufgewachsen waren. Über die Zuweisung der Deserteure und Refraktäre, die keinen bestimmten Aufenthaltsort in Aussicht hatten, wurde nichts Genaueres bestimmt. In den Quellen finden sich keine Hinweise auf einen Verteilungsschlüssel, wie er beispielsweise bei den internierten Kriegsgefangenen angewendet wurde.<sup>39</sup> Es kann allerdings vermutet werden, dass die meisten Militärflüchtlinge in diesen Kantonen Aufenthalt nahmen, wo sie auch die Schweizer Grenze überschritten hatten. Denn insbesondere in den Grenzkantonen wie Basel, Genf oder St. Gallen sammelten sich viele ausländische Deserteure und Refraktäre an.

Mit dem Erlass dieser Bestimmungen trug auch die Armeeleitung zur Vereinheitlichung des kantonalen Umgangs mit den ausländischen Militärflüchtlingen bei. Ausserdem wurde die Kontrolle bzw. die Zuweisung des Aufenthalts der Deserteure und Refraktäre bei militärischen Stellen zentralisiert. Die Vorschriften der Armeeleitung zeugen zudem von der Angst der Schweizer Behörden vor der Einschleppung von Krankheiten und Seuchen durch ausländische (Militär-)Flüchtlinge.<sup>40</sup>

### 5.1.2 *Militärflüchtlinge als unerwünschte Fremde*

#### **Spionageangst und «neutralitätswidriges» Verhalten**

Wie bereits erwähnt, wurden die Deserteure nach dem Grenzübertritt polizeilich überwacht. Diese Praxis begründete Max Huber,<sup>41</sup> der ständige juristische Berater des Eidgenössischen Politischen Departementes, folgendermassen: «Da die Desertionsabsicht in der Regel nicht sicher feststellbar ist oder überhaupt nicht festgestellt wird, ist eine strenge polizeiliche Aufsicht über diese Personen notwendig; die angeblichen Deserteure können sehr wohl Spionage treiben oder neutralitätswidrige Unternehmungen beabsichtigen.»<sup>42</sup>

Der Jurist und mit ihm auch die Schweizer Armee und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement befürchteten, dass Spione unter dem «Deckmantel» der Desertion in der Schweiz Aufenthalt nehmen könnten. Denn für die kantonalen Grenzbeamten und zuständigen militärischen Stellen war es oft schwierig, zwischen «echten» und «angeblichen» Deserteuren zu unterscheiden. Die meisten von ihnen reisten ausserdem ohne Ausweisschriften in die Schweiz ein, was kaum Rückschlüsse auf ihre Identität zulies.<sup>43</sup> Auch das als «neutralitätswidrig» empfundene Verhalten einiger Militärflüchtlinge sorgte bei den für deren Überwachung zuständigen Behörden immer wieder für erregte Gemüter. So unterrichtete der Kommandant des Grenzdetachements Simplon den Unterstabschef der Armee im Januar 1916 über den «Verkehr der italienischen Deserteure» in Brig.<sup>44</sup> Er führte aus, dass die Deserteure sowohl im Areal des Tunnelunternehmens – zwischen 1912 und 1921 wurde der Parallelsohlstollen des Simplontunnels fertig ausgebrochen, wobei auch Militärflüchtlinge als Arbeitskräfte eingesetzt wurden – als auch bei Spaziergängen und «Ausgängen» die Möglichkeit hätten, mit der Zivilbevölkerung in Kontakt zu treten. Obwohl sie dabei unter Aufsicht von Schweizer Soldaten ständen, komme es vor, dass sie sich zu politischen Äusserungen hinreissen lassen würden. Als Beispiel führte der Kommandant den Fall von italienischen Deserteuren in einem Café in Brig an. Dort hätten sich diese zu italienfeindlichen Kundgebungen verleiten lassen und versucht, italienische Stellungspflichtige zu beeinflussen. Deshalb habe er die Weisung erteilt, dass Ausgänge am Abend nicht mehr gestattet seien und der Kontakt der Deserteure mit Zivilisten möglichst unterbunden werden solle.<sup>45</sup> Am Beispiel der Aussagen des Kommandanten des Grenzdetachements Simplon zeigt sich die Angst der Schweizer Armeeangehörigen vor politischen Äusserungen der (italienischen) Deserteure und ihrer negativen Beeinflussung der Zivilbevölkerung unter der sich auch viele ausländische Staatsangehörige befanden. Im Simplongebiet waren dies aufgrund des Tunnelausbaus wohl besonders viele italienische Arbeitsmigranten, was zusätzlich für Spannungen sorgte.

Die ausländischen Militärflüchtlinge waren vor allem in den Grenzkantonen der Schweiz präsent. So war der Kanton Genf beispielsweise ein beliebter Zufluchtsort für französische bzw. elsässische Deserteure. Aus diesem Grund beklagte sich der Genfer Regierungsrat Ende 1914 beim Eidgenössischen Jus-

tizdepartement auch über die vielen Militärflüchtlinge im Kanton. Als mögliche Lösung der «Deserteurfrage» schlug er dem Departement die Abschiebung jener Deserteure vor, die bei Kriegsausbruch keine Niederlassung, also keinen Wohnsitz in Genf gehabt hatten.<sup>46</sup> Als Reaktion darauf arbeitete Max Huber im Januar 1915 eigene Vorschläge zum Umgang mit Deserteuren und Refraktären aus. In einem Schreiben an den Generalstabschef der Schweizer Armee, Theophil Sprecher von Bernegg, präziserte er diese. Darin hiess es, dass diejenigen Deserteure und Refraktäre, die vor dem Krieg bereits ein «Domizil» in der Schweiz gehabt hätten oder durch die Heirat mit einer Schweizerin mit dem Land verbunden seien, «unbehelligt» gelassen werden sollten – allerdings nur sofern keine Verdachtsgründe auf Spionage vorlagen. Alle anderen Deserteure und Refraktäre sollten Huber zufolge grundsätzlich an der Grenze abgewiesen bzw. aus der Schweiz abgeschoben werden: «Diese Personen sind, wenn irgendwie möglich, schon von den Personen der Grenzbewachung am Übertritt auf Schweizer Gebiet zu verhindern. Wo sie in grösserer Zahl vorhanden sind, sollte die Abschiebung ins Ausland nach und nach in unauffälliger Weise geschehen.»<sup>47</sup> Die Vorschläge des Genfer Regierungsrates und Hubers sollten – zumindest vorerst – ungehört verhallen. Allerdings sind sie Zeugnis des grossen Misstrauens, welches den ausländischen Militärflüchtlingen teilweise von den Schweizer Behörden entgegengebracht wurde.

### ***Unterschiedliche Haltungen gegenüber den Militärflüchtlingen***

Die Rückschaffung des bereits erwähnten Refraktärs Léon Lallemand löste in der Romandie heftige Proteste aus. So wurde im April 1916 eine Petition mit 17 000 Unterschriften gegen die Rückschaffung Lallemands eingereicht. Auch in der nationalrätlichen Beratung des dritten Neutralitätsberichts vom Juni 1916 wurde der Fall von Vertretern der lateinischen Schweiz als schwere Missachtung des Schweizer Asylrechts heftig kritisiert. Die basel-städtische Regierung vertrat dagegen den Standpunkt, nur das geltende Gesetz angewandt zu haben und forderte vom Bund die Einrichtung einer Internierungsanstalt für «lästige Ausländer».<sup>48</sup> Im Nachgang zu diesen Ereignissen erliess der Bundesrat im Juni 1916 den Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre. Zur Vorbereitung dieses Beschlusses wurde im Mai 1916 eine Polizeidirektorenkonferenz einberufen, in der die wichtigsten Fragen über die Militärflüchtlinge diskutiert werden sollten.<sup>49</sup> Die in dieser Konferenz angeführten Argumente des Bundesrates und der kantonalen Polizeidirektoren sollen im Folgenden etwas genauer angeschaut werden, da sie Aufschluss über die unterschiedlichen Haltungen gegenüber den Deserteuren und Refraktären geben.

Zu Beginn der Konferenz führte der Vorsitzende des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Müller, aus, dass es seit Mitte des Jahres 1915 zu Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Kantonen sowie dem Bund und den Kantonen bei der Behandlung der Deserteure und Refraktäre gekommen sei. Als Grund dafür nannte er die «mangelnde Einheitlichkeit»

der Massnahmen der verschiedenen zuständigen Stellen. Müller wies darauf hin, dass die «Frage der Duldung von Militärflüchtlingen» in Zeiten des Friedens grundsätzlich Sache der Kantone sei, abgesehen von dem in der Bundesverfassung verankerten Auslieferungsverbot. Der Krieg hätte aber dazu geführt, dass diese Frage plötzlich eidgenössische Interessen (Armeeleitung, Territorialdienst, Justizdepartement) und auch internationale Interessen (Grenzverkehr) betreffen würde.<sup>50</sup> Deshalb sei es nötig, einheitliche Grundsätze zu erlassen: «Da nach Ausbruch des Krieges all'das [sic], was in diesem Gebiet früher ausschliesslich von den Kantonen besorgt wurde, eidgenössisches Interesse gewonnen hat, so muss der Bundesrat Stellung nehmen, und sich dabei die kantonalen Erfahrungen zu Nutze machen.»<sup>51</sup> Dabei sollte die Abschiebung der Deserteure und Refraktäre über die Schweizer Grenze aber möglichst vermieden werden. Denn obwohl der Bundesrat «keine besonderen Sympathien für die Militärflüchtlinge» hege, so müssten diese trotzdem vor den Folgen einer Auslieferung – im schlimmsten Fall vor der Todesstrafe – geschützt werden.

Hier widersprach der Bundesrat den Vorschlägen von Huber somit direkt. Müller warnte aber auch vor dem negativen Einfluss der Deserteure und Refraktäre auf die Moral der Schweizer Soldaten und forderte deshalb eine Vorschrift, welche «die Rücksichten der Humanität und die Interessen des Landes gleichermaßen wahr».<sup>52</sup>

In den darauffolgenden Ausführungen des basel-städtischen Regierungsrats Rudolf Miescher, Mitglied der Liberalen Partei, spiegeln sich die damals verbreiteten Vorurteile gegenüber den Militärflüchtlingen wider. Miescher sah in den knapp 1000 schriftenlosen Deserteuren und Refraktären in Basel keineswegs «willkommene Elemente», da sie sich häufig an Spionage beteiligen und sich anderer Delikte schuldig machen würden.<sup>53</sup> Er brachte deshalb den Wunsch zum Ausdruck, «die zuständigen Stellen möchten mit der Zuweisung von Deserteuren an die Grenzkantone nicht zu verschwenderisch zu sein».<sup>54</sup> Der radikale bzw. freisinnige Regierungsrat Hans Tschumi aus Bern hingegen war der Meinung, dass nicht alle Militärflüchtlinge in den «gleichen Topf» geworfen werden sollten. Denn viele von ihnen hätten vor dem Krieg schon lange in der Schweiz gelebt und dort eine Familie gegründet. Er folgerte: «Solche Leute sollte man, wenn immer möglich, einbürgern.»<sup>55</sup>

### ***Fremdenfeindliche Tendenzen***

Die Zahl der Deserteure und Refraktäre stieg aufgrund des Kriegsgeschehens – insbesondere der Schlacht um Verdun – ab Mitte 1916 rasant an. Im Frühling 1917 sollten sich bereits 10754 Militärflüchtlinge in der Schweiz aufhalten, das waren 15-mal so viele wie im April 1916. Nun kamen zum ersten Mal auch Militärflüchtlinge aus kriegführenden Ländern, die keine gemeinsame Grenze mit der Schweiz hatten.<sup>56</sup> Der Anteil der italienischen und deutschen Deserteure sowie Refraktäre überwog allerdings stark, einerseits aufgrund der geografischen Nähe der betreffenden Länder, andererseits aufgrund des Kriegsverlaufs.

Tab. 9: Deserteure und Refraktäre in der Schweiz im Mai 1917

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Italiener	4520	Türken	90
Deutsche	2894	Bulgaren	2
Österreicher, Ungarn	932	Engländer	4
Franzosen	1462	Rumänen	50
Russen	639	Montenegriner	1
Belgier	39		
Serben	81	Total	10 714

Quelle: BAR, E27#1000/721#13947\*, Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an den schweizerischen Armeestab, Generalstabsabteilung, 8. 5. 1917.

Ab Sommer 1917 nahmen die fremdenfeindlichen Reflexe in der Schweizer Bevölkerung, der Presse und den privaten Organisationen vermehrt zu. Grund dafür war vor allem die angespannte Versorgungslage im Land und die stark angestiegene Zahl der ausländischen Militärflüchtlinge.<sup>57</sup> So heisst es in einem Bericht der k. u. k. Gesandtschaft in Bern über die Presse in der Schweiz Anfang September 1917, dass die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung im Vordergrund aller Erörterungen stehen würde. Und in erster Linie würden dabei Vorkehrungen gegen den Lebensmittelwucher gefordert.<sup>58</sup> Aufgrund fehlender bzw. mangelnder sozialstaatlicher Einrichtungen zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung nahmen gleichzeitig auch die sozialen Spannungen zu. Träger dieser fremdenfeindlichen Bewegung war Argast zufolge ein loses Konglomerat aus Mitgliedern der aufsteigenden Neuen Rechten, konservativen Intellektuellen, Wissenschaftlern, politischen Exponenten sowie zahlreichen Mitgliedern der neu gebildeten kulturprotektionistischen Vereine und Gesellschaften.<sup>59</sup> Neben den politischen Flüchtlingen<sup>60</sup> standen vor allem die ausländischen Deserteure und Refraktäre am Pranger. Ihnen wurden politische Agitation, anarchistische und sozialistische Hetzerei sowie Schmuggel, Spionage und Wucher vorgeworfen.<sup>61</sup> Die russische Revolution und die Novemberunruhen in Zürich heizten die negative Stimmung gegen die Deserteure und Refraktäre weiter an.<sup>62</sup> Auch durch ihre gewerkschaftliche Beteiligung standen die Militärflüchtlinge bei den bürgerlichen Parteien unter Verdacht, staatsfeindliche Elemente zu sein. Die Mitglieder des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der übrigen Arbeiterbewegung engagierten sich im Gegensatz dazu oft für die mittellosen Deserteure und Refraktäre, übernahmen ihre Toleranzkaution und setzten sich für die Verteidigung ihrer individuellen Rechte ein.<sup>63</sup>

Auch als Reaktion auf diese Entwicklungen beschloss der Bundesrat am 21. November 1917 die Schaffung der eidgenössischen Zentralstelle für Fremdenpolizei.<sup>64</sup> Gleichzeitig erhöhte er die Wohnsitzfrist für Einbürgerungen von Aus-

länderinnen und Ausländern von bisher zwei auf vier Jahre. Damit sollte in erster Linie die Einbürgerung von neu in der Schweiz angekommenen Deserteuren und Refraktären verhindert werden.<sup>65</sup> Die vor dem Ersten Weltkrieg diskutierte Lösung der «Ausländerfrage» durch die erleichterte Einbürgerung bzw. die Einführung eines eingeschränkten «ius soli» sollte damit endgültig vom Tisch sein. Ab 1917 betrachtete die Mehrheit in Politik und Öffentlichkeit die Gewährung des Bürgerrechts nicht mehr als Bedingung für die Assimilation von Fremden, sondern die Assimilation an die nationalen Werte als unabdingbar für die Einbürgerung.<sup>66</sup>

Im Folgenden soll am Beispiel der Städte Bern und Zürich auf einige Gründe für die Missstimmung gegenüber den Militärflüchtlingen eingegangen werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterrichtete die Nachrichtensektion des Schweizer Armeestabes im November 1917 darüber, dass in Bern eine grosse Wohnungsnot herrschen würde.<sup>67</sup> Deshalb habe der Berner Gemeinderat die zuständigen Bundesbehörden darum ersucht, ausländischen Deserteuren und Refraktären vorläufig keine Bewilligung zur Verlegung ihres Aufenthalts in die Stadt Bern zu erteilen. Dazu meinte das Departement: «Da in der Tat zur Zeit in der Stadt Bern ein grosser Mangel an Unterkunftsgelegenheiten herrscht, stehen wir nicht an, Ihnen den Wunsch der Stadtbehörde von Bern zur Kenntnis zu bringen mit der Bitte, ihm soweit immer möglich Rechnung zu tragen.»<sup>68</sup>

Ob der Armeestab diesem Wunsch tatsächlich entsprach, lässt sich aus den Akten nicht erschliessen. Allerdings sagt bereits die Bitte der Berner Stadtregierung viel über die damalige Lage in der Stadt und die Haltung des Gemeinderates gegenüber den ausländischen Militärflüchtlingen aus. So wollte dieser aufgrund der Wohnungsnot in der Stadt am liebsten keine Deserteure und Refraktäre mehr zugeteilt bekommen. Hier sind es somit unter anderem ganz konkrete physische Ängste – «Platzangst» durch den Mangel an Wohnraum – die zu einer Ablehnung der Militärflüchtlinge in der Stadt Bern führten.

In einem Schreiben des Konsularamtes an den k. u. k. Gesandten in Bern wurde ausgeführt, dass es in Zürich am 17. November 1917 zu ernstern Strassenunruhen gekommen sei, in denen die Bevölkerung zu Gewaltdemonstrationen für den Frieden und zu offenem Aufruhr gegen den angeblich wachsenden Militarismus in der Schweiz aufgerufen wurde. In den Zeitungen wurden die Anstifter dieser Ausschreitungen, unter denen sich angeblich viele Deserteure und Refraktäre befanden, verurteilt und die Sozialdemokratische Partei distanzierte sich von diesen.<sup>69</sup> Im Weiteren wurde auf ein Gespräch mit dem Zürcher Justiz- und Polizeidirektor, Regierungsrat Wettstein, verwiesen. Dieser soll erklärt haben, dass er den Vorfällen keinen «revolutionären Charakter» beimesse, sondern diese auf die durch die lange Dauer des Krieges hervorgerufene Kriegspsychose der Bevölkerung, die zunehmende Teuerung und die immer schwierigeren Lebensumstände zurückführe.<sup>70</sup> Der Zürcher Regierungsrat sah die Ursache für die Unruhen, welche die Missstimmung gegenüber den ausländischen Deserteuren und Refraktären in der Zürcher und Schweizer Bevölkerung noch mehr befeuerte, also weniger in politischer als in psychologischer und physiologischer Natur.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen, insbesondere auf die Oktoberrevolution in Russland, erliess der Bundesrat am 14. November 1917 einen neuen Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre. Darin wurde grundsätzlich an der Nichtzurückweisung der Militärflüchtlinge festgehalten, allerdings wurde die Ausweisungspraxis verschärft. Nun konnten neben Deserteuren und Refraktären, die sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten, auch solche ausgewiesen werden, die «wegen Verbrechen oder Vergehen im Ausland oder im Inland gerichtlich bestraft worden sind, oder sich anarchistischer oder antimilitaristischer Umtriebe schuldig machen oder fortgesetzt behördlichen Anordnungen zuwiderhandeln».<sup>71</sup> Die kriegsbedingten Grenzsperrungen verunmöglichten allerdings die Umsetzung der neuen Bestimmungen.<sup>72</sup> Zur Ausweisung verurteilte Militärflüchtlinge wurden deshalb in Strafanstalten wie beispielsweise in Witzwil im Kanton Bern untergebracht.<sup>73</sup>

Im selben Beschluss wurde auch festgelegt, dass Deserteure und Refraktäre zu «Arbeiten im öffentlichen Interesse» herangezogen werden konnten.<sup>74</sup> Der Bundesrat schuf dafür das Eidgenössische Meliorations- und Arbeitsamt, welches auf dem ganzen Gebiet der Schweiz Arbeitseinsätze zur Bodenverbesserung organisierte. Ausserdem konnte es sowohl kantonalen Stellen als auch privaten Unternehmen Militärflüchtlinge als Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.<sup>75</sup> Aufgrund der zum Teil sehr schlechten Arbeitsbedingungen kam es in den «Arbeitsdetachementen» der Deserteure und Refraktäre immer wieder zu Streiks und Unruhen, was die Stimmung in der Bevölkerung gegenüber den Militärflüchtlingen zusätzlich verschärfte.<sup>76</sup>

### **5.1.3 Der Bruch mit der Schweizer Asyltradition**

#### ***Verschärfung des Tons***

In den Sitzungen des Schweizerischen Nationalrates betreffend Massnahmen zur Sicherung der Neutralität vom April 1918 verschärfte sich der Ton von Seiten des Justiz- und Polizeidepartementes nochmals: «Gegen die Deserteure und Refraktäre besteht eine grosse Missstimmung, da sie die Armeebehörden in Anspruch nehmen und besser gestellt sind als Schweizer, die ihre Dienstpflicht zu erfüllen haben. Die Kommission ist der Ansicht, dass fremde Dienstpflichtige an unserer Grenze zurückgewiesen und Deserteure und Refraktäre, die Vergehen begangen haben, ausgewiesen werden sollen.»<sup>77</sup>

Die Vertreter des Departementes waren demnach der Meinung, dass die Deserteure und Refraktäre bereits an der Grenze zurückgewiesen werden sollten. Ausserdem wiesen sie auf einen weiteren Aspekt hin, der zur Missstimmung gegen die Militärflüchtlinge geführt hatte: die «Besserstellung» dieser gegenüber Schweizern, die ihre Dienstpflicht zu erfüllen hatten. Dieser Umstand wurde – neben vielen weiteren – auch in einer inoffiziellen, anonymen Kundgebung der Schweizer Armee Anfang 1918 thematisiert. Darin heisst es, dass die diensttunenden Schweizer Unteroffiziere und Soldaten das Verhalten der sich im Land

aufhaltenden ausländischen Deserteure und Refraktäre mit «grossem Befremden und tiefer Entrüstung» verfolgt hätten.<sup>78</sup> Sie würden die Militärflüchtlinge deshalb dazu auffordern, auch ihre Pflichten und nicht nur ihre Rechte wahrzunehmen. Denn sie erachteten es als eine «selbstverständliche Pflicht» der Dankbarkeit, «dass diejenigen, die den Schutz unserer Armee und alle Wohltaten unserer politischen, Schul- und Krankeneinrichtungen mitgeniessen, die mit uns von unseren kostbaren Vorräten zehren, ruhig ihren Geschäften auf Kosten unserer Bürger nachgehen können, ohne die Lasten des Militärdienstes und der Militärsteuer mittragen zu müssen, dass sie mithelfen, die Lebensmittelproduktion zu heben & mindestens dafür sorgen, dass durch sie nicht die Ruhe und Ordnung im Innern unseres Landes gestört werden».<sup>79</sup>

In der Kundgebung der Armee wurden wohl alle in den Jahren 1917–1918 bestehenden Vorwürfe und Vorurteile gegenüber den ausländischen Deserteuren und Refraktären angesprochen: Missbrauch des Asylrechtes, zusätzliche Belastung der politischen und sozialen Institutionen sowie der knappen Nahrungsmittelvorräte des Landes, Ausübung ihrer Berufe auf Kosten der diensttuenden einheimischen Angestellten und die bereits erwähnte Besserstellung der Militärflüchtlinge gegenüber den Schweizer Staatsangehörigen, da sie keine Militärsteuer abgeben und keinen Militärdienst leisten mussten.<sup>80</sup>

Gerade die Angst, dass die Deserteure und Refraktäre den Schweizer dienstpflichtigen Männern, die während des Krieges immer wieder zum Dienst aufgebeten wurden, die Arbeitsplätze streitig machen würden, war in den Jahren 1917 und 1918 sehr virulent. Deshalb forderten der Gewerkschaftsbund sowie verschiedene Wirtschaftsvertreter und Arbeitgeber ab Anfang 1918 auch den Schutz der «nationalen Arbeitskraft».<sup>81</sup>

Am 1. Mai 1918 erliess der Bundesrat einen weiteren Beschluss in Bezug auf die fremden Deserteure und Refraktäre. Darin wurde die generelle Rückweisung der Militärflüchtlinge an der Schweizer Grenze verfügt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sollten nur solche Militärflüchtlinge sein, die schon vor Kriegsausbruch im Land gelebt und dort Familie oder ein Geschäft hatten. Im Beschluss wurde auch der Vollzug der Ausweisungen stärker betont, was allerdings nichts daran änderte, dass aufgrund der geschlossenen Grenzen nur sehr wenige Deserteure und Refraktäre tatsächlich ausgewiesen wurden.<sup>82</sup> Mit dem Beschluss vom Mai 1918 brach der Bundesrat definitiv mit der bisherigen Asylpolitik bzw. -tradition der Schweiz. Die Tabelle 10 zeigt, dass vom 10. Mai 1918 bis Ende Juli 1918 von insgesamt 266 Deserteuren und Refraktären, welche Einlass in die Schweiz beehrten, 97 an der Grenze zurückgewiesen und 169 aufgenommen wurden. Bemerkenswert ist, dass die Abweisungen bereits ab Juni abzunehmen begannen. Ausserdem wurden in allen Monaten sämtliche russische Militärflüchtlinge an der Grenze abgewiesen – ein Indiz für die antibolschewistische Haltung der Schweizer Militärbehörden.<sup>83</sup>

## Deserteure und Refraktäre — treu ihrer Tradition

(Zeichnungen von Karl Gjertsen)



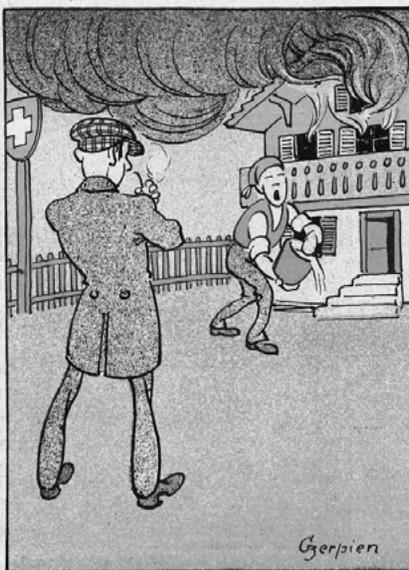
Vor Pflichten rettet sich der Deserteur!



Er hat die schweizerischen Rechte.  
Der Schweizer trägt die Schweizerpflichten.



„Hilfe! Hilfe! Mein Haus brennt!“



„Warum hilfst du mir nicht? Du siehst doch, daß  
mein Haus brennt!“

„Lieber Freund! Du scheinst zu vergessen, warum  
ich hier bin!“

Gjertsen

Abb. 2: Karikatur gegen die sich dem Militärdienst entziehenden ausländischen Deserteure und Refraktäre aus dem «Nebelspalter» vom 16. Februar 1918.

Tab. 10: An der Schweizer Grenze abgewiesene Militärflüchtlinge in den Monaten Mai bis Juli 1918

Monat	Nation	Zurückgewiesen	Aufgenommen	Total
Mai	Deutsche	6	11	17
	Österreicher	11	6	17
	Franzosen	5	1	6
	Italiener	3	1	4
	Russen	20	0	20
	Total Mai	45	19	64
Juni	Deutsche	6	33	39
	Österreicher	0	5	5
	Franzosen	3	2	5
	Italiener	13	10	23
	Russen	7	0	7
	Total Juni	29	50	79
Juli	Deutsche	6	75	81
	Österreicher	2	8	10
	Franzosen	2	3	5
	Italiener	10	14	24
	Russen	3	0	3
	Total Juli	23	100	123

Quelle: BAR, E27#1000/721#13929\*. Statistik über die Rückweisung von neu im Armeeraum zugelaufenen Deserteuren seit 10. Mai 1918, 21. 8. 1918.

Im Folgenden soll nun exemplarisch auf die Reaktion der Genfer Regierung auf den Bundesratsbeschluss eingegangen werden. Seit Kriegsbeginn hatten sich in Genf über 4000 französische Deserteure niedergelassen.<sup>84</sup> Laut einem Schreiben des k. u. k. Konsulates in Genf, welches die Entwicklungen in der Schweiz betreffend Migration aus nationalen Interessen aufmerksam mitverfolgte, hatte die dortige Regierung ihre Grenzbehörden nach dem Erlass des Bundesratsbeschlusses deshalb sofort angewiesen, alle neu ankommenden Deserteure an der Grenze «unbarmherzig zurückzustossen».<sup>85</sup> Zur Stimmung in der Bevölkerung gegenüber den Militärflüchtlingen führte das k. u. k. Konsulat aus, dass das in Genf «reichlich überwiegende bürgerliche Element» Angst davor habe, dass die Deserteure «den guten alten Kanton in einen Bolschewikenstaat zu verwandeln streben». In Wirklichkeit aber würde die grosse Mehrheit von diesen ruhig ihrem «täglichen Brode» nachgehen.<sup>86</sup> Im Weiteren wurden auch die Gründe für diese Angst angesprochen: «Um gegen die Deserteure zu hetzen wird auch jedes von einem derselben begangene gemeine Delikt aufgebauscht, damit sie in ihrer Gesamtheit als gemeingefährliches Element erscheinen, und in besonders wirksamer Weise der allmählich zunehmende Mangel an Nahrungsmitteln ausgenützt,

der ja alle Fremden als Parasiten erscheinen lässt und die Eingeborenen für die Tatsache blind macht, dass gerade die ausländischen Militärflüchtlinge die gleichfalls bestehende Not an Arbeitskräften einigermassen steuern.»<sup>87</sup>

Das k. u. k. Konsulat in Genf führte die Missstimmung in der Genfer Bevölkerung gegenüber den Deserteuren also vor allem auf die «Aufbauschung» ihrer Verbrechen – wohinter auch das Kalkül der Entente-Regierungen vermutet wurde – und die Nahrungsmittelkrise zurück. Gerade der Mangel an Nahrungsmitteln liess die ausländischen Militärflüchtlinge als «Parasiten» erscheinen, obwohl sie für die Schweizer Wirtschaft äusserst wichtig waren. Inwiefern die Interpretation der k. u. k. Behörden im Falle der Abweisung der Militärflüchtlinge an der Genfer Grenze tatsächlich der Realität entsprach, müsste anhand von lokalen Quellen genauer untersucht werden. Allerdings kann auf der Grundlage von soziologischen Untersuchungen über die Ausgrenzung von «Neuankömmlingen» davon ausgegangen werden, dass die fremdenfeindlichen Agitationen in der Schweizer Bevölkerung vor allem aus Angst vor der Konkurrenz der Ausländerinnen und Ausländer im Hinblick auf Arbeitsplätze, Nahrungsmittel und Wohnraum entstanden sind bzw. sich diese Ängste auf politischer Ebene im Ersten Weltkrieg besonders gut mobilisieren liessen.<sup>88</sup>

### ***Proteste gegen den Bundesratsbeschluss***

Nach Abweisung des Aufenthaltsbegehrens wurden die Militärflüchtlinge wieder über die Grenze zurückgeschoben, allerdings durften sie dabei nicht den Behörden übergeben werden. Soldaten und Grenzpolizisten übten diese Aufgabe Durrer zufolge oft äusserst unwillig aus. Auch die Bevölkerung der Grenzkantone empfand die Abweisung der Militärflüchtlinge meist als Grausamkeit. Auf politischer Ebene hagelte es nach dem Bundesratsbeschluss Proteste von sozialdemokratischer Seite.<sup>89</sup> Der Grütliverein<sup>90</sup> sprach in einem Schreiben an den Bundesrat von Mitte Mai 1918 beispielsweise von einer «schrof[e]n, durch die tatsächlichen Verhältnisse keineswegs begründete[n] Massnahme»<sup>91</sup> und rief zum Verständnis für die Kriegsdienstverweigerer auf. Auch die evangelisch-reformierte Landeskirche protestierte gegen den Bundesratsbeschluss, indem sie den Bundesrat in einem Schreiben darauf aufmerksam machte, dass die Rückweisung bzw. Auslieferung der Deserteure und Refraktäre «mit der Gesinnung eines christlichen Volkes unvereinbar ist, weil er wehrlosen, armen Menschen den brüderlichen Schutz entzieht».<sup>92</sup> Selbst bürgerliche Kreise wandten sich im Laufe des Sommers 1918 gegen die Rückweisungen. Ausserdem distanzierte sich die Nachrichtensektion des Armeestabes offen von der Politik des Bundesrates. Sie betrachtete den Beschluss als «sehr unglücklich», unnötig aus militärischer Sicht und hinsichtlich der Zurückweisung von elsässischen und tschechischen Militärflüchtlingen als besonders bedenklich, da diese zu meist aus politischen Gründen desertiert waren.<sup>93</sup>

Im Oktober liess der Bundesrat die Rückweisungspraxis auf Druck von National- und Ständerat fallen, und im Rahmen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 wurde den Deserteuren und Refraktären wieder prinzipiell

Aufenthalt in der Schweiz gewährt. Allerdings wurde darin die Möglichkeit einer Internierung der Militärflüchtlinge stärker betont.<sup>94</sup> Diese Entwicklungen müssen auch vor dem Hintergrund der Ereignisse des Jahres 1918 gesehen werden. In dessen Verlauf kam es zu diversen Unruhen und Streiks, die im Landesstreik vom November 1918 kulminieren sollten.<sup>95</sup> Ausserdem grassierte die spanische Grippe, welche die Schweiz in zwei Wellen erfasste und zwischen Juli 1918 und Juni 1919 fast 25 000 Todesopfer forderte. Betroffen waren vor allem junge Menschen zwischen 20 und 40 Jahren. Für die von einer aktiven Beteiligung am Krieg verschonte Schweiz war dies die grösste demografische Katastrophe des Jahrhunderts. Auch aus Furcht vor weiteren Pandemien kam es so zu einer verstärkten Abgrenzung gegenüber dem Ausland.<sup>96</sup>

Kurz nach dem Waffenstillstand vom November 1918 sollte nur eine kleine Zahl der ausländischen Deserteure und Refraktäre in der Schweiz wieder in ihre Heimatländer zurück reisen. Dies war einerseits der Fall, weil viele von ihnen bereits vor dem Krieg in der Schweiz gelebt sowie gearbeitet hatten und deshalb dort bleiben wollten. Andererseits erschwerten unklare oder restriktive Amnestiegesetze ihre Rückreise bzw. Abschiebung von Seiten der Bundesbehörden zusätzlich. Im Mai 1919 waren bei dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement insgesamt noch 25 894 Deserteure und Refraktäre gemeldet, darunter 11 818 Italiener, 7203 Deutsche, 2463 Personen aus Österreich-Ungarn, 2451 Franzosen, 1129 Russen, 226 Türken, 195 Serben, 143 Rumänen, 116 Belgier, 106 Bulgaren, 20 Briten, 14 Griechen und 10 Amerikaner. Das Verhältnis zwischen den Deserteuren und Refraktären war je nach Herkunft sehr unterschiedlich, generell überwog aber der Anteil der Deserteure.<sup>97</sup> Insgesamt haben sich von 1914 bis 1919 Arlettaz zufolge maximal 30 000 Deserteure und Refraktäre in der Schweiz aufgehalten, die Dunkelziffer nicht miteinbegriffen.<sup>98</sup> Viele der Militärflüchtlinge beantragten auch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Denjenigen Deserteuren und Refraktären, die schon vor Kriegsausbruch in der Schweiz gelebt hatten oder vor November 1917 in die Schweiz gekommen waren, wurde diese in den meisten Fällen gewährt.<sup>99</sup> Am 28. Juni 1921 hob der Bundesrat dann seinen Beschluss vom 29. Oktober 1918 auf und unterstellte die Deserteure und Refraktäre der allgemeinen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer.<sup>100</sup>

### ***Abwehr von entlassenen Soldaten der kriegführenden Armeen***

Die Verschärfung des Tons gegenüber den ausländischen Militärflüchtlingen und der Ausbau der Institutionen zu ihrer Kontrolle, sollte auch Auswirkungen auf eine andere Art von militärischen Migranten haben – die entlassenen Soldaten der kriegführenden Armeen. Im Hinblick auf das Kriegsende an der Westfront rechneten die Schweizer Bundesbehörden mit einem Zustrom von ausländischen Militärangehörigen. Deshalb wurde am 10. November 1918 der «Bundesratsbeschluss betreffend Grenzpolizei und Quarantäne-Massnahmen gegenüber Soldaten der kriegführenden Armeen»<sup>101</sup> erlassen. Darin wurde festgehalten, dass

ausländische Militärangehörige nur im Besitz eines Passes mit schweizerischem Visum in die Schweiz einreisen durften. Eine Ausnahme wurde bei solchen Soldaten gemacht, die einen ständigen Wohnsitz, Familie (dazu zählten allerdings nur Frau und Kinder, nicht aber andere Verwandte), ein eigenes Geschäft oder eine Arbeitsstelle in der Schweiz hatten. Sie konnten nach dem Vorweisen «hinreichender Personalausweise» in die Schweiz einreisen – falls die Behörden der betreffenden Schweizer Wohngemeinde damit einverstanden waren. Alle anderen ausländischen Soldaten sollten an der Schweizer Grenze zurückgewiesen respektive über die Grenze zurückgeschoben werden. Alle Militärangehörigen, denen die Einreise bewilligt wurde, mussten sich ausserdem einer sanitärischen Untersuchung und einer Quarantäne unterziehen. Damit sollte die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten verhindert werden.<sup>102</sup>

Am 18. November 1918 wandte sich der Chef des Generalstabes der Schweizer Armee, Theophil Sprecher von Bernegg, mit einem Schreiben in Bezug auf die Einreise entlassener Soldaten an das schweizerische Militärdepartement. Darin führte er aus, dass die begonnene Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 10. November ergeben habe, dass der Entscheid über die Zulassung dieser Personen nicht den Gemeinde- und Kantonsbehörden überlassen werden könne, da «bei denen z. T. kein Verständnis, z. T. (namentlich bei den Gemeindebehörden) nicht einmal der gute Wille vorhanden sein dürfte, rücksichtslos für Ruhe und Ordnung im Land zu sorgen.»<sup>103</sup> Die Einreise der entlassenen ausländischen Soldaten wollte Sprecher vor allem im Hinblick auf ihre mögliche politische Radikalisierung und aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage in der Schweiz verhindern: «Wir müssen absolut verhindern, dass sich in gewissen, z. Z. an sich schwierigen, Industrie- & Grenzgebieten grosse Massen von wahrscheinlich unbotmässigen, möglicherweise durch den mehrjährigen Kriegsdienst und die Revolution in Deutschland und Österreich verwilderten Leute ansammeln, für die sich mindestens diesen Winter schwerlich schon Arbeit finden wird.»<sup>104</sup>

Der Bundesrat reagierte auf die Bedenken Sprechers mit einem weiteren Bundesratsbeschluss vom 26. November. Darin wurden die restriktiven Einreisebedingungen für die entlassenen Soldaten erneut verschärft. Es wurde festgelegt, dass vor dem 2. Dezember überhaupt keine entlassenen Soldaten der Zentralmächte in die Schweiz eingelassen werden sollten. Ab dem 2. Dezember sollten dann täglich nur so viele Personen eine Einreisebewilligung erhalten, wie in den Quarantäne-Stationen untergebracht werden konnten.<sup>105</sup> In diesem Beschluss finden sich auch Informationen zu erweiterten Kompetenzen der Eidgenössischen Fremdenpolizei. Diese war nun neu für die Prüfung der Eintrittsgesuche und die Bewilligung der Einreise zuständig – nicht mehr die Kantons- und Gemeindebehörden. Damit hatte die Eidgenössische Fremdenpolizei die «Oberhoheit» betreffend die Kontrolle der Einreise der ausländischen Soldaten gewonnen. Für die Organisation und Leitung der Quarantäne war der Territorialdienst der Schweizer Armee zuständig.<sup>106</sup>

Interessant ist, dass die Schweizer Behörden auch bei den entlassenen ausländischen Soldaten zwischen «erwünscht» und «unerwünscht» unterschieden. Wie bereits im Kapitel 4.1.2 ausgeführt wurde, liess das Volkswirtschaftsdepartement im Dezember 1918 verlauten, dass italienische Arbeiter in der Schweiz erwünscht seien.<sup>107</sup> Die Einreisegesuche von entlassenen italienischen Soldaten wurden denn auch denjenigen von Militärangehörigen der Zentralmächte vorgezogen.

## 5.2 Militärische Migration von Schweizern im Ausland

«Das Interesse an den Auslandschweizern ist erst seit den Augusttagen 1914 ein allgemeines geworden. Vorher behandelte man uns gerne als abgesprengte Glieder des Volkes. Aber die Art, wie diese «verlorenen Söhne» dem Rufe zur Fahne folgten – auf ihre Kosten über weite Länder und Meere her, in mehreren Fällen unter Aufgabe ihrer Lebensstellung, unter Zurücklassung von Familie, Hab und Gut – macht jedem guten Schweizer Eindruck.»<sup>108</sup>

Bei Kriegsausbruch reisten 20 000–25 000 Schweizerinnen und Schweizer aus dem Ausland in ihr Heimatland zurück. Bei einem Grossteil der Rückkehrer handelte es sich um wehrpflichtige Schweizer Männer.<sup>109</sup> Damit einher ging auch eine gewisse Veränderung in der Wahrnehmung der «Auslandschweizer». Durch die Erfüllung ihrer «Vaterlandspflicht» traten sie oft das erste Mal überhaupt als Teil der Schweizer Gemeinschaft in Erscheinung. Wurden sie von der Schweizer Bevölkerung und Presse grundsätzlich für ihr Pflichtbewusstsein gelobt, hatten sich die Schweizer Behörden mit konkreten Fragen wie Übernahme der Reisekosten, Unterstützungsleistungen, Dispensationsgesuche etc. zu beschäftigen.

Der Bundesratsbeschluss vom 22. November 1912 regelte die Einrückungspflicht der im Ausland lebenden Schweizer Männer. Diesem zufolge hatten im Falle eines Kriegsaufgebotes die im Auszug (22- bis 33-Jährige) und in der Landwehr (33- bis 40-Jährige) eingeteilten Schweizer im Ausland einzurücken. Der Bundesrat legte auch die Länder fest, in denen Schweizer von der Einrückungspflicht betroffen waren. 1912 waren dies sämtliche europäische Länder, Algerien, die USA, Kanada und Mexiko.<sup>110</sup> Die Überlegung hinter dieser Auswahl war laut Aktivdienstbericht, dass die Pflicht zum Militärdienst auf Länder beschränkt werden sollte, «aus denen noch in absehbarer Zeit auf das Eintreffen der Wehrpflichtigen gerechnet werden konnte»<sup>111</sup> und ein funktionierendes Netz an Schweizer Konsulaten und/oder Gesandtschaften vorhanden war. Die Mobilmachung musste den Schweizern im Ausland schliesslich auch innerhalb einer vernünftigen Frist kommuniziert werden. Deshalb waren Schweizer in Asien, Afrika und dem restlichen Südamerika nicht von der Wehrpflicht in der Schweizer Armee betroffen. Die nicht zum Militärdienst eingezogenen Schweizer

Staatsbürger hatten allerdings einen finanziellen «Militärpflichtersatz» zu leisten. Über die Zahl der 1914 tatsächlich zum Militärdienst eingerückten Schweizer im Ausland sowie die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schweiz gibt es keine genauen Angaben. Die eidgenössischen und kantonalen Kontrollen bei der Musterung der Soldaten wurden nämlich mangelhaft durchgeführt.<sup>112</sup>

Schweizer Soldaten erhielten keinen Lohnersatz und der kleine Sold reichte nicht, um die Familie zu ernähren.<sup>113</sup> Besonders prekär wurde die Lage der Schweizer Wehrpflichtigen und ihrer Familien, wenn die Soldaten aufgrund ihrer langen Dienstpflicht ihre Arbeitsstelle verloren – was gerade auch bei den Schweizern im Ausland häufig der Fall war. Für diese kamen ausserdem die Kosten der Reise in das Heimatland dazu, denn die Reisekosten der eingerückten Männer wurden anfänglich nur vom ersten schweizerischen Ort an der Grenze bis zum jeweiligen Korps- oder Waffenplatz übernommen.<sup>114</sup> Aufgrund der zum Teil sehr langen und beschwerlichen Reisen und dem Wunsch, bei der Familie oder am Arbeitsort zu verbleiben, hatten sich die Schweizer Vertretungen im Ausland sowie das Politische Departement mit vielen Dispensationsgesuchen von Schweizern im Ausland auseinanderzusetzen. Im Folgenden soll nun zuerst auf die Mobilisation der Schweizer im Ausland für die Schweizer Armee 1914 eingegangen werden, um dann in einem weiteren Schritt auf die daraus entstehenden Probleme einzugehen. Im letzten Unterkapitel wird dann ein noch kaum untersuchtes Thema – Schweizer im staatlichen Militärdienst kriegsführender Länder – im Vordergrund stehen.

### **5.2.1 Mobilisierung der Schweizer im Ausland 1914**

Am 1. August 1914 wurden sämtliche schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate in den genannten Ländern vom Bundesrat telegrafisch über die Mobilmachung der gesamten Schweizer Armee benachrichtigt. Sie wurden damit beauftragt, bekannt zu geben, dass alle im Auszuge und in der Landwehr eingeteilten Schweizer Dienstpflichtigen des betreffenden Gesandtschafts- oder Konsularbezirkes unverzüglich einzurücken hätten.<sup>115</sup> Die Mobilmachung der Schweizer Armee wurde von den zuständigen Schweizer Gesandten und Konsuln in den jeweiligen Ländern daraufhin über Anschläge und die Presse bekannt gemacht. Zudem wurden die betroffenen Schweizer Männer teilweise direkt benachrichtigt. Denn die Schweizer Gesandtschaften und Konsulate führten seit 1913 Listen, in denen die militärpflichtigen Schweizer in ihrem Zuständigkeitsbereich vermerkt waren.<sup>116</sup>

Im Folgenden soll an zwei Ländern – Kanada und Brasilien – aufgezeigt werden, wie die Mobilmachung der Schweizer Armee im Ausland kommuniziert wurde, welche Probleme bzw. Unklarheiten sich dabei stellten und wie die Schweizer vor Ort auf diese reagierten. Dazu muss bemerkt werden, dass Brasilien und Kanada neben den USA und Argentinien vor dem Ersten Weltkrieg wichtige Zielländer der schweizerischen Übersee-Emigration waren.<sup>117</sup>

### **Kanada**

Am 1. August 1914 unterrichtete der Schweizer Generalkonsul<sup>118</sup> in Montreal seinen Amtskollegen in Winnipeg über die vom Bundesrat beschlossene Mobilisierung der Schweizer Armee. Er forderte diesen auf, die nötigen Marschbefehle auszustellen und folgende Mitteilung in der führenden Zeitung seines Konsularbezirkes zu veröffentlichen: «Notice is hereby given to the Swiss population of Canada that the Swiss federal council [...] has issued orders today for the general mobilization of the entire Swiss army (Elite and Landwehr). All Swiss citizens liable to military service and residing in Canada are therefore commanded to sail immediately to join their colors [...].»<sup>119</sup>

In der Mitteilung wurde ausserdem daran erinnert, dass es sich hier um einen offiziellen Marschbefehl handelte und jeder Soldat, der sich nicht daran halte, von der Schweizer Militärjustiz bestraft werde.<sup>120</sup>

Am 12. August wurde eine weitere Bekanntmachung des Schweizer Generalkonsuls zuhanden der «Schweizerischen Wehrpflichtigen» veröffentlicht. Darin wurde ausgeführt, dass zwar kein Schiff für den gemeinsamen Rücktransport der wehrpflichtigen Männer gepachtet werden konnte, trotzdem aber «an alle Offiziere und Unteroffiziere des Auszugs und der Landwehr das Aufgebot zur sofortigen Rückkehr nach der Schweiz»<sup>121</sup> gehe. Diese sollten als «Einzelreisende» und auf eigene Kosten eine Transportmöglichkeit suchen – die Reisekosten wurden von den Bundesbehörden also nicht übernommen. Auf Vorweisen des Schiffstickets, so heisst es in der Mitteilung weiter, würde ihnen vom Konsulat ihres Wohnortes oder von demjenigen in New York ein Pass in französischer oder italienischer Sprache ausgestellt werden.

Interessant ist, dass das Aufgebot in Kanada rund zehn Tage nach dem ursprünglichen Mobilisierungsbefehl nur noch für Offiziere und Unteroffiziere galt. So heisst es in der Bekanntmachung des Generalkonsuls denn auch: «Gewöhnliche Soldaten, eingeteilt beim Auszug und bei der Landwehr werden vor derhand auf Piket [sic] gestellt, das heisst, sie sollten ihre jetzige Arbeit nicht aufgeben, sich aber bereit halten auf vielleicht später noch folgendes Aufgebot hin abreisen zu können.»<sup>122</sup> In dieser Aussage schwingt bereits ein gewisses Verständnis für die Folgen mit, welche das Aufgebot für die Schweizer Männer im Ausland haben konnte. So wird diesen geraten, ihre jetzige Arbeit zu behalten, denn viele der wehrpflichtigen Schweizer mussten damit rechnen, ihre Anstellung mit ihrer Abreise zu verlieren. Und aufgrund einer fehlenden Regelung zur Erwerbsausfallentschädigung bei Militärdienst konnte das weitreichende finanzielle Konsequenzen für die Dienstpflichtigen und ihre zurückgebliebenen Familien haben. Der Generalkonsul betonte allerdings auch, dass alle Soldaten, die «freiwillig und auf eigene Kosten» in die Schweiz reisen möchten, dort «hochwillkommen» seien. Zum Schluss der Mitteilung prangte dann der Vermerk: «Nur Handgepäck mitnehmen!»<sup>123</sup>

Der eigentliche Grund für die Beschränkung der Wehrpflicht auf Offiziere und Unteroffiziere war laut Aktivdienstbericht allerdings die Tatsache, dass das

Aufgebot in weiten Teilen der USA und Kanadas erst sehr spät bekannt wurde. Erst im Laufe des Monats August 1914 gingen einige 100 Anmeldungen von Dienstpflichtigen aus den abgelegenen Gebieten ein.<sup>124</sup> Ausserdem hatte sich die Bedrohungslage der Schweiz inmitten der kriegführenden Mächte in der Zwischenzeit etwas abgeschwächt und sowohl die Einheiten als auch die Mannschaftsdepots schienen laut Aktivdienstbericht genug «stark» zu sein. Deshalb wurde auf die Einberufung dieser Dienstpflichtigen verzichtet und nur Offiziere und Unteroffiziere bekamen den Befehl, einzurücken.<sup>125</sup>

Zwei Tage später folgte eine weitere Bekanntmachung, in der noch einmal unmissverständlich klargemacht wurde, dass die Reisekosten von den Armeeingehörigen selbst getragen werden mussten. Als Grund führte der Generalkonsul die finanzielle Überbelastung der Schweizer Regierung an: “No officer and underofficer of the Elite or Landwehr effected by the Swiss marching order, can therefore in any way, expects [sic] to have his passage paid by the Switzerland Government, already overburdened at the present hour.”<sup>126</sup> Im Weiteren empfahl der Generalkonsul den Schweizer Armeeingehörigen, über Genua in die Schweiz zu reisen, da die Passage über England erschwert sei. In der Mitteilung wurden auch die Preise für die Überfahrt auf verschiedenen Dampfschiffen angegeben. Beispielsweise kostete die Reise in der zweiten Klasse auf der «White Star» 65 Dollar. Ein durchschnittlicher (Schweizer) Arbeiter in Kanada verdiente 1914 etwa 52 Dollar pro Monat, die Überfahrt hätte ihn also mehr als einen ganzen Monatslohn gekostet.<sup>127</sup>

Die Grundlagen bzw. die Regeln für die Mobilisation der Schweizer Wehrpflichtigen in Kanada standen also spätestens Mitte September 1914 fest. Allerdings sollte sich die praktische Ausführung um einiges schwieriger gestalten. So berichtete der Generalkonsul Ende September 1914 seinem Kollegen in Winnipeg von grossen Schwierigkeiten in seinem Konsularbezirk, denn «a considerable number of soldiers failed, or did not want, to realize the importance of the calls from their mother country».<sup>128</sup> Der Generalkonsul zeigte sich im Weiteren davon überzeugt, dass einige Schweizer Wehrpflichtige untergetaucht seien und beklagte sich über den «lack of patriotism» der Betroffenen. Der Konsul schloss seinen Bericht mit der Empfehlung, dass, wenn ein Schweizer Bürger fortan das zuständige Konsulat um Hilfe anrufen würde, immer auch abgeklärt werden sollte, ob dieser seine militärischen Pflichten erfüllt habe, denn: “I find that we have too many of our country fellows who have been strong with patriotic speeches, but at the same time were dodging off their military obligations and were not as good in deeds as in words.”<sup>129</sup>

### **Brasilien**

In Brasilien konnte sich der dortige Generalkonsul hingegen nicht über einen «lack of patriotism» beklagen. Den Quellen zufolge gab es dort nämlich viele Schweizer Dienstpflichtige, die – obwohl Brasilien nicht zu den «einrückungspflichtigen» Ländern zählte – ihren Dienst in der Schweizer Armee freiwillig an-

treten wollten. So meldete der Schweizer Generalkonsul in Rio de Janeiro dem Politischen Departement am 11. August 1914, dass sich seit Bekanntgabe der Mobilmachung dem Generalkonsulat bereits über 200 dienstpflichtige Schweizer gestellt hätten. Dazu sei eine grosse Zahl von Anmeldungen aus dem Landesinnern eingegangen.<sup>130</sup> Allerdings stellten sich laut Generalkonsul einige Probleme: «Die wenigsten der hier ansässigen Dienstpflichtigen sind jedoch in der Lage, die weite Reise zu unternehmen, teils weil die italienische Dampfgesellschaft, die eine sichere Ankunft der Schiffe in Genua noch einigermassen gewährleisten kann, ihre Fahrpreise verdoppelt hat, teils auch weil bei den hiesigen kritischen Verhältnissen ein Aufgeben der Stellung für die meisten unmöglich ist.»<sup>131</sup>

Aufgrund des weiten, unsicheren Weges und der hohen Preise für die Überfahrt hätten sich dem Generalkonsul zufolge nur wenige Schweizer auf die Reise in ihr Heimatland machen können. Ausserdem sei es vielen freiwillig Gemeldeten nicht möglich gewesen, ihre Arbeitsstelle aufzugeben – dahinter stand vermutlich die Angst vor Arbeitslosigkeit und Mittellosigkeit der zurückgelassenen Familien. Der Generalkonsul führte im Weiteren aus, dass die «schweizerische Hilfsgesellschaft» in Brasilien zwar beschlossen hätte, die Reisekosten für die unbemittelten Dienstpflichtigen zu übernehmen, bis jetzt allerdings nur drei junge Männer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten.

Trotzdem konnte er zum Schluss seines Schreibens die Namen von 15 Schweizern nennen, die bereits auf dem Weg in ihr Heimatland waren. Interessant ist ein Blick auf die Herkunft der sich freiwillig Gemeldeten. Diese kamen ursprünglich aus ganz verschiedenen Teilen der Schweiz: Sieben aus dem Kanton Zürich, zwei aus dem Kanton Luzern, zwei aus der Stadt Genf sowie je einer aus Yverdon, Aarau, Flüelen und Basel-Stadt.<sup>132</sup>

Beachtenswert sind die Ausführungen des Generalkonsuls auch bezüglich der Situation der deutschen und österreichisch-ungarischen Reservisten in Brasilien. In seinem Schreiben machte er auf deren «kritische Lage» aufmerksam: Diese kämen zu Hunderten aus dem Landesinnern und von der Südküste her «ingerückt», könnten aber nicht weiterreisen, da die deutschen und österreichisch-ungarischen Schiffe sich nicht ohne Schutz auf hohe See wagen würden. Das Deutsche Reich sei im Moment nicht im Stande, diesen Schutz zu gewährleisten. Zudem würden sich die Kapitäne holländischer Dampfer weigern, die Reservisten an Bord zu nehmen und bei einer Überfahrt auf italienischen Dampfern müssten sie befürchten, von den britischen Behörden in Gibraltar verhaftet zu werden. Die französischen und englischen Dienstpflichtigen hingegen hätten dem Konsul zufolge in grosser Zahl abreisen können.<sup>133</sup> Nicht nur für die Schweizer Soldaten war es also schwierig, in ihr Heimatland zu reisen. Dienstpflichtige aus einem kriegführenden Land wie Deutschland oder Österreich-Ungarn hatten mit noch grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Kriegszustand schränkte die Mobilität dieser Personen massiv ein und war zugleich «Motor» dieser Migrationsbewegung.

Bereits am 4. August verabschiedeten die Mitglieder der Schweizer Kolonie in São Paulo bei einem Treffen im Vereinslokal «Cercle Suisse» eine Resolution,

worin sie der Schweizer Regierung ihre volle Unterstützung bzw. Loyalität zusicherten: «Die Schweizer Kolonie von São Paulo spricht der vaterländischen Regierung ihre volle Treue und Ergebenheit aus und erklärt sich bereit zu allen Opfern, die die gegenwärtige schwere Kriegslage erfordert und fordern wird.»<sup>134</sup> Eine Möglichkeit, aktiv zu helfen, sahen die Mitglieder der Schweizer Kolonie in der finanziellen Unterstützung der freiwilligen Wehrpflichtigen. Dabei sollte sich die Hilfeleistung einerseits auf die Übernahme der Reisekosten, andererseits aber auch auf die Unterstützung der zurückgelassenen Familien beziehen. Dafür wurde eine Kommission von sieben Männern gebildet, die mit dem «hiesigen Konsulat Hand in Hand» zusammenarbeiten sollte.<sup>135</sup>

In der nächsten Sitzung der Schweizer Kolonie vier Tage später konnte die Kommission bereits eine Liste mit 40 Freiwilligen vorlegen. Es wurde ausserdem darüber informiert, dass die finanziellen Mittel durch Subventionen der Kasse des Schweizer Hilfsvereins in São Paulo und durch «Gaben» der Schweizer Kolonie garantiert werden könnten.<sup>136</sup> Daraufhin beschlossen die Beteiligten, die Resolution der Eidgenössischen Regierung durch Vermittlung des Konsulates bekannt zu machen, «und dadurch anzuregen, dass die Behörde von der Dienstbereitschaft unserer hiesigen Landsleute Gebrauch macht».<sup>137</sup> Der Schweizer Generalkonsul Brasiliens berichtete dem Politischen Departement im zu Beginn erwähnten Schreiben denn auch, dass die «unserm Land drohende Kriegsgefahr und der Ruf zu den Waffen»<sup>138</sup> grossen Widerhall bei den Schweizerinnen und Schweizern in Brasilien gefunden hätte. In diesem Zusammenhang erwähnte er auch die Unterstützungsbekundung der Schweizer Kolonie in São Paulo und deren Initiative zur Gründung einer Kommission.

### **Vergleich**

Bei den beschriebenen Beispielen handelt es sich um zwei völlig verschiedene Fälle: In Kanada – als britisches Dominion seit 1914 kriegführend – unterstanden alle Schweizer Offiziere und Unteroffiziere aus Landwehr und Auszug der Dienstpflicht. Im bis 1917 neutralen Brasilien bestand für die Schweizer Männer hingegen keine Verpflichtung, Militärdienst zu leisten. Der Generalkonsul in Kanada beklagte sich über Schwierigkeiten bei der Mobilisation, mangelnden Patriotismus und untergetauchte Wehrpflichtige. Der Generalkonsul in Brasilien hingegen berichtete von Sympathiebekundungen und Unterstützungsinitiativen der Schweizer Kolonie. Dazu muss angemerkt werden, dass es rückblickend einfach scheint, Solidarität mit dem Heimatland zu bekunden, wenn der Zwang zum Militärdienst fehlt und einige Freiwillige dafür mobilisiert werden konnten.

Wie viele Schweizer Dienstpflichtige aus den jeweiligen Ländern denn auch tatsächlich einrückten, lässt sich aus den Quellen nicht erschliessen. Im Aktivdienstbericht von 1919 wurde aber folgendes Fazit zur Mobilmachung der Schweizer im Ausland gezogen: «Wenn nun einerseits eine namhafte Zahl Nichtpflichtiger, insbesondere Landsturmlaute und nichteingeteilte Wehrpflichtige,

einrückte, so entzogen sich doch andererseits manche ihrer Einrückungspflicht oder sie entschlossen sich dazu erst später und auf ernste Mahnung ihres Konsulates.»<sup>139</sup>

So oder so bedeutete der Ausbruch des Krieges und der Befehl zur Mobilmachung zusätzliche Arbeit für die Schweizer Vertretungen im Ausland. Diese hatten sich mit der Heimbeförderung der Dienstpflichtigen, der Ausstellung der erforderlichen Ausweisschriften etc. zu beschäftigen. Im Geschäftsbericht des Bundesrates von 1914 heisst es deshalb: «Bei den so schwierigen Verkehrsverhältnissen hat diese Tätigkeit unsere Gesandtschaften und Konsulate in Europa, in den Vereinigten Staaten und in Kanada wochenlang in ungeahnter Weise in Anspruch genommen.»<sup>140</sup>

### 5.2.2 Vergütung der Reisekosten, Lockerung der Dienstpflicht und Dispensation

#### **Reisekosten**

Die Reisekosten der aus dem Ausland eingerückten Männer wurden von den Bundesbehörden anfänglich nur vom ersten schweizerischen Ort an der Grenze bis zum jeweiligen Korps- oder Waffenplatz übernommen.<sup>141</sup> Dies führte allerdings dazu, dass sich viele dienstpflichtige Schweizer im Ausland die Reise nicht leisten konnten oder auf einen «Vorschuss» der schweizerischen Hilfsgesellschaften vor Ort angewiesen waren. Mit Rücksicht auf diese Problematik ermächtigte der Bundesrat die Schweizer Militärverwaltung am 13. August 1914 dazu, die Reisekosten (Hin- und Rückreise) für Dienstpflichtige aus dem Ausland zu übernehmen.<sup>142</sup> Die Kosten sollten auch für diejenigen Wehrpflichtigen übernommen werden, die in der Schweiz schliesslich nicht zum Militärdienst zurückbehalten wurden, allerdings nur, wenn sie von der jeweiligen Schweizer Vertretung im Ausland auch tatsächlich den Befehl zum Einrücken bekommen hatten. Für die freiwillig aus Brasilien eingerückten Schweizer Männer wurden die Reisekosten also beispielsweise nicht übernommen.<sup>143</sup> Infolge dieses Beschlusses wurden die Schweizer Konsulate und Gesandtschaften dazu ermächtigt, Reisevorschüsse zu gewähren. Die getätigten Ausgaben konnten daraufhin dem schweizerischen Militärdepartement in Rechnung gestellt werden.<sup>144</sup> Über die genauen Kosten wurde keine Aufstellung gefunden, allerdings kann mit relativ hohen Ausgaben gerechnet werden. Im September 1919 sollte dann ein Bundesratsbeschluss erlassen werden, in dem festgelegt wurde, dass allen Schweizern, «die nach Erlass des Mobilmachungsaufgebots für die schweizerische Armee vom August 1914 aus dem Ausland herbeigeilt sind», die Kosten für die erste Reise in die Schweiz teilweise oder ganz vergütet werden.<sup>145</sup>

Vor allem aus Kostengründen versuchten die Vertreter des Militärdepartementes, das «unnötige» Einrücken von Schweizern im Ausland möglichst zu vermeiden. In einem Schreiben von Mitte August 1914 unterrichtete der Leiter des Territorialdienstes das Eidgenössische Justizdepartement über folgenden Missstand: Die Funktionäre auf den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten würden die bestehenden Vorschriften nicht kennen oder schlicht

übersehen, speziell in Paris und Brüssel.<sup>146</sup> Als Folge davon seien Personen in die Schweiz geschickt worden, die eigentlich gar nicht einrücken müssten, was hohe Kosten verursacht hätte. Zur Veranschaulichung wurde ein Beispiel angeführt: «Ein Angehöriger des bewaffneten Landsturms stand während 3 Tagen als Wache im Hühnlwald bei einem Magazin; dann Entlassung. Kostenpunkt für die Rückreise: Fr. 200.–.»<sup>147</sup> Der Leiter des Territorialdienstes drängte deshalb darauf, die Vertretungen im Ausland nochmals «präventiv» auf die Vorschriften hinzuweisen: «Damit dieses planlose und teure, völlig unnütze Gebahren einmal aufhört.»<sup>148</sup> Im Aktivdienstbericht heisst es diesbezüglich, dass die Führung der eidgenössischen und kantonalen Kontrollen bei der Musterung der Soldaten sehr zu wünschen übrig gelassen habe und deshalb zahlreiche Schweizer aus dem In- und Ausland eingerückt seien, die nicht der Wehrpflicht unterstanden.<sup>149</sup> Und offensichtlich stand es mit den Kontrollen der Schweizer Vertretungen im Ausland auch nicht besser.

Kosten fielen auch bei der Ausstellung von Pässen für wehrpflichtige Schweizer aus dem Ausland an. Darüber wurde Anfang Oktober 1914 in der Sitzung des Bundesrates diskutiert.<sup>150</sup> Der Vertreter des Politischen Departementes wies dabei darauf hin, dass sich die Zahl der vorübergehend oder dauernd aus dem Aktivdienst entlassenen, im Ausland ansässigen Schweizer ständig vergrössern würde. Der Passzwang in den Nachbarstaaten der Schweiz sowie in den meisten anderen Ländern hätte zur Folge, dass sie für ihre Rückkehr im Besitz eines Reisepasses sein müssten. Dieser müsste von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des jeweiligen Staates in der Schweiz beglaubigt werden, worauf dann das Visum ausgestellt würde. Damit seien laut Departementsvertreter oft erhebliche Kosten verbunden: Die Kantone verlangten 2–5 Franken für die Ausstellung des Passes, dieser musste für 1 Franken bei der Bundeskanzlei beglaubigt werden und die Ausstellung des Visums durch die auswärtigen Vertretungen in der Schweiz wurde mit einer Taxe von zwei (Italien) bis 10 Franken (Frankreich) belegt.<sup>151</sup>

Ein Reisepass kostete den entlassenen Soldaten also 5–20 Franken. Finanziell schon gebeutelte Schweizer Soldaten mit Wohnsitz im Ausland mussten also auch noch für ihren Reisepass zahlen. Allerdings gab es auch solche, die bereits im Besitz eines Passes waren (siehe Beispiel Kanada), da sie ohne diesen gar nicht erst in die Schweiz hätten reisen können. Wahrscheinlich waren deshalb insbesondere die zahlreich eingerückten Schweizer Wehrpflichtigen aus Frankreich und Deutschland von dieser Gebühr betroffen. Allerdings konnte den Schweizern die Rückreise an ihren Wohnort trotz gültigen Passes aufgrund des Kriegszustandes auch verwehrt werden, wie in Kapitel 4.2.1 gezeigt wurde. Das Politische Departement ersuchte den Bundesrat deshalb darum, mit gutem Beispiel voran zu gehen und die Gebühr der Bundeskanzlei zu erlassen. Ausserdem sollten die Kantone in einem Kreisschreiben dazu aufgefordert werden, die Reisepässe auf Vorweisen des Dienstbüchleins kostenlos auszustellen. Das Departement selber würde sich seinerseits darum kümmern, dass auch die Visa-Taxe der ausländischen Vertretungen aufgehoben würde.<sup>152</sup> Der Bundesrat ermächtigte die Bun-

deskanzlei in der Folge in den genannten Fällen von der Beglaubigungsgebühr abzusehen. Ausserdem wurde das Kreisschreiben für die Kantone vorbereitet. Ob auch die ausländischen Vertretungen dazu gebracht werden konnten, auf ihre Taxen zu verzichten, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Die Ausführungen machen aber deutlich, dass Reisen während des Ersten Weltkrieges aufgrund der kriegsbedingten Vorschriften eine noch kostspieligere Angelegenheit war als in Friedenszeiten. Ausserdem wurden durch den Krieg Menschen aller sozialen Schichten in Bewegung gesetzt, wobei sich diese «Bewegung» nicht alle gleichermaßen leisten konnten.

### **Notunterstützung**

Die dienstbedingte Abwesenheit der Ehemänner und Familienväter hatte für viele Schweizer Familien im Ausland prekäre Umstände zur Folge. Denn die meisten Familien waren alleine auf das Einkommen des Mannes angewiesen, welches mit der Abreise in die Schweiz wegfiel. Viele der zurückgebliebenen Frauen und Kinder wurden deshalb unterstützungsbedürftig. Dies war auch in Grossbritannien der Fall.

Am 6. August 1914 liess die Schweizer Gesandtschaft in London auf Anfrage eines Schweizer Hoteldirektors verlauten, dass Schweizer Frauen und Kinder nicht mit ihren wehrpflichtigen Ehemännern und Vätern in die Schweiz zurückreisen, sondern im Land verbleiben sollten. Die Gesandtschaft versprach aber, die zurückgebliebenen Familien finanziell zu unterstützen, allerdings nur «if absolutely needed». Die Einschränkung wurde dem Hoteldirektor gegenüber folgendermassen begründet: “[...] you will be quite aware that the demands will be so numerous that help will have to be restricted to the very poorest ones only.”<sup>153</sup>

Offensichtlich ging die Schweizer Gesandtschaft in London also von einer ganzen Reihe unterstützungsbedürftiger Familien aus und wollte nur denjenigen unter die Arme greifen, die es am dringendsten nötig hatten. Grundsätzlich waren zu Beginn des Ersten Weltkrieges aber sowieso die Schweizer Unterstützungsvereine im Ausland – die vom Bundesrat zumeist in einem bescheidenen Rahmen finanziell unterstützt wurden<sup>154</sup> – und nicht die Gesandtschaften und Konsulate für solche Fälle zuständig. Die Schweizer Vertretungen verfügten bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges also nicht über ein offizielles bzw. staatliches Budget, um hilfsbedürftige Angehörige von Schweizer Wehrpflichtigen zu unterstützen.<sup>155</sup>

Dies wurde auch dem in London lebenden Schweizer Jakob Kaspar so kommuniziert. Dieser wandte sich am 10. August 1914 mit folgendem Anliegen an die Schweizer Gesandtschaft in London: «Als guter Schweizer möchte ich gerne meine Pflichten gegenüber dem Vaterlande erfüllen, in welchem Falle und während welcher Zeit ich gezwungen bin meine Frau (geborene Schweizerin) mittellos hier zu lassen. Wäre das schweizerische Konsulat willig, die Frau eines schweizerischen Soldaten während dessen aktiven Dienstes zu unterstützen?»<sup>156</sup>

Drei Tage später erhielt Kaspar folgende knappe Notiz zurück: «Gesandtschaft verfügt nicht über staatliche Gelder zur Unterstützung, wird Möglichstes tun mit Privatmitteln beizustehen.»<sup>157</sup> Trotz dieser Antwort reiste Jakob Kaspar wenig später in die Schweiz, um seine «Pflicht gegenüber dem Vaterlande zu erfüllen». Bezüglich seiner Ehefrau wurde vermerkt: «[...] la femme se cherche une place.»<sup>158</sup>

Auch die Bitte auf Unterstützung einer zurückgelassenen Ehefrau wurde von der Gesandtschaft gleichermassen beantwortet bzw. direkt an die Schweizer Hilfsgesellschaft in London weitergeleitet. «Mrs.» Rüfenacht klärte die Schweizer Vertretung in London in einem Schreiben von Mitte August 1914 über ihre schwierige Situation auf: Ihr Ehemann sei in der Schweiz, um in der Armee Dienst zu leisten und habe sie zusammen mit einem Säugling mittellos zurückgelassen. Da sie selbst nicht arbeiten könne, habe die Familie in der Abwesenheit des Mannes kein Einkommen.<sup>159</sup> Am 20. 8. 1914 vermerkte die Schweizer Gesandtschaft auf dem Schreiben von Frau Rüfenacht in einer Notiz, dass die Gesandtschaft keine Berechtigung habe, offizielle Unterstützung zuzusichern. Allerdings würden die Schweizer Hilfsgesellschaften in Grossbritannien alles tun, um in solchen Fällen Unterstützung zu leisten. Deshalb wurde die Bitte von Frau Rüfenacht auch gleich an den «[Fond de Secours Suisse Londres](#)» weitergeleitet.<sup>160</sup>

In den Akten der Schweizer Gesandtschaft in London finden sich viele weitere solcher «Bittschreiben» und es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation für die zurückgelassenen Schweizer Frauen und Familien in den anderen europäischen Ländern – insbesondere in den aussereuropäischen Ländern – ähnlich gestaltete. Da die privaten Hilfsvereine stark in Anspruch genommen wurden und deren finanzielle Reserven meist nicht all zu gross waren, veranstalteten die Schweizervereine im Ausland auch immer wieder Sammlungen für ihre Landsleute.<sup>161</sup> Durch die Berichte von Schweizer Vertretungen im Ausland und von im Ausland Dienst leistenden Schweizern wurden die Bundesbehörden auf die schwierige Situation der zurückgebliebenen Familien aufmerksam. Am 25. August 1914 beschloss der Bundesrat deshalb, die «Notunterstützung» fortan auch für im Ausland lebende Angehörige von Schweizer Soldaten auszurichten.<sup>162</sup>

Schweizer Soldaten erhielten bis kurz vor dem Zweiten Weltkrieg keinen Lohnersatz während ihrer Dienstzeit und der kleine Sold reichte bei weitem nicht, um die Familie zu ernähren. Mit der Militärorganisation von 1907 wurde die Notunterstützung für Angehörige von Dienstpflichtigen eingeführt, die auch während der Zeit des Aktivdienstes zur Anwendung kommen sollte. Diese Notunterstützung wurde von der jeweiligen Heimatgemeinde ausgerichtet.<sup>163</sup> Die Gesuche der Schweizer Familien im Ausland mussten deshalb direkt an die Heimatgemeinden oder an die nächstgelegene Schweizer Vertretung im Ausland zur Vermittlung gerichtet werden. In dringenden Notfällen konnten die Vertretungen allerdings selbst über die Gesuche entscheiden. Im weiteren Verlauf des Krieges wurde den Gesandtschaften und Konsulaten dann immer mehr

Autonomie bezüglich der Gewährung von Notunterstützungen zugesprochen. Es kann vermutet werden, dass dies vor allem aus praktischen Gründen geschah, denn oft eilte die Unterstützungsleistung und die Korrespondenz mit der Heimatgemeinde der betroffenen Person war häufig langwierig.

Die geleisteten Unterstützungen konnten die ausländischen Vertretungen dem schweizerischen Militärdepartement in Rechnung stellen.<sup>164</sup> 1917 heisst es im Bericht des Bundesrates: «Die durch die Zeitverhältnisse bedingte Unterstützungstätigkeit nahm auch im Berichtsjahre ihren Fortgang. Die Innerpolitische Abteilung hatte sich mit 469 Unterstützungsfällen zu beschäftigen, für welche (soweit es sich um Wehrmannsfamilien oder notleidende Auslandschweizer handelte) aus den Bundesbehörden durch Vergabung zugeflossenen Barmitteln zusammen Fr. 90 833.33 aufgewendet wurden.»<sup>165</sup>

Eine weitere Unterstützungsleistung für Schweizer Familien im Ausland wurde vom Bundesrat zusammen mit der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz organisiert. Für in kriegführenden Ländern lebende Schweizer Kinder wurden ab 1916 «Ferienkolonien» durchgeführt.<sup>166</sup> In diesem Rahmen konnten die Kinder vier bis fünf Wochen in der Schweiz zur Erholung verbringen. Laut Bericht des Bundesrates von 1917 konnte so 656 Kindern ein Aufenthalt in der Schweiz ermöglicht werden<sup>167</sup> und 1918 sollten es sogar 878 sein.<sup>168</sup>

### ***Lockerung der Dienstpflicht und Dispensation***

Vor allem aus Frankreich und Belgien reisten dem Leiter des Territorialdienstes zufolge, wie oben bereits ausgeführt wurde, viele nicht zum Einrücken verpflichtete Schweizer Männer in ihr Heimatland. In einer Mitteilung des Politischen Departementes an die Schweizer Vertretungen im Ausland von Ende September 1914 wurde deshalb nochmals auf die bestehenden Vorschriften hingewiesen. Dabei wurde auch ausgeführt, dass Freiwillige die Reise auf eigene Kosten und Gefahr hin auf sich nehmen könnten, das Bedürfnis im Moment allerdings nicht vorhanden wäre und «wenn das Land ihrer benötigen sollte, so wird ein besonderer Appell durch die schweizerischen Vertreter im Auslande an sie erlassen werden».<sup>169</sup>

Offensichtlich waren genug und teilweise gar zu viele Dienstpflichtige aus der Schweiz und aus dem Ausland eingerückt, so dass kein Bedarf nach weiteren Freiwilligen mehr bestand. Ende Oktober 1914 informierte der Bundespräsident den Generalkonsul in Kanada deshalb darüber, dass alle Schweizer Männer in Kanada ab sofort von der Dienstpflicht befreit seien und weitere Ausgaben möglichst vermieden werden sollten: «All Swiss soldiers are dispensed to return actually to Switzerland and if necessity should arise they will receive special appeal for this purpose keep their inscription in your military control avoid new expenses.»<sup>170</sup> Ein Grund für die Dispensation der Schweizer Dienstpflichtigen in Kanada waren offensichtlich also auch die anfallenden Kosten bei der Mobilisierung im Ausland, die ab Mitte September 1914 von den Schweizer Vertretungen im Ausland bzw. vom Eidgenössischen Militärdepartement übernommen wurden.<sup>171</sup>

Aufgrund der zum Teil sehr langen und beschwerlichen Reise und dem Wunsch, bei der Familie oder am Arbeitsort zu bleiben, hatten sich die schweizerischen Vertretungen im Ausland sowie das Eidgenössische Politische Departement mit vielen Dispensationsgesuchen auseinanderzusetzen. In welche Gewissenskonflikte das Aufgebot Schweizer Dienstpflichtige im Ausland (und natürlich auch in der Schweiz) bringen konnte, kann exemplarisch am Beispiel von E. Hassler aus London aufgezeigt werden. Dem Mobilisierungsbefehl zu folgen, hätte für ihn nämlich bedeutet, seine schwangere und mittellose Frau in Grossbritannien zurückzulassen. Deshalb wollte er sich bei der Schweizer Gesandtschaft in London nochmals über die genauen Bedingungen des Aufgebots versichern. In seinem Schreiben vom 10. August 1914 wies Hassler darauf hin, dass der Mobilisierungsbefehl so formuliert worden sei, dass unverheiratete sowie verheiratete Dienstpflichtige «jeder Verhältnisse» davon betroffen seien. Er wollte deshalb wissen, ob das «bewusst so gemeint und so zu verstehen» sei. Im Weiteren erklärte er sein – und wohl das vieler anderer Schweizer Männer im In- und Ausland – «Dilemma»: «Ich wünsche Sie *ausdrücklich* zu verstehen, dass wir *schon entschlossen sind* dem Aufgebot in diesem vollsten Grund Folge zu leisten *wenn die Heimat jedes verfügbaren Mannes bedarf*, auch wenn der Bund keine Hilfe für die Zurückgelassenen vorgesehen hat. Ist jedoch ein *Ehrenhaftes*, von *Ihnen*, im Namen der Eidgenossenschaft *vorgesehenes Verbleiben* bei der Familie *denen* gestattet die den *einzigsten Support* ihrer Angehörigen bilden, so fühle ich mich nicht gerechtfertigt meine Frau zu verlassen. Sie ist gänzlich auf mein Einkommen angewiesen und wir erwarten unser erstgeborenes Kind innerhalb zwei Monaten.»<sup>172</sup>

Hassler wollte seiner Pflicht gegenüber der «Heimat» also durchaus nachkommen, indem er dem Aufgebot Folge leistete, hoffte aber auf eine Ausnahme für solche, die den «einzigsten Support» ihrer Familien bieten. Damit sollte ihm ein «ehrenhaftes» Verbleiben bei seiner schwangeren Frau ermöglicht werden. Hassler war sich wohl durchaus bewusst, dass ihm bei Nichtbefolgung des Aufgebotes eine strafrechtliche Verfolgung von Seiten der Schweizer Militärjustiz drohte.<sup>173</sup> Er schloss seinen Brief deshalb mit folgender Bitte: «Bitte geben Sie mir auf meine Frage eine klare und verlässliche Antwort die den Grund meiner Entscheidung bilden kann die ich mit gutem Gewissen verantworten kann.»

Die Antwort der Gesandtschaft einen Tag später fiel sehr klar aus: «Für die Aufgebotenen wird *kein* Unterschied gemacht, ob sie Familienväter sind oder nicht. Für die zurückgelassenen Familien soll, *im Notfall und so weit möglich*, die *Privat*-Wohltätigkeit sorgen. Die Gesandtschaft ist nicht ermächtigt, *Staatshilfe* zuzusichern.»<sup>174</sup>

Grundsätzlich waren also zu Beginn des Krieges keine Ausnahmen oder Dispensationsmöglichkeiten für Schweizer Dienstpflichtige im Ausland vorgesehen. Deshalb mussten alle im Mobilisierungsbefehl erwähnten Wehrpflichtigen aus der Schweiz und dem Ausland einrücken. Allerdings zeigte sich bereits im ersten Kriegsmonat, dass dies beinahe unmöglich war: Viele der Aufgebotenen

konnten sich die Reise nicht leisten, wollten bzw. konnten ihre Familien nicht verlassen und die Mobilität war durch den Kriegszustand stark eingeschränkt.

Bereits Mitte August 1914 schienen genug Soldaten in die Schweizer Armee eingerückt zu sein, so dass die Bedingungen des Aufgebots gelockert wurden und einige Schweizer Vertretungen sogar darauf hingewiesen werden mussten, nur noch tatsächlich Dienstpflichtige in die Schweiz zu schicken. Und offensichtlich war die Mittellosigkeit der im Ausland zurückgelassenen Familien ein so grosses Problem, das von der privaten Wohltätigkeit alleine nicht mehr bewältigt werden konnte. Daraufhin wurden auch die Schweizer Vertretungen ermächtigt, finanzielle und materielle Hilfe zu leisten.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen erliess das Eidgenössische Politische Departement am 25. September 1914 eine Mitteilung an die Schweizer Vertretungen im Ausland. Darin wurden Instruktionen über die Dispensation vom Aktivdienst für im Ausland wohnende Wehrpflichtige erteilt.<sup>175</sup> Unter Punkt vier hiess es: «Verheiratete Leute, die vermögenslos und nicht imstande sind, die Kosten der Reise bis zur Schweizer Grenze zu bezahlen und deren Familie durch ihren Verdienstausschlag völlig verarmen würden, sowie unbemittelte Ledige, auf deren Erwerb Eltern, Grosseletern oder Geschwister angewiesen sind, können ohne weiteres dispensiert werden.»<sup>176</sup>

In den genannten Fällen konnten die Schweizer Wehrpflichtigen direkt von der jeweils zuständigen Vertretung dispensiert werden. Somit wäre also beispielsweise E. Hassler aus London ab Ende September 1914 von seiner Dienstpflicht befreit gewesen. Was mit ihm geschah bzw. ob er tatsächlich in die Schweizer Armee eingerückt ist, lässt sich aus den Quellen nicht erschliessen.

Dispensiert werden konnten Schweizer Dienstpflichtige im Ausland auch aus gesundheitlichen Gründen. In diesen Fällen musste die betreffende Person von einem Arzt vor Ort untersucht werden. Falls das Urteil des Arztes auf «unzweifelhafte Untauglichkeit» lautete, konnte der Dienstpflichtige direkt von der zuständigen Schweizer Vertretung dispensiert werden. Falls die Diensttauglichkeit zweifelhaft war, lag der Entscheid beim Chefarzt des Territorialdienstes, welchem die ärztlichen Berichte zur Begutachtung weitergeleitet wurden. Bei anderen Gründen, wie beispielsweise «beträchtliche Schädigung des eigenen Geschäftes oder Verlust der Lebensstellung, schwere Krankheit in der Familie»<sup>177</sup> konnten die Konsulate und Gesandtschaften nach genauer Prüfung des Einzelfalles ebenfalls selbst über eine Dispensation entscheiden. Bei Unsicherheiten hatte das schweizerische Militärdepartement das letzte Wort.<sup>178</sup>

Das Politische Departement legte in seiner Mitteilung auch die Faktoren fest, die bei einem Dispensionsentscheid in Betracht gezogen werden mussten. Dies waren Alter, Zivilstand, Beruf, Erwerbsverhältnisse und Vermögen, Dauer des Aufenthaltes im Ausland, Grad der Einteilung in Auszug oder Landwehr, Zahl der bestandenen Wiederholungskurse sowie die Dauer und Kosten der Reise in die Schweiz.<sup>179</sup> Bezüglich der Dispensionsgesuche wurde also durchaus auf die soziale und ökonomische Lage der Schweizer Dienstpflichtigen Rücksicht ge-

nommen. Eine Aufstellung über die während der Dauer des Krieges weltweit bewilligten Dispensationsgesuche existiert nach Recherchen der Autorin nicht. Es kann aber angenommen werden, dass die Dispensationsgesuche der im Ausland lebenden Schweizer Dienstpflichtigen grundsätzlich eher grosszügig behandelt wurden. So heisst es im Aktivdienstbericht: «Die Schlagfertigkeit der Armee, die unbedingt eine genügende Kopfstärke bei den Einheiten erforderte, musste mit den begründeten Lebensansprüchen der Wehrpflichtigen, mit den Erfordernissen der Volkswirtschaft und teilweise auch der militärischen Bereitschaft, welche die ungestörte Weiterarbeit bestimmter Betriebe verlangte, in Einklang gebracht werden, was nicht immer leicht war.»<sup>180</sup>

Im Herbst 1914 hatte sich die Bedrohungslage an den Schweizer Grenzen durch den Übergang zum Stellungskrieg etwas entspannt und es wurden grössere Truppenteile der Schweizer Armee entlassen. Darunter waren auch diverse Wehrpflichtige aus dem Ausland. Diesen wurde bei ihrer Entlassung ein «Auslandurlaub» von höchstens zwei Jahren bewilligt.<sup>181</sup> In der Mitteilung des Politischen Departementes von Ende September 1914 war festgelegt worden, dass die Dispensationsregeln auch Geltung haben sollten für «diejenigen entlassenen, aber auf Pikett gestellten Wehrpflichtigen, die sich infolge Entlassung ihrer Einheit seit dem ersten Mobilmachungsaufgebot wieder mit Urlaub ins Ausland begeben haben, wenn ein neues dringliches Aufgebot ihrer Einheit oder ihres Stabes erlassen werden sollte».<sup>182</sup> Für den «blossen» Ablösungsdienst sollten im Ausland wohnhafte, «beurlaubte» Dienstpflichtige zudem überhaupt dispensiert werden.<sup>183</sup>

Die Kriegsentwicklungen an der Westfront im Jahr 1916 führten im Januar 1917 wieder zu einer erhöhten Bereitschaft der Schweizer Armee.<sup>184</sup> Das verstärkte Aufgebot machte laut Aktivdienstbericht die Lücken ersichtlich, die durch die grosszügige Gewährung des Auslandurlaubes entstanden waren. Einzelne Truppenkommandanten versuchten deshalb, die «Auslandurlauber» zum Einrücken zu veranlassen. Der Erlass einer allgemeinen Massnahme darüber wurde vom Bundesrat allerdings – entgegen dem Antrag der Armeeführung – abgelehnt.<sup>185</sup>

### 5.2.3 Schweizer in «fremden Kriegsdiensten»

Zu fremden Diensten von Schweizern im 19. und 20. Jahrhundert, insbesondere in der französischen Fremdenlegion, gibt es bereits einschlägige Forschung.<sup>186</sup> Den Dienst von Schweizern in der französischen Fremdenlegion während des Ersten Weltkrieges behandelt Kreis in seinem Buch «Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918».<sup>187</sup> In diesem Unterkapitel soll allerdings ein bislang noch kaum erforschtes Thema angeschnitten werden: Schweizer Staatsbürger, die während des Ersten Weltkrieges in den regulären Armeen kriegführender Länder Dienst leisteten.

Seit 1859 war jeder Waffendienst von Schweizern für eine fremde Macht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bundesrats verboten.<sup>188</sup> In der Neutralitätsver-

ordnung vom 4. August 1914 wurde der Eintritt in die regulären oder freiwilligen Truppen eines kriegsführenden Staates allerdings nicht allgemein verboten. Verboten wurden nur «unmittelbar feindselige Unternehmungen» von Schweizer Gebiet aus und die dortige Organisation von «Truppenkörpern». Allerdings stand natürlich die Verletzung der Schweizer Wehrpflicht unter Strafe – dabei spielte es keine Rolle, ob diese wegen Leistung fremden Kriegsdienstes oder aus einem anderen Grund begangen wurde.<sup>189</sup> Die Wehrpflicht eines Schweizers begann nach Artikel 2 der Militärordnung mit dem Jahr, in dem er das 20. Lebensjahr erreichte. Allerdings musste sich der Wehrpflichtige bereits im Laufe des 19. Lebensjahres stellen. Nach Gesetz wehrpflichtige Schweizer, die im Ausland geboren waren und dort ihren Wohnsitz hatten, wurden im Normalfall aber nicht ausgehoben.<sup>190</sup> Deshalb gab es bei solchen Schweizern, die während des Ersten Weltkrieges in fremde Kriegsdienste eintraten, kaum Beanstandungen von Seiten der Schweizer Behörden. Allerdings hatten sich die Schweizer Vertretungen und das Innenpolitische Departement mit vielen Fällen zu beschäftigen, in denen Schweizer Staatsangehörige im Ausland unfreiwillig zum Militärdienst in kriegsführenden Ländern eingezogen wurden. Denn oftmals wandten sich diese mit der Bitte um Befreiung aus dem Dienst an die Schweizer Behörden. Im Geschäftsbericht des Bundesrates sind solche Fälle unter der Kategorie «Anstände betreffend Staatsangehörigkeit und Wehrpflicht» gesammelt.

Die Tabelle 11 zeigt, dass die «Innerpolitische Abteilung» des Bundesrates im Laufe des Krieges immer mehr Anfragen und Gesuche um diplomatische Intervention bezüglich Schweizer Staatsangehörigkeit und Wehrdienst in den kriegsführenden Ländern behandeln musste. Ab 1917 stieg deren Zahl stark an, was zur Folge hatte, dass Ende des Jahres ungefähr ein Drittel der Anfragen und Gesuche unerledigt waren. In diesem Kapitel soll nun auf einige solche Fälle eingegangen werden.

### ***Fremde Dienste in Bulgarien, Frankreich und Italien***

In einem Schreiben vom Mai 1917 unterrichtete der Schweizer Konsul in Sofia, Bulgarien, das Eidgenössische Politische Departement über eine Anfrage des Schweizer Bürgers Fritz Sulzer, Angestellter der Brauerei «Kamenitza» in Sofia. Dieser sei laut eigenen Aussagen dazu aufgefordert worden, sich den bulgarischen Militärbehörden zu stellen, um Militärdienst in der bulgarischen Armee zu leisten. Als Erklärung dafür gab Sulzer an, dass er sich bei Erlangung der Volljährigkeit den bulgarischen Behörden nicht als Schweizer gemeldet hatte. Der Konsul führte im Weiteren aus: «Fritz Sulzer ist in die Matrikel meines Konsulates eingetragen auf Grund seines Heimatscheines vom 4. Mai 1909, No 2976 des Stadtrates Winterthur und ich habe infolgedessen bei der Bulgarischen Regierung Schritte eingeleitet, damit derselbe in Freiheit gelassen wird und bitte um Ihre gefl. Instruktionen, falls diesem Begehren etwa nicht stattgegeben werden sollte.»<sup>191</sup>

In der Antwort des Politischen Departementes ganze neun Tage später wurde der Konsul darüber informiert, dass in Bulgarien weitere Schweizer in die

Tab. 11: Anstände betreffend Staatsangehörigkeit und Wehrpflicht 1915–1919

Jahr	Anzahl Fälle
1915	173
1916	188
1917	(Ende Jahr noch 108 unerledigt) 310
1918	(Ende Jahr noch 138 unerledigt) 340
1919	(Ende Jahr noch 132 unerledigt) 347

Quelle: Berichte des Bundesrates 1915–1919, S. 667, 31, 50, 60, 79.

Armee einberufen worden seien. Auch im Hinblick auf diese Fälle zeigte sich das Departement mit dem Vorgehen des Konsuls einverstanden. Allerdings, so heisst es im Schreiben weiter, solle sich dieser vor einer diplomatischen Intervention versichern, dass es sich laut Konsulatsverzeichnissen tatsächlich um «Landsleute» handle.<sup>192</sup> Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Einberufenen möglicherweise Doppelbürger seien, was Schwierigkeiten zur Folge haben könnte. Der Vertreter des Departementes äusserte am Ende des Schreibens aber die Hoffnung, dass der Konsul allfällige Schwierigkeiten überwinden könne, «dies ganz besonders dann falls es sich um Landsleute handelt, die Ihren Pflichten gegenüber Ihrem Mutterland bisher nachgekommen sind, sich also seiner nicht erst erinnern, wenn die Umstände es vorteilhaft erscheinen lassen».<sup>193</sup>

Offensichtlich erinnerten sich laut Vertreter des Politischen Departementes viele Schweizer im Ausland erst bei drohendem Einzug in eine fremde Armee ihres «Mutterlandes» bzw. ihrer Schweizer Staatsbürgerschaft. Dazu heisst es im Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 1918: «Wiederholt sind wir von den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande auf die Übelstände aufmerksam gemacht worden, welche daraus entstehen, dass Doppelbürger, die im Auslande vorher regelmässig sich auf ihre ausserschweizerische Staatsangehörigkeit gestützt hatten, das Schweizerbürgerrecht aber beibehalten haben, auf einmal aus Zweckmässigkeitsgründen den diplomatischen Schutz der schweizerischen Vertreter in Anspruch nehmen.»<sup>194</sup>

Im Weiteren wurde ausgeführt, dass diplomatische und konsularische Interventionen zugunsten solcher Personen die Schweizer Vertreter im Auslande oft in «Verlegenheit» bringen könnte. Denn die betreffenden ausländischen Behörden würden sich in vielen Fällen weigern, plötzlich die schweizerische Staatsangehörigkeit von Personen anzuerkennen, «die sich vorher unter den Schutz ihres andern (zweiten) Heimatstaates gestellt oder dieser Nationalität offenkundig den Vorzug gegeben haben».<sup>195</sup>

Infolge der diversen Anfragen und Hilferufe wurde den Schweizer Behörden auch gewahr, dass sich nicht alle Schweizer im Ausland in gleichem Masse um die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten bemühten. Ausserdem konnte eine

Befreiung aus dem ausländischen Militärdienst bei einer Doppelbürgerschaft der betreffenden Person (das Schweizer Gesetz erlaubte die Doppelbürgerschaft) ein äusserst schwieriges Unterfangen werden. Das war beispielsweise auch in Frankreich der Fall. Dort erhielten alle auf französischem Boden geborene Ausländerinnen und Ausländer aufgrund des geltenden «ius soli»<sup>196</sup> automatisch die französische Staatsbürgerschaft. Allerdings bestand die Möglichkeit, diese im Laufe des 22. Lebensjahres auszuschlagen.<sup>197</sup>

Schweizerisch-französische Doppelbürger, welche die rechtzeitige Ausschlagung der französischen Staatsangehörigkeit versäumt hatten, unterstanden im Ersten Weltkrieg daher auch der französischen Wehrpflicht. Die Schweizer Vertretungen in Frankreich hatten sich laut Bericht des Bundesrates von 1916 deshalb mit diversen Gesuchen dieser Doppelbürger um Befreiung aus der französischen Armee zu befassen.<sup>198</sup> In der Schweiz wohnhafte oder bei Kriegsausbruch in die Schweiz gereiste schweizerisch-französische Doppelbürger verstiessen durch Nichtleistung ihres französischen Militärdienstes gegen das französische Wehrgesetz und konnten deshalb durch Militärgerichte verfolgt werden. Auch dieser Umstand führte laut Bericht des Bundesrates 1916 zu diversen diplomatischen Interventionen seitens der Schweizer Behörden. Laut Artikel 17 des Code civil verlor der volljährige französische Bürger, welcher in einer ausländischen Armee ohne Erlaubnis der französischen Regierung Dienst tat, allerdings das französische Staatsbürgerrecht. Darauf versuchten sich die in der Schweizer Armee Dienst leistenden schweizerisch-französischen Doppelbürger mit Hilfe der Schweizer Behörden denn auch zu berufen.<sup>199</sup> Allerdings konnten nur solche, die ihre militärischen Pflichten der Schweiz gegenüber erfüllt hatten, auf Unterstützung hoffen. Auf die Intervention der Schweizer Gesandtschaft in Paris bezüglich dieser Fälle erwiderte die französische Regierung dann aber, dass eine Rechtsfrage wie diese nur durch ein Gerichtsurteil und nicht auf diplomatischem Weg entschieden werden könne. Somit blieb den Schweizer Behörden kein Handlungsspielraum.

Am 3. Juli 1917 wurde in Frankreich ein neues Gesetz betreffend Staatsangehörigkeit und Wehrpflicht verabschiedet, das nur für die Dauer des Krieges Gültigkeit haben sollte. Laut diesem Gesetz hatten in Frankreich geborene Söhne ausländischer Eltern nun bereits vor Erreichung ihres 22. Lebensjahres Militärdienst in der französischen Armee zu leisten, das heisst, bevor sie die französische Staatsbürgerschaft laut Gesetz überhaupt ausschlagen konnten. Vor Erlass dieses Gesetzes mussten diese erst nach Erreichung des 22. Lebensjahres und bei Beibehaltung der französischen Staatsbürgerschaft Militärdienst leisten.<sup>200</sup>

In Anwendung dieses Gesetzes kam es in Frankreich dem Bericht des Bundesrates zufolge zu einer erneuten Prüfung der militärischen Verpflichtungen sämtlicher in Frankreich geborener Söhne ausländischer Eltern. Das hatte folgende Auswirkungen: «Eine grosse Anzahl solcher Schweizerbürger, welche die französische Staatsangehörigkeit nie ausgeschlagen haben, aber aus irgendwelchem Grunde in die frühen Rekrutierungslisten nicht eingetragen worden waren,

haben uns daraufhin um Intervention zu ihren Gunsten ersucht behufs Befreiung von der französischen Wehrpflicht.»<sup>201</sup>

Auch in Italien wurden diplomatische Interventionen zugunsten von Schweizer Staatsbürgern nötig. Nach Artikel 3 des italienischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom Juni 1912 erwarb ein in Italien geborener Ausländer die italienische Staatsbürgerschaft, wenn er in Italien Militärdienst leistete oder eine Anstellung im Staatsdienst annahm.<sup>202</sup> Diese Bestimmung hatte laut Bericht des Bundesrates von 1916 wiederholt dazu geführt, «dass Schweizerbürger als italienische Staatsangehörige beansprucht wurden und hiergegen unsere Intervention anriefen».<sup>203</sup> Als Reaktion auf die Interventionen der Schweizer Gesandtschaft in Rom erkannte die italienische Regierung den Grundsatz an, dass die italienische Staatsbürgerschaft nur im Falle eines freiwilligen Eintritts in die italienische Armee verliehen werden konnte. Daraufhin wurden die schweizerischen Staatsangehörigen, welche gegen ihren Willen zum Militärdienst in die italienische Armee einberufen worden waren, auf Anordnung des italienischen Kriegsministeriums entlassen.<sup>204</sup>

Für Schweizer Staatsangehörige in Deutschland finden sich in den Berichten des Bundesrates keine Hinweise auf ähnliche Probleme wie in Bulgarien, Italien oder Frankreich. Vielleicht war der unfreiwillige Einzug von Schweizer Staatsangehörigen in die deutsche Armee tatsächlich kein Thema oder die tendenziell deutschfreundliche Schweizer Regierung befasste sich grundsätzlich nicht mit solchen Interventionen. Das sind allerdings nur Vermutungen, die genauer untersucht werden müssten.

### ***Fremde Kriegsdienste in Australien, den USA und Indien***

Bezüglich den unfreiwilligen Kriegsdiensten von Schweizern im Ausland sind diejenigen Länder besonders interessant, in denen die allgemeine Wehrpflicht erst im Laufe des Krieges eingeführt wurde oder in denen zumindest darüber diskutiert wurde. Das gilt beispielsweise für Australien. Das Schreiben von J. G. Spychiger von den «Matterhorn Plantations» in Queensland an das Eidgenössische Politische Departement vom Januar 1916 vermittelt einen Eindruck von der bei Schweizern im Ausland herrschenden Unsicherheit über einen möglichen Einzug in die Armee des Aufenthaltslandes. So schrieb dieser: «Vor etwas mehr denn vier Jahren von der Schweiz nach Australien ausgewandert habe ich, um Land aufnehmen zu können, das australische Bürgerrecht erwerben müssen. Veranlasst durch den Europäischen Krieg wird hier nun wahrscheinlich in allernächster Zeit der Militärzwang eingeführt. Kann ich nun, da ich mein Schweizerbürgerrecht nicht aufgegeben habe, und meine Militärpflichtersatzsteuer regelmässig von hier aus nach der alten Heimat bezahlt habe, von den hiesigen Behörden zum Militärdienst gezwungen und nach den Europäischen Schlachtfeldern gesandt werden?»<sup>205</sup>

Spychiger hatte aufgrund seines Wunsches, Land zu erwerben also die australische Staatsbürgerschaft erworben. Allerdings hatte er sein Schweizer Bürgerrecht

nicht aufgegeben und seine militärischen Pflichten gegenüber der Schweiz nach eigenen Aussagen regelmässig erfüllt. Im Hinblick auf die mögliche Einführung einer unbeschränkten allgemeinen Wehrpflicht in Australien<sup>206</sup> wollte sich Spychiger nun auf sein Schweizer Bürgerrecht berufen. Am Schluss seines Schreibens bat er denn auch um eine möglichst rasche Antwort, da die Sache eile. Ob Spychiger seine Schweizer Staatsbürgerschaft als Vorwand nutzte, um dem australischen Wehrdienst zu entgehen, oder tatsächlich noch eine starke Verbindung zu seinem Heimatland hatte, lässt sich aus diesen Quellen nicht erschliessen.

Die unbeschränkte allgemeine Wehrpflicht wurde in Australien schliesslich nicht eingeführt, das Schreiben von J. G. Spychiger gibt aber einen Eindruck über die Angst der Schweizer Staatsbürger bzw. Doppelbürger im Ausland vor einem Einsatz auf den «europäischen Schlachtfeldern» und die «Rückbesinnung» auf die Schweizer Staatsbürgerschaft in solchen Situationen.

Im Gegensatz dazu wurde die allgemeine Wehrpflicht in den USA im Mai 1917 tatsächlich eingeführt. Dies hatte für dort ansässige Schweizer Staatsbürger teilweise weitreichende Konsequenzen. Die Anordnung zur Rekrutierung aller männlichen Einwohner im Alter von 21–30 Jahren hatte zur Folge, dass eine grosse Zahl von Schweizern in die amerikanischen «Rekrutierungskontrollen» eingeschrieben wurden. Einzelne von ihnen wurden laut Bericht des Bundesrates daraufhin sofort ausgehoben und «ungeachtet ihres Protestes» in die amerikanische Armee eingereiht.<sup>207</sup> Viele der Betroffenen wandten sich darauf an den Schweizer Gesandten in Washington oder an das Eidgenössische Politische Departement, um ihre Entlassung aus der amerikanischen Armee zu erwirken. Die Gesandtschaft wurde vom Departement damit beauftragt, Einspruch gegen solche Einberufungen einzulegen, allerdings nur sofern es sich dabei nicht um Schweizer handelte, welche bereits die amerikanische Staatsbürgerschaft erworben hatten.

Als Reaktion auf diese diplomatische Intervention liess die amerikanische Regierung verlauten, dass grundsätzlich keine Ansprüche auf die Leistung des Militärdienstes von Schweizer Staatsangehörigen, welche noch keine Schritte zu ihrer Einbürgerung in den USA unternommen hätten, erhoben würden. Wenn einige Schweizer rekrutiert worden seien, die in diese Kategorie fielen, dann sei dies die Folge eines Versehens der örtlichen Behörden. Falls diese Personen ihre Schweizer Staatsangehörigkeit hinreichend beweisen könnten, würden sie ohne weiteres vom Dienst befreit werden.<sup>208</sup>

Schweizer Staatsangehörige, die aber bereits erste Schritte – also eine Absichtserklärung («declaration of intention») – zur Einbürgerung in die USA unternommen hatten, konnten sich nicht so leicht von der amerikanischen Wehrpflicht befreien. Das amerikanische Wehrgesetz erklärte nämlich alle männlichen Ausländer, welche eine «declaration of intention» abgegeben hatten, als wehrpflichtig.<sup>209</sup> Laut dem Politischen Departement stand dieses Vorgehen aber im Widerspruch zu dem [schweizerisch-amerikanischen Niederlassungsvertrag](#) von 1850, welcher den schweizerischen Angehörigen die Befreiung vom persönlichen

Militärdienst in Amerika garantierte. Deshalb legte die Schweizer Gesandtschaft in Washington erneut Einsprache gegen das Vorgehen der amerikanischen Regierung ein. Dazu heisst es im Bericht des Bundesrates: «Die von unserer Gesandtschaft geführten Unterhandlungen ergaben in der Folge das gewünschte Resultat, indem die amerikanische Regierung das Recht der Schweizerbürger, welche noch nicht das volle amerikanische Bürgerrecht erworben haben, auf gänzliche Dienstbefreiung anerkannte. Die noch nicht einberufenen Schweizerbürger, welche als dienstpflchtig vorgemerkt wurden, werden von der Stellungspflicht befreit, sofern sie sich den Behörden ihres Wohnortes gegenüber zweifelsfrei als Schweizerbürger ausweisen.»<sup>210</sup>

Für die Befreiung von der amerikanischen Wehrpflicht musste sich die betreffende Person den amerikanischen Behörden gegenüber also eindeutig als Schweizer Staatsbürger ausweisen können. Für solche, die nicht im Besitz eines Passes oder Heimatscheines waren, musste die Gesandtschaft oder das Konsulat die entsprechende Bestätigung erbringen. Dies hatte zum Teil umfangreiche Abklärungen der Schweizer Vertretungen mit den Schweizer Heimatgemeinden zur Folge.

Im revidierten amerikanischen Wehrgesetz vom Juli 1918 wurde dann festgelegt, dass Angehörige neutraler Staaten ihre Befreiung aus der amerikanischen Wehrpflicht erwirken konnten, indem sie die «declaration of intention» zurückzogen. Dadurch verloren sie allerdings endgültig die Möglichkeit, sich in den USA einbürgern zu lassen. Die Schweizer Staatsangehörigen in den USA mussten sich also zwischen der Erfüllung der Wehrpflicht in der amerikanischen Armee und dem Verzicht auf Einbürgerung in ihrem Aufenthaltsland entscheiden. Im Bericht des Bundesrates von 1918 wird allerdings mit keinem Wort auf das Dilemma hingewiesen, welches dieses Gesetz für die Schweizer Staatsangehörigen in den USA zur Folge haben konnte, sondern es heisst schlicht: «Infolge dieser gesetzlichen Regelung können nunmehr die gegen ihren Willen in die amerikanische Armee eingestellten Schweizerbürger durch blosse Verfügung ihres Einheitskommandanten entlassen werden, ohne dass eine diplomatische Intervention erforderlich ist.»<sup>211</sup> Offensichtlich waren die Schweizer Vertretungen in den USA und das Politische Departement in erster Linie froh, den Fall als erledigt zur Seite legen zu können und diesbezüglich keine weitere Arbeit zu haben.

Die Armee in Indien bestand 1914 aus 155 000 indischen Kolonialsoldaten, einer 75 000 Mann starken britischen Garnison und kleineren Kontingenten der indischen Fürstenstaaten. Die indische Armee war während der gesamten Kolonialzeit eine freiwillige Berufarmee, welche im Durchschnitt 15 000–20 000 Rekruten pro Jahr ausbildete.<sup>212</sup> Während des Krieges wurden insgesamt circa 1,3 Millionen Soldaten für die indische Armee mobilisiert und bereits im September 1914 betraten die ersten indischen Truppen französischen Boden.<sup>213</sup> Im selben Jahr wurden in Indien Freiwilligenkorps für den Fall von lokalen Unruhen gebildet. Für den Dienst in diesen meldete sich auch eine unbekannte Zahl von Schweizer Staatsangehörigen.<sup>214</sup>

Im 1917 erlassenen «Indian Defence Force Act» wurden alle ansässigen britisch-europäischen Männer dazu verpflichtet, eine militärische Ausbildung in lokalen Truppenkörpern zu absolvieren. Daraufhin wurden sie in der «Indian Defence Force» zusammengefasst. Diese konnte aufgeboten werden, um die regulären Truppen vom Garnisonsdienst zu entlasten oder um interne Sicherheitsaufgaben zu übernehmen.<sup>215</sup> Die Freiwilligenkorps wurden deshalb Anfang 1917 aufgelöst. Deren Mitglieder wurden ausnahmslos in die «Indian Defence Force» integriert.<sup>216</sup> Laut Bericht des Bundesrates von 1917 verlangte daraufhin eine unbestimmte Anzahl von Schweizer Staatsangehörigen, die dem Freiwilligenkorps angehört hatten, die Aufhebung ihrer Engagements. Damit wollten sie verhindern, in die «Indian Defence Force» integriert zu werden. Die britisch-indischen Behörden weigerten sich jedoch, auf deren Anliegen einzugehen. Als Begründung wurde angegeben, dass die Freiwilligenkorps seit Kriegsausbruch mobilisiert gewesen seien und ihre Mannschaften nun nicht mehr entlassen werden könnten.<sup>217</sup> Daraufhin wurde der Schweizer Konsul in Bombay bei der britisch-indischen Regierung vorstellig. Mit Hinweis auf den [schweizerisch-britischen Niederlassungsvertrag](#) von 1855 konnte er schliesslich die Entlassung der Schweizer Staatsangehörigen aus der «Indian Defence Force» erreichen. Allerdings mussten die betreffenden Schweizer ihre Staatsbürgerschaft durch eine von der Schweizer Konsularbehörde ausgestellte Bescheinigung bestätigen lassen. Abschliessend heisst es im Bericht des Bundesrates zu diesem Fall: «Diejenigen Schweizer, welche, nachdem sie über die Rechtslage unterrichtet sind, es unterlassen, ihre Dienstbefreiung zu verlangen, sind als freiwillige Angehörige der indischen Armee zu betrachten und eine Intervention des Konsulates zu ihren Gunsten findet nicht statt.»<sup>218</sup>

Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den USA, der Verschärfung des französischen Wehrgesetzes sowie der Ausweitung der Kampfhandlungen vergrösserte sich die Zahl der zum Kriegsdienst eingezogenen Schweizer im Jahr 1917 beträchtlich. Aufgrund der vielen Klagen der betroffenen Personen sahen sich die Schweizer Vertretungen im Ausland und das Eidgenössische Politische Departement immer häufiger zum Eingreifen gezwungen. In vielen Fällen führte eine diplomatische Intervention zum Erfolg bzw. zur Befreiung des Schweizer aus dem fremden Kriegsdienst. So wurde laut Bericht des Bundesrats während des gesamten Krieges «nur ein Fall eines an der Front gefallenen Schweizer gemeldet, der sich nicht freiwillig zum Kriegsdienste gestellt hatte und dessen Aufgebot rechtlich zwar nicht widerrufen, aber bezweifelt werden konnte».<sup>219</sup> Allerdings befassten sich die Schweizer Behörden kaum mit den Auswirkungen, welche die diplomatischen Interventionen auf die Schweizer im Ausland – insbesondere nach dem Krieg – haben konnten und zeigten sich vor allem froh, wenn ein Fall ad acta gelegt werden konnte.

### 5.3 Synthese: Militärische Migration im Krieg

Der Erste Weltkrieg schränkte Migrationsbewegungen nicht nur ein, sondern war auch Initiator von Migration, insbesondere der militärischen Migration. Auf den folgenden Seiten sollen die wichtigsten Ergebnisse des Kapitels zusammengefasst werden. In einem ersten Schritt wird auf den Krieg als Auslöser von militärischer Migration und die sich dadurch verändernden Migrationsbewegungen mit Bezugspunkt Schweiz eingegangen. Im Anschluss soll die Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» militärischen Migranten thematisiert werden. Zum Schluss wird die Reaktion der Schweizer Behörden auf die militärische Migration im Krieg dargelegt.

#### *Der Krieg als Initiator militärischer Migration*

Da ihnen in ihren Heimatländern harte Strafen (bis hin zur Todesstrafe) drohten, suchten zahlreiche ausländische Deserteure und Refraktäre Zuflucht in der Schweiz. Der Schweizer Bundesrat anerkannte Letztere zwar nicht als politische Flüchtlinge, gewährte ihnen in der Regel aber Aufenthalt auf «Wohlverhalten» hin. In den ersten beiden Kriegsjahren sollten allerdings nur relativ wenige ausländische Militärflüchtlinge in die Schweiz kommen. Ihre Zahl stieg aufgrund des Kriegsgeschehens – insbesondere der Schlacht um Verdun, der Brussilow-Offensive sowie der Schlacht an der Somme – ab Mitte 1916 aber rasant an. Im Frühling 1917 sollten sich bereits 10 754 Militärflüchtlinge in der Schweiz aufhalten. Nun kamen aufgrund der zunehmenden Internationalisierung der Heere zum ersten Mal auch Militärflüchtlinge aus kriegführenden Ländern, die keine gemeinsame Grenze mit der Schweiz hatten. Kurz nach dem Waffenstillstand vom November 1918 sollte nur eine kleine Zahl der ausländischen Deserteure und Refraktäre in der Schweiz wieder in ihre Heimatländer zurückreisen. Einerseits hatten viele von ihnen bereits vor dem Krieg in der Schweiz gelebt und gearbeitet, andererseits erschwerten unklare oder restriktive Amnestiegesetze die Rückreise bzw. Abschiebung zusätzlich. Im Mai 1919 blieben daher insgesamt 25 894 Deserteure und Refraktäre beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gemeldet.

Auch viele im Ausland lebende Schweizer Militärangehörige sollten während des Krieges in die Schweiz kommen, da sie zum Dienst in der Schweizer Armee aufgeboten worden waren. Es kann angenommen werden, dass ein Grossteil der 20 000–25 000 bei Kriegsausbruch in die Schweiz zurückgereisten schweizerischen Staatsangehörigen wehrpflichtige Schweizer Männer waren. Im Falle eines Kriegsaufgebotes hatten die im Auszug (22- bis 33-Jährige) und die in der Landwehr (33- bis 40-Jährige) eingeteilten Schweizer aus sämtlichen europäischen Ländern, Algerien, den USA, Kanada und Mexiko einzurücken. Allerdings zeigte sich bereits im ersten Kriegsmonat, dass dies beinahe unmöglich war: Viele der Aufgebotenen konnten sich die Reise nicht leisten oder wollten bzw. konnten ihre Familien nicht verlassen. Zudem war die Mobilität durch den

Kriegszustand stark eingeschränkt. Das Aufgebot in Kanada galt rund zehn Tage nach dem ursprünglichen Mobilisierungsbefehl denn auch nur noch für Offiziere und Unteroffiziere. Ende Oktober 1914 wurden gar alle Schweizer Männer in Kanada ab sofort von der Dienstpflicht befreit – vor allem um weitere finanzielle Ausgaben zu vermeiden. Im Herbst 1914, als sich die Bedrohungslage an den Schweizer Grenzen durch den Übergang zum Stellungskrieg entspannt hatte, wurden grössere Truppenteile der Schweizer Armee entlassen, darunter etliche Wehrpflichtige aus dem Ausland. Die Kriegsentwicklungen an der Westfront im Jahr 1916 führten im Januar 1917 wieder zu einer erhöhten Bereitschaft der Schweizer Armee, allerdings wurde auf Geheiss des Bundesrates auf ein erneutes Aufgebot der dispensierten Schweizer im Ausland verzichtet.

### **«Erwünschte» und «unerwünschte» militärische Migranten**

Für die Vertreter der Schweizer Armee waren die Militärflüchtlinge Landesverräter, die möglichst von den «anständigen» Schweizer Soldaten ferngehalten werden sollten. Da einige Deserteure und Refraktäre am «linken Rand des politischen Spektrums» aktiv waren, zogen sie – insbesondere nach den russischen Revolutionen 1917 – das Misstrauen von Teilen der Schweizer Bevölkerung und Behörden auf sich. Ihnen wurde pauschal der Missbrauch des Asylrechtes, die zusätzliche Belastung der politischen und sozialen Institutionen sowie der knappen Nahrungsmittelvorräte des Landes und die Ausübung ihrer Berufe auf Kosten der diensttuenden einheimischen Angestellten vorgeworfen. Dabei wurden die Militärflüchtlinge nicht als eigentliche Individuen, sondern als Fremde eines «bestimmten Typus» – eines unerwünschten Typus – wahrgenommen, wie das Simmel in seinem «Exkurs über den Fremden» treffend ausgeführt hat. Eine Reaktion auf diese Entwicklung von Seiten des Bundesrates war die Schaffung der Eidgenössischen Fremdenpolizei im November 1917. Gleichzeitig erhöhte er die Wohnsitzfrist für Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern von bisher zwei auf vier Jahre. Damit sollte in erster Linie die Einbürgerung von neu in der Schweiz angekommenen Deserteuren und Refraktären verhindert werden. Hinsichtlich der ausländischen Militärflüchtlinge kam es während des Krieges somit zu einer Unterscheidung zwischen solchen Personen, die schon vor dem Krieg in der Schweiz gelebt hatten und deshalb eher erwünscht waren, und solchen, die erst im Laufe des Krieges in die Schweiz kamen und deshalb tendenziell unerwünscht waren.

Auch die Wahrnehmung von Schweizer Staatsangehörigen im Ausland sollte sich durch den Krieg ändern. Durch die Erfüllung ihrer «Vaterlandspflicht» traten diese – in erster Linie die Schweizer Männer – oft das erste Mal überhaupt als Teil der Schweizer Gemeinschaft in Erscheinung. Die eingerückten Schweizer Männer wurden von der Schweizer Bevölkerung und Presse für ihr Pflichtbewusstsein gelobt und von den Armeebehörden als wichtige Unterstützung bezeichnet. Im Laufe des Krieges sollte es allerdings zu einer Unterscheidung kommen zwischen «erwünschten» Schweizern, die ihre militärischen Pflichten erfüllt hatten, und

«unerwünschten» Schweizern, die sich nur auf ihre Herkunft beriefen, um Leistungen von Seiten der Schweizer Behörden zu beziehen. So wurden die Schweizer Konsuln und Gesandten darauf hingewiesen, dass bei Hilfesuchen von Schweizer Staatsangehörigen zuerst abgeklärt werden sollte, ob diese ihre militärischen Pflichten erfüllt hätten. Auch bei der Befreiung von Schweizer Männern aus dem Dienst ausländischer Armeen gingen die schweizerischen Vertreter gleichermassen vor. Für die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland veränderte sich die Beziehung zur Heimat durch den Krieg ebenfalls. Beispielsweise reagierte die Schweizer Kolonie in Brasilien mit Solidaritäts- und Treuebekundungen auf die Nachricht der Mobilisierung der Schweizer Armee und wollte aktiv Hilfe leisten. Etwas anders war die Reaktion der Schweizerinnen und Schweizer in Kanada. Viele der aufgeborenen Schweizer Männer tauchten unter und machten sich nie auf den Weg in die Schweiz. Das Aufgebot zum Militärdienst führte denn auch zu Gewissenskonflikten bei Schweizer Männern im Ausland. Viele wollten der «Pflicht gegenüber ihrer Heimat» zwar nachkommen, konnten oder wollten aber ihre Frauen und Kinder nicht alleine und einkommenslos zurücklassen.

#### ***Die Reaktion der Schweizer Behörden auf die militärische Migration***

Die Anwesenheit der vielen ausländischen Deserteure und Refraktäre in der Schweiz stellte die Kantons- und Bundesbehörden vor grosse organisatorische Herausforderungen. Im Laufe des Krieges kam es zu einer starken Zentralisierung im Umgang mit den Militärflüchtlingen auf Bundesebene, wobei die Autonomie der Kantone zunehmend eingeschränkt wurde. Die schweizerische Landesregierung hatte sich aufgrund des Zustroms der ausländischen Militärflüchtlinge mit Fragen von nationaler Bedeutung wie einheitlichen Grenzkontrollen, der Überwachung und Kontrolle von Deserteuren und Refraktären, aber auch mit ihrem Schutz vor einer Auslieferung auseinanderzusetzen. Bereits ab Oktober 1915 konnten die militärischen Behörden und Kommandostellen den ausländischen Deserteuren und Refraktären den Aufenthalt in einem bestimmten Kanton zuweisen. Diese Anordnung hatte zur Folge, dass das Recht der Kantonsbehörden, «unerwünschte Zuwanderer» aus ihrem Gebiet fernzuhalten oder wegzuweisen, eingeschränkt wurde. 1916 wurde der erste Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre erlassen. Als Reaktion auf die Zunahme der Fremdenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber den ausländischen Militärflüchtlingen in der Schweizer Bevölkerung und insbesondere auf die Oktoberrevolution in Russland verschärfte der Bundesrat die Ausweisungspraxis. Im Mai 1918 wurde in einem Bundesratsbeschluss dann die generelle Rückweisung der ausländischen Militärflüchtlinge an der Schweizer Grenze verfügt. Nach heftigen Protesten verschiedener Seiten wurde der Beschluss einige Monate später wieder aufgehoben. Allerdings änderte das nichts daran, dass der Bundesrat für kurze Zeit mit der Asyltradition der Schweiz gebrochen hatte.

Die Schweizer Behörden im In- und Ausland hatten sich hinsichtlich der wehrpflichtigen Schweizer im Ausland mit diversen Fragen wie der Übernahme

von Reisekosten, der Ausrichtung von Unterstützungsleistungen sowie der Beurteilung von Dispensationsgesuchen zu beschäftigen. So wurden auch die schweizerischen militärischen Migranten zu einer neuen bundesstaatlichen «Betreuungskategorie». Im Laufe des Krieges wurden ausserdem verschiedene Massnahmen ergriffen, um die eingerückten Schweizer Männer und ihre Familien zu entlasten. Ende August 1914 beschloss der Bundesrat, die «Notunterstützung» auch für im Ausland lebende Angehörige von Schweizer Wehrpflichtigen auszurichten. Auch die Reisekosten der aus dem Ausland eingerückten Männer sollten im Laufe des Krieges von der Schweizer Militärverwaltung übernommen werden. Der Militärdienst von Schweizern in fremden Armeen bzw. deren Befreiung aus diesen machte diplomatische Verhandlungen zwischen den zuständigen Schweizer Vertretungen und den jeweiligen ausländischen Regierungen nötig. In vielen Fällen konnte die Befreiung der schweizerischen Staatsangehörigen erwirkt werden. Allerdings befassten sich die Schweizer Behörden kaum mit den Auswirkungen, welche die diplomatischen Interventionen auf die Schweizer im Ausland – insbesondere nach dem Krieg – haben konnten und zeigten sich vor allem froh, wenn ein Fall ad acta gelegt werden konnte.

## 6 Zwangsmigration im Ersten Weltkrieg I: Flucht und Vertreibung – Zuflucht und Schutz

«Der Flüchtling ist zwar ein Migrant und auch ein Nomade, aber doch ein sehr besonderer. Er ist es wider Willen, unfreiwillig. Er will meist dorthin zurück, wovon der Migrant sich gelöst hat. Die Migration folgt den demographischen Kurven, die Flucht dem Zusammenbruch von Macht. Migrationen haben einen Vorlauf, sie durchlaufen bestimmte Muster, haben ein Ziel und ein Ende. Fluchten finden statt Hals über Kopf, im Tumult der Ereignisse, sie enden selten in der Rückkehr in die Heimat.»<sup>1</sup>

Ein Flüchtling<sup>2</sup> ist jemand, der unfreiwillig geht bzw. von den äusseren Umständen zum Gehen gezwungen wird. Deshalb bleibt seine Verwurzelung mit der Heimat zumeist sehr stark; sein Ziel ist es, irgendwann wieder dorthin zurück zu kehren. Der Arbeitsmigrant hingegen – wenn auch meist von ökonomischen Zwängen geleitet – entscheidet den Zeitpunkt seiner Abreise und den Zielort (innerhalb seiner Migrationsnetzwerke) selbst. Nach der Beschäftigung mit der Arbeitsmigration und der militärischen Migration im Krieg soll es in diesem Kapitel nun um kriegsinduzierte Zwangswanderungen gehen, also um die Flucht und Vertreibung von Menschen während des Ersten Weltkrieges. Im zweiten Kapitel zur Zwangsmigration werden Zwangsmassnahmen wie Verhaftungen, Internierungen und Ausweisungen während des Ersten Weltkrieges im Fokus stehen. Im Folgenden soll nun einerseits der Umgang der Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden mit zivilen und politischen Flüchtlingen aus dem Ausland untersucht werden. Andererseits wird auf Schweizerinnen und Schweizer im Ausland als Flüchtlinge bzw. «Schutzbedürftige» eingegangen. Kriegsinduzierte Fluchtbewegungen und Vertreibungen prägten auch die unmittelbare Nachkriegszeit und wirkten sich bereichsweise auf die gesamte Zwischenkriegszeit aus.<sup>3</sup>

Das «Jahrhundert der Flüchtlinge» begann mit den Balkankriegen zwischen 1912 und 1914. Diese veränderten die Nationalitätenverhältnisse in der Region stark und hatten die Flucht und Umsiedlung von circa 900 000 Menschen zur Folge. Der Erste Weltkrieg sollte das Ausmass der Fluchtmigration auf dem Balkan dann aber bei weitem in den Schatten stellen.<sup>4</sup> Die Jahre 1914–1918/19 waren geprägt von der Bewegung ziviler und militärischer Flüchtlinge (Deserteure, geflohene Kriegsgefangene) aus von Krieg betroffenen Ländern. Aber auch die Wanderung exilierter Individuen, die in ihren Heimatländern aufgrund ihrer po-

litischen Einstellung bedroht oder verfolgt wurden, verstärkte sich. Grundsätzlich sollten diese (künstlichen) Flüchtlingskategorien durch die kriegsbedingte Fluchtmigration allerdings zunehmend verschwimmen.

Das genaue Ausmass der durch den Krieg ausgelösten Flüchtlingskrise zu beziffern ist sehr schwierig. Denn während des Krieges kam es zu diversen Fluchtbewegungen und bei einer Zählung der vertriebenen Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt konnten nie alle erfasst werden. Aufgrund des Zahlenmaterials aus verschiedenen betroffenen Ländern geht Peter Gatrell von mindestens 10 Millionen Flüchtlingen während des Ersten Weltkrieges aus.<sup>5</sup> In den ersten drei Monaten nach dem deutschen Angriff flohen beispielsweise mehr als 400 000 Belgierinnen und Belgier nach Holland und etwa 200 000 nach Frankreich. Ende 1916 hielten sich in Grossbritannien zudem um die 160 000 vertriebene Menschen aus Belgien auf.<sup>6</sup> Hunderttausende flüchteten in den ersten beiden Kriegsmonaten vor den deutschen Truppen auch aus Nord- und Nordostfrankreich.<sup>7</sup> Die Zahl der innerhalb Frankreichs vertriebenen Personen sollte bis zum Ende des Krieges auf 1,85 Millionen steigen. Der Kriegseintritt Italiens führte ebenfalls zu grossen Flüchtlingsbewegungen auf beiden Seiten der Grenze. Höhepunkt war die Flucht von 400 000 italienischen Zivilistinnen und Zivilisten aus dem Norden in den Süden des Landes nach der Niederlage der italienischen Armee bei Caporetto.<sup>8</sup>

Gewaltiger noch als die Fluchtbewegungen im Westen waren die Flucht- und Zwangswanderungen auf den Kriegsschauplätzen im Osten Europas.<sup>9</sup> Im ersten Kriegsjahr flohen rund 2 Millionen Jüdinnen und Juden aus Galizien und der Bukowina. In dieser Zahl sind allerdings jene Personen, die innerhalb der Regionen umgesiedelt oder nach Russland geschickt wurden, nicht einbegriffen. In Serbien kam es aufgrund der österreichisch-ungarischen und bulgarischen Invasion ab Oktober 1915 und der darauffolgenden Besetzung zu massenhaften Vertreibungen von Soldaten sowie Zivilistinnen und Zivilisten. Davon betroffen war etwa ein Drittel der gesamten Vorkriegsbevölkerung Serbiens. Auch nach der Niederlage der kaiserlich russischen Armee durch österreichisch-ungarische und deutsche Kräfte im Frühling/Sommer 1915 kam es zu einer Massenflucht von Zivilistinnen und Zivilisten aus Galizien. Mitte 1916 war mindestens einer von zehn Einwohnern in den grössten russischen Städten ein Flüchtling.<sup>10</sup>

Ein besonders dunkles Kapitel des 20. Jahrhunderts bildete die Vertreibung und Ermordung weiter Teile der armenischen Bevölkerung durch die Regierung des Osmanischen Reiches. Während des Krieges nahmen die Angriffe auf die Armenierinnen und Armenier die Dimension eines Genozids an. Ziel der osmanischen Behörden war es, die ganze armenische Gemeinschaft aus dem türkischen Armenien und Kleinasien zu vertreiben und zu ermorden. Die Überlebenden wurden Richtung Süden in die karge Wüste geschickt, wo sie keine Chance auf Rückkehr hatten.<sup>11</sup> Bis zu 250 000 Personen entkamen den Deportationen durch das Überqueren der russischen Grenze im August 1915, einer von fünf sollte auf dem Weg allerdings ums Leben kommen.<sup>12</sup>

Auch Schweizerinnen und Schweizer im Ausland waren Teil dieser massiven

Fluchtbewegungen. Allerdings lebten viele von ihnen – beispielsweise in Frankreich oder Italien – schon seit Generationen im betreffenden Land und hatten oft kaum mehr Verbindungen zu ihrer Heimat bzw. hatten sich dort einbürgern lassen. Deshalb oder aufgrund fehlender Kommunikationsmöglichkeiten suchten sie während des Ersten Weltkrieges auch nur selten Unterstützung bei den Schweizer Behörden. Aus diesem Grund gibt es im Schweizerischen Bundesarchiv kaum Akten zur Situation der Schweizerinnen und Schweizer in Belgien, Frankreich und Italien etc. In Kapitel 6.2 soll allerdings gezeigt werden, dass Schweizerinnen und Schweizer in anderen kriegführenden Ländern aufgrund der Kriegswirren zur Flucht gezwungen oder im Rahmen von Massnahmen gegen «feindliche Ausländer» um ihren Besitz und ihre Sicherheit zu fürchten hatten. Der Schutz der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland wurde deshalb zu einem wichtigen Thema für die Schweizer Behörden im In- und Ausland.

In der Schweiz selbst hielten sich während des Ersten Weltkrieges verschiedene Arten von Flüchtlingen auf: militärische Flüchtlinge (hauptsächlich Deserteure und Refraktäre), politische Flüchtlinge sowie zivile Flüchtlinge. Die Schweizer Behörden unterschieden 1914 bezüglich der «Asylgewährung» zwischen politischen und militärischen Flüchtlingen – zivile Flüchtlinge wurden dabei nicht explizit erwähnt. Im Gegensatz zum Zweiten Weltkrieg kamen 1914–1918 allerdings auch nur relativ wenige Zivilflüchtlinge in das neutrale Land.<sup>13</sup> Die Schweiz wird im Überblicksartikel von Gatrell zu den Flüchtlingen im Ersten Weltkrieg denn auch mit keinem Wort als «Zielland» der Fluchtbewegungen erwähnt.<sup>14</sup> Im folgenden Kapitel soll es gerade deshalb um die Schweiz als «Zufluchtsort» für verschiedene Kategorien von Flüchtlingen gehen. Es wird untersucht, wie die Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden mit Menschen auf der Flucht umgingen. In diesem Rahmen soll auch näher auf die politische Emigration in der Schweiz, für welche die Schweiz bereits vor dem Krieg ein wichtiger Zufluchtsort war, eingegangen werden.

## 6.1 Die Schweiz als Zufluchtsort: Fluchtmigration mit Ziel Schweiz

«Von Beginn des Ersten Weltkrieges an emigrierten Tausende in die Schweiz, wobei ihre Beweggründe vielfältig waren und vom einfachen Deserteur bis zu Politikern der oppositionellen Richtungen reichten, die auf Grund der verschärften Kriegsgesetze mit der Einkerkierung rechnen mussten, andererseits aber hoffen konnten, unter den «Feindstaaten» Verbündete für ihre Politik zu finden. So wurde die Schweiz gerade in den Jahren 1914–1918 zu einem Zentrum nationaler oder sozialer Oppositionsgruppen.»<sup>15</sup>

Mit diesen Worten beschrieb Peter Schubert die Rolle der Schweiz während des Ersten Weltkrieges. Das neutrale Land gehörte allerdings bereits im 19. Jahrhundert zusammen mit Belgien, Frankreich und England zu den wichtigsten Asylän-

dern für politische Flüchtlinge.<sup>16</sup> 1914–1918 emigrierten dann Tausende politische Verfolgte in das neutrale Land. In der wissenschaftlichen Literatur findet sich die nicht bestätigte Zahl von 30000 politischen Emigrantinnen und Emigranten in der Schweiz.<sup>17</sup> Es kann aber angenommen werden, dass ein grosser Teil von diesen zur Kategorie der etwa 26000 Deserteure und Refraktäre zählte. Oft war die politische Einstellung Grund dafür, nicht in die Armee einzutreten oder zu desertieren. Während des Ersten Weltkrieges fand auch eine unbestimmte Zahl ziviler Flüchtlinge, darunter auch Familien mit Kindern und ältere Personen, aus Belgien, Serbien, Rumänien, Italien und Armenien Zuflucht in der Schweiz. Insgesamt wurden während des Krieges 4350 belgische Flüchtlinge aufgenommen.<sup>18</sup> In den folgenden zwei Kapiteln soll nun versucht werden, zu rekonstruieren, wie die Schweizer Kantons- und Bundesbehörden mit diesen Flüchtlingen umgingen.

### 6.1.1 «Unerwünschte» Zivilflüchtlinge und «erwünschte» Reisende

#### *Unerwünschte Fremde*

Bereits am 3. August 1914 hatte die St. Galler Regierung dem Eidgenössischen Politischen Departement den Antrag gestellt, ein Einwanderungsverbot für jüdische Flüchtlinge aus Polen zu erlassen.<sup>19</sup> Grund dafür war die Vermutung, dass ganze Gruppen polnischer Jüdinnen und Juden auf dem Weg Richtung Schweiz sein sollten – wobei sicherlich auch die tendenziell antisemitische Stimmung in der Schweiz eine Rolle spielte. Die Antwort des Departementes folgte noch am selben Tag und war eindeutig: «Polnische Flüchtlinge an der Grenze sollen nicht eingelassen werden.»<sup>20</sup> Das Politische Departement erliess demnach zwar kein grundsätzliches Einwanderungsverbot, war aber mit der Abweisung der polnischen Flüchtlinge an der Grenze durchaus einverstanden. In den Quellen finden sich allerdings keine Hinweise darauf, ob die polnischen Flüchtlinge daraufhin tatsächlich an der Schweizer Grenze abgewiesen wurden bzw. diese überhaupt erreichten. Gerade in den ersten Kriegswochen kursierten in der Schweiz wie auch in den kriegführenden Ländern diverse Gerüchte, die von Geldmangel, Hungersnot, Einreisesperren und eben auch Flüchtlingsströmen berichteten.<sup>21</sup>

Die Grenzkontrolle bzw. der Entscheid über die Gewährung des Aufenthalts und der Niederlassung von Fremden lag bei Kriegsausbruch grundsätzlich in der Kompetenz der Kantonsbehörden. Bei Ausbruch des Krieges erliess der Bundesrat in der «Verordnung des Bundesrates betreffend die Handhabung der Neutralität der Schweiz»<sup>22</sup> aber gewisse Richtlinien betreffend den Grenzübertritt von Ausländerinnen und Ausländern: «Der Übertritt ist, sofern keine besonderen Verdachtsgründe vorliegen, Frauen, Kindern und sehr betagten Leuten zu gestatten, ebenso solchen Personen, die vor Kriegsausbruch in der Schweiz eine Niederlassung erworben oder hier Grundbesitz haben.»<sup>23</sup> Unter «besondere Verdachtsgründe» fielen vor allem Spionage sowie neutralitätsverletzende Handlungen (Wucher, Schmuggel, Propaganda). Im Weiteren hiess es in der Verordnung: «Angehörigen fremder Staaten, die als Einzelreisende weder bewaff-

net noch uniformiert sind, noch in Abteilungen organisiert in das Gebiet eines kriegführenden Staates direkt oder indirekt, sei es aus der Schweiz oder durch die Schweiz, gelangen wollen, ist der Übertritt über die Grenze bis auf weiteres nicht zu verwehren.»<sup>24</sup> Damit wies der Bundesrat gewissen ausländischen Personen einen kriegsbedingten Anspruch auf Asyl zu.

Interessant ist die Reaktion der St. Galler Kantonsbehörden auf diese Richtlinien. Am 8. August wandte sich die St. Galler Regierung mit einem Schreiben an den Bundesrat.<sup>25</sup> Darin wurde ausgeführt, dass die Bestimmungen der «Neutralitätsverordnung» die öffentliche Armenpflege stark belasten könnten, falls diese «in der vorbehaltlosen Form» umgesetzt werden müssten: «Es ist klar, dass die Humanität es verlangt, dass, wenn durch eine kriegerische Aktion an der Grenze Leute über die Grenze gedrängt werden, diese aufgenommen werden; gegenüber solchen aber, die ohne zwingende Not einen kriegssicheren Ort aufsuchen wollen, sollte man aber soweit schützende Bestimmungen aufstellen können, dass keine Gefahr besteht, dass sie sofort der öffentlichen Armenpflege anheim fallen. Diese Vorsichtsmassregel dürfte ganz besonders gegenüber solchen Emigranten notwendig sein, die nicht ohne Anstand oder gar nicht abgeschoben werden können (Angehörige von nicht an die Schweiz grenzenden Staaten).»<sup>26</sup>

Die St. Galler Regierung zeigte sich demnach bereit, Personen, die durch direkte «kriegerische Aktion» an der Schweizer Grenze in das Land «gedrängt» wurden, aus Gründen der «Humanität» aufzunehmen. Betreffend Grenzübertritt aller anderen Ausländerinnen und Ausländer, die «ohne zwingende Not» Zuflucht in der Schweiz suchten, wollte sie aber schützende Bestimmungen erlassen. Hinter solchen Aussagen stand die Befürchtung, dass diese trotz Mittellosigkeit nicht mehr in ihre Heimatländer abgeschoben werden könnten. Die St. Galler Behörden hatten deshalb am 5. August im Einverständnis mit dem Generalstabschef der Schweizer Armee und dem zuständigen Territorialkommando eine spezielle Verfügung betreffend Grenzverkehr erlassen. Darin wurde insbesondere der Umgang mit den italienischen Flüchtlingen, die zu Beginn des Ersten Weltkrieges zu Zehntausenden durch die Schweiz in ihre Heimat reisten, geregelt. So war Italienerinnen und Italienern, die aus dem Deutschen Reich oder Frankreich abgeschoben wurden, der definitive Aufenthalt in der Schweiz nur unter der Bedingung des Nachweises einer gesicherten Arbeitsstelle oder Geldmittel im Wert von mindestens 500 Franken gestattet.<sup>27</sup> Die italienischen Flüchtlinge fielen für die St. Galler Regierung offensichtlich unter die Kategorie der Personen, welche die Schweiz «ohne zwingende Not» aufsuchten. Der Bundesrat zeigte sich in seiner Antwort mit dem Vorgehen der St. Galler Regierung einverstanden. Er führte aus, dass die Bestimmungen der Neutralitätsverordnung keinen «imperativen Charakter» hätten und sie deshalb die Möglichkeit der «polizeilichen Beschränkung» der Einwanderung von Ausländerinnen und Ausländern nicht ausschliessen würden.<sup>28</sup> Von Ausnahmestimmungen für flüchtende Fremde – Zivilflüchtlinge nach heutiger Definition – war plötzlich keine Rede mehr. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass sich die Einreise- und

Aufnahmebestimmungen von Fremden von Kanton zu Kanton – je nach geografischer Lage und politischer Ausrichtung der Regierung – stark voneinander unterschieden.

Der Territorialdienst der Schweizer Armee verfuhr in seinem Zuständigkeitsbereich, also in den Grenzabschnitten, welche nicht durch die Feldarmee gesichert wurden, allerdings überall nach demselben Verfahren: Nur «bemitelte Fremde als Einzelreisende»<sup>29</sup> wurden über die Schweizer Grenze gelassen. Diese Regelung wurde damit begründet, dass die kriegführenden Staaten die Freizügigkeit im Krieg anders «praktizieren» würden als in Friedenszeiten und dies deshalb auch der Schweiz zustehen würde. Dies gerade in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes und seiner Bevölkerung, die weitere Unterstützungsleistungen an mittellose Fremde nicht erlauben würde: «Die Unterstützungsfähigkeit einerseits und die Unterstützungsbedürftigkeit andererseits stehen zur Zeit in einem recht ungünstigen Verhältnis; und dieses Verhältnis wird, je länger der Krieg dauert, und je mehr wir darein [sic] verwickelt werden, umso schlimmer.»<sup>30</sup> Bei Durchreisenden sollte allerdings eine mildere Praxis angewendet werden, «unter der doppelten Voraussetzung, dass sie wirklich nur durchreisen, was durch eine Bewilligung konstatiert und kontrolliert werden muss und dass deren Aufnahme im Bestimmungsland (z. B. Italien) diplomatisch zugesichert ist».<sup>31</sup>

### ***Erwünschte Fremde***

Bei Kriegsausbruch herrschte im In- und Ausland eine gewisse Verwirrung über Einreisebestimmungen in die Schweiz. In den Akten der Schweizer Bundesverwaltung aus den Jahren 1914–1915 finden sich diverse Schreiben von Schweizer Gesandten im Deutschen Reich, in Österreich-Ungarn und Spanien sowie des Schweizer Hotelierversins und der Schweizerischen Bundesbahnen betreffend die Einreisebedingungen in die Schweiz.<sup>32</sup> In allen werden dem Politischen Departement ähnliche Fragen gestellt: Dürfen Ausländerinnen und Ausländer noch in die Schweiz einreisen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Stimmt das Gerücht, dass sie im Besitz von Bargeld im Wert von 500 Schweizer Franken sein müssen? Am 8. August 1914 antwortete das Politische Departement dem Schweizer Konsul in Stuttgart Folgendes auf dessen Nachfrage über die geltenden Einreisbestimmungen: «Ausländer können vorderhand Schweizergrenze unbehellig überschreiten, wenn mit Ausweisschriften und Geld versehen.»<sup>33</sup> Wenig später wandte sich der Schweizer Konsul in Frankfurt am Main mit der Frage, «ob russische vermögende und unvermögende Staatsangehörige zum Aufenthalt oder Durchreise in der Schweiz zugelassen»<sup>34</sup> würden, an die Amtsstelle. Daraufhin erhielt er die nachstehende Antwort: «Eintritt auf schweizerisches Gebiet ist nur Einzelreisenden mit Mitteln ohne weiteres gestattet.»<sup>35</sup> Das Politische Departement kommunizierte somit die vom Territorialdienst und einzelnen Kantonen praktizierten Bestimmungen betreffend Grenzübertritt von Ausländerinnen und Ausländern. Zusätzlich wurde die Ausweispflicht erwähnt, die allerdings

erst durch das Kreisschreiben an die Kantone betreffend schärfere Grenzkontrollen vom September 1915 offiziell angeordnet werden sollte.<sup>36</sup>

Interessant ist, dass der Protest gegen die verschärften Einreisebedingungen nicht von Seiten humanitärer Organisationen oder der Schweizer Bevölkerung, sondern von Seiten der Schweizer Hoteliers kommen sollte. In einem Schreiben des Präsidenten des Schweizer Hoteliersvereins an das Politische Departement vom 14. September 1914 wurde ausgeführt, dass es für die Hotelindustrie sehr wichtig sei, den «Fremdenstrom» zu sichern und deshalb nicht von allen Fremden der Nachweis über genügende Existenzmittel verlangt werden dürfte: «Trotzdem wir ohne weiteres anerkennen müssen, dass in dieser kritischen Zeit eine gewisse Kontrolle an der Grenze vonnöten ist, so geht es aber u. E. zu weit, wenn jeder Tourist oder Erholungsuchende einem solchen Nachweis unterworfen würde. [...] Viele gut situierte, die sich nicht gerne einem solch peinlichen Verhör unterziehen wollen, bleiben lieber unserem Land fern und suchen ihre eigenen Kurgebiete auf. Aber gerade in der jetzt bestehenden Zeit des allgemeinen Geschäftsstillstandes kann auch nur ein einigermassen aufrecht erhaltener Fremdenverkehr befruchtend wirken, indem er doch wieder fremdes Geld in unser Land bringt.»<sup>37</sup> Der Präsident des Hoteliersvereins sah in den verschärften Grenzkontrollen eine Schikane für «gut situierte» Fremde und fürchtete das Ausbleiben dieser aufgrund möglicher Einreiseschwierigkeiten. Er betonte ausserdem die Wichtigkeit des Hotelgewerbes für die Schweizer Wirtschaft und das Interesse seiner Organisation, «den Fremdenzuzug soweit als möglich zu sichern».<sup>38</sup>

Wohlhabende Fremde, die als Touristinnen und Touristen eine Zeit in der Schweiz verbringen und dort ihr Geld ausgeben wollten, waren aus Sicht des Hoteliersvereins also unbedingt erwünscht. Diese brachten nämlich Einnahmen für das finanziell angeschlagene Schweizer Hotelgewerbe. Deshalb wurde den russischen Kurgästen in Davos von den Hotel- und Sanatoriumsbetreibern Anfang September 1914 beispielsweise offiziell bestätigt, dass sie auch während des Krieges als Gäste erwünscht seien.<sup>39</sup> In den Akten des Schweizerischen Bundesarchivs betreffend Einreise und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern finden sich weitere Schreiben von verschiedenen Verkehrsvereinen aus Tourismusgebieten mit demselben Anliegen.<sup>40</sup> Um Klarheit bezüglich der Einreisebedingungen für Ausländerinnen und Ausländer während des Krieges zu schaffen, erliess der Bundesrat im September 1915 schliesslich das Kreisschreiben betreffend schärferer Grenzkontrollen.<sup>41</sup>

Die Unterscheidung zwischen «erwünscht» und «unerwünscht» fand während des Ersten Weltkrieges also nicht nur zwischen bereits vor 1914 im Land ansässigen und erst während des Krieges ins Land gekommenen Fremden, sondern auch innerhalb der zweiten Gruppe statt: Ausländische «Einzelreisende» mit ausreichenden finanziellen Mittel waren grundsätzlich erwünscht. Mittellose Ausländerinnen und Ausländer in Gruppenverbänden – unter diese Kategorie fielen wohl insbesondere zivile Flüchtlinge – sollten bereits an der Grenze abgewiesen oder so schnell wie möglich in ihr Heimatland weitertransportiert bzw.

abgeschoben werden. Betreffend Flüchtlinge muss an dieser Stelle bemerkt werden, dass während des Krieges auch viele bemittelte, allein reisende Zivilflüchtlinge Zuflucht in der Schweiz suchten. Diesen wurde der Grenzübertritt und Aufenthalt in den meisten Fällen auch gewährt. Allerdings war der Übergang zwischen in der Schweiz traditionell «asylberechtigten» politischen und staatlich nicht näher definierten zivilen Flüchtlingen zumeist fliessend.

### ***Die Abschiebung mittelloser Ausländerinnen und Ausländer***

Am 6. August 1914 wandten sich der Landamman und der Regierungsrat des Kantons Appenzell mit einem Schreiben an den Schweizer Bundespräsidenten Arthur Hoffmann. Darin wurde die Befürchtung geäussert, dass die vor Ort noch anwesenden italienischen Familien, deren Oberhaupt durch die kriegsbedingte Krise auf dem Arbeitsmarkt arbeitslos geworden war, bald unterstützungsbedürftig werden könnten. Die Appenzeller Regierung bat deshalb darum, «Verhaltensmassregeln» bekannt zu geben und darüber zu informieren, «ob und inwieweit die gegenseitige Hülfeleistung seitens der betreffenden Staaten bereits gewährleistet ist».<sup>42</sup> Wo solche vertragliche Pflichten nicht bestünden, würden sie sich vorbehalten, die Abschiebung der unterstützungsbedürftigen Familien in die Wege zu leiten. Bundespräsident Hoffmann zeigte sich in seiner Antwort zwei Tage später mit der Vorgehensweise der Appenzeller Regierung einverstanden und erläuterte, dass sich die italienische Gesandtschaft auf Anfrage dazu bereit erklärt habe, die Heimschaffungskosten ihrer mittellosen Staatsangehörigen zu übernehmen. Ausserdem informierte er die appenzellische Regierung darüber, dass russische Staatsangehörigen in der Schweiz in den nächsten Tagen auf Kosten der kaiserlichen Regierung über das italienische Brindisi nach Odessa gebracht werden sollten.<sup>43</sup>

Der Schweizer Bundesrat, an dieser Stelle repräsentiert durch Bundespräsident Hoffmann, unterstützte die «Abschiebung» der durch den Krieg arbeits- und mittellos gewordenen Italienerinnen und Italiener durch seine Verhandlungen mit der italienischen Regierung betreffend Übernahme der Heimschaffungskosten also aktiv. Hoffmann wies die Appenzeller Regierung zum Schluss seines Schreibens ausserdem dazu an, mittellose ausländische Staatsangehörigen entweder an die jeweiligen Konsulate und Hilfsgesellschaften zu verweisen oder diese zur Abreise zu bewegen.<sup>44</sup> Auch aus anderen Kantonen gab es diverse Anfragen, wie mit mittellosen Ausländerinnen und Ausländern umzugehen sei bzw. ob diese abgeschoben werden konnten.<sup>45</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erliess am 14. August 1914 deshalb ein diesbezügliches Kreisschreiben an die Kantone. In diesem wurde darüber informiert, dass die unterstützungsbedürftigen Familien der französischen, deutschen und österreichisch-ungarischen Soldaten einen gesetzlichen Anspruch auf staatliche Unterstützung ihres Heimatlandes hätten. Deshalb dürften diese nicht abgeschoben werden. Die Kantone sollten sich bei den jeweiligen ausländischen Konsulaten indessen aktiv um Unterstützungsleistung bemühen.<sup>46</sup> Bei den italienischen Familien galt diese

Regelung offensichtlich nicht, allerdings übernahmen die italienischen Behörden die Kosten für deren Heimschaffung.<sup>47</sup>

Anfang September 1914 folgte dann ein Kreisschreiben des Politischen Departementes an die Regierungen der Kantone. Darin wurden Handlungsanweisungen zum Umgang mit deutschen und französischen Familien in der Schweiz, welche nicht durch den Einzug des Familienvaters in den Kriegsdienst, sondern durch dessen Arbeitslosigkeit in Not gerieten, ausgesprochen: Anstatt diese einfach auszuweisen, sollten die Kantonsbehörden ebenfalls versuchen, bei der deutschen oder französischen Regierung bzw. den jeweiligen Hilfsgesellschaften Unterstützung für diese Familien zu bekommen.<sup>48</sup>

In den Akten zur Unterstützung und allfälligen Heimschaffung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz finden sich keine Hinweise darauf, dass französische, deutsche oder österreichisch-ungarische unterstützungsbedürftige Familien bei Kriegsbeginn oder im Laufe des Krieges heimgeschafft wurden. In den meisten Fällen wurden sie wohl von ihren Regierungen bzw. Hilfsgesellschaften unterstützt und fielen den Kantonen so nicht oder nur bedingt «zur Last». Denn gerade die französischen und deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz waren gut vernetzt und konnten auf die Unterstützung ihrer vor Ort etablierten Hilfsgesellschaften zählen. Mittellose italienische und russische Staatsangehörige hingegen wurden nach Kriegsausbruch tatsächlich mit diversen «Extrazügen» in ihre Heimatländer zurückgebracht. Insgesamt wurden so Tausende Italienerinnen und Italiener heimgeschafft.<sup>49</sup> In den ersten beiden Monaten nach Kriegsbeginn wurden circa 3600 mittellose Russinnen und Russen (darunter auch viele militärpflichtige) per Bahn über Italien nach Russland transportiert.<sup>50</sup> Auch 26 mittellose Spanierinnen und Spanier wurden heimbefördert, die Kosten dafür wurden dem spanischen Gesandten in Bern in Rechnung gestellt.<sup>51</sup> Inwiefern dies unter Zwang der Schweizer Behörden oder freiwillig geschah, müsste untersucht werden. In den Akten gibt es Hinweise darauf, dass vor allem viele russische Staatsangehörige bei Kriegsausbruch auf eigenen Wunsch wieder nach Russland zurückreisten.<sup>52</sup> Zu den Italienerinnen und Italienern hiess es im Bericht eines Mitarbeiters des Schweizer Territorialdienstes, dass die «Formel» bezüglich der Heimschaffung der italienischen Staatsangehörigen folgendermassen lautete: «[...] diejenigen Italiener, die nach ihrer Heimat zurückzukehren wünschten.»<sup>53</sup> Diese Aussage lässt eine nicht ganz freiwillige Abreise der Italienerinnen und Italiener vermuten.

### 6.1.2 Die Entwicklung der Schweiz vom Zufluchts- zum Durchgangsort

#### *Humanitäre Aktionen*<sup>54</sup>

Im Oktober 1914 wurde in der Schweiz ein Hilfswerk für belgische Flüchtlinge gegründet.<sup>55</sup> Dieses koordinierte die Sammlung von Geld und Kleidern für die belgische Bevölkerung sowie ein Projekt zur Unterbringung von belgischen Waisenkindern in Schweizer Familien. Allerdings kamen die erwarteten Kinder nicht, da die meisten von ihnen bereits in Holland oder in Frankreich Zuflucht gefunden hatten. Stattdessen reisten ganze Familien und zahlreiche junge Männer im wehrpflichtigen Alter von Belgien über Frankreich in die Schweiz.<sup>56</sup> Sie wurden in den französischen Departements oder in Paris zusammengeführt und überschritten bei Vallorbe im Kanton Waadt die Schweizer Grenze.<sup>57</sup> Die Flüchtlinge wurden zu Beginn vor allem bei Familien und später auch in Privathäusern untergebracht. Aus sprachlichen Gründen blieben die meisten von ihnen in der Romandie. Insgesamt wurden während des Krieges 4350 belgische Flüchtlinge aufgenommen.<sup>58</sup> Daneben fand eine kleine Zahl von serbischen, rumänischen, armenischen und italienischen Flüchtlingen Aufnahme in der Schweiz.

Die Schweiz war während des ganzen Krieges aufgrund ihrer zentralen Lage Ort des Austauschs von Verwundeten und Invaliden sowie Zivilinternierten zwischen den kriegführenden Nachbarstaaten.<sup>59</sup> Bei Kriegsausbruch wurden Tausende von Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten innert Stunden zu Flüchtlingen. Der Weg von vielen der zur Flucht gezwungenen oder ausgewiesenen Italienerinnen und Italiener aus Frankreich, dem Deutschen Reich, Belgien und Luxemburg führte durch die Schweiz. Sie kamen in Boncourt, in Romanshorn oder in Basel über die Grenze. Am 3. August sammelten sich in Basel über 12000 Gestrandete, da infolge der gleichzeitigen Mobilisierung der Schweizer Armee zu wenig Eisenbahnwagen zur Weiterfahrt zur Verfügung standen. Im Verlauf des Sommers 1914 passierten laut Angaben der Schweizerischen Bundesbahnen insgesamt mehr als 100000 heimkehrende Italienerinnen und Italiener die Station Chiasso.<sup>60</sup>

Im September 1914 wurde das «Schweizerische Bureau für Heimschaffung internierter Zivilpersonen» geschaffen, welches direkt dem Politischen Departement unterstellt war. In einer 130 Tage dauernden Aktion wurden 1914 insgesamt 10845 französische, 7650 deutsche und 1980 österreichisch-ungarische Staatsangehörige über die Schweiz in ihre Heimatländer transportiert (insgesamt 20475 Personen).<sup>61</sup> Dazu kam ab März 1915 der Durchtransport der «Evakuierten» – der aus Nordfrankreich und Belgien abgeschobenen Französischen und Franzosen –, die im Laufe des Krieges unter deutsche Herrschaft geraten waren. Da es sich dabei um eine militärische Massnahme handelte, wurde der Transport vom Territorialdienst der Schweizer Armee organisiert.<sup>62</sup> Nach der Kriegserklärung Italiens an die Zentralmächte am 23. Mai 1915 verwies auch Österreich-Ungarn Frauen, Kinder und Greise italienischer Herkunft des Landes, insbesondere aus dem Trentino und der Gegend um Triest. Sie wurden ebenfalls in



Abb. 3: Kurz nach Kriegsbeginn warten Tausende von Italienerinnen und Italienern im Elsässerbahnhof in Basel auf ihre Heimreise nach Italien.

Sonderzügen durch die Schweiz befördert. Das Elend der durch das Land transportierten Menschen löste in der Schweiz grosses Mitgefühl aus und die Schweizerinnen und Schweizer spendeten viel Geld, Nahrungsmittel und Kleider für die Bedürftigen. Dazu heisst es bei Ruchti: «Die Berichte von Augenzeugen des unerhörten menschlichen Elendes, das diese Züge und vor allem die später folgenden der Evakuierten nach der Schweiz brachten, die Fremden selber, die auf der Durchreise in den Städten Gegenstand höchsten Mitleids waren, die allgemeine Teilnahme an den unschuldigen Opfern des blutigen Völkerringens, öffnete in weitem Masse die Herzen des Schweizervolkes und die Kasten und Kisten des Schweizerhauses.»<sup>63</sup>

Die Not der abgeschobenen französischen Staatsangehörigen führte im März 1915 sogar zu deutschfeindlichen Demonstrationen in Freiburg.<sup>64</sup>

### ***Die Schweiz als «Absteigequartier»?***

Viele der durch die Schweiz transportierten Personen waren bei schlechter Gesundheit und mussten im Land hospitalisiert werden.<sup>65</sup> Für die Angestellten der Schweizer Hilfswerke und die zuständigen Behörden war es zudem oft schwierig, die Identität der durchreisenden Personen festzustellen. Viele reisten ohne Ausweisschriften – entweder weil ihnen diese beim Grenzübertritt in die Schweiz von den französischen oder deutschen Behörden abgenommen worden waren oder weil sie bei Ausbruch des Krieges keine Zeit mehr gehabt hatten, solche

zu beantragen.<sup>66</sup> Dazu heisst es im Politischen Jahrbuch von 1915: «Damit die Schweiz nicht zum Absteigequartier unerwünschter Elemente würde, wurde der inländische Aufenthalt nur in gehörig ausgewiesenen Fällen und bei Gutsprache durch Landeseinwohner gestattet; sonst musste der Abschub verfügt werden.»<sup>67</sup> Es kann allerdings angenommen werden, dass eine beträchtliche Zahl dieser Zivilflüchtlinge auch ohne «Gutsprache» in der Schweiz blieb, höchstwahrscheinlich also einfach «untertauchte». Denn bis zur Gründung der Eidgenössischen Fremdenpolizei 1917<sup>68</sup> bestand in der Schweiz kein zentrales System zur Erfassung der Ausländerinnen und Ausländer; viele Fremde schlüpfen bei ihrer Einreise in die Schweiz «durch die Maschen» der Grenzbehörden.

Viele der italienischen, deutschen und französischen Familien, die sich offiziell oder inoffiziell zur Niederlassung in der Schweiz entschieden hatten, waren tendenziell arm oder völlig mittellos und im Laufe des Krieges auf die Unterstützung der Kantone bzw. ihrer Regierungen und Hilfsgesellschaften angewiesen. Dass solche Personen bei den Bundes- und Kantonsbehörden deshalb nicht unbedingt als «erwünscht» galten, wurde bereits ausgeführt. Ein Schreiben des Leiters des Territorialdienstes an die Polizeidirektion des Kantons Zürich vom Juni 1915 verdeutlicht diese Haltung abermals.<sup>69</sup> Darin wurde diese darüber informiert, dass das Territorialkommando des Kantons St. Gallen im Hinblick auf das Eintreffen italienischer Flüchtlinge an der Nordostgrenze um Handlungsanweisungen gebeten habe. In Absprache mit dem Abteilungschef des Politischen Departementes sei dem St. Galler Territorialkommando daraufhin mitgeteilt worden, dass die italienischen Refraktäre in der Schweiz aufgenommen werden sollten. Bezüglich der Aufnahme ihrer Familien gab der Leiter des Territorialdienstes allerdings Folgendes zu bedenken: «Andererseits sollte aber der vom militärischen Standpunkt den Wehrpflichtigen der kriegführenden Staaten bewilligte Aufenthalt nicht zur Folge haben, dass unser Land mit existenzlosen Leuten bzw. Familien überschwemmt würde.»<sup>70</sup> Den Kantonen stehe es aber frei, den Refraktären zu bewilligen, sich «samt Familie» auf deren Gebiet aufzuhalten. Implizit wurde hier also darauf hingewiesen, dass eine Rückweisung der mittellosen italienischen Familien durch die Kantone aus der Sicht des Politischen Departementes und des Territorialdienstes gerechtfertigt wäre. Ob und wie viele Familienangehörige der italienischen Militärflüchtlinge an der Nordostgrenze tatsächlich abgewiesen wurden, lässt sich aus den Akten nicht erschliessen.

Als Grund für die Einführung der strengeren Grenzkontrollen nannte der Bundesrat den Kantonsbehörden im September 1915 die vielen «unerwünschten Elemente», die sich auf Schweizer Gebiet niedergelassen hätten. Damit waren neben Schmugglerinnen und Schmugglern sowie Schieberinnen und Schiebern aus dem angrenzenden Ausland wohl auch die vielen mittellosen ausländischen Familien gemeint. Der Bundesrat wies die Kantonsbehörden deshalb an, Ausländerinnen und Ausländer ohne Pässe oder andere Ausweisschriften an der Schweizer Grenze abzuweisen. Allerdings wurden die Flüchtlinge – welche Personen unter diese Kategorie fielen, wurde nicht ausgeführt – von diesen Bestim-

mungen ausgenommen. Die militärischen Flüchtlinge wurden nach Massgabe der Instruktion des Territorialdienstes behandelt.<sup>71</sup> Für alle anderen Personen auf der Flucht sollte Folgendes gelten: «Bei anderen Flüchtlingen wird jeder einzelne Fall besonders in Betracht zu ziehen sein, und es werden unter Umständen mit den Vertretern des betreffenden Landes in der Schweiz Unterhandlungen über Aufnahme und etwaige Weiterbeförderung anzuknüpfen sein.»<sup>72</sup> Schriftenlose Flüchtlinge sollten also nicht grundsätzlich an der Grenze abgewiesen werden, allerdings konnten sie durchaus «weiterbefördert» – was auch «abgewiesen» heissen könnte – oder wieder abgeschoben werden. Das ist interessant, denn im Gegensatz zu den militärischen Flüchtlingen ging der Bundesrat bei den politischen Flüchtlingen grundsätzlich von einem Anspruch auf Asyl aus. Allerdings zählten die zivilen, mittellosen Flüchtlinge nicht zwingend zu den politischen Flüchtlingen, sondern waren «Kriegsflüchtlinge». Für sie sollte der Anspruch auf Asyl also von Fall zu Fall entschieden werden. Problematisch war, dass bis zur [Genfer Flüchtlingskonvention](#) von 1951 keine völkerrechtlich verbindliche Definition des «Flüchtlings» existierte, worauf sich die vertriebenen und evakuierten Personen und Familien in der Schweiz hätten stützen können. Und auch die abgeschlossenen [Niederlassungsverträge](#) schienen während des Krieges nur noch bedingt Geltung zu haben.<sup>73</sup>

Ebenso wurden für ausländische Personen, welche die Schweiz nur «passieren» wollten, strengere Bestimmungen erlassen. Sie mussten sich ausweisen können, im Besitz der erforderlichen Visa ihres Ziellandes sein und ihre Absicht zur Durchreise mit einem Bahnticket oder Ähnlichem belegen.<sup>74</sup> Damit sollte wohl das mögliche «Untertauchen» in der Schweiz verhindert werden. Auch im KreisU schreiben betreffend schärfere Grenzkontrollen schlug sich die Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» Fremden nieder. So hiess es bezüglich den ausländischen Reisenden bzw. Touristinnen und Touristen: «Was die Fremden anbelangt, die sich nur vorübergehend (zu einem Kurgebrauch etc.) in der Schweiz aufzuhalten gedenken, so wird darauf zu achten sein, dass sie hierzu die nötigen Mittel wirklich besitzen und auch Legitimationspapiere haben, auf Grund deren sie unbeanstandet wieder in ihr Land zurückkehren können.»<sup>75</sup>

### ***Das Beispiel der serbischen Flüchtlinge***

Hatte sich nach dem Erlass des Kreisschreibens des Bundesrates bezüglich der Aufnahme von ausländischen Zivilflüchtlingen etwas geändert? Laut Bericht des Chefs des Generalstabs an das Politische Departement vom 5. Januar 1916 kamen Anfang des Jahres in Chiasso und Brig zahlreiche, oft wenig bemittelte serbische Flüchtlinge über die Schweizer Grenze.<sup>76</sup> Da Brig im Armeeraum lag, hatte er für die dortigen Grenzschutzbehörden den vorläufigen Befehl erlassen, solche Flüchtlinge abzuweisen bzw. wieder über die Grenze «zurückzuschieben». Nun erbat er vom Politischen Departement Mitteilung darüber, «welche Behandlung der Bundesrat den genannten Flüchtlingen will angedeihen lassen».<sup>77</sup> Denn dem Generalstabschef zufolge könnten sie auf keinen Fall im Armeeraum bleiben und

müssten in das Innere des Landes gewiesen werden. Ausserdem machte er den Bundesrat auf eine mögliche «Seuchengefahr» aufmerksam, über die er bereits den Armeearzt informiert hatte.<sup>78</sup> Der Vorsteher des Politischen Departementes antwortete dem Generalstabschef einige Tage später, dass er keinen Grund sehe, die serbischen Flüchtlinge anders als andere Staatsangehörige, die in die Schweiz reisen wollen, zu behandeln: «En d'autres termes, si un Serbe est porteur de pas pier des légitimations réguliers et dispose de moyens d'existence, il n'y a aucune raison quelconque de ne le pas l'admettre sur notre territoire; par contre, nous sommes tout à fait d'accord pour empêcher l'entrée aux sujets serbes dont les papiers ne sont pas en ordre ou qui tomberaient à la charge de L'Assistance publique en Suisse.»<sup>79</sup>

Auch hier ist die Argumentation die bereits bekannte: Ausländerinnen und Ausländer mit gültigen Ausweisschriften und finanziellen Mitteln konnten die Schweizer Grenze grundsätzlich passieren, schriften- und mittellose Fremde sollten abgewiesen werden, auch wenn es sich bei diesen um Flüchtlinge handelte.

Auf die serbische Emigration<sup>80</sup> in der Schweiz soll an dieser Stelle etwas genauer eingegangen werden. Viele Serbinnen und Serben hatten sich schon vor dem Ersten Weltkrieg in der Schweiz niedergelassen. Aber im Laufe des Krieges sollte auch eine Anzahl serbischer Flüchtlinge in das Land kommen. Die meisten von ihnen waren nach der Besetzung Serbiens durch die Zentralmächte im Oktober 1915 über Italien in die Schweiz geflohen. Mittel- und schriftenlose Serbinnen und Serben wurden grundsätzlich an der Schweizer Grenze abgewiesen. Solche, die Ausweisschriften und finanzielle Mittel vorweisen konnten, durften in den meisten Fällen in die Schweiz einreisen. So berichtete das k. u. k. Konsularamt in Basel Ende 1915, dass eine «Anzahl der besseren sozialen Klasse angehöriger serbischer Flüchtlinge»<sup>81</sup> in die Schweiz eingereist sei und sich in der Romandie niedergelassen habe. Aufgrund der Vermutung, dass sich die Flüchtlinge der in der Schweiz «betriebenen monarchiefeindlichen slavischen Propaganda»<sup>82</sup> anschliessen könnten, wurden sie von den k. u. k. Behörden überwacht. Denn die politischen Aktivitäten der Serbinnen und Serben in der Schweiz wurden von den österreichisch-ungarischen Behörden aufgrund möglicher Unabhängigkeitsbestrebungen bereits seit Beginn des Krieges genau verfolgt.

Das Zentrum der serbischen Emigration befand sich in Genf, wo sich auch die bekanntesten Persönlichkeiten aufhielten. Laut Aufzeichnungen des k. u. k. Konsulates in Genf hatte das serbische «Aktionskomitee» das Hotel «Terminus» in Genf ab 1916 auf unbestimmte Zeit gepachtet und dort sein Hauptquartier eingerichtet. An diesen Ort wurden auch sämtliche in der Schweiz ankommende Serbinnen und Serben verwiesen. Daraufhin wurden sie entweder gleich vor Ort in anderen kleinen Hotels (Strassburg, Zentral) oder in Privathäusern untergebracht.<sup>83</sup> Mangels Statistiken oder anderer Aufzeichnungen der Schweizer Behörden betreffend die während des Ersten Weltkrieges eingereisten Flüchtlinge, ist es sehr schwierig, die tatsächliche Zahl der serbischen Flüchtlinge in der

Schweiz zu bestimmen. Laut Bericht des serbischen Roten Kreuzes in Genf vom März 1916 sollen sich zu dieser Zeit rund 1300 Flüchtlinge aus Serbien in Genf aufgehalten haben.<sup>84</sup>

Bemittelte und mit Schriften versehene Ausländerinnen und Ausländer, die als «Einzelreisende» und nicht in Gruppen unterwegs waren, konnten also grundsätzlich in die Schweiz einreisen, egal ob sie Touristinnen oder Touristen, zivile oder politische Flüchtlinge waren. Die militärischen Flüchtlinge hingegen wurden – bis auf einige Monate im Jahr 1918<sup>85</sup> – auf Wohlverhalten hin geduldet, auch wenn sie mittel- bzw. schriftenlos waren. Politische Flüchtlinge waren indessen oft auch Kriegsflüchtlinge bzw. Militärflüchtlinge und umgekehrt. Im Gegensatz zu den vielfach in Familienverbänden reisenden, nur mit dem Notwendigsten ausgerüsteten zivilen Flüchtlingen waren die politischen Emigrantinnen und Emigranten zumeist als «Einzelreisende» unterwegs. Ausserdem waren sie vielfach einigermassen vermögend bzw. verfügten über Kontakte und Ressourcen an ihrem Zufluchtsort.<sup>86</sup> Wladimir Iljitsch Lenin beispielsweise besass keinen Pass und wurde deshalb von den Schweizer Behörden an der Grenze in Buchs, St. Gallen zurückgewiesen. Allerdings übernahm der Zürcher Sozialdemokrat Herman Greulich die Bürgerschaft für ihn und Lenin konnte schliesslich im September 1914 zusammen mit seiner Frau und seiner Mutter in die Schweiz einreisen.<sup>87</sup> Abgesehen von konkreten Hilfsaktionen wie der Aufnahme der belgischen Flüchtlinge und einiger armenischer, italienischer sowie rumänischer Flüchtlinge versuchten die Schweizer Kantons- und Bundesbehörden die unbemittelten, schriftenlosen Flüchtlinge möglichst von ihrem Gebiet fernzuhalten. Deshalb handelte es sich bei den ausländischen Personen, die sich während des Ersten Weltkrieges in der Schweiz aufhielten und welche unter die Kategorie der «Flüchtlinge» gezählt werden können, vor allem um Deserteure und Refraktäre sowie politische Emigrantinnen und Emigranten.

### **6.1.3 Die Schweiz als «Tummelplatz» für politische Flüchtlinge**

«Die Schweiz ist heute als neutrales, zentralgelegenes Land, das überdies traditionell allen politischen Flüchtlingen das Heimatrecht gewährt, der Tummelplatz der Agitation und Propaganda der divergierendsten politischen Bestrebungen. Insbesondere sind es unzufriedene Elemente kleiner nicht selbstständiger Nationalitäten, die in den betreffenden Staaten nicht genügende Freiheit der Meinungsäusserung zu finden glauben, die die Schweiz aufsuchen, um von hier aus ihre Wünsche und Forderungen der ganzen Schweiz zur verkünden.»<sup>88</sup> Diese Aussage machte der k. u. k. Militärattaché in Bern in einem Bericht über die allgemeine Lage in der Schweiz im August 1916. Für ihn stand während des Ersten Weltkrieges vor allem die Überwachung der nach Unabhängigkeit strebenden osteuropäischen Exilgruppen in der Schweiz im Vordergrund. Er sprach auch die Gründe an, weshalb das Land während des Ersten Weltkrieges zum «Tummelplatz» für politische Flüchtlinge wurde: die Neutralität, die zentrale Lage und die Tradition der Asylgewährung an politische Flüchtlinge. Indirekt nannte er auch

die Pressefreiheit, die in der Schweiz – trotz kriegsbedingter Einschränkungen – immer noch um einiges grosszügiger war als in den kriegführenden Ländern.<sup>89</sup> Viele der politischen Emigrantinnen und Emigranten hatten sich allerdings schon vor dem Krieg in der Schweiz niedergelassen bzw. wurden bei einem Aufenthalt in der Schweiz vom Kriegsausbruch überrascht, so beispielsweise auch der französische Schriftsteller und Pazifist Romain Rolland.<sup>90</sup>

In Kapitel 5.1 wurde vor allem der Umgang der bundesstaatlichen und kantonalen Behörden mit den Militärflüchtlingen und der damit zusammenhängende Ausbau der Institutionen zur Kontrolle dieser bzw. deren Zentralisierung thematisiert. In diesem Kapitel soll nun auf die Organisation und politische Tätigkeit der militärischen, politischen (und teilweise auch zivilen) Flüchtlinge in der Schweiz eingegangen werden. Nach einem Überblick über die politische Emigration während des Krieges soll auf die in den Akten des k. u. k. Militärattachés in Bern gut dokumentierte Tätigkeit von zwei osteuropäischen Exilgruppen in der Schweiz und die Reaktion der Schweizer Behörden auf diese eingegangen werden. Ausserdem soll am Beispiel der Stadt Zürich, die über eine gut organisierte Fremdenpolizei verfügte, die «Reichweite» der kantonalen Überwachung der politischen Emigrantinnen und Emigranten aufgezeigt werden.

### **Überblick**

Ab 1890 wurden die Städte der Schweiz stärker denn je zu Treff- und Vernetzungspunkten exilierter Bildungseliten sowie Aktivistinnen und Aktivisten. Wichtige Gruppen waren vor allem deutsche Sozialdemokraten und russische Sozialisten, aber auch die osmanische Diaspora wurde immer bedeutender. Nordafrikanische und nahöstliche Aktivistinnen und Aktivisten verlegten Zeitungen und nutzten das Schweizer Exil zur Bildung von Allianzen.<sup>91</sup> Ab 1910 organisierten sich auch südasiatische und südamerikanische Kolonialismus-Gegnerinnen und -Gegner in Schweizer Städten. In Zürich wurde 1912 beispielsweise das «Pro-India Committee» gegründet, welches sich für die indische Unabhängigkeit engagierte.<sup>92</sup>

Nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurde die Schweiz erst recht zum Zufluchtsort für politische Emigrantinnen und Emigranten. Zahlreiche im Deutschen Reich oder in Österreich-Ungarn im Exil lebende Russen wurden durch die Kriegserklärung der beiden Länder an das zaristische Russland überrascht. Um der Internierung zu entgehen, flohen viele von ihnen in die Schweiz, darunter auch Lenin.<sup>93</sup> Im Frühling 1915 sollte auch der französische Pazifist Henri Guilbeaux mit Hilfe von Romain Rolland in den neutralen Kleinstaat reisen.<sup>94</sup> Ebenso sollte die Vereinigung deutscher Republikaner mit ihren Mitgliedern Hans Schlieben, Hermann Fernau, Friedrich Wilhelm Foerster und Richard Grelling Zuflucht in der Schweiz finden.<sup>95</sup> Osteuropäische Exilgruppen forderten von der Schweiz aus das Recht auf nationale Selbstbestimmung bzw. Eigenstaatlichkeit. Zwischen 1916 und 1918 wurden in Lausanne und Bern vier «Konferenzen der Nationalitäten» durchgeführt.<sup>96</sup> 1915 organisierte der Schweizer Sozialdemokrat Robert Grimm die wohl berühmteste Friedenskonferenz während des Ersten



Abb. 4: Der «Nebelspalter» amüsiert sich im März 1917 über die zunehmende Internationalisierung Zürichs während des Krieges.

Weltkrieges – die Zimmerwalder Konferenz. An dieser trafen sich prominente sozialistische Kriegsgegner aus zwölf verschiedenen Ländern, darunter namhafte in der Schweiz ansässige Exilanten wie Lenin und Radek. Ein Jahr später sollte die Kienthaler Konferenz folgen.<sup>97</sup>

Die Städte Genf und Zürich waren die wichtigsten Orte für ausländische Intellektuelle, welche die Schweiz als Zufluchtsort wählten, um der Zensur in ihren Heimatländern zu entgehen und ihren Kampf fortzuführen.<sup>98</sup> Ab 1915 druckte der österreichisch-ungarische Pazifist Alfred Hermann Fried seine «Friedenswarte» in Zürich. Auch «Die Weissen Blätter» des französischen Pazifisten und Schriftstellers René Schickele wurden in der Limmatstadt gedruckt.<sup>99</sup> Zürich war während des Krieges auch Zentrum der Immigration von Künstlerinnen und Künstlern aus aller Welt. In den Zürcher Cafés trafen sich Intellektuelle wie der deutsche Schriftsteller Leonhard Frank und die deutsche Schriftstellerin Annette Kolb, die deutsch-jüdische Dichterin Else Lasker-Schüler und die österreichisch-ungarischen Schriftsteller Andreas Latzko, Franz Werfel und Stefan Zweig.<sup>100</sup> In Zürich wurde auch die künstlerische Protestbewegung «Dada» geboren. Hans Arp, Tristan Tzara und Hans Richter waren Dadaisten der ersten Stunde.<sup>101</sup> Ab 1916 lebte Lenin in Zürich, von wo aus er seine revolutionäre Aufstandstheorie verbreitete und auch Mitglied der sozialdemokratischen Partei war.<sup>102</sup> Politisch eng mit Lenin verbunden war auch Wilhelm Münzenberg. Die-

ser war bereits 1910 in die Schweiz gekommen und hatte dort Kontakt mit dem Sozialisten Fritz Brupbacher geknüpft. Ab 1912 war Münzenberg Mitglied des Vorstandes der sozialistischen Jugendorganisationen der Schweiz, deren Leitung er später übernehmen sollte.<sup>103</sup>

Der Monte Verità in der Nähe von Ascona wurde während des Krieges zu einem Zentrum des Antimilitarismus, wo sich die Schriftsteller Hermann Hesse, Erich Mühsam, Johannes Nohl und viele andere trafen.<sup>104</sup> Um den Jahreswechsel 1916/17 entstand in der Schweiz eine breite pazifistische und antimilitaristische Bewegung, die vor allem Studentinnen und Studenten sowie Intellektuelle mobilisierte. In den Zeitschriften und Zeitungen meldeten sich Schweizer Gelehrte, Politiker etc. gemeinsam mit ausländischen Emigrantinnen und Emigranten zu Wort.<sup>105</sup> Grundsätzlich standen die politischen Flüchtlinge mit der lokalen Schweizer Bevölkerung aber nicht in engem Kontakt und bewegten sich vor allem innerhalb ihrer eigenen Netzwerke. Und während oder nach Ende des Ersten Weltkrieges kehrten die meisten Emigrantinnen und Emigranten dann auch in ihre Heimatländer zurück.<sup>106</sup>

### ***Überwachung der politischen Flüchtlinge***

Die «politische Polizei» der Bundesanwaltschaft war bis zur Gründung der Eidgenössischen Fremdenpolizei im November 1917 das einzige gesamtschweizerische Organ zur Kontrolle der politischen Tätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern. Kury zufolge konzentrierte sich die kleine Amtsstelle darauf, linksradikale Personen zu überwachen.<sup>107</sup> Bei Ausbruch des Krieges wurde sie von der Heerespolizei der Schweizer Armee in ihrer Tätigkeit unterstützt. Allerdings waren nur relativ geringe Kapazitäten zur Überwachung der politischen Tätigkeit der verschiedenen ausländischen Gruppen vorhanden und die Stellen waren grundsätzlich eher schlecht informiert. Das lag vor allem auch daran, dass kein zentrales System zur Erfassung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz bestand und viele Fremde bei ihrer Einreise in die Schweiz «durch die Maschen» der Bundesbehörden schlüpfen. Ausserdem wurden viele politische Aktionen unter äusserster Geheimhaltung organisiert. Von der Zimmerwalder Konferenz erfuhren die Schweizer Behörden beispielsweise erst sehr spät und erst noch über den Kanal ausländischer Geheimdienste.<sup>108</sup>

In grösseren Städten gab es zumeist eine eigene Fremdenpolizei zur Kontrolle und Überwachung der Ausländerinnen und Ausländer. Bei den mehr als 3000 Gemeinden herrschten zu jener Zeit allerdings sehr unterschiedliche Strukturen.<sup>109</sup> In Zürich beispielsweise wurden die Ausländerinnen und Ausländer von der jeweiligen «Revierpolizei» überwacht. In Genf waren dafür die Behörden der Fremdenpolizei zuständig. 1916 wurden die kantonalen Polizeibehörden vom Politischen Departement darauf hingewiesen, dass neuankommende Fremde, welche sich «ohne einen ersichtlichen Zweck (zumeist in den Gasthöfen und Pensionen) aufhalten»<sup>110</sup> würden, unter Beobachtung gestellt werden sollten. Denn darunter würden sich häufig Leute befinden, «die einen strafbaren Verkehr

mit dem Ausland unterhalten und die Beziehungen der Schweiz zu anderen Ländern schädigen könnten».<sup>111</sup>

1917 wurde dann die Eidgenössische Fremdenpolizei als zentrales Überwachungsorgan der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz eingerichtet.<sup>112</sup> In den Akten der Eidgenössischen Fremdenpolizei gibt es allerdings kaum Material zu den politischen Aktivitäten der ausländischen Emigrantinnen und Emigranten in der Schweiz. Und auch in den Dossiers der Fremdenpolizei der Stadt Zürich finden sich kaum Hinweise dazu. Solange sich die Emigrantinnen und Emigranten ruhig verhielten bzw. sich nicht offen politisch engagierten, liessen die Schweizer Behörden sie grundsätzlich unbehelligt. Im Gegensatz dazu wurden sie von den Behörden der k. u. k. Monarchie – genauer vom österreichisch-ungarischen Militärattaché<sup>113</sup> in Bern und seinen Dienststellen – aktiv überwacht. Dahinter stand der Wunsch, sie zu Gunsten der Zentralmächte bzw. des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn zu beeinflussen und mögliche Abspaltungspläne zu vereiteln. Im Rahmen dieser Bemühungen erkannten die k. u. k. Behörden, dass die finanziell kritische Lage der meisten Emigrantinnen und Emigranten einen «günstigen Ansatzpunkt zur Zusammenarbeit» bot.<sup>114</sup>

### *Tschechische Emigration*

Vor und während des Ersten Weltkrieges lebten zahlreiche tschechische Emigrantinnen und Emigranten in der Schweiz, wo sie sich in lokalen Vereinigungen organisierten.<sup>115</sup> So existierten in allen grösseren Städten wie Zürich, Genf, Basel, Schaffhausen und St. Gallen tschechische Vereine. Laut Aussagen des k. u. k. Militärattachés in Bern wurde in diesen «stets viel Politik» betrieben, obwohl sie in erster Linie einem geselligen Zweck dienten. Interessant sind die Ausführungen des Militärattachés auch bezüglich der Zusammensetzung des tschechischen Vereins in Basel. So führte er aus: «Es sind zumeist Schneider, Coiffeure, Bäcker etc. den intellectuellen Teil bilden einige Studenten der hiesigen theologischen Facultät und Zöglinge der Pilgermissionsanstalt St. Chrischona bei Basel.»<sup>116</sup>

Auf einer Konferenz im April 1915 forderten die tschechischen Emigrantinnen und Emigranten die Gründung einer tschechisch-demokratischen Republik nach Schweizer Vorbild.<sup>117</sup> Die Überwachung der tschechischen und slowakischen Emigration in der Schweiz nahm Schubert zufolge ab diesem Zeitpunkt einen «bedeutenden Teil der Anstrengungen» des Militärattachés in Anspruch – obwohl es auch unter diesen Emigrantinnen und Emigranten politisch Desinteressierte und proösterreichische Aktivistinnen und Aktivisten gab.<sup>118</sup> Aber auch die Schweizer Bundesanwaltschaft war durch die Konferenz vom April 1915 auf die tschechische und slowakische Emigration im Land aufmerksam geworden. So wurden die Tschechinnen und Tschechen in Basel aufgrund ihrer Teilnahme am tschechischen Kongress überwacht. Und im Mai 1915 organisierte die Zürcher Polizei Hausdurchsuchungen bei tschechischen Emigrantinnen und Emigranten.<sup>119</sup>

Wichtigster Exponent der tschechischen Unabhängigkeitsbewegung war der Philosoph, Soziologe und Politiker Tomáš Garrigue Masaryk, der sich von Ja-

nuar bis September 1915 in Genf aufhielt. Er hatte bereits in seinem 1895 erschienenen Werk das Bild einer «böhmischen Schweiz» entworfen, und die Schweizer Demokratie wurde für Masaryk zum Vorbild für den neu zu schaffenden tschechoslowakischen Staat.<sup>120</sup> Masaryk äusserte sich in seinen Kriegserinnerungen folgendermassen zum Vorteil seines Schweizer Asyls: «Die Schweiz gewährte mir alles, hauptsächlich die feindlichen Blätter und die ganze deutsche und österreichische Publizistik, [...] und es versteht sich, dass wir auch unsere Presse erhielten.»<sup>121</sup> Masaryk gründete 1915 zusammen mit anderen tschechischen Emigrantinnen und Emigranten den «Zentralvorstand der tschechischen Vereine in der Schweiz».<sup>122</sup> Er und seine Anhängerinnen sowie Anhänger erfuhren auch Unterstützung durch die Entente-freundliche Presse der Westschweiz («Journal de Genève», «Gazette de Lausanne» und andere) und unterhielten einen regen Nachrichtendienst mit der Heimat. Auf Masaryks Initiative hin entstand im Sommer 1917 das «Pressebüro des tschechoslowakischen Nationalrats» in Bern. Dieses hielt engen Kontakt zu den entsprechenden Büros der Südslaven. Unter Masaryks Führung wurde die Schweiz so zur Basis des tschechischen Widerstandes im Ausland.<sup>123</sup> Allerdings war die Lage der tschechischen Emigrantinnen und Emigranten in dem neutralen Kleinstaat nicht einfach: «Von den Franko-Schweizern wurden sie oft als «boches» gemieden und von Deutsch-Schweizern als Tschechen verachtet – was besonders für Gewerbetreibende unangenehm war.»<sup>124</sup>

Mit Unterstützung des eidgenössischen Armeestabes gelang es dem k. u. k. Militärattaché, Verbindungen zwischen der tschechischen und russischen Emigration aufzudecken. Der österreichisch-ungarische Gesandte Freiherr von Gagern wurde deshalb bei der Schweizer Regierung vorstellig und forderte verschärfte Sanktionen gegen die tschechische Emigration. Die Bundesanwaltschaft griff daraufhin wegen Missbrauch der Neutralität ein und untersuchte die Tätigkeit der Emigration. Bereits im März 1915 hatte die Regierung in Bern – auf Grund einer österreichisch-ungarischen Initiative – ein antiösterreichisches Manifest der Tschechinnen und Tschechen verboten.<sup>125</sup> Am 23. Februar 1916 wurde dann ein wichtiger Exponent der tschechischen Emigration in der Schweiz, Dr. Sychrawa, aufgrund einer Anzeige des k. u. k. Militärattachés von der «politischen Polizei» verhaftet und wenig später aus der Schweiz ausgewiesen.<sup>126</sup> Ansonsten wurden die tschechischen Emigrantinnen und Emigranten in der Schweiz relativ unbehelligt gelassen und hatten somit die Möglichkeit, ihre politischen Aktivitäten im Exil weiterzuverfolgen.

### ***Polnische Emigration***

Die polnische Emigration hatte seit der Teilung des polnischen Staates 1772–1793<sup>127</sup> eine lange Tradition in der Schweiz und war dementsprechend gut organisiert und vernetzt. Die Zahl der Polinnen und Polen im Land bewegte sich laut Halina Florkowska vor dem Ersten Weltkrieg zwischen einigen 100 und einigen 1000 – je nachdem, ob die polnischen Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter ebenfalls dazu gerechnet werden oder nicht. Die polnische Emigration in der

Schweiz war aber vor allem durch die Anwesenheit einer grossen Zahl von bekannten Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur geprägt. Einige von ihnen besetzten Professorenposten an Schweizer Universitäten und prägten so das Bild der Polinnen und Polen im neutralen Kleinstaat nachhaltig.<sup>128</sup>

Während des Ersten Weltkrieges wurden grosse Teile der von Polinnen und Polen bewohnten Gebiete zum Kriegsschauplatz. Deshalb suchte eine bisher unbestimmte Anzahl von diesen Zuflucht in der Schweiz. Die polnische Emigration konzentrierte sich vor allem auf die Romandie und blieb politisch zersplittert.<sup>129</sup> Dazu meinte der k. u. k. Gesandte in Bern: «Die eine steht auf der österreichischen, die andere auf der russischen Seite.»<sup>130</sup> Ein Teil der Polinnen und Polen in der Schweiz sah die Lösung der «polnischen Frage» denn auch in der Zusammenarbeit mit der Donaumonarchie, ein anderer Teil stand auf der Seite Russlands.<sup>131</sup> In der Schweiz herrschte grundsätzlich eine starke pro-polnische Stimmung. Deshalb setzten sich auch die Schweizer Zeitungen intensiv mit der «polnischen Frage» auseinander. Dazu meint Schubert: «Dadurch erhielt die Eidgenossenschaft aber auch die Funktion eines politischen Seismographen, der alle Schwankungen der feindlichen Polenpolitik und ihre Auswirkungen auf die Emigration deutlich aufzeigte.»<sup>132</sup>

Trotz des zahlenmässigen Ungleichgewichts zwischen der polnischen Emigration in der Schweiz, die auf einige 100 Personen geschätzt wird, und derjenigen in Frankreich, die mehrere 10 000 Personen betrug, spielten die Schweizer Polinnen und Polen eine wichtige Rolle im Kampf um einen unabhängigen polnischen Staat. Denn einige der angesehensten polnischen Intellektuellen hielten sich während des Ersten Weltkrieges in der Schweiz auf.<sup>133</sup> Dazu gehörte auch Erazm Piltz. Dieser liess sich im September 1914 in Lausanne nieder. Von dort aus gab er den Anstoss zur Einrichtung des allgemeinen Hilfskomitees für die polnischen Kriegsgesopfer in Vevey und der «Agence centrale polonaise» in Lausanne, die sich um die Kontakte mit der Schweizer und der internationalen Presse kümmerte. Ausserdem engagierte er sich im «Comité de publications encyclopédiques sur la Pologne», wo er ab 1916 als Redaktor arbeitete.<sup>134</sup>

Im Februar 1915 wurde zudem die, für ein unabhängiges Polen eintretende, Entente-freundliche Vereinigung «La Pologne et la Guerre» auf Initiative des polnischen Historikers Jan Kucharzewski in Lausanne gegründet. Diese wurde von Schweizern wie beispielsweise dem Berner Historiker Richard Feller, dem Journalisten und Korrespondenten des «Journal de Genève» Edmond Privat und dem freisinnigen Genfer Grossrat Henri Fazy unterstützt.<sup>135</sup> Auch der polnische Schriftsteller Henryk Skienkiewicz lebte während des Ersten Weltkrieges in der Schweiz und setzte sich von dort aus für die Unabhängigkeit seines Heimatlandes ein. Ausserdem organisierte er die humanitäre Unterstützung für kriegsgeschädigte Polinnen und Polen.<sup>136</sup> Der Schweizer Bundesrat förderte die humanitäre Aktion der polnischen Emigration durch die Zusicherung diplomatischer Unterstützung. Und das polnische Komitee profitierte sogar einige Zeit von Portofreiheit.<sup>137</sup> In einem Schreiben der k. u. k. Gesandtschaft in Bern an ihre Regierung wurde denn

auch die Wichtigkeit der Schweiz für die polnische Emigration während des Krieges betont: «Die neutrale Schweiz bildet im gegenwärtigen Augenblicke für die in den kriegführenden Ländern verteilten Polen eine ruhige Oase, wo Verhandlungen geführt und mancherlei Fäden angeknüpft werden.»<sup>138</sup>

Zu Beginn des Krieges wurde in der Schweiz eine Rekrutierungskampagne für die polnische Armee (Legiony polskie) unter dem Kommando des proösterreichischen polnischen Emigranten Józef Piłsudski durchgeführt.<sup>139</sup> Daraufhin erklärten sich auch Schweizer Männer bereit, in der «polnischen Legion» Dienst zu tun, was die Schweizer Behörden jedoch verhindern wollten. Als der Bibliothekar des polnischen Nationalmuseums in Rapperswil einigen Freiwilligen die Passage in Feldkirch an der österreichisch-ungarischen Grenze zu erleichtern versuchte, wurde der Grenzübergang von den Schweizer Behörden aus Neutralitätsgründen gesperrt. Auch die russische Gesandtschaft in der Schweiz hatte Druck gemacht, die Ausreise der Freiwilligen zu stoppen.<sup>140</sup> Der polnische Bibliothekar wurde daraufhin wegen Neutralitätsverletzung verhaftet und vor ein Schweizer Militärgericht gestellt. Allerdings wurde er gegen eine hohe Kautions bald wieder entlassen. Unter Druck der Schweizer Öffentlichkeit wurde diese Aktion nicht als verbotene Rekrutierung, sondern als Akt der Unterstützung für die Polinnen und Polen, die sich seit Jahren auf den Kampf gegen Russland vorbereiten würden und nur zur polnischen Armee zurückkehren wollten, bewertet.<sup>141</sup> Deshalb wurde die Anklage schliesslich fallen gelassen.

Im Allgemeinen mischten sich die Schweizer Behörden aber kaum in die politischen und propagandistischen Aktivitäten der polnischen Emigration ein. Allerdings wurde der Nachrichtendienst der Polinnen und Polen mit dem Ausland von dem eidgenössischen Armeestab überwacht. Und einige polnische Emigranten wie beispielsweise Piltz standen unter Beobachtung der Fremdenpolizei des Kantons Waadt.<sup>142</sup>

### ***Die Stadt Zürich***

Die Stadt Zürich gehörte zu jenen Orten, die durch ihre Bedeutung als Einwanderungsorte bereits eine eigene Fremdenpolizei besaßen. Ausserdem vermochte die dortige «Fremdenkontrolle» dank der bereits vorhandenen Infrastruktur von Beginn an mit dem Bundestempo mitzuhalten.<sup>143</sup> In Zürich hielten sich während des Krieges, wie bereits erwähnt, auch viele bekannte politische Emigrantinnen und Emigranten auf. So kam beispielsweise der deutsche Autor und Pazifist Richard Grelling im Sommer 1915 als Kriegsflüchtling aus Florenz nach Zürich, wo er in der Pension «Wehrli» Aufenthalt nahm. Er konnte keine gültigen Ausweisschriften vorweisen, wurde aber gegen eine Kautions von 3000 Franken in der Stadt Zürich «toleriert».<sup>144</sup> Im Bericht der Revierpolizei vom November 1917 wurde über Grelling berichtet, dass er mit seiner Frau und zwei Kindern in der Pension «Wehrli» lebe, seine Miete pünktlich bezahle und sich ab und an schriftstellerisch betätige, aber keine ständige Anstellung habe. Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass Grelling sehr vermögend sein müsse, da er hohe «häusliche

Ausgaben» habe. Die Schlussfolgerung des Berichtes war deshalb: «Infolge dessen ist Grelling viel zu niedrig in Steuern taxiert. Im Übrigen wird er und seine Familie als sehr nobel bezeichnet.»<sup>145</sup> Über seine politischen Aktivitäten während des Ersten Weltkrieges – er veröffentlichte 1915 unter einem Pseudonym die Schrift «J'accuse! Von einem Deutschen»<sup>146</sup> – finden sich keine weiteren Angaben in den Akten. 1920 sollte der Chef des für die Überwachung Grellings zuständigen Polizeibüros dann konstatieren: «Während seiner Anwesenheit hat sich Petent politisch, schriftstellerisch betätigt, doch kann nicht bewiesen werden, dass er damit schweizerischen Interessen Schaden zugefügt habe. Es muss aber betont werden, dass an seinem weiteren Verbleiben die Schweiz kein Interesse hat.»<sup>147</sup> Ruchti meinte in seiner Abhandlung über die Schweiz im Ersten Weltkrieg von 1928 Folgendes zu Grelling: «Der deutsche Refraktär Richard Grelling, der anonyme Verfasser des Buches *J'accuse*, der sich zum Richter seines Vaterlandes berufen glaubte, konnte sein Inkognito bis zum Ende des Krieges aufrecht erhalten.»<sup>148</sup>

Dies sollte auch Lenin gelingen. Zu Wladimir Iljitsch Uljanow alias Lenin hiess es im Bericht der Revierpolizei: «Ulianow bewohnt mit seiner Frau bei Kammerer, [Spiegelgasse 14](#), ein Zimmer à Fr. 24 pro Monat. Er komme seinen Verpflichtungen pünktlich nach und gebe zu keinen Aussetzungen Veranlassung. Von Beruf Rechtsanwalt beschäftigt er sich z.Z. mit schriftstellerischen Arbeiten. Gegenwärtig sei er in der «Bibliothek» beschäftigt. Über die Höhe seines Einkommens können keine bestimmte Angaben gemacht werden.»<sup>149</sup> Interessant ist auch, dass Lenin im «Fragebogen für den Deserteur und Refraktär» – der gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1916 von den Militärflüchtlingen ausgefüllt werden musste – unter «Bemerkungen» notierte: «Ich bin kein Deserteur, kein Refraktär, sondern politischer Emigrant seit der Revolution 1905.»<sup>150</sup>

Auch im Bericht der Revierpolizei Zürich vom Januar 1917 hiess es erneut, dass über Lenins Führung «nichts Nachteiliges» zu erfahren sei. Er bezahle seine Miete pünktlich und komme auch sonst seinen Verpflichtungen nach.<sup>151</sup> In den Akten findet sich auch eine Bestätigung des Sozialdemokraten Fritz Platten, dass er im Namen der Bürgerschaftskommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz die Haftung für eventuelle «Schäden der Stadt» aufgrund der Aufenthaltsbewilligung Lenins übernehmen werde. In den Akten findet sich allerdings nirgends ein Hinweis auf die politische Tätigkeit Lenins oder seine Verbindungen zu anderen politischen Emigrantinnen und Emigranten in der Schweiz.

Selbst in den Akten über Wilhelm Münzenberg, Sekretär der schweizerischen sozialdemokratischen Jugendorganisation, über welchen der Bundesrat nach den Zürcher Unruhen im November 1917 die Ausweisung verhängte, ist nichts über dessen politische Tätigkeit zu erfahren.<sup>152</sup> Münzenberg war seit 1910 in Zürich wohnhaft. Seine Aufenthaltsbewilligung lief allerdings Anfang 1917 aus. Im September 1917 sollte er in den Kriegsdienst ins Deutsche Reich einrücken, was er aber laut eigenen Angaben aus «Gewissensgründen» unterliess. Deshalb wurde er schriftenlos und stellte dem Polizeivorstand der Stadt Zürich als Refraktär das Gesuch um eine «Toleranzbewilligung», wie sie Militärflüchtlingen im Normal-

fall ausgestellt wurde.<sup>153</sup> Da die sozialdemokratische Bürgerschaftskommission die Kautionsübernahme übernahm, wurde Münzenberg der Aufenthalt «auf Wohlverhalten hin bis auf Weiteres bewilligt».<sup>154</sup> In einer Aktennotiz der Fremdenpolizei der Stadt Zürich vom Oktober 1918 hiess es betreffend Münzenberg schlicht: «Vom Bundesrat Ausweisung verfügt. Z. Zt. in Witzwil interniert.»<sup>155</sup>

Die politischen Emigrantinnen und Emigranten in der Schweiz wurden von den schweizerischen Behörden – sofern sie nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fielen und sich «unauffällig» verhielten – zumeist unbehelligt gelassen. Gegen Ende des Krieges und vor allem in der Zwischenkriegszeit sollte das Misstrauen gegenüber den politischen Flüchtlingen dann stetig steigen. Im Zuge des Ausbaus der Kompetenzen der Eidgenössischen Fremdenpolizei wurden deren Aktivitäten deshalb strenger überwacht. Auch der Überwachung bzw. dem Schutz der Schweizer Staatsangehörigen im Ausland seitens der schweizerischen Behörden kam im Laufe des Krieges eine immer grössere Bedeutung zu.

## 6.2 Flucht und Vertreibung von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland

«Zahllos sind die Gesuche, die seit Kriegsbeginn an uns gerichtet worden sind zwecks Nachforschungen nach im Auslande, vornehmlich in den kriegführenden Staaten zurückgebliebenen Landsleuten. Damit verbanden sich viele Begehren um Heimschaffungen nach der Schweiz oder um Schutz der Person und der Habe im fremden Lande.»<sup>156</sup>

Die obigen Ausführungen stammen aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäfte im Jahr 1914. Gerade zu Beginn des Krieges hatten sich die Schweizer Bundesbehörden und schweizerischen Vertretungen im Ausland mit vielen Gesuchen um Heimschaffung sowie Schutz von Leben und Besitz der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zu beschäftigen. Dadurch wurden diese zu einer neuen «Betreuungskategorie».<sup>157</sup> Die Schweizer Behörden mussten zur Wahrung der Interessen der eigenen Staatsangehörigen Stellung gegenüber den Regierungen der kriegführenden Mächte beziehen. Damit einher ging auch der Ausbau der schweizerischen Vertretungen im Ausland. Zu grösseren (identifizierbaren) Fluchtbewegungen von Schweizer Staatsangehörigen kam es zu Beginn des Krieges allerdings nicht – auch wenn sich unter den Tausenden Flüchtenden aus Belgien, Galizien und Serbien sowie innerhalb Frankreichs und Italiens sicherlich auch Schweizerinnen und Schweizer befanden. Die Revolutionen in Russland 1917, die auch revolutionäre Umstürze in den benachbarten Ländern zur Folge hatten, sollten dann aber Auslöser für die Flucht von Schweizerinnen und Schweizern aus diesen Regionen sein. Infolge dieser Fluchtbewegungen kam es zu behördlich organisierten Heimschaffungen. Und auch die Unterstützung der Schweizerinnen und Schweizer vor Ort mit Nahrungsmitteln, Kleidern etc. wurde zu einem wichtigen Thema für die

Schweizer Behörden und die privaten Unterstützungsvereine. Zudem wuchs in der schweizerischen Bevölkerung das Bewusstsein für die Bedeutung der Emigrantinnen und Emigranten, denn sie prägten das «Bild der Schweiz» im Ausland massgeblich. Deshalb wurde der Umgang mit diesen auch zu einem wichtigen Thema der Überfremdungsbewegung in der Schweiz. Die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) versuchte die Schweizer Staatsangehörigen im Ausland im Laufe des Krieges denn auch durch die Gründung ihrer Auslandorganisationen stärker an ihr Heimatland zu binden.<sup>158</sup>

### 6.2.1 Vertreibung, Enteignung und Gewalt

#### *Einschränkung der Eigentumsrechte und Vertreibung*

In praktisch allen kriegführenden Ländern ergriffen die Regierungen rechtliche Massnahmen gegen Zivilistinnen und Zivilisten, welche (vermutete) Staatsangehörige eines feindlichen Landes waren. Die «feindlichen Ausländer» wurden während des Krieges zum Ziel von Vergeltungsaktionen, die mit der Notwendigkeit, die Sicherheit und Integrität des eigenen Staates zu gewährleisten, sowie dem Ziel, die wirtschaftliche Kapazität des Feindes zu schwächen, legitimiert wurden. Dadurch wurden die individuelle Freiheit, die bürgerlichen Rechte und die Eigentumsrechte der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer zum Teil massiv eingeschränkt.<sup>159</sup> Aus Angst davor, dass «feindliche Ausländer» ihre Heimatländer durch Wirtschaftsspionage oder ökonomische Hilfeleistungen (Geldtransfers) unterstützen könnten, brachen die Regierungen während des Krieges mit der langjährigen rechtlichen Tradition des Respekts für das Privateigentum: Ausländerinnen und Ausländer wurden enteignet, das heisst ihr Besitz wurde beschlagnahmt und zu einem späteren Zeitpunkt oft auch liquidiert, dies zumeist ohne Kompensationsleistungen.<sup>160</sup> Im Politischen Jahrbuch von 1916 wurde zur Schädigung des Eigentums von Schweizerinnen und Schweizern im kriegführenden Ausland Folgendes ausgeführt: «Auch schweizerisches Eigentum ist infolge des Krieges in grossem Umfange zu Schaden gekommen, zumeist durch militärische Operationen, dann aber auch durch das Verhalten der Zivilbevölkerung in den kriegführenden Ländern.»<sup>161</sup> Die daraufhin oftmals geltend gemachten Entschädigungsansprüche der Schweizer Staatsangehörigen beruhten einerseits auf der neutralen Stellung der Schweiz, andererseits auf den mit vielen ausländischen Staaten abgeschlossenen [Niederlassungsverträgen](#). Darin wurde den Schweizerinnen und Schweizern der gleiche rechtliche Schutz der Person und des Eigentums wie den eigenen Staatsangehörigen zuerkannt. Allerdings wurden die meisten Schadenersatzgesuche von den ausländischen Stellen abgelehnt. Als Begründung – falls eine Ablehnung überhaupt begründet wurde – wurde zumeist die Ausnahmesituation des Krieges, welche auch Ausnahmerecht erfordern würde, geltend gemacht.<sup>162</sup>

Massnahmen, welche die Eigentumsrechte einschränkten, waren Caglioti zufolge Teil eines komplexen Systems von Gesetzen, Dekreten und Bestimmun-

gen, welche feindliche Zivilistinnen und Zivilisten kollektiv betrafen. Dieses System bestand aus drei miteinander verbundenen und doch unterschiedlichen Strategien: a) Einschränkung der persönlichen Freiheit, speziell auch der Bewegungsfreiheit, die in der Ausweisung, Deportation oder Internierung gipfeln konnte,<sup>163</sup> b) Einschränkung von Bürgerrechten (Redefreiheit, Versammlungsfreiheit, Prozessrecht), c) Einschränkung der wirtschaftlichen Aktivitäten, welche zur umfassenden Beschlagnahmung der Güter führen konnte.<sup>164</sup> Von solchen Einschränkungen betroffen waren auch Schweizerinnen und Schweizer, die in den kriegführenden Staaten aufgrund ihrer Sprache und Namen oder ihrer Nähe zu deutschen, italienischen und französischen Gemeinschaften ebenfalls als «feindliche» Ausländerinnen und Ausländer eingestuft wurden. Gut dokumentiert sind die Probleme der Mitglieder der protestantischen Missionsgesellschaft in Basel – kurz der «Basler Mission» – während des Ersten Weltkrieges. Denn die Gesellschaft unterhielt regen Kontakt mit ihren Missionarinnen und Missionaren im Ausland. Deshalb sollen in diesem Kapitel die Schwierigkeiten der schweizerischen Missionsmitglieder im kriegführenden Ausland und die Reaktion der Schweizer Behörden auf deren Schutzgesuche im Vordergrund stehen.

Die Missionen der Gesellschaft waren traditionell aus Mitarbeitenden deutscher und schweizerischer Herkunft zusammengesetzt. Deutsche Missionarinnen und Missionare stellten bis ins 20. Jahrhundert mehr als 50 Prozent der Mitarbeitenden in Übersee und bis 1939 einen grossen Teil des Personals der Zentralstelle der Mission.<sup>165</sup> Für die Schweizer Missionsangehörigen in den britischen Dominions und Kolonien wurde die Nähe zu deutschen Kolleginnen und Kollegen während des Ersten Weltkrieges zu einem Problem, da sie oft für deutsche Staatsangehörige gehalten oder zumindest als deutschfreundlich verdächtigt wurden. Dies konnte im schlimmsten Fall dazu führen, dass ihre Besitztümer beschlagnahmt und/oder sie aus dem jeweiligen Land vertrieben wurden. Schutz benötigten auch andere Schweizerinnen und Schweizer im Ausland. Von Ausschreitungen gegen «feindliche Ausländer», die mit Gewalt und Sachbeschädigungen verbunden waren, blieben auch sie nicht verschont. Dies soll in diesem Kapitel anschliessend am Beispiel der Schweizer Kolonie in Johannesburg aufgezeigt werden.

### ***Schutz der Basler Missionsmitglieder***

Die Basler Missionsgesellschaft war während des Ersten Weltkrieges auf insgesamt sechs Missionsfeldern tätig, die entweder bereits zum britischen Kolonialreich gehörten oder diesem im Laufe des Krieges (zumindest teilweise) zugeschlagen wurden; nämlich in Togo und Kamerun (deutsche Kolonien bis 1914 bzw. 1916), an der Goldküste in Westafrika und in Hongkong (beides britische Kronkolonien), in Britisch-Indien sowie Britisch Nord-Borneo. Durch die englische Kriegserklärung gerieten diese Missionen laut dem Präsidenten des Basler Missionskomitees in grosse Not. In einem Schreiben an den Schweizer Gesandten in London von Mitte August 1914 bemerkte er Folgendes zu deren Lage: «Nicht nur sind ihre Gebiete in

Kamerun und Togo vom Krieg unmittelbar bedroht, beziehungsweise bereits von vereinigten englisch-französischen Streitkräften besetzt worden; sondern auch ihre in Indien, Hong Kong, British Nord-Borneo, sowie auf der Goldküste arbeitenden Missionare sind von der Missionsleitung in Basel abgeschnitten, so dass weder sie von uns, noch wir von ihnen etwas erfahren können.»<sup>166</sup>

Im Weiteren führte der Präsident des Missionskomitees aus, dass sich in den genannten Gebieten auf 73 Hauptstationen 227 Missionare sowie 173 Missionarinnen bzw. Missionarsgattinnen aufhalten würden, die von Basel aus ihr Gehalt beziehen würden.<sup>167</sup> Da der Krieg das Missionswerk völlig lahm zu legen drohte und die Missionarinnen und Missionare damit in eine finanzielle Notlage versetzt würden, wollte sich der Präsident des Missionskomitees mit Schutzgesuchen an die zuständigen britischen Kolonialverwaltungen wenden. Der Schweizer Gesandte in London wurde vom Missionspräsidenten deshalb darum gebeten, die Gesuche mit «einem Wort dringender Empfehlung zu begleiten».<sup>168</sup> Diese Bitte begründete der Präsident mit dem Hinweis, dass die Basler Mission halb schweizerisch, halb deutsch sei und von den 400 Missionarinnen und Missionaren im Ausland 75 schweizerischer Nationalität seien.<sup>169</sup>

Der Schweizer Gesandte in London, Gaston Carlin, leistete der Bitte des Präsidenten des Basler Missionskomitees Folge. Anfang September erhielt er nämlich von einem Vertreter des Foreign Office in London folgende Zusicherung betreffend den Schutz der Basler Mission an der Goldküste: "The property of the Mission in the Gold Coast is being protected, and every effort is being made to enable their work continue. Missionaries and employees of the Society of German nationality are only being subjected to such restrictions as are absolutely necessary."<sup>170</sup> Betreffend die Missionsmitglieder deutscher Nationalität wurde hier ausgeführt, dass diese «such restrictions» nur wenn absolut notwendig ausgesetzt werden sollten. Damit wurden die im Rahmen des britischen «[Aliens Restriction Act](#)» vom 5. August 1914 erlassenen Massnahmen gegen «feindliche Ausländer» angesprochen, die auch von den Kolonialverwaltungen umgesetzt wurden. Diese konnten von der polizeilichen Registrierung bis zur Beschlagnahmung des Besitzes, der Ausweisung oder der Internierung der «feindlichen Ausländer» reichen.<sup>171</sup>

Im Schreiben des Foreign Office heisst es weiter, dass die Regierung der Goldküste eine Bekanntmachung für die einheimischen Stammesführer erlassen habe, «telling them to punish severely any of their tribesmen who molest or insult Germans who have lived among them as friends and guests».<sup>172</sup> Die deutschen Mitglieder der Basler Mission wurden hier also noch als «Freunde» und «Gäste» bezeichnet und sollten auch dementsprechend behandelt werden. Auf die Schweizer Missionsmitglieder wurde im Schreiben nicht näher eingegangen. Auch bezüglich der Niederlassungen in den anderen britischen Kolonien und Dominions versicherte das Foreign Office Ende September 1914, dass die Basler Mission auf das Fortdauern der Sympathie und des Zuspruches der britischen Behörden zählen dürfe.<sup>173</sup>

In einem Schreiben vom Juli 1916 unterrichtete der Missionsinspektor der Basler Mission das Eidgenössische Politische Departement darüber, dass bei der Einnahme der deutschen Kolonie Kamerun durch britische und französische Truppen Anfang 1916 auch eine Anzahl von Schweizer Missionsmitgliedern aus dem Land vertrieben wurde. Ihr Eigentum mussten sie dabei grösstenteils in Kamerun zurücklassen. In der Zwischenzeit seien einige Missionsstationen von den Einheimischen vollständig geplündert worden, so führte der Missionsinspektor weiter aus. Der Besitz der Schweizer Missionsmitglieder sei deshalb in den meisten Fällen verloren.<sup>174</sup> Aus diesem Grund wollten die geschädigten Missionarinnen und Missionare eine Schadenersatzklage bei der britischen Regierung einreichen. Dafür bat der Missionsinspektor das Politische Departement um Unterstützung. Er zeigte sich allerdings wenig überzeugt, dass den Forderungen stattgegeben werden würde, da die britische Regierung den Schweizer Missionsmitgliedern vorwerfe, durch ihr Verhalten die Neutralität verletzt zu haben. Dazu bemerkte er: «Eine Behauptung für die der Beweis freilich erst noch erbracht werden müsste.»<sup>175</sup>

Der Vorsteher des Politischen Departementes antwortete dem Missionsinspektor, dass er bereit sei, die Schadenersatzforderungen der Basler Mission «aufs ausdrücklichste» zu unterstützen. Er machte aber ebenfalls darauf aufmerksam, dass er wenig Chancen auf Erfolg sehe, da die Forderungen nicht durch amtliche Schriftstücke belegt werden könnten. Im Weiteren problematisierte er den Umstand, dass die Schweiz in Kamerun keine eigene Vertretung unterhielt, welche die Verluste hätte feststellen können. Die britische Regierung wies die Forderung der Schweizer Missionsmitglieder dann auch tatsächlich ab.<sup>176</sup>

In einem vermutlich Mitte 1916 verfassten Bericht der Basler Mission über die Lage ihrer Missionsgesellschaften im Ausland, wurde folgende Bilanz gezogen: Die Mission in Kamerun war vollständig zerstört worden und alle deutschen und schweizerischen Missionsmitglieder waren aus dem Land geflohen. Geblieben war einzig ein australischer Missionar.<sup>177</sup> In Indien wurden in den ersten beiden Kriegsjahren alle deutschen Missionsmitglieder ausgewiesen. Zurück blieben einige Schweizer Missionarinnen und Missionare, die versuchten, die Arbeit der Mission «notdürftig» weiterzuführen.<sup>178</sup> Allerdings war der Kontakt zwischen Indien und Basel abgebrochen. An der Goldküste in Westafrika hingegen war der Missionsbetrieb nicht eingeschränkt worden und die deutschen und schweizerischen Missionsmitglieder hatten ihre Arbeit weiterführen können. Zur Zerstörung der Mission in Kamerun, der Einschränkung der Missionstätigkeit in Indien und den Vorwürfen der Deutschfreundlichkeit wurde Folgendes ausgeführt: «Man hat es nicht verstehen können, dass nationale Beweggründe in ein vollständig und bewusst unnationales, christliches Liebeswerk so zerstörend eingriffen. Es war Krieg und so nahm man es eben als ein Anteil am allgemeinen Leiden hin, aber man ist sich voll bewusst, dass es menschlich unverdient und unrecht war. Dass unter Hunderten von Missionaren einzelne Fehler mögen vorgekommen sein, ist natürlich möglich, dass sie

aber die in Kamerun und Indien getroffenen Massregeln rechtfertigen, ist nicht erwiesen.»<sup>179</sup>

Die Basler Mission stellte sich auf den Standpunkt, eine «unnationale» christliche Gesellschaft zu sein und empfand die von der britischen Regierung getroffenen Massnahmen – trotz Verständnis für kriegsbedingte Einschränkungen – als ungerechtfertigt. Allerdings gab sie gewissermassen zu, dass unter «Hundertern von Missionaren einzelne Fehler», also Neutralitätsverstösse, vorgekommen seien.<sup>180</sup>

Auch das Eidgenössische Politische Departement sah in der Verbindung der Basler Mission zum Deutschen Reich das Hauptproblem. Anfang 1916 hatte das Basler Missionskomitee aufgrund der Vertreibung der deutschen Missionsmitglieder in Indien beschlossen, die Leitung und rechtliche Vertretung des indischen Missionswerks den dortigen Schweizer Missionarinnen und Missionaren zu übertragen. Das Politische Departement äusserte sich in einem Schreiben an den Schweizer Konsul in Bombay folgendermassen zum Schutz der Schweizer Missionsmitglieder in Indien: «Wir werden uns unsererseits einer Intervention in London enthalten, solange nicht die Basler Gesellschaft uns besondere Beschwerden vorbringt. Für uns kann es sich nur darum handeln, das Missionswerk in Indien insofern zu unterstützen, als schweizerische Arbeitskräfte darin tätig sind.»<sup>181</sup> Die Situation war dem Departement wohl zu heikel geworden und die Vertreter versuchten, sich möglichst von der Basler Mission als in Verruf geratene «deutsche» Gesellschaft zu distanzieren. Spezielle Massnahmen zum Schutz der Schweizer Arbeitskräfte sollten deshalb nur auf Beschwerde hin veranlasst werden. Als Begründung für diese Haltung wurde auf eine Intervention zu Gunsten der Basler Mission in Kamerun hingewiesen, welche dem Departement «nicht wenig Mühe» verursacht habe, da «die enge Verbindung mit deutschem Personal deren Beamten wiederholt Anlass [bot], die von den britischen Behörden getroffenen Verfügungen all zu einseitig zu beurteilen».<sup>182</sup> Indirekt wurde den Schweizer Mitarbeitenden der Basler Mission also auch von Seiten des Politischen Departementes eine gewisse Deutschfreundlichkeit vorgeworfen.

Allerdings setzten sich das Politische Departement sowie die Schweizer Gesandtschaft in London in Fällen, in denen sich die Schweizer Missionsmitglieder konkreten Bedrohungen ausgesetzt sahen, durchaus für deren Schutz ein. Als die britische Regierung Anfang 1918 beschloss, auch die Mission an der Goldküste Westafrikas aufzuheben, wandte sich die Leitung der Mission mit der Bitte, genauere Abklärungen in dieser Sache zu veranlassen, an den Vorsteher des Politischen Departementes. Falls auch die Schweizer Missionarinnen und Missionare abreisen müssten, sollte sich das Departement bei der britischen Regierung ausserdem dafür einsetzen, dass ihnen genügend Zeit zum Ordnen und Packen ihrer Sachen gelassen werde und sie auf einem neutralen Dampfer sicher nach Hause reisen könnten.<sup>183</sup> Daraufhin erkundigte sich der Schweizer Gesandte in London beim Foreign Office darüber, ob die «zwangsweise Heimschaffung» der zurückgebliebenen Schweizer Missionsmitglieder tatsächlich durchgeführt

werden würde. Denn in diesem Falle würde er das Foreign Office darum ersuchen, diesen eine ausreichende Frist bis zur Abreise zu gewähren und ihre sichere Überfahrt zu gewährleisten.<sup>184</sup> Ob die Schweizer Missionsmitglieder an der Goldküste tatsächlich ausgewiesen wurden, lässt sich aus den Akten allerdings nicht erschliessen.

### ***Ausschreitungen gegen Schweizerinnen und Schweizer – das Beispiel Johannesburg***

Schweizerinnen und Schweizer konnten auch in den aussereuropäischen Dominions und Kolonien des britischen Empires zu Opfern willkürlicher Gewalt werden, so etwa in Südafrika. Als Folge des Südafrikanischen Krieges hatte sich die britische Kapkolonie sowie die britische Kolonie Natal mit den bezwungenen, ehemals burischen Republiken Transvaal und Oranje-Freistaat 1910 zur Südafrikanischen Union vereinigt. Diese wurde von einer weissen Minderheit dominiert und bekam analog zu Kanada und Australien den Status eines sich selbstverwaltenden Dominions.<sup>185</sup>

Im Mai 1915 übermittelte das amerikanische Konsulat, welches den Schutz der Schweizerinnen und Schweizer in der Südafrikanischen Union zu Beginn des Krieges übernommen hatte, dem Eidgenössischen Politischen Departement folgendes Telegramm der Schweizer Gesellschaft in Johannesburg: "Swiss Society Helvetia Johannesburg desires Swiss Government informed that anti-German riots destroyed property here last few days belonging to Swiss citizens aggregating twelve thousands pounds and that they consider lives and property German speaking community seriously imperilled if further passenger ships are attacked or other startling news announced [...]." <sup>186</sup>

Nachdem das britische Passagierschiff «Lusitania» Anfang Mai 1915 durch die deutsche Marine versenkt worden war, kam es in vielen zur Entente gehörenden Ländern zu antideutschen Demonstrationen, welche Gewaltausschreitungen und Sachbeschädigungen mit sich brachten.<sup>187</sup> Davon waren auch viele Deutschsprechende Schweizerinnen und Schweizer betroffen, da sie aufgrund ihrer Sprache und Namen häufig als Deutsche wahrgenommen wurden – so auch in der Südafrikanischen Union. Nach Aussagen des Vertreters der Schweizer Gesellschaft in Johannesburg wurde während den Krawallen auch das Eigentum vieler Schweizer Staatsangehöriger zerstört. Ausserdem sah er Leben und Besitz der deutschsprechenden Gemeinschaft vor Ort ernsthaft bedroht, falls es nochmals zu einer ähnlichen Attacke wie auf die «Lusitania» von Seiten der deutschen Truppen kommen sollte. Am 27. Mai wurde deshalb eine Zusammenkunft der Schweizerinnen und Schweizer in Johannesburg einberufen. Daran nahmen auch einige Personen teil, die direkt oder indirekt von den Ausschreitungen betroffen waren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Treffens beschlossen, dem Eidgenössischen Politischen Departement einen Protestbrief zu übermitteln.<sup>188</sup> Darin machten sie die lokalen Behörden in Johannesburg für das grosse Ausmass der Zerstörungen verantwortlich, da diese bei Ausbruch der Unruhen keine präventiven Massnahmen ergriffen hätten. Erst 24 Stunden später sei nämlich eine kleine Anzahl von Poli-

zisten ausgeschickt worden, um die Plünderung und das Niederbrennen von Privatliegenschaften zu verhindern. Ausserdem hätten sich die Polizeibehörden und die ansässige britisch-stämmige Bevölkerung inklusive ihrer Zeitungsorgane sogar über die Ausschreitungen gefreut: “The Town Police, with few exceptions, as well as the general English public and the Newspapers not only made no attempt at checking the excesses, but appeared to approve them with ostensible delight.”<sup>189</sup> Die Aufstände wurden im Protestbrief gar als Folge einer länger geplanten Kampagne gegen deutsche und österreichisch-ungarische Staatsangehörige im Land bezeichnet. Die damit verbundene Fremdenfeindlichkeit würde sich zudem auch auf neutrale Staatsangehörige, denen Deutschfreundlichkeit vorgeworfen werde, auswirken: “English animosity is not only directed against the enemy subjects but against the alien element in general, especially that of Germanic extraction comprising the Scandinavians, Hollanders, Swiss etc. who throughout the country were suspected of sympathising with the Duo-Alliance.”<sup>190</sup>

Deshalb bat der Vertreter der Schweizer Gemeinschaft in Johannesburg die Schweizer Regierung um «dringende Unterstützung», um die persönliche und ökonomische Sicherheit der Schweizerinnen und Schweizer in Johannesburg zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Bitte merkte er an, dass die Schweizer Gemeinschaft in der Südafrikanischen Union nicht sehr gross sei – er schätzte diese auf 500–600 Personen – und sie deshalb umso weniger eine Gefahr für die lokalen Behörden darstellen würde: “The more we should be entitled to expect that, in view of the small competition which we bring into the labour market and our absolute abstention from all political agitations, we should be left unharmed and in peaceful possession of our property.”<sup>191</sup> Hier machte die Schweizer Gesellschaft in Johannesburg also ihre geringe Bedeutung auf dem Arbeitsmarkt und ihre neutrale Haltung als Grund dafür geltend, das Leben und den Besitz der Schweizer Staatsangehörigen unversehrt zu lassen.

Eine direkte Reaktion des eidgenössischen Departementes auf diesen Protestbrief findet sich nicht in den Akten. Von einem dezidierten Eingreifen zum Schutz der Schweizer Gemeinschaft in Johannesburg und Umgebung kann allerdings nicht ausgegangen werden. Denn im April 1916 wandte sich der Schweizer Gesandte in London an das Eidgenössische Politische Departement und bestätigte den Erhalt der Anweisung, mit der Übermittlung neuer Entschädigungsansprüche von Schweizerinnen und Schweizern in der Südafrikanischen Union an die britische Regierung zuzuwarten.<sup>192</sup> Im Schreiben des Gesandten finden sich auch Hinweise auf den möglichen Erfolg dieser Schadenersatzansprüche. So führte er aus, dass er sich – trotz der geltenden internationalen Grundsätze, wonach eine Regierung für den Schaden verantwortlich sei, den Unbeteiligte durch Krawalle erleiden würden – von neuen Eingaben an die britische Regierung nichts versprechen würde. Ausserdem habe die Regierung der Südafrikanischen Union bereits diverse direkte Entschädigungsforderungen abgelehnt. Und auch die Möglichkeit, Rekurs bei südafrikanischen Gerichten einzulegen, bewertete er als aussichtslos.<sup>193</sup>

Es kann somit angenommen werden, dass das Politische Departement und somit auch die Schweizer Gesandtschaft in London beim Schutz der Schweizer Gemeinschaft in Johannesburg und möglichen Entschädigungszahlungen eine eher passive Rolle einnahmen. Im Gegensatz zum Fall der Hetze gegen Schweizer Hotelangestellte in Grossbritannien, wo sich die Schweizer Behörden damit begnügt hatten, von einer «übelwollenden Bewegung» zu sprechen, scheint die Passivität hier aber andere Gründe gehabt zu haben. Die Schweizer Behörden mussten nämlich zuerst die Funktionsweise des Dominion-Status der Südafrikanischen Union verstehen. Abgesehen von der Aussenpolitik, die bis in den Ersten Weltkrieg hinein von den britischen Behörden vorgegeben wurde, konnten die lokalen Regierungen der britischen Dominions ihre Innenpolitik frei gestalten.<sup>194</sup> Die britische Regierung konnte die Regierung der Südafrikanischen Union demnach nicht zur Ausrichtung von Entschädigungszahlungen verpflichten und hatte auch sonst nur geringen Einfluss auf den Umgang der lokalen Behörden mit den Schweizer Staatsangehörigen. Eine Intervention der Schweizer Behörden bei der britischen Regierung diesbezüglich musste demnach wirkungslos bleiben. Als etwas verzögerte Reaktion auf die Ausschreitungen gegen Schweizerinnen und Schweizer in der Südafrikanischen Union kann allerdings die Gründung eines Schweizer Konsulates in Kapstadt 1916 gesehen werden. Die schweizerische Regierung schien damit insofern Lehre aus dem Fall der Verfolgung der Schweizer Staatsangehörigen in Südafrika gezogen zu haben, als dass sie einer direkten Schweizer Vertretung vor Ort vermehrte Bedeutung zumass.

### **6.2.2 Heimschaffungen und Unterstützungsleistungen**

Vor dem Ersten Weltkrieg konnten Schweizerinnen und Schweizer im Ausland auf Antrag der jeweiligen ausländischen Regierung wieder in ihr Heimatland geschafft werden. Davon betroffen waren beispielsweise elternlose Kinder, kranke oder anderweitig hilfsbedürftige Personen schweizerischer Nationalität, die von den Behörden ihres Aufenthaltsstaates auf Staatskosten versorgt werden mussten. In diesen Fällen trug der Aufenthaltsstaat die Kosten der Heimschaffung<sup>195</sup> bis zur Schweizer Grenze, danach wurden diese von den Schweizer Heimatgemeinden der betroffenen Personen übernommen.<sup>196</sup> Eine Heimschaffung im eigentlichen Sinne fand nicht statt, wenn körperlich gesunde und arbeitsfähige Personen der öffentlichen Armenpflege des Aufenthaltsstaates «zur Last» fielen oder aus anderen Gründen «unerwünscht» waren. In diesem Falle verhängte der betreffende Staat die Ausweisung.<sup>197</sup> Was mit den ausgewiesenen Personen nach ihrem Grenzübertritt geschah bzw. ob diese tatsächlich in ihr Heimatland zurückkehrten, kümmerte die Behörden des ausweisenden Staates meist nicht. Die Kosten wurden in diesen Fällen auch nur bis zur Grenze des Aufenthaltsstaates der jeweiligen Person übernommen.<sup>198</sup> Wenn die Regierung des Heimatstaates selbst die Initiative zur Heimschaffung von eigenen Staatsangehörigen ergriff, hatte sie für die gesamten Transportkosten aufzukommen. Diese Grundsätze waren im internationalen Recht grundsätzlich anerkannt und wurden im Falle

der Schweiz in den jeweiligen [Niederlassungsverträgen](#) und einigen Spezialabkommen festgeschrieben.<sup>199</sup> Die Kriegsergebnisse, allen voran die Oktoberrevolution in Russland 1917, machten Heimschaffungen von Schweizerinnen und Schweizern auf Initiative des Heimatstaates im grösseren Stil erforderlich. Aber auch Lebensmittel- und Kleidersendungen sowie Massnahmen zur Sicherung des Vermögens der Schweizer Staatsangehörigen wurden nötig. Im Folgenden soll nun am Beispiel einiger kriegführender Länder auf die Repatriierung<sup>200</sup> und Unterstützungsleistungen von Seiten der Schweizer Bundesbehörden und Auslandsvertretungen während des Ersten Weltkrieges eingegangen werden.

### **Russland**

Am Vorabend des Ersten Weltkrieges hielten sich circa 2,1 Prozent aller im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer in Russland auf.<sup>201</sup> Die beiden Hauptberufsgruppen, denen Goehrke zufolge die Schweizerinnen und Schweizer im Zarenreich angehört haben dürften, waren die gewerblich-kaufmännisch-industriellen und die Erzieherberufe. 1917 waren ausserdem über 300 Millionen Schweizer Franken in Russland investiert, die nach der Oktoberrevolution verloren waren.<sup>202</sup> Ende Oktober 1917 gelang den Bolschewiki die Machtübernahme in einem unblutigen Putsch, allerdings blieb die Lage im Land angespannt. Als die neue Regierung im März 1918 den Krieg mit dem Deutschen Reich beendete, gingen die Kämpfe an der Front praktisch nahtlos in einen Bürgerkrieg über.<sup>203</sup>

Bereits Ende des Jahres 1917 gestalteten sich die Verhältnisse in Russland immer schwieriger und unübersichtlicher. Viele Schweizerinnen und Schweizer hatten ihren gesamten Besitz sowie ihre Arbeit verloren und lebten in ärmlichen Verhältnissen. Dazu kam die Angst vor neuen revolutionären Wirren. Berichten der schweizerischen Gesandtschaft in Petrograd zufolge äusserte deshalb ein grosser Teil der in Russland lebenden Schweizerinnen und Schweizer den Wunsch, in ihr Heimatland zurückzukehren.<sup>204</sup> Deshalb wurde die Schweizer Gesandtschaft in Petrograd im Dezember 1917 vom Schweizer Bundesrat mit der Organisation von Extrazügen zur Heimschaffung der rückkehrwilligen Schweizer Staatsangehörigen beauftragt. Allerdings gelang es dem Schweizer Gesandten erst nach langer Verzögerung, die Bewilligungen der deutschen und russischen Regierungen zur Repatriierung bzw. zum Durchtransport der Schweizerinnen und Schweizer zu erhalten. Erst am 13. Juli 1918 sollte der erste Zug Petrograd verlassen. Der Schweizer Gesandtschaft wurde durch einen Bundesratsbeschluss der Betrag von über 100 000 Franken übermittelt, welcher für die unterstützungsbedürftigen Schweizer Staatsangehörigen vor Ort eingesetzt werden sollte. Zusätzlich bewilligte der Bundesrat 60 000 Franken für den Heimtransport und die vorläufige Versorgung kranker und mittelloser Schweizerinnen und Schweizer.<sup>205</sup> Am 21. Juli traf der erste Zug in Schaffhausen ein. Insgesamt wurden 499 Erwachsene, 91 Kinder und 14 000 Kilogramm Gepäck transportiert.<sup>206</sup> Nach kurzem Aufenthalt in Schaffhausen wurde der Zug nach Luzern weitergeleitet, wo die heimgeschafften Personen während fünf Tagen unter Quarantäne gestellt wurden. Damit sollte die Einschlep-

pung allfälliger Krankheiten und Seuchen verhindert werden, denn während des Krieges kam es in osteuropäischen Ländern wie Russland, Ungarn und Serbien häufig zu Cholera- und Flecktyphus-Erkrankungen.<sup>207</sup> Während dieser Kontrolle wurden zwei Todesfälle verzeichnet.<sup>208</sup>

Kurze Zeit nach Eintreffen des ersten Transportes in Luzern begann sich die Schweizer Gesandtschaft in Petrograd mit der Organisation eines zweiten Extrazuges zu befassen. Laut Neutralitätsbericht gewährten diesmal sowohl die deutschen als auch die russischen Behörden die erforderlichen Bewilligungen «anstandslos».<sup>209</sup> So verliess am 10. Oktober 1918 ein zweiter Zug mit Schweizerinnen und Schweizern Petrograd. Als Quarantänestation diente diesmal Basel, wo der Zug am 19. Oktober eintraf. Insgesamt wurden 589 Personen befördert, wobei während des Heimtransportes ein Todesfall verzeichnet wurde. Der Bundesrat sprach erneut 60 000 Franken für die Kostendeckung des Heimtransportes und die Notversorgung der Heimgekehrten. Ausserdem wurden 400 000 Franken für den Umtausch von Rubeln in Schweizerfranken bewilligt. Auf Antrag des Territorialdienstes der Armee und des Komitees für Russlandschweizerinnen und -schweizer beschloss das Eidgenössische Politische Departement, diesem Betrag ausserdem noch 5000 Franken beizusteuern.<sup>210</sup> Somit kam eine beträchtliche Summe für die Unterstützung der Schweizerinnen und Schweizer in Russland bzw. für ihre Heimschaffung zusammen. Die Solidarität mit den Heimkehrenden war denn auch in der Schweizer Bevölkerung entsprechend gross – gerade vor dem Hintergrund der in der Schweiz grassierenden Angst vor einer bolschewistischen Revolution und der zunehmenden Fremdenfeindlichkeit.<sup>211</sup>

Die Verschlimmerung der Lebensverhältnisse in Russland machte laut Neutralitätsbericht die Durchführung eines dritten Heimtransportes notwendig. Dieser traf am 7. März 1919 mit insgesamt 350 Passagieren in Basel ein.<sup>212</sup> Bis Ende 1919 sollten noch zwei weitere Extrazüge aus Russland folgen.<sup>213</sup> Insgesamt reisten nach der Oktoberrevolution Goehrke zufolge etwa 8000 Schweizer Staatsangehörige wieder in ihr Heimatland zurück.<sup>214</sup> Offensichtlich wurde also nur ein kleiner Teil von ihnen mit den von der Schweizer Gesandtschaft organisierten Zügen transportiert. Deshalb muss angenommen werden, dass sich die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer eigenständig auf den Weg in die Schweiz gemacht hatte oder mit anderen Staatsangehörigen evakuiert wurde.

Auch mit der Verpflegung der Schweizer Kolonie in Russland hatten sich die Schweizer Behörden nach der Oktoberrevolution zu befassen. Dazu heisst es im Bericht des Bundesrates: «Die ungeheure Verteuerung und die Schwierigkeiten der Beschaffung von Lebensmitteln hatte unsere Gesandtschaft schon früh veranlasst, die Entsendung von Lebensmitteln nachzusuchen.»<sup>215</sup> Allerdings sollte es längere Zeit dauern, bis das für Lebensmittelsendungen zuständige Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die erforderlichen Durchfuhrbewilligungen des Deutschen Reiches und von Russland eingeholt hatte. Am 4. September 1918 setzte sich dann der erste, mit 10 Tonnen Lebensmitteln beladene Eisenbahnwagen Richtung Russland in Bewegung.<sup>216</sup>



Abb. 5: Russlandschweizerinnen und Russlandschweizer haben sich bei ihrer Rückkehr in die Schweiz 1919 einer grenzsanitarischen Untersuchung zu unterziehen.

Ebenso wurde die Wahrung der finanziellen Interessen der Schweizerinnen und Schweizer in Russland zu einem wichtigen Thema für den Schweizer Bundesrat und die Gesandtschaft in Petrograd. Im Juni 1918 wurde deshalb eine besondere «Finanzsektion» in der Gesandtschaft eingerichtet, die sich ausschließlich mit Handels- und Finanzfragen beschäftigen sollte.<sup>217</sup> Zur gleichen Zeit liess das Politische Departement eine Umfrage durchführen, um den Umfang der schweizerischen Vermögenswerte in Russland zu bestimmen. Dazu heisst es im Bericht des Bundesrates: «Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen und sachverständiger Schätzungen muss angenommen werden, dass die in Frage kommenden Interessen ausserordentlich hohe sind.»<sup>218</sup> Die Angestellten der Finanzsektion der Gesandtschaft konnten allerdings nicht viel bewirken, da ihnen das nötige Fachwissen und auch die finanziellen Mittel fehlten. Deshalb forderte der Bundesrat, dass eine Organisation geschaffen würde, «welche sowohl die Unterstützung der notleidenden Russlandschweizer, als die Wahrung der schweizerischen, ökonomischen Interessen im ehemaligen Russland übernimmt und mit den nötigen Mitteln und fachmännischen Kräften ausgerüstet wird».<sup>219</sup> Die Verantwortlichen des Politischen Departementes setzten sich deshalb mit «massgebenden Kreisen» der Russlandschweizerinnen und Russlandschweizer, Vertretern der Schweizer Banken, des Handels und der Industrie zwecks Gründung einer Genossenschaft in Verbindung. Am 15. Oktober 1918 konstituierte

sich diese unter dem Namen «Schweizerische Hülf- und Kreditorengenosenschaft für Russland».<sup>220</sup> Mitglieder werden konnten in der Schweiz oder in Russland domizilierte Schweizerinnen und Schweizer und vor dem 1. August 1914 ins Handelsregister eingetragene schweizerische Firmen. Die Genossenschaft leistete daraufhin allen ihren in Not geratenen Mitgliedern, die «unzweifelhafte Forderungen» geltend machen konnten, Vorschüsse im Rahmen der vom Bundesrat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.<sup>221</sup>

### *Ukraine, Finnland und Kaukasus*

Kurz nach der Oktoberrevolution 1917 hatte die neue Regierung Sowjetrusslands das «Dekret über den Frieden» proklamiert. Anfang Dezember begannen Sowjetrussland und das Deutsche Reich Waffenstillstandsverhandlungen. Daraufhin befahl die Sowjetregierung den Rückzug russischer Truppen aus dem Kaukasus und am 22. Dezember begannen die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk. Truppen des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns hielten zu dieser Zeit bereits weite Teile im Westen des ehemaligen Russischen Reiches militärisch besetzt (Polen, Baltikum). In einigen unbesetzten Regionen wie der Ukraine und Finnland waren Gegenregierungen entstanden, die nicht mehr der sowjetrussischen Regierung in Petrograd folgten. Dadurch entstanden in diesen Ländern revolutionäre Wirren und Bürgerkriege (Finnland, Ukraine), unter denen auch die dort ansässigen Schweizerinnen und Schweizer litten.<sup>222</sup>

Seit 1820 unterhielt die Schweiz ein Konsulat in Odessa, da die Ukraine zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem Auswanderungsziel für Schweizerinnen und Schweizer geworden war.<sup>223</sup> Laut Bericht des Bundesrates waren die Verbindungen zur Schweizer Kolonie in der Ukraine bei Beginn des Krieges aufgrund der mangelnden schweizerischen Vertretungen praktisch vollständig unterbrochen. Deshalb wurden die offiziellen Vertretungen der Schweiz in der Ukraine während des Krieges ausgebaut. Ausserdem versuchte das Eidgenössische Politische Departement Ende 1917 die Repatriierung von Schweizerinnen und Schweizern zu organisieren. Dazu heisst es im Bericht des Bundesrates vom Dezember 1918: «Verschiedene Gründe verhinderten jedoch den Erfolg dieser Bemühungen. Ein Sammeltransport konnte nicht organisiert werden und erscheint nach der momentanen Lage der dortigen Kolonie auch nicht mehr als dringend notwendig.»<sup>224</sup> Die Ukrainische Volksrepublik wurde nach den Ereignissen der Oktoberrevolution 1917 aus den ukrainischen Gebieten gegründet, die bis dahin zum Russischen Reich gehört hatten. Am 9. Februar 1918 schloss die Volksrepublik Ukraine einen Separatfrieden mit den Mittelmächten. Der «Brotfrieden» bewahrte die Ukraine vor der Absorption durch Sowjetrussland. Im Gegenzug für die militärische Unterstützung Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches belieferte die ukrainische Regierung die Länder mit landwirtschaftlichen Produkten.<sup>225</sup> Damit hatte sich die Situation in der Ukraine auch für die dort lebenden Schweizer Staatsangehörigen etwas beruhigt. Allerdings sollten nach der Ausrufung des ukrainischen Staates mit einer monarchischen Regierungsform im

Frühling 1918 einige 100 Schweizerinnen und Schweizer als Einzelreisende oder in Gruppen von Kiew, Odessa und anderen Orten aus zurück in ihr Heimatland reisen.<sup>226</sup>

Die Februarrevolution 1917 stürzte auch Finnland in eine Verfassungskrise, in welcher die öffentliche Ordnung zunehmend zerfiel. Eine durch den Ersten Weltkrieg bedingte Lebensmittelkrise bewirkte im Zusammenspiel mit der Propaganda der russischen Bolschewiki eine Radikalisierung und Militarisierung der Arbeiterbewegung. Diese Entwicklungen führten Ende Januar 1918 zu einem sozialistischen Umsturzversuch, der in einen Bürgerkrieg münden sollte.<sup>227</sup> Von diesen Unruhen und insbesondere der mangelhaften Nahrungsmittelversorgung waren auch die Schweizer Staatsangehörigen im Land stark betroffen. Gesamthaft waren bis 1917 ungefähr 500 Schweizerinnen und Schweizer nach Finnland ausgewandert.<sup>228</sup> Die Verbindungen zu diesen waren laut Bericht des Bundesrates während des Krieges für längere Zeit unterbrochen. Als sie wiederhergestellt waren, erreichte das Politische Departement die Meldung, dass die Schweizerinnen und Schweizer stark unter den politischen Wirren im Land gelitten hatten.<sup>229</sup> Der schweizerische Konsul in Finnland begann deshalb – sobald sich die Lage etwas beruhigt hatte – mit der Organisation von Sammeltransporten zur Repatriierung der Schweizer Staatsangehörigen. Ob diese tatsächlich durchgeführt wurden, lässt sich aus den Quellen nicht erschliessen. Im Bericht des Bundesrates heisst es nur: «Nach den letzten Nachrichten, die im Oktober 1918 eintrafen, scheint es uns, dem grössten Teil der Schweizer, die zurückzukehren wünschten, gelungen zu sein, einzeln oder in Gruppen in die Schweiz zu reisen.»<sup>230</sup> Es kann deshalb auch im Falle der Schweizerinnen und Schweizer in Finnland davon ausgegangen werden, dass diese als Einzelreisende oder in kleineren Gruppen zurück in die Schweiz reisten.

Der Zusammenbruch des russischen und des osmanischen Reiches führte auch im Kaukasus (Gebiete nördlich und südlich des Kaukasus-Gebirges) zu Konflikten, Gewaltausschreitungen und Unabhängigkeitskämpfen.<sup>231</sup> Im Laufe des Jahres 1917 hatten die Bundesbehörden deshalb jeglichen Kontakt mit der Schweizer Kolonie im Kaukasus-Gebiet verloren. Im April 1918 wurde dem Politischen Departement dann durch die königlich schwedische Regierung die Nachricht übermittelt, dass die Lage der Schweizerinnen und Schweizer sehr unsicher geworden sei und ihre Repatriierung wohl notwendig werde.<sup>232</sup> Dazu heisst es im Bericht des Bundesrates: «Das Departement setzte sich unverzüglich mit den in Frage kommenden Gesandtschaften in Verbindung, um sich der notwendigen Bewilligungen für die Durchfuhr eines solchen Transportes zu versichern.»<sup>233</sup> Allerdings war es den Schweizer Behörden aufgrund des eingeschränkten Postverkehrs und den politischen Verhältnissen nicht möglich, mit der nahegelegenen Schweizer Vertretung in Tiflis in Verbindung zu treten. Erst als es dem ehemaligen Schweizer Konsul in Tiflis im Juli 1918 gelang, zurück in die Schweiz zu reisen, erhielten die Behörden genauere Informationen über die Lage der Schweizerinnen und Schweizer im Kaukasus. Auch der ehemalige Konsul bestätigte die

Dringlichkeit der Repatriierung.<sup>234</sup> Die Vertreter des Politischen Departementes beschlossen daraufhin, den Konsul als «Spezialkommissär» zurück nach Tiflis zu schicken. Dort sollte er die Repatriierung der Schweizer Kolonie organisieren und sich für den Schutz der schweizerischen Vermögenswerte einsetzen. Für die Durchführung der Repatriierung beschloss der Bundesrat einen Vorschusskredit von 200 000 Franken. Der Spezialbeauftragte sollte daraufhin Anfang November 1918 Richtung Kaukasus reisen. Im Gepäck hatte er Lebensmittel, Schuhe und Kleider für die «dringendsten Bedürfnisse» der dortigen Schweizer Kolonie.<sup>235</sup>

Bezüglich anderer kriegführender Länder finden sich in den Akten der Bundesbehörden 1914–1918 keine Hinweise auf staatlich organisierte Heimschaffungen von Schweizerinnen und Schweizern. Das bedeutet allerdings nicht, dass es in diesen Ländern nicht auch zur Verfolgung und Vertreibung von Schweizerinnen und Schweizern kam.

### ***Deutsches Reich / Deutsche Republik***

Durch den Abschluss des Waffenstillstandes der Mittelmächte mit den alliierten und assoziierten Mächten im November 1918 ging der Krieg an der Westfront zu Ende.<sup>236</sup> Bereits Ende Oktober war es im Deutschen Reich zu revolutionären Aufständen und zur Bildung von Räten nach sowjetischem Vorbild gekommen. Am 9. November 1918 wurde die Republik ausgerufen und nach der Abdankung des Kaisers stand der sozialdemokratische Vorsitzende Friedrich Ebert an der Spitze einer Revolutionsregierung.<sup>237</sup> Von diesen revolutionären Unruhen waren auch die Schweizerinnen und Schweizer vor Ort betroffen. Am 29. November 1918 wandte sich der Schweizer Gesandte in Berlin deshalb mit einem dringenden Schreiben an den Vorsteher des Politischen Departementes, Bundesrat Felix Calonder. Darin berichtete er über die täglich von Schweizerinnen und Schweizern schriftlich und mündlich unterbreiteten Fragen über die Möglichkeiten zur Repatriierung. Der Gesandte äusserte im Schreiben auch gleich seine Meinung zu dieser Frage: «Ich schicke voraus, dass mir diese Frage einstweilen noch etwas verfrüht erscheint. Zur Zeit wäre an einen Abtransport infolge der eisenbahntechnischen Schwierigkeiten wohl kaum zu denken. Ferner dürfte der Umstand in Betracht zu ziehen sein, dass die meisten unserer Landsleute hier ihren Verdienst haben, und von heute auf morgen nach der Schweiz versetzt, dort ohne Beschäftigung und Einkommen sein würden.»<sup>238</sup>

Die Lage der Schweizerinnen und Schweizer in der Deutschen Republik gestaltete sich im Vergleich zu derjenigen in den oben erwähnten Ländern demnach noch einigermassen gut. Dem Gesandten zufolge hatten die meisten eine Anstellung, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdienen konnten. Der Gesandte machte denn auch «übertriebene Furcht» als Grund für die vielen Anfragen der Schweizer Staatsangehörigen geltend, wollte diese aber dem Politischen Departement dennoch weiterleiten.<sup>239</sup>

In seiner Antwort vom 7. Dezember 1918 führte der Vorsteher des Politischen Departementes aus, dass auch er es im Moment nicht für nötig halte, Mass-

nahmen zur Heimschaffung der Schweizerinnen und Schweizer in der Deutschen Republik zu treffen. Allerdings wies er darauf hin, dass die wirtschaftliche Situation im Nachbarland im letzten Bericht an den Bundesrat als «sehr beunruhigend» beschrieben worden sei. Deshalb bat er den Gesandten darum, die Lage nochmals zu prüfen.<sup>240</sup> Dieser antwortete einige Tage später, dass er bei seiner Einschätzung bleiben würde, der Lebensmittelversorgung der Schweizer Kolonie aber eine hohe Bedeutung zumessen würde. Dazu führte er aus: «Die Fragen darüber aus der Mitte unserer Landsleute mehren sich von Tag zu Tag und die Lage in Deutschland ist zur Zeit eine solche, dass wir von heute auf morgen in den Fall kommen können, Sie zu ersuchen, nach bestimmten Orten in Deutschland Lebensmittel für unsere Landsleute zu senden.»<sup>241</sup>

Das Politische Departement leitete das Anliegen des Schweizer Gesandten daraufhin direkt an das zuständige Volkswirtschaftsdepartement weiter. Dieses sollte die notwendigen Abklärungen mit den Entente-Vertretern treffen, um Lebensmittel und allenfalls auch Kleider sowie Schuhe an die Schweizer Hilfsvereine im Nachbarland zu schicken.<sup>242</sup> Allerdings sollten sich diese Abklärungen als langwierig erweisen. In der Zwischenzeit wurde die Lage der Schweizerinnen und Schweizer in der Deutschen Republik immer kritischer. So führte der Schweizer Gesandte in Berlin in einem Schreiben an das Politische Departement vom 11. Januar 1919 aus, dass die «Notrufe» seiner Landsleute ständig lauter würden. Besonders die Situation in Hamburg, Bremen, Leipzig und Düsseldorf beschrieb er als prekär: «Die Not an fast sämtlichen Lebensmitteln ist gross und die Preise wachsen ins Unerschwingliche.»<sup>243</sup> Nach der Bewilligung der Lebensmittel- und Kleidersendungen durch die Entente verliessen Ende 1918 einige Eisenbahnwagen die Schweiz Richtung Deutsche Republik. Anfang März 1919 sollte der Schweizer Gesandte in Berlin dann auch um Unterstützung für die Schweizerinnen und Schweizer in der deutschen Hauptstadt ersuchen.<sup>244</sup>

An dieser Stelle muss bemerkt werden, dass beispielsweise die Schweizer Kolonien in Österreich-Ungarn bereits ab Juni 1916 Lebensmittelsendungen aus der Schweiz bezogen.<sup>245</sup> Interessant ist, dass das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement im November 1917, als sich der Nahrungsmittelmangel in der Schweiz immer stärker bemerkbar machte, eine «Mitteilung an die Schweizer im Ausland betreffend den Bezug von Lebensmittelpaketen»<sup>246</sup> erliess. In dieser wurden die Schweizer Staatsangehörigen im Ausland darüber informiert, dass sie – falls sie Lebensmittelsendungen beziehen wollten – dem Volkswirtschaftsdepartement bis Mitte Dezember durch Vermittlung der Schweizer Vertretungen einen «neu ausgefertigten Nationalitätenausweis» zustellen müssten. Dafür wurden vorgedruckte, offizielle Formulare des Departementes verteilt. Diesen hatten die betreffenden Personen zudem die nötigen Ausweispapiere (Pass) zur Beglaubigung ihrer schweizerischen Identität beizulegen. Die Massnahme wurde vom Volkswirtschaftsdepartement folgendermassen begründet: «Unser Paketversand hat einen bedeutenden Umfang angenommen. Die Institution kann nur dann tadellos arbeiten, wenn die aufgestellten Bestimmungen strikte eingehalten

werden. Wir werden bemüht sein, den Schweizern im Ausland hinsichtlich der Abgabe von Lebensmitteln auch fernerhin entgegenzukommen, soweit dies die Verhältnisse in unserem Land gestatten und hoffen bestimmt, dass uns die Empfänger der Schweizerpakete unsere Arbeit dadurch erleichtern werden, dass sie unsere Vorschriften genau befolgen.»<sup>247</sup>

Im Laufe des Krieges wurde es für die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland immer wichtiger, dass sie ihre schweizerische Identität belegen konnten. Denn nur auf diese Weise konnten sie von den Unterstützungsleistungen der Schweizer Behörden profitieren. Aufgrund der vielen Anfragen und der grossen Arbeitslast erliessen Letztere im Laufe des Krieges strengere Regeln und Vorgaben für den Bezug von Nahrungsmitteln etc.

Schweizerinnen und Schweizer, die in Ländern lebten, in denen es eine schweizerische Vertretung gab, hatten es diesbezüglich zumeist einfacher. Denn sie waren in die Listen der Schweizer Gesandtschaften oder Konsulate eingetragen und konnten ihre Identität so bestätigen. Für Schweizerinnen und Schweizer unter fremdem Schutz gestaltete sich die Sache oft schwieriger, da sie häufig nicht im Besitz der vorschriftsgemässen Ausweispapiere waren und diese erst beantragen mussten. Dies konnte sehr umständlich sein und nahm zumeist viel Zeit in Anspruch. Denn im Zweifelsfalle musste die Heimatgemeinde in der Schweiz die Identität bzw. Schweizer Staatsangehörigkeit der betreffenden Person bestätigen. Allerdings waren bestimmte Gebiete während des Krieges für längere oder kürzere Zeit völlig von der Schweiz und somit auch von den Unterstützungsleistungen der Schweizer Behörden abgeschnitten. In den meisten Ländern, in denen eine grössere Schweizer Gemeinschaft lebte, gab es aber private Vereine und Hilfsorganisationen, die in solchen Fällen eine gewisse Unterstützung leisten konnten. Der Krieg machte allerdings deutlich, dass ein Ausbau der schweizerischen Vertretungen im Ausland notwendig war.

### **6.2.3 Ausbau der Schweizer Vertretungen und Organisationen**

#### ***Ausbau der schweizerischen Vertretungen***

Gerade in Gebieten, in denen sich eher wenige Schweizerinnen und Schweizer aufhielten wie beispielsweise in den asiatischen oder nordischen Staaten,<sup>248</sup> fehlten schweizerische Vertretungen teilweise vollständig. Schon 1871 war deshalb in einem Bundesratsbeschluss festgelegt worden, dass der Schutz der Schweizerinnen und Schweizer in Ländern ohne Schweizer Vertretung von anderen ausländischen Vertretungen übernommen werden sollte.<sup>249</sup> So standen die Schweizerinnen und Schweizer in asiatischen Staaten vor dem Ersten Weltkrieg beispielsweise unter dem Schutz der deutschen Regierung, was im Krieg zum Problem werden konnte.

Für die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland machte sich das Fehlen von eigenen schweizerischen Vertretungen vor Ort während des Krieges teilweise schmerzlich bemerkbar. 1917 reichten einige Parlamentarier deshalb ein Postulat

betreffend die Reorganisation und den Ausbau der schweizerischen Vertretungen im Ausland ein, welches vom National- und Ständerat einstimmig angenommen wurde. Im abschliessenden Bericht des Bundesrates von 1919 wurde Folgendes zu den entstandenen Schwierigkeiten der Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland aufgrund des fehlenden Schutzes ausgeführt: «Auch der Bundesrat hat schon lange die Notwendigkeit einer solchen Neuordnung empfunden, die während des Krieges besonders deutlich hervorgetreten ist. [...] Insbesondere offenbarten sich die Schwierigkeiten, denen die Schweizerkolonien im Auslande begegneten, und die Schäden, die sie infolge ungenügender Organe der Eidgenossenschaft erlitten.»<sup>250</sup> Die mangelhafte konsularische und diplomatische Vertretung hatte laut Bundesrat auch zur Folge, dass «die Schweizer, gänzlich auf sich selbst angewiesen, die schwersten Verluste erlitten haben, ohne sich dagegen schützen zu können».<sup>251</sup> Er wies allerdings auch darauf hin, dass der Bundesrat die Notwendigkeit einer «Neuordnung» schon lange erkannt hatte und die Schweizer Vertretungen im Ausland bereits ab Beginn des Krieges ausgebaut wurden.<sup>252</sup>

Die Zahl der Schweizer Vertretungen im Ausland wurde im Laufe des Krieges denn auch tatsächlich ausgebaut. 1914 betrug die Zahl der Schweizer Konsularbezirke im Ausland 122. Von diesen wurden zwölf unmittelbar durch Gesandte verwaltet. Daneben waren 117 Konsularbeamte im Einsatz.<sup>253</sup> Bis Ende 1918 war die Zahl der Schweizer Konsularbezirke auf 134 gestiegen.<sup>254</sup> So wurde 1915 beispielsweise ein Schweizer Konsulat in Bombay geschaffen. Ein Jahr später wurden in Valdivia (Chile), Kapstadt (Südafrikanische Union), Malmö (Schweden), Colombo (für die Insel Ceylon), Hull (England) und Glasgow (Schottland) Konsulate errichtet.<sup>255</sup> Die gesandtschaftlichen Vertretungen wurden – mit Ausnahme einer neuen Gesandtschaft in Den Haag – allerdings nicht ausgebaut. Aufgrund der vielen Anfragen und Hilfesuche von Schweizerinnen und Schweizern während des Krieges wurden die bestehenden schweizerischen Vertretungen ausserdem mit zusätzlichem Personal verstärkt.<sup>256</sup> Und auch die Geschäftsstellen der Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departementes wurden vergrössert. Es kam zur Einrichtung bzw. Erweiterung eines Büros zum Studium von Fragen des internationalen Rechts, eines Rechtsbüros für sonstige Rechtsfragen, eines Pressebüros sowie eines Kurierbüros.<sup>257</sup>

Eine weitere Schwierigkeit bezüglich der Schweizer Vertretungen im Ausland 1914–1918 bestand in der Überzahl der konsularischen Vertretungen im Vergleich zu gesandtschaftlichen Vertretungen. Ein Konsul übernahm im Gegensatz zu einem Gesandten nämlich eher verwaltende Aufgaben. Während der Gesandte die Interessen seiner Regierung gegenüber der Regierung einer fremden Macht vertrat, war der Konsul vor allem der Wahrung der Interessen der eigenen Staatsangehörigen im Aufenthaltsstaat verpflichtet.<sup>258</sup> Der Bundesrat machte in seinem Bericht denn auch darauf aufmerksam, dass der erfolgreiche Schutz der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland stark davon abhängen würde, welche «Stellung» die schweizerischen Vertreter im Ausland einnahmen. Denn während

des Krieges habe es viele Fälle gegeben, in denen sich die Konsuln vergeblich an die Lokalbehörden gewandt hätten. Ein diplomatischer Vertreter, welcher über die Möglichkeit verfügte, sich direkt mit der Zentralregierung in Verbindung zu setzen, hätte gemäss Bundesrat wohl mehr Erfolg gehabt.<sup>259</sup>

Am Beispiel von China und Japan soll im Folgenden auf die Situation der dort lebenden Schweizerinnen und Schweizer aufgrund des Mangels an schweizerischen Vertretungen eingegangen werden. Vor dem Ersten Weltkrieg lebten in den asiatischen Staaten im Vergleich zu den amerikanischen Staaten nur wenige Schweizerinnen und Schweizer. 1912 wanderten nur gerade 37 Schweizer Staatsangehörige in asiatische Staaten aus.<sup>260</sup> Deshalb gab es in diesen Gebieten auch kaum schweizerische Vertretungen. Einzig in Tokio bestand eine Schweizer Gesandtschaft.<sup>261</sup> In anderen japanischen Städten, in China und in den restlichen asiatischen Staaten standen die Schweizerinnen und Schweizer deshalb unter deutschem Schutz. Nach der Kriegserklärung Japans an das Deutsche Reich Ende August 1914 verliessen die deutschen Gesandten und Konsuln Ostasien grösstenteils. Die Wahrung der deutschen Interessen wurde daraufhin von der amerikanischen Vertretung übernommen. Auch die Schweizerinnen und Schweizer wurden unter amerikanischen Schutz gestellt.<sup>262</sup> Im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahr 1916 heisst es diesbezüglich: «Dem Schutze der Schweizer in den asiatischen Staaten haben wir fortgesetzt unsre Aufmerksamkeit geschenkt. Dank der Zuvorkommenheit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben wir unsern Landsleuten die Dienste der amerikanischen konsularischen Vertreter dort zusichern können, wo sie ehemals unter dem Schutze fremder Mächte gestanden haben, deren Vertreter heute nicht mehr inmunde sind, ihnen beizustehen.»<sup>263</sup>

Indessen blieben für die Schweizerinnen und Schweizer in Asien unter amerikanischem Schutz einige Fragen offen. So war beispielsweise die Gerichtsbarkeit nicht klar bestimmt. Der Schweizer Gesandte in Tokio war der Überzeugung, dass, wenn sich die Schweizerinnen und Schweizer einmal in das Register der amerikanischen Vertretung eingetragen hatten, diese wie amerikanische Staatsangehörige behandelt werden würden. Folglich hätten sie einer fremden Gerichtsbarkeit unterstanden. Dies war beispielsweise unter deutschem Schutz der Fall gewesen.<sup>264</sup> Allerdings, so stellte der Schweizer Gesandte in Washington klar, gewährte die amerikanische Regierung ihren «Schutzbefohlenen» egal welcher Nationalität nicht die gleichen Rechte wie ihren eigenen Staatsangehörigen. Die Schweizerinnen und Schweizer in Asien kamen deshalb nur in den Genuss der «good offices» – dies galt ausserdem auch für Schweizer Staatsangehörige unter amerikanischem Schutz in der Türkei.<sup>265</sup> Laut dem Schweizer Gesandten in Washington würde das bedeuten, dass die amerikanischen Vertreter das Möglichste versuchen würden, das Leben und Vermögen ihrer «Schutzbefohlenen» zu schützen. Aus diesem Grund waren Schweizerinnen und Schweizer in den genannten Ländern im Falle eines Rechtsstreits dazu gezwungen vor lokale Gerichte zu treten, da sie nicht der amerikanischen Konsulargerichtsbarkeit unter-

standen. Allerdings wurden sie dabei von einem der Landessprache mächtigen amerikanischen Beamten begleitet.<sup>266</sup> Ein Schreiben des Geschäftsmannes Emil Huber aus Shanghai gibt einen Eindruck davon, welche Schwierigkeiten diese Bestimmung für die Schweizerinnen und Schweizer in China zur Folge haben konnte: «Wer mit den hiesigen Verhältnissen vertraut ist, weiss welche unangenehme Folgen Privat-, wie Geschäftsleuten, durch eine solche Bestimmung verursacht werden, denn Banken wie auswärtige Geschäftshäuser, wenn unterrichtet, werden mit Personen unter das Gemischte [chinesische] Gericht fallend keine Verbindungen erhalten.»<sup>267</sup> Wenn also Schweizerinnen und Schweizer unter die Gerichtsbarkeit eines gemischten bzw. chinesischen Gerichts gestellt wurden, konnte es für diese schwierig werden, ihre Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten und an Kredite zu kommen.

Der kriegsbedingte Wechsel des Schutzes der Schweizerinnen und Schweizer in asiatischen Staaten konnte also beträchtliche Nachteile für diese haben. Der Schweizer Gesandte in Tokio bedauerte diese Regelung denn auch ausdrücklich und bat das Politische Departement darum, die Lage der Schweizerinnen und Schweizer in China nach Möglichkeit zu erleichtern. Die geeignetste Massnahme dafür sah er in der Schaffung einer eigenen Schweizer Vertretung in China: «Es hängt dies vor allem davon ab, ob sie ernstlich mit dem Gedanken umgehen dem Wunsche der Schweizer um Schaffung einer eigenen Vertretung in China nachzukommen.»<sup>268</sup> Tatsächlich sollte die erste schweizerische konsularische Vertretung in China erst 1921 eingerichtet werden.<sup>269</sup>

### ***Die Neue Helvetische Gesellschaft***

Viele im Ausland lebende Schweizer Männer reisten aufgrund der Mobilmachung der schweizerischen Armee in ihr Heimatland. Dadurch sowie aufgrund der Berichte über die Schädigung der Rechte und des Eigentums von Schweizer Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten rückten die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland auch immer mehr in den Fokus der Schweizer Bevölkerung. Die Mitglieder der 1914 gegründeten Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG)<sup>270</sup> bemühten sich deshalb, die im Ausland lebenden Schweizer Staatsangehörigen vermehrt in die kulturelle und politische Identität der Schweiz einzubinden. Im November 1916 entwarfen Delegierte der NHG einen Plan zur «Organisation» der Schweizer Emigrantinnen und Emigranten. Dabei wurde auch der Begriff «Auslandschweizer» erstmals definiert: «Die Auslandschweizer müssen sich vor Augen halten, dass der Begriff «Auslandschweizer» Pflichten in sich schliesst; wer von Ihnen aus nur rein materiellen Interessen Verständnis von der Heimat fordert und aus innerer Not oder Bedürfnis eine engere Verbindung mit dem Vaterland nicht herbeisehnt oder vielleicht für solche Regungen sogar nur ein überlegenes Lächeln übrig hat, der verdient den Namen Auslandschweizer nicht.»<sup>271</sup>

In diese emotional geprägte Definition der «Auslandschweizer» flossen wohl auch die Erfahrungen während des Krieges ein. In dieser Situation berie-

fen sich viele Schweizer Staatsangehörige im Ausland, die vorher kaum mehr Verbindungen zu ihrem Heimatland aufrechterhalten hatten, plötzlich auf ihre schweizerische Abstammung. Rein «materielles Interesse» daran, Schweizerin oder Schweizer zu sein, genügte den Mitgliedern der NHG allerdings nicht, sondern es wurde ein gewisser Patriotismus erwartet. Dieser Überzeugung war auch der St. Galler Historiker Wilhelm Ehrenzeller, der 1917 eine Abhandlung zur angeblichen «Geistigen Überfremdung» der Schweiz durch die anwesenden Ausländerinnen und Ausländer veröffentlichte. Darin schrieb er über die «Auslandsschweizer»: «Es gibt Familien, die seit Jahrzehnten im Auslande leben und doch gute Schweizer geblieben sind. Sie bewahren aber auch die beständige Berührung mit der Heimat und sorgen beizeiten dafür, dass auch die Kinder das Vaterland kennen lernen. Welchen Wert dies unser Auslandschweizertum, unsere Kolonien in den europäischen Hauptstädten und in überseeischen Handelsplätzen haben, hat erst die Gegenwart ganz erkannt. Unser Land besitzt in ihnen bedeutsame Aussenposten für seine wirtschaftliche und geistige Existenz und eine weitblickende Politik wird es sich angelegen sein lassen, diese Verbindung auch von der Heimat ständig zu pflegen.»<sup>272</sup> Auch für Ehrenzeller machte der Krieg die Notwendigkeit der guten Verbindungen zu den Schweizer Emigrantinnen und Emigranten offensichtlich. Denn er sah in ihnen «bedeutsame Aussenposten» für die Durchsetzung der wirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes. Deshalb begrüßte er die Bemühungen der NHG ausdrücklich.<sup>273</sup>

Bereits im Juli 1916 wurde die Auslandschweizerorganisation in London gegründet. Diese Gruppe wurde sehr wichtig für die NHG und zum Vorbild für andere Gesellschaften im Ausland. In London konnte nämlich ein leistungsfähiger schweizerischer Informationsdienst aufgebaut werden, deren Mitglieder bestens über die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in Grossbritannien Bescheid wussten. Diese Informationen machten sie sich zu Nutze, um bestehende Vorurteile gegenüber Schweizerinnen und Schweizern abzubauen.<sup>274</sup> 1916 wurde auch eine Gruppe in Barcelona gegründet und 1917 eine weitere in Liverpool, Rio de la Plata (Argentinien) und Santiago de Chile. 1917 wurde die Auslandschweizerorganisation der NHG institutionalisiert und es kam zur Gründung von weiteren Auslandsgruppen.

Nach dem Krieg wurde die Gründung von Vereinigungen in Athen, Melbourne, Lima, Rio de Janeiro und in zahlreichen europäischen Ländern geplant und umgesetzt.<sup>275</sup> Die Organisationen der NHG im Ausland vermehrten sich in den folgenden Jahren somit beständig – ihre Zahl stieg von neun im Jahr 1918 auf 155 im Jahr 1925.<sup>276</sup> 1919 gründete die NHG ein ständiges «Auslandschweizersekretariat», dessen Aufgaben die Pflege der Beziehungen zwischen der Schweizer Bevölkerung und den Schweizer Niederlassungen im Ausland, die Vertretung der Interessen des Landes und seiner Staatsangehörigen im Ausland, die Analyse der Weltpresse und der Aufbau eines Propagandadienstes zugunsten der Schweizer Emigrantinnen und Emigranten waren. Die NHG begann im Rahmen dieser Entwicklungen sogar von einer «fünften Schweiz im Ausland» zu sprechen. Die

dort ansässigen Schweizerinnen und Schweizer wurden von den in der Schweiz lebenden Mitgliedern der NHG als Botschafterinnen und Botschafter der schweizerischen Tugenden und Werte betrachtet.<sup>277</sup> Arnold Lätt, Mitglied der NHG und Verfasser der Broschüre «Die Auslandschweizeraktion der Neuen Helvetischen Gesellschaft» von 1919 meinte dazu: «Innerhalb und ausserhalb der Landesgrenze sind wir bessere Schweizer geworden. Aus der gegenseitigen neuen Wertschätzung entsprang der Wunsch nach engerem Zusammenschluss. Die N. H. G. ist im Begriff ihn zu bewerkstelligen.»<sup>278</sup> Diese Beteuerungen sind sicherlich etwas übertrieben und müssen auch im Kontext des Kampfes der NHG gegen die Überfremdung der Schweiz gesehen werden. Allerdings entsprachen die Bemühungen der NHG durchaus dem allgemeinen «Zeitgeist». Denn auch andere Schweizer Organisationen, wie beispielsweise die Schweizer Verkehrszentrale,<sup>279</sup> versuchten die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland stärker in ihre Strukturen einzubinden. Exemplarisch für diese Anstrengungen kann ein Schreiben dieser Organisation an den Schweizer Konsul in Wien Ende Januar 1919 gesehen werden. Darin wurde Letzterer darüber unterrichtet, dass die Verkehrszentrale daran sei, ein möglichst vollständiges Verzeichnis aller Schweizerinnen und Schweizer im Ausland anzulegen. Als besonders «registrierenswert» hob der Vertreter der Verkehrszentrale diejenigen Persönlichkeiten heraus, die bedeutende gesellschaftliche oder wirtschaftliche Posten innehätten. Seine Bemühungen begründete er folgendermassen: «Unser Land muss jene, seine ausgewanderten Kinder als Aussenposten schweizerischer Lebensinteressen so lange als möglich tätig zu erhalten suchen und an der kulturellen und wirtschaftlichen Expansion mitarbeiten lassen. Keine Zeit hat diese Notwendigkeit als so dringend, so unabwendbar erkennen lassen, als die furchtbare Zeit des Weltkrieges.»<sup>280</sup>

In Übereinstimmung mit Zangger kann somit festgestellt werden, dass die Jahre 1914–1918 sowie die Nachkriegszeit durch die «Kanalisation» und Konsolidierung des Verhältnisses der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zu ihrem Heimatland gekennzeichnet waren – sowohl auf staatlicher als auch auf gesellschaftlicher Ebene.<sup>281</sup> Der Krieg machte aber auch deutlich, dass ein Ausbau der schweizerischen Vertretungen im Ausland notwendig war.

### 6.3 Synthese: Flucht und Vertreibung – Zuflucht und Schutz im Krieg

Auf den folgenden Seiten sollen die wichtigsten Ergebnisse dieses Kapitels zusammengefasst werden. In einem ersten Schritt wird auf den Krieg als Auslöser von Flucht und Vertreibung und die sich dadurch verändernden Migrationsbewegungen mit Bezugspunkt Schweiz eingegangen. Im Anschluss soll die Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» Flüchtlingen bzw. Migrantinnen und Migranten thematisiert werden. Schliesslich wird die Reaktion der Schweizer Behörden auf diese Form der Zwangsmigration im Krieg dargestellt.

### ***Der Krieg als Initiator von Fluchtbewegungen und Vertreibungen***

Der Entschluss eines Individuums, zu migrieren, kann nicht unabhängig vom lokalen, institutionellen und globalen Kontext, in welchem dieser Entscheid getroffen wurde, betrachtet werden. Dies gilt für alle Arten der Migration – insbesondere aber für die Fluchtmigration. Massenvertreibungen und Bevölkerungsbewegungen werden hier nämlich durch Umstände, die ausserhalb der individuellen Kontrolle liegen, verursacht. Der Erste Weltkrieg war somit ein starker «Push-Faktor», der Fluchtbewegungen von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz sowie von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland auslöste. Die Schweiz war im Gegensatz zum Zweiten Weltkrieg aber nicht Zielort grosser Fluchtbewegungen von zivilen Personen. Aus diesem Grund handelte es sich bei den ausländischen Personen, die sich während des Ersten Weltkrieges in der Schweiz aufhielten und unter die Kategorie der «Flüchtlinge» gezählt werden können, vor allem um Deserteure und Refraktäre sowie um politische Emigrantinnen und Emigranten. Schon vor 1914 war die Schweiz ein wichtiges Asylland für politische Flüchtlinge gewesen, nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurde das neutrale Land dann erst recht zum Zufluchtsort für Letztere. Unter diesen befanden sich viele bekannte Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Kultur. Als wichtigste «Pull-Faktoren» für die politischen Flüchtlinge – die oft gleichzeitig auch militärische Flüchtlinge waren – bezüglich der Wahl der Schweiz als Zufluchtsort können die Neutralität und die zentrale Lage, die Tradition als Asylland, die relative Pressefreiheit und vermutlich auch der eher schlecht ausgebaute fremdenpolizeiliche Apparat aufgrund ihrer föderalen Organisation genannt werden.

Schweizerinnen und Schweizer im Ausland wurden während des Ersten Weltkrieges ebenfalls zu Flüchtlingen oder Schutzbedürftigen. Gut dokumentiert sind die Probleme der Mitglieder der Basler Mission. Für die Schweizer Missionsangehörigen in den Dominions und Kolonien der Entente-Staaten wurde die Nähe zu deutschen Kolleginnen und Kollegen während des Krieges zu einem Problem, da sie häufig ebenfalls für deutsche Staatsangehörige gehalten oder zumindest als deutschfreundlich verdächtigt wurden. Dies konnte dazu führen, dass ihre Besitztümer beschlagnahmt und sie aus dem jeweiligen Land vertrieben wurden. Auch andere Schweizerinnen und Schweizer im Ausland wurden Opfer von Sachbeschädigungen, Beschlagnahmungen des Besitzes und Vertreibungen. Die Kriegsereignisse in Osteuropa, allen voran die Oktoberrevolution in Russland 1917, machten dann Heimschaffungen von Schweizerinnen und Schweizern aus Osteuropa nötig. Ebenso wurden Schweizer Staatsangehörige aus dem Kaukasus heimgeschafft. Die geplanten Repatriierungen aus der Ukraine und Finnland wurden nicht durchgeführt, da entweder die notwendigen Durchfahrtsbewilligungen von den betreffenden Staaten nicht beschafft werden konnten oder sich die Lage in dem betreffenden Land rascher als erwartet beruhigt hatte.

### «Erwünschte» und «unerwünschte» Flüchtlinge

Bis zum Erlass der [Genfer Konvention](#) 1951 war der Begriff des Flüchtlings völkerrechtlich nicht definiert. Die einzige den Schweizer Behörden bekannte Kategorie von Flüchtlingen waren vor 1914 die politischen Flüchtlinge, denen grundsätzlich Asyl gewährt wurde. Auf die durch den Krieg ausgelösten Fluchtbewegungen von ganzen Familienverbänden waren sie deshalb nicht vorbereitet. Grundsätzlich setzte sich während des Krieges die Praxis durch, dass der Grenzübergang nur «einzelreisenden» Fremden mit ausreichenden finanziellen Mitteln und (ab September 1915) gültigen Ausweisschriften gestattet wurde. Mittel- und schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer in Gruppen – unter diese Kategorie fielen wohl insbesondere zivile Flüchtlinge – sollten an der Grenze abgewiesen oder so schnell wie möglich in ihr Heimatland zurück oder in ein Drittland weitertransportiert werden. Im Gegensatz zu den vielfach in Familienverbänden reisenden und nur mit dem Notwendigsten ausgerüsteten zivilen Flüchtlingen, waren die politischen Emigrantinnen und Emigranten zumeist als «Einzelreisende» unterwegs. Ausserdem waren sie vielfach einigermaßen vermögend bzw. verfügten über Kontakte und Ressourcen in der Schweiz, sogenannte Migrationsnetzwerke. Interessant ist, dass der Protest gegen die verschärften Einreisebedingungen nicht von Seiten humanitärer Organisationen oder der schweizerischen Bevölkerung, sondern von Seiten der Schweizer Hoteliers kam. In den verschärften Grenzkontrollen sahen diese eine Schikane für «gut situierte» Fremde und fürchteten das Ausbleiben der ausländischen Gäste. Aufgrund der genannten Faktoren kam es in der Schweiz zur Unterscheidung zwischen «unerwünschten» Flüchtlingen und «erwünschten» Flüchtlingen bzw. Reisenden. Diese beruhte insbesondere auf der Dauer ihres Aufenthaltes in der Schweiz und ihrer ökonomischen Potenz. Auf die prekäre Situation der Zivilflüchtlinge wurde dabei kaum Rücksicht genommen.

Auch Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland konnten zu «unerwünschten» und deshalb schutzbedürftigen Fremden werden. In praktisch allen kriegführenden Ländern führten die Regierungen rechtliche Massnahmen gegen Zivilistinnen und Zivilisten ein, welche als (vermutete) Staatsangehörige eines feindlichen Staates «unerwünscht» geworden waren. Gerade Deutsch sprechende Schweizer Missionsmitglieder in den Dominions und Kolonien der Entente-Staaten wurden aufgrund der Zusammenarbeit mit deutschen Missionarinnen und Missionaren als deutsche Staatsangehörige oder zumindest als deutschfreundlich verdächtig. Obwohl ihnen die britische Regierung als «freundliche Ausländer» bei Kriegsbeginn die Wahrung ihrer Eigentumsrechte und die Fortsetzung der Missionstätigkeit zugesichert hatte, wurden sie im Laufe des Krieges Opfer von Enteignungen und Vertreibungen. Schutz benötigten auch andere Schweizerinnen und Schweizer im Ausland. Von Ausschreitungen gegen «feindliche Ausländer», die mit Gewalt und Sachbeschädigungen verbunden waren, blieben auch sie nicht verschont. Nachdem das britische Passagierschiff «[Lusitania](#)» Anfang Mai 1915 durch die deutsche Marine versenkt worden war,

kam es in vielen der Entente angehörenden Ländern, Kolonien und Dominions zu antideutschen Demonstrationen, welche Gewaltausschreitungen und Sachbeschädigungen mit sich brachten. Davon waren auch viele Deutsch sprechende Schweizerinnen und Schweizer betroffen. Gerade in Grossbritannien und den britischen Kolonien wurden sie aufgrund ihrer Sprache und Namen als deutsche Staatsangehörige wahrgenommen. Bei Krawallen wurde daher teilweise auch das Eigentum von Schweizer Staatsangehörigen zerstört und die Betroffenen fürchteten neben dem Verlust ihres Besitzes um ihre Sicherheit.

### ***Reaktion der Schweizer Behörden***

In der «Neutralitätsverordnung» vom August 1914 wies der Bundesrat gewissen ausländischen Personen einen kriegsbedingten Anspruch auf Asyl zu. Diese Bestimmungen hatten aber keinen bindenden Charakter. Deshalb stand es den Kantonen frei, «unerwünschte» Flüchtlinge an den Grenzen abzuweisen. Von dieser Kompetenz machten einige Kantone ausgiebig Gebrauch, um den Zustrom mittel- und schriftenloser Fremder zu verhindern. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass sich die Einreise- und Aufnahmebestimmungen von Fremden von Kanton zu Kanton – je nach geografischer Lage und politischer Zusammensetzung der Regierungen – stark voneinander unterschieden. Im September 1915 ordnete der Bundesrat dann strengere Grenzkontrollen an. Darin wies er die Kantonsbehörden an, Ausländerinnen und Ausländer ohne Pässe oder andere Ausweisschriften an der Schweizer Grenze abzuweisen. Allerdings wurden Flüchtlinge von diesen Bestimmungen ausgenommen. Für sie sollte der Anspruch auf Asyl von Fall zu Fall entschieden werden. Der Bundesrat erliess über die zivilen Flüchtlinge – im Gegensatz zu den militärischen Flüchtlingen – allerdings keine bundesstaatlichen Regelungen, sondern überliess den Entscheid über Aufnahme oder Abweisung weiterhin den Kantonen. Für die Überwachung der politischen Tätigkeit der sich in der Schweiz aufhaltenden politischen, militärischen und zivilen Flüchtlinge waren die kantonalen Polizeibehörden sowie die «politische Polizei» der Bundesanwaltschaft zuständig. Allerdings waren nur relativ geringe Kapazitäten zur Überwachung vorhanden und die Stellen waren grundsätzlich eher schlecht informiert. Ende 1917 wurde daher die Eidgenössische Fremdenpolizei als zentrales Überwachungsorgan der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz eingerichtet. Die zumeist im Geheimen politisch tätigen ausländischen Flüchtlinge konnten ihre Aktivitäten aber auch im letzten Kriegsjahr in den meisten Fällen fortsetzen, solange sie sich unauffällig verhielten und nicht direkt schweizerische Interessen gefährdeten.

Während die kantonalen Behörden in der Schweiz mit der Abwehr von mittellosen Flüchtlingen beschäftigt waren, machte die Vertreibung und Verfolgung von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland in vielen Fällen ein Einschreiten der Schweizer Behörden zu ihrem Schutz nötig. Bezüglich der Verteidigung der Interessen der Basler Mission verhielten sich die schweizerischen Behörden aufgrund der engen und deshalb diplomatisch heiklen Verbindung der Gesellschaft

mit dem Deutschen Reich allerdings eher passiv. Die Kriegereignisse in Osteuropa, allen voran die Oktoberrevolution in Russland 1917, machten demgegenüber dann bundesstaatlich organisierte Heimschaffungen von Schweizerinnen und Schweizern aus Russland und dem Kaukasus erforderlich. Nach dem Waffenstillstand wurde die Lage der Schweizerinnen und Schweizer im Deutschen Reich bzw. in der Deutschen Republik prekär und es wurden Lebensmitteltransporte von Seiten des Volkswirtschaftsdepartementes durchgeführt. Während des Krieges waren bestimmte Gebiete allerdings für längere oder kürzere Zeit völlig von der Verbindung mit der Schweiz und somit auch von den Unterstützungsleistungen der Schweizer Behörden abgeschnitten. Gerade in Gebieten, in denen sich eher wenige Schweizerinnen und Schweizer aufhielten, wie beispielsweise in den asiatischen oder nordischen Staaten, gab es kaum schweizerische Vertretungen. Für die dortigen Schweizerinnen und Schweizer sollte sich ihr Fehlen während des Krieges teilweise schmerzlich bemerkbar machen, da sie sich nicht auf ihren Schutz berufen konnten bzw. die Nachteile des Schutzes einer ausländischen Vertretung zu spüren bekamen. Während des Krieges wurden die schweizerischen Vertretungen deshalb laufend ausgebaut, allerdings wurden nur in wenigen Fällen gesandtschaftliche Vertretungen eingerichtet. Ebenfalls durch die kriegsbedingten Schwierigkeiten der Schweizer Staatsangehörigen im Ausland motiviert, entwarfen Delegierte der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) einen Plan zur «Organisation» der Schweizer Emigrantinnen und Emigranten. 1917 wurde die Auslandschweizerorganisation (ASO) der NHG institutionalisiert und es kam zur Gründung von diversen Auslandsgruppen. 1919 gründete die NHG ein ständiges «Auslandschweizersekretariat» und ihre Mitglieder begannen im Rahmen dieser Entwicklungen von einer «fünften Schweiz im Ausland» zu sprechen. Die im Ausland ansässigen Schweizerinnen und Schweizer wurden am Ende des Ersten Weltkrieges nun vermehrt als Botschafterinnen und Botschafter der schweizerischen Tugenden und Werte betrachtet.



## 7 Zwangsmigration im Ersten Weltkrieg II: Verhaftung, Internierung und Ausweisung

Bereits vor dem Ersten Weltkrieg bedienten sich Staaten bzw. ihre Regierungen beim Versuch, Migrationsprozesse zu regulieren, territorialer Mechanismen.<sup>1</sup> Mit Hilfe von Grenzkontrollen, Melde- und Passwesen sowie Ausweisungen konnten «unerwünschte» Ausländerinnen und Ausländer vom Staatsgebiet ferngehalten werden.<sup>2</sup> Im Laufe des Krieges wurden in den meisten kriegführenden wie neutralen Ländern – auch in solchen, die vor 1914 eine relativ liberale Immigrationspolitik verfolgt hatten – Zwangsmassnahmen gegen «unerwünschte» Fremde bzw. «feindliche Ausländer» erlassen. Diese müssen deshalb als globales Phänomen betrachtet werden. Die erlassenen Zwangsmassnahmen reichten von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Geschäftstätigkeit sowie der Beschlagnahmung des Besitzes bis zur Verhaftung, Internierung oder Ausweisung der Fremden.<sup>3</sup> Allen Staaten gemein war, dass sie sich im Umgang mit «feindlichen Ausländern» auf das kriegsbedingte Notstandsrecht beriefen.<sup>4</sup> Allerdings unterschieden sich die erlassenen Massnahmen zur Einschränkung der Migration (Verhaftung, Internierung) bzw. zu ihrer Beförderung unter Zwang (Ausweisung) von Staat zu Staat stark.

Die Ausweisung war eine Aufforderung staatlicher Institutionen an Ausländerinnen und Ausländer, die sich legal im Land aufhielten, das Staatsgebiet zu verlassen.<sup>5</sup> Ausweisungen dienten den Staaten somit als Instrument, um «unerwünschte» ausländische Staatsangehörige des Landes zu verweisen. Damit verbunden war meist das Verbot, den betreffenden Staat wieder zu betreten. Wenn nötig, wurde die staatlich verfügte Ausweisung auch mit Zwang durchgesetzt.<sup>6</sup> Vor 1914 war diese Massnahme ein beliebtes Instrument, um mittellos oder straffällig gewordene Ausländerinnen und Ausländer «loszuwerden». Davon betroffen waren zumeist nur Einzelpersonen oder Familienverbände. Während des Ersten Weltkrieges wurde die Ausweisung zu einem Mittel, um ganze Gruppen von «feindlichen Ausländern» aus dem eigenen Staatsgebiet wegzuschaffen. Von dieser Massnahme betroffen waren auch viele Schweizer Staatsangehörige in kriegführenden Ländern.

Noch viel häufiger angewendete Zwangsmassnahmen gegen «feindliche Ausländer», aber auch neutrale Fremde, waren Verhaftungen und Internierungen. Von Verhaftungen waren vor allem der Spionage bezichtigte Fremde betroffen. Der Begriff der Internierung bezeichnete im Ersten Weltkrieg sowohl die Unterbringung kranker oder invalider militärischer Kriegsgefangener in neu-

tralen Staaten als auch die Unterbringung ausländischer Militär- oder Zivilpersonen in von der Armee verwalteten Lagern in kriegführenden Staaten.<sup>7</sup> Allerdings existierte keine eindeutige und verbindliche juristische Definition für den Begriff der Internierung.<sup>8</sup> Bereits vor 1914 wurden in verschiedenen Konflikten Internierungslager für feindliche Soldaten sowie Zivilistinnen und Zivilisten eingerichtet. Der Erste Weltkrieg kann betreffend Internierungen aber insofern als Wendepunkt betrachtet werden, was das Ausmass und die globale Reichweite dieser Massnahme betraf.<sup>9</sup> Denn die Einrichtung von Lagern für zivile sowie militärische Gefangene konnte während den Kriegsjahren auf jedem Kontinent beobachtet werden.<sup>10</sup> Sozusagen als «Nebenerscheinung» der Internierung von militärischen Gefangenen kann der humanitäre Akt der Unterbringung von kranken und verletzten kriegsgefangenen Soldaten in der Schweiz und den Niederlanden betrachtet werden.

Am Vorabend des Ersten Weltkrieges lebten in Europa Bade zufolge vermutlich um die fünf Millionen Menschen ausserhalb ihrer Geburtsländer.<sup>11</sup> Von der Internierung betroffen waren im Ersten Weltkrieg hauptsächlich Männer im wehrpflichtigen Alter. Aber auch Frauen und Kinder wurden interniert – allerdings nicht in einem solchen Ausmass wie es im Zweiten Weltkrieg der Fall sein sollte.<sup>12</sup> Insgesamt wurden während der Kriegsjahre über 400 000 feindliche Zivilistinnen und Zivilisten in den kriegführenden europäischen Staaten interniert.<sup>13</sup> Auch in den britischen und französischen Kolonien sowie in Nordamerika und Asien waren «feindliche Ausländer» von Internierungen betroffen. Zusammengefasst erfuhr während des Krieges und unmittelbar danach etwa 800 000 Zivilistinnen und Zivilisten in Europa irgendeine Form der Internierung. Dasselbe gilt für 50 000–100 000 Nichtkombattanten im Rest der Welt.<sup>14</sup>

Die staatliche Anwendung von Zwangsmassnahmen wie Verhaftung, Internierung und Ausweisung gegen Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland wird Thema von Kapitel 7.2 sein. Im Folgenden soll zuerst auf die «humanitäre Internierung» von ausländischen Kriegsgefangenen in der Schweiz eingegangen werden. Im Anschluss wird dann die Anwendung der Zwangsmassnahme der Ausweisung der Schweizer Behörden gegen Ausländerinnen und Ausländer untersucht.

## **7.1 Internierung und Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz**

Da die Schweizer Regierung während des ganzen Krieges am Konzept der bewaffneten Neutralität festhielt, bewegten sich auf schweizerischem Staatsgebiet weder «feindliche Ausländer» im klassischen Sinne noch direkt feindliche Soldaten. Internierungen von Zivilistinnen und Zivilisten sowie Soldaten fremder Staaten als kriegsbedingte Zwangsmassnahmen gab es in der Schweiz deshalb nicht. Allerdings wurden ab 1916 verletzte Kriegsgefangene aus den kriegfüh-

renden europäischen Staaten und ihren Rekrutierungsgebieten interniert.<sup>15</sup> Nach Nationalitäten getrennt wurden diese über die ganze Schweiz verteilt und in Sanatorien, Hotels und Pensionen untergebracht.<sup>16</sup>

Es gab jedoch andere Zwangsmassnahmen, die in der Schweiz angewendet wurden. So wurde die Ausweisungsbefugnis des Bundesrates aufgrund des Notverordnungsrechtes im Laufe des Krieges massgeblich erweitert. Betroffen davon waren vor allem Ausländerinnen und Ausländer, die sich Vergehen im Bereich des Wuchers oder Schmuggels leisteten oder sich anarchistischer oder antimilitaristischer Umtriebe schuldig machten. Die Anwendung dieser Zwangsmassnahme sollte im Landesstreik vom November 1918 dann ihren Höhepunkt erreichen.

### 7.1.1 *Ausländische Internierte und die Interessen der Schweizer Hotelindustrie*

«Für die Schweiz war diese Hilfe in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft: die «Kriegsgäste» brachten dem darniederliegenden Hotelgewerbe willkommene Belegungen, für die Logierkosten kamen die Herkunftsländer auf, die Internierten bildeten ein gutes Argument beim Einfordern von Importbewilligungen. Internierte wurden, sofern die Gesundheit es gestattete, als qualifizierte Fachkräfte eingesetzt.»<sup>17</sup>

Der «humanitäre Akt» der Internierung brachte der Schweiz – wie im obigen Zitat schön dargelegt wird – einige Vorteile. Insbesondere das finanziell angeschlagene Hotelgewerbe profitierte von der Unterbringung der ausländischen Kriegsgefangenen. Allerdings sollte sich die Stimmung in der Schweizer Bevölkerung im Laufe der letzten beiden Kriegsjahre auch gegenüber den Internierten verschlechtern. Sie wurden teilweise von «erwünschten Kriegsgästen» zu «unerwünschten» Fremden.

#### **Grundlagen**

Im Zuge des Deutsch-Französischen Krieges wurde in der Schweiz die französische Ostarmee interniert – 1871 passierten insgesamt 87 000 Soldaten die Grenze des neutralen Kleinstaates.<sup>18</sup> Die Internierung der «Bourbaki-Armee» in der Schweiz war die erste dieser Art in einem neutralen Land. In der [Genfer Konvention](#) von 1906 sollte dann die rechtliche Grundlage für die Internierung von kranken und verwundeten Gefangenen in neutralen Staaten geschaffen werden.<sup>19</sup>

Im Ersten Weltkrieg kam es zu einer ersten Anwendung der neu geschaffenen Rechtsgrundlage. Den Auftakt für die spätere Internierung von verletzten und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz bildete der Transport von schwerverwundeten Soldaten durch das neutrale Land. So setzte sich die Schweizer Regierung Ende Oktober 1914 auf Wunsch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) mit der deutschen und französischen Regierung in Verbindung, um über den Transport von schwerverletzten Kriegsgefangenen

durch die Schweiz in ihre Heimatländer zu verhandeln. Auch der Vatikan schaltete sich in die Verhandlungen ein und schliesslich konnte eine Einigung zwischen Deutschland und Frankreich erreicht werden. Im März 1915 fuhr der erste Zug mit Schwerverwundeten durch die Schweiz. Bis November 1916 sollten auf diese Weise 2350 deutsche und 8670 französische Soldaten in ihre Heimatländer transportiert werden. Die französische Regierung äusserte nach Beginn der Transporte allerdings die Befürchtung, dass repatrierte Leichtverletzte in Deutschland wieder in den Militärdienst eintreten könnten. Der Präsident des IKRK und spätere Schweizer Bundesrat, Gustave Ador, schlug deshalb vor, diese in der Schweiz zu internieren.<sup>20</sup> Ende Dezember 1915 kam es – wiederum durch die Vermittlung des Vatikans – zu einer Einigung zwischen der Schweiz, dem Deutschen Reich und Frankreich. Auf Grundlage eines Auswahlkataloges mit verschiedenen Krankheiten und Verletzungen sollten die Kriegsgefangenen für die Internierung im neutralen Kleinstaat selektiert werden.<sup>21</sup> Die ausgewählten Soldaten wurden in den Kriegsgefangenenlagern einer gründlichen Untersuchung durch gemischte Ärztekommisionen und einer weiteren Revision durch eine Kontrollkommission in Konstanz oder Lyon unterzogen. Von dort aus wurden die Kriegsgefangenen nach Nationalitäten getrennt in Sanatorien, Spitäler und Hotels in diversen Regionen der Schweiz verteilt.<sup>22</sup> Eigentliche Lager zur Unterbringung der Internierten wurden nicht erstellt, obwohl es vorgängig Pläne dazu gegeben hatte.<sup>23</sup> Allerdings wurden zwei Straf- und Arbeitslager in den Kantonen Waadt und Thurgau eingerichtet, eines für Angehörige der Entente-Mächte, das andere für deutsche Kriegsgefangene.<sup>24</sup>

Auch die niederländische Regierung sollte 1917 einen Vertrag mit Deutschland und Grossbritannien abschliessen, um die Internierung von verletzten Kriegsgefangenen in den Niederlanden zu organisieren.<sup>25</sup> Zuvor schickte sie den niederländischen Generalmajor Onnen auf eine «fact-finding mission» nach Bern. Insgesamt sollten circa 16000 kranke und verwundete Soldaten im Land interniert werden. Im Gegensatz zur Schweiz wurden die Internierten in den Niederlanden allerdings in Baracken oder Privathäusern untergebracht.<sup>26</sup>

Am 26. Januar 1916 trafen schliesslich je 100 zur Internierung ausgewählte französische und deutsche Kriegsgefangene in der Schweiz ein. Die deutschen Soldaten wurden nach Davos, die französischen nach Leysin transportiert. Ihre Zahl erhöhte sich daraufhin sehr schnell. Zwei Wochen später befanden sich bereits 883 Franzosen in den Regionen Montana, Montreux, Leysin und dem Berner Oberland sowie 364 Deutsche in den Regionen des Vierwaldstättersees und Davos. Ab Mai 1916 sollte sich dann auch Grossbritannien<sup>27</sup> an der Internierung von verletzten Kriegsgefangenen in der Schweiz beteiligen.<sup>28</sup> Gesamthaft hielten sich seit Beginn der Internierung im Januar 1916 bis zu ihrer Auflösung im Februar 1919 insgesamt 67726 Internierte in der Schweiz auf – allerdings nie mehr als 30000 zur gleichen Zeit. Die meisten davon waren Deutsche und Franzosen, es wurden aber auch britische (inklusive kanadische, australische, neuseeländische und indische) und belgische Soldaten interniert.<sup>29</sup>



Abb. 6: Das Personal des Hotels Post in Zermatt posiert zusammen mit französischen Internierten (August 1916).

Unter den internierten Kriegsgefangenen befand sich auch eine Anzahl Zivilinternierter. Am 31. Oktober 1917 hielten sich in der Schweiz 1491 französische, 809 deutsche, 463 belgische und 380 österreichisch-ungarische Zivilinternierte auf.<sup>30</sup> Diesen war es gestattet, ausserhalb der Internierungsregionen Wohnsitz zu nehmen, sofern sie selbst für ihren Unterhalt aufkommen konnten. Ansonsten wurden sie zusammen mit den Kriegsgefangenen untergebracht.<sup>31</sup> Die Zivilinternierten unterstanden ebenfalls der Kontrolle der Sanitätsabteilung des Armeestabes. Ausserhalb der Internierungsregionen waren die örtlichen Polizeibehörden für deren Überwachung zuständig. Die Zivilinternierten mussten sich bei Ankunft an ihrem vorläufigen Wohnort bei der zuständigen Polizeibehörde anmelden und dort zweimal wöchentlich zur Kontrolle erscheinen. Im Gegensatz zu den schriftenlosen ausländischen Militärflüchtlingsen mussten die schriftenlosen Zivilinternierten aber keine Kautions hinterlegen. Denn nach Ende des Krieges sollten sie wieder in ihre Heimatländer zurückgebracht werden. Im Gegensatz zu den Militärflüchtlingsen bestand deshalb laut Territorialdienst keine Gefahr, dass sie ihren Aufenthaltskantonen zur «Last fallen» konnten: «Gemäss ihrer besonderen Stellung besitzen die Zivilinternierten keine Ausweisschriften, so darf ihnen deshalb aber keine Kautions auferlegt werden. Sie werden nach Friedensschluss in ihr Heimatland zurückgebracht werden und können demnach den Aufenthalts-Kantonen nicht zur Last fallen.»<sup>32</sup>

Die Organisation der Internierung beruhte auf Verträgen zwischen den kriegführenden Nationen und der Schweiz. Das «Interniertenwesen» wurde unter militärische Leitung gestellt. Allerdings war der Verantwortliche für die Internierung, Armeearzt Oberst Hauser, direkt dem Vorsteher des Politischen Departementes und nicht seinem militärischen Vorgesetzten, General Ulrich Wille, unterstellt. Die Detailfragen zur Internierung wurden durch ein besonderes Regulativ des Armeearztes vom 25. Februar 1916 geregelt.<sup>33</sup> Dem Armeearzt waren 15 «dirigierende Sanitätsoffiziere» unterstellt, die ebenso vielen Regionen (verwaltungstechnisch zusammengefasste Organisationseinheiten) vorstanden. In den Unterkünften wurde die direkte Kontrolle meist den Internierten selbst überlassen; diese konnten ihre jeweiligen «Etagen- und Zimmerchefs» selber wählen.<sup>34</sup> Am 19. Juli 1918 bestimmte der Bundesrat den Sanitätsobersten Von der Mühl zum Verantwortlichen der neu gegründeten «Abteilung für fremde Interessen und Internierung». Damit übernahm dieser anstelle des Armeearztes die militärisch-soziale Leitung der Kriegsgefangenen-Internierung. Der Armeearzt behielt als Chef der Sanitätsabteilung des Armeestabes allerdings die Oberaufsicht.<sup>35</sup> Die Finanzierung der Internierung trugen die Kriegsparteien selbst. Die Schweizerische Nationalbank finanzierte die Beträge in Form von Krediten vor und zog diese monatlich bei den betreffenden Ländern ein. Die Beiträge, die den Kriegsparteien vom Januar 1916 bis August 1919 in Rechnung gestellt wurden, beliefen sich auf ein Total von rund 137 Millionen Schweizer Franken.<sup>36</sup>

### ***Internierte Kriegsgefangene als erwünschte Fremde?***

Zu Beginn der Internierung wurden die verletzten Kriegsgefangenen von der Schweizer Bevölkerung grundsätzlich herzlich empfangen und oftmals mit «Liebesgaben» überhäuft. So beschrieb der britische Konsul Galland den Empfang der britischen Internierten in Lausanne auf ihrem Weg nach Château-d'Œx im August 1916 wie folgt: "The convoy arrived at Lausanne at 4.30 A. M., where an enthusiastic ovation was made to our soldiers by about 2000 people, principally Swiss [...]. The train stopped at Lausanne at about 25 minutes during which the ladies of the Red Cross offered coffee to our men, while any amount of articles as cigarettes, soap, tooth-brushes, flags, flowers etc. were handed to them by the people."<sup>37</sup>

In Château-d'Œx angekommen, wurden die Internierten von der ansässigen Bevölkerung sowie interessierten Besucherinnen und Besuchern der Region laut Akten des Foreign Office regelrecht verwöhnt. Da die Gemeinde ein Sommerkurort war, konnten die Schweizer Behörden den regen Kontakt der Internierten mit der Bevölkerung und den Touristinnen und Touristen kaum unterbinden: "All that could be done was to prohibit free access to the establishment except by special permit and this was done."<sup>38</sup>

Auch an anderen mit Internierten belegten Orten in der Schweiz gestaltete sich die Situation ähnlich. So verwundert es nicht, dass während der Internierung viele Liebesbeziehungen entstanden, sowohl zwischen Schweizer Frauen und Kriegsgefangenen als auch zwischen ausländischen Arbeitsmigrantinnen oder



Abb. 7: Britische Internierte auf dem Weg zu ihren Unterkünften in Château-d'Œx (1916).

Touristinnen und Internierten. Laut Armeearzt gab es deshalb bereits in den ersten Monaten nach Beginn der Internierung diverse Anfragen von Seiten der ausländischen Kriegsgefangenen, ob eine Heirat während ihres Aufenthaltes in der Schweiz möglich wäre. Daraufhin führten die Vertreter des Politischen Departementes Unterhandlungen mit den zuständigen ausländischen Gesandten und Konsuln in der Schweiz. Diese hatten grundsätzlich nichts gegen die Verheiratung ihrer Internierten einzuwenden. Allerdings bestand für Angehörige einiger Nationen die Pflicht, eine Heiratsbewilligung des Heimatstaates zu beschaffen.<sup>39</sup>

Mitte 1916 führte der Bundesrat die allgemeine Beschäftigungspflicht für die Internierten ein. Dadurch wurden diese verpflichtet, je nach Gesundheitszustand und Fähigkeiten einer Arbeit nachzugehen.<sup>40</sup> Gemäss Befehl des Politischen Departementes vom 8. Juli 1916 wurden die Internierten je nach Arbeitsfähigkeit in sechs Klassen eingeteilt (siehe Tabelle 12).

Der Armeearzt hatte den dirigierenden Sanitätsoffizieren am 28. Juni 1916 die Ermächtigung gegeben, für die Internierten der Klasse III Arbeit zu organisieren und dafür eigene Ateliers einzurichten. Die Arbeitsbeschaffung für die Klasse IV wurde durch die «Zentralkommission für Arbeit» sowie drei «regio-

Tab. 12: Arbeitsklassen der Internierten

I. Klasse	vollständig Arbeitsunfähige
II. Klasse	teilweise Arbeitsfähige, die aber keine Entschädigung für ihre Arbeit bekamen
III. Klasse	teilweise Arbeitsfähige, die in verschiedenen, extra eingerichteten Ateliers arbeiten konnten, diese erhielten 60 Prozent des Standardlohnes
IV. Klasse	Arbeitsfähige, die ausserhalb ihres Internierungsortes arbeiten konnten, beispielsweise als Bauarbeiter oder in einer Fabrik, diese erhielten einen normalen Lohn, ihr Ursprungsland zahlte damit aber nicht mehr für ihre Internierung
V. Klasse	Internierte, die wegen ihrer Verletzungen einen neuen Beruf erlernen mussten, also Lehrlinge wurden
VI. Klasse	Studierende

Quelle: Schild, Internierung, S. 163.

nale Kommissionen» für die West-, Zentral- und Ostschweiz organisiert. Unteroffiziere ab dem Rang des Wachtmeisters sowie Offiziere waren allerdings von der Beschäftigungspflicht ausgenommen. Für die anderen Kriegsgefangenen existierte ein Arbeitszwang. Dies war vielen Internierten anscheinend nicht bewusst. So heisst es im Protokoll der Konferenz der Regionskommandanten und Sanitätsoffiziere mit dem Armeearzt vom Februar 1917: «Die meisten Internierten leben der [sic] Idee, die Arbeit in den Beschäftigungsstellen beruhe auf Freiwilligkeit; dem sei nicht so. Die Internierten sollen allerdings nicht für uns arbeiten, sondern für sich selbst, um nach dem Kriegsende als fleissige Menschen in ihre Heimat zurückzukehren.»<sup>41</sup> Tatsächlich sollten die ausländischen Kriegsgefangenen aber auch für die Schweizer Wirtschaft arbeiten. So wurden arbeitsfähige Internierte der Klasse IV beispielsweise als Fabrik- und Bauarbeiter ausserhalb ihrer Internierungsorte eingesetzt. Denn die für die Arbeitsbeschaffung dieser Internierten zuständigen Kommissionen erhielten viele Gesuche von Schweizer Unternehmen, die um die Überlassung von Kriegsgefangenen als zusätzliche Arbeitskräfte baten.<sup>42</sup> Bis Ende 1916 gingen bei den genannten Stellen fast 1200 Gesuche ein, wovon 1000 bewilligt wurden. Ende 1917 sollten in der Schweiz insgesamt 5556 Internierte der Klasse IV beschäftigt sein.<sup>43</sup> Vielen internierten Studenten beziehungsweise Schülern wurde ausserdem ermöglicht, ihr Studium an einer Schweizer Mittel- oder Hochschule fortzusetzen. Im Sommersemester 1917 waren insgesamt 1650 internierte Kriegsgefangene an einer Mittel- oder Hochschule eingeschrieben.<sup>44</sup>

Mit der Internierung der verletzten Kriegsgefangenen ab Januar 1916 ergab sich auch eine neue wirtschaftliche Möglichkeit für die Schweizer Hoteliers.<sup>45</sup> Im August 1915 erreichte Bundesrat Hoffmann ein Schreiben des Verkehrsvereins Brienz als Reaktion auf einen Artikel im «Bund» über die bevorstehende Internierung in der Schweiz.<sup>46</sup> Darin wurde ausgeführt, dass der Verkehrsverein

die «Sache» mit den ansässigen Gastwirten besprochen habe und reges Interesse herrsche. Das Berner Oberland habe nämlich besonders unter den Auswirkungen des Krieges zu leiden: «Es ist Ihnen zur Genüge bekannt, sehr geehrter Herr Bundesrat, welche furchtbaren Wunden der europäische Krieg gerade am Berner Oberland, seiner Industrie und seinem Hotelgewerbe geschlagen hat. Kein anderer Landesteil in der ganzen Schweiz hat in dem Masse zu leiden, wie unsere Gegend.»<sup>47</sup> Im Weiteren wurde ausgeführt, dass die diesjährige Saison sehr schlecht sei und die Mobilisierung der Truppen der Gegend keinen Nutzen gebracht hätte. Deshalb herrsche verständliches Interesse – vor allem der Hotelindustrie – an der Internierung verletzter Kriegsgefangener in Brienz, «um Verdienst und Geld heranzuziehen».<sup>48</sup> Der Brief liest sich im Weiteren wie ein Tourismusprospekt: Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gegend besser für die Internierung geeignet sei als die mit Gasthöfen übersäte Gegend am Brienzensee. Denn sie sei sehr zentral gelegen, aber nur schlecht durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen, womit eine geringe Fluchtgefahr der Internierten bestehe. Ausserdem werden das günstige Klima und der Überfluss an Milch hervorgehoben, welcher die Nahrungsmittelkrise in der Schweiz etwas entlasten könnte.<sup>49</sup>

Das Schreiben des Verkehrsvereins Brienz ist nur ein Beispiel von diversen Anfragen aus verschiedenen Touriskantonen der Schweiz mit der Bitte, sie bei der Verteilung der verletzten Kriegsgefangenen zu berücksichtigen.<sup>50</sup> Inwiefern diese Schreiben die tatsächliche Verteilung der Kriegsgefangenen auf die verschiedenen Regionen der Schweiz beeinflussten, lässt sich aus den Quellen kaum rekonstruieren. Tatsache ist, dass die verletzten Soldaten nicht wie ursprünglich geplant in extra erstellten Lagern oder militärischen Unterkünften,<sup>51</sup> sondern in leerstehenden Gebäuden der Tourismusindustrie untergebracht wurden. So belegten Ende 1917 beinahe 30 000 Internierte in der ganzen Schweiz 195 Hotels, Pensionen, Spitäler und Sanatorien.<sup>52</sup> Allerdings sahen die Schweizer Verkehrsvereine verschiedener Regionen das Potenzial der lokalen Hotelindustrie zur Aufnahme von Internierten noch nicht völlig ausgenutzt. In einem Schreiben vom Juni 1917 unterrichtete der Armeearzt das Eidgenössische Politische Departement über diverse Gesuche von Verkehrsvereinen aus den Kantonen Bern, Luzern sowie Ob- und Nidwalden, die auch von den jeweiligen Kantonsregierungen unterstützt wurden.<sup>53</sup> Der Tenor dieser Gesuche lautete: Die Zahl der Internierten ist (noch) nicht gross genug, um die Bedürfnisse der Hotelindustrie zu befriedigen. Hauser informierte das Politische Departement im Weiteren darüber, dass die Bestimmung der Zahl der Internierten sich seinem Einfluss gänzlich entziehen würde. Denn diese ergebe sich aus den zwischen den beteiligten Staaten getroffenen Vereinbarungen. Ausserdem sei die Vermehrung der Zahl der Internierten auch aus sicherheitspolitischen Gründen nicht möglich. Bei der Verteilung werde aber auf die gleichmässige Berücksichtigung der Regionen geachtet. In allererster Linie sollten aber die Interessen der Internierung berücksichtigt werden.<sup>54</sup> Die Einhaltung der internationalen Vereinbarungen und die Wahrung der nationalen Sicherheit wurden vom Armeearzt somit klar über die Interessen

des Hotelgewerbes gestellt. Die Interessen der Hoteliers behielt er aber grundsätzlich soweit als möglich im Blick.

Interessant ist auch, wie der Bundesrat die Internierung der Kriegsgefangenen der Schweizer Bevölkerung kommunizierte. In einer Pressemitteilung des Pressebüros des Armeestabes vom Juni 1916 wurde über die «Hospitalisierung von Kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz»<sup>55</sup> informiert. Darin wurde das «Glück der Schweiz», vom Krieg bisher verschont geblieben zu sein, hervorgehoben. In der Internierung sah der Bundesrat deshalb die Pflicht eines neutralen Staates, Hilfe in einer ausserordentlichen Situation zu leisten.<sup>56</sup> Es wurde aber auch betont, dass sich die Internierung verletzter Kriegsgefangener klar von der Internierung flüchtiger Kriegsgefangener oder straffälliger Deserteure und Refraktäre in Straflagern unterschied. Ausserdem verwies der Bundesrat auf die ökonomischen Vorteile der Internierung: «Denken wir an unser Land, so hat das humanitäre Werk namentlich für die einheimische, infolge des Versiegens des Fremdenstromes empfindlich getroffene Hotelindustrie seine Bedeutung. Mit dem Wohltätigkeitszweck verbindet sich für sie ein praktischer Nutzen, der wohl erwähnt zu werden verdient.»<sup>57</sup> Die ökonomischen Interessen an der Internierung wurden durch den Bundesrat damit klar formuliert und dienten sogar als Rechtfertigung für deren Durchführung. Der Krieg dauerte 1916 schon länger an und die Ressourcen wurden allmählich knapp. Der Zweck der Internierung musste der Schweizer Bevölkerung verständlich gemacht werden, humanitäre Begründungen alleine schienen nicht mehr auszureichen.<sup>58</sup> Ein weiterer Vorteil der Internierung sah der Bundesrat darin, dass Schweizer Ärzte mit der Pflege der Verwundeten die Wirkung moderner Schusswaffen am menschlichen Körper kennenlernen konnten und die Möglichkeit erhielten, sich in der Kriegschirurgie weiterzubilden.<sup>59</sup>

Bis zum Ende der Internierung im Februar 1919 blieb es für den Bundesrat schwierig, den Forderungen der Tourismusbranche gerecht zu werden. Waren die Hoteliers hauptsächlich am wirtschaftlichen Aspekt der Internierung interessiert, sahen die Bundesbehörden neben den wirtschaftlichen Vorteilen vor allem eine Möglichkeit zur Pflege des humanitären Images der Schweiz. Die Hoteliers versuchten denn auch nach Ende der Internierung noch Profit aus dieser zu schlagen. Ab 1919 beschäftigten die Entschädigungsforderungen der Hoteliers – basierend auf vermeintlichen Schäden und ausserordentlichen Abnutzungen durch die Internierten – Anwälte und Gerichte. Mit dem Beschluss vom 26. Januar 1922 sollte der Bundesrat die Forderungen der Hoteliers grundsätzlich anerkennen und einen Kredit von 3,5 Millionen Schweizer Franken für deren Entschädigung zur Verfügung stellen.<sup>60</sup>

No. 11 + 11. März  
+ Jahrgang 1916 +  
Erscheint Samstags

**Schweizer**

Einzelpreis 20 Cts.  
Abonnementspreis  
Halbjährlich Fr. 4.-

# Illustrierte Zeitung

Verlagsanstalt Ringier & Cie., Zofingen



**Mit Gaben überhäuft!**

Ankunft der kranken deutschen Kriegsgefangenen in Luzern. Ein schwer am Auge verletzter Soldat kann die Geschenke fast nicht mehr tragen, die ihm von mildtätigen Händen überreicht werden.

Abb. 8: «Mit Gaben überhäuft!» titelte die «Schweizer Illustrierte Zeitung» im März 1916 zur Ankunft deutscher Internierter in Luzern. Der weitere Bildtext lautet: «Ein schwer am Auge verletzter Soldat kann die Geschenke fast nicht mehr tragen, die ihm von mildtätigen Händen überreicht werden.»

### *Internierte als unerwünschte Fremde?*

Während ihres Aufenthaltes in der Schweiz begingen die Internierten kleinere und grössere Straftaten, für die sie vor Militärgerichte gestellt und verurteilt wurden. Auch mit ausgerissenen Kriegsgefangenen hatte sich die Schweizer Militärjustiz immer wieder zu beschäftigen.<sup>61</sup> Zu den Disziplinarfällen bei den Internierten machte der Armeearzt Ende November 1916 folgende Angaben: Die Zahl der ausländischen Kriegsgefangenen, die disziplinarisch mit mehr als zehn Tagen Arrest bestraft wurden, belief sich auf 15 Belgier, 13 Engländer, 124 Franzosen und 34 Deutsche. Bei diesen Disziplinarfällen handelte es sich laut Armeearzt hauptsächlich um «Vergehen gegen die Disziplin begangen in einem grossen Teil der Fälle unter Einwirkung des Alkohol».<sup>62</sup> Vom «Kriegsgericht» verurteilt wurden ein Belgier, neun Franzosen und vier Deutsche. In diesen Fällen handelte es sich um Eigentumsdelikte oder Sittlichkeitsvergehen.<sup>63</sup> Alkoholmissbrauch war grundsätzlich ein grosses Thema bei den Internierten – aber auch bei den Schweizer Soldaten. Zur Bekämpfung des Alkoholismus wurden während des Ersten Weltkrieges unter der Leitung von Else Züblin-Spiller deshalb an vielen Orten in der Schweiz alkoholfreie Soldatenstuben eingerichtet.<sup>64</sup>

Immer wieder kam es auch zu Handgemengen, Schlägereien und Streitgesprächen zwischen internierten Kriegsgefangenen und Schweizer Zivilisten.<sup>65</sup> Vor allem in Wirtshäusern – vermutlich unter Einfluss von Alkohol – und bei Begegnungen auf der Strasse ereigneten sich solche Auseinandersetzungen. Oft spielte dabei auch Eifersucht eine Rolle, da Schweizer Frauen Verhältnisse mit internierten Soldaten begannen und ihre Brüder, Väter, Freunde etc. etwas gegen diese Verbindung einzuwenden hatten.<sup>66</sup> Ende Dezember 1917 kam es in Stansstad im Kanton Nidwalden beispielsweise zu wüsten Beschimpfungen von Internierten durch die ansässige Bevölkerung. Darüber beschwerte sich ein deutscher Offizier in der Region Zentralschweiz beim Platzkommandanten der Region. In seiner Antwort führte der Platzkommandant Folgendes aus: «Eine gewisse Erbitterung hatte dann Platz gegriffen, dass die Internierten der holden Weiblichkeit zu offenkundig gegenübertraten und sind dadurch Eifersüchteleien entstanden. Es sollen sich auch bereits Folgen einer all zu grossen Zärtlichkeit gezeigt haben und sind speziell 2 Schiffer von Beruf, welche sich in ihrer Ehre gekränkt fühlten, dass ihre Schwester verführt worden sei. Der Fehler liegt auf beiden Seiten.»<sup>67</sup>

Im Laufe der Internierung mussten deshalb auch diverse Vaterschaftsklagen von Schweizer Frauen gegen ausländische Internierte vor Schweizer Gerichten beurteilt werden.<sup>68</sup>

Die Beschäftigungspflicht der Internierten rief ausserdem bereits Mitte 1916 den Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) auf den Plan, der sich in einem Schreiben an den Bundesrat vom Mai 1916 darüber beklagte, dass sich die Konkurrenz der Erwerbstätigkeit der Internierten auf dem Schweizer Arbeitsmarkt bemerkbar mache.<sup>69</sup> Er forderte, dass die Betätigung der Internierten auf keinen Fall den Charakter der «Erwerbs- oder gar Konkurrenzfähigkeit» annehmen dürfe, da die einheimische Arbeiterschaft am stärksten unter den Begleiterschei-

nungen und Folgen des Weltkrieges leiden würde: «Wir gelangen daher mit dem dringenden Ersuchen an Sie, die Ihnen notwendig erscheinenden Schritte zu veranlassen, damit die Beschäftigung der Kriegsgefangenen lediglich nur als ein Mittel zu rascherer und vollkommener Heilung und Gesundung zur Anwendung gelange und ihr nicht der Stempel der Erwerbsarbeit oder gar der Schmutzkonkurrenz aufgedrückt werde.»<sup>70</sup>

Mit parlamentarischen Vorstössen in den Jahren 1916 und 1917 verlangte der SGB deshalb den Schutz der einheimischen Arbeiterschaft und eine Beschränkung der Lohnarbeit von Internierten. Der Bundesrat reagierte auf diese Forderungen mit einem Verbot der Anstellung von Kriegsgefangenen in der Kriegsmaterialfabrikation. Es wurden aber keine konsequenten Kontrollen durchgeführt und die Unternehmer zeigten sich vom Verbot wenig beeindruckt. Allerdings unterliess der Gewerkschaftsbund im letzten Kriegsjahr weitere Interventionen bezüglich der Beschäftigung der Internierten, da diese zahlenmässig keine ernsthafte Bedrohung auf dem Schweizer Arbeitsmarkt darstellten.<sup>71</sup> Ab 1917 sollten die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz an der Internierung vermehrt in der Kritik stehen. So äusserte sich beispielsweise der Berner Pfarrerleutnant Hans Zurlinden in seinem Tagebuch folgendermassen zur Internierung: «Wir rühmen uns als Samariterland der Liebe. Wir rühmen uns mit den Internierten und Ferienkindern und ersetzen damit nur etwas die fehlende Fremdenindustrie.»<sup>72</sup> Auch von Seiten der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz wurde Kritik an der Internierung laut. Viele Angehörige der deutschen Kolonie waren beispielsweise der Meinung, dass die Internierung für die Schweiz in erster Linie eine «Geschäftsangelegenheit» sei.<sup>73</sup>

Im Herbst 1917, als sich die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung der Schweiz immer schwieriger gestaltete,<sup>74</sup> kam es von Seiten der Schweizer Bevölkerung vermehrt zu Kritik an der Internierung. In einem Schreiben des Eidgenössischen Ernährungsamtes an das Politische Departement vom Oktober 1918 hiess es rückblickend: «Es wird ihnen durchaus nicht entgangen sein, dass in breitesten Schichten unserer Bevölkerung ein grosser Unwille herrscht über die grosse Zahl von Fremden, welche wir [...] durchfüttern müssen.»<sup>75</sup> Der Bundesrat war deshalb in den letzten beiden Kriegsjahren stetig darauf bedacht, den Eindruck zu verhindern, die Internierten würden bei der Lebensmittelversorgung gegenüber der Schweizer Bevölkerung bevorzugt. Dabei sorgte insbesondere auch die Anwesenheit der vielen Angehörigen für Schwierigkeiten. Denn im Laufe der Internierung bekamen die ausländischen Kriegsgefangenen häufig Besuch von ihren Familien. Bundesrat Müller, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, konstatierte im Dezember 1917, dass die «Zureise» von Angehörigen der Kriegsgefangenen nichts mit der Internierung an sich zu tun habe. Deshalb sollte diese eingeschränkt werden, «weil sonst der Schweiz aus dem *Zuzug* unbemittelter Angehöriger von Internierten grosse Lasten erwachsen könnten».<sup>76</sup> Im Gegensatz zu den Internierten, welche nur «temporär» in der Schweiz waren und keinen gesetzlichen Wohnsitz zugewiesen bekamen,

konnten deren Familien mit Bewilligung der jeweiligen Kantone Aufenthalt in der Schweiz nehmen und allenfalls ihre Niederlassung beantragen.<sup>77</sup>

Im Februar 1918 erliess das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement deshalb ein Kreisschreiben an die Polizeidirektionen der Kantone. Darin hiess es, dass sich das Departement im Hinblick auf die schlechte wirtschaftliche Lage im Land veranlasst gesehen hätte, Einschränkungen bezüglich der Besuche der Angehörigen von Internierten zu erlassen: Einerseits sollten die Besuche im Allgemeinen nicht länger als 14 Tage dauern. Andererseits sollten die Kantonsbehörden den Familien der Internierten nur noch ausnahmsweise eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilen. Daraufhin führten die Schweizer Gesandtschaften und Konsulate im Ausland die Praxis ein, dass sie in den Pässen der Angehörigen einen Vermerk beifügten, wonach diesen der Aufenthalt in der Schweiz nur noch innerhalb einer bestimmten Frist gestattet wurde. Allerdings wurde die Einhaltung dieser Vorschriften von den Kantonsbehörden nicht oder nur sporadisch überprüft.<sup>78</sup> Während des Jahres 1918 sollten 1539 Familien von Kriegsgefangenen – insgesamt 2613 Personen – die Bewilligung erhalten, in die Schweiz einzureisen.<sup>79</sup> Wie viele davon schliesslich auch nach Kriegsende in der Schweiz blieben, ist nicht bekannt.

Auch aus Kreisen der Internierten häuften sich ab Mitte 1917 Klagen über die Verschlechterung der Nahrungsmittelversorgung. Der Bundesrat sah sich deshalb dazu veranlasst, die gleichmässige Versorgung der Bevölkerung und der Internierten in einem Erlass festzusetzen.<sup>80</sup> Durch die Verschärfung der wirtschaftlichen Kontrollmassnahmen der kriegführenden Mächte sah sich das Volkswirtschaftsdepartement ausserdem gezwungen, jedes noch so bescheidene Argument für eine Erhöhung der Warenkontingente in die Verhandlungen mit den Kriegsparteien einzubeziehen. Mit dem Hinweis auf die «Obsorge einer grossen Zahl Internierter» gelang es so immer wieder, grössere Lieferungen an Düngemittel, Kartoffeln oder Kohlen zu erhalten.<sup>81</sup>

Der Armeearzt hatte die kriegführenden Nationen allerdings bereits im Frühjahr 1917 darauf hingewiesen, dass die Kapazität zur Aufnahme von neuen Kriegsgefangenen für den Moment ausgeschöpft sei. Als Begründung führte er die veränderte politische und militärische Lage des Landes und die ständig wachsenden Versorgungsschwierigkeiten an.<sup>82</sup> Besonders die sachgemässe Behandlung der tuberkulösen Internierten – zu welcher die Unterbringung in gut eingerichteten Sanatorien gehörte – bereitete dem Armeearzt schon seit längerer Zeit Sorgen. Er sah keine Möglichkeit zur Einrichtung von neuen Tuberkulosestationen, da diese Orte nach dem Krieg kaum mehr als gewöhnliche Kurplätze benutzt werden könnten.<sup>83</sup> Die Beschleunigung der Repatriierung der genesenen oder unheilbaren Kriegsgefangenen schien für Hauser das einzige passende Mittel zur Entlastung der prekären Situation zu sein. Er forderte den Bundesrat deshalb dazu auf, neue Verhandlungen mit den an der Internierung beteiligten Staaten aufzunehmen. In diesen sollte die schnelle und unbürokratische Repatriierung der betreffenden Internierten organisiert werden.<sup>84</sup> Die Schweiz wurde für die

Internierten damit in den letzten Kriegsjahren vermehrt vom Aufenthalts- zum Durchgangsort. Am 26. Mai 1917 gab der Armeearzt dann die allgemeine Direktive für die Repatriierung heraus. Die Tourismuskantone protestierten vehement gegen den Abzug der Internierten und argumentierten, dass dadurch ganze Gebiete ihre wichtigste Einnahmequelle verlieren würden.<sup>85</sup>

### **Ende der Kampfhandlungen**

Am Tag des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 befanden sich noch über 25 000 Internierte in der Schweiz. Bis zum Jahresende wurden bis auf einige 100 transportunfähige Verletzte alle Internierten aus Staaten der Entente in Zügen in ihre Heimatländer zurückgeführt. Die Repatriierung der Militärpersonen der Zentralmächte zog sich aufgrund von Grenzsperrern und Visumsproblemen hingegen bis weit in den Sommer 1919 hinein. Die letzten Internierten verliessen die Schweiz am 12. August 1919, nachdem die französische Regierung ihr Einverständnis für die Heimführung der noch verbliebenen deutschen Internierten gegeben hatte.<sup>86</sup>

Eine grosse Dunkelziffer Internierter sollte aber in der Schweiz bleiben. Die Kantons- und Gemeindebehörden waren nämlich im Allgemeinen schlecht über die rechtliche Stellung der Internierten informiert. Sie waren häufig der Ansicht, dass die ausländischen Kriegsgefangenen bereits ein «Domizil» im Kanton hätten und stellten diesen auf Wunsch eine Niederlassungsbewilligung aus. Dazu meinte der Chef der Kriegsgefangenen-Internierung im Mai 1919 in einem Schreiben an den Chef der Eidgenössischen Fremdenpolizei: «Die Internierten glauben dann jeweilen, anlässlich der Repatriierungsfrage, in der Schweiz verbleiben und aus der Internierung ausscheiden zu können.»<sup>87</sup> Er führte im Weiteren aus, dass die Internierten in ihrer «Eigenschaft» als Kriegsgefangene kein Domizil in der Schweiz, sondern nur einen «Zwangsauftenthaltsort» hätten. Deshalb sei die Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen zu Unrecht erfolgt. Jedes Entlassungsgesuch eines Internierten würde deshalb einem Einreisegesuch entsprechen, welches zuerst von der Eidgenössischen Fremdenpolizei überprüft werden müsste.<sup>88</sup>

Der Chef der Eidgenössischen Fremdenpolizei, Heinrich Rothmund, antwortete einen Tag später, dass alle Internierten, die keine provisorische kantonale Niederlassungsbewilligung vorweisen könnten, repatriert werden sollten. Solche mit provisorischen Niederlassungsbewilligungen, welche in einem «Geschäft fest angestellt» seien, müssten der Eidgenössischen Fremdenpolizei den Beweis erbringen, dass sie dort unersetzbar seien: «Wird dieser Nachweis erbracht und liegt die von ihnen zu leistende Arbeit im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft, so können die Internierten [...] aus der Internierung entlassen werden.»<sup>89</sup> Daraufhin sollte ihnen die Zentralstelle für Fremdenpolizei ein Visum für drei Monate ausstellen. Internierte mit provisorischen Niederlassungsbewilligungen, die aus anderen Gründen ein Gesuch um weiteres Verbleiben in der Schweiz gestellt hatten, wurden ebenfalls aus der Internierung entlassen und erhielten das Visum für einen dreimonatigen Aufenthalt in der Schweiz. Während

dieser Zeit mussten sie sich die Ausweisschriften ihres Heimatstaates beschaffen. Falls diese Schriften eingereicht werden konnten, trat die Zentralstelle auf das Begehren um Verlängerung der Frist oder dauernden Aufenthalt in der Schweiz zumeist ein. Diejenigen, welche ihre Ausweisschriften nicht beschaffen konnten, mussten die Schweiz nach Ablauf der drei Monate verlassen.<sup>90</sup>

### 7.1.2 Bundesstaatliche Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern

#### Grundlagen

Den Kantonsbehörden stand das Recht zu, Fremde aus ihrem Gebiet wegzuweisen. Von diesem Recht machten sie vor allem Gebrauch, um mittellose Ausländerinnen und Ausländer aus dem Kanton zu weisen. Diese konnten allerdings in einem anderen Kanton Aufenthalt nehmen. 1913 verabschiedeten sämtliche Kantone eine «interkantonale Übereinkunft betreffend Ausweisung der wegen einer Straftat gerichtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz».<sup>91</sup> Damit wurde das mit einer Ausweisung verbundene kantonale Niederlassungsverbot auf sämtliche Vertragskantone ausgedehnt; «Kantonsverweisungen» wurden dadurch automatisch zu «Landesverweisungen». Das bedeutete, dass sich aus einem Kanton ausgewiesene Fremde in keinem anderen Kanton mehr niederlassen durften – wie das früher möglich war –, sondern das gesamte Gebiet der Schweiz verlassen mussten.

In der Bundesverfassung von 1874 wurde in Artikel 70 Folgendes betreffend Ausweisungen festgelegt: «Dem Bund steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.»<sup>92</sup> Aufgrund dieses Artikels hatte der Bundesrat ein weitgehendes Recht, Ausländerinnen und Ausländer bei Straffälligkeit oder Gefährdung der «nationalen Sicherheit» aus dem Land zu weisen. Die Ausweisung aus polizeilichen Gründen war im internationalen Recht allgemein anerkannt und auch in den meisten von der Schweiz mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen vorgesehen.<sup>93</sup> Auch die gegenseitige Rückübernahme wurde zumeist in den [Niederlassungsverträgen](#) geregelt.<sup>94</sup> Die Ausweisungen von Ausländerinnen und Ausländern geschahen auf Antrag der Bundesanwaltschaft. Die Polizeiabteilung des Bundes war für deren Vollzug zuständig. Interessant ist ein Blick auf die Zahl der Ausweisungen im Jahr 1913: 4792 kantonalen Ausweisungen standen sieben Ausweisungen des Bundesrates entgegen, darunter vier wegen Spionage.<sup>95</sup>

Im Krieg gewann diese Zwangsmassnahme insbesondere für die Landesregierung an Bedeutung. Das Ausweisungsrecht wurde bereits in der «Verordnung des Bundesrates betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz»<sup>96</sup> vom August 1914 erweitert. Darin hiess es: «Alle Personen, die sich nicht ruhig oder der Neutralität gemäss verhalten, können in das Innere des Landes verwiesen werden; sind sie Ausländer, so können sie ausgewiesen werden.»<sup>97</sup> Diese Formulierung liess grossen Interpretationsspielraum. Auf dieser Grundlage war es dem

Bundesrat somit möglich, kriminelle, gegen die Neutralität verstossende und politisch unliebsam gewordene Ausländerinnen und Ausländer aus dem Gebiet der Schweiz zu weisen. Im Laufe des Krieges sollte das Ausweisungsrecht des Bundesrates dann noch verschärft werden. Allerdings verhinderten die Kriegshandlungen in den Nachbarländern und die teilweise geschlossenen Grenzübergänge oftmals den sofortigen Vollzug der Ausweisung. Die betroffenen Personen wurden deshalb bis zu ihrer definitiven Ausweisung in Strafanstalten verwahrt.

Die Verhaftungen von Seiten der Bundesbehörden in den Jahren 1914–1918 beruhten zumeist auf dem Tatbestand der Spionage. Auf die Spionage wird hier nicht näher eingegangen. Einerseits werden in dieser Arbeit nicht in erster Linie die Organisation bzw. Tätigkeit der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, sondern deren Migrationsbewegungen und einschränkende Massnahmen gegen diese untersucht. Andererseits behandelt Sebastian Steiner das Thema in seiner Dissertation zur Militärjustiz, da Spionagefälle bis Anfang 1916 vor Militärgerichten beurteilt wurden.<sup>98</sup> Weitere Spionagefälle in der Schweiz während des Krieges werden zudem von Christophe Vuilleumier thematisiert.<sup>99</sup>

### ***Lebensmittelwucher und «neutralitätswidriges» Verhalten***

In der «Verordnung des Bundesrates gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen» vom 10. August 1914 wurde in Artikel 1 festgelegt, dass der Wucher<sup>100</sup> mit Nahrungsmitteln bzw. Bedarfsgegenständen mit Gefängnis oder Busse bestraft werden konnte.<sup>101</sup> Für die Verfolgung und Beurteilung dieser Vergehen waren die Kantone zuständig. Einige Kantonsbehörden hatten Anfang 1916 angeregt, dass die Strafverfolgung in solchen Fällen vereinheitlicht werden sollte. Daraufhin wurde im Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1916 festgelegt, dass die Kantone die Akten dieser Straffälle nach Feststellung des objektiven Tatbestandes, der allfälligen Festnahme der Verdächtigen und Sicherung der Beweismittel der Bundesanwaltschaft übermitteln sollten.<sup>102</sup> Dadurch hatte diese die Möglichkeit, kantonsübergreifende Fälle zu behandeln und einen gemeinsamen Gerichtsstand für deren Untersuchung und Beurteilung zu schaffen.<sup>103</sup> Ab Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses wurden der Bundesanwaltschaft die Akten von über 70 Wucherprozessen vorgelegt. Allerdings gestaltete sich deren Erledigung laut Neutralitätsbericht schwierig: «Die weiten Verzweigungen dieser Prozesse indessen und die grosse Zahl von Personen, auf die sich die einzelnen Untersuchungen erstrecken müssen, haben zur Folge gehabt, dass bis jetzt nur wenige Fälle ihre definitive Erledigung gefunden haben.»<sup>104</sup> Aus diesem Grunde hätte sich die gerichtliche Verfolgung dieser Fälle nicht als «ausreichender Schutz gegen die Störung der durch die Kriegsverordnungen des Bundesrates geschaffenen wirtschaftlichen Ordnung der Eidgenossenschaft erwiesen».<sup>105</sup> Der Bundesrat beschloss deshalb im August 1916, Ausländerinnen und Ausländer, welche die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln oder «unentbehrlichen» Bedarfsgegenständen stören oder verhindern würden, auszuweisen. Dabei stützte er sich auf Artikel 70 der Bundesverfassung.<sup>106</sup> In Anwendung dieses Beschlusses

wurden zwölf ausländische Staatsangehörige aus der Schweiz ausgewiesen.<sup>107</sup> Damit hatte der Bundesrat seine Ausweisungskompetenz auch im Bereich der Nahrungsmittelversorgung und des Wuchers ausgeweitet. Allerdings machte er in den letzten beiden Kriegsjahren nur zurückhaltend Gebrauch von dieser Möglichkeit; so wurden 1917 sechs und 1918 fünf Ausländerinnen und Ausländer aufgrund des Beschlusses vom August 1916 ausgewiesen.<sup>108</sup>

Auch in anderen Fällen sollte der Bundesrat nur vorsichtig Gebrauch von seiner Ausweisungskompetenz machen, dies vor allem in Angelegenheiten, die nicht direkt schweizerische Interessen betrafen, wie beispielsweise im Fall Pownall. Capel Georg Pitt Pownall war ein in Schaffhausen wohnhafter britischer Staatsbürger. Im Laufe des Jahres 1916 hatte er verschiedene Drohbriefe gegen die britischen Behörden verfasst. Im Dezember wandte sich die britische Gesandtschaft in Bern deshalb mit dem folgenden Anliegen betreffend Pownall an das Politische Departement: "His Majesty's Government will be grateful for any action that this Government may think to take in order to restrain a private individual from issuing anti-ally propaganda on Swiss territory."<sup>109</sup> Im März 1917 wurde Pownall von der schweizerischen Bundesanwaltschaft mitgeteilt, dass er – sollte er weitere Drohbriefe verfassen – aus der Schweiz ausgewiesen werde.<sup>110</sup> Pownall sollte sich allerdings nicht an diese Vorgaben halten und die Bundesanwaltschaft beantragte einige Monate später seine Ausweisung. Daraufhin beschloss der Bundesrat im Juni 1917: «In Abänderung dieses Antrages [...] wird beschlossen, dem genannten Pownall eine letzte Warnung zukommen zu lassen und ihm unweigerlich die Ausweisung im Falle weiterer Anstände in Aussicht zu stellen.»<sup>111</sup>

Im März 1918 beschwerte sich der britische Gesandte wiederum über Entente-kritische Briefe und Publikationen des britischen Staatsbürgers. Mittlerweile war bei der Bundesanwaltschaft eine ganze Liste von «Pamphleten» Pownalls zusammengelassen.<sup>112</sup> Der Gesandte berief sich darauf, dass der Wortlaut wie auch die Verbreitung der Pamphlete gegen die Verordnung des Bundesrates betreffend Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen<sup>113</sup> und den Bundesratsbeschluss betreffend Pressekontrolle verstossen würde.<sup>114</sup> Allerdings waren in diesen Erlassen nur Bussen oder Gefängnis, jedoch keine Ausweisungen als Strafen vorgesehen. Bei weiteren Untersuchungen der Bundesanwaltschaft stellte sich ausserdem heraus, dass die Schriften Pownalls veröffentlicht wurden, ohne dass die Schweizer Pressezensurstelle darüber informiert gewesen wäre. Deshalb insistierte die Bundesanwaltschaft beim Bundesrat auf die Ausweisung Pownalls.<sup>115</sup> In den Akten finden sich keine Hinweise, ob der britische Staatsbürger schliesslich tatsächlich ausgewiesen wurde. Allerdings zeigt der Fall die zögerliche Anwendung des Ausweisungsrechts durch den Bundesrat. Tatsächlich reagierten die Schweizer Behörden auf Klagen oder Auslieferungsbegehren von ausländischen Gesandtschaften betreffend eigenen, kriminellen oder politisch aktiven Staatsangehörigen meist nicht mit den gewünschten, von aussen als «adäquat» beurteilte Massnahmen. Oftmals waren die

Schweizer Behörden aber auch schlecht über die «neutralitätswidrigen» Tätigkeiten der ausländischen Militärflüchtlinge sowie der politischen Emigrantinnen und Emigranten auf Schweizer Boden informiert.<sup>116</sup>

In anderen Fällen wurden bereits ausgesprochene Ausweisungen von Ausländerinnen und Ausländern allerdings auf Druck ausländischer Diplomaten zurückgezogen oder schlicht nicht vollzogen.<sup>117</sup> Dies galt beispielsweise in der Angelegenheit des britischen Staatsbürgers Julian Grande. Dieser war Spezialkorrespondent der «New York Times» in Bern und veröffentlichte im Juli 1917 einen Artikel, in welchem er behauptete, dass alle Deutsch sprechenden Schweizerinnen und Schweizer die Zentralmächte unterstützen würden und Bundesrat Hoffmann ein deutscher Agent sei.<sup>118</sup> In der Schweizer Presse und Bevölkerung erhob sich Ruchti zufolge Empörung über diese Äusserungen. Der Bundesrat verhängte nach einer vormaligen Verwarnung schliesslich die Ausweisung über Grande. Allerdings wurde diese nicht vollzogen. Dazu meinte Ruchti: «Der Bundesrat glaubte jedoch die Ausweisung nicht vollziehen zu dürfen, da der englische Gesandte als Beschützer des Journalisten wirtschaftliche Repressalien seiner Regierung in Aussicht stellte.»<sup>119</sup> In seinen Aufzeichnungen sollte Bundesrat Müller, damaliger Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, rückblickend bemerken: «Man drohte uns den Brotkorb hoher zu hängen und wir fügten uns.»<sup>120</sup>

### ***Ausländische Deserteure und Refraktäre***

Im Laufe des Krieges wurde das Ausweisungsrecht des Bundes auch im Falle der ausländischen Militärflüchtlinge verschärft. Im ersten Bundesratsbeschluss betreffend fremde Deserteure und Refraktäre vom Juni 1916 wurde deren Rückweisung an der Grenze verboten. Der Bundesrat behielt sich allerdings das Recht vor, Deserteure und Refraktäre, die sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten, trotz Kriegszustand auszuweisen. Ab Sommer 1917 sollten die fremdenfeindlichen Reflexe in der Schweizer Bevölkerung, der Presse und den privaten Organisationen vermehrt zunehmen. Grund dafür war vor allem die angespannte Versorgungslage und die Angst vor bolschewistischen Umstürzen infolge der Revolutionen in Russland.<sup>121</sup> Als Reaktion auf diese Entwicklungen erliess der Bundesrat im November 1917 einen neuen Beschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre. Darin wurde zwar grundsätzlich an der Nichtzurückweisung der Militärflüchtlinge festgehalten, jedoch wurde das Ausweisungsrecht des Bundesrates erweitert. Nun konnten neben Deserteuren und Refraktären, die sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten, auch solche ausgewiesen werden, die «wegen Verbrechen oder Vergehen im Ausland oder im Inland gerichtlich bestraft worden sind, oder sich anarchistischer oder antimilitaristischer Umtriebe schuldig machen oder fortgesetzt behördlichen Anordnungen zuwiderhandeln».<sup>122</sup>

Das verschärfte Ausweisungsrecht sollte bereits kurz darauf zur Anwendung kommen – zumindest auf dem Papier. Ende November 1917 verhängte der

Bundesrat im Nachgang der «Novemberunruhen» in Zürich die Ausweisung gegen den deutschen Refraktär und Anführer der sozialistischen Jugendorganisation der Schweiz, Wilhelm Münzenberg. Die Massnahme wurde damit begründet, dass er seinen Aufenthalt in der Schweiz zu antimilitaristischer Propaganda missbrauche, junge Leute zur Verweigerung ihrer militärischen Pflichten verleite und sich an den Novemberunruhen in Zürich beteiligt habe.<sup>123</sup> Da Münzenberg Klage gegen seine Ausweisung einreichte, wurde er nicht ausgewiesen, sondern in der Strafanstalt Witzwil interniert. Seine definitive Ausweisung wurde erst im November 1918 vollzogen.<sup>124</sup> Das konnte die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei (SP) aber nicht ahnen, als sie dem Bundesrat Ende Dezember 1917 eine Resolution bekannt gab, in der sie unter anderem gegen die Ausweisung von Münzenberg protestierte und die Streichung des «Ausweisungsartikels» im Bundesratsbeschluss vom November 1917 forderte.<sup>125</sup> Der Bundesrat lehnte die Resolution der SP wenige Tage später ab. Das Justiz- und Polizeidepartement legte in einem Schreiben an den Bundesrat dar, dass die Befugnis des Bundesrates zur Ausweisung ausländischer Deserteure und Refraktäre – wenn auch in einem etwas engeren Rahmen – schon im Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1916 verankert gewesen sei. Darüber habe sich bis anhin aber niemand beschwert.<sup>126</sup> Erst mit der angedrohten Ausweisung Münzenbergs, einem prominenten Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, sei nun von linker Seite Protest gegen die Ausweisung der Militärflüchtlinge laut geworden. Im Weiteren verwies das Justiz- und Polizeidepartement auf die Notwendigkeit der Ausweisungsbefugnis des Bundesrates: «Nach unserer vollendeten Überzeugung kann aber der Bundesrat jetzt weniger denn je auf diese Befugnis verzichten. Es hat sich schon mehrfach gezeigt, dass unter den fremden Deserteuren und Refraktären eine Anzahl sehr unerwünschter Elemente sind, die die ihnen gewährte Duldung als ein unantastbares Recht betrachten und sich erdreisten, unter dem Schutz dieser Duldung das Land zum Schauplatz ihrer Verbrechen oder ihrer die Ruhe und Sicherheit des Staates bedrohenden Umtriebe zu machen. Solchen Leuten gegenüber muss die oberste Landesbehörde eine wirksame Waffe in der Hand haben, von der sie gewiss nur den allernötigsten Gebrauch machen soll und wird, deren Gebrauch aber unter gewissen Umständen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und zur Vermeidung von Schwierigkeiten nach aussen nicht zu umgehen sein wird. Und zwar halten wir es für unerlässlich, die Möglichkeit zu haben, das Land von solch turbulenten und verbrecherischen Elementen ein für alle Mal zu befreien.»<sup>127</sup>

Die Deserteure und Refraktäre wurden vom Departement somit beschuldigt, das Gastrecht der Schweiz zu missbrauchen, indem sie Straftaten begehen oder zu politischen Unruhen anstiften würden. Um die Ordnung in der Schweiz aufrechtzuerhalten und die diplomatischen Beziehungen der Schweiz nicht zu gefährden, müsse der Bundesrat deshalb die Möglichkeit haben, «turbulente und verbrecherische Elemente» auszuweisen.<sup>128</sup> Diese ziemlich heftigen Anschuldigungen und Verdächtigungen den Militärflüchtlingen gegenüber müssen vor

dem Hintergrund der Oktoberrevolution in Russland und der damit virulent gewordenen Angst vor einer bolschewistischen Revolution in der Schweiz gesehen werden.<sup>129</sup> Allerdings gibt es keine Hinweise darauf, dass sich während des Krieges überdurchschnittlich viele Personen ausländischer Herkunft einer Straftat schuldig gemacht hatten.<sup>130</sup> Bemerkenswert betreffend die gegen Münzenberg verhängte Ausweisung ist die Reaktion des k. u. k. Militärattachés in Bern. Dieser liess dem k. u. k. Gesandten in Bern gegenüber verlauten: «Der Bundesrat hat in der Frage des Jugendorganisations MÜNZENBERG und in der Angelegenheit der ausländischen Agitatoren, zu denen vielfach die Deserteure u. Refraktäre zählen, eine gewisse Stärke bekundet. Er hat die unmittelbare Ausweisung Münzenbergs dekretiert u. Verordnungen in Bezug auf Einschränkungen des Asylrechts als Akt der Notwehr, welchen die Schweiz ihren Bürgern schuldet, sind im Werden.»<sup>131</sup>

Offensichtlich bewies die «Schweiz» nach Meinung der k. u. k. Behörden in solchen Fällen sonst wenig «Stärke». Diese Behauptung hätte wohl auch der britische Gesandte in der Sache «Pownall» unterstützt.

### **Weitere Verschärfungen und «Höhepunkt» Landesstreik**

In den Sitzungen des Schweizerischen Nationalrates betreffend Massnahmen zur Sicherung der Neutralität vom April 1918 verschärfte sich der Ton gegenüber den ausländischen Militärflüchtlingen abermals. Mit Bezug auf Lallemand<sup>132</sup> – dem aus Basel ausgewiesenen elsässischen Refraktär – legten die Vertreter des Justiz- und Polizeidepartementes dar, dass sich die «Zeiten geändert hätten»: «Der Fall der Rückweisung des deutschen Refraktärs Lallemand durch die Behörden von Baselstadt hatte seiner Zeit die Missbilligung des Bundesrates und der Bundesversammlung gefunden. Die Verhältnisse haben sich aber seither geändert. Mit dem Asylrecht ist in letzter Zeit viel Missbrauch getrieben worden. [...] Wenn Fremde das Gastrecht der Schweiz durch unwürdige Handlungen verletzen, so haben sie keinen weiteren Anspruch, im Lande zu verbleiben.»<sup>133</sup>

Auf Grundlage des beschriebenen Missbrauchs des Asylrechts wurde also die generelle Ausweisung solcher Militärflüchtlinge gefordert, die das «Gastrecht» der Schweiz durch «unwürdige Handlungen» verletzen würden. Darunter wurden – wie bereits im Bundesratsbeschluss vom November 1917 ausgeführt wurde – solche Deserteure und Refraktäre gezählt, die sich einer Straftat oder «anarchistischer bzw. antimilitaristischer Umtriebe» schuldig gemacht hatten. In diese Kategorie gehörte für die Vertreter des Departementes auch Wilhelm Münzenberg, da er als Sekretär der sozialistischen Jugendorganisation die «Verweigerung des Wehrdienstes» gefordert hatte.<sup>134</sup>

Der freisinnige Nationalrat Emil Keller ging indessen noch weiter und verlangte in einem Postulat die Ausweisung jedes ausländischen Staatsangehörigen, «der sich an staatsfeindlichen, politischen Manifestationen beteiligt [...] oder gegen wirtschaftliche Kriegsmassnahmen verstösst».<sup>135</sup> Seine Forderung bezog er insbesondere auf die fremden Deserteure und Refraktäre. In der Diskussion um

das Postulat tat sich im Nationalrat ein Graben zwischen den rechten und linken Parteien auf. Der sozialdemokratische Nationalrat Robert Grimm argumentierte, dass die Annahme des Postulats zur Folge hätte, dass die Militärflüchtlinge an den «Galgen» überwiesen werden würden. Ausserdem betonte er die Einigkeit der Schweizer Arbeiterschaft, welche sich einstimmig gegen schärfere Bestimmungen für Deserteure und Refraktäre einsetzen würde.<sup>136</sup> Der ebenfalls sozialdemokratische Nationalrat Paul Ernest Graber unterstrich zudem, dass die Deserteure und Refraktäre nicht grundsätzlich zur Kategorie der «Schieber und Wucherer» gehören würden.<sup>137</sup> Der freisinnige Nationalrat Emil Göttisheim unterstützte das Postulat Keller hingegen mit der Begründung, dass, wer sich den Gesetzen des Landes nicht fügen würde, ausgewiesen werden sollte. Ausserdem sah er darin ein Grundbedürfnis des Schweizer Volkes: «Unser Volk will im Innern Ruhe und Frieden haben, das ist eine Weltanschauung.»<sup>138</sup> Grundsätzlich rechtfertigten die bürgerlichen Nationalräte ihre Zustimmung mit der Unterscheidung zwischen «anständigen» und «zweifelhaften» Deserteuren und Refraktären – die schärfere Ausweisungspraxis sollte nur für die zweite Kategorie gelten.<sup>139</sup>

In einem weiteren Bundesratsbeschluss vom Mai 1918 wurde die Ausweisung der ausländischen Deserteure und Refraktäre dann folgendermassen geregelt: An der dem Bundesrat durch den Bundesratsbeschluss vom 14. November 1917 eingeräumten Ausweisungsbefugnis wurde nichts geändert. Dagegen wurde – neben der Ausweisung aufgrund eines Bundesratsbeschlusses – die Möglichkeit der Ausweisung durch ein gerichtliches Urteil und durch Verfügung der Kantonsbehörden festgeschrieben.<sup>140</sup> Laut Bundesrat waren solche Ausweisungen zwar bereits ausgesprochen worden, allerdings schien es ihm nötig, diese ausdrücklich zu erwähnen, «weil sonst das Missverständnis hätte aufkommen können, sie seien überhaupt ausgeschlossen».<sup>141</sup> Zum Vollzug dieser Ausweisungen wurde ausgeführt: «Bei der sehr verschiedenen Ausweisungspraxis der Kantone konnte aber keine Rede davon sein, auch den Vollzug dieser Ausweisungen auf Grund kantonaler Gerichtsurteile oder Administrativverfügungen den Kantonen zu überlassen. Es schien vielmehr, um eine einigermassen einheitliche Praxis zu wahren, geboten, die Anordnung des Vollzuges aller Ausweisungen einer eidgenössischen Instanz zu übertragen. Daher schreibt der Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 1. Mai 1918 vor, dass in allen Fällen das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Vollzug der Landesverweisung anzuordnen habe.»<sup>142</sup>

Der Vollzug der Ausweisungen der Deserteure und Refraktäre – sowohl der kantonalen als auch der bundesstaatlichen – wurde somit in die Kompetenz der Eidgenössischen Fremdenpolizei gelegt. Zudem wurde im Bundesratsbeschluss vorgeschrieben, dass eine Übergabe der ausgewiesenen Militärflüchtlinge an die Behörden des Staates, in welchen die Abschiebung erfolgt, nicht stattfinden sollte. Und falls sich der Vollzug der Ausweisung als «undurchführbar» erweisen würde, sollte der betreffende Deserteur oder Refraktär in einer geeigneten Anstalt festgehalten werden.<sup>143</sup> Im selben Beschluss wurde auch die generelle Rückweisung der Militärflüchtlinge an der Schweizer Grenze postuliert. Gegen diese Regelung

machte sich Opposition von Seiten der Sozialdemokratischen Partei, kirchlicher Kreise, aber auch der bürgerlichen Presse breit.<sup>144</sup> Die erweiterte Ausweisungsbefugnis wurde bei diesen Protesten allerdings nicht konkret erwähnt. Im Oktober liess der Bundesrat die Rückweisungspraxis auf Druck von National- und Ständerat fallen, und im Rahmen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 wurde den Deserteuren und Refraktären wieder prinzipiell Aufenthalt in der Schweiz gewährt.<sup>145</sup> Das Ausweisungsrecht des Bundesrates und der Kantone wurde darin allerdings nicht beschnitten. Es wurde sogar um eine «Nuance» erweitert. So wurde festgehalten, dass eine Übergabe der ausgewiesenen Militärflüchtlinge an die Behörden des Staates, in welchen die Abschiebung erfolgt, in der Regel nicht stattfinden sollte.<sup>146</sup> In Ausnahmefällen sollte die Abschiebung mit «zwangsweiser Übergabe» an die Grenzbehörden also möglich sein. Dazu meinte der Bundesrat rückblickend im Neutralitätsbericht vom Dezember 1918: «Es ist klar, dass von dieser Möglichkeit nur ein äusserst sparsamer Gebrauch gemacht werden kann. Es gibt aber Fälle, wo es sich darum handelt, unser Land von einem Deserteur unter allen Umständen zu befreien, so z. B. wenn seine Vorstrafen beweisen, dass er ein gemeingefährlicher Mensch ist, oder, wenn dies durch eine schwere Straftat, die er während der Duldung in der Schweiz begangen hat, dargetan wird. In solchen ausnahmsweisen Fällen muss unseres Erachtens die Rücksicht auf den Militärflüchtling zurücktreten vor dem Interesse des Landes, ein solches Individuum dauernd und sicher loszuwerden.»<sup>147</sup>

Diese Ausführungen müssen vor dem Hintergrund der Ereignisse des schweizerischen Landesstreiks<sup>148</sup> vom November 1918 betrachtet werden. Zu seinen Ursachen meint Roman Rossfeld: «Ausgehend von einer zunehmenden <Totalisierung> des Krieges und einem immer härter geführten Wirtschaftskrieg kam es auch in der Schweiz zu einer Verarmung breiter Bevölkerungskreise, tiefgreifenden Verunsicherungen und einer fortschreitenden gesellschaftlichen Polarisierung und Desintegration, die im Landesstreik von 1918 kulminierte.»<sup>149</sup> Auch die Anwendung der Zwangsmassnahme der Ausweisung sollte im Landesstreik ihren Höhepunkt finden. So wurden am ersten Tag des Landesstreiks 33 Mitglieder der Sowjetmission – auch auf Druck der Entente-Mächte – ausgewiesen. Im Anschluss an die Ausweisung der sowjetischen Gesandten kam es zu Verhaftungen und Ausweisungen weiterer Personen aus Osteuropa, die 1919 in der Abschiebung Hunderter nicht «erwünschter» Russinnen und Russen gipfelte.<sup>150</sup> Obwohl die Bundesanwaltschaft die «Mittäterschaft» am Landesstreik nie beweisen konnte, erfreute sich der «Mythos einer direkten Urheberschaft der diplomatischen Vertreter der russischen Räteregierung am Landesstreik sowohl in der Schweiz als auch in der Sowjetunion noch lange grosser Popularität».<sup>151</sup>

## 7.2 Verhaftung, Internierung und Ausweisung von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland

«Ausweisung sowohl als Internierung sind unbefangen gewürdigt, ungemein harte Massregeln. Sie reissen den davon Betroffenen aus seinem Wirkungskreise heraus und erschüttern die Grundlagen seiner Existenz in einem Grade, der in den meisten Fällen zum voraus gar nicht ermessen werden kann.»<sup>152</sup>

Von der kriegsbedingten Zwangsmassnahme der Ausweisung und Internierung sowie Verhaftungen im Rahmen der Wahrung der «inneren und äusseren Sicherheit» waren auch Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland betroffen, entweder weil sie fälschlicherweise für «feindliche Ausländer» gehalten wurden oder tatsächlich als unerwünschte Fremde verwahrt oder abgeschoben wurden. So oder so hatten diese Massnahmen grosse Auswirkungen: Die Betroffenen wurden aus ihrem Leben gerissen, verloren ihr gewohntes soziales Umfeld und teilweise ihre Arbeit. Ausserdem wurde das Vermögen der Ausgewiesenen in vielen Fällen eingezogen, und auch die Schädigung des Ansehens der betroffenen Personen spielte eine wichtige Rolle. Durch die private, diplomatische und journalistische Berichterstattung über die teilweise prekäre Situation der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland gerieten diese stärker oder teilweise überhaupt erst in den Fokus der Schweizer Behörden sowie Bevölkerung. So findet sich das obige Zitat beispielsweise im Jahresbericht des Politischen Jahrbuches von 1916, in welchem für eine breitere Leserschaft über die Ereignisse des vergangenen Jahres in der Schweiz und im Ausland berichtet wurde.

Im **IV. Abkommen der Zweiten Haager Friedenskonferenz** von 1907 wurde die Problematik der aus Feindesland stammenden oder neutralen und nicht eingebürgerten Zivilisten nur in sehr generellen Formulierungen angesprochen. Ausländerinnen und Ausländern wurde darin das Recht auf den Zugang zu einem Gericht und einem Rechtsverfahren in den jeweiligen kriegführenden Ländern eingeräumt.<sup>153</sup> Während des Ersten Weltkrieges sollten die kriegführenden Regime die staatlichen Interessen allerdings oftmals über völkerrechtliche bzw. zwischenstaatliche Interessen (Niederlassungsverträge) stellen – gerade auch im Umgang mit (vermeintlich) «feindlichen Ausländern».<sup>154</sup> Aus diesen Gründen war es für die Schweizer Behörden in vielen Fällen nur sehr schwer möglich, eine Befreiung ihrer Staatsangehörigen aus der Internierung bzw. die Rücknahme der Ausweisungsverfügung oder zumindest eine Entschädigung für die Betroffenen zu erwirken. Die Zwangsmassnahmen gegen die «feindlichen Ausländer» wurden in der zeitgenössischen Interpretation vor allem damit begründet, dass ansässige männliche Ausländer durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zu einem nationalen Sicherheitsrisiko

geworden seien.<sup>155</sup> Zudem spielte auch die Gefahr der Kriegsspionage für das Heimatland eine bedeutende Rolle bei der Ausweisung und Internierung von feindlichen bzw. neutralen Staatsangehörigen.

Im Folgenden wird nun auf die Verhaftung, Internierung und Ausweisung von Schweizer Staatsangehörigen in verschiedenen kriegführenden Ländern eingegangen. Dabei sollen die Gründe für die Anwendung dieser Zwangsmassnahmen sowie die Reaktion der Schweizer Behörden und Vereine darauf untersucht werden. Dazu muss bemerkt werden, dass auf den Tatbestand der Spionage nicht näher eingegangen wird.

### **7.2.1 Verhaftung und Internierung: Schweizer Staatsangehörige als «feindliche Ausländer»**

In Frankreich wurde schon am 2. August 1914 verfügt, dass alle «feindlichen Ausländer» bis zum Ende der Mobilmachung das Land zu verlassen hätten. Die französischen Behörden internierten zudem deutsche und österreich-ungarische Staatsangehörige, aber auch Personen aus Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Polen, Armenien, Elsass-Lothringen und der Schweiz.<sup>156</sup> Im Deutschen Reich hingegen wurden Ausländerinnen und Ausländer aus «Feindstaaten» in den ersten Kriegsmonaten kaum behindert. Dies änderte sich mit Beginn des Stellungskrieges im November 1914. Als Reaktion darauf wurden die im Land ansässigen männlichen britischen Staatsangehörigen im militärpflichtigen Alter interniert. Bis Juni 1915 sollten dann insgesamt 48 000 Zivilisten verschiedener Nationalitäten im Deutschen Reich interniert sein – darunter auch Schweizerinnen und Schweizer. Bis Ende des Krieges stieg die Zahl der internierten Personen auf 110 000 in 18 verschiedenen Lagern an.<sup>157</sup>

Infolge des am 5. August 1914 erlassenen «[Aliens Restriction Act](#)» mussten sich in Grossbritannien alle «feindlichen Ausländer» bei der nächsten Polizeistation registrieren lassen. Später wurde die Registrierungspflicht auf neutrale Fremde ausgedehnt. Ebenfalls im August setzte die Internierung von Männern im wehrpflichtigen Alter ein, die als Österreich-Ungaren oder Deutsche einer feindlichen Nation angehörten. Unter den Internierten sollten sich allerdings auch immer wieder Schweizer Männer befinden. Frauen und Kinder aus «Feindstaaten» mussten in Grossbritannien mit ihrer Repatriierung rechnen.<sup>158</sup> Aber auch in den britischen und französischen Kolonien sowie in Nordamerika und Asien waren sowohl «feindliche Ausländer» als auch neutrale Staatsangehörige von Internierungen betroffen.<sup>159</sup> Stibbe zufolge befanden sich im Hinblick auf die kriegsbedingten Internierungen vor allem deutsche Immigrantinnen und Immigranten in einer schwierigen Lage. Denn viele von ihnen – bis zu 4,5 Millionen – lebten in Ländern, die sich nun im Krieg mit dem Kaiserreich befanden. Das galt für Grossbritannien, Frankreich, Russland, die USA (ab 1917), Kanada, Hong Kong, Siam, Brasilien, Südafrika, Australien und Neuseeland.<sup>160</sup> Von diesen Schwierigkeiten waren auch schweizerische Staatsangehörige aus dem deutschsprachigen Teil der Schweiz betroffen, da sie oft

für deutsche Staatsangehörige gehalten und somit als «feindliche Ausländer» behandelt wurden.

In diesem Kapitel soll anhand der Berichte des Bundesrates versucht werden, einen Überblick über die Verhaftungen und Internierungen von Schweizer Staatsangehörigen in kriegführenden Ländern zu geben. Mit Hilfe einiger Beispiele wird auf verschiedene Formen der Internierung und die Konsequenzen dieser Zwangsmassnahme für die betroffenen Personen eingegangen. Von der Internierung waren grundsätzlich vor allem Schweizer Männer im wehrpflichtigen Alter – die für «feindliche Ausländer» gehalten wurden oder sich durch ihr Handeln zu solchen gemacht hatten – betroffen. Trotzdem konnten in gewissen Fällen, beispielsweise bei der Internierung infolge von Evakuierung, auch Schweizer Frauen und Kinder interniert werden. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass in den Akten der Bundesverwaltung keine Angaben zur Anzahl der 1914–1918 verhafteten und internierten Schweizerinnen und Schweizer enthalten sind.

### **Verhaftungen**

Im Gegensatz zu den Ausweisungen wurden Verhaftungen und Internierungen oft erst im Nachhinein bzw. nach der Freilassung der betroffenen Personen bekannt. Über viele Verhaftungen wurden die Schweizer Behörden auch gar nie informiert. Nichtsdestotrotz stellte der Bundesrat im Mai 1915 fest, dass die Zahl der Verhaftungen von Schweizerinnen und Schweizern in den kriegführenden Ländern sehr gross war.<sup>161</sup> Als häufigster Grund für deren Verhaftung wurde der Verdacht auf Spionage genannt. Andere Gründe waren vermuteter Handel mit dem Feind sowie Lebensmittelwucher und -schmuggel, zu weit reichende Kenntnisse über den Kriegsbetrieb, die Verbreitung alarmierender Nachrichten sowie die Äusserung zu grosser Sympathien für die Sache der Gegenpartei des jeweiligen Staates.<sup>162</sup> Zum Hintergrund der Verhaftungen in den kriegführenden Ländern und allfälligen «Mitschuld» der Schweizer Staatsangehörigen führte der Bundesrat aus: «Seit Kriegsbeginn haben die Kriegführenden aus Gründen der Sicherheit für nötig erachtet, zu zahlreichen Verhaftungen zu schreiten gegen Personen, die durch ihre Reden oder Handlungen sich verdächtig gemacht haben. Schweizerische Staatsangehörige im Ausland konnten sich in zahlreichen Fällen diesem Verdachte nicht entziehen und mussten die Folgen tragen.»<sup>163</sup>

Anscheinend hatten sich also auch eigentlich «neutrale» Schweizerinnen und Schweizer durch ihre «Reden oder Handlungen» verdächtig gemacht und mussten die daraus entstehenden Folgen tragen. Nach ihrer Verhaftung wurden sie meistens in «Untersuchungshaft» genommen. Diese konnte zwischen einigen Stunden und mehreren Monaten dauern. Sie wurden von den jeweiligen Staaten damit begründet, dass im Interesse der öffentlichen Sicherheit «jedes Verdachtsmoment, das zur Kenntnis der Behörden gebracht werde, einer genauen Prüfung unterzogen werden müsse».<sup>164</sup> Laut Bundesrat sollte es den Schweizer Gesandten und Konsuln in vielen Fällen gelingen, die Freilassung der betroffenen Personen zu erwirken, da sich die Verhaftungen als unbegründet erwiesen. Allerdings

wurde über viele aus der Haft entlassene Schweizer Staatsangehörige daraufhin entweder eine Ausweisung aus dem jeweiligen Staatsgebiet verfügt oder ihnen wurde ein «Zwangsaufenthalt» innerhalb des Landes auferlegt.<sup>165</sup> Zum Teil liess auch die Entlassung der betroffenen Schweizer Staatsangehörigen Wochen und Monate auf sich warten. Und in gewissen Fällen konnte diese überhaupt nicht erreicht werden. Dazu hielt der Bundesrat fest: «Wenn wir auch in einer Reihe von Fällen gegen offenbar willkürliche Massnahmen protestieren mussten, konnten wir uns doch in zahlreichen andern Fällen nicht der Notwendigkeit verschliessen, den ganz ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, in denen wir leben, und die Einmischung der militärischen Instanzen in viele Geschäfte über uns zu nehmen, deren Erledigung in gewöhnlichen Zeiten den bürgerlichen Behörden zufallen würde.»<sup>166</sup>

Die Schweizer Landesregierung anerkannte einerseits also die durch den Kriegszustand bedingten ausserordentlichen Verhältnisse. Andererseits zeigte sie gewisses Verständnis für das Bestreben der kriegführenden Regierungen, die Sicherheit ihres Staates durch Ausweitung ihrer militärischen Kompetenzen zu wahren, ging sie doch im Rahmen ihres zu Beginn des Krieges im eigenen Land errichteten «Vollmachtenregimes»<sup>167</sup> ebenso vor.<sup>168</sup> Allerdings mündeten die in der Schweiz angeordneten Verhaftungen im schlimmsten Falle in der Ausweisung der betroffenen Personen. Dagegen sollten im kriegführenden Ausland einige verhaftete Schweizerinnen und Schweizer zum Tode verurteilt werden. Dies geschah beispielsweise einem Schweizer in Frankreich, der 1916 wegen Spionage angeklagt worden war. In diesem Falle konnte die Schweizer Gesandtschaft die Kassation des Urteils erreichen und der Beschuldigte wurde vor ein neues Kriegsgericht gestellt. In anderen Fällen, beispielsweise in einem durch ein deutsches Kriegsgericht beurteilten Spionagefall, wurde das Todesurteil dagegen vollstreckt – teilweise ohne dass die Schweizer Behörden überhaupt Kenntnis davon hatten.<sup>169</sup>

Im Nachhinein versuchten viele widerrechtlich verhaftete Schweizerinnen und Schweizer Schadenersatz von den jeweiligen Regierungen zu erhalten. Ein Beispiel ist der in Triest wohnhafte Schweizer Staatsangehörige Anton Berta. Dieser wollte im Dezember 1915 geschäftlich nach Wien verreisen, traf dort allerdings nie ein. Die Nachforschungen des Schweizer Gesandten in Wien auf Bitte seiner Familienangehörigen ergaben, dass sich Berta aufgrund Spionageverdachts in Untersuchungshaft in Innsbruck befand.<sup>170</sup> Da sich der Verdacht als unbegründet erwies, wurde Berta aus der Haft entlassen und daraufhin aus Österreich-Ungarn ausgewiesen.<sup>171</sup> Über den Schweizer Gesandten in Wien forderte sein Anwalt in der Folge 50 000 Schweizer Franken Schadenersatz von der österreichisch-ungarischen Regierung.<sup>172</sup> Die Forderung wurde allerdings abgelehnt. In einer nach Abschluss des Falles angefertigten Zusammenfassung des Falles durch das k. u. k. Kriegsministerium finden sich die Gründe dafür. Darin heisst es, dass die Verhaftung Bertas gerechtfertigt gewesen sei, da er sich durch seine Kontakte mit geflüchteten «Triestern» in Zürcher Hotels und mit «nicht

einwandfreien Italienern» verdächtigt gemacht und «allgemein auf grossem Fuss» gelebt habe. Ausserdem verwies das Kriegsministerium auf die grundsätzliche Ablehnung der Schadenersatzansprüche in anderen Ländern: «Das genannte Kriegsministerium hat schliesslich darauf hingewiesen, dass auch die übrigen kriegführenden Staaten, insbesondere Frankreich und Italien ebenfalls öfter Schweizer Bürger angehalten und verhaftet haben, ohne dass in diesen Fällen von Schadenersatzansprüchen die Rede gewesen sei.»<sup>173</sup>

### **Internierungen**

«Gleich bei Kriegsausbruch machten besonders die Staaten der Triple-Entente sehr ausgiebigen Gebrauch von der Internierung der feindlichen Staatsangehörigen in Konzentrationslagern, einer Massregel, die nebst andern Neutralen auch viele Schweizer betraf. Da ihnen der Verkehr mit den Gesandtschaften abgeschnitten war, so erschienen sie wie verschollen, und ihre Internierung wurde häufig erst nach Monaten, d. h. nach ihrer Freilassung bekannt.»<sup>174</sup>

Zu Beginn des Krieges kam es in diversen kriegführenden Ländern zu Internierungen von Schweizer Staatsangehörigen. Laut Bericht des Bundesrates wurden kurz nach Kriegsausbruch zahlreiche Schweizerinnen und Schweizer in Frankreich verhaftet und in Lagern interniert.<sup>175</sup> Bis Mai 1915 sollte es der Schweizer Gesandtschaft in Paris allerdings gelingen, die Entlassung der meisten Internierten schweizerischer Nationalität zu erwirken. In einigen Fällen gestatteten die französischen Behörden den entlassenen Personen, wieder an ihre früheren Wohnorte zurückzukehren. In anderen Fällen wurden sie in die Schweiz «abgeschoben» und mit einem provisorischen Rückkehrverbot nach Frankreich belegt. Die im französischen Protektorat Marokko ansässigen Schweizerinnen und Schweizer wurden zu Beginn des Krieges zusammen mit anderen Fremden nach Frankreich ausgeschafft, wo sie zumeist interniert wurden. Dem Bericht des Bundesrates zufolge konnten mehrere von ihnen erst nach langer Internierung in die Schweiz zurückkehren. Einer der Schweizer starb sogar während seiner Internierung.<sup>176</sup>

In Grossbritannien wurden viele Deutsch sprechende Schweizerinnen und Schweizer interniert, da ihre schweizerische Staatsangehörigkeit von den britischen Behörden angezweifelt wurde. Viele von ihnen wurden erst nach langwierigen Abklärungen bezüglich ihrer Nationalität aus der Internierung entlassen. In einigen Fällen erfuhr der Schweizer Gesandte in London erst nach Entlassung der betroffenen Personen von der über sie verhängten Zwangsmassnahme, da ihnen der Kontakt mit den schweizerischen Vertretungen nicht ermöglicht worden war.<sup>177</sup> Auch die Schweizer Gesandtschaft in Berlin musste in einigen Fällen bei den deutschen Behörden intervenieren, da Schweizer Staatsangehörige in deutschen Internierungslagern zurückbehalten worden waren. In den meisten Fällen konnte daraufhin ihre Freilassung erreicht werden. Falls die betroffenen

Personen neben der schweizerischen Staatsangehörigkeit auch diejenige eines «Feindstaates» besaßen, wurden sie aber oftmals in der Internierung belassen.<sup>178</sup>

In Russland wurden zu Beginn des Krieges zahlreiche Ausländerinnen und Ausländer interniert. Nach dem Eindringen der russischen Truppen in Ostpreussen ab Mitte August 1914 wurden 15 dort niedergelassene Schweizer Staatsangehörige zusammen mit der einheimischen Bevölkerung fortgeschleppt und in Ostrussland und Sibirien interniert. Die Schweizer Gesandtschaft in Petrograd sollte erst Monate später und durch Zufall von diesen Internierungen erfahren. Sie setzte sich daraufhin für die Freilassung der internierten Schweizerinnen und Schweizer ein, die aber nicht in allen Fällen gelingen sollte.<sup>179</sup> Infolge der Kriegserklärung der rumänischen Regierung an die Mittelmächte im August 1916 wurde zudem eine Anzahl schweizerischer Staatsangehöriger zusammen mit deutschen und österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen interniert. Auf Intervention des Schweizer Generalkonsuls in Bukarest konnten allerdings alle bis auf einen befreit werden.<sup>180</sup>

Ab Herbst 1916 beruhigte sich die Lage bezüglich Internierung von Schweizer Staatsangehörigen im kriegführenden Ausland etwas. So meinte der Bundesrat: «Die Zahl der Internierung von Schweizern im Auslande ist im Rückgang begriffen, immerhin ist es uns bis anhin noch in mehreren Fällen, namentlich in Russland, nicht gelungen, die Freilassung unserer Staatsangehörigen zu erwirken.»<sup>181</sup> Bis zum Waffenstillstand vom November 1918 kam es in den kriegführenden Ländern allerdings immer wieder zu Internierungen von einzelnen Schweizer Männern. Nur selten wurden ganze Gruppen von schweizerischen Staatsangehörigen interniert. Das geschah beispielsweise beim Rückzug der deutschen Truppen aus der französischen Stadt St. Quentin.

### ***Internierung ganzer Gruppen – das Beispiel St. Quentin***

Zwischen dem 16. und 20. März 1917 zogen sich die deutschen Truppen in Frankreich zwischen Arras und Soissons zurück und zerstörten dabei, zum Nachteil der anrückenden Alliierten, sämtliche für die Versorgung notwendigen Einrichtungen.<sup>182</sup> Die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung, etwa 125 000 Personen, wurde dabei aus dem betreffenden Gebiet zwangsevakuert.<sup>183</sup> Unter den Evakuierten aus der Stadt St. Quentin befanden sich laut dem Eidgenössischen Politischen Departement auch 45 Schweizer Staatsangehörige, darunter auch Frauen und Kinder. Diese wurden im französischen Mabeuge oder dem deutschen Rastatt zwecks einer zehnwöchigen Quarantäne interniert.<sup>184</sup> Davon erhielt das Departement über eine Privatperson Kenntnis. Da sowohl Unterkunft als auch Verpflegung in den Lagern ungenügend waren, wurde der Schweizer Gesandte in Berlin vom Politischen Departement mit folgender Aufgabe betraut: «Ersuchen Sie die Deutsche Regierung, die Zwangsaufenthalte für unsere Landsleute nach Möglichkeit zu verkürzen und ihnen die Verhältnisse so viel wie möglich zu erleichtern, ferner zu gestatten, ihnen aus der Schweiz Lebensmittel zukommen zu lassen.»<sup>185</sup> Der schweizerische Gesandte

setzte sich daraufhin mit der deutschen Regierung in Verbindung, konnte aber keine Verkürzung der Quarantäne erreichen.<sup>186</sup>

Der Bericht eines Schweizer – dessen Schwiegertochter auf Vermittlung von Bundesrat Ludwig Forrer frühzeitig aus dem Interniertenlager in Rastatt entlassen wurde – gibt einen Eindruck von den dortigen Verhältnissen: «Die Zivilgefangenenkost ist sehr mager. Am Morgen dünner Kaffee, nebst der Tagesration Brot. Mittagssuppe mit Einlagen, wie Nudeln, zuweilen Kutteln, Rüben u. Rübli. Das Geld wird den *Zivilgefangenen* bis auf wenig abgenommen, kaufen können sie überhaupt nichts als in der Cantine etwa Limonade & Zigarren. Viel besser sind die *Kriegsgefangenen* dran, weil sie aus Frankreich reichlich Liebesgaben erhalten.»<sup>187</sup>

Aufgrund dieses Berichtes wandte sich der Vorsteher des Politischen Departementes erneut an den Schweizer Gesandten in Berlin und forderte diesen dazu auf, beim deutschen Auswärtigen Amt die «Besserstellung» der Schweizer Zivilgefangenen im Vergleich zu den Kriegsgefangenen zu erreichen.<sup>188</sup> Eine direkte Antwort auf dieses Begehren findet sich in den Akten nicht. Allerdings lässt sich aus einem späteren Schreiben des Schweizer Gesandten schliessen, dass zwei Lebensmittelsendungen an die in Rastatt internierten Schweizerinnen und Schweizer verteilt worden waren.<sup>189</sup>

Mitte April 1917 besuchte der Schweizer Konsul in Mannheim das Interniertenlager in Rastatt. Sein Bericht sollte durchwegs positiv ausfallen: Die Unterbringung sei gut, die Verteilung der Lebensmittelsendungen funktioniere einwandfrei und die Internierten könnten einer Beschäftigung nachgehen. Dies führte ihn zum Schluss, «dass sie [die Schweizerinnen und Schweizer] mit der Behandlung zufrieden sein können und dass es ihnen eigentlich an nichts fehlt als wie die Freiheit».<sup>190</sup> Allerdings sollten dem Politischen Departement im Laufe der nächsten Wochen praktisch täglich neue Anfragen und Reklamationen in Bezug auf die in Rastatt internierten Schweizer Staatsangehörigen zukommen. Der Schweizer Konsul wurde in einem Schreiben des Politischen Departementes an den Schweizer Gesandten in Berlin denn auch als Person beschrieben, welche den Schutz ihrer Landsleute nicht mit sonderlichem Eifer verfolge und die Mühe gerne anderen überlassen würde.<sup>191</sup> Deshalb wurde der Schweizer Gesandte in Berlin am 19. Mai 1917 um eine weitere Eingabe bei der deutschen Regierung ersucht.<sup>192</sup> Zwei Tage darauf sollte die deutsche Gesandtschaft in Bern dem Politischen Departement dann allerdings mitteilen, dass die Abreise der nun 65 internierten Schweizerinnen und Schweizer aus Rastatt für den 23. Mai geplant sei. Die internierten Schweizerinnen und Schweizer konnten in die Schweiz reisen. Abgesehen von der wiedergewonnenen Freiheit hatten die meisten von ihnen allerdings alles verloren und mussten sich in ihrem ursprünglichen Heimatland eine neue Existenz aufbauen. In den Quellen finden sich keine Angaben über andere Internierungen von Schweizer Staatsangehörigen, in denen ebenfalls ganze Gruppen von Schweizer Frauen und Kindern betroffen waren – was allerdings nicht bedeuten muss, dass diese nicht stattgefunden haben. Weitaus häufiger wurden in den kriegführenden Ländern einzelne Schweizer Männer interniert,

in den meisten Fällen, weil sie für «feindliche Ausländer» gehalten wurden. Am Beispiel von Kanada soll nun auf diese Form der Internierung von Schweizer Staatsangehörigen eingegangen werden.

### ***Internierung von Einzelpersonen – das Beispiel Kanada***

In Kanada<sup>193</sup> wurden im Laufe des Krieges auch einige Schweizer Männer interniert. Im Gegensatz zu anderen schweizerischen Vertretern im Ausland – wie beispielsweise dem Konsul in Mannheim – sollte sich der Schweizer Generalkonsul in Kanada aktiv für deren Rechte einsetzen. So informierte er das Eidgenössische Politische Departement im Juli 1915 über sein Schreiben an Generalmajor Otter, Leiter der Internierung in Ottawa: «Cette lettre a été inspirée par divers cas d’internement de citoyens suisses comme prisonniers de guerre et parce que plusieurs compatriotes ont perdu injustement leur place et n’en peuvent point retrouver à cause de leur nom et de leur langue.»<sup>194</sup> In Kanada wurden demnach diverse Schweizer Staatsangehörige aufgrund ihrer (deutschen) Namen und Sprache interniert oder von ihren Arbeitsstellen entlassen.

Über die Unrechtmässigkeit dieser Behandlung informierte der Generalkonsul den Leiter der Internierung in Ottawa im bereits erwähnten Schreiben. Dabei berief er sich auf den zwischen der Schweiz und Grossbritannien geltenden [Niederlassungsvertrag](#). Darin war festgelegt, dass schweizerische Staatsangehörige in Grossbritannien und allen britischen Dominions sowie Kolonien wie britische Staatsangehörige behandelt werden sollten. Das bedeutete laut Generalkonsul, dass diese nicht als Kriegsgefangene verhaftet und interniert werden dürften, egal welche Sprache sie sprechen würden.<sup>195</sup> Er führte ausserdem aus, dass es gerade in Anbetracht der schätzungsweise 7000 Schweizer Staatsangehörigen in Kanada – darunter 5000 Deutsch sprechende – von grösster Wichtigkeit sei «to bear in mind that, inspite the germanic sounding of their names and of the language they speak, they are full fledged Swiss citizens and not to be taken for subjects of countries in war with the King».<sup>196</sup> Um die ungerechtfertigte Internierung von Schweizer Staatsangehörigen in Zukunft zu vermeiden, sollte der Leiter der Internierung in Ottawa alle beteiligten Stellen über den Unterschied zwischen Deutsch sprechenden schweizerischen Staatsangehörigen und deutschen Staatsangehörigen informieren.

Bei Unsicherheiten bezüglich der schweizerischen Nationalität einer internierten Person, sollten sich die zuständigen «internment agents» zudem mit den Schweizer Konsuln in den verschiedenen Gebieten in Verbindung setzen: “The Swiss Consuls in Canada have at hand strict orders and means to verify without any chance of error the swiss [sic] nationality of any person whose identity would at first seem to you doubtful.”<sup>197</sup> Der Generalkonsul wies auch darauf hin, dass der Schweizer Dialekt so markant sei, dass ihn ein Schweizer oder eine Schweizerin sofort erkennen würde. Ausserdem könne dieser eigentümliche Dialekt nicht einfach so erlernt oder imitiert werden. Ein Sprachtest der Schweizer Konsuln in Kanada sei deshalb «bound to detect any error».<sup>198</sup>

Zum Schluss seines Schreibens wies der Generalkonsul auf das gute Verhältnis zwischen Kanada und der Schweiz hin und bekräftigte seinen Willen, dieses zu erhalten: "Switzerland and Great Britain, as well as Canada, have always lived and will no doubt always live in perfect harmony, reciprocal confidence and good-will, and the representatives of the Swiss Government in this country is bending his energy to keep these relations in the same happy spirit."<sup>199</sup> Der Generalkonsul informierte Generalmajor Otter ausserdem darüber, dass er Kopien dieses Briefes an den Chef der «Dominion Police» und an die Immigrationsbehörde in Ottawa – deren Vertreter ihm oft zu verstehen gegeben hätten, dass Schweizer Farmer, egal ob Deutsch, Französisch oder Italienisch sprechend, in Kanada erwünscht seien – weitergeleitet hatte.<sup>200</sup>

Trotz seines Einsatzes war der Generalkonsul bei Hilfesuchen von internierten Personen, die behaupteten, schweizerischer Nationalität zu sein, vorsichtig. Im August 1915 wandte sich beispielsweise Franz Buman aus «Fort Henry» in Kingston mit folgendem Gesuch an den Generalkonsul: "I am born in St. Gallen, Switzerland [...] and am here now as prisoner of war, until I am able to show up my papers of birth. Now I haven't got such a paper or any other kind, because some one [sic] robbed them on me. Would you be so kind and do your best to get me free?"<sup>201</sup> Der Generalkonsul liess Buman daraufhin über Major General Otter einen umfangreichen Fragebogen zukommen mit der Begründung, dass die Geburt in der Schweiz nicht automatisch die Schweizer Staatsbürgerschaft begründen würde. Ausserdem verlangte er eine Fotografie des Internierten, damit er in der Schweiz identifiziert werden könne.<sup>202</sup>

Buman konnte die vielen Fragen über seine Heimatgemeinde, die Herkunft seiner Eltern, seinen Geburtsort und seine Schulausbildung in der Schweiz nur sehr vage beantworten. So war er weder in der Lage seinen genauen früheren Wohnort in St. Gallen noch seine Heimatgemeinde zu nennen. Ausserdem gab er an, niemals eine Schule in der Schweiz besucht zu haben, da er bereits mit 15 Jahren nach Kanada ausgewandert sei. Diese Antworten liessen den Generalkonsul an seiner schweizerischen Herkunft zweifeln.<sup>203</sup> Ob sich Buman tatsächlich als Schweizer Staatsangehöriger herausstellte, ist in der Korrespondenz des Generalkonsuls nicht dokumentiert. Allerdings sollte es während des Ersten Weltkrieges in den Ländern der Entente immer wieder Fälle geben, in denen sich Deutsche für schweizerische Staatsangehörige ausgaben, um der Internierung, Verhaftung oder Ausweisung zu entgehen. So geschah es im Falle von Hans Forcella, der in einem Lager im kanadischen Vernon interniert worden war und angab, Schweizer Bürger zu sein. Der zuständige Schweizer Konsul in Vancouver fügte in seinem «Übermittlungsschreiben» an den Schweizer Generalkonsul bei, «dass es ihm ein wenig verdächtig vorkomme, einen angeblichen Schweizerbürger ohne irgendwelche Ausweisschriften zu finden, der, wie Forcella und besonders in Kriegszeiten, so viel herumgereist haben will».<sup>204</sup> Er hatte deshalb ein Foto des Internierten zur Identifizierung in seiner angeblichen Heimatgemeinde verlangt. Laut Generalkonsul stellte sich heraus, dass Forcella auch unter dem

Namen Emil Aurer bekannt war und falsche Angaben zu seiner Internierung gemacht hatte.<sup>205</sup> Abklärungen in seiner angeblichen Heimatgemeinde Basel ergaben, dass dort zwar ein Schweizer Bürger namens Forcella registriert war, dieser allerdings nicht dem Mann auf dem Foto entsprach. Der in Kanada internierte «Hans Forcella» hatte somit eine falsche Identität angenommen.<sup>206</sup>

In allen britischen Dominions und Kolonien sowie in Grossbritannien selbst kam es während des Krieges zu aus Sicht der Betroffenen und der Schweizer Behörden ungerechtfertigten Internierungen von Schweizer Staatsangehörigen. In den wenigsten Fällen wurden die internierten Schweizer im Nachhinein für ihre Besitzverluste, die erlittenen Einkommens- und Vermögenseinbussen und allfällige weitere Nachteile entschädigt. Den zuständigen Schweizer Gesandten und Konsuln blieb in den meisten Fällen nur die Möglichkeit des «diplomatischen Protestes».<sup>207</sup>

### 7.2.2 Ausweisung als Mittel zur Wahrung der «inneren und äusseren Sicherheit»

Ausweisungen von Schweizerinnen und Schweizern aus kriegführenden Staaten kamen laut Bericht des Bundesrates «in hunderten von Fällen» vor. In den Akten der Bundesverwaltung findet sich folgende Aufstellung zur Zahl der verfügbaren Ausweisungsbefehle gegen Schweizerinnen und Schweizer bis Ende Februar 1919:

Tab. 13: Ausweisungsverfügungen gegen Schweizer Staatsangehörige in kriegführenden Ländern, Stand Februar 1919

Staat	Anzahl
Frankreich	290
Deutsches Reich	120
Italien	90
Grossbritannien und Kolonien	45
Österreich-Ungarn	13
Total	558

Quelle: BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Ausgewiesene Schweizer: Zahlen, Protestschreiben, Bericht über Behandlung der Schweizer, 1919.

Insgesamt ging der Bundesrat von über 500 Fällen aus, wobei aber die genaue Anzahl der betroffenen Personen nicht bekannt war. Im Februar 1919 sollte das Eidgenössische Politische Departement dann einen Aufruf an «sämtliche seit August 1914 aus den kriegführenden Staaten ausgewiesene Schweizer»<sup>208</sup> starten. In dessen Rahmen sollten diese dem Departement Informationen über ihren «früheren Wirkungskreis» und die Gründe für ihre Ausweisung in schriftlicher Form zukommen lassen.

Obwohl die oben genannten Zahlen nur bedingt aussagekräftig sind, lässt sich daraus doch folgern, dass die meisten Ausweisungsverfügungen gegen Schweizer Staatsangehörige in Frankreich ausgesprochen wurden. In Österreich-Ungarn schien diese Massnahme von den Behörden im Gegensatz dazu nur selten eingesetzt worden zu sein. Auf die möglichen Gründe für die Ausweisungen von Schweizerinnen und Schweizern wurde im Bericht des Bundesrates von 1917 ausgeführt: «Derselben Massnahme fielen zudem eine grosse Zahl Schweizer zum Opfer, die den Behörden aus irgend einem Grunde nicht mehr genehm waren und gegen welche die öffentliche Sicherheit angerufen wurde, ohne dass eine nähere Begründung erwirkt werden konnte.»<sup>209</sup>

Die Ausweisungen der Schweizer Staatsangehörigen wurden von den jeweiligen Behörden als nötige Massnahmen zur Wahrung der «inneren und äusseren Sicherheit» des Staates gerechtfertigt, wie dies auch bei den zeitgleichen Ausweisungen von Fremden aus der Schweiz der Fall war.<sup>210</sup> Die Ausgewiesenen hatten das Land in den meisten Fällen innert kürzester Zeit zu verlassen und mussten deshalb den Grossteil ihres Besitzes zurücklassen. Oftmals stellten sie – nach ihrer Ankunft in der Schweiz – das Gesuch auf Rückkehr. Die diesbezüglichen Begehren der Schweizer Gesandten, Konsuln und Vertreter des Politischen Departementes wurden von den zuständigen ausländischen Regierungen in den meisten Fällen allerdings abgelehnt. Und eine allfällige Wiedererwägung wurde erst auf den Friedensschluss in Aussicht gestellt.<sup>211</sup> Dazu wurde im Bericht des Bundesrates von 1917 ausgeführt: «Nur äusserst selten jedoch konnten die Ausgewiesenen an ihren früheren Wohnsitz zurückkehren, [...] alle Bemühungen scheiterten am Argumente der öffentlichen Sicherheit eines kriegführenden Landes.»<sup>212</sup>

Auf die verschiedenen Formen der Ausweisung von Schweizer Staatsangehörigen, ihre Gründe und die Reaktion der Schweizer Behörden, Bevölkerung und der Betroffenen soll nun am Beispiel von zwei kriegführenden Ländern eingegangen werden. Ausgewählt wurden diejenigen Länder, in denen es zu den meisten Ausweisungen kam, also Frankreich und das Deutsche Reich.

### **Frankreich**

Laut Bericht des Politischen Departementes stellte sich die Lage der Schweizerinnen und Schweizer in Frankreich im Vergleich zur Situation in anderen Ländern komplizierter dar: «Die französischen Behörden nahmen den Schweizern gegenüber, deren Anwesenheit in Frankreich oder seinen Kolonien unerwünscht schien, einen anderen Standpunkt ein, in dem sie dieselben vor dem Waffenstillstand kurzerhand ausweisen liessen, ohne je Gründe anzugeben, welche die Massnahmen motivierten.»<sup>213</sup>

Bei den Ausweisungen aus Frankreich oder den französischen Kolonien wurden von den zuständigen Behörden also grundsätzlich keine genauen Gründe angegeben. Auch wurden keine vorgängigen Zwangsaufenthalte an abgelegenen Orten innerhalb des Landes wie beispielsweise im Deutschen Reich angeordnet, sondern es wurde sofort die Ausweisung verfügt.

Laut Politischem Departement waren praktisch alle Proteste der Schweizer Gesandtschaft in Paris sowie der Departementsvertreter selbst vergeblich: «Ein einmal getroffener Entscheid wurde gewöhnlich aufrecht erhalten, und lautete die Begründung immerfort dahin, dass Erwägungen, die sich auf die «*securité politique*» stützen, die Rückkehr vor Friedensschluss eines ausgewiesenen Schweizer nicht angezeigt erschienen liessen.»<sup>214</sup> Frankreich hatte bezüglich der «*securité politique*» schon früh Massnahmen ergriffen, so wurde am 2. August 1914 verfügt, dass alle «feindlichen Ausländer» bis zum Ende der Mobilmachung das Land verlassen müssten. Im April 1915 wurde ausserdem fast allen französischen Staatsangehörigen, die in einem «Feindstaat» geboren worden waren, die Staatsangehörigkeit aberkannt.<sup>215</sup> Ebenfalls ab Frühling 1915 sollten Schweizerinnen und Schweizer aus grösseren französischen Städten sowie Armeezonen ausgewiesen werden. So wurden im Mai 1915 einige im «Territoire de Belfort» – welches im Gegensatz zum restlichen Elsass 1871 in französischem Besitz blieb – ansässige Schweizer im wehrpflichtigen Alter dazu aufgefordert, das Gebiet entweder in 48 Stunden zu verlassen oder in die französische Armee einzutreten. Andere Schweizerinnen und Schweizer erhielten anscheinend spezielle Bewilligungen, die sie zum Bleiben berechtigten.<sup>216</sup> Im selben Jahr wurden auch immer wieder mittellose Schweizerinnen und Schweizer aus Frankreich ausgewiesen, darunter auch diverse Familien mit Kindern.<sup>217</sup> Dazu wurde im Politischen Jahrbuch von 1915 ausgeführt: «Die Ausweisung der Schweizer aus Frankreich, die nicht den Besitz genügender Subsistenzmittel dartun konnten, veranlasste einen Einsender, im «Oltener Tagblatt» zu energischen Massnahmen gegenüber «lästigen» Ausländern in der Schweiz aufzufordern. Es seien all zu viele Fremde bei uns, die teilweise von unserer Wohltätigkeit lebten.»<sup>218</sup> Die Berichte über kriegsbedingte Zwangsmassnahmen gegen Schweizer Staatsangehörige im Ausland lösten in der Schweizer Bevölkerung teilweise fremdenfeindliche Gegenreaktionen aus und es wurde oftmals gefordert, dieselben Massnahmen gegenüber den in der Schweiz ansässigen, «unerwünschten» Fremden anzuwenden.

Auch aus den französischen Kolonien sollten Frauen und Kinder ausgewiesen werden. Gut dokumentiert ist die Ausweisung der Schweizer Staatsangehörigen N. Scherr-Meili mit ihren drei Kindern aus der Stadt Oran im Westen Algeriens im November 1915.<sup>219</sup> Zurück in der Schweiz sollte sich die Witwe nämlich vehement für ihre Rückkehr nach Algerien einsetzen und mit ihrem Anliegen direkt an die Bundesbehörden gelangen. So wandte sie sich im März 1916 mit folgenden Worten an den Schweizer Bundespräsidenten: «Je suis étai lâchement expulsée du territoire [sic] français par Monsieur le Gouverneur Générale de l'Algérie à Alger. Un tas de gens sans cœur m'ont calomniée on poussée j'us'qua l'infamie, et moi pauvre Veuve sans défense ni protection de notre Consul je suis ici en Suisse, avec trois de mes enfants.»<sup>220</sup>

Frau Scherr-Meili gab an, von «herzlosen» Personen verleumdet worden zu sein, was schliesslich zu ihrer Ausweisung aus Algerien geführt hätte. Sie beschwerte sich beim Bundespräsidenten auch über die mangelnde Unterstützung

des dortigen Schweizer Konsuls. Im Weiteren führte sie aus, dass sie sich nie einer antifranzösischen Haltung oder Aussage schuldig gemacht hätte und verlangte vom Bundespräsidenten, sich für ihre Rückkehr nach Oran einzusetzen, dies umso mehr, als sie ihre noch nicht 20-jährige Tochter zur Führung des Familiengeschäftes alleine dort habe zurücklassen müssen.<sup>221</sup> Der Bundespräsident wies den Schweizer Gesandten in Paris daraufhin an, weitere Informationen zu diesem Fall einzuholen und sich für die Rückkehr der Witwe einzusetzen. Die Abklärungen ergaben, dass Frau Scherr-Meili aufgrund von gewissen Aussagen, die sie angeblich gemacht hatte, als deutschfreundlich verdächtigt worden war und daraufhin die Ausweisung über sie verfügt wurde. Der Schweizer Konsul in Algier kam nach Rücksprache mit der dortigen französischen Sicherheitsdirektion zum Schluss, dass die Rückkehr von Frau Scherr-Meili vor Ende des Krieges von den französischen Behörden deshalb missinterpretiert werden könnte.<sup>222</sup>

Die Ablehnung ihrer Rückkehr wurde der Witwe daraufhin von dem Vertreter des Politischen Departementes mitgeteilt, allerdings mit einer etwas anderen Begründung: «Wir bedauern daher, Ihnen antworten zu müssen, Ihre Rückkehr nach Oran bis nach Friedensschluss aufzuschieben, um nicht weitere Komplikationen ihres Falles befürchten zu müssen.»<sup>223</sup> Bei den weiteren Ausführungen wurde vor allem auf die unsichere Lage in Algerien und die dortige Gefahr für die Witwe hingewiesen. Frau Scherr-Meili wollte diese Entscheidung nicht akzeptieren und legte Einspruch ein. Auch auf die drittmalige Ablehnung ihrer Rückkehr durch das Politische Departement reagierte sie mit Unverständnis. Sie rechtfertigte sich in einem Schreiben, dass sie nie ein schlechtes Wort gegenüber Frankreich oder der französischen Regierung verloren hätte. Sie sah den Grund für ihre Ausweisung denn auch vielmehr in der Tatsache, dass sie eine Deutsch sprechende Schweizerin war: ««Diese sind fürs Deutsche Reich sympathisch gesinnt» so heisst's an allen Weltteilen, wäre ich aus der fr. Schweiz, hätten die Behörden sich um mich nicht bekümmert.»<sup>224</sup> Aufgrund dieser Ungerechtigkeit forderte sie die Schweizer Behörden dazu auf, sich abermals für ihre Rückkehr einzusetzen, dies gerade in Anbetracht der humanitären Leistungen der Schweiz: «Man nimmt sich in Bern von tausenden Dingen an, um jedem fremden Soldaten das Leben leichter zu machen während der Kriegszeit, warum will man mit mir so rücksichtslos sein, sollte ich darunter leiden als Schweizerin?»<sup>225</sup> Der Einsatz der Schweizer Regierung und Hilfsorganisationen (Evakuierung, Durchtransport und Internierung) für die französischen Soldaten sollte Frau Scherr-Meili zufolge denn auch als «Gegenpfand» für ihre Rückkehr ins Spiel gebracht werden. Allerdings blieben alle Bemühungen der Witwe ohne Erfolg und ihre Rückkehr sollte bis zum Ende des Krieges nicht gestattet werden. Interessant ist, dass sie in ihrer Argumentation auf die humanitären Werke der Schweiz verwies und diese sowohl als Grund für den verstärkten Einsatz der Schweizer Behörden als auch als «Verhandlungsvorteil» gegenüber der französischen Regierung anführte.<sup>226</sup>

Am 3. Juli 1917 wurde in Frankreich ein neues Gesetz betreffend Staatsangehörigkeit und Wehrpflicht verabschiedet. Gemäss diesem Gesetz wurden in



Abb. 9: Frau Scherr-Meili mit ihren vier Kindern (um 1906).

Frankreich geborene Söhne ausländischer Eltern, welche zum Zeitpunkt der Erreichung des 18. Lebensjahres in Frankreich wohnhaft waren, automatisch französische Staatsbürger (und als solche militärpflichtig), wenn sie die französische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Zurücklegung ihres 18. Lebensjahres ausschlugen.<sup>227</sup> Daraufhin wurden zahlreiche in Frankreich geborene und dort wohnhafte Schweizer Männer, welche die französische Staatsangehörigkeit zuvor ordnungsgemäss und innerhalb der gesetzlichen Fristen ausgeschlagen hatten, durch Verfügung der französischen Behörden aus Frankreich ausgewiesen.<sup>228</sup>

Nach Waffenstillstand sollte sich die Lage für die Schweizer Staatsangehörigen in Frankreich betreffend die Ausweisungen nicht verbessern – im Gegenteil. Durch vermehrte Ausweisungen von Schweizer Staatsangehörigen sollten Arbeitsplätze und Wohnraum für zurückkehrende Kriegsteilnehmer geschaffen werden. Deshalb sahen sich die insbesondere vor dem Krieg willkommenen Schweizer Käser und Landwirte, aber auch die während des Krieges benötigten Kaufleute in ihrer Existenz bedroht.<sup>229</sup> Die Ausweisungen von Schweizer Staatsangehörigen nach dem Waffenstillstand wurden von den französischen Behörden – wie auch während des Krieges – in der Regel nicht begründet. Die Vertreter des Politischen Departementes führten die Anwendung dieser Zwangsmassnahme vor allem auf ökonomische Befürchtungen zurück, da Schweizerinnen und Schweizer oft als «verkappte Agenten zur Wiederanknüpfung deutscher Handelsbeziehungen in Frankreich»<sup>230</sup> betrachtet würden. Die Schweizer Gesandtschaft setzte sich in Einzelfällen für die Rückkehr der ausgewiesenen Staatsangehörigen ein und forderte die französische Regierung in einer allgemeinen Eingabe dazu auf, die Ausweisungen von Schweizerinnen und Schweizern zu stoppen. Die französische Regierung betonte allerdings, dass der Krieg formal noch nicht beendet sei und «nur der definitive Friedensschluss normale Verhältnisse in der Behandlung von Ausländern in Frankreich»<sup>231</sup> bringen würde. Für die ausgewiesenen Schweizerinnen und Schweizer hatte die Unmöglichkeit, nach Frankreich zurückzukehren oft weitreichende Konsequenzen. Sie befürchteten vor allem, ihre soziale und berufliche Stellung zu verlieren, falls die ausgewiesenen deutschen Staatsangehörigen vor ihnen wieder nach Frankreich zurückkehren konnten. Es wurde nämlich vermutet, dass die Schweizer Staatsangehörigen dann gleich den deutschen, ehemals feindlichen Staatsangehörigen behandelt würden, was für diese grosse Nachteile bei der Stellensuche oder der Führung eines Geschäftes haben konnte. Laut dem Politischem Departement musste dabei besonders in Erwägung gezogen werden, dass die in Frankreich ansässigen Schweizerinnen und Schweizer im Gegensatz zu jenen mit Wohnsitz in Deutschland «auf alle Fälle» wieder dorthin zurückkehren wollten, «indem sie im allgemeinen behaupten, dort ein befriedigenderes Auskommen als in der Heimat zu finden».<sup>232</sup>

### ***Deutsches Reich***

Ausländerinnen und Ausländer aus neutralen Staaten wurden im Deutschen Reich in den ersten vier Kriegsmonaten kaum behindert. Dies sollte sich mit dem Beginn des Stellungskrieges ab dem Winter 1914/15 ändern.<sup>233</sup> Im Januar 1915 erliess die deutsche Militärbehörde in der Armeezone des Oberelsass eine allgemeine Ausweisungsverfügung für alle sich dort aufhaltenden neutralen Staatsangehörigen.<sup>234</sup> Davon waren auch diverse Schweizer Frauen und Männer bzw. ganze Familien betroffen. Der Generalstabschef der Schweizer Armee ging von 8000–10000 betroffenen Schweizerinnen und Schweizern aus.<sup>235</sup> Der Bundesrat anerkannte in diesem Fall zwar das im deutsch-schweizerischen Niederlassungs-

vertrag festgeschriebene Recht der deutschen Regierung, Schweizer Staatsangehörige aus Gründen der «inneren und äusseren Sicherheit» auszuweisen. Allerdings wurde der Schweizer Gesandte in Berlin angewiesen, beim deutschen Auswärtigen Amt gegen die grundsätzliche Ausweisung der Schweizerinnen und Schweizer zu protestieren und «jedenfalls um möglichste Milderung der Massnahme zu ersuchen».<sup>236</sup> Daraufhin wurde dem Bundesrat vom deutschen Gesandten in Bern mitgeteilt, dass die angeordnete Ausweisung aus dem «oberelsässischen Operationsgebiet» Schweizer Staatsangehörigen gegenüber nicht im Allgemeinen durchgeführt werde, sondern sich auf «militärisch bedenkliche Elemente» beschränken werde.<sup>237</sup> Dazu wurde im Protokoll des Bundesrates ausgeführt: «Auch in dieser Beschränkung und bei der elastischen Form der Verfügung wird sie voraussichtlich tief eingreifend sein und vor allem diejenigen Elemente treffen, die der sozialen Fürsorge am meisten bedürftig sind.»<sup>238</sup> Der Bundesrat rechnete trotz der zugesicherten Beschränkung auf absolut notwendige Fälle also damit, dass die deutschen Behörden grosszügig von der verhängten Ausweisungsverfügung Gebrauch machen und vor allem die Abschiebung der «mittellosen» neutralen Staatsangehörigen anstreben würden. Die Bundesbehörden gingen deshalb davon aus, dass in Basel in den nächsten Wochen viele abgeschobene Schweizer Familien eintreffen würden, die «dort untergebracht, unterstützt und womöglich mit irgend einer Verdienstgelegenheit versorgt»<sup>239</sup> werden müssten. Deshalb ordnete das Politische Departement im Einverständnis mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Bezeichnung eines speziellen «Kommissärs» an, der mit den besonderen Vollmachten ausgerüstet werden sollte. Dazu wurde Oberstleutnant von der Mühl ernannt, der sich später als Sanitätsoberst um die internierten ausländischen Kriegsgefangenen kümmern sollte.<sup>240</sup> Von der Mühl bekam die Ermächtigung, in seinem Namen mit allen zuständigen deutschen Behörden zu verhandeln und die nötigen Massnahmen zum Schutz sowie der Wahrung der Interessen der Schweizer Staatsangehörigen zu treffen.<sup>241</sup> Durch seinen Einsatz konnte eine «Massenausweisung» von mittellosen Schweizer Familien aus dem Oberelsass schliesslich verhindert werden.<sup>242</sup> Allerdings mussten die dort lebenden Schweizer Staatsangehörigen ihren Besitz an die deutschen Behörden verpfänden, um dort wohnhaft bleiben zu können. Solche, die nicht über genügend eigene Mittel verfügten, mussten laut einem Bericht der «Basler Nachrichten» ansässige deutsche Bürgen stellen, die eine Erklärung unterzeichnen mussten, in der sie die «deutschfreundliche Gesinnung und evtl. Betätigung» der betroffenen Personen bestätigten.<sup>243</sup>

Wie viele Schweizerinnen und Schweizer tatsächlich aus dem Oberelsass ausgewiesen wurden und daraufhin in ihr Heimatland zurückkehren mussten, lässt sich aus den Quellen nicht erschliessen. Sicher aber ist, dass einige Schweizer Staatsangehörige aus der elsässischen Armeezone ausgewiesen wurden; so heisst es im Neutralitätsbericht des Bundesrates vom Mai 1916: «In einer grossen Zahl von Fällen, wo die Ausgewiesenen infolge plötzlicher Zwangsausreise ihren Besitz zurücklassen mussten, wurde die Vermittlung unserer Berliner Ge-

sandschaft in Anspruch genommen. Weitere Reklamationen betrafen die von der deutschen Behörde beanspruchte Fortdauer der Steuerpflicht der Ausgewiesenen. Die deutsche Regierung hat sich den Entscheid von Fall zu Fall, in Würdigung der konkreten Verhältnisse vorbehalten.»<sup>244</sup>

Die Ausweisung aus dem Oberelsass bedeutete für viele Betroffene auch das Zurücklassen ihres Besitzes. In vielen Fällen sollte dieser endgültig verloren sein. Deshalb klagten die geschädigten Schweizerinnen und Schweizer bei der deutschen Regierung durch Vermittlung der Schweizer Gesandtschaft auf Schadenersatz. Und auch die fortdauernde Steuerpflicht der ausgewiesenen Personen war Grund für diverse Beschwerden. Was die vom Bundesrat erwähnte Würdigung von «Fall zu Fall» seitens der deutschen Behörden für die betroffenen Schweizerinnen und Schweizer genau bedeutete, lässt sich den Quellen nicht entnehmen. Allerdings wurden die meisten Schadenersatzklagen während des Krieges abgewiesen.<sup>245</sup>

Zu den Gründen für die Ausweisungen von Schweizer Staatsangehörigen aus Deutschland hiess es in einem Bericht des Politischen Departementes vom März 1919: «In den meisten Fällen handelte es sich um Schweizer, die lediglich unter dem Verdacht standen, eine unerwünschte Einsicht in Kriegsbetriebe erhalten zu haben, oder sich durch unvorsichtige Äusserungen über die politischen und militärischen Ereignisse besonders bemerkbar machten.»<sup>246</sup> Bei der Ausweisung von Schweizerinnen und Schweizern aus dem Deutschen Reich standen also insbesondere Bedenken bezüglich Kriegsspionage und Verdacht auf eine antideutsche Gesinnung im Vordergrund. Aus diesen Gründen wurde auch vielen Schweizer Staatsangehörigen – im Sinne einer «mildereren» Zwangsmassnahme – ein sogenannter Zwangsaufenthalt in einer kleinen deutschen Ortschaft angewiesen. Allerdings gestaltete sich ihre Situation dort oft schwierig, da sie lange keine Arbeit fanden und die angebliche Freiheit laut Bericht des Politischen Departementes deshalb als «illusorisch» bezeichnet werden konnte.<sup>247</sup>

Nach dem Waffenstillstand sollte sich die Situation im Land insofern verändern, als dass gegen viele Schweizerinnen und Schweizer – denen ein Zwangsaufenthalt angewiesen worden war – die Ausweisung verfügt wurde. Ausserdem wurde laut Bericht des Politischen Departementes auch «eine sehr grosse Zahl» von Schweizer Staatsangehörigen ausgewiesen, «die mit den Behörden nie in Konflikt geraten waren».<sup>248</sup> Als mögliche Erklärung für diese Massnahme wurde ausgeführt: «Die einzige Erklärung für diese Massnahmen ist darin zu finden, dass den zurückkehrenden Truppen Erwerbsmöglichkeiten zu finden sind [sic], doch haben die verantwortlichen deutschen Behörden dies im allgemeinen nicht zugegeben; sie halten sich nach wie vor an ihre alte Gewohnheit, ihre Verfügungen überhaupt nicht zu begründen.»<sup>249</sup>

Als Grund für die zusätzlichen Ausweisungen von unbescholtenen Schweizer Staatsangehörigen wurde demnach das Bedürfnis der deutschen Behörden, Erwerbsmöglichkeiten für die demobilisierten deutschen Soldaten zu schaffen, identifiziert. Allerdings wurde dies von den zuständigen Behörden natürlich

nicht offiziell bestätigt. In den Aussagen des Politischen Departementes lässt sich auch ein gewisses Unverständnis über die willkürlichen bzw. unbegründeten Handlungen der deutschen Behörden während des Krieges feststellen. Unter dem Argument der Wahrung der «inneren und äusseren Sicherheit» setzten sich diese während der Jahre 1914–1919 immer wieder über die Regelungen in den bestehenden **Niederlassungsverträgen** hinweg oder liessen Einsprachen der Schweizer Behörden unbeantwortet. Als besonders problematisch an dieser Entwicklung sah das Politische Departement ausserdem den Umstand, dass sich die ausgewiesenen Schweizer Staatsangehörigen nur sehr selten über die Massnahme beschweren würden, «falls sie sich in ihrer Heimat einen Verdienst sichern können».<sup>250</sup> Im Gegensatz zu den ehemals in Frankreich ansässigen Schweizerinnen und Schweizern war der Wunsch nach einer Rückkehr bei den aus dem Deutschen Reich ausgewiesenen schweizerischen Staatsangehörigen offensichtlich weniger gross. Dies lag sicherlich auch an den politischen Wirren und Hungersnöten, die das Land nach dem Waffenstillstand erschüttern sollten.<sup>251</sup>

### **7.2.3 Bundesstaatliche Massnahmen zum Schutz der Schweizerinnen und Schweizer**

#### **Anträge des Politischen Departementes**

«Die Behandlung von Schweizern, die, in den kriegführenden Staaten ansässig, mit den dortigen Behörden in Konflikt gerieten, die inhaftiert, ausgewiesen und infolgedessen teilweise gänzlich ruiniert worden sind, hat das Departement veranlasst, zu prüfen, auf welche Weise den notleidenden, sowie materiell wie moralisch geschädigten Auslandschweizern Genugtuung zu verschaffen und Hülfe zu leisten sei.»<sup>252</sup>

Das Politische Departement forderte aufgrund der Erfahrungen während des Krieges und insbesondere wegen der verstärkten Ausweisung von Schweizer Staatsangehörigen nach dem Waffenstillstand, verschiedene Massnahmen zu deren Schutz. In einem Bericht an den Bundesrat und die Eidgenössische Fremdenpolizei vom März 1919 wurden folgende Anträge gestellt:

- Ausländerinnen und Ausländern sollte die Einreise in die Schweiz nur gestattet werden, wenn sie sich über Existenzmittel in der Höhe von 1000 Schweizer Franken ausweisen konnten.
- Keinem Fremden sollte der Aufenthalt im Land länger als für drei Monate gewährt werden. Nach Ablauf dieser Frist sollte jedes Gesuch um Verlängerung genau geprüft und allenfalls eine Niederlassungsbewilligung ausgesprochen werden.
- Bei der Neubesetzung von vakanten Stellen sollten das Eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge und die Arbeitgeber schweizerische Arbeitskräfte den ausländischen vorziehen.

- Der Bundesrat sowie die schweizerischen Vertreter im Ausland sollten den Regierungen der kriegführenden Staaten zur Kenntnis bringen, «dass sich die Schweiz inskünftig gezwungen sehen würde, Gegenmassnahmen zu ergreifen, falls trotz der Einstellung der Feindseligkeiten Schweizer ohne genaue Grundangabe ausgewiesen oder an der Einreise in deren Gebiet verhindert werden, oder falls dieselben aus Stellen entlassen würden, welche sie vor Kriegsausbruch innehatten».<sup>253</sup>
- Der schweizerischen «Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland-schweizer»<sup>254</sup> sollte ein zusätzlicher Kredit von 1 Million Schweizer Franken eröffnet werden. Daraufhin sollten deren Vertreter ein ähnliches Hilfskonzept – wie es bereits zu Gunsten der Schweizer Staatsangehörigen in und aus Russland bestand – erarbeiten. Auf dieser Grundlage sollten den aus den übrigen kriegführenden Ländern ausgewiesenen Schweizerinnen und Schweizern Vorschüsse auf «im Ausland liegende Vermögenswerte» gewährt werden.<sup>255</sup>

### ***Reaktion der Eidgenössischen Fremdenpolizei***

Der Vorsteher der Eidgenössischen Fremdenpolizei führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Zentralstelle die Höhe des «Existenzmittelvorweises» von 1000 Schweizer Franken bei der Einreise von Ausländerinnen und Ausländern befürworten würde. Allerdings sollte diese Bedingung auch durch den Nachweis eines festen Anstellungsverhältnisses in der Schweiz ersetzt werden können. Ausserdem bemerkte er: «Für die zahlreichen Einreisenden, für welche die Verhältnisse des Arbeitsmarktes nicht in Betracht kommen (Kurbedürftige, Geschäftsleute etc.) hat der Existenzmittelnachweis sowieso keine praktische Bedeutung.»<sup>256</sup> Damit anerkannte die Eidgenössische Fremdenpolizei die Forderungen der Schweizer Tourismusvertreter, die schon während des Krieges verlangten, dass den sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhaltenden Personen keine zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Einreise gemacht werden sollten.

Zur Forderung der allgemeinen Beschränkung der Aufenthaltsbewilligungen auf drei Monate führte der Vorsteher der Zentralstelle aus, dass eine solche «Vereinfachung» des Verfahrens unmöglich sei, denn: «Man wird Ausländern, deren Wohnsitz vor dem Krieg in der Schweiz war und die auch sonst die heutigen Erfordernisse zur Einreise erfüllen, wohl ohne weiteres unbefristete Aufenthaltsbewilligungen erteilen können.»<sup>257</sup> Auch würde der Eidgenössischen Fremdenpolizei durch diese Regelung ein sehr grosser zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen. Deshalb sollten die erteilten unbefristeten oder befristeten Aufenthaltsbewilligungen laut Vorsteher der Zentralstelle unwiderruflich sein und nur in «wirklich dringenden Fällen» nochmals überprüft werden. Dies würde im Grundsatz denn auch der bereits von der Eidgenössischen Fremdenpolizei angewandten Praxis entsprechen.<sup>258</sup> Die Unterscheidung zwischen tendenziell erwünschten Fremden, die bereits vor dem Krieg in der Schweiz gelebt hatten, und solchen, die erst im Laufe des Krieges bzw. zu dessen Ende in das Land kamen, sollte auch über den Waffenstillstand hinaus bestehen bleiben bzw. umso

aktueller werden. Denn viele der zu Beginn des Krieges in den Militärdienst eingerückten Ausländer wollten wieder zu ihren Familien und allenfalls Arbeitsstellen in der Schweiz zurückkehren.<sup>259</sup> Diesen wurde die Aufenthaltsbewilligung in den meisten Fällen schliesslich auch gewährt, obwohl kurz nach Waffenstillstand eine temporäre Grenzsperr für demobilisierte Soldaten der Zentralmächte eingeführt wurde. Im Gegensatz dazu wurde «Neuzuwandernden» der Aufenthalt in der Schweiz oftmals nur noch für eine beschränkte Frist erteilt, was eine dauerhafte Niederlassung in der Schweiz sehr schwierig machte.<sup>260</sup>

Zum angestrebten Vorrang der schweizerischen Arbeitskräfte gegenüber den ausländischen wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass die Eidgenössische Fremdenpolizei und das Amt für Arbeitslosenfürsorge bei der Verteilung der Stellen sowie der Erteilung der Einreisebewilligungen für Fremde noch enger zusammenarbeiten sollten. Ausserdem wurde angeregt, dass die kantonalen Polizeibehörden durch eine Weisung des Bundesrates verpflichtet werden sollten, «auch in Sachen der Anstellung von Arbeitskräften durch Einheimische Unternehmen ein wachsames Auge zu haben und *die der Fremdenpolizei für deren Nachforschungen notwendigen Auskünfte auf diesem Gebiet so gut als möglich zu liefern*».<sup>261</sup> Auch sollte die Fremdenpolizei den kantonalen Polizeibehörden aufgrund dieser Informationen den Auftrag erteilen können, die Verdrängung von schweizerischen durch ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verhindern. Zu den anderen beiden Punkten wollte sich der Vorsteher der Eidgenössischen Fremdenpolizei nicht äussern, da sie in die Kompetenz des Eidgenössischen Politischen Departementes und des Finanzdepartementes fallen würden.<sup>262</sup>

### **Massnahmen zugunsten der geschädigten Schweizerinnen und Schweizer**

Im Bericht des Bundesrates von 1919 wurde Folgendes bezüglich der durchgeführten Massnahmen von Seiten des Eidgenössischen Politischen Departementes, der Eidgenössischen Fremdenpolizei und des Bundesrates zugunsten der von verschiedenen Formen der Zwangsmigration betroffenen Schweizerinnen und Schweizer im Ausland ausgeführt:

- Die weitere Erhöhung der nachzuweisenden Existenzmittel bei der Einreise von Fremden wurde trotz Zustimmung des Vorstehers der Eidgenössischen Fremdenpolizei nicht durchgesetzt – im Gegenteil. Im Laufe des Jahres 1919 wurden die Einreisebestimmungen vor allem auf Druck der Schweizer Tourismusbranche Schritt für Schritt erleichtert. Dafür wurde die Kontrolle der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen auf Bundesebene verstärkt.<sup>263</sup>
- Die kantonalen Behörden und privaten Arbeitgeber wurden vom Bundesrat dazu eingeladen, sämtliche freiwerdenden Stellen mit Schweizer Arbeitskräften zu besetzen. Verpflichtende Regelungen wurden allerdings nicht erlassen.
- Durch die Mitteilung des Politischen Departementes an die betreffenden ausländischen Regierungen, dass zukünftig auf Ausweisungen und Arbeits-

entlassungen von Schweizer Staatsangehörigen ähnliche Massnahmen gegen ausländische Staatsangehörige in der Schweiz in Aussicht genommen würden, konnten die Ausweisungen und Abschiebungen von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland vermindert werden.

- Bezüglich der Hilfeleistung im Inland wurde in einem Bundesratsbeschluss festgelegt, dass die Unterstützung der bedürftigen und arbeitsunfähigen Schweizerinnen und Schweizer aus dem kriegführenden Ausland der «Innerpolitischen Abteilung» des Bundes und die Arbeitslosenfürsorge dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen werden sollten.<sup>264</sup>
- Um Kapitalvorschüsse leisten zu können, stellte der Bundesrat der «Hülfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland» zusätzlich 1 Million Schweizer Franken zur Verfügung. Dabei wurde darauf hingewiesen, «dass dieselben, obwohl rechtlich als Vorschüsse rückzahlbar, je nach Weiterentwicklung der politischen und ökonomischen Weltlage, teilweise als verloren angesehen werden müssten».<sup>265</sup>

Auf diplomatischem Wege setzten sich die zuständigen Schweizer Gesandten und Konsuln dafür ein, dass die aus Gründen der «inneren und äusseren Sicherheit» verhafteten oder ausgewiesenen Schweizerinnen und Schweizer entlassen wurden bzw. wieder in das Land zurückkehren durften. Sie konnten in vielen Fällen auch erwirken, dass die verfügten Ausweisungen nicht in den Strafregistern eingetragen wurden. Damit sollte den ausgewiesenen Schweizer Staatsangehörigen laut Bundesrat eine «gewisse moralische Genugtuung» verschafft werden.<sup>266</sup> Im Weiteren wurde laut Bericht der Landesregierung in Betracht gezogen, eine Erklärung von den betreffenden ausländischen Regierungen zu verlangen. Darin sollten die Verfügungen gegen Schweizer Staatsangehörige als Kriegsmassnahmen bezeichnet werden, um diese «moralisch» zu rehabilitieren: «Dieselbe wäre in einer Form zu halten, die die verfügten Ausweisungen und Entziehungen von Niederlassungsbewilligungen als Kriegsmassnahmen bezeichnen und die Bemerkung enthalten sollte, dass, abgesehen von den Erwägungen, welche auf den Kriegszustand zurückzuführen waren, gegen den Betroffenen nichts vorliege; die moralische Rehabilitierung würde damit gänzlich gewährleistet.»<sup>267</sup>

Zur Situation der bereits zurückgekehrten Schweizerinnen und Schweizer wurde im Bericht des Bundesrates Folgendes ausgeführt: «Es wurde zunächst festgestellt, dass die in ihren frühern [sic] Wirkungskreis zurückgekehrten Schweizer nicht im geringsten behelligt werden, weder in den Ländern der ehemaligen Zentralmächte noch der Alliierten, weder von Behörden noch Privaten, weder in der Ausübung ihres Berufes noch im gesellschaftlichen Verkehr.»<sup>268</sup> Inwiefern diese Aussage tatsächlich der Wahrheit entsprach, wäre genauer zu untersuchen. Allerdings hielten sich laut Bundesrat Ende 1919 immer noch viele ausgewiesene, oftmals mittellose schweizerische Staatsangehörige in der Schweiz auf, da sie weder an ihren früheren Wohnort zurückkehren durften noch ihre Schadenersatzforderungen von den jeweiligen Regierungen berücksichtigt wurden. Die den Schweizer Staatsangehörigen im Ausland entstandenen materiellen

Kriegsschäden beliefen sich laut Politischem Departement denn auch auf insgesamt 60–70 Millionen Franken.<sup>269</sup> Zur Aussicht auf Rückerstattung führte der Bundesrat aus: «Was jedoch die materielle Genugtuung anbetrifft, so scheint leider wenig Aussicht zu bestehen, dass kriegführende Staaten, abgesehen von Kriegsschäden im engern Sinne, Verluste, die Neutralen aus Kriegsmassnahmen entstanden sind, vergütet werden.»<sup>270</sup>

Dieses Kapitel wird mit Ausführungen zur Reaktion der britischen Behörden auf eine diplomatische Note des Schweizer Gesandten bezüglich der Ausweisung von Schweizer Staatsangehörigen aus britischem Gebiet abgeschlossen. Damit soll ein Eindruck über die Verhandlungen der schweizerischen Vertretungen mit den ausländischen Regierungen sowie deren Erfolgsaussichten vermittelt werden.

### ***Diplomatische Note an die britische Regierung***

Im Februar 1919 hatte das Eidgenössische Politische Departement einen Aufruf an «sämtliche seit August 1914 aus den kriegführenden Staaten ausgewiesene Schweizer»<sup>271</sup> gestartet. Sie sollten dem Departement Informationen über ihren «früheren Wirkungskreis» und die Gründe für ihre Ausweisung in schriftlicher Form zukommen lassen. Im Laufe der folgenden Monate wurden Listen der ausgewiesenen Schweizer Staatsangehörigen in den verschiedenen kriegführenden Ländern angelegt.<sup>272</sup> Auf Grundlage dieser Übersicht sandte der Schweizer Gesandte eine diplomatische Note an das britische Foreign Office und verlangte, dass die Fälle der genannten Personen nochmals überprüft werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Betroffenen zu Unrecht ausgewiesen worden waren, sei ihnen zu bewilligen, vor Abschluss der Friedensverhandlungen wieder nach Grossbritannien zurückzukehren. Konkret waren damit Schweizer Staatsangehörige gemeint, die nicht aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen, sondern im Rahmen der britischen «Aliens Restriction Order», also aus Gründen der «inneren oder äusseren Sicherheit» des Staates, aus dem Land ausgewiesen worden waren.<sup>273</sup> Das Foreign Office antwortete dem Minister, dass das britische Home Department sowie die zuständigen britischen Kolonialbehörden im Grundsatz bereit seien, diejenigen Fälle nochmals zu prüfen, in denen die Ausweisung der britischen Behörden «has been based upon a mistaken view of the facts».<sup>274</sup> Die britische Regierung zeigte sich demnach grundsätzlich bereit, einige Ausweisungsfälle erneut zu überprüfen, allerdings mussten die Betroffenen bzw. die Schweizer Behörden den Nachweis erbringen, dass diese auf einer «falschen Beurteilung der Fakten» beruhte. Was dies im konkreten Fall bedeutete, wurde allerdings nicht weiter ausgeführt.

Im gleichen Schreiben forderte der Schweizer Gesandte auch die erleichterte Rückkehr von denjenigen Schweizer Staatsangehörigen, die Grossbritannien im Laufe des Krieges freiwillig verlassen und das benötigte Visum zur Wiedereinreise bis anhin nicht erhalten hatten. Diesbezüglich zeigte sich das britische Foreign Office unter Verweis auf das Reziprozitätsprinzip allerdings unnachgiebig:

Denn die Kontrollen, welche bei der Einreise nach Grossbritannien ausgeübt würden, entsprächen genau den Massnahmen, welche die schweizerischen Behörden bezüglich der Einreise von britischen Staatsangehörigen in die Schweiz ergreifen würden.<sup>275</sup> Deshalb sei anzunehmen, dass die Schweizer Regierung kaum dazu bereit sei, das Recht, unerwünschte Personen am Grenzübertritt zu hindern oder auszuweisen, aufzugeben und dies auch nicht im Sinne der britischen Regierung wäre: "His Majesty's Government assume therefore that the Swiss Government have no intention of denying the right which every State is understood to possess, of refusing admission into its territory to any alien who for personal reason is considered to be unacceptable as a visitor or resident. Nor is it supposed that your Government contests the further right to expel in accordance with the procedure recognised by the jurisprudence and constitution of the country concerned any individual whose presence is regarded as undesirable by the duly constituted authorities."<sup>276</sup>

Auch wenn die Antwort des Gesandten nicht überliefert ist, bleibt anzunehmen, dass er diesen Ausführungen nicht viel entgegenzusetzen hatte. Denn auch die Schweizer Regierung hatte ihre Kompetenzen zur «Fernhaltung» von «unerwünschten» Ausländerinnen und Ausländern während des Krieges stark ausgebaut und war auch nach Kriegsende nicht bereit, diese so schnell wieder aufzugeben.

### 7.3 Synthese: Verhaftung, Internierung und Ausweisung im Krieg

Der Krieg war Initiator von Zwangsmigrationen bzw. Zwangsmassnahmen wie Ausweisungen, Verhaftungen und Internierungen. In diesem Kapitel wurden auch die Verhaftung und Internierung von Zivilistinnen und Zivilisten als migratorische Erscheinungsformen der Zwangswanderung untersucht, da sie – obwohl zumeist statisch – ebenso Ergebnis kriegsinduzierter Zwangsmigration sind. Auch die Internierung von ausländischen Kriegsgefangenen in der Schweiz wurde trotz ihrem humanitären Hintergrund als eine vom Krieg ausgelöste und erzwungene Wanderungsbewegung von Soldaten untersucht. Auf den folgenden Seiten sollen nun die wichtigsten Ergebnisse des Kapitels zusammengefasst werden. In einem ersten Schritt wird auf den Krieg als Auslöser von Verhaftungen, Internierungen sowie Ausweisungen und die sich dadurch verändernden Migrationsbewegungen mit Bezugspunkt Schweiz eingegangen. Im Folgenden soll die Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» Fremden in der Schweiz und die Verfolgung der Schweizer Staatsangehörigen als «feindliche Ausländer» thematisiert werden. Zum Schluss wird die Reaktion der Schweizer Behörden auf diese spezifische Form der Zwangsmigration im Krieg dargelegt.

### *Der Krieg als Auslöser von Zwangsmigration*

Da die Schweizer Regierung während des gesamten Krieges am Konzept der bewaffneten Neutralität festhielt, bewegten sich auf schweizerischem Staatsgebiet weder «feindliche Ausländer» im klassischen Sinne noch direkt feindliche Soldaten. Internierungen von Zivilistinnen und Zivilisten fremder Staaten wurden in der Schweiz deshalb nicht durchgeführt. Allerdings wurden ab 1916 verletzte Kriegsgefangene aus den kriegführenden europäischen Staaten und ihren Rekrutierungsgebieten interniert. Nach Nationalitäten getrennt wurden diese über die ganze Schweiz verteilt und in Sanatorien, Hotels und Pensionen untergebracht. Seit Beginn der Internierung im Januar 1916 bis zu ihrem Ende im Februar 1919 hielten sich gesamthaft 67 726 Internierte in der Schweiz auf. Die meisten davon waren deutsche und französische Staatsangehörige, es wurden aber auch britische (inklusive kanadische, australische, neuseeländische und indische) sowie belgische Soldaten interniert. Am Tag des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 befanden sich noch über 25 000 Internierte in der Schweiz. Bis zum Jahresende wurden bis auf einige 100 transportunfähige Verletzte alle Internierten der alliierten Truppen in ihre Heimatländer zurückgeführt. Die Repatriierung der Militärpersonen der Zentralmächte zog sich allerdings bis weit in den Sommer 1919 hinein. Das Gegenteil zur «humanitären» Internierung von ausländischen Kriegsgefangenen war die Anwendung der Zwangsmassnahme der Ausweisung gegenüber verschiedener Gruppen von Fremden in der Schweiz. Der Bundesrat wies im Laufe des Krieges straffällig oder politisch unliebsam gewordene Ausländerinnen und Ausländer aus. Die Anwendung der Zwangsmassnahme der Ausweisung sollte im Landesstreik ihren Höhepunkt finden. Am ersten Tag des Streiks wurden 33 Mitglieder der Sowjetmission – auch auf Druck der Entente-Staaten – ausgewiesen. Im Anschluss an die Ausweisung der sowjetischen Gesandten kam es zu Verhaftungen und Ausweisungen weiterer Personen aus Osteuropa, die 1919 in der Abschiebung Hunderter nicht «erwünschter» Russinnen und Russen gipfelte.

Von kriegsbedingten Zwangsmassnahmen wie der Verhaftung, Internierung und Ausweisung im Rahmen der Wahrung der «inneren und äusseren Sicherheit» waren auch Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland betroffen, entweder weil sie fälschlicherweise für «feindliche Ausländer» gehalten wurden oder tatsächlich als «unerwünschte» Fremde verwahrt oder abgeschoben wurden. In jedem Fall hatten diese Massnahmen grosse Auswirkungen: die Betroffenen wurden aus ihrem Leben gerissen, verloren ihr gewohntes soziales Umfeld und oftmals auch ihre Arbeit. Insbesondere die zur Ausweisung verurteilten Schweizerinnen und Schweizer hatten das Land oftmals innert kürzester Zeit zu verlassen und mussten deshalb den Grossteil ihres Besitzes zurücklassen. Der Bundesrat ging von über 500 Fällen aus, in denen Schweizerinnen und Schweizer Opfer von Ausweisungen in kriegführenden Ländern wurden, wobei die genaue Anzahl der betroffenen Personen nicht bekannt war. Im Gegensatz zu den Ausweisungen wurden Verhaftungen und Internierungen oft erst im Nach-

hinein bzw. nach der Freilassung der betroffenen Personen bekannt. Von vielen Verhaftungen sollten die Schweizer Behörden ausserdem gar nie Kenntnis erlangen. Zur Zahl der während des Ersten Weltkrieges im kriegführenden Ausland verhafteten und internierten Schweizer Staatsangehörigen gibt es deshalb keine Angaben. Es konnte jedoch gezeigt werden, dass es im Laufe des Krieges zu etlichen Verhaftungen und Internierungen von Schweizerinnen und Schweizern kam.

**«Erwünschte» und «unerwünschte» Fremde bzw. «feindliche Ausländer»**

Zu Beginn der Internierung in der Schweiz wurden die verletzten Kriegsgefangenen von der Bevölkerung herzlich empfangen und mit «Liebesgaben» überhäuft. Im Laufe ihres Aufenthaltes entstanden auch viele Liebesbeziehungen und Ehen zwischen Schweizerinnen und ausländischen Kriegsgefangenen. Mit der Internierung ergab sich zudem eine neue wirtschaftliche Möglichkeit für die Schweizer Hoteliers, und die arbeitsfähigen ausländischen Kriegsgefangenen ersetzten teilweise die fehlenden Arbeitskräfte in der Schweizer Industrie sowie dem Baugewerbe. Andere Gruppen von Fremden waren in der Schweiz weitaus weniger erwünscht. Zu diesen zählten einerseits Ausländerinnen und Ausländer, die für Wucher mit Nahrungsmitteln und anderen wichtigen Bedarfsgegenständen verantwortlich gemacht wurden, andererseits die militärischen Flüchtlinge. Die ausländischen Deserteure und Refraktäre wurden im Laufe des Krieges vermehrt beschuldigt, das «Gastrecht» der Schweiz zu missbrauchen, indem sie Straftaten begehen oder zu politischen Unruhen anstiften würden. Allerdings solidarisierten sich die Sozialdemokraten und ein grosser Teil der Arbeiterschaft mit den ausländischen Militärflüchtlingen und setzten sich für ihr «Bleiberecht» und ihren Schutz ein. Als sich die sozialen Spannungen in der Schweiz im Landesstreik vom November 1918 entluden, wurden die ausländischen, insbesondere die russischen Staatsangehörigen, der direkten Urheberchaft des Streiks beschuldigt. Auch die internierten ausländischen Kriegsgefangenen wurden im Laufe des Krieges zunehmend «unerwünscht». Während ihres Aufenthaltes in der Schweiz begingen diese kleinere und grössere Straftaten oder versuchten auszubrechen. Immer wieder kam es auch zu Konflikten zwischen internierten Kriegsgefangenen und Schweizer Zivilistinnen sowie Zivilisten. Bereits Mitte 1916 beklagte sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund ausserdem darüber, dass sich die Konkurrenz der Erwerbstätigkeit der Internierten auf dem Schweizer Arbeitsmarkt bemerkbar mache. Im Herbst 1917, als die Lebensmittel- und Rohstoffversorgung der Schweiz immer schwieriger wurde, kam es auch von Seiten der Schweizer Bevölkerung vermehrt zu Kritik an der Internierung, da die Internierten als «unnütze Esser» betrachtet wurden.

Obwohl die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland Staatsangehörige eines neutralen Landes waren, wurden sie im Laufe des Krieges in vielen kriegführenden Ländern zu «unerwünschten» oder gar «feindlichen Ausländern». Häufigster Grund für Verhaftungen von Schweizerinnen und Schweizern war

der Verdacht auf Spionage. Andere Gründe waren beispielsweise vermuteter Handel mit dem Feind, zu offene Sympathiebekundungen für eine gegnerische Partei sowie Lebensmittelwucher und -schmuggel. Opfer von Internierungen wurden vor allem männliche Schweizer – in vielen Fällen wurden sie für Staatsangehörige eines feindlichen Staates gehalten, da sie ihre schweizerische Nationalität aufgrund fehlender Ausweisschriften nicht belegen konnten. Dies war insbesondere bei Deutsch sprechenden Schweizern in den Entente-Staaten sowie den Dominions und Kolonien der Entente der Fall. Im Zuge von Evakuierung aus Kriegsgebieten wurden aber auch Frauen und Kinder schweizerischer Herkunft infolge von Quarantänemassnahmen interniert. Die Ausweisungen von Schweizerinnen und Schweizern aus kriegführenden Ländern wurden zumeist nur mit dem Hinweis auf die Wahrung der «inneren und äusseren Sicherheit» des jeweiligen Staates begründet. Ausgewiesen wurden Schweizer Staatsangehörige vor allem aus grösseren Städten und Armeezonen. Allerdings wurde das Mittel der Ausweisung auch angewendet, um mittellose und deshalb «unerwünschte» Schweizer Familien fortzuschaffen.

### ***Reaktion der Schweizer Behörden***

Die Schweizer Landesregierung hatte sich aktiv um die Aufnahme der ausländischen Kriegsgefangenen bemüht. Das humanitäre Werk der Internierung brachte dem wirtschaftlich angeschlagenen Hotelgewerbe nämlich zusätzliche Einnahmen und unterstrich den Nutzen der schweizerischen Neutralität. Allerdings beanspruchte die Unterbringung der ausländischen Kriegsgefangenen die zivilen und militärischen Ressourcen der Schweiz stark. Im Frühjahr 1917 sollte die Kapazität der Schweizer Armee und der involvierten zivilen Stellen zur Aufnahme von neuen Kriegsgefangenen ausgeschöpft sein. Als Begründung dafür wurden insbesondere die veränderte politische und militärische Lage des Landes und die ständig wachsenden Versorgungsschwierigkeiten angeführt. In der Folge wurde die Beschleunigung der Repatriierung der Internierten forciert. Nach dem Waffenstillstand im November 1918 achteten die Bundesbehörden zudem streng darauf, dass nur «erwünschte» Internierte eine Aufenthaltsbewilligung erhielten. Andere Kategorien von Fremden wurden auf Beschluss des Bundesrates sogar aktiv von schweizerischem Gebiet weggewiesen. Bereits seit 1874 hatte der Bundesrat das verfassungsmässige Recht, Ausländerinnen und Ausländer, welche die «innere oder äussere Sicherheit» des Landes gefährdeten, auszuweisen. Das bestehende Ausweisungsrecht wurde im Laufe des Krieges auf der Grundlage der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates ständig erweitert. So konnten bereits ab August 1914 alle ausländischen Personen, die sich nicht «neutralitätskonform» verhielten, ausgewiesen werden. Diese Formulierung liess grossen Interpretationsspielraum. Auf deren Grundlage war es dem Bundesrat möglich, kriminelle und politisch unliebsam gewordene Ausländerinnen und Ausländer aus dem Gebiet der Schweiz zu weisen. 1916 weitete der Bundesrat seine Ausweisungskompetenz auch im Bereich der Nahrungsmittelversorgung und des

Wuchers aus. Zudem konnten ab November 1917 neben ausländischen Deserteuren und Refraktären, die ein schweres Verbrechen begangen hatten, auch solche ausgewiesen werden, die sich anarchistischer oder antimilitaristischer Umtriebe schuldig gemacht hatten. In vielen Fällen erlaubten die kriegsbedingten Grenzsperrungen den Vollzug der Ausweisung allerdings nicht oder die Ausweisung wurde auf Druck einer ausländischen Regierung zurückgezogen.

Von Ausweisungen und anderen kriegsbedingten Zwangsmassnahmen wie Verhaftungen und Internierungen waren auch diverse Schweizerinnen und Schweizer im Ausland betroffen. In diesem Falle sahen sich die Schweizer Behörden in der entgegengesetzten Rolle: Durch ihre Intervention versuchten sie, den Erlass oder die Anwendung dieser Zwangsmassnahmen rückgängig zu machen oder zu verhindern. Gerade im Falle von Verhaftungen und Internierungen sollte dies oftmals gelingen. Ausweisungsverfügungen wurden allerdings nur in seltenen Fällen zurückgenommen, und nur wenige ausgewiesene schweizerische Staatsangehörige konnten wieder an ihre früheren Wohnorte zurückkehren. Um Internierungen von Schweizer Staatsangehörigen zu verhindern, informierten gewisse schweizerische Vertreter im Ausland die jeweilige Regierung aktiv über den Unterschied zwischen Deutsch sprechenden schweizerischen Staatsangehörigen und deutschen Staatsangehörigen. Andere verhielten sich bezüglich dem Schutz der Schweizer Staatsangehörigen eher passiv. In den wenigsten Fällen wurden die internierten Schweizer Staatsangehörigen im Nachhinein für die erlittenen Einkommens- und Vermögenseinbussen sowie weitere Unannehmlichkeiten entschädigt. Den zuständigen Schweizer Gesandten und Konsuln blieb in den meisten Fällen nur die Möglichkeit des «diplomatischen Protestes». Nach dem Waffenstillstand vom November 1918 wurden von Seiten der Schweizer Bundesbehörden verschiedene Massnahmen zugunsten der geschädigten Schweizerinnen und Schweizer getroffen, denn viele von ihnen waren mittel- und arbeitslos in der Schweiz zurückgeblieben und deshalb auf staatliche Unterstützung angewiesen.

## 8 Schlussbetrachtungen

### 8.1 Migrationstopografie der Schweiz im Krieg

Ein Ziel dieser Untersuchung war es, die kriegsbedingten Veränderungen der Migrationsbewegungen in die Schweiz und aus der Schweiz während des Ersten Weltkrieges aufzuzeigen. In der Einleitung wurde die These postuliert, dass die politische Regulierung der räumlichen Mobilität im Ersten Weltkrieg verschiedene Kategorien von Migrantinnen und Migranten hervorbrachte. In diesem Kapitel wird nun abschliessend eine «Migrationstopografie» im Krieg mit Bezugspunkt Schweiz erstellt. Mit Hilfe dieser soll eine Übersicht über die verschiedenen Kategorien von Migrantinnen und Migranten während der Jahre 1914–1918 geschaffen werden. Eine zweite These war, dass es im Laufe des Krieges zwischen und auch innerhalb der verschiedenen Kategorien von Migrantinnen und Migranten zu einer Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» bzw. «feindlichen» Personen kam. Diese sollte auf verschiedenen Faktoren wie Staatsangehörigkeit, ökonomischer Potenz, Aufenthaltsdauer, politischer Einstellung und Tätigkeit etc. beruhen. Diese Annahme wird im Rahmen der vorliegenden Migrationstopografie ebenfalls geprüft. Dazu muss bemerkt werden, dass die hier herausgearbeiteten Kategorien von Migrantinnen und Migranten nicht in allen Fällen den zeitgenössischen Kategorien entsprechen oder diese so nicht existierten. Trotzdem dienen sie als «Orientierungs- bzw. Ordnungshilfen». Ausserdem überschneiden sich die verschiedenen Kategorien oder fliessen ineinander über: Männliche Arbeitsmigranten wurden während des Krieges oftmals zu Refraktären und viele Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten waren zugleich auch Flüchtlinge. Ausländische Deserteure wurden infolge ihres langen Aufenthalts in der Schweiz zu Arbeitsmigranten und politische Emigranten waren oft zugleich auch Militärflüchtlinge.

#### *Ausländische Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten*

Durch die kriegsbedingt strengeren Grenzkontrollen wurde die Arbeitsmigration von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz stark erschwert. Ein Grossteil der im Land lebenden männlichen Arbeitsmigranten wurde in den Jahren 1914/15 ausserdem zum Militärdienst in ihre Heimatländer einberufen. Schätzungen zufolge wurden der Schweiz dadurch mehr als 100 000 ausländische Arbeitskräfte entzogen.

Der Kriegszustand führte in dem neutralen Land zu einem Zusammenbruch des Tourismus und zu hoher Arbeitslosigkeit in gewissen Branchen. Anderer-

seits herrschte in der Bauindustrie eine grosse Nachfrage nach ausländischen, vor allem italienischen Arbeitskräften. Deshalb waren italienische Arbeitsmigranten in der Schweiz durchaus erwünscht. Um deren Einreise sollten sich die Interessenvereinigung der Bauindustrie und die Schweizer Bundesbehörden aktiv bemühen. Ausserdem trafen die Kantonsbehörden Sonderregelungen mit lokalen Arbeitgebern, um den benötigten Arbeitskräften den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Im Laufe des Krieges kam es dann allerdings vermehrt zu Spannungen und mitunter zu gewalttätigen Konflikten zwischen einheimischen und ausländischen Arbeitskräften betreffend Lohn und Arbeitsplätze. Daraufhin wurde von verschiedenen Seiten der Schutz der nationalen Arbeitskraft gefordert. Die relative «Personenfreizügigkeit», die vor dem Ersten Weltkrieg geherrscht hatte, wurde im Hinblick auf das Kriegsende sowohl vom Gewerkschaftsbund und der Arbeiterbewegung als auch von Wirtschaftsvertretern und Arbeitgebern abgelehnt. Nach Kriegsende sollte der kurzfristige Aufenthalt – in anderen Worten die «temporäre Migration» – von ausländischen Arbeitskräften in der Schweiz dann zum allgemeingültigen Prinzip erhoben werden, ein Umstand, der sich erst mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Rahmen der bilateralen Verträge teilweise wieder ändern sollte.

### ***Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten***

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges lebten schätzungsweise 400 000 Schweizerinnen und Schweizer im Ausland. Eine grosse Zahl von schweizerischen Staatsangehörigen arbeitete zudem saisonbedingt im Ausland, insbesondere im Gastgewerbe und in der Industrie. Bei Kriegsausbruch kehrte ein Teil dieser Schweizerinnen und Schweizer im Ausland freiwillig oder aufgrund der Mobilmachung in ihr Heimatland zurück. Die verstärkten Grenzkontrollen sowie die Einschränkung der Transportmittel und -routen wirkten sich ebenfalls stark auf die transnationale Arbeitsmigration mit Ausgangspunkt Schweiz aus. Diese sollte während des Krieges zwar nie ganz versiegen, ging jedoch massiv zurück. So erreichte die Auswanderung in überseeische Staaten im Jahr 1918 einen Tiefstand.

Die Mobilisierung männlicher Arbeitskräfte führte dazu, dass die Rekrutierung von Arbeitskräften zu einem Kernproblem der kriegführenden Staaten wurde. Deshalb wurde gerade im Deutschen Reich, aber auch in Frankreich, Österreich-Ungarn und Grossbritannien versucht, Schweizer Arbeitskräfte für die heimischen Kriegsindustrien zu gewinnen. Im Gegenzug wurden Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten – insbesondere Hotelangestellte – im kriegführenden Ausland als «feindliche Ausländer» verdächtigt, der Spionage sowie anderer Vergehen bezichtigt und von ihren Posten entlassen, interniert oder vertrieben. Gerade für Deutsch sprechende Schweizer Staatsangehörige in den Staaten der Entente wurde die Situation teilweise prekär, da sie kaum mehr Arbeit bekamen und vielfach von Zwangsmassnahmen gegen «feindliche Ausländer» betroffen waren. Gegen Ende des Krieges kam es auch in den kriegführenden Ländern zu einer zunehmenden Nationalisierung der Arbeitsmärkte, was

zur Folge hatte, dass dort keine Schweizerinnen und Schweizer mehr angestellt wurden oder diese sogar entlassen wurden.

### ***Ausländische Deserteure und Refraktäre***

Da ihnen in ihren Heimatländern harte Strafen (bis hin zur Todesstrafe) drohten, suchten zahlreiche desertierte ausländische Soldaten Zuflucht in der Schweiz. Viele Ausländer lebten zur Zeit des militärischen Aufgebotes als Arbeitsmigranten in der Schweiz und verweigerten die Rückkehr in ihr Heimatland, womit sie zu Refraktären wurden. Die Zahl der ausländischen Deserteure und Refraktäre in der Schweiz stieg aufgrund des Kriegsgeschehens – insbesondere der Schlacht um Verdun – ab Mitte 1916 rasant an. Kurz nach Kriegsende an der Westfront sollte nur eine kleine Zahl ausländischer Militärflüchtlinge wieder in ihre Heimatländer zurückreisen. Im Mai 1919 waren beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement immer noch 25 894 Deserteure und Refraktäre gemeldet.

Der Schweizer Bundesrat anerkannte die ausländischen Militärflüchtlinge zwar nicht als politische Flüchtlinge, gewährte ihnen in der Regel aber Aufenthalt auf «Wohlverhalten» hin. Für die Vertreter der Schweizer Armee waren die Deserteure und Refraktäre allerdings «Landesverräter», die möglichst von den «anständigen» Schweizer Soldaten ferngehalten werden sollten. Da einige Militärflüchtlinge am «linken Rand des politischen Spektrums» aktiv waren, zogen sie zudem das Misstrauen von Teilen der Schweizer Bevölkerung und Behörden auf sich – insbesondere nach den russischen Revolutionen von 1917. Ihnen wurde pauschal der Missbrauch des Asylrechtes, die zusätzliche Belastung der politischen und sozialen Institutionen sowie der knappen Nahrungsmittelvorräte des Landes und die Ausübung ihrer Berufe auf Kosten der diensttuenden einheimischen Angestellten vorgeworfen. Dabei wurden die ausländischen Deserteure und Refraktäre nicht als eigenständige Individuen, sondern als Fremde eines bestimmten, «unerwünschten» Typus wahrgenommen. Aufgrund dieser Entwicklungen wurde den ausländischen Militärflüchtlingen das Asyl in der Schweiz während einiger Monate des Jahres 1918 sogar vollständig verwehrt.

### ***Schweizer Wehrpflichtige im Ausland***

Bei einem Grossteil der 20 000–25 000 bei Kriegsausbruch in die Schweiz zurückgereisten schweizerischen Staatsangehörigen handelte es sich um wehrpflichtige Schweizer Männer. Ein Bundesratsbeschluss vom November 1912 regelte deren Einrückungspflicht. Allerdings zeigte sich bereits im ersten Kriegsmonat, dass dieser Beschluss nicht umsetzbar war. Viele der Aufgebotenen konnten sich die Reise in die Schweiz nicht leisten oder wollten bzw. konnten ihre Familien nicht verlassen. Zudem war die Mobilität durch den Krieg und seine Auswirkungen stark eingeschränkt.

Im Herbst 1914 hatte sich die Bedrohungslage an den Schweizer Grenzen durch den Übergang zum Stellungskrieg etwas entspannt und diversen Wehrpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland wurde daher ein «Auslandurlaub» bewil-

ligt. Im Januar 1917 führten die Kriegsentwicklungen an der Westfront jedoch wieder zu einer erhöhten Bereitschaft der Schweizer Armee. Deshalb versuchten einzelne Armeevertreter, die Auslandurlauber erneut zum Einrücken zu veranlassen. Der Bundesrat lehnte die Anordnung einer allgemeinen Massnahme allerdings ab, da eine solche nicht als verhältnismässig erachtet wurde.

Die Wahrnehmung von im Ausland lebenden Schweizer Staatsangehörigen in der Schweiz sollte sich infolge des Krieges verändern. Durch die Erfüllung ihrer «Vaterlandspflicht» traten diese – in erster Linie die Schweizer Männer – oft das erste Mal überhaupt als Teil der Schweizer Gemeinschaft in Erscheinung. Auch für die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland veränderte sich die Beziehung zu ihrem Heimatland. Bei Kriegsausbruch kam es zu Solidaritätsbekundungen und Hilfsaktionen von Seiten der Schweizer Gemeinschaften im Ausland. Allerdings sollten viele aufgebotene Schweizer Männer untertauchen und sich nie auf den Weg in die Schweiz machen. Das Aufgebot zum Militärdienst führte vielfach auch zu Gewissenskonflikten. Einerseits wollten die Schweizer Männer im Ausland der «Pflicht gegenüber ihrer Heimat» nachkommen, andererseits konnten bzw. wollten sie ihre Frauen und Kinder nicht alleine und einkommenslos zurücklassen.

### ***Ausländische zivile und politische Flüchtlinge***

Die Schweiz war im Ersten Weltkrieg nicht Zielort grösserer Fluchtbewegungen von zivilen Personen. Insgesamt wurden während des Krieges 4350 belgische sowie eine kleine Zahl von serbischen, armenischen und italienischen Flüchtlingen aufgenommen. War die Schweiz schon vor 1914 ein wichtiges Asylland für politische Flüchtlinge gewesen, wurde sie nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges erst recht zum Zufluchtsort für politische Emigrantinnen und Emigranten. Als wichtigste «Pull-Faktoren» für die politischen Flüchtlinge – die gleichzeitig oft auch militärische Flüchtlinge waren – für die Wahl der Schweiz als Zufluchtsort können die Neutralität und die zentrale Lage des Landes, die schweizerische Asyltradition, die relative Pressefreiheit im Gegensatz zu den kriegführenden Staaten und vermutlich auch der eher schlecht ausgebaute fremdenpolizeiliche Apparat genannt werden.

Bis zum Erlass der [Genfer Konvention](#) 1951 war der Begriff des Flüchtlings völkerrechtlich nicht definiert. Die einzige den Schweizer Behörden bekannte Kategorie von Flüchtlingen waren vor 1914 die politischen Flüchtlinge, welchen grundsätzlich Asyl geboten wurde. Auf die durch den Krieg ausgelösten Fluchtbewegungen von ganzen Familienverbänden waren sie deshalb nicht vorbereitet. Grundsätzlich setzte sich während des Krieges die Praxis durch, dass der Grenzübertritt nur «einzelreisenden» Fremden mit ausreichenden finanziellen Mitteln und (ab September 1915) gültigen Ausweisschriften gestattet wurde. Mittel- und schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer in Gruppen – unter diese Kategorie fielen insbesondere zivile Flüchtlinge – sollten an der Grenze abgewiesen oder so schnell wie möglich in ihr Heimatland zurück oder in ein Drittland weitertrans-

portiert werden. Die Kantonsregierungen wollten durch dieses Vorgehen eine Ansammlung von mittel- und schriftenlosen, nicht mehr abschiebbaren Ausländerinnen und Ausländern verhindern, auch wenn sich darunter Frauen und Kinder befanden. Im Gegensatz zu den vielfach in Familienverbänden reisenden und nur mit dem Notwendigsten ausgerüsteten zivilen Flüchtlingen waren die politischen Emigrantinnen und Emigranten zumeist als «Einzelreisende» unterwegs. Zudem verfügten diese vielfach über finanzielle Mittel oder konnten auf Kontakte und Ressourcen in der Schweiz zurückgreifen. Aufgrund der genannten Faktoren wurde nun ein Unterschied zwischen «unerwünschten» Flüchtlingen und «erwünschten» bzw. geduldeten Flüchtlingen gemacht. Auf die prekäre Situation der Zivilflüchtlinge wurde dabei kaum Rücksicht genommen. Allerdings sollten die ausländischen Flüchtlinge immer wieder Wege finden, die Grenz- und Aufenthaltskontrollen zu umgehen und durch die Maschen des schweizerischen Migrationsregimes zu schlüpfen.

### ***Schweizer Staatsangehörige als Flüchtlinge/Schutzbedürftige***

Schweizerinnen und Schweizer im Ausland wurden während des Ersten Weltkrieges ebenfalls zu Flüchtlingen oder Schutzbedürftigen. Gut dokumentiert sind die Probleme der Mitglieder der Basler Mission. Für die Schweizer Missionsangehörigen in den Dominions und Kolonien der Entente-Staaten wurde die Nähe zu deutschen Kolleginnen und Kollegen zu einem Problem, da sie oft ebenfalls für deutsche Staatsangehörige gehalten oder zumindest als deutschfreundlich verdächtigt wurden. Dies konnte dazu führen, dass sie aus dem jeweiligen Land vertrieben und ihre Besitztümer beschlagnahmt wurden. Von Ausschreitungen gegen «feindliche Ausländer», die mit Gewalt und Sachbeschädigungen verbunden waren, blieben Schweizerinnen und Schweizer im Ausland ebenfalls nicht verschont. Nachdem das britische Passagierschiff «*Lusitania*» Anfang Mai 1915 durch die deutsche Marine versenkt worden war, kam es in vielen der Entente angehörenden Staaten, Kolonien und Dominions zu antideutschen Demonstrationen mit Gewaltausschreitungen und Sachbeschädigungen. Davon waren auch viele, vor allem Deutsch sprechende Schweizerinnen und Schweizer betroffen. Im Zuge der Krawalle wurde ihr Eigentum zerstört und sie mussten um ihre Sicherheit fürchten.

Die Kriegsergebnisse in Osteuropa, allen voran die Oktoberrevolution in Russland 1917, machten zudem staatlich organisierte Heimschaffungen von Schweizerinnen und Schweizern aus Osteuropa nötig. Bis März 1919 wurden insgesamt 1592 Schweizerinnen und Schweizer mit Extrazügen aus Russland in die Schweiz transportiert, zwei weitere Züge sollten bis Ende 1919 folgen. Ebenso wurden Schweizer Staatsangehörige aus dem Kaukasus heimgeschafft. Die geplanten Repatriierungen aus der Ukraine und Finnland wurden nicht durchgeführt, da entweder die notwendigen Durchfahrtsbewilligungen nicht beschafft werden konnten oder sich die Lage in dem betreffenden Land etwas beruhigt hatte.

### ***Verletzte ausländische Kriegsgefangene***

Ab 1916 wurden in der Schweiz verletzte Kriegsgefangene aus den kriegführenden europäischen Staaten und ihren Rekrutierungsgebieten interniert. Nach Nationalitäten getrennt wurden sie über das ganze Land verteilt und in Sanatorien, Hotels sowie Pensionen untergebracht. Seit Beginn der Internierung im Januar 1916 bis zu ihrer Auflösung im Februar 1919 hielten sich gesamthaft 67726 Internierte in der Schweiz auf. Am Tag des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 befanden sich noch über 25 000 Internierte im Land. Bis zum Jahresende wurden bis auf einige 100 transportunfähige Verletzte alle Internierten der alliierten Truppen in ihre Heimatländer zurückgeführt. Die Repatriierung der Militärpersonen der Zentralmächte sollte sich allerdings bis weit in den Sommer 1919 hineinziehen.

Zu Beginn der Internierung in der Schweiz wurden die verletzten Kriegsgefangenen von der Schweizer Bevölkerung grundsätzlich herzlich empfangen und mit «Liebesgaben» überhäuft. Während ihres Aufenthaltes entstanden auch viele Liebesbeziehungen und Ehen zwischen Schweizerinnen und ausländischen Militärpersonen. Mit der Internierung ergab sich zudem eine neue wirtschaftliche Möglichkeit für die Schweizer Hoteliers, und die arbeitsfähigen ausländischen Kriegsgefangenen ersetzten teilweise die fehlenden Arbeitskräfte in der Industrie sowie im Baugewerbe. Der Bundesrat betonte gegenüber der Schweizer Bevölkerung deshalb sowohl den humanitären als auch den ökonomischen Aspekt der Internierung. Die ausländischen Kriegsgefangenen sollten im Laufe des Krieges allerdings zunehmend unbeliebter werden. Während ihres Aufenthaltes in der Schweiz begingen sie kleinere und grössere Straftaten oder versuchten auszureisen. Immer wieder kam es auch zu Konflikten zwischen Internierten und Schweizer Zivilistinnen sowie Zivilisten. Bereits Mitte 1916 beklagte sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund ausserdem darüber, dass sich die Konkurrenz der Erwerbstätigkeit der Internierten auf dem Schweizer Arbeitsmarkt bemerkbar machen würde. Im Zuge der kriegsbedingten Nahrungsmittel- und Energiekrise wurden die Internierten und ihre Angehörigen von der Schweizer Bevölkerung dann zunehmend als Konkurrenten bei der Lebensmittelversorgung empfunden.

### ***Verhaftete, internierte und ausgewiesene Schweizer Staatsangehörige im kriegführenden Ausland***

Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland waren im Laufe des Krieges auch von staatlichen Zwangsmassnahmen gegen «feindliche Ausländer» wie Verhaftungen, Internierungen und Ausweisungen betroffen. Häufigster Grund für Verhaftungen von schweizerischen Staatsangehörigen war der Verdacht auf Spionage. Andere Gründe konnten vermuteter Handel mit dem Feind, zu offene Sympathiebekundungen für eine gegnerische Partei sowie Lebensmittelwucher und -schmuggel sein. In vielen Fällen sollten sich die Anschuldigungen als unbegründet erweisen, allerdings gab es durchaus Schweizerinnen und Schweizer, die Spionage für eine Kriegspartei betrieben oder ihre Sympathien für die gegnerische Seite offen äusserten. Opfer von kriegsbedingten Internierungen

wurden vor allem männliche Schweizer im Ausland, in vielen Fällen wurden sie für Staatsangehörige eines feindlichen Staates gehalten, da sie ihre schweizerische Nationalität aufgrund fehlender Ausweisschriften nicht belegen konnten. Im Zuge von Evakuierungen aus Kriegsgebieten konnten aber auch Frauen und Kinder schweizerischer Herkunft zur Quarantäne zwecken interniert werden.

Die Ausweisungen von Schweizerinnen und Schweizern aus kriegführenden Ländern wurden zumeist nur mit dem Hinweis auf die Wahrung der «inneren und äusseren Sicherheit» des Staates begründet. Ausgewiesen wurden Schweizer Staatsangehörige vor allem aus grösseren Städten und Armeezonen. Allerdings wurde das Mittel der Ausweisung auch angewendet, um mittellose und deshalb «unerwünschte» Schweizer Familien fortzuschaffen. Nach dem Waffenstillstand sollten die Ausweisungen von Schweizerinnen und Schweizern vor allem im Deutschen Reich und in Frankreich stark zunehmen. Dies geschah vor dem Hintergrund der Bestrebungen der jeweiligen Regierungen, Erwerbsmöglichkeiten für die demobilisierten Soldaten zu schaffen. Vielen ausgewiesenen schweizerischen Staatsangehörigen wurde die Rückkehr an ihren früheren Wohnort auch nach Kriegsende nicht erlaubt und sie blieben deshalb vielfach mittel- und arbeitslos in der Schweiz zurück. Die Berichte über kriegsbedingte Zwangsmassnahmen gegen Schweizer Staatsangehörige im Ausland lösten in der Schweizer Bevölkerung teilweise fremdenfeindliche Gegenreaktionen aus. Oftmals wurde gefordert, dieselben Massnahmen auch gegenüber den in der Schweiz ansässigen, «unerwünschten» Fremden anzuwenden.

### **Synthese**

Im Laufe des Ersten Weltkrieges kam es zu einer gesellschaftlichen und staatlichen Unterscheidung zwischen «erwünschten» und «unerwünschten» Migrantinnen und Migranten – sowohl in der Schweiz als auch im kriegführenden Ausland. Schweizerinnen und Schweizer, die sich während des Krieges in einem kriegführenden Staat aufhielten oder in einen solchen einreisen wollten, wurden aufgrund von Missverständnissen (Voraussetzung einer anderen Staatsangehörigkeit, insbesondere der deutschen), ihrer sprachlichen und allenfalls politischen Nähe zum Deutschen Reich, ihrer ökonomischen Konkurrenz oder aufgrund ihrer Handlungen (Spionage, Lebensmittelwucher etc.) zu unerwünschten Fremden. Ihre Staatsangehörigkeit alleine machte die Schweizerinnen und Schweizer demnach nicht automatisch zu «unerwünschten» Ausländerinnen und Ausländern. Im Zuge der Totalisierung des Krieges wurden sie aber vermehrt Opfer von ursprünglich gegen «feindliche Ausländer» erlassenen Migrationsbeschränkungen und Zwangsmassnahmen. Tatsächlich «erwünscht» waren schweizerische Staatsangehörige im kriegführenden Ausland grundsätzlich nur in Fällen, in denen sie für die jeweiligen Kriegsindustrien «nützlich» waren, also ihre Arbeitskraft benötigt wurde. In der Schweiz selbst kam es zu einer gegenteiligen Entwicklung: Schweizer Männer im Ausland wurden zu «erwünschten» bzw. benötigten schweizerischen Wehrpflichtigen/Militärangehörigen. Durch die An-

wendung von staatlichen Zwangsmassnahmen gegen schweizerische Staatsangehörige im kriegführenden Ausland rückten diese zudem vermehrt in den Fokus der Schweizer Öffentlichkeit und wurden als neue staatliche bzw. gesellschaftliche «Betreuungskategorie» entdeckt.

Ihre ausländische Staatsangehörigkeit allein machte Fremde in der Schweiz ebenfalls nicht zu «unerwünschten» Personen. Unbeliebt waren bereits vor dem Krieg – aber dann vor allem während des Krieges – mittellose Ausländerinnen und Ausländer, die der öffentlichen Armenpflege bedurften und somit dem Staat zur «Last fielen». Deshalb wurde der Zustrom unbemittelter Zivilflüchtlinge in grösseren Massen während der Jahre 1914–1918 zu einem schweizerischen «Schreckensszenario». Geduldet hingegen wurden bemittelte Einzelreisende, ungeachtet ihrer Nationalität und politischen Einstellung. Solange sie sich unauffällig verhielten, konnten sie ihren politischen, kulturellen und publizistischen Tätigkeiten im Schweizer Exil ungestört nachgehen. Ausdrücklich «erwünscht» waren – zumindest zu Beginn der Internierung – die verletzten ausländischen Kriegsgefangenen, da sie nur für eine beschränkte Dauer in der Schweiz bleiben sollten und dem wirtschaftlich angeschlagenen Hotelgewerbe neue Einnahmen brachten. Ebenfalls «erwünscht» waren – wie in den kriegführenden Ländern auch – die benötigten ausländischen Arbeitskräfte. Im Laufe des Krieges und im Rahmen der zunehmenden Versorgungsschwierigkeiten und sozialen Spannungen wurde die politische Tätigkeit gewisser Kategorien von Migrierenden dann vermehrt zu einem Grund, diese als «unerwünscht» zu betrachten. So wurden die ausländischen Deserteure und Refraktäre pauschal des Missbrauchs des Asylrechts bezichtigt. Gegen Ende des Krieges sollte es in Bezug auf die ausländischen Militärflüchtlinge dann sogar zu einem – zwar nur kurz dauernden – Bruch in der Schweizer Asyltradition kommen.

Anhand des Hilfsmittels einer «Migrationstopografie» der Schweiz im Ersten Weltkrieg konnte gezeigt werden, dass sich die Migrationströme mit Bezugspunkt Schweiz während der Jahre 1914–1918 zwar stark veränderten, aber keinesfalls versiegten. Ausserdem brachte der Krieg neue «Kategorien» von «erwünschten» und «unerwünschten» Migrantinnen und Migranten hervor, die es vor 1914 so nicht gegeben hatte und die das gesamte 20. Jahrhundert prägen sollten.

## 8.2 Zusammenfassung und Schlussgedanken

Ein weiteres Ziel dieser Studie war es, die Reaktion der Schweizer Behörden auf die sich kriegsbedingt verändernden Migrationsbewegungen bzw. -einschränkungen aufzuzeigen. Zu diesem Zweck wurden die staatlichen und administrativen Massnahmen von Seiten der Schweizer Behörden, mit denen Migrationsverläufe geregelt und kontrolliert und mit welchen der Handlungsspielraum von Migrantinnen und Migranten begrenzt oder ausdehnt werden konnte, untersucht. Dies geschah vor dem Hintergrund der Annahme, dass die kriegsbedingte

räumliche Mobilität verschiedenster Personen in den Nationalstaaten zu einem gesteigerten Bedürfnis zu deren Kontrolle führte. Verschiedene Formen der Mobilität wurden von den Staaten damit zur Migration als politisch regulierte Form der Mobilität «gemacht».

Im Folgenden werden nun die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung zusammengefasst. Abschliessend sollen einige Schlussgedanken formuliert werden, in deren Rahmen auch auf mögliche weitere Forschungsperspektiven hingewiesen wird.

### ***Ausbau der Fremdenkontrollen und Zentralisierung***

Auch wenn die Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg sicherlich nicht als «Phase der völligen Personenfreizügigkeit» bezeichnet werden können, so gab es damals keine grundsätzliche Pass- und Visumpflicht. Migrantinnen und Migranten sowie Reisende konnten die Grenzen zumeist ohne Identitätspapiere passieren und wurden auch in den jeweiligen Aufenthaltsländern nicht auf diese hin überprüft. Der Erste Weltkrieg weckte bzw. stärkte das Bewusstsein der Staaten für die internationale Migration und die Notwendigkeit zu deren Kontrolle. Dieser Umstand hatte die Errichtung eines staatlichen Rahmens zur Überwachung der Ab- und Zuwanderung, sogenannter Migrationsregime, zur Folge. Sowohl in der Schweiz als auch im kriegführenden Ausland kam es somit zu einem administrativen Aus- und Aufbau der staatlichen Behörden zur Kontrolle der Migration.

Die Schweiz war ab Mai 1915 vollständig von kriegführenden Staaten umgeben, deren Regierungen strenge Grenz- und Passkontrollen eingeführt hatten. Deshalb wurde die Überwachung der Grenzen auch in der Schweiz ausgebaut. Diese Aufgabe lag zu Beginn des Krieges grundsätzlich in der Kompetenz der Kantonsregierungen. Da die Grenzkontrollen je nach Kanton sehr unterschiedlich gehandhabt wurden und deshalb nicht immer gleich wirkungsvoll waren, wurde die Zentralisierung der Fremdenkontrollen (Grenz- und Aufenthaltskontrolle) auf eidgenössischer Ebene im Laufe des Krieges stark gefördert. Im November 1917 gründete der Bundesrat auf der Grundlage seiner ausserordentlichen Vollmachten die Eidgenössische Fremdenpolizei. Damit wurde die Oberaufsicht über die Grenzpolizei und die Kontrolle des Aufenthalts der Ausländerinnen und Ausländer in die Kompetenz einer Bundesbehörde gelegt. In diesem Rahmen bekam auch die bereits 1915 festgelegte Bedingung des Besitzes einer gültigen Ausweisschrift (Pass) beim Übertritt der Schweizer Grenze eine gesetzliche Grundlage. Schweizer Staatsangehörige, die während des Krieges ins Ausland reisen oder nach einem Besuch in der Schweiz wieder an ihren ausländischen Wohnort zurückreisen wollten, mussten ebenfalls im Besitz eines gültigen Reisepasses sein. Allerdings bestanden in den Kantonen grosse Unterschiede bei der Ausstellung von Ausweispapieren, insbesondere wurden verschiedene Passformulare verwendet. Deshalb verfügte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement schon im November 1915 die Verwendung eines einheitlichen Passformulars.

Die Internierung der verletzten ausländischen Kriegsgefangenen brachte dem wirtschaftlich angeschlagenen Hotelgewerbe zusätzliche Einnahmen und unterstrich den Nutzen der schweizerischen Neutralität. Allerdings beanspruchte die Unterbringung der ausländischen Militärpersonen die zivilen und militärischen Ressourcen der Schweiz stark. In ihrer «Eigenschaft» als Kriegsgefangene hatten die Internierten zudem kein Domizil in der Schweiz, sondern nur einen sogenannten Zwangsaufenthaltort. Jedes Entlassungsgesuch eines Internierten entsprach somit einem Einreisegesuch in die Schweiz, welches zuerst von der Eidgenössischen Fremdenpolizei überprüft werden musste. Nach dem Waffenstillstand im November 1918 wurde von Seiten der Bundesbehörden deshalb streng darauf geachtet, dass nur «erwünschte» Internierte eine Aufenthaltsbewilligung erhielten. Unter diese Kategorie fielen als Arbeitskräfte benötigte Internierte und solche, deren Familien bereits in der Schweiz lebten.

Die Anwesenheit der vielen ausländischen Deserteure und Refraktäre in der Schweiz stellte die Kantons- und Bundesbehörden ebenfalls vor grosse organisatorische Herausforderungen. Insbesondere die schweizerische Landesregierung hatte sich aufgrund des Zustroms der ausländischen Militärflüchtlinge mit Fragen von nationaler Bedeutung wie einheitlichen Grenzkontrollen, der Überwachung und Kontrolle von Deserteuren und Refraktären innerhalb des Landes, aber auch mit ihrem Schutz vor einer Auslieferung auseinanderzusetzen. Im Laufe des Krieges kam es deshalb zu einer starken Zentralisierung des Umgangs mit den Militärflüchtlingen auf Bundesebene, wobei die Autonomie der Kantone zunehmend eingeschränkt wurde. Im Mai 1918 wurde in einem Bundesratsbeschluss dann die generelle Rückweisung der ausländischen Deserteure und Refraktäre an der Schweizer Grenze postuliert. Nach heftigen Protesten verschiedenster Seiten wurde der Beschluss einige Monate später wieder aufgehoben. Allerdings änderte das nichts an der Tatsache, dass der Bundesrat für kurze Zeit mit der Asyltradition der Schweiz gebrochen hatte.

Interessanterweise erliess der Bundesrat in Bezug auf die zivilen Flüchtlinge keine bundesstaatlichen Regelungen, sondern überliess den Entscheid über Aufnahme oder Abweisung – abgesehen von den grenzpolizeilichen Vorschriften – den Kantonen. In der «Neutralitätsverordnung» vom August 1914 wies er gewissen ausländischen Personen zwar einen kriegsbedingten Anspruch auf Asyl zu, diese Bestimmungen hatten aber keinen bindenden Charakter. Für die Überwachung der politischen Tätigkeit der sich in der Schweiz aufhaltenden politischen, militärischen und zivilen Flüchtlinge waren die kantonalen Polizeibehörden sowie die «politische Polizei» der Bundesanwaltschaft zuständig. Allerdings standen nur relativ bescheidene Kapazitäten zur Verfügung und die Stellen waren grundsätzlich eher schlecht informiert. Die Ende 1917 geschaffene Eidgenössische Fremdenpolizei diente daher als zentrales Überwachungsorgan der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Die zumeist im Geheimen politisch tätigen Flüchtlinge konnten ihre Aktivitäten aber auch im letzten Kriegsjahr zumeist ungestört weiterführen, solange sie sich «unauffällig» ver-

hielten. Bereits seit 1874 hatte der Bundesrat allerdings das verfassungsmässige Recht, Ausländerinnen und Ausländer, welche die «innere oder äussere Sicherheit» des Landes gefährdeten, auszuweisen. Dieses Ausweisungsrecht wurde im Laufe des Krieges auf der Grundlage der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates ständig erweitert. So konnten bereits ab August 1914 alle ausländischen Personen, die sich nicht der «Neutralität gemäss» verhielten, ausgewiesen werden. Diese Formulierung belies den Behörden grossen Interpretationsspielraum. Auf dieser Grundlage war es dem Bundesrat möglich, kriminelle, gegen die Neutralität verstossende und politisch unliebsam gewordene Ausländerinnen und Ausländer aus dem Gebiet der Schweiz zu weisen. 1916 weitete der Bundesrat seine Ausweisungskompetenz auch auf den Bereich der Nahrungsmittelversorgung und des Wuchers aus. Zudem konnten ab November 1917 neben ausländischen Deserteuren und Refraktären, die ein schweres Verbrechen begangen hatten, auch solche ausgewiesen werden, die sich anarchistischer oder antimilitaristischer Umtriebe schuldig gemacht hatten. In vielen Fällen erlaubten die kriegsbedingten Grenzsperrungen den Vollzug der Ausweisung allerdings nicht oder die Ausweisung wurde auf Druck einer ausländischen Regierung zurückgenommen. Als sich die sozialen Spannungen in der Schweiz im Landesstreik vom November 1918 entluden, wurden die ausländischen, insbesondere die russischen Staatsangehörigen der direkten Urheberschaft des Streiks beschuldigt. Schon am ersten Tag des Streiks wurden 33 Mitglieder der Sowjetmission – auch auf Druck der Entente-Staaten – ausgewiesen. Im Anschluss an die Ausweisung der sowjetischen Gesandten kam es zu Verhaftungen und Ausweisungen weiterer Personen aus Osteuropa, die 1919 in der Abschiebung Hunderter nicht «erwünschter» Russinnen und Russen gipfelte. Der Landesstreik kann daher als Höhepunkt des «Ausweisungsregimes» des Bundesrates betrachtet werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es im Laufe des Krieges auf bundesstaatlicher Ebene betreffend Fremden in der Schweiz zu einer Umstellung der Dispositive auf Abwehr kam. Die Grundlagen dafür waren teilweise bereits vor 1914 gelegt worden, allerdings wirkte der Krieg als starker Katalysator. Die kriegsbedingten Migrationsströme weckten das bundesstaatliche Bedürfnis nach einer strengeren und zentralen Fremdenkontrolle, und im Rahmen der kriegsbedingten Vollmachten besass der Bundesrat auch die nötigen Kompetenzen zu deren Errichtung. Eine zunehmende Totalisierung des Krieges im Hinblick auf den Umgang mit Fremden (Zentralisierung der Kontrollen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit) kann somit auch in der Schweiz beobachtet werden. Allerdings hat die Auswertung der Akten der Fremdenpolizei auf städtischer und eidgenössischer Ebene gezeigt, dass die Überwachung der politischen Flüchtlinge alles andere als umfassend war. Ebenso war der Bruch mit dem Asylrecht 1918 in Bezug auf die militärischen Flüchtlinge zwar einschneidend, aber nicht total. Der starke Protest von verschiedensten Seiten führte dazu, dass der Bundesrat den Militärflüchtlingen wieder Aufenthalt gewährte und damit die humanitäre Tradition der Schweiz weiterführte.

### ***Reaktion und Aktion der Schweizer Behörden***

Je nach nationaler und internationaler Interessenlage übernahmen die Schweizer Behörden eine eher aktive oder passive Rolle im Hinblick auf die Beeinflussung der Migrationsbewegungen in die und aus der Schweiz sowie zum Schutz der Migrantinnen und Migranten.

Im Falle der im Schweizer Baugewerbe dringend benötigten italienischen Arbeitskräfte stellte sich das Problem, dass diese vielfach von der Schweiz aus in das Deutsche Reich weiterwanderten. Deshalb wurde ihre Auswanderung durch das italienische Auswanderungsamt stark beschränkt. Das zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement schreckte allerdings vor dem Erlass von Massnahmen zurück, um die Abwanderung von italienischen Arbeitskräften ins Deutsche Reich einzuschränken. Denn das Departement sah darin einen Eingriff in die allgemein anerkannte Freizügigkeit und eine Verletzung der Schweizer Neutralität. Ausserdem wurde befürchtet, dass es zu einer Ungleichbehandlung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz kommen könnte. Auch beim Schutz ausländischer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten in der Schweiz vor Entlassungen auf Druck der kriegführenden Staaten zeigte sich die relative Untätigkeit der Schweizer Behörden. Diese Passivität muss insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und politischen Abhängigkeit der Schweiz von ihren Nachbarländern gesehen werden. Betreffend den Schutz der Schweizer Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten im kriegführenden Ausland verhielten sich die schweizerischen Vertretungen sowie das Eidgenössische Politische Departement ebenfalls oftmals passiv. Gerade im Falle der fremdenfeindlichen Agitationen gegen die mehrheitlich Deutsch sprechenden Schweizer Arbeitskräfte sahen sich die schweizerischen Behörden ausserstande einzuschreiten, da es sich um eine von Privaten getragene und nicht staatlich unterstützte Bewegung handelte. Mithilfe der Vermittlung der schweizerischen Vertreter im Ausland, die sich in den meisten Fällen auf die Versicherung der Nationalität, der neutralen Gesinnung sowie der Vertrauenswürdigkeit der betroffenen Schweizer Staatsangehörigen bezog, konnten aber auch Einreiseschwierigkeiten von schweizerischen Arbeitskräften gelöst werden.

Die Schweizer Behörden im In- und Ausland hatten sich hinsichtlich der wehrpflichtigen Schweizer im Ausland ausserdem mit konkreten Fragen wie Übernahme der Reisekosten, Unterstützungsleistungen, Dispensionsgesuchen etc. zu beschäftigen. Im Laufe des Krieges wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um die eingerückten Männer und ihre Familien zu entlasten. Der Militärdienst von Schweizern in fremden Armeen bzw. deren Gesuche um Befreiung aus diesen machten zudem diplomatische Verhandlungen zwischen den zuständigen Schweizer Vertretungen und den jeweiligen ausländischen Regierungen nötig. In vielen Fällen konnten deren Entlassung aus dem Militärdienst bzw. die Aufhebung der Aufgebote zur Wehrpflicht erreicht werden. Allerdings befassten sich die Schweizer Behörden kaum mit den Auswirkungen, welche die diplomatischen Interventionen auf die schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland –

insbesondere nach dem Krieg – haben konnten und zeigten sich vor allem froh, wenn ein Fall ad acta gelegt werden konnte. Die Vertreibung und Verfolgung von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland machte in vielen Fällen ebenfalls ein diplomatisches Einschreiten der Schweizer Behörden zu ihrem Schutz nötig. Im Nachgang zur Oktoberrevolution in Russland 1917 wurden gar bundesstaatliche Heimtschaffungen von Schweizerinnen und Schweizern aus Russland und dem Kaukasus organisiert. Diverse Schweizer Gemeinschaften im Ausland wurden ausserdem durch Lebensmittelsendungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes unterstützt. Ein Umstand der angesichts der Nahrungsmittelengpässe im eigenen Land auch als Zeichen der wachsenden Wertschätzung der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland interpretiert werden kann.

Während des Krieges waren bestimmte Gebiete in Nord- und Osteuropa sowie Asien für längere oder kürzere Zeit völlig von der Verbindung mit der Schweiz und somit auch von den schweizerischen Unterstützungsleistungen abgeschnitten. Gerade in Gebieten, in denen sich eher wenige Schweizerinnen und Schweizer aufhielten, wie beispielsweise in den asiatischen oder nordischen Staaten, gab es kaum schweizerische Vertretungen. Für die schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland sollte sich das Fehlen einer Vertretung während des Krieges teilweise schmerzlich bemerkbar machen, da sie sich nicht auf ihren Schutz berufen konnten bzw. die Nachteile des Schutzes durch eine ausländischen Vertretung wie diejenige der USA zu spüren bekamen. Während des Krieges wurden die schweizerischen Vertretungen deshalb laufend ausgebaut. Aufgrund der vielen Anfragen und Hilfesuche von Schweizerinnen und Schweizern wurden die bestehenden Konsulate und Gesandtschaften ausserdem mit zusätzlichem Personal verstärkt. Auch die Geschäftsstellen der «Abteilung für Auswärtiges» des Politischen Departementes wurden vergrössert.

Von Ausweisungen und anderen kriegsbedingten Zwangsmassnahmen gegen «feindliche Ausländer» wie Verhaftungen und Internierungen waren auch diverse Schweizerinnen und Schweizer im kriegführenden Ausland betroffen. Durch ihre Interventionen versuchten die Schweizer Behörden, den Erlass oder die Anwendung dieser Zwangsmassnahmen rückgängig zu machen oder zu verhindern. Gerade im Falle der Verhaftungen und Internierungen sollte dies oftmals gelingen. Ausweisungsverfügungen wurden allerdings nur in seltenen Fällen zurückgezogen und nur wenige ausgewiesene schweizerische Staatsangehörige konnten wieder an ihren früheren Wohnort zurückkehren. Je nach Land und Umständen setzten sich die zuständigen Konsuln und Gesandten aktiv für den Schutz der Schweizer Staatsangehörigen ein, andere übernahmen eine eher passive Rolle. In den wenigsten Fällen wurden die internierten Schweizerinnen und Schweizer für die erlittenen Einkommens- und Vermögenseinbussen und weitere Unannehmlichkeiten entschädigt. Den zuständigen Schweizer Gesandten und Konsuln blieb in den meisten Fällen nur die Möglichkeit des «diplomatischen Protestes». Nach dem Waffenstillstand vom November 1918 wurden von Seiten der Schweizer Bundesbehörden dann verschiedene Massnahmen zugunsten

der geschädigten Schweizerinnen und Schweizer getroffen, denn viele von ihnen waren mittel- und arbeitslos in der Schweiz zurückgeblieben und auf staatliche Unterstützung angewiesen. Ebenfalls durch die kriegsbedingten Schwierigkeiten der Schweizer Staatsangehörigen motiviert, entwarfen Delegierte der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) einen Plan zur «Organisation» der Schweizer Emigrantinnen und Emigranten. 1917 wurde die Auslandschweizerorganisation (ASO) der NHG institutionalisiert und es kam zur Gründung von diversen Auslandsgruppen. 1919 gründete die NHG ein ständiges «Auslandschweizersekretariat». Im Rahmen dieser Entwicklungen wurden die im Ausland ansässigen Schweizerinnen und Schweizer vermehrt auch als Botschafterinnen und Botschafter der schweizerischen Tugenden und Werte betrachtet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland im Laufe des Ersten Weltkrieges zu einer neuen bundestaatlichen «Betreuungskategorie» wurden. Dadurch wurde der Ausbau der Institutionen zu ihrem Schutz nötig, welcher auch durch die Bemühungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft unterstützt wurde. Allerdings machte der Krieg auch den beschränkten Handlungsspielraum eines neutralen Kleinstaates inmitten kriegführender Mächte sichtbar. Im Gegensatz zum ebenfalls neutralen Holland entwickelte sich in der Schweiz beispielsweise keine aktive Politik der Diplomatie zur Verteidigung der eigenen Neutralität. Die Schweizer Behörden agierten passiver sowie vorsichtiger im Vergleich zur holländischen Regierung und führten vor allem die humanitären Leistungen der Schweiz als Argument für die Neutralität des Landes ins Feld. Gemeinsam war beiden Ländern allerdings die Kompromiss- und Adaptionfähigkeit zum Schutz des neutralen Status.<sup>1</sup>

### ***Schlussgedanken und Ausblick***

1. Der Erste Weltkrieg hatte einen Strukturbruch in der Migrationsgeschichte Europas zur Folge. Mit ihm ging die durch eine relative Eigendynamik der Arbeitsmigration geprägte Epoche des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zu Ende. Der Krieg beschleunigte den Wandel hin zu einer staatlich kontrollierten und regulierten Arbeitsmigration. Das Bedürfnis der Nationalstaaten bzw. ihrer Regierungen und Bevölkerung, gewisse Kategorien von Fremden während des Krieges abzuweisen, offenbarte auch die Fragilität der Nationalstaaten – gerade der föderal organisierten Schweiz – zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Ausserdem enthüllte der Krieg die Brüchigkeit der modernen Begriffe von Nationalität und Staatsbürgerschaft.<sup>2</sup> So machte die Einführung staatlich ausgegebener «Pässe» aus einem Reisedokument, das ursprünglich eine Erlaubnis zum Passieren eines Einreisehafens war, ein Instrument zum Ausschluss von aufgrund ihrer Nationalität, politischen Einstellung, ökonomischen Potenz etc. unerwünschten Fremden.<sup>3</sup> Im Rahmen dieser Überlegungen würde eine Untersuchung der verschiedenen staatlich definierten Kategorien von Migration sowie der Bedeutung der Begriffe von Nationalität und Staatsbürgerschaft aus der Perspektive der Migrierenden selbst wertvolle Erkenntnisse bringen. Denn die Wahrnehmung der Migrantinnen und

Migranten muss nicht mit der Wahrnehmung derer übereinstimmen, welche die Grenzen kontrollieren, Zuwandernden einen Status zuweisen und staatsbürgerliche Rechte zugestehen oder verweigern.<sup>4</sup>

2. Der Krieg als Initiator von militärischer Migration setzte Menschen vieler sozialer Schichten unfreiwillig oder freiwillig in Bewegung und stärkte ihr Bewusstsein für die eigene Staatsangehörigkeit sowohl im positiven als auch im negativen Sinne. Einerseits verliess ein Grossteil der männlichen Arbeitsmigranten die Schweiz bei Kriegsausbruch, um Dienst in ihren nationalen Armeen zu leisten. Zudem rückten die Schweizer im Ausland freiwillig in die Schweizer Armee ein und die Zurückgebliebenen versicherten ihrem Heimatland Treue und Unterstützung. Andererseits suchten ausländische Militärflüchtlinge Zuflucht in der Schweiz vor den in ihren Heimatländern auf sie wartenden Strafen und Schweizer im Ausland tauchten unter, um ihrer Dienstpflicht zu entgehen. Des Weiteren konnte der Verweis auf ihre Staatsbürgerschaft Schweizer Männer im Ausland vom Dienst in einer ausländischen Armee befreien. Während des Ersten Weltkrieges kam es zudem zu verschiedenen «Fronterfahrungen» von Schweizerinnen und Schweizern, auch wenn die Schweiz militärisch nicht aktiv am Krieg beteiligt war. Zum einen mussten gewisse Schweizer im Ausland zum Dienst in der Schweizer Armee einrücken, zum anderen konstruierte sich durch die Abwehr der ausländischen Deserteure und Refraktäre eine «Heimatfront-Erfahrung». Die spezifische Erfahrung der «Heimatfront» formte sich insbesondere durch die gemeinsame Abwehr von Fremden. Die Nationalisierung der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland ging so Hand in Hand mit der Abwehr der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz.

Im Hinblick auf die «Heimatfront-Erfahrung» müsste die Rolle der Frauen in der Schweiz bei der Abwehr von Fremden unbedingt eingehender bzw. überhaupt untersucht werden. Auch die Analyse der «Heimatfront-Erfahrung» der im Ausland zurückgebliebenen Frauen und Kinder wäre eine gewinnbringende Forschungsperspektive.

3. Durch das kriegsbedingte Notstandsrecht wurden viele zivile Rechte und internationale Vereinbarungen (Niederlassungsverträge) ausser Kraft gesetzt oder missachtet. Zudem existierten keine völkerrechtlichen Bestimmungen für den Umgang mit Flüchtlingen, sodass allein innerstaatliche Rechtsnormen bestimmend blieben, die viel Willkür zuliessen.<sup>5</sup> Deshalb war es für die geflüchteten Personen kaum möglich, rechtlich gegen Vertreibungen und Eigentumsbeschädigungen vorzugehen. Auch die Schweizer Behörden konnten sich bezüglich dem Schutz der eigenen Staatsangehörigen kaum auf vor dem Krieg geltende rechtliche Bestimmungen berufen. Im Laufe des Krieges blieb ihnen nicht viel Handlungsspielraum. Allerdings führten die Erfahrungen in den Jahren 1914–1918 zu einem Ausbau der staatlichen und privaten Institutionen zum Schutz und der Organisation der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland. Zur gleichen Zeit wurden

die Dispositive in der Schweiz auf Abwehr umgestellt. Es wurde grundsätzlich nur solchen Fremden Aufenthalt gewährt, die dem Land nicht zur «Last» fallen konnten. Die Schweiz blieb damit ihrer Funktion als Zufluchtsort für politische Emigrantinnen und Emigranten mit finanziellen Mitteln oder guten Netzwerken treu, weitete ihre Asylgewährung aber nicht auf die schutzbedürftigen, mittellosen «Flüchtlingsmassen» aus. Die Schweizer Regierung versuchte die humanitäre Rolle des Landes denn auch als «Durchgangsort» und nicht als dauernden «Zufluchtsort» zu definieren. Gleichzeitig kam es zur verstärkten Integration der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland in die gesellschaftliche und politische Identität der Schweiz.<sup>6</sup> Der Umgang der Schweizer Behörden mit Flüchtlingen während des Ersten Weltkrieges müsste indessen noch eingehender untersucht werden und könnte auch neue Perspektiven auf die Rolle der Schweiz als Zufluchtsort im Zweiten Weltkrieg bringen.

4. Die kriegführenden und auch die neutralen Regierungen stellten das staatliche Interesse während des Ersten Weltkrieges oftmals über völkerrechtliche bzw. zwischenstaatliche Interessen (Niederlassungsverträge), insbesondere im Umgang mit «unerwünschten» oder (vermeintlich) «feindlichen Ausländern». Gerade im Krieg sollten die Grenzen zwischen temporärer und dauerhafter Migration vermehrt verschwimmen. Der Krieg war ein «Ausnahmestand», in dem ein beachtlicher Teil der kriegsbedingt ausgelösten temporären Migrationen in dauerhafte Migrationen überging – freiwillig oder unter Zwang. So sollten internierte Kriegsgefangene nur temporär in der Schweiz bleiben und waren dort gerade auch deshalb erwünscht. Sie hatten keinen festen Wohnsitz und waren «Kriegsgäste». Allerdings blieben viele von ihnen auch nach dem Waffenstillstand vom November 1918 in der Schweiz. Das gegenteilige Bild zeigte sich bei den verhafteten und internierten Schweizerinnen und Schweizern im Ausland. Diese wurden oft über Wochen und Monate gegen ihren Willen festgehalten und ausgewiesene Schweizer Staatsangehörige durften zumeist nicht mehr an ihren früheren Wohnort zurückkehren. Im Laufe des Krieges wurde auch die Staatsangehörigkeit einer Person immer wichtiger. Auf ihrer Grundlage entschieden die jeweiligen Regierungen über die Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten einer ausländischen Person sowie über die Anwendung von kriegsbedingten Zwangsmassnahmen gegen diese. Ausserdem berechnete die Staatsangehörigkeit zum Schutz und zum Bezug von Hilfeleistungen seitens der eigenen Regierung. Eine eingehendere Untersuchung der Selbstwahrnehmung der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland als schweizerische Staatsangehörige und deren kriegsbedingte Veränderung wäre deshalb ein fruchtbares Forschungsfeld. Zudem fehlen bis anhin Analysen zum Umgang mit Schweizer Emigrantinnen und Emigranten in den Jahren 1914–1918 aus Perspektive der kriegführenden Aufnahmestaaten vollständig.

## 9 Dank

Die Autorin bedankt sich bei ihrem Doktorvater, Daniel Marc Segesser, und ihrem Zweitbetreuer, Matthew Stibbe, sowie allen Mitgliedern des Sinergia-Projekts, insbesondere den Mitdotorandinnen und Mitdotoranden Sebastian Steiner, Cédric Cotter, Maria Meier, Oliver Schneider, Florian Weber und dem Projektleiter Roman Rossfeld für die langjährige Unterstützung und Beratung. Gedankt sei auch den Mitgliedern des Historischen Instituts der Universität Bern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarchivs Bern, des Stadtarchivs Zürich sowie der staatlichen Archive in London und Wien. Ein spezieller Dank geht an den Schweizerischen Nationalfonds, ohne welchen die Realisierung dieses Projekts nicht möglich gewesen wäre. Für die Durchsicht des Manuskripts wird Christine Recher ganz besonders gedankt. Ein grosser Dank geht auch an den Chronos Verlag für das professionelle Lektorat und die gelungene Gestaltung des Buches. Zu guter Letzt bedankt sich die Autorin bei ihrem Partner, ihrer Familie und ihren Freunden für die Unterstützung und Begleitung auf diesem Weg.



## 10 Anmerkungen

### Kapitel 1

- 1 Nagel, Ernst, Die Liebestätigkeit der Schweiz im Weltkriege. Bilder aus grosser Zeit, Bd. 1, Basel 1916, S. 11.
- 2 Siehe dazu: Nagel, Ernst, Die Liebestätigkeit der Schweiz im Weltkriege. Bilder aus grosser Zeit, 2 Bände, Basel 1916.
- 3 Nagel, Liebestätigkeit der Schweiz, S. 11.
- 4 Ebd.
- 5 Zum Forschungsstand siehe Kapitel 1.2.
- 6 Zur Nahrungsmittelkrise in der Schweiz siehe beispielsweise: Krämer, Daniel; Pfister, Christian; Segesser, Daniel Marc (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges (Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte 6), Basel 2016.
- 7 Zum Vollmachtenregime im Ersten Weltkrieg siehe beispielsweise: Schneider, Oliver, Diktatur oder Bürokratie? Das Vollmachtenregime des Bundesrates im Ersten Weltkrieg, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 48–71.
- 8 Zum Forschungsstand siehe Kapitel 1.2.
- 9 Zum Forschungsstand betreffend Migrationstheorien siehe Kapitel 2.
- 10 Zur Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg siehe: Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg, Zürich 2002.
- 11 Vgl. Ruchti, Jacob, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges 1914–1919: politisch, wirtschaftlich und kulturell, 2 Bände, Bern 1928–1930.
- 12 Vgl. Bohny, Emanuel, Der Arbeitsmarkt in der Schweiz während der Kriegsjahre 1914–1918, Zürich 1919. Emanuel Bohny war Zentralverwalter der schweizerischen Arbeitsämter.
- 13 Vgl. Wyler, Julius, Die schweizerische Bevölkerung unter dem Einflusse des Weltkrieges (Monographien zur Darstellung der schweizerischen Kriegswirtschaft 1), Zürich 1922.
- 14 Vgl. Ochsenbein, Heinz, Die verlorene Wirtschaftsfreiheit 1914–1918. Methoden ausländischer Wirtschaftskontrollen über die Schweiz, Bern 1971.
- 15 Vgl. Schlaepfer, Rudolf, Die Ausländerfrage in der Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg, Zürich 1969.
- 16 Vgl. Arlettaz, Gérald, Les effets de la Première Guerre mondiale sur l'intégration des étrangers en Suisse, in: Relations internationales 54 (1988), S. 161–179; Arlettaz, Gérald; Arlettaz, Silvia, Die schweizerische Ausländergesetzgebung und die politischen Parteien 1917–1931, in: Aram Mattioli (Hg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960, Zürich 1998, S. 327–356; Arlettaz, Gérald; Arlettaz, Silvia, La Suisse et les étrangers. Immigration et formation nationale (1848–1933), Lausanne 2004; Arlettaz, Silvia, Immigration et présence étrangère en Suisse. Un champ historique en développement, Sozialgeschichte der Schweiz: eine historiographische Skizze, in: traverse: Zeitschrift für Geschichte / Revue d'histoire 18/1 (2011), S. 193–216.
- 17 Vgl. Argast, Regula, Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1933 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 174), Göttingen 2007; Argast, Regula, «Assimilation» zwischen staatsbürgerlicher Integration und ethnisch-kultureller Identität. Deutungen, Konjunkturen und Wirkungsmacht der Schweiz des 20. Jahrhunderts, in: Helga Mitterbauer, Katharina Scherke, Alexandra Millner (Hg.), Moderne. Themenschwerpunkt: Migration, Innsbruck, Wien, Bozen 2009, S. 144–160; Kreis, Georg; Kury, Patrick, Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten. Une étude sur la naturalisation en Suisse avec un résumé en français, Bern, Basel 1996; Kury, Patrick, Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945 (Veröffentlichungen des Archivs für Zeitgeschichte der ETH Zürich 4), Zürich 2003; Studer, Brigitte; Arlettaz, Gérald;

- Argast, Regula; Gidkov, Anina, *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart*, Zürich 2008.
- 18 Vgl. Gysin, Roland, *Sanitätsfestung Schweiz. Über das Erheben der Stimme der Menschlichkeit. Internierte fremde Militärpersonen in der Schweiz 1916–1919*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1993; Gysin, Roland, *Die Internierung fremder Militärpersonen im 1. Weltkrieg. Vom Nutzen der Humanität und den Mühen der Asylopolitik*, in: Sébastien Guex et al. (Hg.), *Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit*, Zürich 1998, S. 33–46; Schild, Georges, *Die Internierung von ausländischen Militäreinheiten in der Schweiz 1859, 1871, 1916–19. Eine geschichtlich-postalische Studie*, Bern 2009.
- 19 Vgl. Durrer, Bettina, *Auf der Flucht vor dem Kriegsdienst. Deserteure und Refraktäre in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges*, in: Carsten Goehrke, Werner G. Zimmermann (Hg.), *«Zuflucht Schweiz»*. Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994, S. 197–216.
- 20 Vgl. Gast, Uriel, *Von der Kontrolle zur Abwehr. Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933* (Veröffentlichungen des Archivs für Zeitgeschichte des Instituts für Geschichte der ETH Zürich 1), Zürich 1997.
- 21 Vgl. Mesmer, Beatrix; Im Hof, Ulrich; Ducrey, Pierre (Hg.), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Basel 1986.
- 22 Zum Russlandschweizerarchiv der Universität Zürich siehe: <http://www.hist.uzh.ch/de/fachbereiche/oeg/bibliothek/rsa.html>  
Betreffend Publikationen zu Schweizerinnen und Schweizer in Russland siehe exemplarisch: Bühler, Roman; Gander-Wolf, Heidi; Goehrke, Carsten (Hg.), *Schweizer im Zarenreich. Zur Geschichte der Auswanderung nach Russland* (Beiträge zur Geschichte der Russlandschweizer 1), Zürich 1985; Goehrke, Carsten, *Die Auswanderung aus der Schweiz nach Russland und die Russlandschweizer. Eine vergleichende Forschungsbilanz*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 48/3 (1998), S. 291–324.
- 23 Vgl. Arlettaz, Gérald, *La Nouvelle Société Helvétique et les Suisses à l'étranger (1914–1924). Aspects de la construction d'un nationalisme de type ethnique*, in: *Schweizerisches Bundesarchiv* (Hg.), *Die Auslandschweizer im 20. Jahrhundert*, Bern 2002, S. 37–64; Kreis, Georg, *«Eine Brücke zu fernen Brüdern»*. Das Wirken der Auslandschweizer Organisation (ASO) (1919–1939), in: Brigitte Studer, Caroline Arni, Walter Leimgruber, Jon Mathieu, Laurent Tissot (Hg.), *Die Schweiz anderswo. AuslandschweizerInnen – SchweizerInnen im Ausland*, Zürich 2015, S. 221–242.
- 24 Vgl. Zangger, Andreas, *Koloniale Schweiz. Ein Stück Globalgeschichte zwischen Europa und Südostasien (1860–1930) (1800–2000, Kulturgeschichten der Moderne 6)*, Bielefeld 2011.
- 25 Vgl. Bade, Klaus J., *Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2000; Hoerder, Dirk, *Migrationen und Zugehörigkeiten*, in: Emily S. Rosenberg (Hg.), *1870–1945. Weltmärkte und Weltkriege*, München 2012, S. 433–588.
- 26 Dazu seien stellvertretend genannt: Fischer, Gerhard, *Fighting the War at Home. The Internement of Enemy Aliens in Australia during World War I*, in: Nadine Helmi, Gerhard Fischer (Hg.), *The Enemy at Home. German Internees in World War I Australia*, Sydney 2011, S. 17–44; Nagler, Jörg, *Nationale Minoritäten im Krieg. «Feindliche Ausländer» und die amerikanische Heimatfront während des Ersten Weltkrieges*, Hamburg 2000.
- 27 Vgl. Panayi, Panikos, *The Enemy in our Midst. Germans in Britain during the First World War*, New York 1991; Panayi, Panikos (Hg.), *Minorities in Wartime. National and Racial Groupings in Europe, North America and Australia during the Two World Wars*, Oxford 1993; Reinecke, Christiane, *Grenzen der Freizügigkeit. Migrationskontrolle in Grossbritannien und Deutschland, 1880–1930* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 68), München 2010.
- 28 Vgl. Caglioti, Daniela L., *Dealing with Enemy Aliens in WWI: Security versus Civil Liberties and Property Rights*, in: *Italian Journal of Public Law* 3/2 (2011), S. 180–194; Dies., *Property Rights in Time of War: Sequestration and Liquidation of Enemy Aliens' Assets in Western Europe during the First World War*, in: *Journal of Modern European History* 12/4 (2014), S. 523–545; Fischer, Gerhard, *Enemy Aliens. Internment and the Homefront Experience in Australia, 1914–1920*, St Lucia 1989; Ders., *Civilian Internment and Civilian Internees in Euro-*

- pe, 1914–18, in: Ders. (Hg.), *Captivity, Forced Labour and Forced Migration in Europe during the First World War*, London 2009, S. 49–81; Stübbe, Matthew, Ein globales Phänomen. Zivilinternierung im Ersten Weltkrieg in transnationaler und internationaler Dimension, in: Christoph Jahr, Jens Thiel (Hg.), *Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert*, Berlin 2013, S. 159–176.
- 29 Siehe dazu: <http://encyclopedia.1914-1918online.net/home.html>.
- 30 Vgl. Kreis, Georg, *Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918*, Zürich 2014.
- 31 Vgl. Rossfeld, Roman; Buomberger, Thomas; Kury, Patrick (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014.
- 32 Vgl. Bürgisser, Thomas, *Menschlichkeit aus Staatsräson. Die Internierung ausländischer Kriegsgefangener in der Schweiz im Ersten Weltkrieg*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 266–289; Kury, Patrick, *Der Erste Weltkrieg als Wendepunkt in der Ausländerpolitik. Von der Freizügigkeit zu Kontrolle und Abwehr*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 208–229.
- 33 Vgl. Schneider, Oliver, *Diktatur oder Bürokratie? Das Vollmachtenregime des Bundesrates im Ersten Weltkrieg*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 48–71.
- 34 Siehe dazu: <http://p3.snf.ch/project-130929>. Die Dissertation von Alexandre Elsig wurde 2017 veröffentlicht: Elsig, Alexandre, *Les shrapnels du mensonge. La Suisse face à la propagande allemande de la Grande Guerre*, Lausanne 2017. Weitere Forschungsergebnisse finden sich in: Bondallaz, Patrick, *De la charité populaire à la diplomatie humanitaire. L'exemple des secours suisses en faveur de la Serbie*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/3 (2013), S. 405–427; Elsig, Alexandre, *Un «laboratoire de choix»? Le rôle de la Suisse dans le dispositif européen de la propagande allemande*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/3 (2013), S. 382–404; Elsig, Alexandre, *Zwischen Zwietracht und Eintracht. Propaganda als Bewährungsprobe für die nationale Kohäsion*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 72–101.
- 35 Siehe dazu: <http://p3.snf.ch/project-160716>.
- 36 Vgl. Meier, Maria, *Von Notstand und Wohlstand. Die Basler Lebensmittelversorgung im Krieg 1914–1918*, unveröffentlichte Dissertation, Luzern 2017; Schneider, Oliver, *Die Schweiz im Ausnahmezustand. Expansion und Grenzen von Staatlichkeit im Vollmachtenregime des Ersten Weltkriegs, 1914–1919*, unveröffentlichte Dissertation, Zürich 2017; Steiner, Sebastian, *Unter Kriegsrecht. Die schweizerische Militärjustiz 1914–1920*, unveröffentlichte Dissertation, Bern 2016.
- 37 Vgl. Cotter, Cédric, (s')Aider pour survivre. Action humanitaire et neutralité suisse pendant la Première Guerre mondiale (*La Suisse pendant la Première Guerre mondiale* 3), *Chêne-Bourg* 2017; Weber, Florian, *Die amerikanische Verheissung. Schweizer Aussenpolitik im Wirtschaftskrieg 1917/18 (Die Schweiz im Ersten Weltkrieg 1)*, Zürich 2016.
- 38 Vgl. Degen, Bernard; Richers, Julia (Hg.), *Zimmerwald und Kiental. Weltgeschichte auf dem Dorfe*, Zürich 2015.
- 39 Vgl. Fehr, Sandro, *Energie für den Krieg. Schweizer Unternehmen als Zulieferer und Produzenten in der deutschen Stickstoffwirtschaft während des Ersten Weltkriegs*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 56/2 (2015), S. 479–513; Olsansky, Michael, «Geborgte Kriegererfahrungen». *Kriegsschauplatzmissionen schweizerischer Offiziere und die schweizerische Taktikentwicklung im Ersten Weltkrieg*, in: Rudolf Jaun et al. (Hg.), *An der Front und hinter der Front. Der Erste Weltkrieg und seine Gefechtsfelder*, Baden 2015, S. 114–127; Rossfeld, Roman, «Abgedrehte Kupferwaren». *Kriegsmaterialexporte der schweizerischen Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie im Ersten Weltkrieg*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 56/2 (2015), S. 515–551; Rossfeld, Roman, «Schweigen ist Gold». *Kriegsmaterialexporte der schweizerischen Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie im Ersten Weltkrieg*, in: Rudolf Jaun, Michael Olsansky, Sandrine Picaud-Monnerat (Hg.), *An der Front und hinter der Front. Der Erste Weltkrieg und seine Gefechtsfelder*, Baden 2015, S. 292–313.
- 40 Vgl. Birchmeier, Christian; Hofer, Roland E., *Schaffhausen und der Erste Weltkrieg. Aspekte*

- zur Geschichte in einer schwierigen Zeit, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 87 (2013), S. 9–63; Civelli, Ignaz, «Platz wäre in der Dependance bequem». Zivil- und Militärinternierte im Kanton Zug im Ersten Weltkrieg, in: Tugium: Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug 33 (2017), S. 181–209; Fink, Urban (Hg.), Der Kanton Solothurn vor hundert Jahren. Quellen, Bilder und Erinnerungen zur Zeit des Ersten Weltkrieges, Baden 2014; Hebeisen, Erika (Hg.), Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkrieges (Neujahrsblatt / Antiquarische Gesellschaft in Zürich 178), Zürich 2014; Labhardt, Robert, Krieg und Krise. Basel 1914–1918 (Beiträge zur Basler Geschichte), Basel 2014; Morosoli, Renato, «... sich bemerkbar machende Verschiebung im Volksleben». Ausländische Wohnbevölkerung, Deserteure und Refraktäre im Kanton Zug während des Ersten Weltkrieges, in: Tugium: Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug 33 (2017), S. 167–179.
- 41 Vgl. Billeter, Nicole, Alles nicht nur feldgrau, Schriftstellerinnen und Schriftsteller in der Zürcher Emigration, in: Erika Hebeisen (Hg.), Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkrieges, Zürich 2014, S. 121–129; Gysin, Roland, «Und wir möchten helfen». Die Internierung verletzter Soldaten und Offiziere, in: Erika Hebeisen (Hg.), Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkrieges, Zürich 2014, S. 109–120.
- 42 Das «Werkzeug» zur Untersuchung von Migrationsbewegungen im Krieg soll in Kapitel 2 erarbeitet werden.
- 43 Siehe dazu auch den Beitrag von Christiane Reinecke: Migrantinnen, Staaten und andere Staaten. Zur Analyse transnationaler und nationaler Handlungslogiken in der Migrationsgeschichte, in: Agnes Arndt, Joachim C. Häberlen, Christiane Reinecke (Hg.), Vergleichen, Verflechten, Verwirren? Europäische Geschichtsschreibung zwischen Theorie und Praxis, Göttingen 2011, S. 243–267.
- 44 Detaillierte Angaben zu den ausgewerteten Quellen finden sich jeweils in den Fussnoten und im Quellenverzeichnis.
- 45 Der «Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung» wird im Folgenden mit «Bericht des Bundesrates» und der jeweiligen Jahreszahl zitiert. Der «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen» wird im Weiteren als «Neutralitätsbericht» und der jeweiligen Jahreszahl zitiert. Sie sind online abrufbar über: <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch>.
- 46 Vgl. Holenstein, André, Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte, Baden 2015.
- 47 Ebd., S. 245.
- 48 Gespräch mit Daniel Marc Segesser im Februar 2016. Siehe dazu auch: Chakrabarty, Dipesh, Provincializing Europe. Postcolonial Thought and Historical Difference, New Delhi 2000. Zur Transnationalen Geschichte im Allgemeinen siehe das Überblickswerk von Pernau, Margrit, Transnationale Geschichte, Göttingen 2011.
- 49 Skenderovic, Damir, Vom Gegenstand zum Akteur: Perspektivenwechsel in der Migrationsgeschichte der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 65/1 (2015), S. 2. Siehe dazu auch die Ausführungen zum Konzept der «Moving Actors» in: Pernau, Transnationale Geschichte, S. 86–94.
- 50 Siehe dazu Kapitel 2.1 und 2.2.
- 51 Zum Konzept des «totalen Krieges» siehe: Förster, Stig, Das Zeitalter des totalen Krieges, 1861–1945. Konzeptionelle Überlegungen für einen historischen Strukturvergleich, in: Mittelweg 36: Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung 8/6 (1999), S. 12–29; Förster, Stig; Chickering, Roger (Hg.), Great War, Total War. Combat and Mobilization on the Western Front, 1914–1918 (Publications of the German Historical Institute), New York 2000; Segesser, Daniel Marc, Ein totaler Krieg in globaler Perspektive?, in: Stefan Karner, Philipp Lesiak (Hg.), Erster Weltkrieg. Globaler Konflikt – lokale Folgen: Neue Perspektiven, Innsbruck 2014, S. 23–41; Ders., Empire und Totaler Krieg, S. 516–530.
- 52 Vgl. Segesser, Daniel Marc, Controversy: Total War, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10315> [Stand 17. 6. 2017], S. 4.
- 53 Vgl. Förster, Totaler Krieg, S. 20–29.

- 54 Vgl. Segesser, Total War, S. 10.  
 55 Vgl. Förster, Totaler Krieg, S. 18–19.  
 56 Siehe dazu auch Kapitel 2.2.  
 57 Siehe dazu auch: Segesser, Empire und Totaler Krieg, S. 522–530.

## Kapitel 2

- 1 Vgl. Han, Petrus, Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven (UTB Soziologie 2118), Stuttgart 2010, S. 5 f.  
 2 Vgl. Lucassen, Jan; Lucassen, Leo (Hg.), Migration, Migration History, History. Old Paradigms and New Perspectives (International and Comparative Social History 4), Bern 1999, S. 32.  
 3 Oswald, Ingrid, Migrationssoziologie, Konstanz 2007, S. 13.  
 4 Kleinschmidt, Harald, Menschen in Bewegung. Inhalte und Ziele historischer Migrationsforschung, Göttingen 2002, S. 13.  
 5 Vgl. Hoerder, Dirk; Lucassen, Jan; Lucassen, Leo, Terminologien und Konzepte in der Migrationsforschung, in: Klaus J. Bade, Corrie van Eijl (Hg.), Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn 2007, S. 32.  
 6 Lenz, Ramona, Mobilitäten in Europa. Migration und Tourismus auf Kreta und Zypern im Kontext des europäischen Grenzregimes (VS Research), Wiesbaden 2010, S. 24.  
 7 Conrad, Sebastian, Globalisierung und Nation im Deutschen Kaiserreich, München 2006, S. 13.  
 8 Vgl. Huber, Valeska, Multiple Mobilities. Über den Umgang mit verschiedenen Mobilitätsformen um 1900, in: Geschichte und Gesellschaft 36/2 (2010), S. 318.  
 9 Vgl. ebd., S. 333.  
 10 Vgl. Lehnert, Katrin; Lemberger, Barbara, Mit Mobilität aus der Sackgasse der Migrationsforschung? Mobilitätskonzepte und ihr Beitrag zu einer kritischen Gesellschaftsforschung, in: Labor Migration (Hg.), Vom Rand ins Zentrum. Perspektiven einer kritischen Migrationsforschung, Berlin 2014, S. 47 f. Siehe dazu auch Kapitel 2.2.  
 11 Zur Bedeutung des Staates bzw. seiner Grenzen siehe die Ausführungen unten, S. 22 f.  
 12 Vgl. Kleinschmidt, Menschen in Bewegung, S. 15.  
 13 Für mehr Informationen zum Konzept des Nationalstaates siehe: Noiriel, Gérard, Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa, Lüneburg 1994; Brubaker, Rogers, Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich, Hamburg 1994; Gosewinkel, Dieter, Einbürgern und Ausschliessen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 150), Göttingen 2003.  
 14 Vgl. Torpey, John, The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship and the State (Cambridge Studies in Law and Society), Cambridge 2000, S. 1.  
 15 Siehe dazu: Hobsbawm, Eric John, The Invention of Tradition, Cambridge 2009; Gellner, Ernest, Nations and Nationalism, Oxford 1996 sowie Anderson, Benedict, Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, London 1991.  
 16 Vgl. Anderson, Imagined Communities, S. 7.  
 17 Vgl. Pernau, Transnationale Geschichte, S. 10.  
 18 Vgl. Tanner, Jakob, Nationale Identität und kollektives Gedächtnis, in: Die Schweiz und die Fremden, 1798–1848–1998. Begleitheft zur Ausstellung, Universitätsbibliothek Basel, Basel 1998, S. 30. Siehe auch: Argast, Staatsbürgerschaft und Nation, S. 82.  
 19 Vgl. Lehnert/Lemberger, Mobilitätskonzepte, S. 45.  
 20 Vgl. Mathieu, Jon, Die Alpen. Raum – Kultur – Geschichte, Stuttgart 2015, S. 23 f. Siehe dazu auch: Bätzing, Werner, Die Alpen. Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft, München 2015, S. 13 f.  
 21 Vgl. Lehnert/Lemberger, Mobilitätskonzepte, S. 46.  
 22 Vgl. Gestrich, Andreas; Krauss, Marita, Einleitung, in: Dies. (Hg.), Migration und Grenze, Stuttgart 1998, S. 10. Siehe auch: Pernau, Transnationale Geschichte, S. 94 f.

- 23 Vgl. Lehnert/Lemberger, Mobilitätskonzepte, S. 46.
- 24 Vgl. Noiriël, Tyrannei des Nationalen, S. 29.
- 25 Ebd., S. 67.
- 26 Vgl. Argast, Staatsbürgerschaft und Nation, S. 39.
- 27 Vgl. Nagler, Nationale Minoritäten, S. 13.
- 28 Als feststehender Begriff wird «feindliche Ausländer» fortan in der männlichen Form verwendet.
- 29 Unter dem Begriff «Heimatland» wird im Folgenden der Staat verstanden, dessen Staatsbürgerschaft die betreffende Person besitzt. «Heimatland» bezieht sich somit nicht auf die im Begriff enthaltene emotionale Komponente, sondern auf die rechtliche Bedeutung im Sinne der Staatsangehörigkeit.
- 30 Vgl. Stibbe, Civilian Internment, S. 57.
- 31 Vgl. Reinecke, Grenzen der Freizügigkeit, S. 199.
- 32 Vgl. Caglioti, Dealing with Enemy Aliens, S. 184; Panayi, Enemy in our Midst, S. 47 f.
- 33 Vgl. Reinecke, Grenzen der Freizügigkeit, S. 208.
- 34 Vgl. Caglioti, Dealing with Enemy Aliens, S. 185.
- 35 Vgl. Panayi, Enemy in our Midst, S. 50. Die eindeutige Bestimmung der Staatsbürgerschaft erwies sich im Krieg oft als schwierig. Von dieser Problematik waren auch Schweizerinnen und Schweizer in kriegführenden Ländern betroffen.
- 36 Vgl. Bade, Europa in Bewegung, S. 248.
- 37 Vgl. Caglioti, Dealing with Enemy Aliens, S. 186.
- 38 Vgl. Kury, Über Fremde reden, S. 21. Siehe dazu auch die Ausführungen zum Nationalstaat weiter oben im selben Kapitel.
- 39 Vgl. Jost, Hans Ulrich, Nationale Identität, Patriotismus, Rassismus und Ausgrenzungen in der Schweiz des 20. Jahrhunderts, in: Hans-Rudolf Wicker (Hg.), Nationalismus, Multikulturalismus und Ethnizität. Beiträge zur Deutung von sozialer und politischer Einbindung und Ausgrenzung, Bern, Stuttgart, Wien 1998, S. 67.
- 40 Vgl. Jost, Nationale Identität, S. 67.
- 41 Kury, Über Fremde reden, S. 21.
- 42 Vgl. Jost, Nationale Identität, S. 74.
- 43 Vgl. Kreis, Brücke zu fernen Brüdern, S. 224.
- 44 Für mehr Informationen zur Neuen Helvetischen Gesellschaft siehe Kapitel 6.2.3.
- 45 Mitteilungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Juni 1917, S. 10, zitiert nach: Arlettaz, Nouvelle Société Helvétique, S. 42 f.
- 46 Aufgrund der darin enthaltenen «emotionalen» Komponente, werden die Begriffe «Auslandschweizerin» und «Auslandschweizer» in dieser Arbeit grundsätzlich nicht verwendet. Wenn, dann tauchen sie als Quellenbegriffe auf.
- 47 Vgl. Lätt, Arnold, Die Auslandschweizeraktion der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Zürich 1919, S. 12.
- 48 Vgl. Arlettaz, Nouvelle Société Helvétique, S. 45.
- 49 Vgl. Nagler, Nationale Minoritäten, S. 15.
- 50 Fischer, Fighting the War at Home, S. 18.
- 51 Fischer, Gerhard, «Enemy Labour»: Industrial Unrest and the Internment of Yugoslav Workers in Western Australia during World War I, in: Australian Journal of Politics & History 34/1 (1988), S. 3.
- 52 Dtv-Lexikon in 20 Bänden, Band 1, Mannheim 1995, zitiert nach: Argast, Regula, «Wenn er aber Vogelfallen aufstellt, so bleibt er ein Fremder»: Kategorien von Ungleichheit und Gleichheit im schweizerischen Assimilationsdiskurs 1919–2000, in: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 24 (2010), S. 184.
- 53 Vgl. Studer/Arlettaz/Argast/Gidkov, Schweizer Bürgerrecht, S. 83.
- 54 Vgl. ebd., S. 85.
- 55 Argast, «Assimilation», S. 156.
- 56 Vgl. Kury, Über Fremde reden, S. 12.
- 57 Vgl. Kury, Patrick; Erlanger, Simon; Lüthi, Barbara, Grenzen setzen. Vom Umgang mit Fremden in der Schweiz und den USA (1890–1950), Köln 2005, S. 39.
- 58 Vgl. Kury, Über Fremde reden, S. 13 f.

- 59 Vgl. König, Mario, Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert. Krisen, Konflikte, Reformen, in: Manfred Hettling (Hg.), Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, Frankfurt am Main 1998, S. 44.
- 60 Vgl. Simmel, Georg; Rammstedt, Otthein (Hg.), Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 811), Frankfurt am Main 1992, S. 770.
- 61 Vgl. Schlögel, Karl, Planet der Nomaden, Zürich 2000, S. 38.
- 62 Vgl. Wadauer, Sigrid, Historische Migrationsforschung. Überlegungen zu Möglichkeiten und Hindernissen, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften: Historische Migrationsforschung 19/1 (2008), S. 6.
- 63 Vgl. Cohen, Robin, Theories of Migration (The International Library of Studies on Migration 1), Cheltenham 1996.
- 64 Vgl. Cohen, Theories of Migration, S. xii. Die wichtigsten Grundlagentexte dazu sind: Lee, Everett S., A Theory of Migration, in: Demography 3/1 (1966), S. 47–57; Mabogunje, Akin L., Systems Approach to a Theory of Rural-Urban Migration, in: Man Space and Environment 2 (1970), S. 193–206; Nikolinakos, Marios, Migrationsbewegungen, Investitionen und Handelsbeziehungen zwischen Mittelmeer- und westeuropäischen Ländern. International Labor Migration Project, Berlin 1975; Bach, Robert L.; Schraml, Lisa A., Migration, Crisis and Theoretical Conflict, in: International Migration Review 16/2 (1982), S. 320–341.
- 65 Siehe dazu insbesondere Kapitel 4.1.1 und 4.2.1.
- 66 Vgl. Cohen, Theories of Migration, S. xiii. Die wichtigsten Grundlagentexte dazu sind: Stark, Oded, Discontinuity and the Theory of International Migration, in: Kyklos 37/2 (1984), S. 206–222; Weiner, Myron E., On International Migration and International Relations, in: Population and Development Review 11/3 (1985), S. 441–455; Widgren, Jonas, International Migration and Regional Stability, in: International Affairs 66/4 (1990), S. 749–766.
- 67 Zum Begriff der Grenze siehe Kapitel 2.1. Siehe dazu die insbesondere auch Kapitel 5.1.3, 6.1.1 und 6.2.1.
- 68 Vgl. Hoerder, Migrationen und Zugehörigkeiten, S. 438. Zur Herausbildung der Migrationsregime vor dem Ersten Weltkrieg siehe auch Kapitel 3.1.
- 69 Vgl. Cohen, Theories of Migration, S. xiii.
- 70 Für mehr Informationen zur Schweiz im Ausnahmezustand siehe: Schneider, Schweiz im Ausnahmezustand. Allerdings muss hier angemerkt werden, dass der Ausnahmezustand aufgrund der langen Dauer des Krieges teilweise auch zum Normalzustand wurde.
- 71 Siehe dazu insbesondere Kapitel 7.1 und 7.2.
- 72 Vgl. Cohen, Theories of Migration, S. xiii.
- 73 Vgl. Han, Petrus, Theorien zur internationalen Migration. Ausgewählte interdisziplinäre Migrationstheorien und deren zentrale Aussagen, Stuttgart 2006, S. 279.
- 74 Vgl. Han, Soziologie der Migration, S. 74.
- 75 Siehe dazu Kapitel 4.1 und 4.2.
- 76 Oltmer, Jochen, Migration, Krieg und Militär in der Frühen und Späten Neuzeit, in: Matthias Asche, Michael Hermann, Ulrike Ludwig, Anton Schindling (Hg.), Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, Münster 2008, S. 48.
- 77 Siehe dazu Kapitel 5.1 und 5.2.
- 78 Vgl. Oltmer, Migration, Krieg und Militär, S. 48 f.
- 79 Oltmer, Migration, Krieg und Militär, S. 37.
- 80 Vgl. ebd., S. 46.
- 81 Vgl. Hoerder/Lucassen, Terminologien und Konzepte in der Migrationsforschung, S. 36.
- 82 Vgl. Cohen, Theories of Migration, S. xiv.
- 83 Vgl. Oltmer, Migration, Krieg und Militär, S. 37 f.
- 84 Vgl. Cohen, Theories of Migration, S. xiv. Die wichtigsten Grundlagentexte dazu sind folgende: Kunz, E. F., The Refugee in Flight. Kinetic Models and Forms of Displacement, in: International Migration Review 7/2 (1973), S. 125–146; Zolberg, Aristide R., The Formation of New States as a Refugee-Generating Process, in: Annals of the American Academy of Political and Social Science 467 (1983), S. 24–38; Zolberg, Aristide R.; Suhrke, Astri; Aguayo, Sergio, International Factors in the Formation of Refugee Movements, in: International Migration Review 20/2 (1986), S. 151–169.

- 85 Vgl. Lucassen, *Migration History*, S. 14.
- 86 Siehe dazu Kapitel 6, insbesondere 6.1.
- 87 Vgl. Segesser, Daniel Marc, Lager und Recht – Recht im Lager. Die Internierung von Kriegsgefangenen und Zivilisten in rechtshistorischer Perspektive von der Aufklärung bis zur Gegenwart, in: Christoph Jahr, Jens Thiel (Hg.), *Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert*, Berlin 2013, S. 46 f.
- 88 Vgl. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954): [http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) [Stand: 14. 5. 2016].
- 89 Vgl. Cohen, *Theories of Migration*, S. xiv.
- 90 Vgl. Fahrmeir, Andreas, Passports and the Status of Aliens, in: Martin H. Geyer, Johannes Paulmann (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001, S. 105. Siehe dazu auch Kapitel 3.1.
- 91 Siehe dazu Kapitel 4.2, 6.2 und 7.2.
- 92 Vgl. Lee, Everett S., *A Theory of Migration*, in: *Demography* 3/1 (1966), S. 47–57.
- 93 Vgl. Han, *Soziologie der Migration*, S. 12 f.
- 94 Vgl. ebd., S. 13.
- 95 Vgl. Cohen, *Theories of Migration*, S. xv.
- 96 Vgl. Hoerder, *Migrationen und Zugehörigkeiten*, S. 440.
- 97 Kleinschmidt, *Menschen in Bewegung*, S. 17. Siehe dazu auch Kapitel 3.1.
- 98 Vgl. Kleinschmidt, *Menschen in Bewegung*, S. 17. Siehe dazu auch: Harzig, Christiane; Hoerder, Dirk; Gabaccia, Donna, *What is Migration History?*, Cambridge 2009, S. 3 f.
- 99 Vgl. Kleinschmidt, *Menschen in Bewegung*, S. 18.
- 100 Zum Begriff der Migration siehe Kapitel 2.1.
- 101 Vgl. Lehnert/Lemberger, *Mobilitätskonzepte*, S. 47.
- 102 Vgl. Hoerder, *Migrationen und Zugehörigkeiten*, S. 441.
- 103 Oswald, *Migrationssoziologie*, S. 38.
- 104 Vgl. Oswald, *Migrationssoziologie*, S. 38.
- 105 Harzig/Hoerder/Gabaccia, *What is Migration History?*, S. 127.
- 106 Vgl. Hoerder/Lucassen, *Terminologien und Konzepte in der Migrationsforschung*, S. 42.
- 107 Vgl. ebd., S. 43.
- 108 «Räumliche Mobilität» wird hier als Oberbegriff für alle Arten von Wanderungsbewegungen verstanden.
- 109 Vgl. Wadauer, *Historische Migrationsforschung*, S. 9.
- 110 Vgl. Hoerder, *Migrationen und Zugehörigkeiten*, S. 470.
- 111 Vgl. Boutang, Yann Moulrier, *Europa, Autonomie der Migration, Biopolitik*, in: Marianne Pieper et al. (Hg.), *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*, Frankfurt am Main 2007, S. 169.
- 112 Vgl. Boutang, *Autonomie der Migration*, S. 170.
- 113 Siehe zum Beispiel: Bojadžijev, Manuela, *Das Spiel der Autonomie der Migration*, in: *Zeitschrift für Kulturwissenschaften* 5/2 (2011), S. 139–146 und Bojadžijev, Manuela; Karakayali, Serhat, *Autonomie der Migration. 10 Thesen zu einer Methode*, in: *TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe* (Hg.), *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*, Bielefeld 2007, S. 209–215.
- 114 Vgl. Lehnert/Lemberger, *Mobilitätskonzepte*, S. 45.
- 115 Vgl. ebd., S. 54.
- 116 Lehnert/Lemberger, *Mobilitätskonzepte*, S. 54.
- 117 Vgl. ebd.
- 118 Wadauer, *Historische Migrationsforschung*, S. 9, zitiert nach: Lehnert/Lemberger, *Mobilitätskonzepte*, S. 57.
- 119 Vgl. Lehnert/Lemberger, *Mobilitätskonzepte*, S. 57.
- 120 Vgl. ebd., S. 54.
- 121 Siehe dazu auch Kapitel 1.3.

## Kapitel 3

- 1 Vgl. Hoerder, Migrationen und Zugehörigkeiten, S. 437.
- 2 Vgl. ebd., S. 493.
- 3 Siehe dazu auch Kapitel 2.2.
- 4 Vgl. Hoerder, Dirk, *Transcultural Approaches to Gendered Labour Migration: From the Nineteenth-Century Proletarian to Twenty-First Century Caregiver Mass Migrations*, in: Dirk Hoerder, Amarjit Kaur (Hg.), *Proletarian and Gendered Mass Migrations. A Global Perspective on Continuities and Discontinuities from the 19th to the 21st Centuries*, Leiden, Boston, 2013, S. 42.
- 5 Vgl. Hoerder, Migrationen und Zugehörigkeiten, S. 438.
- 6 Vgl. ebd., S. 439.
- 7 Vgl. Harzig/Hoerder/Gabaccia, *What is Migration History?*, S. 35 f.
- 8 Vgl. Hoerder, Migrationen und Zugehörigkeiten, S. 437. Siehe dazu auch: Hoerder, *Gendered Labour Migration*, S. 44 f.; Harzig/Hoerder/Gabaccia, *What is Migration History?*, S. 36 f.
- 9 Siehe dazu auch Kapitel 3.2.
- 10 Vgl. Reinecke, *Grenzen der Freizügigkeit*, S. 5.
- 11 Vgl. ebd., S. 27.
- 12 Vgl. Hoerder, Migrationen und Zugehörigkeiten, S. 499.
- 13 Vgl. Reinecke, *Grenzen der Freizügigkeit*, S. 32.
- 14 Vgl. Hoerder, Migrationen und Zugehörigkeiten, S. 493.
- 15 Vgl. Kury, *Über Fremde reden*, S. 28.
- 16 Vgl. Hoerder, *Gendered Labour Migration*, S. 49.
- 17 Vgl. Reinecke, *Grenzen der Freizügigkeit*, S. 30.
- 18 Vgl. Marrus, Michael R.; Deckert, Gero, *Die Unerwünschten. Europäische Flüchtlinge im 20. Jahrhundert*, Berlin 1999, S. 35.
- 19 Vgl. Marrus/Deckert, *Die Unerwünschten*, S. 45.
- 20 Vgl. ebd.
- 21 Vgl. Hoerder, Migrationen und Zugehörigkeiten, S. 436.
- 22 Zum Begriff der Nation siehe auch Kapitel 2.1.
- 23 Vgl. Torpey, *Invention of the Passport*, S. 1.
- 24 Vgl. ebd., S. 3.
- 25 Vgl. Fahrmeir, *Passports and the Status of Aliens*, S. 95 f.
- 26 Vgl. Torpey, *Invention of the Passport*, S. 1 f.
- 27 Ebd., S. 6.
- 28 Vgl. Fahrmeir, *Passports and the Status of Aliens*, S. 96.
- 29 Vgl. Torpey, *Invention of the Passport*, S. 3.
- 30 Vgl. Fahrmeir, *Passports and the Status of Aliens*, S. 105.
- 31 Vgl. ebd., S. 107.
- 32 Vgl. Kury, Patrick, *Über Fremde reden*, S. 31.
- 33 Vgl. Noiriël, *Tyrannie des Nationales*, S. 152.
- 34 Vgl. Torpey, *Invention of the Passport*, S. 93.
- 35 Vgl. Kleinschmidt, *Menschen in Bewegung*, S. 138 f.
- 36 Vgl. ebd., S. 142.
- 37 Reinecke, *Migranten und Staaten*, S. 261. Siehe dazu auch: Leu, Stéphanie, *Protéger les Suisses à l'étranger ou les intérêts fédéraux? Une réponse bilatérale au quotidien de la pratique (années 1880–années 1930)*, in: Brigitte Studer, Caroline Arni, Walter Leimgruber, Jon Mathieu, Laurent Tissot (Hg.), *Die Schweiz anderswo. AuslandschweizerInnen – SchweizerInnen im Ausland*, Zürich 2015, S. 203–219.
- 38 Vgl. Reinecke, *Migranten und Staaten*, S. 261.
- 39 Siehe dazu auch Kapitel 3.1.
- 40 Vgl. D'Amato, Gianni, *Historische und soziologische Übersicht über die Migration in der Schweiz*, in: *The Graduate Institute Geneva (Hg.), Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik 27. Migration und Entwicklung: Eine Zweckallianz*, Genf 2008, S. 178.
- 41 Vgl. Bade, *Europa in Bewegung*, S. 88.

- 42 Vgl. Vuilleumier, Marc, Flüchtlinge und Immigranten in der Schweiz. Ein historischer Überblick, Zürich 1989, S. 43.
- 43 Vgl. Arlettaz, La Suisse et les étrangers, S. 22; Arlettaz, Ausländergesetzgebung, S. 327 f.
- 44 Vgl. Vuilleumier, Marc, Schweiz, in: Klaus J. Bade, Corrie van Eijl (Hg.), Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn 2007, S. 195.
- 45 Vgl. Arlettaz, La Suisse et les étrangers, S. 22.
- 46 Vgl. ebd., S. 23.
- 47 Vgl. Vuilleumier, Schweiz, S. 195.
- 48 Vgl. Arlettaz, La Suisse et les étrangers, S. 23.
- 49 Vgl. Bade, Europa in Bewegung, S. 88.
- 50 Vgl. ebd., S. 94.
- 51 Vgl. Ehrenzeller, Wilhelm, Die geistige Überfremdung der Schweiz. Eine Untersuchung zum schweizerischen Geistesleben unserer Zeit, Zürich 1917, S. 30 f.
- 52 Vgl. Vuilleumier, Flüchtlinge und Immigranten, S. 47.
- 53 Vgl. Schlapfer, Ausländerfrage, S. 33.
- 54 Vgl. König, Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert, S. 31.
- 55 Vgl. Schlapfer Ausländerfrage, S. 53.
- 56 Vgl. Vuilleumier, Schweiz, S. 197.
- 57 Vgl. Kreis/Kury, Einbürgerungsnormen, S. 24.
- 58 Vgl. Argast, Staatsbürgerschaft und Nation, S. 105 f.
- 59 Das Stimm- und Wahlrecht für Frauen wurde in der Schweiz erst 1971 eingeführt.
- 60 Vgl. Kreis/Kury, Einbürgerungsnormen, S. 24.
- 61 Vgl. ebd.
- 62 Vgl. Argast, Staatsbürgerschaft und Nation, S. 155.
- 63 Vgl. Argast, Regula, Schweizer Staatsbürgerschaft und governementale Herrschaft 1848–1920. Foucaults Konzept der liberalen Governmentalität in der Analyse der Staatsbürgerschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 53/4 (2003), S. 406.
- 64 Vgl. Schlapfer, Ausländerfrage, S. 137.
- 65 Vgl. ebd., S. 144.
- 66 Vgl. Argast, Staatsbürgerschaft und Nation, S. 165 f.
- 67 Der mehrtägige Krawall im Zürcher Arbeiterquartier Aussersihl wurde am 26. Juli 1896 durch einen Raufhandel, bei dem ein italienischer Maurer einen Elsässer niedergestochen hatte, aufgelöst.
- 68 Vgl. Argast, «Assimilation», S. 147.
- 69 Vgl. Schlapfer, Ausländerfrage, S. 141.
- 70 Vgl. Argast, Staatsbürgerschaft und Nation, S. 89.
- 71 Vgl. Niederberger, Josef Martin, Ausgrenzen, Assimilieren, Integrieren. Die Entwicklung einer schweizerischen Integrationspolitik, Zürich 2004 (Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus), S. 12 f.
- 72 Vgl. Argast, Staatsbürgerschaft und Nation, S. 167.
- 73 Vgl. Kreis/Kury, Einbürgerungsnormen, S. 26.
- 74 Argast, Staatsbürgerschaft und Nation, S. 205.
- 75 Vgl. Studer/Arlettaz/Argast/Gidkov, Schweizer Bürgerrecht, S. 82.
- 76 Vgl. ebd., S. 73.
- 77 Vgl. Arlettaz, Gérard; Arlettaz, Silvia, Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Ausländer, in: Valérie Boillat, Bernard Degen, Elisabeth Joris, Stefan Keller, Albert Tanner (Hg.), Vom Wert der Arbeit. Schweizer Gewerkschaften – Geschichte und Geschichten, Zürich 2006, S. 118 f.
- 78 Vgl. Studer/Arlettaz/Argast/Gidkov, Schweizer Bürgerrecht, S. 73.
- 79 Vgl. ebd., S. 67.
- 80 Vgl. Arlettaz, Nouvelle Société Helvétique, S. 62.
- 81 Vgl. Schlapfer, Ausländerfrage, S. 85.
- 82 Vgl. ebd., S. 93.
- 83 Vgl. Bericht des Bundesrates 1913, S. 375.

- 84 Vgl. Head-König, Anne-Lise, Kap. 1, Auswanderung: Formen der Auswanderung, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7988.php> [Stand 11. 7. 2016].
- 85 Vgl. ebd.
- 86 Vgl. Vuilleumier, Schweiz, S. 192.
- 87 Vgl. Arlettaz, Gérald, Les Suisses de l'étranger et l'identité nationale, in: Studien und Quellen 12 (1986), S. 8 f.
- 88 Vgl. Arlettaz, Gérald, L'émigration suisse outre-mer de 1815 à 1920, in: Etudes et Sources 1 (1975), S. 49 f.
- 89 Vgl. Arlettaz, L'émigration suisse outre-mer, S. 44 f.
- 90 Vgl. Studer, Brigitte, Einleitung, in: Brigitte Studer, Caroline Arni, Walter Leimgruber, Jon Maa thieu, Laurent Tissot (Hg.), Die Schweiz anderswo. AuslandschweizerInnen – SchweizerInnen im Ausland, Zürich 2015, S. 9.
- 91 Die Auswanderung von Schweizer Staatsangehörigen nach Russland hat unter dem Aspekt des Migrationsvolumens nur eine untergeordnete Rolle gespielt – 1850 hielten sich 2,5 Prozent und am Vorabend des Ersten Weltkrieges sogar nur 2,1 Prozent aller im Ausland lebender Schweizerinnen und Schweizer im Zarenreich auf. Siehe dazu: Goehrke, Carsten, Die Auswanderung aus der Schweiz nach Russland und die Russlandschweizer. Eine vergleichende Forschungsbilanz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 48/3 (1998), S. 321 f.
- 92 Vgl. BAR, E2175\* Auswanderungsamt: Zentrale Ablage.
- 93 Vgl. Vuilleumier, Schweiz, S. 192.
- 94 Vgl. Bericht des Bundesrates 1912, S. 95 f.
- 95 Vgl. ebd., S. 96.
- 96 Vgl. ebd., S. 96 f.
- 97 Vgl. ebd., S. 97.
- 98 Siehe dazu auch Kapitel 3.3.
- 99 Vgl. D'Amato, Übersicht Migration, S. 178.
- 100 Bericht des Bundesrates 1912, S. 98.
- 101 Vgl. Bericht des Bundesrates 1913, S. 37.
- 102 Siehe dazu Kapitel 4.2.1.
- 103 Vgl. Arlettaz, L'émigration suisse outre-mer, S. 37 f.
- 104 Vgl. Head-König, Anne-Lise, Kap. 4, Auswanderung: Die Auswanderungspolitik, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7988.php> [Stand 11. 7. 2016].
- 105 Vgl. Studer, Einleitung, S. 9.
- 106 Vgl. Kreis, Brücke zu fernen Brüdern, S. 224.
- 107 Der Begriff «Schweizer Kolonie» wird im Folgenden teilweise stellvertretend für eine Schweizer Gemeinschaft im Ausland verwendet.
- 108 Vgl. Zangger, Koloniale Schweiz, S. 410.
- 109 Vgl. Altermatt, Claude, Konsularwesen, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13809.php> [Stand 11. 10. 2016].
- 110 Vgl. Lätt, Arnold, Die Auslandschweizeraktion der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Zürich 1919, S. 12 f.
- 111 Vgl. ebd., S. 10.
- 112 Vgl. Zangger, Koloniale Schweiz, S. 417.
- 113 Vgl. ebd., S. 423.
- 114 Vgl. ebd., S. 417.
- 115 Vgl. ebd., S. 405.
- 116 Vgl. ebd., S. 407.
- 117 Vgl. Walton, John K., Tourism and Industrialization, c. 1730–1914, in: Marc Gigase, Cédric Humair, Laurent Tissot (Hg.), Le tourisme comme facteur de transformations économiques, techniques et sociales (XIXe–XXe siècles), Neuenburg 2014, S. 49.
- 118 Vgl. ebd.
- 119 Vgl. ebd., S. 55.
- 120 Vgl. Tissot, Laurent, Alpen, Tourismus, Fremdenverkehr, in: Georg Kreis (Hg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 483.
- 121 Vgl. Tissot, Alpen, S. 484.

- 122 Zur Bedeutung des Kantons Luzern als Tourismusort siehe: Dängeli, Susanne, Baden, Trinken, Schmausen und Gesunden. Fremdenverkehr im Entlebuch 1840–1935, Freiburg 2011 (Religion, Politik, Gesellschaft in der Schweiz 56). Zum Schweizer Tourismus und Hotelbau im Allgemeinen siehe: Flückiger-Seiler, Roland, Hotelträume zwischen Gletschern und Palmen. Schweizer Tourismus und Hotelbau 1830–1920, Baden 2001.
- 123 Vgl. Hunziker, Walter; Krapf, Kurt, Fremdenverkehr, in: Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft (Hg.), Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1955, S. 497.
- 124 Vgl. Tissot, Alpen, S. 484.
- 125 Vgl. ebd.
- 126 Vgl. Hunziker/Krapf, Fremdenverkehr, S. 500.
- 127 Vgl. ebd., S. 501.
- 128 Vgl. Schmid, Hermann, Das Gastwirtschaftswesen vom Altertum zur Hotellerie der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der schweiz. Hotellerie in der Zukunft, Zürich 1931 (Vortragszyklus des Schweizerischen Kochverbandes, Sektion Zürich), S. 11.
- 129 Vgl. Referat von Dr. Julius Frey vor der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Situation des schweizerischen Hotelgewerbes, Datum unbekannt.
- 130 Vgl. Krapf, Kurt, 75 Jahre Schweizer Hotelier-Verein im Lichte der Entwicklung des Fremdenverkehrs, in: Schweizer Hotelier-Verein (Hg.), 75 Jahre Jubiläum Schweizer Hotelier-Verein, Basel 1957, S. 8.
- 131 Vgl. Münch, Die Hotelkrise und ihre Bekämpfung, Separatdruck aus dem Schweizerischen Finanz-Jahrbuch 1922, Bern 1922, S. 72.
- 132 Vgl. ebd., S. 72.
- 133 Vgl. Feuz, Patrick, «Welch ein behaglich Ding, so ein Schweizer Berghotel!» Städtischer Luxus im Hochgebirge, in: Patrick Feuz, Roland Flückiger-Seiler (Hg.), Kronleuchter vor der Jungfrau. Mürren – eine Tourismusgeschichte, Baden 2014, S. 86 f.
- 134 Vgl. Hunziker/Krapf, Fremdenverkehr, S. 497.
- 135 Vgl. Reinhardt, Volker, Die Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis heute, München 2011, S. 389.
- 136 Vgl. Pfister, Christian, Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700–1914, Bern 1995, S. 284.
- 137 Flückiger-Seiler, Hotelträume, S. 40.
- 138 Vgl. Kreis, Insel, S. 28.
- 139 Vgl. Feuz, Patrick, Herzogin auf Ski, Lord auf Kufen. Hoteliers erzwingen die Wintersaison, in: Patrick Feuz, Roland Flückiger-Seiler (Hg.), Kronleuchter vor der Jungfrau. Mürren – eine Tourismusgeschichte, Baden 2014, S. 111.
- 140 Vgl. Sieveking, Schweizerische Kriegswirtschaft, S. 62.
- 141 Vgl. Kreis, Insel, S. 29.
- 142 Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Beteiligung des Bundes bei Errichtung einer schweizerischen Hotel-Treuhandgesellschaft vom 20. September 1920, in: Schweizerisches Bundesblatt 4/4 (1920), S. 347.
- 143 Siehe dazu Kapitel 7.1.1.
- 144 Vgl. Gast, Eidgenössische Fremdenpolizei, S. 77.
- 145 Siehe dazu Kapitel 6.1.1 und 7.1.1.
- 146 Vgl. Gast, Eidgenössische Fremdenpolizei, S. 77.
- 147 Vgl. ebd., S. 78.

## Kapitel 4

- 1 Vgl. Bade, *Europa in Bewegung*, S. 246.
- 2 Zum «totalen Krieg» siehe auch Kapitel 1.3.
- 3 Vgl. Hoerder, *Migrationen*, S. 553.
- 4 Auf Zwangsmassnahmen wie Verhaftung, Internierung und Ausweisung wird in Kapitel 7 eina gegangen.
- 5 Vgl. Alexeeva, Olga, *Forgotten Ally: China's Contribution to the Allied Victory in WWI*, in: Daniel Hambly, Lisa Salem-Wiseman (Hg.), *Representing World War I: Perspectives at the Centenary*, Toronto, Ontario 2015, S. 52. Zu den chinesischen Arbeitern in Europa während des Ersten Weltkrieges siehe auch: Xu, Guoqi, *China and the Great War. China's Pursuit of a New National Identity and Internationalization*, Cambridge 2005 (*Studies in the Social and Cultural History of Modern Warfare* 19); Bailey, Paul J., «An Army of Workers»: Chinese Indentured Labour in First World War France, in: Santanu Das (Hg.), *Race, Empire and First World War Writing*, Cambridge 2011, S. 35–52. Zum Einsatz von Soldaten als Arbeitskräfte im Ersten Weltkrieg siehe: Starling, John; Lee, Ivor, *No Labour, No Battle. Military Labour During the First World War*, Stroud 2014.
- 6 Vgl. Segesser, Daniel Marc, «When Bench Gained Parity with Trench»: Aussereuropäische Kriegsarbeiter im Ersten Weltkrieg, in: Flavio Eichmann, Markus Pöhlmann, Dierk Walter (Hg.), *Globale Machtkonflikte und Kriege. Festschrift für Stig Förster zum 65. Geburtstag*, Paderborn 2016, S. 194.
- 7 Vgl. Segesser, *Aussereuropäische Kriegsarbeiter*, S. 195.
- 8 Darunter fielen insbesondere die männlichen italienischen Arbeitskräfte, die in der Sommersaison regelmässig im Schweizer Baugewerbe tätig waren.
- 9 AT-OeStA/HHStA, *Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918*, GKA GsA Bern 63, Schreiben des k. u. k. Gesandten Freiherrn von Gagern in Bern an Graf Berchtold in Wien, 28. 1. 1914.
- 10 Vgl. ebd.
- 11 Vgl. *Verordnung des Bundesrates betreffend die Handhabung der Neutralität der Schweiz vom 14. August 1914*, in: Baer, *Kriegsverordnungen 1914–1915*, S. 10.
- 12 Der Begriff «Hinterland» bezeichnet in der Militärgeografie das hinter einer Kriegsfront gelegene Gebiet.
- 13 Der Territorialdienst ist seit 1887 ein Dienstzweig der Schweizer Armee. Seine Aufgaben im Ersten Weltkrieg waren die Versorgung der Frontarmee mit Nachschub und die Verteidigung des rückwärtigen Raumes sowie der Grenzabschnitte, welche nicht durch die Feldarmee gedeckt wurden.
- 14 Vgl. *Verordnung betreffend die Handhabung der Neutralität der Schweiz*, S. 12.
- 15 Siehe dazu auch Kapitel 3.1.
- 16 Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, 3. 8. 1914, in: Baer, *Kriegsverordnungen 1914–1915*, S. 5–6. Siehe dazu auch: Schneider, *Schweiz im Ausnahmezustand*.
- 17 BAR, E2001A#1000/45#815\*, Schreiben von Oberst Tschärner an das Eidgenössische Politische Departement, 22. 5. 1915.
- 18 Vgl. Gast, *Eidgenössische Fremdenpolizei*, S. 33.
- 19 Vgl. ebd., S. 21 f.
- 20 Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend schärfere Grenzkontrolle, 25. 9. 1915, in: *Schweizerisches Bundesblatt* 3/3 (1915), S. 299.
- 21 Zur Staatenlosigkeit siehe die Ausführungen S. 68–71.
- 22 Kreisschreiben betreffend schärfere Grenzkontrolle, S. 300.
- 23 Zur Grenzkontrolle bei Flüchtlingen siehe Kapitel 6.1.1.
- 24 Vgl. Kreisschreiben betreffend schärfere Grenzkontrolle, S. 301.
- 25 Vgl. ebd.
- 26 Ebd., S. 302.
- 27 Ein Verlust der Staatsbürgerschaft als «Strafe» war in den französischen und österreichischen Gesetzen nicht vorgesehen.
- 28 Vgl. Jahr, Christoph, *Gewöhnliche Soldaten. Desertion und Deserteure im deutschen und britis-*

- tischen Heer 1914–1918, Göttingen 1998 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 123), S. 87.
- 29 Der Schweizerische Baumeister-Verband (SBV) war (und ist) die gesamtschweizerische Beruf-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes.
- 30 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben von Bundesrat Müller an Bundesrat Hoffmann, 24. 5. 1916.
- 31 Ebd.
- 32 Vgl. ebd.
- 33 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben von Bundesrat Müller an Bundesrat Hoffmann, 24. 5. 1916.
- 34 Vgl. Arlettaz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, S. 119.
- 35 Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.367., Italienerkolonie (Zürcher Ziegeleien), 1915–1921.
- 36 Vgl. Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.367., Schreiben des Delegierten des Verwaltungsrates der Zürcher Ziegeleien an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, 7. 7. 1916.
- 37 Ebd.
- 38 Vgl. Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.367., Antrag des Chef des Kreisbüros 3 an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, 18. 7. 1916.
- 39 Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.367., Schreiben des Delegierten des Verwaltungsrates der Zürcher Ziegeleien an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, 7. 7. 1916.
- 40 Vgl. ebd.
- 41 Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.367., Auszug aus dem Protokoll des Polizeivorstandes der Stadt Zürich, 27. 7. 1916.
- 42 Vgl. ebd.
- 43 Vgl. Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.367., Auszug aus dem Protokoll des Polizeivorstandes der Stadt Zürich, 18. 2. 1921.
- 44 Vgl. Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.367., Übersicht des Zentralkontrollbüros der Stadt Zürich für die städtische Steuerverwaltung über die Kautionsleistungen, 7. 2. 1921.
- 45 Vgl. Gast, Eidgenössische Fremdenpolizei, S. 25.
- 46 Vgl. ebd., S. 31.
- 47 Vgl. ebd., S. 32.
- 48 Vgl. ebd., S. 30. Für mehr Informationen zur Ausweisung von ausländischen Staatsangehörigen aus der Schweiz siehe Kapitel 7.1.2.
- 49 BAR, E27#1000/721#13927\*, Protokoll der Konferenzen der kantonalen Polizeidirektoren, 30.–31. 10. 1917, S. 1.
- 50 Ebd.
- 51 Ebd., S. 4.
- 52 Der Hinweis auf die «Bedürfnisse» des Schweizer Hotelgewerbes wird auch in den folgenden Kapiteln immer wieder eine Rolle spielen. Siehe dazu Kapitel 6.1 und insbesondere 7.1.1.
- 53 BAR, E27#1000/721#13927\*, Protokoll der Konferenzen der kantonalen Polizeidirektoren, 30.–31. 10. 1917, S. 4.
- 54 Verordnung betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer, 21. 11. 1917, in: Baer, Kriegsverordnungen, S. 166–176.
- 55 Vgl. Gast, Eidgenössische Fremdenpolizei, S. 33 f.
- 56 Vgl. Verordnung betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer, 21. 11. 1917, in: Baer, Kriegsverordnungen, S. 166.
- 57 Vgl. Gast, Eidgenössische Fremdenpolizei, S. 42 f.
- 58 Vgl. ebd., S. 42.
- 59 Vgl. ebd., S. 43.
- 60 Vgl. ebd., S. 60–72.
- 61 Vgl. Arlettaz, Les effets de la Première Guerre mondiale, S. 164 f.
- 62 Vgl. ebd., S. 165.
- 63 Siehe dazu auch Kapitel 6.1.3.
- 64 Der Krieg an der Ostfront ging indessen weiter.
- 65 Bohny, Arbeitsmarkt während der Kriegsjahre, S. 9.

- 66 Vgl. Gast, Eidgenössische Fremdenpolizei, S. 57.
- 67 Siehe dazu auch Kapitel 5.2.
- 68 Vgl. Arlettaz, Gérald; Arlettaz, Silvia, Italien im Brennpunkt der schweizerischen Immigrationspolitik 1918 bis 1933, in: Ernst Halter (Hg.), Das Jahrhundert der Italiener in der Schweiz, Zürich 2003, S. 77.
- 69 Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder wurden automatisch eingebürgert, wenn der Familienvater das Schweizer Bürgerrecht erhielt.
- 70 Vgl. Arlettaz, Italien im Brennpunkt, S. 75.
- 71 Vgl. Bohny, Arbeitsmarkt während der Kriegsjahre, S. 2.
- 72 Vgl. ebd., S. 5.
- 73 Vgl. ebd., S. 2 f.
- 74 Vgl. Sieveking, Schweizerische Kriegswirtschaft, S. 120.
- 75 Für mehr Informationen dazu siehe: Rossfeld, Roman, Schweigen ist Gold: Kriegsmaterialexporte der schweizerischen Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie im Ersten Weltkrieg, in: Rudolf Jaun et al., Der Erste Weltkrieg und seine Gefechtsfelder, Baden 2015, S. 292–313; Rossfeld, Roman, Abgedrehte Kupferwaren: Kriegsmaterialexporte der schweizerischen Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie im Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 56/2 (2015), S. 515–551.
- 76 Vgl. Bohny, Arbeitsmarkt während der Kriegsjahre, S. 8.
- 77 In diesem Kapitel wird von den italienischen Arbeitskräften in männlicher Form gesprochen, da im Schweizer Baugewerbe nur männliche italienische Arbeitsmigranten beschäftigt waren. Zu den italienischen Staatsangehörigen in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges siehe auch: Ammann, Hektor, Die Italiener in der Schweiz. Ein Beitrag zur Fremdenfrage, Basel 1917.
- 78 Vgl. Bohny, Arbeitsmarkt während der Kriegsjahre, S. 3.
- 79 Vgl. Sieveking, Schweizerische Kriegswirtschaft, S. 120.
- 80 Vgl. Bohny, Arbeitsmarkt während der Kriegsjahre, S. 3 f.
- 81 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des Schweizer Baumeister-Verbandes an Bundesrat Hoffmann, 19. 4. 1916.
- 82 Vgl. ebd.
- 83 Ebd.
- 84 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Rom an das Eidgenössische Politische Departement, Abteilung Auswärtiges, 9. 6. 1916.
- 85 Ebd.
- 86 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des Schweizer Baumeister-Verbandes an Bundesrat Hoffmann, 24. 7. 1916.
- 87 Vgl. Arlettaz, Ausländergesetzgebung, S. 332.
- 88 Vgl. ebd., S. 333.
- 89 Vgl. Arlettaz, Ausländergesetzgebung, S. 333.
- 90 Vgl. ebd., S. 334.
- 91 Vgl. Bericht des Bundesrates 1918, S. 11.
- 92 Vgl. ebd.
- 93 Vgl. ebd.
- 94 Vgl. Arlettaz, Ausländergesetzgebung, S. 334.
- 95 Vgl. Bade, Europa in Bewegung, S. 113.
- 96 Siehe dazu auch Kapitel 5.1.3.
- 97 Vgl. Arlettaz, Italien im Brennpunkt, S. 78.
- 98 Vgl. ebd.
- 99 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des Schweizer Baumeister-Verbandes an Bundesrat Hoffmann, 19. 4. 1916.
- 100 Ebd.
- 101 Zur Auswanderung aus der Schweiz siehe Kapitel 4.2.1.
- 102 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des italienischen Auswanderungskommissars an das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, 9. 5. 1916.
- 103 Vgl. ebd.

- 104 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben von Bundesrat Müller an Bundesrat Hoffmann, 24. 5. 1916. Hervorhebung im Original unterstrichen.
- 105 Vgl. ebd.
- 106 Vgl. ebd.
- 107 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des Schweizer Baumeister-Verbandes an Bundesrat Hoffman, 9. 6. 1916.
- 108 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des Politischen Departementes an den Schweizer Baumeister-Verband, 22. 6. 1916.
- 109 BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des Politischen Departementes an den Schweizer Gesandten in Rom, 27. 7. 1916.
- 110 Vgl. ebd.
- 111 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des Schweizer Baumeister-Verbandes an Bundesrat Hoffman, 24. 7. 1916.
- 112 Ebd.
- 113 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#820\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Rom an das Volkswirtschaftsdepartement, 19. 9. 1916.
- 114 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#821\*, Schreiben der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft an das Eidgenössische Politische Departement, 18. 4. 1918.
- 115 Vgl. ebd.
- 116 BAR, E2001A#1000/45#821\*, Anhänge zum Schreiben der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft an das Eidgenössische Politische Departement, 18. 4. 1918.
- 117 Vgl. ebd.
- 118 BAR, E2001A#1000/45#821\*, Schreiben von Bundesrat Müller an Bundespräsident Hoffmann, 1. 6. 1918.
- 119 Ebd.
- 120 Zum Einfluss ausländischer Wirtschaftskontrollen in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges siehe: Ochsenbein, Verlorene Wirtschaftsfreiheit.
- 121 Studer, Einleitung, S. 8.
- 122 Vgl. Kreis, Brücke zu den fernen Brüdern, S. 231.
- 123 Vgl. Lätt, Auslandschweizeraktion, S. 8. Siehe dazu auch: Wraight, John, The Swiss in London. A History of the City Swiss Club 1856–1991, London 1991.
- 124 Vgl. ebd., S. 10.
- 125 Zu den Internierungen und Ausweisungen von Schweizer Staatsangehörigen im kriegführenden Ausland siehe Kapitel 7.2.
- 126 In diesem Kapitel wird grundsätzlich von Grossbritannien und nicht von England gesprochen, auch wenn in den schweizerischen und englischen Quellen häufig von «England» die Rede ist. Diese Bezeichnungen wurden allerdings weitgehend synonym verwendet.
- 127 BAR, E2001A#1000/45#1677\*, Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Verfahren der Kantone zur Ausstellung von Pässen, 12. 10. 1914.
- 128 Vgl. Torpey, Invention of the Passport, S. 112.
- 129 Vgl. Panayi, Enemy in our Midst, S. 53.
- 130 Vgl. Torpey, Invention of the Passport, S. 114.
- 131 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1677\*, Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Verfahren der Kantone zur Ausstellung von Pässen, 12. 10. 1914.
- 132 BAR, E2001A#1000/45#1674\*, Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in London an das Eidgenössische Politische Departement, 21. 10. 1915.
- 133 Ebd.
- 134 Siehe dazu: BAR, E2001A#D.113, Ausweisschriften, Pass- und Visafragen, 1914–1915.
- 135 BAR, E2001A#1000/45#1674\*, Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Vereinheitlichung der Passformulare, 3. 11. 1915.
- 136 Ebd.
- 137 BAR, E2001A#1000/45#1674\*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrats, 27. 11. 1915.

- 138 BAR, E2001A#1000/45#1674\*, Verordnung betreffend Verwendung eines einheitlichen Passformulars, 27. 11. 1915.
- 139 Vgl. ebd.
- 140 In der Folge wird der englische Begriff «Foreign Office» verwendet.
- 141 BAR, E2001A#1000/45#1681\*, Mitteilung des Eidgenössischen Politischen Departementes, 21. 12. 1914.
- 142 Vgl. Panayi, *Enemy in our Midst*, S. 47.
- 143 TNA, FO 383/87, Telegram from Grant Duff to the Foreign Office in London, 11. 8. 1915.
- 144 TNA, FO 383/87, Telegram from Grant Duff to the Foreign Office in London, 14. 8. 1915.
- 145 TNA, FO 383/87, Telegram from the Foreign Office in London to Grant Duff, 28. 8. 1915.
- 146 TNA, FO 383/87, Letter from the Swiss Legation in London to the Secretary of State, Foreign Office, 13. 8. 1915.
- 147 Vgl. ebd.
- 148 Ebd.
- 149 TNA, FO 383/87, Letter from the Swiss Legation in London to the Secretary of State, Foreign Office, 13. 8. 1915.
- 150 TNA, FO 383/87, Letter from the Under Secretary of State, Home Office to the Under Secretary of State, Foreign Office, 14. 9. 1915.
- 151 Vgl. TNA, FO 383/87, Letter from the Swiss Legation in London to the Secretary of State, Foreign Office, 13. 8. 1915.
- 152 Siehe dazu: BAR, E2001A#D.113, Ausweisschriften, Pass- und Visafragen, 1914–1915; TNA, FO 383/86; FO 383/87, Foreign Office: Switzerland.
- 153 Vgl. TNA, FO 383/87, Letter from the Swiss Mercantile Society to the Under Secretary of State for Foreign Affairs, 21. 8. 1915.
- 154 Ebd.
- 155 Ebd.
- 156 Die Union Helvetia war der Arbeitnehmergeverband der Hotel- und Gastronomieangestellten.
- 157 Vgl. TNA, FO 383/87, Letter from the Swiss Legation in London to the Secretary of State, Foreign Office, 10. 9. 1915.
- 158 TNA, FO 383/87, Letter from the Under Secretary of State, Home Office to the Under Secretary of State, Foreign Office, 18. 9. 1915.
- 159 Vgl. Reinecke, *Grenzen der Freizügigkeit*, S. 223 f.
- 160 Siehe dazu: TNA, FO 383/87, Switzerland.
- 161 TNA, FO 383/87, Letter from the Swiss Legation in London to the Conseiller Fédéral in Bern, 26. 7. 1915.
- 162 Vgl. TNA, FO 383/86part1, Letter from the Under Secretary of State, India Office, to the Under Secretary of State, Foreign Office, 2. 1. 1915.
- 163 Siehe dazu: BAR, E2001B#B.31, Schweizer mit Niederlassung oder Besitz im Ausland, 1898–1928.
- 164 Bericht des Bundesrates 1916, S. 13.
- 165 Vgl. ebd.
- 166 Bericht des Bundesrates 1917, S. 23.
- 167 Ebd.
- 168 Vgl. Bericht des Bundesrates 1915, S. 646.
- 169 Bericht des Bundesrates 1917, S. 38.
- 170 Vgl. Ruchti, *Weltkrieg*, Bd. 1, S. 291 f. Siehe dazu auch: Noiriel, *Tyrannie des Nationalen*, S. 168. Ob dies auch in den neutralen Ländern grundsätzlich der Fall war, müsste untersucht werden.
- 171 Vgl. Bericht des Bundesrates 1913, S. 37.
- 172 Vgl. Bericht des Bundesrates 1915, S. 671.
- 173 Vgl. ebd., S. 672.
- 174 Vgl. Bericht des Bundesrates 1916, S. 38.
- 175 BAR, E2001A#1000/45#854\*, Schreiben des Chefs des Eidgenössischen Auswanderungsamtes an das Eidgenössische Politische Departement, 30. 8. 1916.
- 176 Vgl. Bericht des Bundesrates 1916, S. 38.

- 177 Bericht des Bundesrates 1917, S. 63.  
 178 Vgl. ebd.  
 179 Vgl. ebd., S. 64.  
 180 Vgl. ebd., S. 65.  
 181 Bericht des Bundesrates 1918, S. 72.  
 182 Wyler, Einfluss des Krieges, S. 53.  
 183 Vgl. Bade, Globale Migration, S. 91.  
 184 Vgl. Segesser, Daniel Marc, Der Erste Weltkrieg in globaler Perspektive, Wiesbaden 2010, S. 147 f.; Bade, Europa in Bewegung, S. 234.  
 185 Vgl. Bohny, Arbeitsmarkt während der Kriegsjahre, S. 4.  
 186 Vgl. Bade, Europa in Bewegung, S. 241. Siehe dazu auch: Steiner, Schweizerische Militärjustiz; Segesser, Aussereuropäische Kriegsarbeiter.  
 187 Vgl. Bohny, Arbeitsmarkt während der Kriegsjahre, S. 4 f.  
 188 Vgl. Bade, Europa in Bewegung, S. 240.  
 189 Vgl. AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 75-1, Schreiben des k. u. k. Militärattachés in Bern an die k. u. k. Gesandtschaft in Bern, 9. 12. 1915.  
 190 Ebd.  
 191 Siehe dazu Kapitel 4.1.  
 192 Bericht des Bundesrates 1918, S. 73.  
 193 Ebd.  
 194 Vgl. ebd.  
 195 Vgl. French, David, Spy Fever in Britain, 1900–1915, in: *The Historical Journal* 21/2 (1978), S. 355.  
 196 Vgl. ebd., S. 356.  
 197 Vgl. Caglioti, Daniela L., Aliens and Internal Enemies: Internment Practices, Economic Exclusion and Property Rights during the First World War. Introduction, in: *Journal of Modern European History* 12/4 (2014), S. 448.  
 198 BAR, E2200.40–05#1000/1626#964\*, Artikel aus der *Sunday Times*, 14. 9. 1915.  
 199 Vgl. BAR, E2200.40–05#1000/1626#964\*, Schreiben der Union Helvetia an den Schweizer Gesandten in London, 12. 11. 1915.  
 200 Vgl. BAR, E2200.40–05#1000/1626#964\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in London an das Politische Departement, 25. 11. 1915.  
 201 Ebd. Siehe dazu auch die noch unveröffentlichte Dissertation von Alexandre Elsig mit dem Titel «Les shrapnells du mensonge». La Suisse face à la propagande allemande de la Grande Guerre.  
 202 Zum Komitee der Union Helvetia siehe Kapitel 3.3.  
 203 Vgl. BAR, E2200.40–05#1000/1626#964\*, Comité d'action pour la Défense des Intérêts suisses en Irlande-Bretagne, 1915–1918.  
 204 Siehe dazu: BAR, E2001A#1000/45#854\*, Mitteilungen über die Lage der Schweizer im Ausland und Interventionen zu ihren Gunsten. Darin: Einzelfälle und Allgemeines (Länder A–P), 1915–1918.  
 205 BAR, E2001A#1000/45#854\*, Schreiben der Union Helvetia an das Eidgenössische Politische Departement, 25. 11. 1916.  
 206 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#854\*, Schreiben der Union Helvetia an das Eidgenössische Politische Departement, 4. 12. 1916.  
 207 BAR, E2001A#1000/45#854\*, Schreiben der Union Helvetia an das Eidgenössische Politische Departement, 18. 1. 1917.  
 208 BAR, E2001B#1000/1501#2465\*, Schreiben der Union Helvetia an das Eidgenössische Politische Departement, 22. 4. 1918.  
 209 Vgl. BAR, E2001B#1000/1504#428\*, Agitation gegen Schweizer Hotelangestellte in Frankreich, 1915–1923.  
 210 Vgl. BAR, E2001B#1000/1504#428\*, Pressekampagnen, Verleumdungen, Historischer Abriss, 1915–1923.  
 211 Vgl. BAR, E2001B#1000/1504#428\*, Schreiben der Union Helvetia an das Eidgenössische Politische Departement, 23. 10. 1917.

- 212 Ebd.
- 213 Vgl. ebd.
- 214 Vgl. BAR, E2001B#1000/1504#428\*, Schreiben der Union Helvetia an die Kanzlei des Eidgenössischen Politischen Departementes, 7. 2. 1917.
- 215 Siehe dazu: BAR, E2001A#B.276, Schutz der Schweizer; BAR, E2001A#D, Schutz der Schweizer im Ausland und Wahrung schweizerischer Interessen.
- 216 Vgl. BAR, E2001B#1000/1504#428\*, Schreiben der Union Helvetia an die Kanzlei des Eidgenössischen Politischen Departementes, 7. 2. 1917.
- 217 Bericht des Bundesrates 1914, S. 19.
- 218 Ebd., S. 20.
- 219 Vgl. BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben der Union Helvetia an den Schweizer Gesandten in London, 12. 11. 1915.
- 220 BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in London an die Union Helvetia, 13. 11. 1915.
- 221 BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben von Hermann Senn aus London an den Schweizer Gesandten in London, 15. 11. 1915.
- 222 Ebd.
- 223 BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in London an Herrn Senn aus London, 15. 11. 1915.
- 224 Vgl. BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben des Schweizer Gesandten an den Schweizer Bundesrat, 18. 7. 1916.
- 225 Ebd.
- 226 BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben des Schweizer Gesandten an den Schweizer Bundesrat, 18. 7. 1916.
- 227 Ebd.
- 228 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#854\*, Schreiben des Schweizer Gesandten an den Schweizer Bundesrat, 30. 11. 1915.
- 229 Vgl. ebd.
- 230 BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in London an Herrn Senn aus London, 15. 11. 1915.
- 231 Vgl. BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben des Schweizer Gesandten an das Eidgenössische Politische Departement, Auswärtige Abteilung, 25. 11. 1915.
- 232 Ebd.
- 233 Vgl. ebd. Siehe dazu Kapitel 7.2.1.
- 234 Vgl. BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben des Schweizer Gesandten an das Eidgenössische Politische Departement, Auswärtige Abteilung, 25. 11. 1915.
- 235 Vgl. ebd.
- 236 BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Schweizer Gesandten in London, 4. 12. 1915.
- 237 Vgl. ebd.
- 238 Vgl. BAR, E2200.40-05#1000/1626#964\*, Lettre de Ministre de Suisse au le Secrétaire «Union Helvetia», 30. 11. 1915.
- 239 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2465\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an die Union Helvetia, 3. 5. 1918.
- 240 Vgl. ebd.
- 241 Vgl. Segesser, Der Erste Weltkrieg in globaler Perspektive, S. 144.
- 242 Bericht des Bundesrates 1916, S. 13.
- 243 Bericht des Bundesrates 1917, S. 23.
- 244 Ebd.

## Kapitel 5

- 1 Oltmer, Migration, Krieg und Militär, S. 48.
- 2 Vgl. Hoerder, Migrationen, S. 553.
- 3 Vgl. Oltmer, Jochen, Globale Migration. Geschichte und Gegenwart, München 2012, S. 81.
- 4 Siehe dazu auch: Steiner, Schweizerische Militärjustiz.
- 5 Vgl. Welch, Steven R., Military Justice, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10393> [Stand 15. 8. 2016].
- 6 Vgl. Welch, Military Justice, in: 1914–1918 online.
- 7 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 197.
- 8 Entflohene Kriegsgefangene wurden in der Schweiz ebenfalls unter die Kategorie der militärischen Flüchtlinge gezählt. In dieser Arbeit werden sie allerdings nicht Thema sein, da ihre Zahl bedeutend kleiner als die der Deserteure und Refraktäre war. Ausserdem hat sich Thomas Bürgisser in seinem Buch «Unerwünschte Gäste». Russische Soldaten in der Schweiz 1915–1920» bereits mit den entflohenen, russischen Kriegsgefangenen in der Schweiz beschäftigt.
- 9 Article du Tribunal de Genève, 2./3. 11. 1919, zitiert nach: Arletaz, Les effets de la Première Guerre mondiale, S. 167.
- 10 Siehe dazu auch Kapitel 4.1.
- 11 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 197.
- 12 Vgl. ebd., S. 198.
- 13 Vgl. Gysin, Internierung fremder Militärpersonen, S. 39.
- 14 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 199.
- 15 Verordnung des Bundesrates betreffend die Handhabung der Neutralität der Schweiz vom 14. August 1914, in: Baer, Kriegsverordnungen 1914–1915, S. 10.
- 16 Vgl. BAR, E27#1000/721#13926\*, Protokoll der Polizeidirektorenkonferenz betreffend die Frage der ausländischen Militärflüchtlinge, 30. 5. 1916, S. 5.
- 17 Vgl. Bürgisser, Unerwünschte Gäste, S. 41.
- 18 Vgl. BAR, E27#1000/721#13927\*, Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an das Eidgenössische Politische Departement, 29. 10. 1917.
- 19 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 198.
- 20 Vgl. E27#1000/721#13935\*, Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Behandlung ausländischer Deserteure und Refraktäre, 29. 10. 1915.
- 21 Vgl. ebd.
- 22 Ebd.
- 23 Zur Schriftenlosigkeit von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz siehe auch Kapitel 4.1.1.
- 24 BAR, E27#1000/721#13935\*, Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Behandlung ausländischer Deserteure und Refraktäre, 29. 10. 1915.
- 25 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#835\*, Protokoll über die Einvernahme des deutschen Deserteurs Georg Reischl des Platzkommandos St. Gallen, 24. 7. 1915.
- 26 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#835\*, Schreiben der Königlichen Bayerischen Gesandtschaft in Bern an den Bundesrat, 19. 10. 1915.
- 27 BAR, E2001A#1000/45#835\*, Schreiben des Armeestab der Schweizer Armee, Sektion Militärjustiz, an den Bundesrat, 4. 11. 1915.
- 28 Vgl. ebd.
- 29 Vgl. BAR, E27#1000/721#13937\*, Auszug aus dem Protokoll des Bundesrates zum Fall Lallemand, 19. 5. 1916.
- 30 BAR, E27#1000/721#13937\*, Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes der Stadt Basel an den Bundesrat über den Fall Lallemand, 4. 5. 1916, S. 4, zitiert nach: Schneider, Philipp, Basel und die Militärflüchtlinge im Ersten Weltkrieg, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 114 (2014), S. 82.
- 31 Vgl. ebd.
- 32 Vgl. Bürgisser, Unerwünschte Gäste, S. 93.
- 33 Vgl. BAR, E27#1000/721#13926\*, Protokoll der Polizeidirektorenkonferenz betreffend die Frage der ausländischen Militärflüchtlinge, 30. 5. 1916.

- 34 Vgl. BAR, E27#1000/721#13926\*, Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre, vom 30. 6. 1916.
- 35 Vgl. ebd. In den meisten Kantonen hatten die Deserteure und Refraktäre infolge des Bundesratsbeschlusses einen Fragebogen zu ihrer Person und ihrer militärischen Karriere auszufüllen.
- 36 Vgl. BAR, E27#1000/721#13927\*, Vorschriften der Schweizer Armee über das Verfahren, dem fremde Deserteure und Refraktäre, entwichene Kriegsgefangene und Urlaubsgänger zu unterwerfen sind, 5. 7. 1916.
- 37 Ebd.
- 38 Ebd.
- 39 Siehe dazu auch Kapitel 7.1.1.
- 40 Siehe dazu auch Kapitel 6.1.2.
- 41 Zu Huber und seiner wichtigen Rolle der schweizerischen Militärjustiz siehe auch: Steiner, Schweizerische Militärjustiz.
- 42 BAR, E27#1000/721#13925\*, Schreiben von Max Huber an das Eidgenössische Politische DeE partement, Annexe, 4. 1. 1915.
- 43 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 200.
- 44 Vgl. BAR, E27#1000/721#13934\*, Schreiben des Kommandanten des Grenzdetaachements Simm plon an den Unterstabschef der Armee, 3. 1. 1916.
- 45 Vgl. ebd.
- 46 Vgl. BAR, E27#1000/721#13925\*, Schreiben von Max Huber an das Eidgenössische Politische Departement, Annexe, 4. 1. 1915.
- 47 BAR, E27#1000/721#13925\*, Schreiben von Max Huber an Theophil Sprecher, Generalstabso chef der Schweizer Armee, 18. 2. 1915.
- 48 Vgl. Kreis, Insel, S. 251.
- 49 Vgl. BAR, E27#1000/721#13926\*, Protokoll der Polizeidirektorenkonferenz betreffend die Frage der ausländischen Militärflüchtlinge, 30. 5. 1916.
- 50 Vgl. ebd., S. 2.
- 51 Ebd., S. 3.
- 52 Ebd.
- 53 Ebd., S. 12 f.
- 54 Ebd., S. 13.
- 55 Ebd., S. 14.
- 56 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 198.
- 57 Siehe dazu auch: Meier, Lebensmittelversorgung im Krieg; Weber, Schweizer Aussenpolitik. Zur Nahrungsmittelkrise in der Schweiz siehe auch: Pfister, Christian, Auf der Kippe: Regen, Kälte und schwindende Importe stürzten die Schweiz 1916–1918 in einen Nahrungseingpass, in: Daniel Krämer, Christian Pfister, Daniel Marc Segesser (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges, Basel 2016, S. 57–81.
- 58 Vgl. AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 67, Schreiben der k. u. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in der Schweiz an die k. u. k. Gesandtschaft in Wien, 1. 9. 1917.
- 59 Vgl. Argast, «Assimilation», S. 150.
- 60 Zu den politischen Flüchtlingen in der Schweiz siehe Kapitel 6.1.3.
- 61 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 202; Kury, Der Erste Weltkrieg als Wendepunkt, S. 301.
- 62 Vgl. Arlettaz, La Suisse et les étrangers, S. 76.
- 63 Vgl. Arlettaz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, S. 119.
- 64 Zur Eidgenössischen Fremdenpolizei siehe Kapitel 4.1.1.
- 65 Vgl. Argast, Staatsbürgerschaft und Nation, S. 263.
- 66 Vgl. Studer/Arlettaz/Argast/Gidkov, Schweizer Bürgerrecht, S. 98.
- 67 Vgl. BAR, E27#1000/721#13934\*, Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Nachrichtensektion des Schweizer Armeestabes, 21. 11. 1917.
- 68 Ebd.
- 69 Vgl. AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 74, Schreiben des k. u. k. Konsularamtes in Zürich an den k. u. k. Gesandten in Bern, 20. 11. 1917.

- 70 Vgl. ebd.
- 71 BAR, E27#1000/721#13927\*, Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Reerfraktäre, 14. 11. 1917.
- 72 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 203.
- 73 Zur Ausweisung von ausländischen Militärflüchtlingen siehe Kapitel 7.1.2. Vgl. auch Steiner, Schweizerische Militärjustiz.
- 74 Vgl. Bürgisser, Unerwünschte Gäste, S. 99.
- 75 Vgl. ebd., S. 99 f.
- 76 Auf den Arbeitsdienst soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, da dieser bereits von Durrer und Bürgisser untersucht wurde. Vgl. dazu: Bürgisser, Unerwünschte Gäste, S. 99–142; Durrer, Kriegsdienst, S. 205–207.
- 77 BAR, E27#1000/721#13928\*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrates betreffend Massnahmen zur Sicherung der Neutralität, 17. 4. 1918.
- 78 Vgl. BAR, E27#1000/721#13934\*, Anonyme Kundgebung der Schweizer Armee, vermutlich Januar 1918.
- 79 Ebd.
- 80 Siehe dazu auch: Labhardt, Robert, Der Grenzraum Basel im Ersten Weltkrieg, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 114 (2014), S. 73 f.
- 81 Siehe dazu Kapitel 4.1.2.
- 82 Vgl. BAR, E27#1000/721#13928\*, Bundesratsbeschluss betreffend der fremden Deserteure und Refraktäre, 1. 5. 1918.
- 83 Vgl. BAR, E27#1000/721#13929\*, Bericht über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 1. Mai 1918, 31. 6. 1918. Siehe dazu auch: Durrer, Kriegsdienst, S. 208.
- 84 Vgl. AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 69, Schreiben des k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsulates in Genf an den k. u. k. Gesandten in Bern, 10. 5. 1918.
- 85 Vgl. ebd.
- 86 Vgl. ebd.
- 87 Ebd.
- 88 Siehe dazu die grundlegende Untersuchung von Norbert Elias und John L. Scotson über die Ausgrenzung von Neuankömmlingen in der fiktiven englischen Vorortgemeinde «Winston Parva»: Elias, Norbert; Scotson, John L., Etablierte und Aussenseiter (The Established and the Outsiders), Frankfurt am Main 1990 sowie neuere Forschungen in Bezug auf die Schweiz: Wimmer, Andreas, Etablierte Ausländer und einheimische Aussenseiter. Soziale Kategorienbildungen und Beziehungsnetzwerke in drei Immigrantenquartieren, in: Hans-Rudolf Wicker, Rosita Fibbi, Werner Haug (Hg.): Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogrammes «Migration und interkulturelle Beziehungen», Zürich 2003, S. 207–236.
- 89 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 209.
- 90 Der Grütliverein wurde 1838 als patriotisch orientierter Arbeiterverein in Genf gegründet. Seinen Höchstbestand erreichte er 1890 mit 353 Sektionen und 16391 Mitgliedern, womit er der mitgliederstärkste politische Verein der Schweiz war. Danach setzte sein Niedergang ein, der am 22. November 1925 zur Auflösung führte. Quelle: Müller, Felix, Grütliverein, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17397.php> [27. 9. 2016].
- 91 BAR, E27#1000/721#13929\*, Schreiben des Schweizer Grütlivereins an den Bundesrat, 15. 5. 1918.
- 92 BAR, E27#1000/721#13929\*, Schreiben der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Schaffhausen an den Bundesrat, 29. 6. 1918.
- 93 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 210. Siehe dazu auch: BAR, E27#1000/721#13929\*, Notizen von Bundesrat Müller zur Deserteur- und Refraktärfrage, 14. 8. 1918.
- 94 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 212. Eine Internierung von Militärflüchtlingen im grösseren Stil wurde allerdings nicht durchgesetzt. Bei Verstoss gegen die Neutralitätsvorschriften oder Straffälligkeit wurden sie in den bestehenden Straflagern interniert, in welchen auch Schweizer Straftäter festgehalten wurden.
- 95 Zum Landesstreik siehe auch das im Oktober 2016 begonnene Sinergia-Projekt «Krieg und Krise. Kultur-, geschlechter- und emotionshistorische Perspektiven auf den schweizerischen

- Landesstreik vom November 1918» an der Universität Bern unter der Leitung von Dr. Roman Rossfeld.
- 96 Vgl. Zala, Sacha, Krisen, Konfrontation, Konsens (1914–1949), in: Georg Kreis (Hg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 498. Zur Grippepandemie global und lokal siehe auch: Phillips, Howard, Influenza Pandemic, in: 14–18 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10148> [Stand 16. 11. 2016]; Sonderegger, Christian; Tscherrig, Andreas, Die Grippepandemie 1918–1919 in der Schweiz, in: Daniel Krämer, Christian Pfister, Daniel Marc Segesser (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges, Basel 2016, S. 259–283.
- 97 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 198.
- 98 Vgl. Arlettaz, Première Guerre mondiale, S. 166.
- 99 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 212.
- 100 Vgl. ebd., S. 213.
- 101 BAR, E27#1000/721#14046\*, Bundesratsbeschluss betreffend Grenzpolizei und Quarantäne-Massnahmen gegenüber Soldaten der kriegführenden Armeen, 10. 11. 1918.
- 102 Vgl. ebd.
- 103 BAR, E27#1000/721#14046\*, Schreiben des Chefs des Generalstabes der Schweizer Armee an das schweizerische Militärdepartement, 18. 11. 1918.
- 104 Ebd.
- 105 Vgl. BAR, E27#1000/721#14046\*, Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1918 betreffend Grenzpolizei und Quarantäne-Massnahmen gegenüber Soldaten der kriegführenden Armeen, 26. 11. 1918.
- 106 Vgl. ebd.
- 107 Vgl. Arlettaz, Italien im Brennpunkt, S. 78.
- 108 Lätt, Auslandschweizeraktion, S. 3.
- 109 Vgl. Kreis, Brücke zu fernen Brüdern, S. 231.
- 110 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1681\*, Bundesratsbeschluss betreffend Einrückungspflicht der Schweizer im Ausland, 22. 11. 1912.
- 111 Wille, Ulrich, Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18, Bern 1926, S. 324.
- 112 Vgl. ebd., S. 116.
- 113 Vgl. Kreis, Insel, S. 164.
- 114 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1683\*, Schreiben der Leitung des Territorialdienstes an das Eidgenössische Justizdepartement, 15. 8. 1914.
- 115 Vgl. Bericht des Bundesrates 1914, S. 18.
- 116 Vgl. ebd.
- 117 Siehe dazu Kapitel 3.2.
- 118 Ein Generalkonsul ist ein der höchsten Rangklasse angehörender Konsul. Er ist Leiter eines meist zu einem grösseren Bezirk gehörenden Konsulates.
- 119 BAR, E2200.303–02#1000/459#6\*, Telegram from the Swiss Consul General in Montreal to the Swiss Consul in Winnipeg, 1. 8. 1914.
- 120 Siehe dazu auch: Steiner, Schweizerische Militärjustiz.
- 121 BAR, E2200.303–02#1000/459#6\*, Mitteilung des Schweizerischen General-Konsulates in Montreal an die schweizerischen Wehrpflichtigen, 12. 8. 1914.
- 122 Ebd.
- 123 Ebd.
- 124 Vgl. Wille, Aktivdienstbericht, S. 117.
- 125 Vgl. ebd.
- 126 BAR, E2200.303–02#1000/459#6\*, Notice of the General Consul of Switzerland in Montreal, 14. 8. 1914.
- 127 Vgl. Emery, Herbert; Levitt, Clint, Cost of Living, Real Wages and Real Incomes Across Canada's Regions, 1900–1926, Calgary 2000, S. 22.
- 128 BAR, E2200.303–02#1000/459#6\*, Letter from the Swiss Consul General in Montreal to the Swiss Consul in Winnipeg, 23. 9. 1914.
- 129 Ebd.

- 130 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1679\*, Schreiben des Schweizer Generalkonsuls Brasiliens an das Eidgenössische Politische Departement, 11. 8. 1914.
- 131 Ebd.
- 132 Vgl. ebd.
- 133 Vgl. ebd.
- 134 BAR, E2001A#1000/45#1679\*, Resolution der Schweizer Kolonie in São Paulo, 4. 8. 1914.
- 135 Vgl. ebd.
- 136 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1679\*, Bericht der Kommission der Schweizer Kolonie von São Paulo, 8. 8. 1914.
- 137 Ebd.
- 138 BAR, E2001A#1000/45#1679\*, Schreiben des Schweizer Generalkonsuls Brasiliens an das Eidgenössische Politische Departement, 11. 8. 1914.
- 139 Wille, Aktivdienstbericht, S. 116.
- 140 Vgl. Bericht des Bundesrates 1914, S. 19.
- 141 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1683\*, Schreiben der Leitung des Territorialdienstes an das Eidgenössische Justizdepartement, 15. 8. 1914.
- 142 Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Anweisung erst einige Tage später bei den Schweizer Vertretungen im Ausland ankam und der Schweizer Konsul in Montreal deshalb am 14. August immer noch der Überzeugung war, dass die Reisekosten von den Dienstpflichtigen selbst übernommen werden mussten.
- 143 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1683\*, Schreiben der Leitung des Territorialdienstes an das Eidgenössische Justizdepartement, 15. 8. 1914.
- 144 Vgl. Bericht des Bundesrates 1914, S. 19.
- 145 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Bundesratsbeschluss betreffend die Reiseentschädigung an die auf Grund des Mobilmachungsbeschlusses vom 1. August 1914 zur Dienstleistung aus dem Auslande eingerückten Schweizerbürger, 20. 9. 1919.
- 146 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1683\*, Schreiben des Leiters des Territorialdienstes an das Eidgenössische Justizdepartement, 15. 8. 1914.
- 147 Ebd.
- 148 Ebd.
- 149 Vgl. Wille, Aktivdienstbericht, S. 116.
- 150 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1678\*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates, 6. 10. 1914.
- 151 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1678\*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates, 6. 10. 1914.
- 152 Vgl. ebd.
- 153 BAR, E2200.40-05#1000/1624#782\*, Letter from the Swiss Legation in London to Director L. Delaraye, 6. 8. 1914.
- 154 Siehe dazu auch Kapitel 3.2.
- 155 Vgl. Zangger, Koloniale Schweiz, S. 410.
- 156 BAR, E2200.40-05#1000/1624#782\*, Schreiben von Jakob Kaspar von London an die Schweizer Gesandtschaft in London, 10. 8. 1914.
- 157 BAR, E2200.40-05#1000/1624#782\*, Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in London an Jakob Kaspar von London, 12. 8. 1914.
- 158 BAR, E2200.40-05#1000/1624#782\*, Notiz der Gesandtschaft auf dem Schreiben von Jakob Kaspar von London an die Schweizer Gesandtschaft in London, 10. 8. 1914.
- 159 Vgl. BAR, E2200.40-05#1000/1624#782\*, Letter from Mrs. Rüfenacht from London to the Swiss Legation in London, vermutlich Mitte August 1914 (genaues Datum unbekannt).
- 160 Vgl. BAR, E2200.40-05#1000/1624#782\*, Note from the Swiss Legation on the Letter from Mrs. Rüfenacht from London to the Swiss Legation in London, 20. 8. 1914.
- 161 Vgl. BAR, E2200.40-05#1000/1624#782\*, Divers pour le Fonds de Secours, 1914.
- 162 Vgl. Politisches Jahrbuch 1914, S. 655.
- 163 Vgl. Kreis, Insel, S. 164.
- 164 Vgl. Bericht des Bundesrates 1914, S. 19.
- 165 Bericht des Bundesrates 1917, S. 61.

- 166 Vgl. ebd.
- 167 Vgl. ebd.
- 168 Vgl. Bericht des Bundesrates 1918, S. 70.
- 169 BAR, E2001A#1000/45#1681\*, Mitteilung des Eidgenössischen Politischen Departementes an die Schweizerischen Gesandtschaften, Generalkonsulate und Konsulate, 25. 9. 1914.
- 170 BAR, E2200.303-02#1000/459#6\*, Telegram of the President of the Confederation to the Swiss Consul General in Montreal, 25. 10. 1914.
- 171 Vgl. Bericht des Bundesrates 1914, S. 19.
- 172 BAR, E2200.40-05#1000/1624#782\*, Schreiben von E. Hassler in London an die Schweizer Gesandtschaft in London, 10. 8. 1914.
- 173 Siehe dazu das Kapitel über «Auslandsschweizer» in Steiner, Schweizerische Militärjustiz.
- 174 BAR, E2200.40-05#1000/1624#782\*, Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in London an E. Hassler in London, 11. 8. 1914.
- 175 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1681\*, Mitteilung des Eidgenössischen Politischen Departementens an die Schweizerischen Gesandtschaften, Generalkonsulate und Konsulate, 25. 9. 1914.
- 176 Ebd.
- 177 Ebd.
- 178 Ebd.
- 179 Vgl. ebd.
- 180 Wille, Aktivdienstbericht, S. 309.
- 181 Vgl. ebd., S. 321.
- 182 BAR, E2001A#1000/45#1681\*, Mitteilung des Eidgenössischen Politischen Departementes an die Schweizerischen Gesandtschaften, Generalkonsulate und Konsulate, 25. 9. 1914.
- 183 Vgl. ebd.
- 184 Zum Kriegsgeschehen an der Westfront im Jahr 1916 siehe: Segesser, Weltkrieg in globaler Perspektive, S. 77–81.
- 185 Vgl. Wille, Aktivdienstbericht, S. 323.
- 186 Siehe dazu beispielsweise: Koller, Christian, Die Fremdenlegion. Kolonialismus, Söldnertum, Gewalt, 1831–1962, Paderborn 2013; Koller, Christian; Huber, Peter, Armut, Arbeit, Abenteuer. Sozialprofil und Motivationsstruktur von Schweizer Söldnern in der Moderne, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (2015), S. 30–51 sowie Huber, Peter, Fluchtpunkt Fremdenlegion. Schweizer im Indochina- und im Algerienkrieg, 1945–1962, Zürich 2017.
- 187 Kreis, Insel, S. 208 f.
- 188 Vgl. Henry, Philippe, Fremde Dienste: Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8608.php> [Stand 14. 6. 2017].
- 189 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1849\*, Schreiben des Armeeauditor des Armeestabes an das Eidgenössische Militärdepartement, 18. 11. 1914.
- 190 Vgl. ebd.
- 191 BAR, E2001A#1000/45#1674\*, Schreiben des Schweizer Konsul in Sofia an das Eidgenössische Politische Departement, 10. 5. 1917.
- 192 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#1674\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementens an den Schweizer Konsul in Sofia, 19. 5. 1917.
- 193 Ebd.
- 194 Bericht des Bundesrates 1918, S. 79.
- 195 Ebd.
- 196 Zum «ius soli» und «ius sanguinis» siehe Kapitel 3.2.
- 197 Vgl. Bericht des Bundesrates 1915, S. 667.
- 198 Vgl. Bericht des Bundesrates 1916, S. 32.
- 199 Vgl. ebd.
- 200 Vgl. Bericht des Bundesrates 1917, S. 50.
- 201 Ebd., S. 52 f.
- 202 Vgl. Bericht des Bundesrates 1916, S. 33 f.
- 203 Ebd., S. 34.
- 204 Vgl. ebd.

- 205 BAR, E2001A#1000/45#1674\*, Schreiben von J. G. Spychiger aus Queensland, Matterhorn Plantations an das Eidgenössische Politische Departement, 3. 1. 1916.
- 206 Zu Australien im Ersten Weltkrieg siehe auch: Segesser, *Empire und Totaler Krieg*.
- 207 Vgl. Bericht des Bundesrates 1917, S. 57.
- 208 Vgl. ebd., S. 57 f.
- 209 Vgl. ebd., S. 58.
- 210 Bericht des Bundesrates 1917, S. 59.
- 211 Bericht des Bundesrates 1918, S. 66.
- 212 Vgl. Omissi, David, *Indian Voices of the Great War. Soldiers' Letters, 1914–18*, Basingstoke 1999, S. 1. Zur Armee in Britisch-Indien im Allgemeinen siehe: Roy, Kaushik, *The Army in British India. From Colonial Warfare to Total War, 1857–1947*, London 2013.
- 213 Vgl. Segesser, Daniel Marc, *Heralding a New Society, and Venerating the English King: Australische, neuseeländische und indische Soldaten in Gallipoli und an der Westfront*, in: Andrea Di Michele, Oswald Überegger (Hg.), *Minderheiten-Soldaten. Ethnizität und Identität in den Armeen des Ersten Weltkriegs*, Paderborn, in Vorbereitung.
- 214 Vgl. Bericht des Bundesrates 1917, S. 59.
- 215 Vgl. Heathcote, T. A., *The Military in British India. The Development of British Land Forces in South Asia, 1600–1947*, Manchester 1995, S. 231.
- 216 Vgl. Bericht des Bundesrates 1917, S. 59.
- 217 Vgl. ebd., S. 59 f.
- 218 Vgl. ebd., S. 60.
- 219 Bericht des Bundesrates 1918, S. 37.

## Kapitel 6

- 1 Schlögel, *Nomaden*, S. 30.
- 2 Unter dem Begriff «Flüchtling» werden in diesem Kapitel sowohl zivile und politische als auch militärische Flüchtlinge verstanden. Somit fallen auch Deserteure und Refraktäre in diese Kategorie.
- 3 Vgl. Bade, *Europa in Bewegung*, S. 246.
- 4 Vgl. ebd., S. 250.
- 5 Vgl. Gatrell, Peter: *Refugees*, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10134> [Stand 28. 9. 2016]. Siehe dazu auch: Gatrell, Peter, *A Whole Empire Walking. Refugees in Russia during World War I*, Bloomington (IN) 1999; Gatrell, Peter, *The Making of the Modern Refugee*, Oxford 2013.
- 6 Vgl. Gatrell, *Refugees, 1914–1918* online.
- 7 Vgl. Bade, *Europa in Bewegung*, S. 252.
- 8 Vgl. Gatrell, *Refugees, 1914–1918* online.
- 9 Vgl. Bade, *Europa in Bewegung*, S. 252.
- 10 Vgl. Gatrell, *Refugees, 1914–1918* online.
- 11 Vgl. Marrus, *Die Unerwünschten*, S. 88. Zum Völkermord an den Armeniern siehe: Kieser, Hans-Lukas, *Der Völkermord an den Armeniern und die Shoah / The Armenian Genocide and the Shoah*, Zürich 2003; Sakayan, Dora; Gust, Wolfgang, «Man treibt sie in die Wüste». Clara und Fritz Sigrist-Hilty als Augenzeugen des Völkermordes an den Armeniern 1915–1918, Zürich 2016.
- 12 Vgl. Gatrell, *Refugees, 1914–1918* online.
- 13 Zu den zivilen Flüchtlingen in der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges siehe: Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg*, Zürich 2002.
- 14 Vgl. Gatrell, *Refugees, 1914–1918* online.
- 15 Schubert, Peter, *Die Tätigkeit des k. u. k. Militärattachés in Bern während des Ersten Weltkrieges*

- ges (Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung 26), Osnabrück 1980, S. 27.
- 16 Vgl. Bade, *Europa in Bewegung*, S. 189.
- 17 Vgl. Charrier, Landry, *L'émigration allemande en Suisse pendant la Grande Guerre*. Préface de Nicolas Beaupré, Genf 2015, S. 69.
- 18 Vgl. Nagel, *Liebestätigkeit der Schweiz*, S. 50.
- 19 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#814\*, Telegramm der St. Galler Regierung an das Eidgenössische Politische Departement, 3. 8. 1914.
- 20 BAR, E2001A#1000/45#814\*, Telegramm des Eidgenössischen Politischen Departementes an die St. Galler Regierung, 3. 8. 1914.
- 21 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#815\*, Schreiben des Präsidenten des Schweizer Hotelvereins an den Schweizer Bundesrat, 21. 8. 1914.
- 22 Verordnung des Bundesrates betreffend die Handhabung der Neutralität der Schweiz vom 14. August 1914, in: Baer, *Kriegsverordnungen 1914–1915*, S. 10 f.
- 23 Ebd., S. 10.
- 24 Ebd.
- 25 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#818\*, Schreiben des Landammans und des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Bundesrat, 8. 8. 1914.
- 26 Ebd.
- 27 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#818\*, Instruction betreffend Heimbeförderung der Fremden, 5. 8. 1914.
- 28 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#818\*, Schreiben des Bundesrates an den Landamman und dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen, 25. 8. 1914.
- 29 BAR, E2001A#1000/45#818\*, Bericht von Oberst Hellmüller an den Leiter des Territorialdienstes betreffend die Einlassung von Ausländern in die Schweiz, 18. 8. 1914, S. 4.
- 30 Ebd., S. 2.
- 31 Ebd., S. 4.
- 32 Siehe: BAR, E2001A#1000/45#815\*, Einreiseformalitäten für Fremde, u. a. Vorweisen der nottwendigen Subsistenzmittel beim Grenzübertritt, 1914–1915.
- 33 BAR, E2001A#1000/45#814\*, Telegramm des Eidgenössischen Politischen Departementes an das schweizerische Konsulat in Stuttgart, 8. 8. 1914.
- 34 BAR, E2001A#1000/45#816\*, Telegramm des Schweizer Konsul in Frankfurt am Main an das Eidgenössische Politische Departement, 16. 8. 1914.
- 35 BAR, E2001A#1000/45#816\*, Telegramm des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Schweizer Konsul in Frankfurt am Main, 16. 8. 1914.
- 36 Zum Kreisschreiben betreffend schärfere Grenzkontrollen siehe Kapitel 4.1.1.
- 37 BAR, E2001A#1000/45#815\*, Schreiben des Präsidenten des Schweizer Hotelvereins an das Eidgenössische Politische Departement, 24. 9. 1914.
- 38 Ebd.
- 39 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#816\*, Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Graubünden an das Eidgenössische Politische Departement, 18. 9. 1914.
- 40 Siehe dazu: E2001A#1000/45#816\* Einzelfälle und Grundsätzliches betr. Einreise, Durchreise und Aufenthalt von Ausländern in der Schweiz, Heimschaffung von Ausländern, u. a. der Russen über Deutschland, Unterstützungen (nach Ländern klassiert), 1914–1918.
- 41 Siehe dazu Kapitel 4.1.1.
- 42 BAR, E2001A#1000/45#816\*, Schreiben des Landammans und des Regierungsrates des Kantons Appenzell an Bundespräsident Arthur Hoffmann, 6. 8. 1914.
- 43 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#816\*, Schreiben des Bundespräsidenten an den Landamman und den Regierungsrat des Kantons Appenzell, 8. 8. 1914.
- 44 Vgl. ebd.
- 45 Siehe dazu: BAR, E2001A#1000/45#818\*, Notunterstützung an Familien der zum Kriegsdienst einberufenen ausländischen Wehrmänner, 1914.
- 46 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#818\*, Schreiben des Departement des Innern des Kantons St. Gallen an das Eidgenössische Politische Departement, 18. 8. 1914. Das Kreisschreiben und sein Inhalt sind in diesem Schreiben erwähnt.

- 47 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#816\*, Schreiben des Bundespräsidenten an den Landamman und den Regierungsrat des Kantons Appenzell, 8. 8. 1914.
- 48 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#818\*, Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an die Regierungen der Kantone, 5. 9. 1914.
- 49 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#818\*, Telegramm der Schweizerischen Bundesbahnen an das Eidgenössische Politische Departement, 7. 8. 1914. Genauere Zahlen sind leider nicht bekannt.
- 50 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#816\*, Schreiben der Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen an das Eidgenössische Politische Departement, 24. 8. 1914.
- 51 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#818\*, Schreiben der Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen an das Eidgenössische Politische Departement, 16. 9. 1914.
- 52 Siehe dazu: BAR, E2001A#1000/45#816\* Einzelfälle und Grundsätzliches betr. Einreise, Durchreise und Aufenthalt von Ausländern in der Schweiz, Heimschaffung von Ausländern, u. a. der Russen über Deutschland, Russen, 1914–1918. Darin findet sich beispielsweise ein Schreiben des «Reisebureau Kuoni» betreffend Ermöglichung der Heimreise der russischen Staatsangehörigen in der Schweiz.
- 53 BAR, E2001A#1000/45#818\*, Bericht von Oberst Hellmüller an den Leiter des Territorialdienstes betreffend die Einlassung von Ausländern in die Schweiz, 18. 8. 1914.
- 54 Cédric Cotter beschreibt die humanitären Werke der Schweiz während des Ersten Weltkrieges ausführlich in seiner Dissertation, deshalb wird hier nur am Rande auf diese eingegangen. Siehe dazu auch: Cotter, Cédric; Hermann, Irène, Hilfe zum Selbstschutz. Die Schweiz und ihre humanitären Werke, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 240–265.
- 55 Vgl. Nagel, Liebestätigkeit der Schweiz, S. 48.
- 56 Vgl. ebd., S. 46 f.
- 57 Vgl. ebd., S. 47.
- 58 Vgl. ebd., S. 50.
- 59 Vgl. Schild, Internierung, S. 160.
- 60 Vgl. Nagel, Liebestätigkeit der Schweiz, S. 21; Kury, Der Erste Weltkrieg als Wendepunkt, S. 296 f.
- 61 Vgl. Schild, Internierung, S. 160.
- 62 Vgl. Reichen, Albert, Die Hilfstätigkeit der Schweiz im Weltkrieg. Separatabzug aus dem Schweizer Prachtwerk «Der Weltkrieg 1914–1916», Zürich 1916, S. 997.
- 63 Ruchtli, Weltkrieg, Bd. 2, S. 385 f.
- 64 Vgl. ebd., S. 390.
- 65 Vgl. Politisches Jahrbuch 1915, S. 132.
- 66 Vgl. ebd., S. 136.
- 67 Ebd.
- 68 Siehe dazu Kapitel 4.1.1.
- 69 Vgl. BAR, E27#1000/721#14050\*, Schreiben des Leiters des Territorialdienstes an die Direktion der Polizei des Kantons Zürich, 11. 6. 1915.
- 70 Ebd.
- 71 Siehe dazu Kapitel 5.1.1.
- 72 Kreisschreiben betreffend schärfere Grenzkontrollen, S. 300.
- 73 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#818\*, Bericht von Oberst Hellmüller an den Leiter des Territorialdienstes betreffend die Einlassung von Ausländern in die Schweiz, 18. 8. 1914, S. 2.
- 74 Vgl. Kreisschreiben betreffend schärfere Grenzkontrolle, S. 301.
- 75 Ebd., S. 300 f.
- 76 Vgl. BAR, E27#1000/721#14050\*, Schreiben des Chefs des Generalstabes der Armee an das Eidgenössische Politische Departement, 5. 1. 1916.
- 77 Ebd.
- 78 Vgl. ebd.
- 79 BAR, E27#1000/721#14050\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Chef des Generalstabes der Armee, 10. 1. 1916.
- 80 Zur humanitären Unterstützung der Schweiz für Serbien siehe: Bondallaz, Patrick, De la charité populaire à la diplomatie humanitaire. L'exemple des secours suisses en faveur de la Serbie, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 63/3 (2013), S. 405–427.

- 81 AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 74, Schreiben des k. u. k. Konsularamtes in Basel an den k. u. k. Gesandten in Bern, 23. 12. 1915.
- 82 Ebd.
- 83 Vgl. AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 84-1, Schreiben des k. u. k. Konsulats in Genf an die k. u. k. Gesandtschaft in Bern, 2. 6. 1916.
- 84 Vgl. AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 65, Bericht des serbischen Roten-Kreuzes in Genf, 1. 3. 1916.
- 85 Siehe dazu Kapitel 5.1.3.
- 86 Vgl. Gatrell, Peter, Refugees and Forced Migrants during the First World War, in: Matthew Stibbe (Hg.), *Captivity, Forced Labour and Forced Migration during the First World War*, London 2009, S. 90.
- 87 Vgl. Gautschi, Willi, *Lenin als Emigrant in der Schweiz*, Zürich 1975, S. 95.
- 88 AT-OeStA/KA, AhOB GSt Militärattachés Bern Akten 17, Bericht des k. u. k. Militärattachés in Bern über den Nationalitätencongress in Lausanne, 18. 6. 1916.
- 89 Vgl. Elsig, Zwischen Zwietracht und Eintracht, S. 77.
- 90 Vgl. Billeter, «Worte machen gegen die Schändung des Geistes!», S. 59.
- 91 Vgl. Tanner, Jakob, *Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert (Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert)*, München 2015, S. 132.
- 92 Vgl. Fischer-Tiné, *The Other Side of Internationalism*, S. 228–237.
- 93 Vgl. Vuilleumier, Flüchtlinge und Immigranten, S. 65.
- 94 Vgl. Charrier, *Émigration allemande*, S. 76.
- 95 Vgl. ebd., S. 82 f.
- 96 Vgl. Auswahlbibliographie zur slavischen Emigration in der Schweiz. «Nationalistische» und «internationalistische» Aktivitäten slavischer (osteuropäischer) Emigranten während des Ersten Weltkriegs, in: Monika Bankowski et al. (Hg.), *Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert*, Basel 1994, S. 400.
- 97 Für ausführliche Informationen siehe: Degen/Richers, Zimmerwald und Kiental.
- 98 Vgl. Clavien, *Schweizer Intellektuelle*, S. 119.
- 99 Vgl. Riesenberger, Dieter, *Den Krieg überwinden. Geschichtsschreibung im Dienste des Friezens und der Aufklärung (Schriftenreihe Geschichte und Frieden 14)*, Bremen 2008, S. 108.
- 100 Vgl. Charrier, *Émigration allemande*, S. 85 f. Zu den Schriftstellerinnen und Schriftstellern in der Zürcher Emigration siehe auch: Billeter, «Worte machen gegen die Schändung des Geistes!»; Dies., *Alles nicht nur feldgrau, Schriftstellerinnen und Schriftsteller in der Zürcher Emigration*, in: Erika Hebeisen (Hg.), *Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs*, Zürich 2014, S. 121–129.
- 101 Vgl. Vuilleumier, *Flüchtlinge und Immigranten*, S. 69 f.; Piper, *Nacht über Europa*, S. 373–376.
- 102 Vgl. Tanner, *Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, S. 133.
- 103 Vgl. ebd., S. 133 f.
- 104 Vgl. Clavien, *Schweizer Intellektuelle*, S. 119; Piper, *Nacht über Europa*, S. 377.
- 105 Vgl. Riesenberger, *Den Krieg überwinden*, S. 112.
- 106 Vgl. Piper, *Nacht über Europa*, S. 394.
- 107 Vgl. Kury, *Der Erste Weltkrieg als Wendepunkt*, S. 307.
- 108 Vgl. Schubert, k. u. k. Militärattaché in Bern, S. 141 f.
- 109 Vgl. Gast, *Eidgenössische Fremdenpolizei*, S. 48.
- 110 Bericht des Bundesrates 1916, S. 202.
- 111 Ebd.
- 112 Siehe dazu Kapitel 4.1.1.
- 113 Ein Militärattaché ist ein militärischer Experte, der einer diplomatischen Mission zugeordnet wurde. Deshalb besitzt er auch diplomatischen Status.
- 114 Vgl. Schubert, k. u. k. Militärattaché in Bern, S. 145.
- 115 Vgl. Auswahlbibliographie slavische Emigration, S. 402.
- 116 AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 73, Schreiben des k. u. k. Militärattachés in Bern an die k. u. k. Gesandtschaft, 3. 4. 1915.
- 117 Vgl. Auswahlbibliographie slavische Emigration, S. 402.
- 118 Vgl. Schubert, k. u. k. Militärattaché in Bern, S. 30.

- 119 Vgl. AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 73, Schreiben des k. u. k. Militärattachés in Bern an die k. u. k. Gesandtschaft, 3. 4. 1915.
- 120 Vgl. Auswahlbibliographie slavische Emigration, S. 402.
- 121 Masaryk, Tomáš Garrigue, Die Weltrevolution. Erinnerungen und Betrachtungen, 1914–1918, Berlin 1925, S. 47, zitiert nach: Charrier, L'émigration allemande, S. 73.
- 122 Vgl. Schubert, k. u. k. Militärattaché in Bern, S. 32.
- 123 Vgl. Auswahlbibliographie slavische Emigration, S. 402.
- 124 Schubert, k. u. k. Militärattaché in Bern, S. 217.
- 125 Vgl. ebd., S. 34.
- 126 Vgl. ebd., S. 208.
- 127 In drei Schritten – 1772, 1793 und 1795 – teilten Russland, Österreich und Preussen den polnischen Staat unter sich auf. Erst mit der Neuordnung Europas nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Republik neu gegründet. Quelle: Riggenbach, Heinrich, Polen, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3367.php> [Stand 18. 9. 2016].
- 128 Vgl. Florkowska-Frančić, Halina, L'influence des Polonais sur l'opinion publique en Suisse pendant la première guerre mondiale, in: Monika Bankowski et al. (Hg.), Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert, Basel 1994, S. 149.
- 129 Vgl. Schubert, k. u. k. Militärattaché in Bern, S. 185.
- 130 AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 76-1, Schreiben vom Gesandten Freiherrn von Gagern in Bern an Graf Berchtold in Wien, 4. 1. 1915. Siehe dazu auch: Florkowska-Frančić, Halina, «Die Freiheit ist eine grosse Sache». Aktivitäten polnischer Patrioten in der Schweiz während des Ersten Weltkriegs (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 185), Basel 2014, S. 11 f.
- 131 Vgl. Florkowska-Frančić, L'influence des Polonais, S. 150.
- 132 Schubert, k. u. k. Militärattaché in Bern, S. 188.
- 133 Vgl. Auswahlbibliographie slavische Emigration, S. 402.
- 134 Vgl. Florkowska-Frančić, Halina, Piltz, Erazm, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28453.php> [Stand 18. 9. 2016]; Florkowska, Freiheit, S. 103 f.
- 135 Vgl. Auswahlbibliographie slavische Emigration, S. 401.
- 136 Vgl. ebd., S. 402.
- 137 Vgl. Florkowska-Frančić, L'influence des Polonais, S. 156.
- 138 AT-OeStA/HHStA, Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 77-1, Schreiben der k. u. k. Gesandtschaft in Bern an den k. u. k. Minister in Wien, 14. 3. 1917.
- 139 Vgl. Florkowska-Frančić, L'influence des Polonais, S. 156.
- 140 Vgl. ebd.
- 141 Vgl. ebd., S. 156 f.
- 142 Vgl. ebd., S. 154.
- 143 Vgl. Gast, Eidgenössische Fremdenpolizei, S. 48.
- 144 Vgl. Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.277., Bericht des Chefs des Kreisbüros 8 an die Zürcher Fremdenpolizei, 31. 7. 1920.
- 145 Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.277., Bericht der Revierpolizei des Kreisbüros 8, 15. 11. 1917.
- 146 These des Buches war, dass der Erste Weltkrieg ein von den Mittelmächten systematisch vorbereiteter Konflikt mit dem Ziel territorialer Eroberungen war.
- 147 Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.277., Bericht des Chefs des Kreisbüros 8 an die Zürcher Fremdenpolizei, 31. 7. 1920.
- 148 Ruchti, Weltkrieg, Bd. 1, S. 408.
- 149 Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.458., Bericht der Revierpolizei des Kreisbüros 8, 15. 5. 1916.
- 150 Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.458., Fragebogen für den Deserteur oder Refraktär, ausgefüllt von Lenin am 4. 1. 1917.
- 151 Vgl. Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.458., Bericht der Revierpolizei des Kreisbüros 9, 3. 1. 1917.
- 152 Siehe dazu auch Kapitel 7.1.2.
- 153 Vgl. Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.583., Schreiben von Wilhelm Münzenberg an den Polizeivorstand der Stadt Zürich, 12. 10. 1917.
- 154 Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.583., Auszug aus dem Protokoll des Polizeivorstandes der Stadt Zürich, 18. 10. 1917.

- 155 Stadtarchiv Zürich, V.E.c.45.:2.583., Aktennotiz der Fremdenpolizei der Stadt Zürich, 18. 10. 1918.
- 156 Bericht des Bundesrates 1914, S. 19.
- 157 Vgl. Kreis, Brücke zu fernen Brüdern, S. 242.
- 158 Vgl. Arlettaz, La Nouvelle Société Helvétique, S. 62.
- 159 Vgl. Caglioti, Daniela L., Property Rights and Economic Nationalism, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10361> [Stand 16. 10. 2016]. Siehe dazu auch: Caglioti, Property Rights in Time of War, S. 528.
- 160 Vgl. Caglioti, Property Rights and Economic Nationalism, 1914–1918 online.
- 161 Politisches Jahrbuch 1916, S. 350 f.
- 162 Vgl. ebd., S. 351.
- 163 Auf die Verhaftung, Internierung und Ausweisung von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland wird in Kapitel 7.2 eingegangen.
- 164 Vgl. Caglioti, Daniela L., Property Rights and Economic Nationalism, in: 1914–1918 online.
- 165 Vgl. Jenkins, Paul, Basler Mission, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45256.php> [8. 9. 2016].
- 166 BAR, E2200.40–05#1000/1624#1001\*, Schreiben des Präsidenten des Basler Missionskomitees an den Schweizer Gesandten in London, 15. 8. 1914.
- 167 Interessant an diesen Ausführungen ist insbesondere auch der Hinweis auf die vielen Frauen in den Missionsgebieten – sei es als Missionarinnen oder Ehefrauen. In den Akten des Bundesarchivs zu Schweizerinnen und Schweizern im Ausland finden sich sonst nur wenig Spuren von im Ausland lebenden Schweizer Frauen.
- 168 Vgl. BAR, E2200.40–05#1000/1624#1001\*, Schreiben des Präsidenten des Basler Missionskomitees an den Schweizer Gesandten in London, 15. 8. 1914.
- 169 Vgl. ebd.
- 170 BAR, E2200.40–05#1000/1624#1001\*, Letter from the Foreign Office in London to the Swiss Minister in London, 10. 9. 1914.
- 171 Vgl. Panayi, Enemy in our Midst, S. 45–53; French, Spy Fever, S. 336 f.
- 172 BAR, E2200.40–05#1000/1624#1001\*, Letter from the Foreign Office in London to the Swiss Minister in London, 10. 9. 1914.
- 173 Vgl. BAR, E2200.40–05#1000/1624#1001\*, Letter from the Foreign Office in London to the Swiss Minister in London, 28. 9. 1914.
- 174 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#854\*, Schreiben des Missionsinspektors der Basler Mission an das Eidgenössische Politische Departement, 12. 7. 1916.
- 175 Ebd.
- 176 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#854\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Missionsinspektor der Basler Mission, 19. 7. 1916.
- 177 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#854\*, Bericht der Basler Mission über die Lage ihrer Missionsgesellschaften im Ausland, vermutlich Mitte 1916.
- 178 Vgl. ebd.
- 179 Ebd.
- 180 Vgl. ebd.
- 181 BAR, E2001A#1000/45#854\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Schweizer Konsul in Bombay, 11. 3. 1916.
- 182 Ebd.
- 183 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#854\*, Schreiben des Präsidenten der Basler Mission an den Vorrsteher des Eidgenössischen Departementes, 5. 2. 1918.
- 184 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#854\*, Telegram of the Swiss Legation in London to the Foreign Office in London, 12. 2. 1918.
- 185 Vgl. Stapleton, Timothy J., Union of South Africa, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10848> [Stand 16. 10. 2016]. Für einen Überblick zur Geschichte Südafrikas siehe beispielsweise: Davenport, Thomas Rodney Hope, South Africa. A Modern History, Basingstoke 1987; Thompson, Leonard, A History of South Africa, New Haven, London 2001.
- 186 BAR, E2001A#1000/45#853\*, Telegramm von der Schweizer Gesellschaft in Johannesburg an das Eidgenössische Politische Departement, übermittelt durch das amerikanische Konsulat, 14. 5. 1915.

- 187 Vgl. Schrover, Migration and Mobility, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10332> [Stand 13. 10. 2016]. Siehe dazu auch: Panayi, Enemy in our Midst.
- 188 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#853\*, Letter from the Swiss Society Helvetia in Johannesburg to the Minister of Foreign Affairs, Swiss Confederation, 6. 6. 1915.
- 189 Ebd.
- 190 Ebd.
- 191 Ebd.
- 192 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#853\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in London an das Eidgenössische Politische Departement, 15. 4. 1916.
- 193 Vgl. ebd.
- 194 Zur Problematik der Autonomie der Dominions im Ersten Weltkrieg siehe: Segesser, Weltkrieg, S. 143–147.
- 195 Zur Heimschaffung von Schweizer Staatsangehörigen im Ausland siehe auch: Hofmann, Sabine, Die Heimschaffung der Schweizer Staatsangehörigen in Ostpreussen 1944–1948, in: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.), Die Auslandschweizer im 20. Jahrhundert, Bern 2002, S. 123–152.
- 196 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2085\*, Schreiben der Polizei-Abteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement an den Adjunkt der Abteilung für Auswärtiges, Eidgenössisches Politisches Departement, S. 1.
- 197 Die Ausweisungen von Schweizerinnen und Schweizern während des Krieges werden in Kapitel 7.2 behandelt.
- 198 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2085\*, Schreiben der Polizei-Abteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement an den Adjunkt der Abteilung für Auswärtiges, Eidgenössisches Politisches Departement, S. 1.
- 199 Vgl. ebd., S. 1 f.
- 200 Die Begriffe «Heimschaffung» und «Repatriierung» werden im Folgenden synonym verwendet.
- 201 Vgl. Vuilleumier, Schweiz, S. 192; Goehrke, Auswanderung nach Russland, S. 321.
- 202 Vgl. Goehrke, Auswanderung nach Russland, S. 302 f.
- 203 Vgl. Segesser, Erster Weltkrieg, S. 183 f.
- 204 Vgl. Neutralitätsbericht 12.1918, S. 151 f.
- 205 Vgl. ebd., S. 152.
- 206 Vgl. ebd.
- 207 Vgl. Bericht des Bundesrates 1918, S. 566.
- 208 Vgl. Neutralitätsbericht 12.1918, S. 152.
- 209 Vgl. ebd.
- 210 Vgl. ebd., S. 152 f.
- 211 Vgl. Arlettaz, La Suisse et les étrangers, S. 76 f. Siehe dazu Kapitel 5.1.2 und 7.1.2.
- 212 Vgl. Bericht des Bundesrates 1919, S. 40 f.
- 213 Vgl. ebd., S. 417.
- 214 Vgl. Goehrke, Auswanderung nach Russland, S. 310.
- 215 Neutralitätsbericht 12.1918, S. 153.
- 216 Vgl. ebd.
- 217 Vgl. ebd.
- 218 Ebd., S. 153 f.
- 219 Ebd., S. 154.
- 220 Vgl. ebd.
- 221 Vgl. ebd., S. 154 f.
- 222 Vgl. Zhvanko, Liubov, Ukraine, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10245> [Stand 16. 10. 2016]; Richter, Klaus, Baltic States, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10361> [Stand 16. 10. 2016]. Zu den Entwicklungen in der Ukraine während des Ersten Weltkrieges siehe auch: Dornik, Wolfram, Die Ukraine. Zwischen Selbstbestimmung und Fremdherrschaft 1917–1922, Graz 2011.
- 223 Vgl. Bankowski-Züllig, Monika, Ukraine, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25007.php> [Stand 16. 10. 2016].

- 224 Neutralitätsbericht 12.1918, S. 156.
- 225 Vgl. Zhvanko, Ukraine, in: 1914–1918 online.
- 226 Vgl. Neutralitätsbericht 12.1918, S. 156.
- 227 Vgl. Richter, Baltic States, in: 1914–1918 online.
- 228 Vgl. Locher, Anna, Finnland, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3353.php> [Stand 16. 10. 2016].
- 229 Vgl. Neutralitätsbericht 12.1918, S. 156 f.
- 230 Ebd.
- 231 Vgl. Janz, Oliver, Einführung: Der Erste Weltkrieg in globaler Perspektive, in: *Geschichte und Gesellschaft* 40 (2014), S. 153 f.
- 232 Vgl. Neutralitätsbericht 12.1918, S. 157.
- 233 Ebd.
- 234 Vgl. ebd.
- 235 Vgl. ebd.
- 236 Vgl. Segesser, Erster Weltkrieg, S. 209.
- 237 Vgl. ebd., S. 206 f.
- 238 BAR, E2001B#1000/1501#2121\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Berlin an den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, 29. 11. 1918.
- 239 Vgl. ebd.
- 240 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2121\*, Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Schweizer Gesandten in Berlin, 7. 12. 1918.
- 241 BAR, E2001B#1000/1501#2121\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Berlin an den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, 14. 12. 1918.
- 242 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2121\*, Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Politischen Departementes an das Generalsekretariat des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes, 15. 12. 1918.
- 243 BAR, E2001B#1000/1501#2121\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Berlin an den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, 11. 1. 1919.
- 244 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2121\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Berlin an den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, 6. 3. 1919.
- 245 Vgl. BAR, E2200.53-02#1000/1757#112\*, Jahresbericht der Schweizer Gesellschaft in Wien pro 1916, 24. Vereinsjahr, erstattet in der XXV. Generalversammlung am 10. Februar 1917, Wien 1917.
- 246 Vgl. BAR, E2200.53-02#1000/1756#67\*, Mitteilung an die Schweizer im Ausland betreffend den Bezug von Lebensmittelpaketen, 1. 11. 1917.
- 247 Ebd.
- 248 Siehe dazu Kapitel 3.2.
- 249 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2467\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Washington an das Eidgenössische Politische Departement, 11. 1. 1917.
- 250 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Errichtung neuer schweizerischer Gesandtschaften im Auslande, 11. 12. 1919, in: *Schweizerisches Bundesblatt* 5/52 (1919), S. 991.
- 251 Ebd., S. 991 f.
- 252 Vgl. ebd., S. 992.
- 253 Vgl. Bericht des Bundesrates 1914, S. 25.
- 254 Vgl. Bericht des Bundesrates 1918, S. 43.
- 255 Vgl. Bericht des Bundesrates 1916, S. 15.
- 256 Vgl. Bericht des Bundesrates 1915, S. 647.
- 257 Vgl. Bericht des Bundesrates 1918, S. 3.
- 258 Vgl. Altermatt, Claude, Konsularwesen, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13809.php> [Stand 18. 10. 2016].
- 259 Vgl. Bericht des Bundesrates betreffend Einrichtung neuer Gesandtschaften, S. 1011.
- 260 Vgl. Bericht des Bundesrates 1912, S. 97. Siehe dazu auch Kapitel 3.2.
- 261 Vgl. Altermatt, Claude, *Les débuts de la diplomatie professionnelle en Suisse (1848–1914)* (Etudes et recherches d'histoire contemporaine. Série historique 11, Freiburg 1990), S. 148.

- 262 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2467\*, Lettre de la Légation de Suisse au Département Politique de la Confédération Suisse, 10. 9. 1914.
- 263 Bericht des Bundesrates 1916, S. 10.
- 264 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2467\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Tokio an Emil Huber in Shanghai, 14. 6. 1915.
- 265 Siehe dazu: BAR, E2200.36–05#1000/1739#55\*, Schutz der Schweizer in der Türkei, 1915–1917.
- 266 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2467\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Washington an das Eidgenössische Politische Departement, 25. 8. 1915.
- 267 BAR, E2001B#1000/1501#2467\*, Schreiben von Emil Huber in Shanghai an den Schweizer Bundesrat und das Eidgenössische Politische Departement, 18. 8. 1915.
- 268 BAR, E2001B#1000/1501#2467\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Tokio an das Eidgenössische Politische Departement, 1. 9. 1915.
- 269 Vgl. Verhandlungen des Bundesrates vom 4. Januar 1921, in: Schweizerisches Bundesblatt 1/2 (1921), S. 24.
- 270 Siehe dazu auch Kapitel 3.2.
- 271 Mitteilungen der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Juni 1917, S. 10, zitiert nach: Arlettaz, *La Nouvelle Société Helvétique*, S. 42 f.
- 272 Ehrenzeller, *Geistige Überfremdung*, S. 36.
- 273 Vgl. ebd.
- 274 Vgl. Lätt, *Auslandschweizeraktion*, S. 12.
- 275 Vgl. ebd., S. 5 f.
- 276 Vgl. Arlettaz, *Nouvelle Société Helvétique*, S. 42–45.
- 277 Vgl. ebd., S. 62.
- 278 Lätt, *Auslandschweizeraktion*, S. 5.
- 279 Zur Schweizerischen Verkehrszentrale siehe Kapitel 3.3.
- 280 BAR, E2200.53–02#1000/1760#24\*, Schreiben des Vertreters der Schweizer Verkehrszentrale an den Schweizer Konsul in Wien, 28. 1. 1919.
- 281 Vgl. Zangger, *Koloniale Schweiz*, S. 408.

## Kapitel 7

- 1 Siehe dazu Kapitel 3.1.
- 2 Vgl. Reinecke, *Grenzen der Freizügigkeit*, S. 13.
- 3 Vgl. Caglioti, *Dealing with Enemy Aliens*, S. 184 f.; Stibbe, Matthew, *Enemy Aliens and Internment*, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10037> [Stand 15. 10. 2016]; Caglioti, *Property Rights and Economic Nationalism, 1914–1918* online. Siehe dazu auch Kapitel 2.2.
- 4 Vgl. Caglioti, *Dealing with Enemy Aliens*, S. 183.
- 5 Vgl. Oltmer, *Migration, Krieg und Militär*, S. 37.
- 6 Vgl. Reinecke, *Grenzen der Freizügigkeit*, S. 134.
- 7 Vgl. Hinz, Uta, *Internierung*, in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz (Hg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn 2008, S. 582.
- 8 Vgl. Gysin, *Sanitätsfestung Schweiz*, S. 48.
- 9 Vgl. Stibbe, *Globales Phänomen*, S. 158.
- 10 Vgl. Stibbe, *Enemy Aliens and Internment, 1914–1918* online.
- 11 Vgl. Bade, *Europa in Bewegung*, S. 246.
- 12 Vgl. Panayi, *Dominant Societies and Minorities*, S. 8.
- 13 Vgl. Bade, *Europa*, S. 247.
- 14 Vgl. Stibbe, *Enemy Aliens, 1914–1918* online. Siehe dazu auch: Stibbe, Matthew, *Enemy Aliens, Deportees, Refugees: Internment Practices in the Habsburg Empire, 1914–1918*, in: *Journal of Modern European History* 12/4 (2014), S. 479–499.

- 15 Als Folge der Mobilisierung der Kolonien kamen im Ersten Weltkrieg auch indische, neuseeländische, australische und kanadische Soldaten in die Schweiz.
- 16 Zur Internierung von verletzten ausländischen Kriegsgefangenen in der Schweiz siehe auch die Dissertation von Cédric Cotter zur humanitären Aktion der Schweiz sowie für eine lokalgeschichtliche Perspektive die Masterarbeit von Karin Rohrbach zur Internierung ausländischer Kriegsgefangener in der Region Thun.
- 17 Kreis, Insel, S. 240.
- 18 Vgl. De Weck, Hervé, Bourbakiarmee, in e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26892.php> [Stand 22. 10. 2016]. Siehe dazu auch: Deicher, Patrick, Die Internierung der Bourbaki-Armee 1871. Bewältigung einer humanitären Herausforderung als Beitrag zur Bildung der nationalen Identität, Luzern 2009; Schild, Georges, Die Internierung von ausländischen Militäreinheiten in der Schweiz 1859, 1871, 1916–19. Eine geschichtlich-postalische Studie, Bern 2009 sowie auch die Bachelorarbeit von Karin Rohrbach zur Internierung der Bourbaki-Armee in der Schweiz.
- 19 Die Genfer Konvention von 1906 wurde durch eine 1929 unterzeichnete Konvention ersetzt, die sich vollständig dem Schutz der Kriegsgefangenen widmete. Siehe: Vance, Jonathan Franklin William, *Encyclopedia of Prisoners of War and Internment*, Millerton, New York 2006, S. 150.
- 20 Vgl. Schild, Internierung, S. 74.
- 21 Vgl. ebd., S. 74 f.
- 22 Vgl. ebd., S. 73.
- 23 Siehe dazu: BAR, E27#1000/721#13996\*, Vorbereitung zur Unterkunft von Internierten in verschiedenen Ortschaften, 1915.
- 24 Vgl. Schild, Internierung, S. 88.
- 25 Vgl. Wolf, Susanne, *Guarded Neutrality. Diplomacy and Internment in the Netherlands during the First World War (History of Warfare 86)*, Boston 2013, S. 143.
- 26 Vgl. ebd., S. 153–155.
- 27 Siehe dazu auch: Picot, Henry Phillip, *The British Interned in Switzerland*, London 1919.
- 28 Vgl. Bürgisser, *Menschlichkeit aus Staatsräson*, S. 270–272.
- 29 Vgl. Gysin, *Sanitätsfestung Schweiz*, S. 6.
- 30 Vgl. *Neutralitätsbericht 11.1917*, S. 591.
- 31 Vgl. BAR, E27#1000/721#14016\*, Schreiben der Leitung des Territorialdienstes an die Polizeibehörden der Kantone, 29. 6. 1916.
- 32 Ebd.
- 33 Vgl. BAR, E27#1000/721#13953\*, Darstellung des Pressebüros des Armeestabes betreffend Hospitalisierung von Kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz, 1916.
- 34 Vgl. BAR, E27#1000/721#13952\*, Instruktion des Armeearztes über den allgemeinen Gang der Internierung von kriegsgefangenen Kranken und Verwundeten in der Schweiz, 21. 4. 1916, S. 4 f.
- 35 Vgl. Gysin, *Sanitätsfestung Schweiz*, S. 65.
- 36 Vgl. Gysin, *Internierung fremder Militärpersonen*, S. 38.
- 37 TNA, FO 383/217, Report of Consul Galland on the Reception of British War Prisoners, 13. 8. 1916.
- 38 TNA, FO 383/219, Report of Colonel Picot, Officer in charge British Interned in Switzerland, 8. 12. 1916. Siehe dazu auch: Picot, Henry Phillip, *The British Interned in Switzerland*, London 1919.
- 39 Vgl. BAR, E27#1000/721#14014\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Armeearzt, 7. 4. 1916.
- 40 Vgl. Schild, Internierung, S. 164.
- 41 BAR, E27#1000/721#13956\*, Protokoll der Konferenz der Regionskommandanten und Sanitätsoffiziere mit dem Armeearzt, 26. 2. 1917, S. 1.
- 42 Zum Mangel an Arbeitskräften in der Schweiz siehe auch Kapitel 4.1.2.
- 43 Vgl. Schild, Internierung, S. 164.
- 44 Vgl. Kreis, Insel, S. 242.
- 45 Die militärische Nutzung von Hotels während des Krieges war auch in Österreich-Ungarn

- ein Thema, siehe dazu: Walleczek-Fritz, Julia; Moritz, Verena, Zimmer Frei! Das Zusammenspiel von Krieg und Tourismus am Beispiel der Unterbringung von Kriegsgefangenen in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg, in: Patrick Gasser, Andrea Leonardi, Gunda Barth-Scalmani (Hg.), Krieg und Tourismus. Im Spannungsfeld des Ersten Weltkrieges / Nell'area di tensione della prima guerra mondiale, Innsbruck 2014, S. 293–312.
- 46 Vgl. BAR, E27#1000/721#13960\*, Schreiben des Verkehrsvereins Brienz an Bundesrat Hoffmann, Eidgenössisches Politisches Departement, 31. August 1915.
- 47 Ebd.
- 48 Ebd.
- 49 Vgl. ebd. Zur Nahrungsmittelkrise in der Schweiz siehe auch: Pfister, Auf der Kippe, S. 57–81.
- 50 Siehe dazu: BAR, E27#1000/721#13960\* Internierungs-Regionen, u. a. Eingaben von Kantonen, Hotels usw. betreffend Belegung von Ortschaften mit Internierten, 1915–1919.
- 51 Siehe dazu: BAR, E27#1000/721#13996\*, Vorbereitung zur Unterkunft von Internierten in verschiedenen Ortschaften, 1915.
- 52 Vgl. Gysin, Sanitätsfestung Schweiz, S. 89.
- 53 Vgl. BAR, E27#1000/721#13960\*, Schreiben des Armeearztes an das Eidgenössische Politische Departement, 28. 6. 1917.
- 54 Vgl. ebd.
- 55 Vgl. BAR, E27#1000/721#13953\*, Pressemitteilung des Pressebüros des Armeestabes über die Hospitalisierung von Kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz, Juni 1916.
- 56 Die humanitären Interessen der Schweiz an der Internierung beschreibt Cédric Cotter in seiner Dissertation ausführlich.
- 57 BAR, E27#1000/721#13953\*, Pressemitteilung des Pressebüros des Armeestabes über die Hospitalisierung von Kranken und verwundeten Kriegsgefangenen in der Schweiz, Juni 1916, S. 2.
- 58 Wie die Internierung der verletzten Kriegsgefangenen innerhalb der Regierung und der Armee beurteilt wurde, ist aufgrund der vorhandenen Quellen nur schwer nachzuvollziehen.
- 59 Vgl. Kreis, Insel, S. 240 f.
- 60 Vgl. Gysin, Sanitätsfestung Schweiz, S. 87.
- 61 Vgl. Schild, Internierung, S. 91 f.
- 62 BAR, E27#1000/721#14020\*, Schreiben des Armeearztes an das Eidgenössische Politische Departement, 23. 11. 1916.
- 63 Vgl. ebd.
- 64 Vgl. Schild, Internierung, S. 175; Joris, Elisabeth, Züblin-Spiller, Else, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10700> [Stand 16. 11. 2016].
- 65 Siehe dazu: BAR, E27#1000/721#14022\* Unruhen, Streiks, Internierten-Feiern, u. a. Wahlpropaganda der deutschen Internierten in der Schweiz, u. a. für Hermann Hesse, 1916–1919.
- 66 Vgl. Bürgisser, Menschlichkeit aus Staatsräson, S. 284.
- 67 BAR, E27#1000/721#14022\*, Schreiben von Oberstleutnant Haegler an Oberst Beyerlein, 4. 12. 1917.
- 68 Vgl. BAR, E27#1000/721#14018\*, Gutachten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend den Gerichtsstand für eine Vaterschaftsklage gegen einen in der Schweiz internierten Kriegsgefangenen, 31. 1. 1917.
- 69 Vgl. BAR, E27#1000/721#14001\*, Schreiben des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an den Schweizer Bundesrat, 24. 5. 1916.
- 70 Ebd.
- 71 Vgl. Gysin, Internierung fremder Militärpersonen, S. 42.
- 72 Zurlinden, Hans, Die Symphonie des Krieges, in: Ders., Letzte Ernte, Zürich 1968, S. 113–203 (Tagebuch Mai 1914–Mai 1918), Eintrag vom 2. April 1917, S. 160, zitiert nach: Kreis, Insel, S. 242.
- 73 Vgl. BAR, E27#1000/721#13966\*, Schreiben des Prokuristen Franz Bettschart an das Volkswirtschafts-Departement, 7. 8. 1917.
- 74 Vgl. Pfister, Auf der Kippe, S. 64–76. Siehe dazu auch: Meier, Lebensmittelversorgung im Krieg; Weber, Schweizer Aussenpolitik.
- 75 BAR, E27#1000/721#13996\*, Schreiben des Eidgenössischen Ernährungsamtes an das Eidgenössische Politische Departement, 11. 10. 1918.

- 76 BAR, E27#1000/721#14016\*, Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an das Eidgenössische Politische Departement, 3. 12. 1917.
- 77 Vgl. Schild, Internierung, S. 89.
- 78 Vgl. BAR, E27#1000/721#14016\*, Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Polizeidirektionen der Kantone, 16. 2. 1918.
- 79 Vgl. Favre, Edouard, L'internement en Suisse des prisonniers de guerre malades ou blessés, Genf, Basel, Lyon 1918–1919, Bd. 3, S. 88.
- 80 Vgl. BAR, E27#1000/721#13996\*, Kreisschreiben an die Regierungen sämtlicher Kantone betreffend Lebensmittelversorgung der Internierten, 6. 3. 1918.
- 81 Vgl. BAR, E27#1000/721#13996\*, Schreiben des Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departementes an das Eidgenössische Politische Departement, 17. 9. 1917. Siehe dazu auch die vielen weiteren Schreiben zu Verhandlungen mit den ausländischen Regierungen: BAR, E27#1000/721#13996\* Verhandlungen mit den Heimatstaaten betreffend Erhöhung der Lebensmittellieferungen für die Internierten, 1915–1918.
- 82 Vgl. Favre, L'internement 1918–1919, Bd. 3, S. 2 f.
- 83 Vgl. BAR, E27#1000/721#13966\*, Schreiben des Armeearztes an Bundesrat Hoffmann, Eidgenössisches Politisches Departement, 16. 7. 1916.
- 84 Vgl. Gysin, Sanitätsfestung Schweiz, S. 93.
- 85 Vgl. Gysin, Internierung, S. 41 f. Siehe dazu auch: E27#1000/721#13960\*, Internierungs-Regionen, u. a. Eingaben von Kantonen, Hotels usw. betreffend Belegung von Ortschaften mit Internierten, 1915–1919.
- 86 Vgl. Gysin, Sanitätsfestung Schweiz, S. 96.
- 87 BAR, E27#1000/721#14016\*, Schreiben des Chefs der Kriegsgefangenen-Internierung in der Schweiz, Eidgenössisches Politisches Departement, an den Chef der Eidgenössischen Zentralstelle für Fremdenpolizei, 14. 4. 1919.
- 88 Vgl. ebd.
- 89 BAR, E27#1000/721#14016\*, Schreiben des Chefs der Eidgenössischen Zentralstelle für Fremdenpolizei an den Chef der Kriegsgefangenen-Internierung in der Schweiz, Eidgenössisches Politisches Departement, 15. 4. 1919.
- 90 Vgl. ebd.
- 91 BAR, E21#1000/131#1957\*, Interkantonale Übereinkunft betreffend Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz, 1913.
- 92 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 70. Unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/archiv/bundesverfassung/bv-alt-d.pdf> [Stand 15. 9. 2016].
- 93 Vgl. Bericht des Bundesrates 1919, S. 298.
- 94 Zu den Niederlassungsverträgen siehe Kapitel 3.2.
- 95 Vgl. Bericht der Kommission des Nationalrates über die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes im Jahre 1913, Bern 1914, in: Schweizerisches Bundesblatt 3/22 (1914), S. 396 f.
- 96 Verordnung des Bundesrates betreffend die Handhabung der Neutralität der Schweiz vom 14. August 1914, in: Baer, Kriegsverordnungen 1914–1915, S. 10.
- 97 Ebd.
- 98 Vgl. Steiner, Schweizerische Militärjustiz.
- 99 Vgl. Vuilleumier, Christophe, La Suisse face à l'espionnage, 1914–1918 (Suisse événements 15), Genf 2015.
- 100 Unter Wucher wird die Praktik verstanden, beim Verleihen von Geld oder beim Verkauf von Waren einen unverhältnismässig hohen Gewinn zu erzielen.
- 101 Vgl. Verordnung des Bundesrates gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, 10. 8. 1914, in: Baer, Kriegsverordnungen 1914–1915, S. 164.
- 102 Vgl. Bundesratsbeschluss betreffend den Vollzug der Verordnung vom 10. August 1914 und des Bundesratsbeschluss vom 18. April gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, 13. 6. 1916, in: Baer, Kriegsverordnungen 1916, S. 58 f.

- 103 Vgl. Neutralitätsbericht 9.1916, S. 538 f.  
 104 Ebd., S. 539.  
 105 Ebd.  
 106 Vgl. ebd.  
 107 Vgl. Bericht des Bundesrates 1916, S. 208.  
 108 Vgl. Bericht des Bundesrates 1917, S. 243 und Bericht des Bundesrates 1918, S. 260 f.  
 109 BAR, E2001B#1000/1501#2489\*, Letter from the British Legation in Bern to the Federal Political Department, 23. 12. 1916.  
 110 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2489\*, Schreiben der Schweizerischen Bundesanwaltschaft an das Eidgenössische Politische Departement, 6. 3. 1917.  
 111 BAR, E2001B#1000/1501#2489\*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates, 25. 6. 1917.  
 112 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2489\*, Schreiben der Schweizerischen Bundesanwaltschaft an das Eidgenössische Politische Departement, 8. 4. 1916.  
 113 Siehe dazu: Verordnung des Bundesrates betreffend die Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen, 2. 7. 1915, in: Baer, *Kriegsverordnungen 1914–1915*, S. 183 f.  
 114 Siehe dazu: Bundesratsbeschluss betreffend die Pressekontrollen während der Kriegswirren, 27. 7. 1915, in: Baer, *Kriegsverordnungen 1914–1915*, S. 181 f.  
 115 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2489\*, Schreiben der Schweizerischen Bundesanwaltschaft an das Eidgenössische Politische Departement, 8. 4. 1916.  
 116 Zur Überwachung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz siehe Kapitel 6.1.3.  
 117 Vgl. Ruchti, *Weltkrieg*, Bd. 1, S. 407.  
 118 Vgl. ebd., S. 406.  
 119 Ebd., S. 407.  
 120 Aufzeichnungen von Bundesrat Müller, in: *Schweizer Monatshefte für Politik und Kultur* (1921), S. 337 f.  
 121 Siehe dazu auch: Meier, *Lebensmittelversorgung im Krieg*; Weber, *Schweizer Aussenpolitik. Zur Nahrungsmittelkrise in der Schweiz* siehe auch: Pfister, *Auf der Kippe*, S. 64–76.  
 122 BAR, E27#1000/721#13927\*, Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Reefraktäre, 14. 11. 1917.  
 123 Vgl. Neutralitätsbericht 5.1918, S. 84.  
 124 Vgl. Gysin, *Sanitätsfestung Schweiz*, S. 103.  
 125 Vgl. BAR, E27#1000/721#13927\*, Schreiben der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei an den Bundesrat, 18. 12. 1917.  
 126 Vgl. BAR, E27#1000/721#13927\*, Schreiben des Justiz- und Polizeidepartementes an den Bundesrat, 27. 12. 1917.  
 127 Ebd.  
 128 Zu den Staatsschutzdebatten in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges siehe auch: Steiner, *Schweizerische Militärjustiz*.  
 129 Vgl. Arlettaz, *La Suisse et les étrangers*, S. 76 f.  
 130 Vgl. Bericht des Bundesrates 1914, S. 238.  
 131 AT-OeStA/HHSStA, *Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918*, GKA GsA Bern 86-1, Schreiben des k. u. k. Militärattachés in Bern an den k. u. k. Gesandten in Bern, 8. 5. 1918.  
 132 Zum Fall Lallemand siehe Kapitel 5.1.1.  
 133 BAR, E27#1000/721#13928\*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung Schweizerischen Nationalrates betreffend Massnahmen zur Sicherung der Neutralität, 17. 4. 1918.  
 134 Vgl. ebd.  
 135 BAR, E27#1000/721#13928\*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung Schweizerischen Nationalrates betreffend Massnahmen zur Sicherung der Neutralität, 18. 4. 1918, S. 4.  
 136 Vgl. ebd., S. 2 f.  
 137 Vgl. ebd., S. 3 f.  
 138 Ebd., S. 4.  
 139 Vgl. ebd., S. 4 f. Siehe dazu auch: Durrer, *Kriegsdienst*, S. 208.  
 140 Vgl. Neutralitätsbericht 12.1918, S. 178 f.  
 141 Ebd., S. 179.

- 142 Ebd.
- 143 Vgl. ebd.
- 144 Siehe dazu Kapitel 5.1.3.
- 145 Vgl. Durrer, Kriegsdienst, S. 212.
- 146 Vgl. Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre, 29. 10. 1918, in: Baer, Kriegsverordnungen 1918, S. 272.
- 147 Neutralitätsbericht 12.1918, S. 181.
- 148 Zum Landesstreik siehe auch: Steiner, Schweizerische Militärjustiz. In diesem Rahmen soll auch auf das neu gestartete Projekt «Krieg und Krise: Kultur-, geschlechter- und emotionshistorische Perspektiven auf den schweizerischen Landesstreik vom November 1918» an der Universität Bern unter der Leitung von Roman Rossfeld hingewiesen werden.
- 149 Rossfeld, Roman, Neue Zugänge zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg. Vorwort zum Themenschwerpunkt, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 63/3 (2013), S. 338.
- 150 Vgl. Kury, Der Erste Weltkrieg als Wendepunkt, S. 309.
- 151 Bürgisser, Unerwünschte Gäste, S. 70.
- 152 Politisches Jahrbuch 1916, S. 349.
- 153 Vgl. Nagler, Nationale Minoritäten, S. 150. Erst ab der IV. Genfer Konvention von 1949 genossen Zivilistinnen und Zivilisten in einem Krieg expliziten Schutz unter den Bestimmungen des internationalen Rechts.
- 154 Zur Behandlung von Bürgerinnen und Bürgern aus Feindstaaten in Kriegszeiten siehe auch: Segesser, Empire und Totaler Krieg, S. 244–248; Ders., Verrechtlichung des Krieges? Völkere rechtliche Konventionen und das Ius in Bello im Vorfeld und zu Beginn des Ersten Weltkrieges, in: Jürgen Angelow, Johannes Grossmann (Hg.), Wandel, Umbruch, Absturz. Perspektiven auf das Jahr 1914, Stuttgart 2014, S. 57–68.
- 155 Vgl. Nagler, Nationale Minoritäten, S. 53.
- 156 Vgl. Bade, Europa in Bewegung, S. 247 f.
- 157 Vgl. ebd., S. 248.
- 158 Vgl. Reinecke, Grenzen der Freizügigkeit, S. 208.
- 159 Vgl. Stibbe, Enemy Aliens, 1914–1918 online.
- 160 Vgl. Stibbe, Civilian Internment, S. 53.
- 161 Vgl. Neutralitätsbericht 05.1916, S. 543.
- 162 Vgl. Bericht des Bundesrates 1918, S. 36.
- 163 Neutralitätsbericht 05.1916, S. 543.
- 164 Bericht des Bundesrates 1918, S. 36.
- 165 Vgl. Bericht des Bundesrates 1917, S. 21 f.
- 166 Neutralitätsbericht 05.1916, S. 543.
- 167 Siehe dazu auch: Schneider, Schweiz im Ausnahmezustand.
- 168 Zur Ausweitung der Reichweite der Schweizer Militärjustiz im Krieg siehe: Steiner, Schweizerische Militärjustiz.
- 169 Vgl. Neutralitätsbericht 09.1916, S. 521; Bericht des Bundesrates 1918, S. 36.
- 170 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2313\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Wien an das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, 6. 1. 1915.
- 171 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2313\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Wien an das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, 6. 4. 1916.
- 172 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2313\*, Schreiben von Alfred Brüstlein in Bern an das Eidgenössische Politische Departement, 2. 11. 1916.
- 173 BAR, E2001B#1000/1501#2313\*, Zusammenfassung des k. u. k. Kriegsministeriums zum Fall Anton Berta, Datum unbekannt.
- 174 Ruchti, Weltkrieg, Bd. 1, S. 288.
- 175 Vgl. Neutralitätsbericht 05.1916, S. 543 f.
- 176 Vgl. ebd., S. 544.
- 177 Vgl. ebd.
- 178 Vgl. ebd.
- 179 Vgl. Ruchti, Weltkrieg, Bd. 1, S. 299.
- 180 Vgl. Bericht des Bundesrates 1916, S. 14.

- 181 Neutralitätsbericht 09.1916, S. 521.
- 182 Vgl. Segesser, Weltkrieg, S. 81.
- 183 Vgl. Wichmann, Manfred, Die «Siegfriedstellung», in: Lebendiges Museum Online (LEMO), <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/erster-weltkrieg/kriegsverlauf/siegfriedstellung.html> [Stand 15. 11. 2016].
- 184 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2574\*, Telegramm des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Schweizer Gesandten in Berlin, 28. 3. 1917.
- 185 Ebd.
- 186 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2574\*, Telegramm des Schweizer Gesandten in Berlin an das Eidgenössische Politische Departement, 29. 3. 1917.
- 187 BAR, E2001B#1000/1501#2574\*, Abschrift des Schreibens von J. J. Keller-Hochstrasser an den Präsidenten des Hilfskomitee für notleidende Schweizer in Basel, 27. 3. 1917. Hervorhebungen im Original unterstrichen.
- 188 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2574\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Schweizer Gesandten in Berlin, 30. 3. 1917.
- 189 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2574\*, Schreiben des Schweizer Gesandten in Berlin an das Eidgenössische Politische Departement, 4. 5. 1917.
- 190 BAR, E2001B#1000/1501#2574\*, Bericht des Schweizer Konsuls in Mannheim an den Schweizer Gesandten in Berlin über den Besuch in Rastatt, 18. 4. 1917.
- 191 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2574\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Schweizer Gesandten in Berlin, 9. 5. 1917.
- 192 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2574\*, Telegramm des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Schweizer Gesandten in Berlin, 19. 5. 1917.
- 193 Zu den Internierungen in Kanada siehe u. a. Wüstenbecker, Katja, Politik gegenüber ethnischen Minderheiten im Vergleich. Die deutschstämmige Bevölkerung in Kanada und den USA im Ersten Weltkrieg, in: Alfred Eisfeld, Guido Hausmann, Dietmar Neutatz (Hg.), Besetzt, interniert, deportiert. Der Erste Weltkrieg und die deutsche, jüdische, polnische und ukrainische Zivilbevölkerung im östlichen Europa, Essen 2013, S. 263–282.
- 194 BAR, E2001A#1000/45#842\*, Lettre de Consul-Général de Suisse au Département Politique Suisse, 31. 7. 1915.
- 195 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#842\*, Letter of the Consul General of Switzerland in Canada to Major General Otter, Commanding Interment Operations, 27. 7. 1915.
- 196 Ebd.
- 197 Ebd.
- 198 Ebd.
- 199 Ebd.
- 200 Vgl. ebd.
- 201 BAR, E2001A#1000/45#854\*, Letter of Franz Bumann in Fort Henry, Kingston to the Consul General of Switzerland in Canada, 31. 8. 1915.
- 202 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#854\*, Letter of the Consul General of Switzerland in Canada to Major General Otter, Commanding Interment Operations, 8. 9. 1915.
- 203 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#854\*, Copie de reponses de Franz Buman aux quinze questions qui lui ont été posées, vermutlich Mitte September 1915.
- 204 BAR, E2001A#1000/45#865\*, Schreiben des Schweizer Generalkonsuls in Kanada an das Eidgenössische Politische Departement, 2. 3. 1916.
- 205 Vgl. ebd.
- 206 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#865\*, Schreiben des Polizei-Departementes des Kantons Basel-Stadt an das Eidgenössische Politische Departement, 30. 3. 1916.
- 207 Siehe dazu: TNA, FO 383/86part1 und TNA, FO 383/86part2.
- 208 BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Mitteilung des Eidgenössischen Politischen Departementes, 24. 2. 1919.
- 209 Bericht des Bundesrates 1918, S. 36.
- 210 Siehe dazu Kapitel 7.1.2.
- 211 Vgl. Bericht des Bundesrates 1918, S. 36.
- 212 Bericht des Bundesrates 1917, S. 22.

- 213 BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Bericht des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Bundesrat über die Auslandschweizer, 31. 3. 1919, S. 2. Hervorhebung im Original unterstrichen.
- 214 Ebd.
- 215 Vgl. Bade, Europa in Bewegung, S. 247 f.
- 216 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#844\*, Schreiben des Platzsekretärs in Bonfol an das Kommando der 4. Division in Delsberg, 5. 6. 1915.
- 217 Vgl. Politisches Jahrbuch 1915, S. 609.
- 218 Ebd.
- 219 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#844\*, Lettre de Consulat de Suisse Alger à N. Scherr-Meili de Oran, 26. 8. 1915.
- 220 BAR, E2001A#1000/45#844\*, Lettre de N. Scherr-Meili au président fédérale, 9. 3. 1916.
- 221 Vgl. BAR, E2001A#1000/45#844\*, Lettre de N. Scherr-Meili au président fédérale, 9. 3. 1916.
- 222 Vgl. ebd.
- 223 BAR, E2001A#1000/45#844\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes an Frau Scherr-Meili, 18. 4. 1916.
- 224 BAR, E2001A#1000/45#844\*, Schreiben von Frau Scherr-Meili an das Eidgenössische Politische Departement, 13. 6. 1916.
- 225 Ebd.
- 226 Vgl. ebd.
- 227 Vgl. Bericht des Bundesrates 1917, S. 51. Zur Militärpflicht der Schweizer in Frankreich siehe Kapitel 5.2.3.
- 228 Vgl. Bericht des Bundesrates 1917, S. 54 f.
- 229 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Bericht des Politischen Departementes an den Bundesrat über die Auslandschweizer, 31. 3. 1919, S. 3.
- 230 Ebd.
- 231 Ebd.
- 232 Ebd., S. 3 f.
- 233 Vgl. Bade, Europa in Bewegung, S. 248.
- 234 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2076\*, Schreiben des Chefs des Generalstabes der Schweizer Armee an das Eidgenössische Politische Departement, 1. 2. 1915.
- 235 Vgl. ebd.
- 236 BAR, E2001B#1000/1501#2076\*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates, 5. 2. 1915.
- 237 Vgl. ebd.
- 238 Ebd.
- 239 Ebd.
- 240 Siehe dazu Kapitel 7.1.1.
- 241 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2076\*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates, 5. 2. 1915.
- 242 Vgl. Neutralitätsbericht 05.1916, S. 545.
- 243 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2076\*, Bericht der Basler Nachrichten über die Schweizer im Elsass, August 1915.
- 244 Neutralitätsbericht 05.1916, S. 545.
- 245 Vgl. Bericht des Bundesrates 1919, S. 48.
- 246 BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Bericht des Politischen Departementes an den Bundesrat über die Auslandschweizer, 31. 3. 1919, S. 1 f.
- 247 Vgl. ebd., S. 1.
- 248 Ebd., S. 2.
- 249 Ebd.
- 250 Ebd., S. 2.
- 251 Zur Lage der Schweizer Staatsangehörigen im Deutschen Reich siehe Kapitel 6.2.2.
- 252 Bericht des Bundesrates 1919, S. 48.
- 253 BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Bericht des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Bundesrat über die Auslandschweizer, 31. 3. 1919, S. 8 f.

- 254 Siehe dazu Kapitel 6.2.2.
- 255 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Bericht des Eidgenössischen Politischen Departementes an den Bundesrat über die Auslandschweizer, 31. 3. 1919, S. 8 f.
- 256 BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Stellungnahme des Vorstehers der Eidgenössischen Fremdenpolizei zu den Anträgen des Eidgenössischen Politischen Departementes, 11. 4. 1919, S. 3.
- 257 Ebd.
- 258 Vgl. ebd.
- 259 Siehe dazu Kapitel 4.1.2 und 5.1.3.
- 260 BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Stellungnahme des Vorstehers der Eidgenössischen Fremdenpolizei zu den Anträgen des Eidgenössischen Politischen Departementes, 11. 4. 1919, S. 3.
- 261 Ebd., S. 3 f.
- 262 Vgl. ebd., S. 4.
- 263 Vgl. Gast, Eidgenössische Fremdenpolizei, S. 86 f.
- 264 Vgl. Bericht des Bundesrates 1919, S. 49.
- 265 Ebd.
- 266 Vgl. ebd.
- 267 Ebd., S. 49 f.
- 268 Ebd.
- 269 Vgl. ebd., S. 46.
- 270 Ebd., S. 50.
- 271 BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Mitteilung des Eidgenössischen Politischen Departementes, 24. 2. 1919.
- 272 Siehe dazu: BAR, E2001B#1000/1501#2075\*, Ausgewiesene Schweizer: Zahlen, Protestschreiben, Bericht über Behandlung der Schweizer, 1919–1920.
- 273 Vgl. BAR, E2001B#1000/1501#2077\*, Letter from the Foreign Office in London to the Swiss Minister in London, 5. 5. 1919.
- 274 Ebd.
- 275 Ebd.
- 276 Ebd.

## Kapitel 8

- 1 Vgl. Wolf, Guarded Neutrality, S. 273.
- 2 Vgl. Stibbe, Globales Phänomen, S. 163.
- 3 Vgl. Hoerder, Migrationen und Zugehörigkeiten, S. 476.
- 4 Vgl. Wadauer, Historische Migrationsforschung, S. 7.
- 5 Vgl. Segesser, Lager und Recht, S. 46 f.
- 6 Vgl. Studer, Einleitung, S. 13.

## 11 Anhang

### 11.1 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

#### 11.1.1 Abbildungen

1	Bundesarchiv Bern, E27#1000/721#14095#3827*, 1914–1918	69
2	Zentralbibliothek Zürich, Nebelspalter, 16. Februar 1918 (Carl Czerpien)	125
3	Schweizerisches Nationalmuseum, LM 102104.161, Album August Gansser, 1914–1918	165
4	Zentralbibliothek Zürich, Nebelspalter, 10. März 1917	171
5	Staatsarchiv Basel-Stadt, AL 45, 3-106, Sammlung Meyer, 1919	189
6	Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf, V-P-HIST-03544-15, 1919	209
7	Schweizerisches Nationalmuseum, LM 101500.29, 1916	211
8	Zentralbibliothek Zürich, Schweizer Illustrierte Zeitung, Nr. 11, März 1916	215
9	Bundesarchiv Bern, E2001A#1000/45#844*, um 1906	241

#### 11.1.2 Tabellen

1	Die Wohnbevölkerung der Schweiz 1850–1910	46
2	Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer in verschiedenen europäischen Ländern 1880, 1900 und 1910	47
3	Ausländerinnen und Ausländerinnen nach den vier grössten europäischen Staaten 1850–1910	47
4	Schweizer Bürgerinnen und Bürger oder in der Schweiz Geborene in europäischen Staaten um 1880	53
5	Herkunft und Auswanderungsziel der Emigrantinnen und Emigranten aus der Schweiz 1912	55
6	Schweizer Übersee-Auswandererinnen und -Auswanderer des Jahres 1913 nach Berufsgruppen	56
7	Ausländerinnen und Ausländer auf Jahresende 1913–1919	75
8	Reiseziele und Heimatverhältnisse der Auswandernden 1909–1918	94
9	Deserteure und Refraktäre in der Schweiz im Mai 1917	121
10	An der Schweizer Grenze abgewiesene Militärflüchtlinge in den Monaten Mai bis Juli 1918	126

11	Anstände betreffend Staatsangehörigkeit und Wehrpflicht 1915–1919	145
12	Arbeitsklassen der Internierten	212
13	Ausweisungsverfügungen gegen Schweizer Staatsangehörige in kriegführenden Ländern, Stand Februar 1919	237

## 11.2 Quellen- und Literaturverzeichnis

### 11.2.1 Ungedruckte Quellen

#### **Bundesarchiv, Bern**

*E27\* Landesverteidigung (1848–1950):*

E27#06.H.3.h.1 Deserteure, Refraktäre, entwichene Kriegsgefangene, Urlauber fremder Heere, 1914–1944.

E27#06.H.3.h.2 Internierung, Hilfsaktionen, Flüchtlinge, 1914–1940.

E10720\* Schweizerische Vertretung, Tokio, 1863–1998.

E10735\* Schweizerische Vertretung, Washington, 1847–2000.

E10736\* Schweizerische Vertretung, Wien, 1798–2000.

E10738\* Schweizerische Vertretung, Winnipeg, 1912–1974.

E10752\* Schweizerische Vertretung, London, 1846–2000.

*E2001A\* Eidgenössisches Politisches Departement: Zentrale Ablage, 1848–1962:*

E2001A#B.273 Fremdenpolizei, Grenzkontrolle, Grenzverkehr.

E2001A#B.274 Flüchtlinge, Internierte, Refraktäre.

E2001A#B.276 Schutz der Schweizer.

E2001A#D.112 Bürgerrecht und Wehrpflicht.

E2001A#D.113 Ausweisschriften, Pass- und Visafragen.

E2001A#D.114 Einrückungspflicht und Ersatzpflicht der Auslandschweizer.

*E2001B\* Abteilung für Auswärtiges: Zentrale Ablage, 1918–1946:*

E2001B#B.31 Schweizer mit Niederlassung oder Besitz im Ausland, 1898–1928.

E2001B#B.33 Stellung der Schweizer und schweizerische Interessen unter fremdem Schutz, 1917–1926.

E2001B#B.34 Interventionen zu Gunsten von Verfolgten, Verurteilten usw., 1914–1926.

E2001B#B.37 Schweizer in fremden Heeren und deren Kriegsgefangenschaft, 1912–1926.

E2001B#B.41 In der Schweiz niedergelassene Ausländer, 1912–1926.

E2001B#B.44 Ausweispapiere und Empfehlungen, 1917–1926.

E2001B#B.51.3 Rechtliche Stellung und Behandlung neutraler Personen und neutralen Vermögens in kriegführenden Staaten, 1908–1928.

E2001B#B.51.15 Fremde Militärpersonen auf Schweizergebiet, 1917–1925.

#### **Stadtarchiv Zürich**

V.E.c.45. Fremdenpolizei. Akten, 1897–1955:

V.E.c.45.:2. Personenakten, 1897–1955.

**Hof-, Haus- und Staatsarchiv, Wien***Akten der k. u. k. Gesandtschaft Bern:*

- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 63 Gesandtschaftsarchiv Bern, Berichte, 1912–1915.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 65 Gesandtschaftsarchiv Bern, Berichte, Zahl 1–70, 1917.01–1917.05.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 67 Gesandtschaftsarchiv Bern, Berichte, Zahl 121–160, 1917.08–1917.10.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 69 Gesandtschaftsarchiv Bern, Berichte, Zahl 41–100, 1918.03–1918.08.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 73 Gesandtschaftsarchiv Bern, 1914–1919.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 74 Gesandtschaftsarchiv Bern, Konsularberichte, 1915–1918.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 75-1 Politische und militärische Berichte über Italien, Informationen des Kanzleisekretärs Brosch (Faszikel «Rom») 10.1915–02.1919.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 76-1 Spionage 1916, Personalien G–Z; Polnische Frage, Allgemein 1915, 1915–1916.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 77-1 Polnische Frage, Allgemein 1916–1917, 1916–1917.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 84-1 24) Serbien: a) Betreffe 1914–1915: Demarche in Belgrad 1914, Verhalten der Serben gegen Verbandsplätze 1914, Serbisches Blaubuch 1914, General Georg Pankovic in Genf 1915.
- Diplomatie und Aussenpolitik 1848–1918, GKA GsA Bern 86-1 27) Friedensbestrebungen 1916–1918; 28) U Boot-Krieg 1917; 29) Sozialistische Bewegung 1915–1918; 30) V. Stepankowski, Ukrainische Organisation 1915–1919; 31) Nachrichtendienst Lausanne 1917–1918.

**Kriegsarchiv, Wien***Akten des Militärattachés in Bern:*

- AhOB GSt Militärattachés Bern Akten 17 Reservats Akten Nr. 1201–4479 von 1916, 1916.

**National Archives London***FO – Records created or inherited by the Foreign Office:*

- FO 383/86part1 Switzerland, 1915.
- FO 383/86part2 Switzerland, 1915.
- FO 383/87 Switzerland, 1915.
- FO 383/217 Switzerland, 1916.
- FO 383/219 Switzerland and Turkey, 1916.

### 11.2.2 Zeitungen und Zeitschriften

Berner Tagblatt  
 Der Nebelspalter  
 Gazette de Lausanne  
 Journal de Genève  
 Oltener Tagblatt  
 Schweizer Illustrierte Zeitung  
 Sunday Times  
 Thurgauer Zeitung  
 Tribune de Genève

### 11.2.3 Elektronische Quellen

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954), [http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf) [Stand: 14. 5. 2016].
- Altermatt, Claude, Konsularwesen, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13809.php> [Stand 11. 10. 2016].
- Bankowski-Züllig, Monika, Ukraine, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25007.php> [Stand 16. 10. 2016].
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 70. Unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/archiv/bundesverfassung/bv-alt-d.pdf> [Stand 15. 9. 2016].
- Caglioti, Daniela L., Property Rights and Economic Nationalism, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10361> [Stand 16. 10. 2016].
- De Weck, Hervé, Bourbakiarmee, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26892.php> [Stand 22. 10. 2016].
- Florkowska-Frančić, Halina, Piltz, Erazm, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28453.php> [Stand 18. 9. 2016].
- Gatrell, Peter: Refugees, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10134> [Stand 28. 9. 2016].
- Head-König, Anne-Lise, Auswanderung: Formen der Auswanderung, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7988.php> [Stand 11. 7. 2016].
- Henry, Philippe, Fremde Dienste: Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8608.php> [Stand 14. 6. 2017].
- Jenkins, Paul, Basler Mission, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45256.php> [8. 9. 2016].
- Joris, Elisabeth, Züblin-Spiller, Else, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10700> [Stand 16. 11. 2016].
- Locher, Anna, Finnland, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3353.php> [Stand 16. 10. 2016].
- Müller, Felix, Grütliverein, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17397.php> [27. 9. 2016].

- Phillips, Howard, Influenza Pandemic, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10148> [Stand 16. 11. 2016].
- Richter, Klaus, Baltic States, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10361> [Stand 16. 10. 2016].
- Riggenbach, Heinrich, Polen, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3367.php> [Stand 18. 9. 2016].
- Ritzmann, Iris, Typhus, in: e-HLS, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D22718.php> [Stand 18. 9. 2016].
- Schrover, Migration and Mobility, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10332> [Stand 13. 10. 2016].
- Segesser, Daniel Marc, Controversy: Total War, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10315> [Stand 17. 6. 2017].
- Stapleton, Timothy J., Union of South Africa, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10848> [Stand 16. 10. 2016].
- Stibbe, Matthew, Enemy Aliens and Internment, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10037> [Stand 15. 10. 2016].
- Welch, Steven R., Military Justice, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10393> [Stand 15. 8. 2016].
- Wichmann, Manfred, Die «Siegfriedstellung», in: Lebendiges Museum Online (LEMO), <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/erster-weltkrieg/kriegsverlauf/siegfriedstellung.html> [Stand 15. 11. 2016].
- Zhvanko, Liubov, Ukraine, in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10245> [Stand 16. 10. 2016].

#### **11.2.4 Gedruckte Quellen und Literatur mit Quellencharakter**

- Ammann, Hektor, Die Italiener in der Schweiz. Ein Beitrag zur Fremdenfrage, Basel 1917.
- Baer, Fritz, Die schweizerischen Kriegs-Verordnungen, 3 Bände, 1916–1918.
- Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1913, Bern 1914.
- Bericht des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1914, Bern 1915.
- Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1915, Bern 1916.
- Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1916, Bern 1917.
- Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1917, Bern 1918.
- Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1918, Bern 1919.
- Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1919, Bern 1920.

- Bohny, Emanuel, Der Arbeitsmarkt in der Schweiz während der Kriegsjahre 1914–1918, Zürich 1919.
- Burckhardt, Walther (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1914, Bern 1915 (28).
- Burckhardt, Walther (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1915, Bern 1916 (29).
- Burckhardt, Walther (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1916, Bern 1917 (30).
- Ehrenzeller, Wilhelm, Die geistige Überfremdung der Schweiz. Eine Untersuchung zum schweizerischen Geistesleben unserer Zeit, Zürich 1917.
- Favre, Edouard, L'internement en Suisse des prisonniers de guerre malades ou blessés, 3 Bände, Genf, Basel, Lyon 1917–1919.
- Lätt, Arnold, Die Auslandschweizeraktion der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Zürich 1919.
- Münch, Die Hotelkrise und ihre Bekämpfung, Separatdruck aus dem Schweizerischen Finanz-Jahrbuch 1922, Bern 1922.
- Nagel, Ernst, Die Liebestätigkeit der Schweiz im Weltkriege. Bilder aus grosser Zeit, 2 Bände, Basel 1916.
- Picot, Henry Phillip, The British Interned in Switzerland, London 1919.
- Referat von Dr. Julius Frey vor der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Situation des schweizerischen Hotelgewerbes, Datum unbekannt.
- Reichen, Albert, Die Hilfstätigkeit der Schweiz im Weltkrieg. Separatabzug aus dem Schweizer Prachtwerk «Der Weltkrieg 1914–1916», Zürich 1916.
- Sieveking, Heinrich, Schweizerische Kriegswirtschaft (Veröffentlichungen der deutschen Handelskammer in der Schweiz 1), Zürich 1921.
- Statistisches Büro des eidgenössischen Departementes des Innern (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Schweiz 22, Bern 1914.
- Statistisches Büro des eidgenössischen Departementes des Innern (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Schweiz 27, Bern 1918.
- Wille, Ulrich, Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18, Bern 1926.
- Wyler, Julius, Die Demographie der Ausländer in der Schweiz, Bern 1921.
- Wyler, Julius, Die schweizerische Bevölkerung unter dem Einflusse des Weltkrieges, Zürich 1922.
- Zurlinden, Hans, Die Symphonie des Krieges, Zürich 1919.
- III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, 15. 5. 1916.
- IV. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, 9. 9. 1916.
- IX. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, 20. 11. 1917.
- X. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, 24. 5. 1918.
- XI. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, 2. 12. 1918.

### 11.2.5 Sekundärliteratur

- Alexeeva, Olga, *Forgotten Ally: China's Contribution to the Allied Victory in WWI*, in: Daniel Hambly, Lisa Salem-Wiseman (Hg.), *Representing World War I: Perspectives at the Centenary*, Toronto, Ontario 2015, S. 42–76.
- Altermatt, Claude, *Les débuts de la diplomatie professionnelle en Suisse (1848–1914)* (Etudes et recherches d'histoire contemporaine. Série historique 11), Freiburg 1990.
- Auswahlbibliographie zur slavischen Emigration in der Schweiz. «Nationalistische» und «internationalistische» Aktivitäten slavischer (osteuropäischer) Emigranten während des Ersten Weltkriegs, in: Monika Bankowski et al. (Hg.), *Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert*, Basel 1994, S. 400–408.
- Anderson, Benedict, *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London 1991.
- Argast, Regula, *Schweizer Staatsbürgerschaft und gouvernementale Herrschaft 1848–1920. Foucaults Konzept der liberalen Gouvernementalität in der Analyse der Staatsbürgerschaft*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 53/4 (2003), S. 396–408.
- Argast, Regula, *Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1933* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 174), Göttingen 2007.
- Argast, Regula, «Assimilation» zwischen staatsbürgerlicher Integration und ethnisch-kultureller Identität. Deutungen, Konjunkturen und Wirkungsmacht der Schweiz des 20. Jahrhunderts, in: Helga Mitterbauer, Katharina Scherke, Alexandra Millner (Hg.), *Moderne. Themenschwerpunkt: Migration*, Innsbruck, Wien, Bozen 2009, S. 144–160.
- Argast, Regula, «Wenn er aber Vogelfallen aufstellt, so bleibt er ein Fremder»: Kategorien von Ungleichheit und Gleichheit im schweizerischen Assimilationsdiskurs 1919–2000, in: *Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 24 (2010), S. 183–194.
- Arlettaz, Gérald, *L'émigration suisse outre-mer de 1815 à 1920*, in: *Etudes et Sources* 1 (1975).
- Arlettaz, Gérald, *Les effets de la Première Guerre mondiale sur l'intégration des étrangers en Suisse*, in: *Relations internationales* 54 (1988), S. 161–179.
- Arlettaz, Gérald, *La Nouvelle Société Helvétique et les Suisses à l'étranger (1914–1924). Aspects de la construction d'un nationalisme de type ethnique*, in: *Schweizerisches Bundesarchiv* (Hg.), *Die Auslandschweizer im 20. Jahrhundert*, Bern 2002, S. 37–64.
- Arlettaz, Gérald; Arlettaz, Silvia, *Die schweizerische Ausländergesetzgebung und die politischen Parteien 1917–1931*, in: Aram Mattioli (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, Zürich 1998, S. 327–356.
- Arlettaz, Gérald; Arlettaz, Silvia, *Italien im Brennpunkt der schweizerischen Migrationspolitik 1918 bis 1933*, in: Ernst Halter (Hg.), *Das Jahrhundert der Italiener in der Schweiz*, Zürich 2003, S. 74–91.
- Arlettaz, Gérald; Arlettaz, Silvia, *La Suisse et les étrangers. Immigration et formation nationale (1848–1933)*, Lausanne 2004.

- Arlettaz, Gérald; Arlettaz, Silvia, Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Ausländer, in: Valérie Boillat et al. (Hg.), Vom Wert der Arbeit. Schweizer Gewerkschaften – Geschichte und Geschichten, Zürich 2006, S. 118–121.
- Arlettaz, Silvia, Immigration et présence étrangère en Suisse. Un champ historique en développement, Sozialgeschichte der Schweiz: eine historiographische Skizze, in: traverse. Zeitschrift für Geschichte / Revue d'histoire 18/1 (2011), S. 193–216.
- Arndt, Agnes; Häberlen, Joachim C.; Reinecke, Christiane (Hg.), Vergleichen, Verflechten, Verwirren? Europäische Geschichtsschreibung zwischen Theorie und Praxis, Göttingen 2011.
- Asche, Matthias; Hermann, Michael; Ludwig, Ulrike et al. (Hg.), Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, Münster 2008.
- Bach, Robert L.; Schraml, Lisa A., Migration, Crisis and Theoretical Conflict, in: International Migration Review 16/2 (1982), S. 320–341.
- Bade, Klaus J., Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 2000.
- Bade, Klaus J.; van Eijl, Corrie (Hg.), Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn 2007.
- Bailey, Paul J., «An Army of Workers»: Chinese Indentured Labour in First World War France, in: Santanu Das (Hg.), Race, Empire and First World War Writing, Cambridge 2011, S. 35–52.
- Bankowski, Monika; Brang, Peter; Goehrke, Carsten et al. (Hg.), Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert, Basel 1994.
- Barth-Scalmani, Gunda, Tourismus und Krieg: ein neues Themenfeld der Weltkriegshistoriographie?, in: Patrick Gasser, Andrea Leonardi, Gunda Barth-Scalmani (Hg.), Krieg und Tourismus. Im Spannungsfeld des Ersten Weltkrieges / Nell'area di tensione della prima guerra mondiale, Innsbruck 2014, S. 27–56.
- Bätzing, Werner, Die Alpen. Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft, München 2015.
- Billeter, Nicole, «Worte machen gegen die Schändung des Geistes!» Kriegsansichten von Literaten in der Schweizer Emigration 1914/1918, Bern 2005.
- Billeter, Nicole, Alles nicht nur feldgrau, Schriftstellerinnen und Schriftsteller in der Zürcher Emigration, in: Erika Hebeisen (Hg.), Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs, Zürich 2014, S. 121–129.
- Birchmeier, Christian; Hofer, Roland E., Schaffhausen und der Erste Weltkrieg. Aspekte zur Geschichte in einer schwierigen Zeit, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 87 (2013), S. 9–63.
- Boillat, Valérie; Degen, Bernard; Joris, Elisabeth; Keller, Stefan; Tanner, Albert (Hg.), Vom Wert der Arbeit. Schweizer Gewerkschaften – Geschichte und Geschichten, Zürich 2006.
- Bojadžijev, Manuela, Das Spiel der Autonomie der Migration, in: Zeitschrift für Kulturwissenschaften 5/2 (2011), S. 139–146.
- Bojadžijev, Manuela; Karakayali, Serhat, Autonomie der Migration. 10 Thesen zu einer Methode, in: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.), Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas, Bielefeld 2007, S. 209–215.
- Bondallaz, Patrick, De la charité populaire à la diplomatie humanitaire. L'exemple des

- secours suisses en faveur de la Serbie, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 63/3 (2013), S. 405–427.
- Boutang, Yann Moulrier, Europa, Autonomie der Migration, Biopolitik, in: Marianne Pieper et al. (Hg.), Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri, Frankfurt am Main 2007, S. 169–178.
- Brubaker, Rogers, Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich, Hamburg 1994.
- Bühler, Roman; Gander-Wolf, Heidi; Goehrke, Carsten (Hg.), Schweizer im Zarenreich. Zur Geschichte der Auswanderung nach Russland, Zürich 1985.
- Bürgisser, Thomas, «Unerwünschte Gäste». Russische Soldaten in der Schweiz 1915–1920, Zürich 2010.
- Bürgisser, Thomas, Menschlichkeit aus Staatsräson. Die Internierung ausländischer Kriegsgefangener in der Schweiz im Ersten Weltkrieg, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 266–289.
- Caglioti, Daniela L., Dealing with Enemy Aliens in WWI: Security versus Civil Liberties and Property Rights, in: Italian Journal of Public Law 3/2 (2011), S. 180–194.
- Caglioti, Daniela L., Aliens and Internal Enemies: Internment Practices, Economic Exclusion and Property Rights during the First World War. Introduction, in: Journal of Modern European History 12/4 (2014), S. 448–459.
- Caglioti, Daniela L., Property Rights in Time of War: Sequestration and Liquidation of Enemy Aliens' Assets in Western Europe during the First World War, in: Journal of Modern European History 12/4 (2014), S. 523–545.
- Charrier, Landry, L'émigration allemande en Suisse pendant la Grande Guerre. Préface de Nicolas Beaupré, Genf 2015.
- Civelli, Ignaz, «Platz wäre in der Dependance bequem». Zivil- und Militärinternierte im Kanton Zug im Ersten Weltkrieg, in: Tugium: Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug 33 (2017), S. 181–209.
- Clark, Christopher, The Sleepwalkers. How Europe Went to War in 1914, London 2012.
- Clavien, Alain, Les Helvétistes. Intellectuels et politique en Suisse romande au début du siècle, Lausanne 1993.
- Clavien, Alain, Schweizer Intellektuelle und der Grosse Krieg. Ein wortgewaltiges Engagement, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 102–123.
- Cohen, Robin, Theories of Migration, Cheltenham 1996.
- Conrad, Sebastian, Globalisierung und Nation im Deutschen Kaiserreich, München 2006.
- Cotter, Cédric, (S')Aider pour survivre. Action humanitaire et neutralité suisse pendant la Première Guerre mondiale (La Suisse pendant la Première Guerre mondiale 3), Chêne-Bourg 2017.
- Cotter, Cédric; Hermann, Irène, Hilfe zum Selbstschutz. Die Schweiz und ihre humanitären Werke, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 240–265.
- Dängeli, Susanne, Baden, Trinken, Schmausen und Gesunden. Fremdenverkehr im Entlebuch 1840–1935 (Religion, Politik, Gesellschaft in der Schweiz 56), Freiburg 2011.

- D'Amato, Gianni, Historische und soziologische Übersicht über die Migration in der Schweiz, in: The Graduate Institute Geneva (Hg.), Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik 27. Migration und Entwicklung: Eine Zweckallianz, Genf 2008, S. 177–195.
- Davenport, Thomas Rodney Hope, South Africa. A Modern History, Basingstoke 1987.
- Degen, Bernard; Richers, Julia (Hg.), Zimmerwald und Kiental. Weltgeschichte auf dem Dorfe, Zürich 2015.
- Deicher, Patrick, Die Internierung der Bourbaki-Armee 1871. Bewältigung einer humanitären Herausforderung als Beitrag zur Bildung der nationalen Identität, Luzern 2009.
- Dornik, Wolfram, Die Ukraine. Zwischen Selbstbestimmung und Fremdherrschaft 1917–1922, Graz 2011.
- Durrer, Bettina, Auf der Flucht vor dem Kriegsdienst. Deserteure und Refraktäre in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges, in: Carsten Goehrke, Werner G. Zimmermann (Hg.), «Zuflucht Schweiz». Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994, S. 197–216.
- Elias, Norbert; Scotson, John L., Etablierte und Aussenseiter (The Established and the Outsiders), Frankfurt am Main 1990.
- Elsig, Alexandre, Un «laboratoire de choix»? Le rôle de la Suisse dans le dispositif européen de la propagande allemande, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 63/3 (2013), S. 382–404.
- Elsig, Alexandre, Zwischen Zwietracht und Eintracht. Propaganda als Bewährungsprobe für die nationale Kohäsion, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 72–101.
- Elsig, Alexandre, Les shrapnels du mensonge. La Suisse face à la propagande allemande de la Grande Guerre, Lausanne 2017.
- Emery, Herbert; Levitt, Clint, Cost of Living, Real Wages and Real Incomes Across Canada's Regions, 1900–1926, Calgary 2000.
- Fahrmeir, Andreas, Passports and the Status of Aliens, in: Martin H. Geyer, Johannes Paulmann (Hg.), The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War, Oxford 2001, S. 93–119.
- Fehr, Sandro, Energie für den Krieg. Schweizer Unternehmen als Zulieferer und Produzenten in der deutschen Stickstoffwirtschaft während des Ersten Weltkrieges, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 56/2 (2015), S. 479–513.
- Fenner, Martin, Partei und Parteisprache im politischen Konflikt. Studien zu Struktur und Funktion politischer Gruppensprachen zur Zeit des schweizerischen Landesstreiks (1917–1919), Bern 1981.
- Feuz, Patrick, Herzogin auf Ski, Lord auf Kufen. Hoteliers erzwingen die Wintersaison, in: Patrick Feuz, Roland Flückiger-Seiler (Hg.), Kronleuchter vor der Jungfrau. Mürren – eine Tourismusgeschichte, Baden 2014, S. 90–113.
- Feuz, Patrick, «Welch ein behaglich Ding, so ein Schweizer Berghotel!» Städtischer Luxus im Hochgebirge, in: Patrick Feuz, Roland Flückiger-Seiler (Hg.), Kronleuchter vor der Jungfrau. Mürren – eine Tourismusgeschichte, Baden 2014, S. 55–89.
- Feuz, Patrick; Flückiger-Seiler, Roland (Hg.), Kronleuchter vor der Jungfrau. Mürren – eine Tourismusgeschichte, Baden 2014.

- Fink, Urban (Hg.), *Der Kanton Solothurn vor hundert Jahren. Quellen, Bilder und Erinnerungen zur Zeit des Ersten Weltkrieges*, Baden 2014.
- Fischer, Gerhard, *Enemy Aliens. Internment and the Homefront Experience in Australia, 1914–1920*, St. Lucia 1989.
- Fischer, Gerhard, «Enemy Labour»: Industrial Unrest and the Internment of Yugoslav Workers in Western Australia during World War I, in: *Australian Journal of Politics & History* 34/1 (1988), S. 1–15.
- Fischer, Gerhard, *Fighting the War at Home. The Internement of Enemy Aliens in Australia during World War I*, in: Nadine Helmi, Gerhard Fischer (Hg.), *The Enemy at Home. German Internees in World War I Australia*, Sydney 2011, S. 17–44.
- Fischer-Tiné, Harald, *The Other Side of Internationalism: Switzerland as a Hub of Militant Anti-Colonialism, 1910–1920*, in: Patricia Purtschert, Harald Fischer-Tiné (Hg.), *Colonial Switzerland. Rethinking Colonialism from the Margins*, Houndmills, Basingstoke, Hampshire 2015, S. 221–258.
- Florkowska-Frančić, Halina, *L'influence des Polonais sur l'opinion publique en Suisse pendant la première guerre mondiale*, in: Monika Bankowski et al. (Hg.), *Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert*, Basel 1994, S. 149–158.
- Florkowska-Frančić, Halina, «Die Freiheit ist eine grosse Sache». Aktivitäten polnischer Patrioten in der Schweiz während des Ersten Weltkriegs, Basel 2014.
- Flückiger-Seiler, Roland, *Hotelträume zwischen Gletschern und Palmen. Schweizer Tourismus und Hotelbau 1830–1920*, Baden 2001.
- Förster, Stig, *Das Zeitalter des totalen Kriegs, 1861–1945. Konzeptionelle Überlegungen für einen historischen Strukturvergleich*, in: *Mittelweg 36: Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung* 8/6 (1999), S. 12–29.
- Förster, Stig; Chickering, Roger (Hg.), *Great War, Total War. Combat and Mobilization on the Western Front, 1914–1918*, New York 2000.
- French, David, *Spy Fever in Britain, 1900–1915*, in: *The Historical Journal* 21/2 (1978), S. 335–370.
- Gasser, Patrick; Leonardi, Andrea; Barth-Scalmani, Gunda (Hg.), *Krieg und Tourismus. Im Spannungsfeld des Ersten Weltkrieges / Nell'area di tensione della prima guerra mondiale*, Innsbruck 2014.
- Gast, Uriel, *Von der Kontrolle zur Abwehr. Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933* (Veröffentlichungen des Archivs für Zeitgeschichte des Instituts für Geschichte der ETH Zürich 1), Zürich 1997.
- Gatrell, Peter, *A Whole Empire Walking. Refugees in Russia during World War I*, Bloomington (IN) 1999.
- Gatrell, Peter, *Refugees and Forced Migrants during the First World War*, in: Matthew Stibbe (Hg.), *Captivity, Forced Labour and Forced Migration in Europe during the First World War*, London 2009, S. 82–110.
- Gatrell, Peter, *The Making of the Modern Refugee*, Oxford 2013.
- Gautschi, Willi, *Der Landesstreik 1918*, Köln 1968.
- Gautschi, Willi, *Lenin als Emigrant in der Schweiz*, Zürich 1975.
- Gellner, Ernest, *Nations and Nationalism*, Oxford 1996.

- Gestrich, Andreas; Krauss, Marita, Einleitung, in: Dies. (Hg.), *Migration und Grenze*, Stuttgart 1998, S. 9–14.
- Gestrich, Andreas; Krauss, Marita (Hg.), *Migration und Grenze*, Stuttgart 1998.
- Geyer, Martin H.; Paulmann, Johannes (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001.
- Goehrke, Carsten, Die Auswanderung aus der Schweiz nach Russland und die Russlandschweizer. Eine vergleichende Forschungsbilanz, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 48/3 (1998), S. 291–324.
- Goehrke, Carsten; Zimmermann, Werner G. (Hg.), «Zuflucht Schweiz». Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994.
- Gosewinkel, Dieter, Einbürgern und Ausschliessen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2003.
- Guex, Sébastien; Studer, Brigitte; Degen, Bernard et al. (Hg.), *Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit*, Zürich 1998.
- Gysin, Roland, Sanitätsfestung Schweiz. Über das Erheben der Stimme der Menschlichkeit. Internierte fremde Militärpersonen in der Schweiz 1916–1919, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1993.
- Gysin, Roland, Die Internierung fremder Militärpersonen im 1. Weltkrieg. Vom Nutzen der Humanität und den Mühen der Asylpolitik, in: Sébastien Guex et al. (Hg.), *Krisen und Stabilisierung. Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit*, Zürich 1998, S. 33–46.
- Gysin, Roland, «Und wir möchten helfen». Die Internierung verletzter Soldaten und Offiziere, in: Erika Hebeisen (Hg.), *Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs*, Zürich 2014, S. 109–120.
- Halter, Ernst (Hg.), *Das Jahrhundert der Italiener in der Schweiz*, Zürich 2003.
- Han, Petrus, Theorien zur internationalen Migration. Ausgewählte interdisziplinäre Migrationstheorien und deren zentrale Aussagen, Stuttgart 2006.
- Han, Petrus, *Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven*, Stuttgart 2010.
- Harzig, Christiane; Hoerder, Dirk; Gabaccia, Donna, *What is Migration History?*, Cambridge 2009.
- Heathcote, T. A., *The Military in British India. The Development of British Land Forces in South Asia, 1600–1947*, Manchester 1995, S. 231.
- Hebeisen, Erika (Hg.), *Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs*, Zürich 2014.
- Helmi, Nadine; Fischer, Gerhard (Hg.), *The Enemy at Home. German Internees in World War I Australia*, Sydney 2011.
- Hettling, Manfred (Hg.), *Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen*, Frankfurt am Main 1998.
- Hilty, Carl (Hg.), *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. 1914, Bern 1915 (28).
- Hilty, Carl (Hg.), *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. 1915, Bern 1916 (29).
- Hinz, Uta, Internierung, in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz (Hg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn 2008, S. 582–584.

- Hirschfeld, Gerhard; Krumeich, Gerd; Renz, Irina (Hg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn 2008.
- Hobsbawm, Eric John, *The Invention of Tradition*, Cambridge 2009.
- Hobsbawm, Eric John, *Nations and Nationalism since 1780. Programme, Myth, Reality*, Cambridge 2012.
- Hoerder, Dirk, *Migrationen und Zugehörigkeiten*, in: Emily S. Rosenberg (Hg.), 1870–1945. *Weltmärkte und Weltkriege*, München 2012, S. 433–588.
- Hoerder, Dirk, *Transcultural Approaches to Gendered Labour Migration: From the Nineteenth-Century Proletarian to Twenty-First Century Caregiver Mass Migrations*, in: Dirk Hoerder, Amarjit Kaur (Hg.), *Proletarian and Gendered Mass Migrations. A Global Perspective on Continuities and Discontinuities from the 19th to the 21st Centuries*, Leiden, Boston, 2013, S. 18–64.
- Dirk Hoerder, Amarjit Kaur (Hg.), *Proletarian and Gendered Mass Migrations. A Global Perspective on Continuities and Discontinuities from the 19th to the 21st Centuries*, Leiden, Boston, 2013.
- Hoerder, Dirk; Lucassen, Jan; Lucassen, Leo, *Terminologien und Konzepte in der Migrationsforschung*, in: Klaus J. Bade, Corrie van Eijl (Hg.), *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Paderborn 2007, S. 28–53.
- Hofmann, Sabine, *Die Heimschaffung der Schweizer Staatsangehörigen in Ostpreussen 1944–1948*, in: *Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.), Die Auslandschweizer im 20. Jahrhundert*, Bern 2002, S. 123–152.
- Holenstein, André, *Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte*, Baden 2015.
- Huber, Peter, *Fluchtpunkt Fremdenlegion. Schweizer im Indochina- und im Algerienkrieg, 1945–1962*, Zürich 2017.
- Huber, Valeska, *Multiple Mobilities. Über den Umgang mit verschiedenen Mobilitätsformen um 1900*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 36/2 (2010), S. 317–341.
- Hunziker, Walter; Krapf, Kurt, *Fremdenverkehr*, in: *Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft (Hg.), Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft*, Bern 1955, S. 496–503.
- Jahr, Christoph, *Gewöhnliche Soldaten. Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914–1918 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 123)*, Göttingen 1998.
- Jahr, Christoph; Thiel, Jens (Hg.), *Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert*, Berlin 2013.
- Janz, Oliver, *14 – Der grosse Krieg*, Frankfurt am Main 2013.
- Janz, Oliver, *Einführung: Der Erste Weltkrieg in globaler Perspektive*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 40 (2014), S. 147–159.
- Jaun, Rudolf, *Preussen vor Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de siècle*, Zürich 1999.
- Jaun, Rudolf; Olsansky, Michael; Picaud-Monnerat, Sandrine (Hg.), *An der Front und hinter der Front. Der Erste Weltkrieg und seine Gefechtsfelder*, Baden 2015.
- Jost, Hans Ulrich, *Linksradikalismus in der deutschen Schweiz, 1914–1918*, Bern 1973.
- Jost, Hans Ulrich, *Die reaktionäre Avantgarde. Die Geburt der Neuen Rechten in der Schweiz um 1900*, Zürich 1992.
- Jost, Hans Ulrich, *Nationale Identität, Patriotismus, Rassismus und Ausgrenzungen in*

- der Schweiz des 20. Jahrhunderts, in: Hans-Rudolf Wicker (Hg.), Nationalismus, Multikulturalismus und Ethnizität. Beiträge zur Deutung von sozialer und politischer Einbindung und Ausgrenzung, Bern, Stuttgart, Wien 1998, S. 65–78.
- Karner, Stefan; Lesiak, Philipp (Hg.), Erster Weltkrieg. Globaler Konflikt – lokale Folgen: Neue Perspektiven, Innsbruck 2014.
- Kieser, Hans-Lukas, Der Völkermord an den Armeniern und die Shoah / The Armenian Genocide and the Shoah, Zürich 2003.
- Kleinschmidt, Harald, Menschen in Bewegung. Inhalte und Ziele historischer Migrationsforschung, Göttingen 2002.
- Koller, Christian, Die schweizerische «Grenzbesetzung 1914/18» als Erinnerungsort der «Geistigen Landesverteidigung», in: Hermann J. W. Kuprian, Oswald Überegger (Hg.), Der Erste Weltkrieg im Alpenraum. Erfahrung, Deutung, Erinnerung, Innsbruck 2006, S. 441–462.
- Koller, Christian, Die Fremdenlegion. Kolonialismus, Söldnertum, Gewalt, 1831–1962, Paderborn 2013.
- Koller, Christian; Huber, Peter, Armut, Arbeit, Abenteuer. Sozialprofil und Motivationsstruktur von Schweizer Söldnern in der Moderne, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (2015), S. 30–51.
- König, Mario, Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert. Krisen, Konflikte, Reformen, in: Manfred Hettling (Hg.), Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen, Frankfurt am Main 1998, S. 21–90.
- Krämer, Daniel; Pfister, Christian; Segesser, Daniel Marc (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges (Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte 6), Basel 2016.
- Krapf, Kurt, 75 Jahre Schweizer Hotelier-Verein im Lichte der Entwicklung des Fremdenverkehrs, in: Schweizer Hotelier-Verein (Hg.), 75 Jahre Jubiläum Schweizer Hotelier-Verein, Basel 1957, S. 5–19.
- Kreis, Georg (Hg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014.
- Kreis, Georg, Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918, Zürich 2014.
- Kreis, Georg, «Eine Brücke zu fernen Brüdern». Das Wirken der Auslandschweizer Organisation (ASO) (1919–1939), in: Brigitte Studer et al. (Hg.), Die Schweiz anderswo. AuslandschweizerInnen – SchweizerInnen im Ausland, Zürich 2015, S. 221–242.
- Kreis, Georg; Kury, Patrick, Die schweizerischen Einbürgerungsnormen im Wandel der Zeiten. Une étude sur la naturalisation en Suisse avec un résumé en français, Bern, Basel 1996.
- Kuhn, Konrad J.; Ziegler, Béatrice, Dominantes Narrativ und drängende Forschungsfragen. Zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg, in: traverse: Zeitschrift für Geschichte 18/3 (2011), S. 123–141.
- Kuhn, Konrad J.; Ziegler, Béatrice, Tradierungen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg: Geschichtskulturelle Prägungen der Geschichtswissenschaft und ihre Folgen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 63/3 (2013), S. 505–526.
- Kuhn, Konrad J.; Ziegler, Béatrice (Hg.), Der vergessene Krieg. Spuren und Traditionen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg, Baden 2014.

- Kunz, E. F., *The Refugee in Flight. Kinetic Models and Forms of Displacement*, in: *International Migration Review* 7/2 (1973), S. 125–146.
- Kuprian, Hermann J. W.; Überegger, Oswald (Hg.), *Der Erste Weltkrieg im Alpenraum. Erfahrung, Deutung, Erinnerung*, Innsbruck 2006.
- Kury, Patrick, *Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945*, Zürich 2003.
- Kury, Patrick, *Der Erste Weltkrieg als Wendepunkt in der Ausländerpolitik. Von der Freizügigkeit zu Kontrolle und Abwehr*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 208–229.
- Labhardt, Robert, *Der Grenzraum Basel im Ersten Weltkrieg*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 114 (2014), S. 38–76.
- Labhardt, Robert, *Krieg und Krise. Basel 1914–1918*, Basel 2014.
- Labor Migration (Hg.), *Vom Rand ins Zentrum. Perspektiven einer kritischen Migrationsforschung*, Berlin 2014.
- Lee, Everett S., *A Theory of Migration*, in: *Demography* 3/1 (1966), S. 47–57.
- Lehnert, Katrin; Lemberger, Barbara, *Mit Mobilität aus der Sackgasse der Migrationsforschung? Mobilitätskonzepte und ihr Beitrag zu einer kritischen Gesellschaftsforschung*, in: Labor Migration (Hg.), *Vom Rand ins Zentrum. Perspektiven einer kritischen Migrationsforschung*, Berlin 2014, S. 45–61.
- Lenz, Ramona, *Mobilitäten in Europa. Migration und Tourismus auf Kreta und Zypern im Kontext des europäischen Grenzregimes*, Wiesbaden 2010.
- Leu, Stéphanie, *Protéger les Suisses à l'étranger ou les intérêts fédéraux? Une réponse bilatérale au quotidien de la pratique (années 1880–années 1930)*, in: Brigitte Studer et al. (Hg.), *Die Schweiz anderswo. AuslandschweizerInnen – SchweizerInnen im Ausland*, Zürich 2015, S. 203–219.
- Lucassen, Jan; Lucassen, Leo (Hg.), *Migration, Migration History, History. Old Paradigms and New Perspectives*, Bern 1999.
- Lucassen, Jan; Lucassen, Leo, *Migration, Migration History, History: Old Paradigms and New Perspectives*, in: Dies. (Hg.), *Migration, Migration History, History. Old Paradigms and New Perspectives*, Bern 1999, S. 9–38.
- Malabou, Akin L., *Systems Approach to a Theory of Rural-Urban Migration*, in: *Man Space and Environment* 2 (1970), S. 193–206.
- Marrus, Michael R.; Deckert, Gero, *Die Unerwünschten. Europäische Flüchtlinge im 20. Jahrhundert*, Berlin 1999.
- Mathieu, Jon, *Die Alpen. Raum – Kultur – Geschichte*, Stuttgart 2015.
- Mattioli, Aram, *Zwischen Demokratie und totalitärer Diktatur. Gonzague de Reynold und die Tradition der autoritären Rechten in der Schweiz*, Zürich 1994.
- Mattioli, Aram (Hg.), *Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960*, Zürich 1998.
- Meier, Maria, *Von Notstand und Wohlstand. Die Basler Lebensmittelversorgung im Krieg 1914–1918*, unveröffentlichte Dissertation, Luzern 2017.
- Mesmer, Beatrix; Im Hof, Ulrich; Ducrey, Pierre (Hg.), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Basel 1986.
- Mitterbauer, Helga; Scherke, Katharina; Millner, Alexandra (Hg.), *Moderne. Themenschwerpunkt: Migration*, Innsbruck, Wien, Bozen 2009.
- Morosoli, Renato, «... sich bemerkbar machende Verschiebung im Volksleben». Aus-

- ländische Wohnbevölkerung, Deserteure und Refraktäre im Kanton Zug während des Ersten Weltkriegs, in: Tugium: Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug 33 (2017), S. 167–179.
- Nagler, Jörg, Nationale Minoritäten im Krieg. «Feindliche Ausländer» und die amerikanische Heimatfront während des Ersten Weltkrieges, Hamburg 2000.
- Niederberger, Josef Martin, Ausgrenzen, Assimilieren, Integrieren. Die Entwicklung einer schweizerischen Integrationspolitik, Zürich 2004 (Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus).
- Nikolinakos, Marios, Migrationsbewegungen, Investitionen und Handelsbeziehungen zwischen Mittelmeer- und westeuropäischen Ländern. International Labor Migration Project, Berlin 1975.
- Noiriel, Gérard, Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa, Lüneburg 1994.
- Ochsenbein, Heinz, Die verlorene Wirtschaftsfreiheit 1914–1918. Methoden ausländischer Wirtschaftskontrollen über die Schweiz, Bern 1971.
- Olsansky, Michael, «Geborgte Kriegserfahrungen». Kriegsschauplatzmissionen schweizerischer Offiziere und die schweizerische Taktikentwicklung im Ersten Weltkrieg, in: Rudolf Jaun, Michael Olsansky, Sandrine Picaud-Monnerat (Hg.), An der Front und hinter der Front. Der Erste Weltkrieg und seine Gefechtsfelder, Baden 2015, S. 114–127.
- Oltmer, Jochen, Migration, Krieg und Militär in der Frühen und Späten Neuzeit, in: Matthias Asche, Michael Hermann, Ulrike Ludwig, Anton Schindling (Hg.), Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, Münster 2008, S. 37–55.
- Oltmer, Jochen, Globale Migration. Geschichte und Gegenwart, München 2012.
- Omissi, David, Indian Voices of the Great War. Soldiers' Letters, 1914–18, Basingstoke 1999.
- Oswald, Ingrid, Migrationssoziologie, Konstanz 2007.
- Panayi, Panikos, The Enemy in our Midst. Germans in Britain during the First World War, New York 1991.
- Panayi, Panikos, Dominant Societies and Minorities in the Two World Wars, in: Ders. (Hg.), Minorities in Wartime. National and Racial Groupings in Europe, North America and Australia during the Two World Wars, Oxford 1993, S. 3–24.
- Panayi, Panikos (Hg.), Minorities in Wartime. National and Racial Groupings in Europe, North America and Australia during the two World Wars, Oxford 1993.
- Pernau, Margrit, Transnationale Geschichte, Göttingen 2011.
- Pfister, Christian, Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700–1914, Bern 1995.
- Pfister, Christian, Auf der Kippe: Regen, Kälte und schwindende Importe stürzten die Schweiz in 1916–1918 in einen Nahrungsengpass, in: Daniel Krämer, Christian Pfister, Daniel Marc Segesser (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges, Basel 2016, S. 57–81.
- Pieper, Marianne; Atzert, Thomas; Karakayalı, Serhat et al. (Hg.), Empire und die biopolitische Wende: die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri, Frankfurt am Main 2007.

- Piper, Ernst, *Nacht über Europa. Kulturgeschichte des Ersten Weltkriegs*, Berlin 2014.
- Purtschert, Patricia; Fischer-Tiné, Harald (Hg.), *Colonial Switzerland. Rethinking Colonialism from the Margins*, Houndmills, Basingstoke, Hampshire 2015.
- Reinecke, Christiane, *Grenzen der Freizügigkeit. Migrationskontrolle in Grossbritannien und Deutschland, 1880–1930*, München 2010.
- Reinecke, Christiane, *Migranten, Staaten und andere Staaten. Zur Analyse transnationaler und nationaler Handlungslogiken in der Migrationsgeschichte*, in: Agnes Arndt, Joachim C. Häberlen, Christiane Reinecke (Hg.), *Vergleichen, Verflechten, Verwirren? Europäische Geschichtsschreibung zwischen Theorie und Praxis*, Göttingen 2011, S. 243–267.
- Reinhardt, Volker, *Die Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis heute*, München 2011.
- Richers, Julia, *Bern als Zentrum von Geheimdiplomatie, Spionage und Konferenzen*, in: Bernard Degen, Julia Richers (Hg.), *Zimmerwald und Kiental. Weltgeschichte auf dem Dorfe*, Zürich 2015, S. 61–66.
- Richers, Julia, *Osteuropäische Revolutionärinnen und Revolutionäre im Schweizer Exil*, in: Bernard Degen, Julia Richers (Hg.), *Zimmerwald und Kiental. Weltgeschichte auf dem Dorfe*, Zürich 2015, S. 43–49.
- Riesenberger, Dieter, *Den Krieg überwinden. Geschichtsschreibung im Dienste des Friedens und der Aufklärung (Schriftenreihe Geschichte und Frieden 14)*, Bremen 2008.
- Rohrbach, Karin, «Ein Asyl inmitten des Krieges». *Die Internierung ausländischer Kriegsgefangener in der Region Thun im Ersten Weltkrieg*, unveröffentlichte Masterarbeit, Bern 2016.
- Rosenberg, Emily S. (Hg.), *1870–1945. Weltmärkte und Weltkriege*, München 2012.
- Rossfeld, Roman; Straumann, Tobias (Hg.), *Der vergessene Wirtschaftskrieg. Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg*, Zürich 2008.
- Rossfeld, Roman, *Neue Zugänge zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg. Vorwort zum Themenschwerpunkt*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/3 (2013), S. 337–342.
- Rossfeld, Roman; Buomberger, Thomas; Kury, Patrick (Hg.), *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014.
- Rossfeld, Roman, «Abgedrehte Kupferwaren». *Kriegsmaterialexporte der schweizerischen Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie im Ersten Weltkrieg*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 56/2 (2015), S. 515–551.
- Rossfeld, Roman, «Schweigen ist Gold». *Kriegsmaterialexporte der schweizerischen Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie im Ersten Weltkrieg*, in: Rudolf Jaun, Michael Olsansky, Sandrine Picaud-Monnerat (Hg.), *An der Front und hinter der Front. Der Erste Weltkrieg und seine Gefechtsfelder*, Baden 2015, S. 292–313.
- Roy, Kaushik, *The Army in British India. From Colonial Warfare to Total War, 1857–1947*, London 2013.
- Ruchti, Jacob, *Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges 1914–1919: politisch, wirtschaftlich und kulturell*, 2 Bände, Bern 1928–1930.
- Sakayan, Dora; Gust, Wolfgang, «Man treibt sie in die Wüste». *Clara und Fritz Sigrist-Hilty als Augenzeugen des Völkermordes an den Armeniern 1915–1918*, Zürich 2016.

- Schelbert, Joe, *Der Landesstreik vom November 1918 in der Region Luzern. Seine Vorgeschichte, sein Verlauf und seine Wirkung*, Luzern 1985.
- Schelbert, Leo, *Einführung in die schweizerische Auswanderungsgeschichte der Neuzeit*, Zürich 1976.
- Schild, Georges, *Die Internierung von ausländischen Militäreinheiten in der Schweiz 1859, 1871, 1916–19. Eine geschichtlich-postalische Studie*, Bern 2009.
- Schlaepfer, Rudolf, *Die Ausländerfrage in der Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg*, Zürich 1969.
- Schlögel, Karl, *Planet der Nomaden*, Zürich 2000.
- Schmid, Hanspeter, *Krieg der Bürger. Das Bürgertum im Kampf gegen den Generalstreik 1919 in Basel*, Zürich 1980.
- Schmid, Hermann, *Das Gastwirtschaftswesen vom Altertum zur Hotellerie der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der schweiz. Hotellerie in der Zukunft*, Zürich 1931.
- Schneider, Oliver, *Diktatur oder Bürokratie? Das Vollmachtenregime des Bundesrates im Ersten Weltkrieg*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 48–71.
- Schneider, Oliver, *Die Schweiz im Ausnahmezustand. Expansion und Grenzen von Staatlichkeit im Vollmachtenregime des Ersten Weltkriegs, 1914–1919*, unveröffentlichte Dissertation, Zürich 2017.
- Schneider, Philipp, *Basel und die Militäreflüchtlinge im Ersten Weltkrieg*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 114 (2014), S. 77–99.
- Shubert, Peter, *Die Tätigkeit des k. u. k. Militärattachés in Bern während des Ersten Weltkrieges (Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung 26)*, Osnabrück 1980.
- Schweizer Hotelier-Verein (Hg.), *75 Jahre Jubiläum Schweizer Hotelier-Verein*, Basel 1957.
- Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.), *Die Auslandschweizer im 20. Jahrhundert (Studien und Quellen 28)*, Bern 2002.
- Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.), *Integration und Ausschluss (Studien und Quellen 29)*, Bern 2003.
- Segesser, Daniel Marc, *Empire und totaler Krieg: Australien 1905–1918*, Paderborn 2002.
- Segesser, Daniel Marc, *Der Erste Weltkrieg in globaler Perspektive*, Wiesbaden 2010.
- Segesser, Daniel Marc, *Lager und Recht – Recht im Lager. Die Internierung von Kriegsgefangenen und Zivilisten in rechtshistorischer Perspektive von der Aufklärung bis zur Gegenwart*, in: Christoph Jahr, Jens Thiel (Hg.), *Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert*, Berlin 2013, S. 38–53.
- Segesser, Daniel Marc, *Nicht kriegführend, aber doch Teil eines globalen Krieges. Perspektiven auf transnationale Verflechtungen der Schweiz im Ersten Weltkrieg*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/3 (2013), S. 364–381.
- Segesser, Daniel Marc, *Ein totaler Krieg in globaler Perspektive?*, in: Stefan Karner, Philipp Lesiak (Hg.), *Erster Weltkrieg. Globaler Konflikt – lokale Folgen: Neue Perspektiven*, Innsbruck 2014, S. 23–41.
- Segesser, Daniel Marc, *Verrechtlichung des Krieges? Völkerrechtliche Konventionen und das Ius in Bello im Vorfeld und zu Beginn des Ersten Weltkrieges*, in: Jürgen Ange-

- low, Johannes Grossmann (Hg.), Wandel, Umbruch, Absturz. Perspektiven auf das Jahr 1914, Stuttgart 2014, S. 57–68.
- Segesser, Daniel Marc, «When Bench Gained Parity with Trench»: Ausereuropäische Kriegersoldaten im Ersten Weltkrieg, in: Flavio Eichmann, Markus Pöhlmann, Dierk Walter (Hg.), Globale Machtkonflikte und Kriege. Festschrift für Stig Förster zum 65. Geburtstag, Paderborn 2016, S. 193–210.
- Segesser, Daniel Marc, Heralding a New Society, and Venerating the English King: Australische, neuseeländische und indische Soldaten in Gallipoli und an der Westfront, in: Andrea Di Michele, Oswald Überegger (Hg.), Minderheiten-Soldaten. Ethnizität und Identität in den Armeen des Ersten Weltkriegs, Paderborn, in Vorbereitung.
- Simmel, Georg; Rammstedt, Otthein (Hg.), Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Frankfurt am Main 1992.
- Skenderovic, Damir, Vom Gegenstand zum Akteur: Perspektivenwechsel in der Migrationsgeschichte der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 65/1 (2015), S. 1–14.
- Smith, Anthony D., War and ethnicity: The Role of Warfare in the Formation, Self-Images and Cohesion of Ethnic Communities, in: Ethnic and Racial Studies 4/4 (1981), S. 375–397.
- Stark, Oded, Discontinuity and the Theory of International Migration, in: *Kyklos* 37/2 (1984), S. 206–222.
- Steiner, Sebastian, Unter Kriegerrecht. Die schweizerische Militärjustiz 1914–1920, unveröffentlichte Dissertation, Bern 2016.
- Stibbe, Matthew (Hg.), Captivity, Forced Labour and Forced Migration in Europa during the First World War, London 2009.
- Stibbe, Matthew, Civilian Internment and Civilian Internees in Europe, 1914–18, in: Ders. (Hg.), Captivity, Forced Labour and Forced Migration in Europe during the First World War, London 2009, S. 49–81.
- Stibbe, Matthew, Ein globales Phänomen. Zivilinternierung im Ersten Weltkrieg in transnationalen und internationalen Dimensionen, in: Christoph Jahr, Jens Thiel (Hg.), Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert, Berlin 2013, S. 159–176.
- Stibbe, Matthew, Enemy Aliens, Deportees, Refugees: Internment Practices in the Habsburg Empire, 1914–1918, in: *Journal of Modern European History* 12/4 (2014), S. 479–499.
- Studer, Brigitte, Einleitung, in: Brigitte Studer et al. (Hg.), Die Schweiz anderswo. AuslandschweizerInnen – SchweizerInnen im Ausland, Zürich 2015, S. 7–15.
- Studer, Brigitte; Arlettaz, Gérald; Argast, Regula, Gidkov, Anina, Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart, Zürich 2008.
- Studer, Brigitte; Arni, Caroline; Leimgruber, Walter; Mathieu, Jon; Tissot, Laurent (Hg.), Die Schweiz anderswo. AuslandschweizerInnen – SchweizerInnen im Ausland, Zürich 2015.
- Tanner, Jakob, Nationale Identität und kollektives Gedächtnis, in: Die Schweiz und die Fremden, 1798–1848–1998. Begleitheft zur Ausstellung, Universitätsbibliothek Basel, Basel 1998, S. 22–36.
- Tanner, Jakob, Die Schweiz im Grossen Krieg. Plädoyer für eine transnationale Ge-

- schichte, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 8–17.
- Tanner, Jakob, Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015.
- Thompson, Leonard, A History of South Africa, New Haven, London 2001.
- Tissot, Laurent, Alpen, Tourismus, Fremdenverkehr, in: Georg Kreis (Hg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 482–485.
- Torpey, John, The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship and the State (Cambridge Studies in Law and Society), Cambridge 2000.
- Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.), Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas (Kultur und soziale Praxis), Bielefeld 2007.
- Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg, Zürich 2002.
- Universitätsbibliothek Basel (Hg.), Die Schweiz und die Fremden, 1798–1848–1998. Begleitheft zur Ausstellung, Basel 1998.
- Vance, Jonathan Franklin William, Encyclopedia of Prisoners of War and Internment, Millerton, New York 2006.
- Vuilleumier, Christophe, La Suisse face à l'espionnage, 1914–1918, Genf 2015.
- Vuilleumier, Marc, La Grève générale de 1918 en Suisse, Genf 1977.
- Vuilleumier, Marc, Flüchtlinge und Immigranten in der Schweiz. Ein historischer Überblick (Information / Pro Helvetia), Zürich 1989.
- Vuilleumier, Marc, Schweiz, in: Klaus J. Bade, Corrie van Eijl (Hg.), Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn 2007, S. 189–204.
- Wadauer, Sigrid, Historische Migrationsforschung. Überlegungen zu Möglichkeiten und Hindernissen, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften: Historische Migrationsforschung 19/1 (2008), S. 6–14.
- Walleczek-Fritz, Julia; Moritz, Verena, Zimmer Frei! Das Zusammenspiel von Krieg und Tourismus am Beispiel der Unterbringung von Kriegsgefangenen in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg, in: Patrick Gasser, Andrea Leonardi, Gunda Barth-Scalmani (Hg.), Krieg und Tourismus. Im Spannungsfeld des Ersten Weltkrieges / Nell'area di tensione della prima guerra mondiale, Innsbruck 2014, S. 293–312.
- Walton, John K., Tourism and Industrialization, c. 1730–1914, in: Marc Gigase, Cédric Humair, Laurent Tissot (Hg.), Le tourisme comme facteur de transformations économiques, techniques et sociales (XIXe–XXe siècles), Neuenburg 2014, S. 41–57.
- Weber, Florian, Die amerikanische Verheissung. Schweizer Aussenpolitik im Wirtschaftskrieg 1917/18 (Die Schweiz im Ersten Weltkrieg 1), Zürich 2016.
- Weiner, Myron E., On International Migration and International Relations, in: Population and Development Review 11/3 (1985), S. 441–455.
- Widgren, Jonas, International Migration and Regional Stability, in: International Affairs 66/4 (1990), S. 749–766.
- Wimmer, Andreas, Etablierte Ausländer und einheimische Aussenseiter. Soziale Kategorienbildungen und Beziehungsnetzwerke in drei Immigrantenquartieren, in: Hans-Rudolf Wicker, Rosita Fibbi, Werner Haug (Hg.): Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogrammes «Migration und interkulturelle Beziehungen», Zürich 2003, S. 207–236.

- Wolf, Susanne, *Guarded neutrality. Diplomacy and Internment in the Netherlands during the First World War* (History of Warfare 86), Boston 2013.
- Wraight, John, *The Swiss in London. A History of the City Swiss Club 1856–1991*, London 1991.
- Wüstenbecker, Katja, Politik gegenüber ethnischen Minderheiten im Vergleich. Die deutschstämmige Bevölkerung in Kanada und den USA im Ersten Weltkrieg, in: Alfred Eisfeld, Guido Hausmann, Dietmar Neutatz (Hg.), *Besetzt, interniert, deportiert. Der Erste Weltkrieg und die deutsche, jüdische, polnische und ukrainische Zivilbevölkerung im östlichen Europa*, Essen 2013, S. 263–282.
- Xu, Guoqi, *China and the Great War. China's Pursuit of a New National Identity and Internationalization* (Studies in the Social and Cultural History of Modern Warfare 19), Cambridge 2005.
- Zala, Sacha, *Krisen, Konfrontation, Konsens (1914–1949)*, in: Georg Kreis (Hg.), *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014, S. 491–539.
- Zanger, Andreas, *Koloniale Schweiz. Ein Stück Globalgeschichte zwischen Europa und Südostasien (1860–1930)*, Bielefeld 2011.
- Zolberg, Aristide R., *The Formation of New States as a Refugee-Generating Process*, in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 467 (1983), S. 24–38.
- Zolberg, Aristide R.; Suhrke, Astri; Aguayo, Sergio, *International Factors in the Formation of Refugee Movements*, in: *International Migration Review* 20/2 (1986), S. 151–1